









S i c h e n r e c h t

von

Georg Phillips.

Zweiten Bandes erste Abtheilung.

YAHOO! IS THE YAHOO!

YAHOO!

YAHOO! YAHOO!

YAHOO! YAHOO! YAHOO!

Kirchenrecht.

von

Georg Phillips.

Zweiter Band.

Regensburg, 1846.

Verlag von Georg Joseph Manz.

Luzern, bei Gebr. Räber.

•t(h s t u s o) n i k

91

•s t t l l i d o l a z o n e

— — — — —

•s u w l l — o y c o o n /

— — — — —

•k o l l — o y c o o n /

— — — — —

•o l l — o y c o o n /

Vorwort.

Durch mannigfaltige Berufsgeschäfte, welche dem Verfasser in der seit verwichenen Zeit oblagen, ist gegen seinen Wunsch das Erscheinen dieser ersten Abtheilung des zweiten Bandes etwas verzögert worden. Dieselbe enthält die Entwicklung der allgemeinen Prinzipien in Betreff des kirchlichen Königthums und Lehramtes. Im Einzelnen hat hier vorzüglich die organische Gliederung in der Kirche, welche man mit dem Ausdrucke **Hierarchia Jurisdictionis** zu bezeichnen pflegt, ihre Besprechung gefunden; das Verhältniß der einzelnen Stufen zu einander und zu dem Primate und ihr Zusammenwirken mit diesem auf den Concilien bildet einen wesentlichen Bestandtheil dieser Darstellung; insbe-

sondre hat sich aber die Gelegenheit geboten, auf die bisher wenig erörterte Lehre von der Majorität und Obedienz, so wie auf die wichtige Pflicht der Bischöfe die Limina Apostolorum zu besuchen, näher einzugehen. Bei der Darstellung der Grundsätze in Betreff des Lehramtes ist vorzüglich die Lehre von der Infallibilität des Papstes berücksichtigt worden. Den Schluß dieses Bandes, so wie des allgemeinen Theiles, wird die binnen Kurzem nachfolgende Entwicklung des Verhältnisses der Kirche zum Staate bilden.

München am Tage des heil. Aloysius 1846.

G. Phillips.

In h a l t.

Kap. 8. Das Königthum.

Seite

I.	Entwicklung der heiligen Herrscherordnung für das Königthum in dem Reiche Christi.	
§. 66.	1. Grundprinzipien dieser Entwicklung der heiligen Herrscherordnung	1
	2. Historische Ausbildung der Herrscherordnung durch die Kirche.	
§. 67.	a. Apostolische Anordnungen	10
§. 68.	b. Einfluß jüdischer und römischer Einrichtungen	20
II.	Die einzelnen Stufen der Hierarchie in ihrer Ausbildung für das Königthum.	
A.	Ordo des Episcopates.	
	1. Patriarchen.	
§. 69.	a. Die drei ältesten von Petrus gegründeten Patriarchate von Rom, Alexandria und Antiochien	30
§. 70.	b. Hinzutreten der jüngeren Patriarchate von Constantinopel und Jerusalem	47
§. 71.	c. Auflösung der orientalischen Patriarchate — Occidentalische Titularpatriarchen	55
§. 72.	2. Exarchen und Primaten	68
§. 73.	3. Erzbischöfe	78
§. 74.	4. Bischöfe	90
§. 75.	B. Ordo des Presbyterates und	
C.	Ordo des Diaconates	109

III. Nähtere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Königthum und Priesterthum, so wie der einzelnen hierarchischen Stufen zu einander.	
§. 76. 1. Allgemeine Bemerkungen über die Jurisdictio im Verhältniß zum Ordo	126
§. 77. 2. Prüfung der scholastischen Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdictio	135
3. Der canonische Vorzug (Majoritas und Praecedentia)	140
§. 78. 1. Leitende Prinzipien	140
§. 79. 2. Einfluß des Königthums auf den canonischen Vorrang. — Nähtere Bestimmungen über die Präcedenz	160
4. Der canonische Gehorsam (Obedientia und Reverentia).	
§. 80. 1. Leitende Principien	171
§. 81. 2. Angelobung der Obedienz	182
§. 82. 3. Die Romfahrt der Bischöfe (Visitatio liminum sanctorum apostolorum)	199
IV. Zusammenwirken von Primat und Hierarchie auf den Concilien.	
§. 83. 1. Die Concilien im Allgemeinen	219
2. Das öcuménische Concilium	
§. 84. 1. Berufung desselben	236
§. 85. 2. Das versammelte Concilium	250
§. 86. 3. Die Particularconcilien	268
Kap. 9. Das Lehramt.	
§. 87. I. Die Lehre und ihre Ueberlieferung	288
II. Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes.	
§. 88. 1. Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, insbesondere Petrus- und seine Nachfolger	307
§. 89. 2. Nähtere Begründung der Unfehlbarkeit des Papstes	317
§. 90. 3. Die päpstliche Entscheidung ex Cathedra	332

Achtes Kapitel.

Das Königthum.

I.

Entwicklung der heiligen Herrscherordnung für das Königthum in dem Reiche Christi.

§. 66.

1. Grundprinzipien dieser Entwicklung der heiligen Herrscherordnung.

Vierzig Tage hindurch erschien Christus nach seiner Auferstehung den Aposteln und sprach zu ihnen von dem Reiche Gottes¹⁾. Gewiß hat der Heiland während dieser Zeit ihnen die Herrlichkeit des Himmelreiches geschildert, da er aber die Kirche als sein Reich auf Erden gegründet, durch welches nach und in göttlicher Ordnung das Menschengeschlecht zu dem himmlischen Reiche hindurchgeführt werden sollte (§. 2. S. 8), so muß seine Rede auch vorzugsweise bei diesem seinem irdischen Reiche geweilt haben. Dies ist wohl die Zeit gewesen, wo Er seinen Aposteln prophetisch von den Schicksalen der Kirche gesprochen, dies die Zeit, wo Er um so mehr

¹⁾ Act. Apost. I. 3.

die Vorschriften über die Verfassung und Ordnung derselben ertheilt hat²⁾). Die Apostel, denen Christus seine Gewalt und Herrschaft verliehen, begannen daher, nachdem sie durch den heiligen Geist in den tieferen Sinn aller Worte des Erlösers eingeführt worden waren, nicht bloß diesen gemäß zu lehren, sondern auch dieselben dadurch ins Werk zu setzen, daß sie kraft jener Gewalt die für die Ordnung des Reiches Christi auf Erden erforderlichen Einrichtungen trafen. Sie gründeten die Gemeinden, gaben ihnen Älteste und Vorsteher, erließen Vorschriften über die kirchliche Disciplin, übten die Strafgewalt und übertrugen ihre Gewalt auf die Bischöfe, als ihre Nachfolger. Wenn nun zwar die heilige Schrift, außer in Betreff der Fundamentalprinzipien nichts Näheres über die Verfassung der Kirche enthüllt hat, so dürfen darum doch die von den Aposteln gemachten Anordnungen nicht bloß als von ihnen, in ihrer menschlichen Weisheit erdacht und ausgeführt angesehen werden. Denn „die Apostel (selbst) sind uns Gewähr, daß sie, was sie einführten, nicht aus eigner Willkür schöpften, sondern die ihnen von Christus übergebene Ordnung getreu den Völkern überlieferten³⁾.“ Es treten daher allerdings, so weit der menschliche Blick reicht, manche Einrichtungen in der kirchlichen Verfassung als Ergebnisse der Geschichte hervor, sie röhren, wie man es zeigen und beweisen kann, von den Aposteln oder von der Kirche überhaupt her. Man mag also für sie den Ausdruck der Schule in An-

²⁾ Vergl. *Devoti*, Comment. in univ. jus canon. Tom. I. cap. 10. §. 8. p. 207.

³⁾ *Tertullian.* d. praescr. c. 6. S. oben §. 22. S. 163.

wendung bringen, sie seien Institute des menschlichen oder kirchlichen Rechtes, im Gegensätze zu solchen, bei welchen der unmittelbare göttliche Ursprung zu erweisen ist; allein viele von ihnen müssen selbst nach menschlicher Erkenntniß doch als solche aufgefaßt werden, welche den göttlichen Einrichtungen wenigstens sehr nahe stehen⁴⁾.

Ueber mehrere dieser kirchlichen Verfassungsverhältnisse geben erst spätere Quellen nähere Auskunft; wäre es aber überhaupt ein unhistorisches Verfahren, den Ursprung eines Institutes überall nur von der ersten schriftlichen Kunde über dasselbe zu datiren, so ist dies auf dem Gebiete des Kirchenrechts um so weniger zulässig, als die frühzeitige Uebereinstimmung der ganzen Kirche in Betreff solcher Einrichtungen einen Beweis für deren hohes Alter liefert. Darum nimmt auch der heilige Augustinus keinen Anstand zu erklären: „Was die gesammte Kirche beobachtet und was nicht von den Concilien eingeführt, sondern immer festgehalten worden ist, davon wird mit vollem Rechte angenommen, daß es nicht anders, als durch die Auctorität der Apostel überliefert worden sei⁵⁾.“ — Um Allerwenigsten aber berechtigt das späte Vorkommen einzelner technischer Ausdrücke zur Bezeichnung der der kirchlichen Verfassung angehörenden Institute oder der mannigfache Wechsel solcher Ausdrücke dazu, daß Institut selbst seiner Entstehung nach an diese Bezeichnungen zu knüpfen oder dasselbe mit andern, welche abwechselnd auch den gleichen Namen führen, zu ver-

⁴⁾ Vergl. Thomassin, *Vetus et nova eccles. disciplina*, P. I. Lib. I. cap. 7. n. 4. (Tom. I. p. 58).

⁵⁾ *Augustin. d. baptismo c. Donat.* Lib. IV. c. 24.

mengen⁶⁾). Gerade je schärfer der Unterschied in der Sache ist, desto weniger sorgsam ist zu Anfang der Sprachgebrauch in der Wahl der Bezeichnungen, die sich als technisch immer erst im Laufe der Zeit auf bestimmte Verhältnisse fixiren. Nirgend zeigt sich dies deutlicher, als bei den Worten Episcopus, Presbyter und Diaconus, welche in der älteren Zeit abwechselnd mindestens von zweien der drei göttlich instituirten Ordinationsstufen gebraucht werden, wie dies bereits bei anderer Gelegenheit ausführlicher gezeigt wurde (§. 25. S. 202). —

Die genannten drei Ordinationsstufen haben nun auch die größte Bedeutung für die Ausübung der von Christus der Kirche übertragenen königlichen Herrschergewalt. Die Fülle derselben ruht in dem von dem Primat getragenen Episcopat. Christus hat die Apostel und ihre Nachfolger dazu erwählt, daß er ihnen alle seine Gewalt über das Menschengeschlecht übertrug. Diejenigen aber, welche Gott zu etwas erwählt, rüstet er auch in der Weise aus, daß sie zur Vollführung geeignet sind⁷⁾). Sie müssen daher alle Rechte und Besugnisse haben, die überhaupt in der königlichen Herrschergewalt liegen, und wenn diese auch keine weltliche, sondern eine geistliche Gewalt ist, so darf sie doch nicht der Mittel entkleidet seyn, um auf die Welt und die Menschen wir-

⁶⁾ Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 6.

⁷⁾ *Thom. Aquin. Par. III. Q. 27. art. 4.* — *Vergl. Cap. Praeterea. 5. X. d. offic. jud. del. (I. 29.) Ex eo quod causa aliqui committitur, super omnibus, quae ad causam ipsam spectare noscuntur, plenariam recipit potestatem.* S. Note 10. — *Devoti a. a. D. cap. 11. §. 8. not. 2. p. 224.*

ken zu können. Darum steht der Kirche und den Inhabern dieser Herrschergewalt das Oberaufsichtsrecht⁸⁾ über das ganze Reich Christi zu und sie können aller derjenigen Mittel sich bedienen, wodurch diese Aufsicht möglich gemacht und erleichtert wird. Zum Zwecke der Erziehung des christlichen Volkes bestellt, hat daher die Kirche das Recht der Gesetzgebung, indem sie durch die von ihr ausgehende Ordnung das göttliche Recht verwirklicht. Darum hat sie auch die Gerechtigkeit nach göttlichem und kirchlichem Gesetz zu handhaben. Wurde den ersten Christen schon der Bischof von den Aposteln als derjenige bezeichnet, der ihre Händel schlichten sollte, so begann auch in den ersten Zeiten schon die Kirche ihre Strafgewalt mit dem Schwerte der Excommunication zu üben. Da sie die Gewalt zu binden und zu lösen empfangen, so schied sich auch von selbst der Richterstuhl, der, in dem inneren Heiligtum der Kirche aufgestellt ist, über das Innere des Menschen zu entscheiden hat, von dem Gerichte über die äußere That. Für den Dienst Gottes bedarf die Kirche aber auch zeitlicher Mittel, sie bedarf dieser für den Unterhalt des Clerus, der jenem Dienste sich gewidmet. Ihr steht also auch die Erwerbung von Gütern zu jenem Zwecke nebst deren Verwaltung zu, und das Recht, wo es an solchen mangelt, von den Gläubigen Beiträge zu fordern. Den Inbegriff aller dieser Besigungen bezeichnet, vorzüglich seit den Zeiten des heiligen Gregorius⁹⁾,

⁸⁾ Vergl. oben die Entwicklung in §. 8. S. 5.

⁹⁾ *Gregor. M.*, Epist. lib. XIV. ep. 8. ad Bonif. Constant. Diac. (Tom. II. col. 1266.) — Vergl. *Iupoli*, Praelectiones juris eccles. Vol. IV. p. 2.

das Wort Jurisdictio, welches die Schule technisch gemacht hat¹⁰⁾.

Mit dieser Fülle der Gewalt und mit der Aufgabe, die Welt zu erobern, sie der Herrschaft Christi zu unterwerfen und in derselben zu erhalten, tritt der Episcopat in die Geschichte ein. Mit ihm beginnt eine neue Ordnung der Dinge, die Ordnung des Reiches Christi, und es entsteht hier zunächst die Frage: was war in den unmittelbaren Vorschriften Christi über die Verfassung seines Reiches als Richtschnur für die Entwicklung derselben gegeben? woran sich dann die andere anschließt: wie äußerten sich diese Vorschriften in den Anordnungen der Apostel wirksam? Da aber in allen Einrichtungen, welche diese trafen, nur die höchste Weisheit sich aussprechen kann, so müssen jene Anordnungen schon allein aus den göttlichen geoffenbarten Grundgesetzen erklärlich und verständlich seyn. Die Wissenschaft aber, welche gerade das Menschliche an das Göttliche anknüpfen soll, hat noch die besondere Aufgabe: die Zweckmäßigkeit aller jener Einrichtungen darin zu zeigen, daß sie hervorhebt, wie bei der Gründung des Reiches Christi die damaligen Zustände von den Aposteln und ihren Nachfolgern in einer stauenswerthen Weisheit, die freilich selbst nur göttlichen Ursprunges seyn kann, berücksichtigt worden sind. Die Erörterung dieser drei Punkte bildet, ehe Einzelnes in

¹⁰⁾ Vergl. Clem. un. d. foro competenti. (II. 2.) Auch von der Jurisdiktion in diesem weitern Sinne des Wortes gilt das, was in L. Cui. D. d. jurisd. (2. 1.) gesagt ist: *Cui jurisdictio data est, ea videntur concessa, sine quibus jurisdictio explicari non potest.*

Betracht gezogen werden kann, den Gegenstand der nachfolgenden Darstellung.

In den göttlichen Grundgesetzen, welche Christus selbst für die Verfassung seines Reiches auf Erden (s. oben Kap. 6) gegeben hat, sind vorzüglich zwei Prinzipien deutlich ausgedrückt: organische Gliederung der Gesamtheit Derer, welche zur Herrschaft berufen sind und monarchische Einheit für dieselbe; jene Gliederung spricht sich in der hierarchischen Stufenfolge aus (§. 32), die Einheit in dem Primat. Jedes dieser Prinzipien wurde aber als fruchttragend, als eine Fülle der Entwicklung in sich schließend, in die Geschichte eingeführt. Es konnten und sollten sich daher dem Zwecke der Kirche entsprechend und durch ihre Kraft belebt, aus der göttlich angeordneten Stufenfolge andere Stufen entwickeln.

Auf die erste jener Stufen sind die königlichen Throne¹¹⁾ der Bischöfe gestellt. Diese, die Nachfolger der Apostel, sind als solche alle einander gleich; aber über ihnen steht der Nachfolger Petri in der ganzen Fülle der Macht, mit welcher Der, dessen Stellvertreter er ist, ihn bekleidet hat. Es widerspricht daher nicht nur nicht der göttlichen Ordnung, sondern aus dem Prinzip derselben ist es zu erklären, wenn Jener einzelnen Bischöfen vor Andern einen größeren Anteil an der zunächst ihm zustehenden Herrschergewalt, sei es ausdrücklich oder stillschweigend einräumt¹²⁾ und dadurch eine größere Man-

¹¹⁾ Vergl. *Alteserra*, Ecclesiasticae jurisdic. vindiciae Lib. II. cap. 13. p. 66. sqq.

¹²⁾ Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccles. Tom. I. p. 100. — Dies scheint auch Isidor von Sevilla in *Can. Cleros*. 1. §. *Archiepiscopus*. 3. D. 21. andeuten zu wollen.

nigfaltigkeit in der hierarchischen Stufenleiter hinsichtlich der Herrschaft erzeugt oder entstehen läßt. Von Petrus aber, von diesem Mittelpunkte der Einheit her, muß man nothwendig diese Verschiedenheit ableiten; denn Kraß seines Episcopates hat außer Petrus und seinem Nachfolger kein Bischof eine Gewalt über den andern; er kann daher eine solche nur von Demjenigen erhalten, der selbst eine höhere Gewalt über sämmtliche Bischöfe hat. Man pflegt wohl solche Vorzüge einzelner Bischöfe vor andern, historisch erworbene Rechte zu nennen; dies ist auch richtig, aber daß die Geschichte solche Verhältnisse in der Kirche ausbilden konnte, setzt mindestens voraus, daß Petrus und sein Nachfolger nicht widersprochen und stillschweigend die Theilnahme an seiner Herrschergewalt gestattet habe (§. 40. S. 361).

In gleicher Weise kann der Bischof oder auch wiederum der Papst einzelnen Presbytern und Diaconen größere Gerechtsame, als sie ihnen schon als solchen zustehen, mittheilen und dadurch die Mannigfaltigkeit der Abstufungen vermehren. Somit sind also auch die zweite und dritte Stufe der göttlichen Hierarchie einer solchen Entwicklung in Beziehung auf die Herrschaft fähig.

Diese gesammte Gliederung, jetzt gewöhnlich Hierarchia jurisdictionis genannt, wird aber durch die der Kirche inwohnende göttliche Einheit zu einem harmonischen Ganzen verbunden und in aller Vielheit muß doch immer das Prinzip der Einheit sich geltend machen. So wie nämlich der Papst der Mittelpunkt der Einheit für die ganze Gemeinschaft der Christen und insbesondere der Mittelpunkt der Einheit für den ganzen Episcopat ist, so ist es der einzelne Bischof für seine Gemeinde. Völlig im

Gegensätze zu einer Vereinzelung entspricht es durchaus der harmonischen Einheit des Ganzen, wenn auch unter der Schaar der Bischöfe sich wiederum, durch die von dem höchsten Einheitsprincip der ganzen Kirche ausgehende Kraft erzeugt, Einheitspunkte bilden. Dies geschieht, indem mehrere von ihnen um Einen, von diesen dann, welche selbst solche Einheitspunkte geworden, ebenfalls mehrere um Einen geschaart sind, bis endlich das Oberhaupt der Kirche, als der Eine für Alle, aus dem kleineren Kreise Solcher emporragt, welche die Mittelpunkte für diejenigen concentrischen Kreise geworden sind, welche die kleineren umgeben, selbst aber von dem großen Kreise der allgemeinen Kirche umschlossen werden. Diese Durchführung des Einheitsprincips, welches selbst innerhalb einer Diözese auch darin wirksam werden kann, daß diese in kleinere Gemeinden, jede unter ihrem Hirten, getheilt ist, entspricht aber gleichzeitig wiederum ganz jener hierarchischen Gliederung, indem jeder der Bischöfe, welcher auf eine höhere Stufe der Hierarchie emporgestiegen ist, den Einheitspunkt für einzelne unter ihm stehende Bischöfe bildet.

Gleicht es einer Spielerei, wenn der Pseudo-Isidor¹³⁾ sich über diesen Punkt dahin vernehmen läßt, ein jeder Bischof, der auf solche Art über andere erhoben ist, müsse über zehn oder eilf derselben gesetzt seyn, so liegt darin doch wohl¹⁴⁾ ein Anklag an das richtige Prin-

¹³⁾ Can. *Scitote*. 8. C. 6. Q. 3.

¹⁴⁾ So gibt Gregor der Große in einem Briefe an Augustinus diesem auf, in England jedem der beiden Erzbischöfe zwölf Bischöfe unterzuordnen. Vergl. *Gregor. M. Epist.* lib. XI. ep. 65. (Tom. II. col. 1163).

cip. Dies drückt der heilige Leo, indem er von der Einheit der Kirche, als der Bedingung ihrer Gesundheit und Schönheit redet¹⁵⁾), sehr treffend also aus: „Auch unter den seligsten Aposteln war im Vergleiche der Auszeichnung eine gewisse Unterscheidung der Gewalt; und während die Erwählung Aller gleich war, so war es doch Einem gegeben, daß er vor den übrigen emporragte. Von diesem Vorbilde (forma) röhrt die Unterscheidung der Bischöfe her.“ Was Petrus in dem Kreise der Apostel war, das soll vergleichungsweise der höhere Bischof in dem Kreise der ihm untergeordneten seyn, der Erste unter ihnen und der Mittelpunkt der Einheit für sie. Wie Petrus nicht bloß als Oberhirte für die Lämmer bestellt, sondern Christus ihm ausdrücklich auch gesagt hatte: „Weide meine Schafe“ (§. 16. S. 110), so haben einzelne Bischöfe darin einen Anteil an dem höchsten Hirtenamte Petri erhalten, daß auch sie zu Hirten nicht bloß über Lämmer, sondern über Schafe bestellt sind. —

2. Historische Ausbildung der Herrscherordnung durch die Kirche.

§. 67.

a. Apostolische Anordnungen.

In den Vorschriften Christi selbst lag bereits eine Richtschnur für die Entwicklung der kirchlichen Verfassung. Dass die von den Aposteln getroffenen Anordnungen damit übereinstimmten, versteht sich von selbst, dennoch ist

¹⁵⁾ Leon. M. Epist. 14. c. 12. Bergl. oben §. 24. S. 182.

es nicht überflüssig, ihre Thätigkeit in dieser Beziehung genauer zu betrachten¹⁾). Um hier zunächst den Apostel Paulus hervorzuheben, so ließ er, als er nach Makedonien weiter zog²⁾, den Timotheus zu Ephesus zurück und gab ihm bald darauf nähere Vorschriften darüber, wen er zu den Weihen, mit Einschluß der bischöflichen, befördern dürfe³⁾). Diesem war es damit anvertraut, für die ganze Umgegend von Ephesus die höchste kirchliche Verwaltung zu führen. Es waren ihm daher von selbst die Bischöfe untergeordnet, die er für andere Städte Kleinasiens weihte, wie deren nächst Ephesus schon in der Offenbarung Johannes noch sechs andere als Bischofssitze bezeichnet werden⁴⁾). Daher sagt es der heilige Chrysostomus mit voller Zuversicht, daß Timotheus über ganz Kleinasien als Bischof gestellt worden sei⁵⁾). — In glei-

¹⁾ Vergl. *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Vol. II. p. 243. — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 133. sqq. — *P. d. Marca*, de concord. sacerdot. et imper. Lib. VI. cap. 1. n. 5. sqq. (Edit. Par. Tom. II. p. 59. sqq.) — *Selvaggio*, Antiquit. christ. Lib. I. cap. 20. (Edit. Mogunt. 1787. Tom. I. p. 380. sqq.) Auch bei dieser Materie (vergl. §. 25. Note 30) haben die Anglikaner den Streit für die Kirche auf sich genommen. Vergl. *Usser*, de origine episc. et metrop. und de Asia Lydiana sive proconsulari. — *Beveridge*, Cod. Can. vind. II. n. 12. (bei *Cotetier*, P. P. Apost. Tom. II. p. 9.) — S. auch *Devotti* Jus. can. univ. cap. 10. §. 5. not. 1. p. 201.

²⁾ 1 Tim. I. 3.

³⁾ 1 Tim. III. 1.

⁴⁾ Apoc. II. 1. §. §. 22. §. 60. §. 25. §. 197.

⁵⁾ Chrysost. Homil. in 1 Tim.

cher Weise⁶⁾ setzte Paulus den Titus zum Bischof von Creta ein⁷⁾ und stellte ihm dabei die Aufgabe: alle kirchlichen Angelegenheiten der Insel zu ordnen und in den einzelnen Städten Priester, d. i. Bischöfe⁸⁾ einzusetzen. Ist nun auch Titus nicht sein ganzes Leben hindurch in Creta geblieben, so sind doch alle jene von ihm eingesetzten Bischöfe, so lange er da war, ihm untergeordnet gewesen und nachdem er hinweggegangen, in das gleiche Verhältniß zu einem von ihnen getreten⁹⁾.

So wie in diesen Fällen, verfuhrn die Apostel überhaupt und so wie durch solche Anordnungen der Bischof von Ephesus und der von Creta über Andre erhoben wurde, so weiset auch die ganze Art der apostolischen Briefstellung, wenn nicht auf schon vorhandene, so doch auf sich vorbereitende analoge Verhältnisse hin. Paulus namentlich richtete seine Briefe theils an ganze große Provinzen, in welchen es mehrere christliche Gemeinden gab, z. B. an die Galater (— deren Hauptstadt Ancyra —) oder, was in der Sache dasselbe war, an die Gemeinde der Hauptstadt einer solchen Provinz, z. B. an die Corinther für alle Gemeinden in Achaja, an die Thessalonicher und Philipper für die Gemeinden in Macedonien¹⁰⁾). Hieraus ist zunächst so viel ersicht-

⁶⁾ Vergl. *Euseb. Hist. eccles. Lib. III. c. 4.*

⁷⁾ *Tit. I. 5.*

⁸⁾ *Chrysost. in h. l. τοὺς Επισκόπους ἐνταῦθα φησί.*

⁹⁾ Vergl. *P. d. Marca a. a. D. Lib. I. c. 3. n. 2.* (Tom. I. p. 9.)

¹⁰⁾ *P. d. Marca a. a. D. n. 3. p. 10. Lib. IV. cap. 1. n.*

lich, daß die Apostel immer eine Mehrzahl von Gemeinden, die um eine Hauptgemeinde, von welcher aus sie sich organisch gebildet, vereinigt waren, als ein Ganzes betrachteten und damit war es weiter gegeben, daß der Bischof einer solchen ersten Gemeinde auch zugleich der Erste unter den Bischöfen der übrigen Gemeinden und der Mittelpunkt der Einheit für sie werden mußte¹¹). So faßt auch Tertullian¹²) die Verhältnisse auf, wenn er zur Erforschung der apostolischen Tradition auf bestimmte Bischofsstühle verweist, indem er sagt: „ist dir Achaja nahe, so hast du Corinth, bist du nicht fern von Macedonien, so hast du Philippi und Thessalonich, kommst du nach Asien hinüber, so hast du Ephesus, bist du Italien nahe, so hast du Rom.“

Unter diesen apostolischen Gemeinden mußten aber begreiflicherweise diejenigen vor allen andern hervorragen, in welchen ein Apostel selbst seinen bischöflichen Sitz aufgeschlagen hatte. Gilt dies zunächst von Jerusalem,

4. p. 59. n. 7. p. 60. — S. auch *Thomassin* a. a. D. cap. 3. n. 3. p. 16.

¹¹) Die Innigkeit des Verhältnisses der einander benachbarten Kirchen findet Möhler (Einheit der Kirche. S. 204. 206) in der bekannten Stelle Papst Clemens I. durch das Wort ἐπινομή ange deutet (s. oben §. 22. Note 18. S. 164). Der leitende Gedanke ist dabei der: die Apostel hätten Andern durch das bischöfliche Amt einen Anteil an dem Hirtenamte in der Weise eingeräumt, daß diese auch das Weiderecht auf der Weide der Apostel gehabt hätten, so daß nach dem Tode der letzteren, den von ihnen eingesetzten Bischöfen die Fürsorge für die erledigten Stühle abgelegen hätte.

¹²) *Tertullian.* d. praescr. c. 36.

wo Jakobus der Jüngere, der Theadelph, Bischof geworden war (§ 18. S. 126), so findet es um so mehr Anwendung auf diejenigen Gemeinden, welche den Apostelfürsten selbst als ihren Bischof zu nennen berechtigt waren, Antiochien also und Rom, mittelbar auch Alexandrien¹³⁾). Die Kirche von Rom würde daher selbst dann, wenn Petrus auch nicht an sie durch sein Leben und seinen Tod den Primat geknüpft hätte, schon aus dem Grunde, weil Petrus ihr Bischof geworden war, einen Vorrang vor allen andern Gemeinden, denen diese Auszeichnung nicht zu Theil geworden war, in Anspruch haben nehmen können. Mehr nun als der Bischof der bald zerstörten Stadt Jerusalem, treten die Oberhirten jener apostelfürstlichen Kirchen hervor. Dem von Rom ist der ganze Occident, dem von Alexandrien ganz Aegypten, Libyen und Pentapolis, dem von Antiochien Syrien und die angränzenden Länder, welche in der späteren constantinischen Provinzialverfassung die Diöcese Oriens bilden, untergeordnet. Auf sie folgen im Range und Anttheile an der Herrschergewalt einzelne Bischöfe anderer apostolischer Gemeinden namentlich von Ephesus — den Christen geheiligt durch den Aufenthalt des Apostels Johannes und der Mutter des Erlösers — dann die Bischöfe solcher, welche in größeren Bezirken dadurch die Hauptgemeinden geworden, daß von ihnen vorzugsweise die Verbreitung des Christenthums ausgegangen war¹⁴⁾). Die Bischöfe dieser Kirchen standen daher zu den ihnen benachbarten in einem gleichsam väterlichen Verhältnisse und

¹³⁾ S. oben §. 18. S. 127. §. 21. S. 145 und unten §. 69..

¹⁴⁾ Vergl. *Tertullian.* d. *praescript.* c. 20.

wie für dieses in der Natur von selbst, lange bevor für die väterliche Gewalt durch Gesetze besondere Anordnungen getroffen werden, eine Unterordnung gegeben ist, so auch dort¹⁵⁾). In der kirchlichen Sprache findet sich zur Bezeichnung dieser hervorragenden Stellung unter mehreren auch der Ausdruck Patriarcha, weit üblicher ist aber ein anderer, bei welchem von der Auffassung ausgegangen wird, daß die Gemeinde eines solchen Bischofes für die andere gleichsam eine Mutter, die Stadt also, worin sie sich befindet, eine Metropolis sei und es wird daher der mit jener vermählte Bischof *Metropolitanus* genannt. Es sind jedoch in der älteren Zeit die einzelnen Stufen der Hierarchie, obschon der Sache nach, so doch nicht nach dem Ausdrücke strenge geschieden, sondern, so wie bisweilen der einzelne Bischof Patriarcha¹⁶⁾ oder auch wohl Papa¹⁷⁾ angeredet wurde, so diente der Ausdruck Metropolitan allgemein für einen jeden Bischof, welchem andere untergeordnet waren¹⁸⁾. Aus diesem Grunde ist der Ausdruck Metropolitanverbindung nicht ungeeignet¹⁹⁾, um gerade diese Seite der kirchlichen Verfassung zu bezeichnen. Nachmals scheiden sich aber auch die Ausdrücke als technisch und die einzelnen Stu-

¹⁵⁾ Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 250. not. a.

¹⁶⁾ *Socrates*, Hist. eccles Lib. V. cap. 8; dazu *Valesius*, Annot. p. 60. — S. auch *Thomassin* a. a. D. cap. 3. n. 14. p. 22. — *Devoti* a. a. D. p. 204. not. 1.

¹⁷⁾ *Thomassin* a. a. D. cap. 4. n. 1. sqq. p. 23.

¹⁸⁾ *Thomassin* a. a. D. cap. 3. n. 4. p. 16.

¹⁹⁾ Vergl. *Döllinger*, *Handbuch der Kirchengeschichte*. Bd. I. Abth. 1. S. 343.

fen der Hierarchie der Jurisdiction, so weit sie den Episcopat in sich begreift, reihen sich an den päpstlichen Primat in der Ordnung der Patriarchen, Erarchen, Primaten, Metropolitane oder Erzbischöfe an, denen dann die einzelnen Bischöfe, deren Jurisdiction sich nicht über andere Bischöfe erstreckt, als Suffragane²⁰⁾ untergeordnet sind; nur ausnahmsweise kommen Erzbischöfe ohne Suffragane und solche Bischöfe vor, die als exempt, ohne daß ein Erzbischof über ihnen stünde, unmittelbar dem Papste untergeben sind.

Lange jedoch bevor diese Scheidung in den technischen Bezeichnungen erfolgte, lange bevor, ehe noch durch ausdrückliche Aussprüche der Kirche die Rechte einzelner Bischöfe über Andere bestätigt worden sind, haben diese Verhältnisse, hat diese Stufenleiter bestanden. Als alte Sitte (*Tὰ ἀρχαῖα ἔθνη*) bezeichnetet es das Concilium von Nicäa²¹⁾, daß der Bischof von Alexandrien durch ganz Aegypten, Libyen und Pentapolis den Vorrang vor den übrigen Bischöfen dieser Gegenden habe; was aber in der Kirchensprache zu Anfang des vierten Jahrhunderts „alte Sitte“ ist, dessen Ursprung darf gewiß aus der apostolischen Zeit hergeleitet werden (§. 66. S. 3). —

Auf ganz besonders deutliche Weise äußert sich aber die nach dem Vorbilde des Verhältnisses Petri und der Apostel entwickelte Verfassungsform der Kirche in den Synoden. Diesem Vorbilde gemäß²²⁾ sammelten sich zur Berathung der Angelegenheiten der Kirche die Bi-

²⁰⁾ *Capit. ann. 779. c. 1.*

²¹⁾ *Conc. Nic. can. 6. S. unten §. 69.*

²²⁾ *Act. Apost. XV. 6.*

schöfe verschiedener Kreise um denjenigen unter ihnen, der für sie den Mittelpunkt der Einheit bildete. So kamen, um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, auf den Ruf des Polycrates, des Nachfolgers des Timotheus, auf dem bischöflichen Stuhle von Ephesus, die Bischöfe Kleinasiens um ihn, als ihren nächsten und unmittelbaren Oberhirten, zusammen²³⁾). Da eben diejenigen Bischöfe (vorzüglich die der apostolischen Gemeinden im engeren und engsten Sinne), von welchen eine solche Berufung ausging, in bestimmten Kreisen die Einheitspunkte bildeten, so geschah es, daß nach dem verschiedenem Umfange eines solchen Kreises bald kleinere, bald größere²⁴⁾ Versammlungen statt fanden, bis endlich das Bedürfniß der Kirche es erheischte, daß der gesammte Episcopat im Jahre 325 zum ersten Male seit den Zeiten der Apostel zu einer Synode sich vereinte. —

Gerade dieses Institut der Synoden dient ganz vorzüglich dazu, das Werk der kirchlichen Regierung zu erleichtern und zu fördern; ihr Prinzip ist das der Concentration. Denn jedes Kreises Centrum hat eben darin seine Bedeutung, daß es für den ganzen Kreis der Vereinigungspunkt ist; besonders aber dann, wenn etwas aus der Einheit herauszutreten droht, soll es die Kraft des vereinigenden Centrums seyn, die dies behindert. Durch jeden Streit, vorzüglich über die kirchliche Regierung selbst, wird aber die Einheit bedroht, und ist zwar der Bischof zur Schlichtung eines solchen in seinem Spreng-

²³⁾ Euseb. Hist. eccl. Lib. V. cap. 22. — Vergl. Bianchi a. a. D. Vol. III. p. 142.

²⁴⁾ Vergl. Thomassin a. a. D. cap. 3. n. 8. p. 18.

gel, als dessen Einheitspunkt, competent, so ist er es doch dann nicht, wenn die Einheit dadurch bedroht wird, daß einzelne jener Kreise aneinanderstoßen. Für diesen Fall ist durch göttliches Gesetz Fürsorge getroffen in Petrus, als dem gemeinsamen Centrum der ganzen Kirche. Aber die historische Entwicklung der kirchlichen Verfassung hat noch jene andern Einheitspunkte geschaffen, deren jeder in seinem Kreise Petri Stellvertretung übernimmt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß nicht in jedem einzelnen Falle drohender Gefahr die höchste Herrscherkraft der Kirche in Bewegung gesetzt werden oder etwa der ganze Episcopat sich um Petrus sammeln muß, sondern daß in vielen Fällen mindere Herrscherkräfte, die aber von jener abgeleitet sind, genügen, durch Versammlung des Episcopates kleinerer Kreise das Unheil von der Kirche abzuwenden.

Die ganze Metropolitanordnung ist demgemäß nicht bloß eine Ordnung der Ehre und des Ranges, sondern eine der Herrschaft, der Regierung und des Richteramts. Daß aber in höchster Instanz der Papst anzurufen sei, brauchte nicht erst als ein Grundsatz des kirchlichen Rechtes von der Synode von Sardica (348) ausgesprochen zu werden²⁵⁾. Denn, abgesehen davon, daß es an zahlreichen historischen Zeugnissen für eine viel frühere Zeit nicht fehlt, welche es beweisen, wie die gesammte Kirche von jeher auch in Rücksicht auf die Jurisdicition den Papst als die höchste Obrigkeit anerkannt habe (§. 22.

²⁵⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 3. n. 9. p. 19. cap. 17. n. 1. p. 57. — S. auch *Muzzarelli*, de auctorit. Rom. Pontif. Tom. I. p. 154. sqq. — *Com. de Gallenberg*, de appellationibus ad Rom. Pontif. (Rom. 1768). p. 26. sqq.

S. 154), so gehört jenes Prinzip schon an und für sich zu den göttlichen Fundamenten, welche Christus seiner Kirche in der Ordnung des Verhältnisses Petri zu den Aposteln gegeben hat. „Von diesem Vorbilde aber röhrt die Unterscheidung der Bischöfe her, und“ — mit dem heiligen Leo weiter zu reden (s. §. 66, S. 10) — „mit großer Umsicht ist es geordnet, daß nicht Alle Alles an sich ziehen, sondern daß in den einzelnen Provinzen Einzelne sind, deren Spruch unter den Brüdern für den ersten gilt, und wiederum Einige in den größeren Städten eingesetzt sind, vermittelst welcher, indem ihnen ein größerer Geschäftskreis übertragen ist, die Leitung der gesammten Kirche bei dem Einigen Sitz stets zusammenströmt, auf daß Nichts von seinem Haupte jemals sich trennen möge.“

So hat der Heiland dem Apostelfürsten und dessen Nachfolger als seinem Stellvertreter sein ganzes Reich, den ganzen Erdkreis untergeordnet. Hiervon ausgehend pflegt man wohl den ganzen Erdkreis als des Papstes Diöcese zu bezeichnen (§. 40. S. 361), weil man eben für das Bereich seiner Herrschaft keinen andern Namen hat. Sonst aber weist das Wort Diöcese selbst schon auf die Theilung hin und wird in früher Zeit, wie viele der kirchlichen Ausdrücke, in wechselndem Sinne²⁶⁾ gebraucht. Während im Orient der Sprengel eines Patriarchen und Exarchen Diöcese, der eines Erzbischofs Eparchie und der eines Bischofs Parochie genannt wird, so hat im Occident der letztere Ausdruck lediglich

²⁶⁾ Thomassin a. a. D. cap. 3. n. 12. p. 20. — Vergl. Bianchi a. a. D. Vol. IV. p. 27. sqq. —

die Bedeutung gewonnen, daß darunter die Bezirke verstanden werden, in welchen einzelnen Priestern von ihrem Bischofe die Seelsorge übertragen ist; dagegen wird hier das Bisthum Diöcese, der erzbischöfliche Sprengel Provinz genannt. Alle diese technischen Bezeichnungen sind aber der römischen Provinzialverfassung entnommen und sie leiten zu der Frage zurück: inwiefern die Apostel überhaupt die damaligen Zustände und Verhältnisse bei ihrer Thätigkeit in der äusseren Begründung des Reiches Christi auf Erden berücksichtigt haben.

§. 68.

b. Einfluß jüdischer und römischer Einrichtungen.

Als die Apostel zur Eroberung der Welt für die Kirche auszogen, stand ihnen jene in zwei Hauptelementen gegenüber, in dem Judenthum und Heidenthum. Die Juden hofften auf den kommenden König, sie hofften auf seine siegreiche Gewalt, welche die heidnische Herrschaft ihrer Unterdrücker, der Römer, zerstören und sie von dem Zoch befreien würde. Die Römer aber schritten auf der ihnen durch die göttliche Vorsehung vorgezeichneten Bahn der Weltherrschaft vorwärts und schienen, je näher sie zu diesem Ziele kamen, sich um so weiter von Gott zu entfernen, als sie die Götter aller von ihnen besiegten Völker in den Kreis ihrer Verehrung aufnahmen. Die Juden, auf denen der Segen Abrahams ruhte, hatten gleichsam den ganzen Orient erfüllt¹⁾; nicht nur Palä-

¹⁾ Vergl. Bacchini, de ecclesiasticae hierarchiac origi-
nibus. P. I. cap. 2 n. 2. p. 86. sqq.

stina, sondern auch Kleinasien, Syrien, Aegypten, Cyrene, Griechenland und Macedonien waren zu nicht geringem Theile von Juden bevölkert, dagegen war es im Occidente unter allen Städten Rom²⁾ allein, wo eine beträchtliche Menge von Juden sich niedergelassen hatte. Die Römer waren überall, im Orient und Occident; sie hatten hier und dort Colonien gegründet, ihre Cohorten, wiewohl aus verschiedenen Völkern gemischt, verbreiteten mit der römischen Herrschaft auch den römischen Geist. Die Juden, obgleich über viele Länder ausgebreitet, waren doch, wie innerlich durch den Glauben, so auch äußerlich durch die Verfassung ihrer Synedrien verbunden³⁾; in allen großen Städten war ein solches eingesetzt und übte von da aus über die in der Umgegend wohnenden Juden durch den mit manchen monarchischen Befugnissen ausgerüsteten Rabban eine Obergewalt aus⁴⁾, alle aber standen im Zusammenhange und in Unterordnung zu dem Hauptsynedrium zu Jerusalem⁵⁾. Die Römer hatten den ganzen Orbis terrarum in Provinzen getheilt und in den großen Städten — frühzeitig Metro-

²⁾ Bacchini a. a. D. n. 5. p. 97. cap. 3. n. 2. p. 192. — Die kleine Stadt Puzzuoli, wo sich wegen der Handelsverbindung mit Alexandrien viele Juden angesiedelt hatten, kommt hier natürlich nicht in Betracht.

³⁾ Vergl. Selden, de synedriis. — Bacchini a. a. D. cap. 2. n. 18. p. 150. sqq. n. 19. p. 154. sqq. n. 20. p. 161. sqq. — S. auch Bianchi, della potestà e della politia della chiesa. Vol. III. p. 245. — Walter, röm. Rechtsgesch. Kap. 31. Note 36. S. 320.

⁴⁾ Bacchini a. a. D. n. 21. p. 164.

⁵⁾ Bacchini a. a. D. n. 15. p. 138. n. 16. p. 141.

polen genannt⁶⁾ — hatte der Praeses provinciae, als der in der Gewalt dem Kaiser nächte⁷⁾, seinen Sitz, und empfing, wenn gleich Kaiser und Senat sich in die Verwaltung der Provinzen getheilt, von Rom, als dem Einheitspunkte des Erdkreises, seine Befehle. Zugleich waren aber auch die großen Städte die eigentlichen Hauptstädte des Heidenthums; hier wurde der götzen-dienerische Cultus in seiner größten Pracht und in sinnlichem Reize begangen, hier strömte zur Begehung von Festen und zur Betreibung anderer Geschäfte die ganze Bevölkerung der Umgegend zusammen⁸⁾.

Wie verhielten sich nun diesen verschiedenartigen Elementen gegenüber die Apostel? Ohne Rücksicht auf die Gefahren, die ihnen drohten, begaben sie sich mitten in das Gewühl der großen Städte⁹⁾ und durch die allmächtige Kraft des Wortes gründeten sie, „diese ungebildeten Männer von niederer Herkunft,“ eine große Zahl von Kirchen. Wenn man dies betrachtet, so fühlt man sich mit Eusebius¹⁰⁾ veranlaßt, „zurückzuschauen und nach der Ursache davon zu forschen“ und fühlt sich genöthigt, zu gestehen, daß sie ein so kühnes Unternehmen nicht anders ausführen konnten, als mit übermenschlicher und göttlicher Macht und unter dem Beistande Dessen,

⁶⁾ Vergl. *Bianchi* a. a. D. Vol. IV. p. 17. sqq.

⁷⁾ L. *Praeses*. 4. D. d. offic. præsid. (1. 18.).

⁸⁾ *Conc. Antioch.* ann. 341. can. 9. (s. unten S. 26). — Vergl. *Bianchi* a. a. D. Vol. III. p. 136.

⁹⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 3. n. 2. p. 15.

¹⁰⁾ *Euseb.* *Praepar. evang.* Lib. III. — Ganz ähnlich drückt sich *Origen.* *adv. Cels.* Lib. I. c. 46. aus. Vergl. Möhler, *Einheit der Kirche.* S. 15. u. f.

der zu ihnen gesagt hatte: Gehet hin und lehret alle Völker in meinem Namen.“ Für ihr göttliches Werk war es daher an sich ganz gleichgültig, ob die damaligen Zustände auch einzelne Verhältnisse darboten, welche — abgesehen von der Lehre — bei der Begründung der Kirche zur leichtern Vermittlung dienen konnten oder nicht. Eben so wenig als die griechischen Amphylaktionen ein nothwendiges Vorbild gewesen sind, damit in der Kirche Synoden haben entstehen können¹¹⁾), eben so wenig bedurfte die Kirche irgend welcher jüdischer oder römischer Elemente als Vorbild oder gar als Bedingung für die Ausbildung irgend einer Seite ihrer Verfassung. Diese hat sich dem Willen des göttlichen Stifters der Kirche gemäß in ihrer ganzen Vollendung entwickelt. Allein in der ihnen von Gott verliehenen Weisheit, der auch die damals bestehenden Verhältnisse also zugelassen, berücksichtigten die Apostel das Vorhandene. Die Verfassung der jüdischen Synedrien, insonderheit deren Gewalt über die Juden außerhalb der großen Städte, dienten dem Zwecke der Kirche auf eine wirksame Weise. Gelang es durch das siegreiche Wort des Heiles in dem Schooße der jüdischen Gemeinde, in welcher die Apostel Zutritt fanden, eine christliche zu begründen, so war damit an Stelle des bisherigen jüdischen ein christlicher Vereinigungspunkt gesetzt und damit von selbst die Obergewalt des Bischofs der christlichen Gemeinde über alle im Umkreise der Stadt sich aus ihr organisch bildenden Tochterkirchen auch für den Fall gegeben, daß diese ihre eignen Bischöfe erhielten. Es läßt sich nicht

¹¹⁾ Möhler a. a. D. S. 210. u. f.

verkennen, daß die Apostel, nachdem sie zu Jerusalem eine bloß aus Judenchristen bestehende Gemeinde gegründet, zuerst vorzüglich zu den Juden sich gewendet haben; nicht etwa bloß Petrus, sondern selbst Paulus, der große Lehrer der Heiden, hat seine Predigt zuerst an die Juden gerichtet¹²⁾). Man darf also diese Anknüpfen an vorhandene jüdische Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, allein anderseits in ihnen doch auch nicht das alleinige Substrat der kirchlichen Verfassung finden wollen¹³⁾). Die Apostel zimmerten das Brautgemach Christi aus allem Material, was ihnen als brauchbar sich erwies; ein solches boten ihnen auch die römischen Einrichtungen dar¹⁴⁾). Der Zusammenhang der ganzen Provinz mit den Metropolen, und das Übergewicht der letzteren über die Umgegend mußte nothwendig auch für die Verbreitung des

¹²⁾ Vergl. *Bacchini a. a. D. cap. 3. n. 12. p. 234. n. 16. p. 251.*

¹³⁾ Die mehrfach angeführte Schrift von Bacchini hat das besondere Verdienst, auf die Wichtigkeit des jüdischen Elements in dem Römerreiche hinsichtlich der Verbreitung des Christenthums zuerst mit Gründlichkeit aufmerksam gemacht zu haben. Dessenungeachtet ist die Auffassung eine einseitige, sowohl in der Rücksicht, daß das römische Element daneben ganz in den Hintergrund gedrängt, als auch in der, daß überhaupt ein zu großes Gewicht auf die jüdischen Einrichtungen gelegt wird. Gegen Bacchini hat sich in dieser Beziehung namentlich *Bennetis*, Privil. S. Petri. Tom. IV. p. 107. sqq. erklärt. — Dagegen führt *Cabasset*, *Notitia eccles. Sacrae. II. diss. 14. de provinciis eccles.* p. 51. ebenfalls einseitig mit vielen Undern die ganze kirchliche Ordnung auf die römische Provinzialverfassung zurück. —

¹⁴⁾ Vergl. *Lupoli a. a. D. p. 206.*

Christenthums von Einfluß seyn¹⁵⁾). In diesen großen Städten, wie es auch für die Folgezeit eine kirchliche Vorschrift blieb¹⁶⁾ kleine Ortschaften nicht zu Bischofszen zu machen, gründeten die Apostel die Gemeinden. Es waren daher die von ihnen hier eingesetzten Bischöfe in jeder Beziehung Metropoliten¹⁷⁾ und darum galt in dieser Zeit metropolitisch und apostolisch für gleichbedeutend¹⁸⁾). Sie waren aber nicht Metropoliten durch die römische Metropolis, sondern die Provinzialverfassung erleichterte nur die Bildung von Tochterkirchen; sie hatte im Vorraus die Wege gebahnt. Die weitere Entwicklung aber brachte es mit sich, daß einzelne jener apostolischen Metropoliten zugleich Metropoliten von Metropoliten dadurch wurden, daß die Töchter Töchter gebaren.

Trotz der nahen Berührung, in welche die kirchliche Verfassung mit der römischen Provinzialverfassung getreten war, so verband sie sich mit dieser doch durchaus nicht in der Weise, daß sie nothwendig durch diese¹⁹⁾; etwa gar in dem Wechsel derselben, hätte bestimmt werden müssen²⁰⁾). Die Kirche blieb, mit einigen Ausnah-

¹⁵⁾ Chrysost. Homil. 37. in Acta Apost. XXVII. — Vergl. noch Berardt, Comment. in jus eccles. Tom. I. p. 102. sqq.

¹⁶⁾ Conc. Laod. can. 57. (Can. Non debere. 5. D. 80). — S. auch Can. Iltud. 4. D. cit. (Leo M.) — S. §. 74.

¹⁷⁾ Vergl. Casalis, Vindiciae jur. eccles. p. 145.

¹⁸⁾ Bacchini a. a. D. cap. 3. n. 25. p. 289. —

¹⁹⁾ So zählte z. B. die politisch: Diöcese Asien zehn, die kirchliche elf; derselbe Unterschied fand in der Diöcese Pontus statt. Vergl. Bennetts a. a. D. p. 190.

²⁰⁾ S. Bennetts a. a. D. p. 111. In diesem Werke wird auch zu Anfang des vierten Bandes eine genaue Zusammenstellung

men (§. 70), bei den einmal geordneten Verhältnissen, unbeirrt durch die Veränderungen, welche von den Kaisern in der Verfassung ihres Reiches vorgenommen wurden. Allerdings sprach das Concilium von Antiochien vom Jahre 341 es als ein Princip aus, daß die Bischöfe einer Provinz denjenigen unter ihnen, welcher in der Metropolis seinen Sitz habe, als den ersten unter sich anerkennen sollten, allein damit wurde an sich doch nur die bestehende Verfassung anerkannt²¹⁾), obwohl es nicht zu erkennen ist, daß die Willfähigkeit der orientalischen Kirche gegen die weltliche Macht von jeher größer war, als die der occidentalischen²²⁾. Dessenungeachtet erschien es als eine ganz neue Frage, die der Patriarch Alexander von Antiochien an Innocenz I. stellte: ob, wenn vom Kaiser aus einer Provinz zwei gemacht würden, dies auch die Bildung zweier kirchlichen Provinzen zur Folge haben müsse? Hierauf antwortete der Papst: daß es nicht geeignet sei, nach dem Wechsel der weltlichen Bedürfnisse die Kirche Gottes zu ändern²³⁾. Dem entsprechend entschied auch das Concilium von Chalcedon in den Streitigkeiten, welche auf Veranlassung neuer Provinzialeinrichtungen zwischen den

und Vergleichung der politischen und kirchlichen Provinzialeintheilung gegeben.

²¹⁾ *Conc. Antioch.* ann. 341. can. 9. (*Can. Per singulas. 2. C. 9. Q. 3.*).

²²⁾ *Bacchini a. a. D. n. 27. p. 295.*

²³⁾ *Innoc. I. P. Epist. 24. c. 2. ad Alex. Antioch.* (bei *Coustant, Rom. Pontif. Ep. col. 852*). Auf diesen Brief beruft sich Papst Nicolaus I. in *Can. Lege. 1. D. 10.*

Bischöfen von Beryt und Thrus²⁴⁾ und den Bischöfen von Nicomedien und Nicäa²⁵⁾ ausgebrochen waren, und stellte den allgemeinen Grundsatz auf, daß nirgend die Bischöfe bei Strafe des Verlustes ihrer Würde sich unterfangen sollten, in solchen Fällen die weltliche Eintheilung auch auf die Kirche zu übertragen²⁶⁾). Diese Vorschrift fließt ganz aus dem Geiste der Kirche, denn die Diöcesaneintheilung hat nicht die Bedeutung eines künstlichen Fachwerkes, sondern sie ist das Resultat der organischen Entwicklung der Kirche; nicht das Territorium macht die Diöcese²⁷⁾, sondern der Bischof, um welchen, als den Nachfolger der Apostel, sich die Schaar der Gläubigen gesammelt hat. Es können daher nur sehr entscheidende Rücksichten seyn, welche die Kirche dazu veranlassen, von der einmal getroffenen Ordnung, wegen Änderungen in den weltlichen Einrichtungen, abzugehen; nur zur Zeit der Begründung von Gemeinden konnten dieselben einen Einfluß auf die Ausbildung derselben äußern.

Dies wurde bisher in Betreff der jüdischen Synodial- und der römischen Provinzialverfassung gezeigt; der Pseudo-Isidor bringt aber hiebei noch einen andern Umstand in Anschlag. Er läßt den Papst Lucius I.²⁸⁾, entschiedener noch Papst Clemens I.²⁹⁾ den ganzen Metro-

²⁴⁾ Bergl. *Bianchi* a. a. D. Vol. IV. p. 95.

²⁵⁾ Bergl. *Bianchi* a. a. D. p. 100. — Wegen Constantinospel s. §. 70. —

²⁶⁾ Conc. Chalc. ann. 451. can. 12. (Can. *Pervenit*. D. 101). —

²⁷⁾ Can. *Licet*. 5. C. 16. Q. 3. (*Gelas.*). —

²⁸⁾ Can. *Urbes*. 1. D. 80.

²⁹⁾ Can. *In illis*. 2. D. cit.

politanverband auf die Weise erklären, daß Petrus in solchen Städten, wo die heidnischen Hohenpriester (primi flamines) ihren Sitz hatten, Patriarchen und Primaten, an die Stelle der heidnischen Oberpriester (Archiflamines) in den Metropolen aber Erzbischöfe, in andern Bischöfe eingesetzt habe³⁰). So wenig auch der Metropolitanverband seiner Entstehung nach durch die religiösen Einrichtungen im Heidenthum bedingt seyn kann und so sehr sich die betreffenden Stellen bei Gratian als ein willkürliches Machwerk verrathen, so liegt doch ein Gedanke darin, der nicht so ganz verwerflich erscheint. Gerade so gut, als die jüdischen und sonstigen römischen Einrichtungen dazu beitrugen; daß, wenn in ihre Mitte gleichsam der zündende Funke der Wahrheit hineingeworfen wurde, das Feuer und das Licht sich bald auch bis zur Peripherie ausdehnte, so konnte die sehr verweltlichte Religionsverfassung im Römerreiche in gleicher Weise wirken. Es ist bekannt³¹), wie gar oft in Beziehung auf die heidnischen Feste eine Mehrzahl von Städten eine Gemeinschaft (*τὸ κοινὸν*) bildete, wie der heidnische Oberpriester einer ganzen Provinz, der in der Metropole residirte, nach jener den Namen führte (z. B. Asiarcha, Bithy-

³⁰) Wenn nachmals Gregor VII. und Urban II. in einigen Urkunden sich zur Bezeichnung der Bischöfe der Ausdrücke Archiflamines und Flamines bedienen, so darf man hieraus nicht einen Grund entnehmen, die Echtheit der Diplome anzufechten; Pontifex ist auch ein Wort, welches dem Heidenthum entlehnt ist. Vergl. Thomassin a. a. D. cap. 34. n. 13. p. 248.

³¹) Vergl. hierüber Walter, römische Rechtsgeschichte. Kap. 31. S. 318. Note 28.

niarcha). War also das aus dem Heidenthum bekehrte Volk bisher daran gewöhnt gewesen, an bestimmten Orten die Opfer dargebracht zu sehen, so war es natürlich, daß es ihm zusagte, wenn das hochheilige Opfer des Christenthums durch die geweihte Hand eines christlichen Hohenpriesters an dem früheren nunmehr Gott geheiligten Orte vollzogen ward. In späterer Zeit wenigstens hat die Kirche, die ja auch das Pantheon zu einem Tempel des wahren Gottes weihte, z. B. bei Bekhrung der Germanen³²⁾), zwar überall das Heidenthum vernichtet, aber dessen äußere Ordnung und des Volkes Sitte, sie christianisirend, gewahrt. Sollten ihr nicht auch hierin die Apostel zum Vorbilde gedient haben?

³²⁾ Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 642. S. auch unten Kap. 10.

II.

Die einzelnen Stufen der Hierarchie in ihrer Ausbildung für das Königthum.

A. Ordo des Episcopates.

1. Patriarchen.

§. 69.

- a. Die drei ältesten von Petrus gegründeten Patriarchate von Rom, Alexandrien und Antiochien.

„Vierfach ist der Ordo des Episcopates getheilt,” sagt Isidor von Sevilla¹⁾ in Bezug auf die Stufen, welche sich aus dem Episcopat herausgebildet haben und auf denen einzelne Mitglieder desselben näher zu dem Gipfel aller kirchlichen Herrschaft, zu dem Primate, von diesem emporgehoben, herangestiegen sind. Der Pramat selbst bildet weder hier, noch sonst irgendwo eine Stufe, wohl aber der Episcopat; derjenige Bischof jedoch, der von Gott selbst über den gesammtten Episcopat und über den ganzen Erdkreis gestellt ist, vereinigt in seinem Amte zugleich auch die Stufenfolge jener Würden, durch welche ein Bischof vor dem andern ausgezeichnet wird.

¹⁾ Can. Cleros. 1. §. Ordo. 1. D. 21.

Gleichwie ein weltlicher König zugleich auch Herzog, Fürst und Graf seyn kann, ohne daß dadurch seine königliche Würde Eintrag litte²⁾), so ist der die Stelle Christi vertretende König der Kirche zugleich Patriarch, Exarch, Metropolit und Bischof; für ihn als Bischof ist seine Diöcese Rom, für ihn als Metropolit ein nach dem Wechsel der Zeit verschiedener Theil Italiens³⁾) die Provinz; über Italien ist er als Exarch gestellt, der ganze Occident bildet seinen Patriarchat⁴⁾). An allen diesen Würden nehmen, je höher die Stufe, desto weniger an der Zahl, andere Bischöfe Theil. Bei dieser Theilnahme darf aber nie aus dem Auge gelassen werden, daß jede höhere Gewalt eines Bischofes nicht aus dem Episcopate, sondern allein aus dem Primate herrühren kann (§. 66. S. 8), und daß daher Petrus als der Ausgangspunkt aller Patriarchal-, Exarchal- und Metropolitanrechte zu betrachten ist⁵⁾.

So knüpfte auch die älteste Kirche die höchste Metropolitangewalt, den Patriarchat, unmittelbar an die Person des Apostelfürsten an. Mit dieser Würde sind die Bischöfe der drei größten Metropolen, die vorzugsweise mit Rücksicht auf Petrus apostolische Sitz geworden⁶⁾), Rom, Alexandrien und Antiochien ge-

²⁾ Vergl. *Daude*, *Majestas hierarchiae eccles.* Tom. I. cap. 3. n. 4. p. 188. sqq.

³⁾ *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. II. cap. 2. n. 3.

⁴⁾ *S. Hattier*, *de sacris electionibus et ordinat.* P. III. Sect. 5. cap. 4. art. 3. §. 1. p. 60.

⁵⁾ *Can. Omnes.* 1. D. 22. (*Nicol.* II.)

⁶⁾ Vergl. *Cortesius*, *de itinere Romano S. Petri.* Lib. II. p. 175.

schmückt. Es reihet sich daher der Patriarchat, durch Rom selbst mit dem Primate verbunden, unmittelbar an diesen, von ihm seine Kraft entlehnd, an und es waren damit die Hauptglieder für den ganzen weiter sich ausbildenden Organismus der Hierarchie gegeben⁷⁾). Eben darum werden mit Bezug auf den Ursprung von dem wahren Patriarchen des neuen Bundes, Petrus, noch in späterer Zeit nur jene drei Bischöfe als die eigentlichen und wirklichen Patriarchen bezeichnet⁸⁾.

Von frühen Zeiten her haben die beiden Bischöfe von Alexandrien und Antiochien neben sich als Nachfolger Petri und Patriarchen anerkannt. „Von der Cathedra Petri hat mir Der gesprochen,” schreibt Gregor der Große an Eulogius von Alexandrien⁹⁾), „der selbst die Cathedra Petri inne hat. Zu Petrus wird gesagt: Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben, stärke deine Brüder, weide meine Lämmer! Daher, obwohl der Apostel mehrere sind, so wurde doch die Kraft der Auctorität zur höchsten Herrschaft mit dem Stuhle Petri verbunden, der an dreien Orten der Stuhl Eines und Dasselben ist. Er hat den Stuhl zur höchsten Ehre erhoben, den er würdigte, bis zum Ende seines Lebens

⁷⁾ Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 177.

⁸⁾ Nicol. I. P. *Responsa ad Bulgaror. consulta. cap. 92:* Desideratis nosse, quot sint veraciter Patriarchae? veraciter sunt Patriarchae, qui sedes apostolicas per successiones pontificum obtinent, Romanam videlicet, Alexandrinam et Antiochenam.

⁹⁾ *Gregor. M. Epist. Lib. VII. ep. 40.* (Tom. II. col. 887). — Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 9. n. 2.* (Tom. I. p. 75).

inne zu haben; Er hat den Stuhl geziert, auf welchen er seinen Schüler, den Evangelisten, gesendet; Er hat den Stuhl gefestigt, auf welchem er, wenn auch in der Absicht weiter zu gehen, sieben Jahre gesessen hat. Da es also Ein Sitz Eines ist, dem jetzt aus göttlicher Autorität drei Bischöfe vorstehen, so rechne ich es mir an, was ich von Euch Gutes höre und wenn Ihr von mir etwas Gutes glaubt, so rechnet es Euern Verdiensten zu."

Vast zwei Jahrhunderte früher erklärte Papst Innocenz I., daß der Bischof von Antiochien nicht bloß für den Oberhirten einer Provinz, sondern für den Bischof einer ganzen Diöcese, im damaligen Sinne des Wortes, zu halten sei¹⁰⁾). Dasselbe hatte hinsichtlich Alexandriens und Antiochiens das erste Concilium von Constantiopol¹¹⁾ (380) ausgesprochen, welches sich, wie der erwähnte Papst, auf den Beschlüß der Synode von Nicäa bezog. Nicht also stützt sich die Metropolitangewalt dieser Bischöfe, welcher keine andere gleichkommt, auf die gefälsch-

¹⁰⁾ *Innoc. I. P. Epist. 24. ad Alexandr. Antioch.* (bei *Constant*, Rom. Pontif. Ep. col. 851). — Revolventes itaque auctoritatem Nicaenae synodi, quae una omnium per orbem terrarum mentem explicat sacerdotum, quae censuit de Antiochena ecclesia cunctis fidelibus, ne dixerim sacerdotibus, esse necessarium custodire, qua super dioecesim suam praedictam ecclesiam, non super aliquam provinciam recognoscimus constitutam. —

¹¹⁾ *Conc. Const. I. ann. 380. can. 2.* — κατὰ τοὺς κανόνας τὸν μὲν Ἀλεξανδρεῖας ἐπίσκοπον τὰ ἐν Αἰγύπτῳ μόνον οἰκουμεῖν· τοὺς δὲ τῆς ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν ἀνατολὴν μόνον διοικεῖν· φυλακτομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ.

ten Decretalen Isidors¹²⁾), sondern mindestens müßte man der Meinung eines älteren Kirchenschriftstellers¹³⁾ anhängen, daß Concilium von Constantinopel habe diesen Vorzug der drei von Petrus gegründeten Kirchen zuerst festgestellt. Allein auch dies wäre ein Irrthum, denn schon die erste öcuménische Synode hat die „alte Sitte“ (§. 67. S. 16) bestätigt und den längst bestehenden Vorrang Alexandriens und Antiochiens gerade mit Bezug auf gleiche Rechte des Bischofs von Rom¹⁴⁾), nämlich in Betreff der Obergewalt (*ἐξουσία*) über andere Bischöfe — abgesehen von des letzteren Primat — ausdrücklich anerkannt.

Es ist bekannt, daß der betreffende Canon des Conciliums von Nicäa¹⁵⁾ eine Menge der verschiedensten Auslegungen erfahren hat. Während die Einen gemeint haben, durch ihn sei eigentlich der Primat des Papstes begründet worden, nehmen die Andern daraus ihre Argumente gegen denselben. Einige finden darin die Aus-

¹²⁾ Vergl. *Devoti, Jus canon. univ. Tom. I. cap. 10. §. 5. not. 2. p. 201.*

¹³⁾ *Socrat. Hist. eccles. Lib. V. cap. 8.*

¹⁴⁾ *Thomassin a. a. D. cap. 3. n. 5. p. 17.*

¹⁵⁾ *Conc. Nic. can. 6. Τὰ ἀρχαῖα ἡδη κρατεῖτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρεῖας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ρώμῃ ἐπίσκοπῷ τοῦτο συνηδέειτο· δόμοις δὲ καὶ κατὰ τὴν Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις· καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖνο ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον η̄ μεγάλη σύνοδος ὕρισε, μὴ δεῦ εἶναι ἐπίσκοπον.* Bei Gratian in abweichender Version in *Can. Mos antiquus. 6. D. 65. und Can. Illud. 8. D. 64.* Vergl. Berardi, *Gratiani can. genuin. P. I. p. 72.*

dehnung der päpstlichen Gewalt über den ganzen Erdkreis, Andere deren Beschränkung auf einzelne, die sogenannten suburbicarischen Provinzen¹⁶⁾), die nach Manchen sogar innerhalb des hundertsten Meilensteines von Rom gelegen seyn sollen. Einige beziehen den Canon lediglich auf die Ordination der Bischöfe, Andere halten dafür, daß er von der kirchlichen Verwaltung überhaupt spreche; wiederum wollen Manche darin nur Bestimmungen über die Metropolitangewalt im heutigen Sinne des Wortes finden¹⁷⁾, während nach der entgegenstehenden Ansicht seine Bedeutung in der Anerkennung der Patriarchalrechte der Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien liegt¹⁸⁾.

¹⁶⁾ Wegen des Streitpunktes in Betreff der suburbicarischen Provinzen s. (*Saumaise*), *Epistola de ecclesiis suburbicariis*. 1620. Dagegen: *Sirmond*, *Censura conjecturae anonymi de suburbicariis regionibus et ecclesiis* und *Adventoria de ecclesiis suburbicariis*; dann wiederum: *Salmasius*, *Eucharisticum pro adventoria* und dagegen: *Sirmond*, *Propemticon de suburbicariis*.

¹⁷⁾ Vergl. *Beveridge*, *Pandectae Canonum*. Tom. II. p. 54. — *Launot*, *de recta Nicaeni. can. VI. intelligentia*.

¹⁸⁾ *S. Valesius*, *Observat. ecclesiast. in Socrat. et Sozomen. Lib. III. c. 1. sqq. p. 188. sqq.* — *Schelstrate*, *Antiquitas Ecclesiae*. Tom. II. Diss. 6. *de jure Patriarchatus Romani*. p. 409. sqq. — *Dartis*, *de ordinib. et dignit. eccl. Paris. 1648. Lib. III. c. 1. sqq. p. 118. sqq.* — *P. d. Marca*, *de concordia sacerdot. et imper. Lib. I. c. 3. p. 9.* — *Thomassin a. a. D. cap. 3. p. 18.* — *Natal. Alexander*, *Hist. eccles. Saec. 4. Diss. 20. Tom. VII. p. 520. sqq. p. 533. sqq.* — *Bianchi*, *della potestá e della politia della chiesa*. Vol. III. p. 120. sqq. Vol. V. P. I. p. 41. sqq. — *Chr. Lupi*, *Synod. general. Tom. I. Conc. Nic. can. 6. p. 244.*

Daz der Canon nicht als ein besonderes Zeugniß für den Primat des Papstes dienen kann, unterliegt keinem Zweifel¹⁹⁾; von dem Primate, der ohnehin gar nicht erst der Anerkennung durch das Concilium von Nicäa bedurfte²⁰⁾, handelt er überhaupt nicht. Er hat also keine besondere Beziehung auf die Ausdehnung der päpstlichen Gewalt über den Erdkreis, will sie aber auch nicht auf bestimmte Provinzen, deren erst spätere Versionen erwähnen, einschränken. Auch handelt der Canon nicht ausschließlich von der Ordination der Bischöfe, einschließlich jedoch in so fern, als diese mit zu den Vorzügen gehört, welche er für jene Bischöfe anerkennt. Er hat es aber mit diesem Gegenstande deshalb besonders zu thun, weil die nächste Veranlassung zu diesem Beschlusse des Concils in den unbefugten Ordinationen lag, welche sich Meletius, der dem Bischof von Alexandrien untergeordnete Bischof von Lycopolis in der Thebais, erlaubt hatte²¹⁾. Hierdurch waren Metropolitanrechte des Bi-

sqq. — *Catalani*, Concilia oecum. ibid. Tom. I. p. 78.

sqq. — *Lupoli*, Praelectiones jur. eccles. Tom. II. p. 257.

sqq. — *Devoti*, Jus can. univ. Tom. I. cap. 10. §. 6.

p. 203. — *Bennettis*, Privil. S. Petri. Vol. IV. p. 63. —

Dagegen van *Espen*, Scholia in Can. Nic. p. 75. — Ueber die Literatur s. überhaupt *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. II. cap. 2. n. 2. —

¹⁹⁾ *Berardi*, Gratiani canon. genuini. P. I. p. 73. —

²⁰⁾ *Bergl.* Can. *Quamvis*. 3. D. 21. (*Gelas.* ann. 494).

²¹⁾ Ueber die Verhältnisse des alexandrinischen Patriarchates s. *Chr. Lupi*, Dissert. prooem. postuma de Meletii et Arii personis, moribus et erroribus. (Opp. Tom. I. p. 1.), insbesondere cap. 8. p. 37.

schoss von Alexandrien verlebt worden, und die Hauptfrage bleibt also die: sind diese Metropolitanrechte in dem Sinne des Wortes zu nehmen, welcher gegenwärtig der ausschließliche desselben ist, oder spricht der Canon von den Rechten solcher Metropolitanen²²⁾, welche über andern Metropolitanen standen und seit dem fünften Jahrhunderte, wo zuerst Leo der Große von dem chalcedonischen Concilium also begrüßt wurde²³⁾, mit dem Namen der Patriarchen bezeichnet werden?

Das Concilium von Nicäa erkannte in dem Bischof von Alexandrien die Obergewalt und den Vorrang über alle Bischöfe in Aegypten, Libyen und Pentapolis an, und hob für dieses Verhältniß als Norm die Stellung des römischen Bischofes zu den ihm untergeordneten Kirchen hervor. Von Rom war die Gründung aller Bistümer im Occident ausgegangen²⁴⁾, und daher hatte der Bischof von Rom über diese nicht bloß die allgemeinen Rechte des Oberhauptes der Kirche, sondern stand

²²⁾ Auch *van Espen* a. a. D. erkennt dies gewissermaßen an, indem er sagt: *Verum jus illud quid in ordinariis et communibus Metropolitis ad unam Provinciam restringitur, id ex antiqua consuetudine Episcopo Alexandrino competitbat per plures provincias, nimirum Aegyptum, Libyam et Pentapolim.*

²³⁾ *Conc. Chalc. act. 1. Λέοντος πολλὰ τὰ ἑτη, πατριάρχου πολλὰ τὰ ἑτη.* — Der alexandrinische Patriarch, dessen im zweiten Jahrhundert Erwähnung geschieht, ist ein Jude. — *Vergl. P. d. Marca* a. a. D. *Lib. I. cap. 3. n. 5. p. 10.* — *S. auch Noris, Diss. hist. d. syn. quinta. cap. 10. p. 64.*

²⁴⁾ *Innoc. I. P. Epist. 25. c. 2. ad Decent. Eugub.* (bei *Constant*, col. 856; s. oben §. 24. Note 19).

als Bischof der Metropolis des Occidents zu ihnen in einem näheren und unmittelbareren Verhältnisse. Schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts wird dieser Patriarchat des Occidents von den auf dem Concilium zu Arel (314) versammelten Vätern dahin bezeichnet, daß sie den Papst als denjenigen anreden, welcher die größeren Diözesen inne habe²⁵⁾). So nennt auch der heilige Basiliss den Papst den Korophysen der abendländischen Bischofe²⁶⁾), den er selbst an einer andern Stelle als das Haupt der ganzen Kirche bezeichnet²⁷⁾), wie auch der heilige Hieronymus in seinen Schriften die drei Patriarchate von einander unterscheidet²⁸⁾). Es erstreckte sich aber der Sprengel des römischen Bischofs nicht bloß über das sogenannte abendländische Europa, sondern begriff auch Illyricum und Afrika in sich²⁹⁾). Doch möge es auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Existenz eines besonderen occidentalischen Patriarchates bezweifelt und die Meinung

²⁵⁾ *Synodic. Conc. Arel. ann. 314: Placuit a te, qui maiores dioeceses tenes etc.* Bergl. *Bennettis a. a. D. p. 59.*

²⁶⁾ *Basil. Ep. 10. ad Euseb.*

²⁷⁾ *Basil. Ep. 77. ad Damasum.*

²⁸⁾ *Hieron. Ep. ad Mareum. — Adv. Vigilantium cap. 1.* (s. oben §. 163. S. 719). — Bergl. *Bennettis a. a. D. p. 70.* — *Devoti, Instit. jur. can. Tom. I. Lib. 1. Tit. 3. §. 32.* p. 203.

²⁹⁾ *Innoc. I. P. Epist. 25. cit.* — Wegen Illyrien s. *Le Quien, Oriens christianus. Tom. II. Dioec. Illyr. n. 6. sqq. col. 13. sqq.* — *Bianchi a. a. D. Tom. IV. p. 144. sqq.* — *Bennettis a. a. D. p. 23. sqq. p. 220. sqq.* — *Gualco, de Romano Pontifice. Tom. II. p. 155.* — Bergl. auch *Dartis a. a. D. cap. 5. p. 127.* und unten §. 72.

aufgestellt worden ist³⁰⁾), die Bezeichnung des Bischofs von Rom mit dem Namen Patriarch sei eben nur ein orientalischer Sprachgebrauch gewesen; die angeführten Zeugnisse (Note 26 u. ff.), die Auffassungsweise Isidors³¹⁾, ja der Päpste selbst³²⁾), scheinen zu genügen, jenen Zweifel zu beseitigen.

Die große Entfernung vieler Bisthümer von Rom hatte es längst nothwendig gemacht³³⁾), daß in verschiedenen Gegenden des Occidents das Recht, die Bischöfe zu ordiniren, auf Einzelne von ihnen für bestimmte Kreise übergegangen war³⁴⁾). Es übte daher der Bischof von

³⁰⁾ Walter, Kirchenrecht. §. 155. S. 335.

³¹⁾ Can. Cleros. 1. §. Patriarcha. 2. D. 21.

³²⁾ Dagegen ließe sich anführen, daß seit Gregor dem Großen (Ep. ad Natal. Salon. §. 70. Note 14.) die Päpste (s. Cap. Inter quatuor. 8. X; d. major. et obed. und andre in §. 70. Note 33. u. ff. angeführte Stellen), indem sie Constantinopel und Jerusalem mit einschließen, nur von vier Patriarchen reden; allein gerade diese sind Stellen, in welchen es sich wesentlich um die Unterordnung dieser Patriarchen unter Rom handelt; hier also spricht der Papst nicht als Patriarch, sondern als Oberhaupt der Kirche.

³³⁾ Hier trat dann die Wirksamkeit päpstlicher Vicarien ein. S. Hallier a. a. D. p. 74. S. unten §. 72.

³⁴⁾ Vergl. P. de Marca a. a. D. Lib. I. c. 5. p. 19. — Lupoli a. a. D. p. 261. — Bianchi a. a. D. Tom. III. p. 141. sqq. Tom. IV. p. 282. Tom. V. P. I. p. 67. sqq. — Thomassin a. a. D. cap. 8. n. 14. p. 73. — Nat. Alexander a. a. D., der die richtige Bemerkung macht: Sed aliud est iure aliquo semper non uti, aliud jus illud non habere. — Bacchini, de eccles. hierarch. orig. P. II. n. 1. p. 314. — Gualco a. a. D. p. 151. — Gerdil, de sacri regiminis ac

Rom dieses Recht keineswegs in seinem ganzen Patriarchate, sondern nur in einem viel beschränkteren Kreise aus. Der Vergleich nun, welchen das Concilium von Nicäa zwischen den beiden Bischöfen von Alexandrien und Rom zieht, wobei er ihnen gleich nachher den von Antiochien an die Seite stellt, würde zunächst im Allgemeinen in so fern zutreffen, als man sich den ganzen Occident im Gegensätze zu Aegypten, Libyen und Pentapolis denkt, im Besondern aber, in so weit die Ausübung des Ordinationsrechtes in Betracht käme, nur dann, wenn diesem Sprengel des Bischofs von Alexandrien jener beschränktere Kreis, in welchem der Bischof von Rom damals Ordinationen vollzog, gegenübergestellt würde. — Die spätere Paraphrase hat diesen Gesichtspunkt ins Auge gefasst, und daher wohl ihr Streben, einen solchen Kreis näher zu bestimmen. Namentlich scheint Rufinus, Priester in Aquileja, von dessen wenig freundlicher Gesinnung gegen Rom hier ganz abgesehen werden kann³⁵⁾, der Meinung zu seyn, das Richtigste getroffen zu haben, wenn er die suburbicarischen Kirchen als diejenigen angiebt, welche wegen ihres Verhältnisses zum Bischofe von Rom als Parallele für Aegypten und jene andern Länder im Verhältnisse zum Bischofe von Alexandrien dienen³⁶⁾.

pontif. prim. jure. (Opp. Tom. XI. p. 281). — S. unten Note 47.

³⁵⁾ Vergl. *Bianchi* a. a. D. Tom. IV. p. 372. —

³⁶⁾ *Rufin.* Aquil. Presb. Hist. eccles. X. 6.: Et ut apud Alexandriam et in urbe Roma vetusta consuetudo servetur; ut vel ille Aegypti, vel hic suburbicariarum ecclesiistarum sollicitudinem gerat.

Den Ausdruck suburbicarische Kirchen hat man aber mit den suburbicarischen Provinzen in Verbindung gebracht. Allein dieser Erklärungsweise³⁷⁾ steht überhaupt das gegründete Bedenken entgegen, daß zur Zeit des Conciliums von Nicäa die Eintheilung der Provinzen Italiens, wonach zehn unter dem Vicarius Urbis, sieben unter dem Vicarius Italiae standen, noch gar nicht gemacht worden war³⁸⁾. Man müßte darnach annehmen, daß Rufinus die Vorstellung seiner Zeit, des zum Ende sich neigenden vierten Jahrhunderts, in den Canon des Conciliums von Nicäa hineingetragen habe³⁹⁾). Dies wäre aber darum unpassend, weil nicht nur zur Zeit des Conciliums, sondern auch noch ein Jahrhundert später das Ordinationsrecht des römischen Bischofes nicht auf die suburbicarischen Provinzen beschränkt gewesen ist⁴⁰⁾). Wenn also Rufinus nicht etwas Irrthümliches gesagt haben soll, so müßte der Ausdruck suburbicarische Kirchen einen andern Sinn haben, als suburbicarische Provinzen, und schlechthin, ohne Rücksicht auf die politische Eintheilung, diejenigen Gemeinden bezeichnen, welche unter dem Episcopus Urbis oder Urbicus⁴¹⁾ standen. Dies wäre dann entweder so zu nehmen, daß der Papst in diesen Provinzen ohne es. Andern übertragen zu haben, das Ordinations-

³⁷⁾ S. auch Walter a. a. D. §. 155. Note i.

³⁸⁾ Vergl. Bacchini a. a. D. P. II. n. 5. p. 325. — Bianchi a. a. D. Tom. IV. p. 258.

³⁹⁾ Bacchini a. a. D. P. II. n. 16. p. 369. n. 17. p. 372. — Bianchi a. a. D. p. 251.

⁴⁰⁾ Bennetts a. a. D. p. 115. sqq.

⁴¹⁾ Paulin. Epist. 2. — Optat. Milev. lib. I. Andre Stellen s. noch bei Bennetts a. a. D. p. 64.

recht selbst ausübte⁴²⁾), oder daß auch Rufinus an diesen Stellen nicht von dem Ordinationsrecht hat ausschließlich sprechen, sondern nur, eben so allgemein wie das Concilium von Nicäa, die Rom untergeordneten Provinzen hat bezeichnen wollen⁴³⁾). War indessen des Rufinus Paraphrase darauf gerichtet, Ordinationsrechte in Parallele zu stellen, so ist zu bemerken, daß es in dem aus mehreren Provinzen bestehenden Sprengel des Bischofs von Alexandrien — wie sie der in Rede stehende Canon bezeichnet — auch Metropoliten gab. Dennoch aber leitete jener, wie Epiphanius bezeugt, innerhalb der ihm zugewiesenen Provinzen alle kirchlichen Angelegenheiten⁴⁴⁾, insonderheit ordinierte er die sämmtlichen Bischöfe⁴⁵⁾). Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß das gleiche Verhältniß auch in der großen Diözese Antiochien Statt fand; daher die Beschwerde des orientalischen Patriarchen bei Innocenz I., daß der Metropolit von Ephern (§. 72) sich seiner Obergewalt entzogen und von den übrigen Bischöfen der Insel habe weihen lassen. Bei diesem auch auf dem Concilium von Ephesus verhandelten Streite sprachen die dort versammelten Bischöfe für die Unabhängigkeit Epherns von Antiochien, es sey denn, daß

⁴²⁾ *Bianchi* a. a. D. Tom. IV. p. 273.

⁴³⁾ So gibt auch *Alex. Aristen.* (bei *Beveridge*, Pand. Canon. Tom. I. P. I. p. 61) den Canon in folgender Weise wieder: Super Aegyptum, Libyam et Pentapolim Alexandrinus Episcopus potestatem habeat, et Romanus super Romae subjectos: Item Antiochenus, aliique super suos.

⁴⁴⁾ *Epiphan.* Haeres. haer. 68.

⁴⁵⁾ *Devoti, Jus canon. univ.* Tom. I. cap. 10. §. 6. not. 2. p. 203.

der Bischof dieser Stadt — offenbar mit Bezug auf den sechsten Canon von Nicäa — die „alte Sitte“ für sich habe⁴⁶⁾). Demnach entsteht die Frage: ob der Bischof von Rom in einem ihm speciell untergeordneten Kreise auch Metropoliten und deren Suffragane geweiht habe? Dies aber ist der Fall⁴⁷⁾) und es ist, wenn auch das Concilium das Ordinationsrecht vorzüglich berücksichtigte, dann ebenfalls die Parallele zutreffend. Noch mehr tritt dies dadurch hervor, daß, wie oben (S. 33) bemerkt, sowohl das erste constantinopolitanische Concilium, als auch Papst Innocenz I. es hinsichtlich des Bischofs von Antiochien ausdrücklich anerkannte, daß die Synode von Nicäa ihn nicht für den Bischof (Metropoliten) einer Provinz, sondern vielmehr für den Bischof (Patriarchen) einer ganzen Diöcese erklärt habe. Nicht minder wurde auch nachmals dem Begehren des Bischofs von Constantinopel, in die Zahl der Patriarchen aufgenommen zu werden, gerade jener sechste Canon des Conciliums von Nicäa entgegengesetzt⁴⁸⁾.

⁴⁶⁾ *Conc. Ephes.* ann. 431. act. 7. — Vergl. *Coustant* in den Noten zu *Innoc. I. P. Ep. 24. col. 853.* — *Thomassin*, a. a. D. cap. 18. n. 2. p. 138. — *Bennettis* a. a. D. p. 191. sqq.

⁴⁷⁾ *S. Hallier* a. a. D. p. 62. sqq. p. 71. — *P. d. Marca* a. a. D. Lib. VI. cap. 4. n. 6. Tom. II. p. 74. — *Bianchi* a. a. D. Tom. IV. p. 270. Tom. V. P. I. p. 41. sqq. — *S. auch Lupoli* a. a. D. p. 261. — Daher sagt auch nachmals Papst Pelagius I. (*Holsten. Collect. Rom. bipart.* p. 261): *Is mos antiquus fuit, ut quia pro longinquitate vel difficultate itineris ab apostolico onerosum illis fuerit ordinari, ipsi se invicem Mediolanensis et Aquilejensis ordinare episcopi debuissent;* *aut si longe distans ab ordinis orbe*

⁴⁸⁾ *Can. Qua traditio. 5. D. 22.* — (*Gelass* ann. 493).

Dieser Canon will daher die Vorzüge einzelner Metropoliten mit einander⁴⁹⁾ oder nach der späteren Sprachweise Patriarchalrechte mit Patriarchalrechten verglichen, aber nicht etwa neue gleichmäßige Rechte einführen, sondern die alte Sitte bestätigen; er hat daher nichts verändern, sondern den bisherigen Zustand aufrecht erhalten wollen⁵⁰⁾. Nur der Bischof von Alexandrien war in seinen Rechten verletzt, aber das Concilium wollte, wie in einem vorausgehenden Canon⁵¹⁾ die Befugnisse der Metropoliten im engern Sinne, so hier die der Metropoliten der Metropoliten d. i. der Patriarchen wahren. Zu jenem Vergleiche wählte man um so mehr die Gerechtsame, welche in dieser Beziehung der Bischof von Rom ausübte, weil von hier die Gründung des alexandrinischen Bistums ausgegangen und dieses überhaupt nach dem Vorbilde Roms eingerichtet worden war⁵²⁾. Dagegen

⁴⁹⁾ Allerdings werden Metropolitanrechte mit Metropolitanrechten verglichen, aber nicht die gewöhnlicher Metropolitanen, sondern besonders ausgezeichneter. Daß die drei Patriarchen Metropoliten waren, hat noch Niemand zu leugnen einfallen können, eben so wenig als daß der Papst ein Bischof sei.

⁵⁰⁾ Hallier a. a. S. p. 71.

⁵¹⁾ Conc. Nic. can. 4. (Can. *Episcopi*. 1. D. 46). —

⁵²⁾ Leo. M. Epist. 9. ad Dioscur. Ep. Alex. (Edit. Ball. Tom. I. col. 628): Quum Apostolus Petrus a Domino acceperit principatum et Romana Ecclesia in ejus permaneat institutis: nefas est credere quod sanctus discipulus ejus Marcus, qui Alexandrinam primus Ecclesiam gubernavit, aliis regulis traditionum suarum decreta formaverit; quum sine dubio de eodem fonte gratiae unus spiritus fuerit et discipuli et magistri. — S. auch Gregor. M. Epist. lib. VI.

war Antiochien von Petrus selbst gegründet und dieser Umstand macht die Erscheinung auffallend, daß Alexandria dennoch den Vorzug erhielt. Denn Antiochien⁵³⁾, welche Stadt als das Haupt und die Mutter des ganzen Orientes galt, umfaßte als Diöcese fünfzehn, nachmals achtzehn Provinzen; ihre wahren kirchlichen Vorzüge hebt aber Innocenz I hervor, als er mit Bezug auf den Canon des nicäniischen Concils die obige Erklärung (Note 10) abgab. Nicht verdanke die Kirche von Antiochien, sagt er, ihre Vorzüge der Herrlichkeit und Pracht der Stadt, sondern deshalb seyen sie ihr zu Theil geworden, „weil sie als der erste Sitz des Ersten der Apostel sich befunde, weil von ihr der Name der christlichen Religion seinen Anfang genommen habe⁵⁴⁾ und sie gewürdigt worden sei, der Ort für die berühmte Versammlung der Apostel zu werden⁵⁵⁾; „sie würde daher“, fährt er fort, „selbst dem Bischofssitze von Rom nicht weichen, wenn dieser nicht die Freude gehabt hätte, was ihr nur im Vorübergehen zu Theil wurde: Petrus bei sich aufzunehmen und bis zu seinem Ende zu behalten⁵⁶⁾; darum könne ja auch die

ep. 60. ad Eulogium Ep. Alex. (Tom. II. col. 837). — Vergl. *Bianchi* a. a. D. Tom. III. p. 129. — S. über Alexandria ausführlich: *Le Quien* a. a. D. Tom. II. col. 329. sqq.

⁵³⁾ Vergl. *Andreuccii*, Hierarchia ecclesiastica. Lib. II. Diss. 1. (Tom. II. p. 1. sqq.). Ausführlich: *Le Quien* a. a. D. Tom. II. Patr. Antioch. col. 669. sqq.

⁵⁴⁾ *Act. Apost.* XI. 26.

⁵⁵⁾ *Galat.* II. 11. — Vergl. *Bickell*, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 1. S. 101. u. ff.

⁵⁶⁾ Ganz ähnlich drückt sich der heilige Chrysostomus aus. Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 7. n. 12. p. 63.

Kirche von Antiochien es nicht lange ertragen, von ihrer Schwester Rom getrennt zu seyn"⁵⁷⁾.

Die Gemeinde von Antiochien war aus Heiden erwachsen, die zuerst mit dem Namen Christiani bezeichnet wurden, wohl Juden allein waren es, welche der Evangelist Marcus, von Petrus gesendet, zu Alexandrien zu einer christlichen Gemeinde versammelt hatte⁵⁸⁾). Als eine wunderbare Fügung erscheint es, daß kurz zuvor der Kaiser Claudius den Juden ihre eigenthümliche Verfassung wieder gewährt hatte⁵⁹⁾). Da war auch von Neuem der jüdische Ethnarchat zu Alexandrien, welchem alle Juden in Aegypten, Libyen und Pentapolis untergeben waren, erstanden⁶⁰⁾). Dieser Umstand trug unstreitig dazu bei, daß auch die Christengemeinden in jenen Gegen- den, die zum großen Theil aus jüdischen hervorgingen, den Bischof von Alexandrien als ihren Oberhirten betrachteten. Aber wohl nicht darum, weil die Kirche von Alexandrien durch Judenchristen gebildet wurde⁶¹⁾, noch weniger darum, weil diese Metropole für das „Emporium der ganzen Welt“⁶²⁾ und für den „Gipfel aller Städte“ galt⁶³⁾, überhaupt nicht aus politischen Grün-

⁵⁷⁾ *Innoc. I. P. Epist. 23. ad Bonif. Presb.* (bei *Constant. col. 850*). —

⁵⁸⁾ Vergl. *Bacchini a. a. D. P. I. cap. 3. n. 9. p. 222.*

⁵⁹⁾ Vergl. *Selden, de synedriis. cap. 8.* — *Bacchini a. a. D. P. I. cap. 3. n. 10. p. 228.* —

⁶⁰⁾ *Bacchini a. a. D. n. 24. p. 286.*

⁶¹⁾ Dieß ist die Meinung von *Bacchini a. a. D. n. 10. p. 226.*

⁶²⁾ *Plinius, Hist. nat. V. 10.*

⁶³⁾ *Ammian. Marcell. Hist. XXII. 16.*

den⁶⁴⁾) erlangte Alexandrien vor Antiochien den Ehrenvorzug, sondern wegen der Auszeichnung durch das Evangelium, welches aus dem Munde Petri der Heilige Marcus empfing und niederschrieb⁶⁵⁾), und weil er höher stand, als Eudius, der den temporären Sitz Petri zu Antiochien einnahm⁶⁶⁾.

§. 70.

b. Hinzutreten der jüngeren Patriarchate von
Constantinopel und Jerusalem.

Die hohe Bedeutung Roms, Alexandriens und Antiochiens als kirchlicher apostelfürstlicher Metropolen war die Basis für die Patriarchate geworden. Dagegen war es ein bloß weltliches Streben, welches den Bischof von Constantinopel, welcher als Suffragan dem von Heraclea untergeordnet war, Alles in Bewegung setzen ließ, um ebenfalls in die Reihe der Patriarchen aufgenommen zu werden¹⁾). An seinen Bischofssitz knüpfte sich keine Erinnerung an die erste Zeit des Christenthums, hier hatte kein Apostel seinen bischöflichen Stuhl aufgeschlagen²⁾,

⁶⁴⁾ Wie Cabassutius (s. §. 68. Note 13.) annimmt.

⁶⁵⁾ *Hincm. Remens. adv. Hincm. Laudan. c. 5.* (Opp. Tom. II. p. 402). —

⁶⁶⁾ *Bellarmin, de Romano Pontif. I. 24.*

¹⁾ Vergl. *Daude, Majestas hierarchiae eccles.* Tom. I. cap. 3. pag. 195. — *Bianchi, della potestá e della politia della chiesa.* Tom. IV. p. 40. — *P. d. Marca, de Constantinop. patriarch. instit.* (Dissert. posth. Paris. 1664. p. 119. sqq.). —

²⁾ Obwohl die Griechen behaupten, der Apostel Andreas habe

der Stadt Constantinopel hatte kein Canon einen Namen unter den Bistümern gegeben ³⁾), sondern die über Byzanz ⁴⁾ aufgehende Sonne war die weltliche Macht. Darum unterstützten auch die Kaiser nach Kräften die Bemühungen jenes Bischofs, bis derselbe endlich von der Kirche als Patriarch anerkannt wurde. Dies geschah aber nicht bereits auf dem Concilium von Constantinopel, denn obgleich ein Canon bei Gratian ⁵⁾ als daraus entlehnt, den Grundsatz aufstellt: nach dem Bischof von Rom müsse der von Constantinopel den ersten Rang einnehmen, weil diese Stadt das neue Rom sei, so ist die Echtheit und wenn nicht sie, so doch die Reception des Canons durch die Kirche mehr als zweifelhaft ⁶⁾). Dennoch strebten die Bischöfe von Constantinopel darnach, demselben Geltung zu verschaffen und maaßten sich, indem sie aus dem früheren Nothstande während der arianischen Verfolgungen, wo z. B. der heilige Chrysostomus sich der benachbarten

den Stachys (*Rom. XVI. 9.*) zum ersten Bischof von Byzanz eingesetzt. *S. Le Quien, Oriens christianus. Tom. I. Patr. Const. cap. 2. n. 2. 3. col. 9. col. 195.*

³⁾ *Can. Qua traditione. 5. D. 22. (Gelas. ann. 493.)* —

⁴⁾ Ueber die früheren Schicksale des Bistums Byzanz s. *Le Quien, a. a. D. cap. 2. col. 10. sqq.*

⁵⁾ *Can. Constantinopolitanae. 3. D. 22. —*

⁶⁾ *Leon. M. Epist. 53. ad Marcianum. (Opp. Tom. I. col. 1149.)* — Vergl. *Le Quien a. a. D. cap. 4. n. 3. col. 18. — Berardi, Comment. in jus eccl. univ. Vol. I. p. 103. u. f.* — *Gratiani canones genuini. P. I. p. 128. — Thomasin, Vetus et nova eccles. disciplina. P. I. Lib. I. cap. 10. n. 3. Tom. I. p. 80.*

Provinzen angenommen hatte ⁷⁾ (vergl. §. 23. S. 178), ein Recht ableiteten ⁸⁾), die patriarchalische Gewalt nicht nur über Kleinasien, Pontus und Thracien an, sondern wollten dieselbe auch über Illyrien ausdehnen ⁹⁾). Bei dem Concilium von Chalcedon fand der damalige Bischof von Constantinopel, Anatolius, eine für sich so günstige Stimmung, daß er es wagen konnte, den Alten desselben einen Canon ¹⁰⁾, der ihm den Patriarchat über Kleinasien, Pontus und Thracien zuschrieb, beizufügen, um dessen Bestätigung die abermals berufenen Bischöfe den Papst in einem dringenden Schreiben angingen. Doch Leo der Große ¹¹⁾ war keineswegs gesonnen, zu einer solchen Annahme seine Zustimmung zu geben, während Seitens der Kaiser jene usurpirte Würde um so mehr bereitwillige Anerkennung fand ¹²⁾), als die Metropoliten der drei Exarchate jenen Canon freiwillig unterschrieben zu haben angaben. Insbesondere aber erklärte Justinian in

⁷⁾ Vergl. *Bianchi* a. a. D. Tom. V. P. II. p. 45. sqq.

⁸⁾ *Le Quien* a. a. D. cap. 3. n. 2. col. 13. cap. 4. n. 7. sqq. col. 19. sqq.

⁹⁾ *Le Quien* a. a. D. cap. 5.

¹⁰⁾ Can. *Si clericus*. 46. §. *Si vero*. 2. C. 11. Q. 1, — *S. Berardi*, Grat. can. gen. P. I. p. 236.

¹¹⁾ S. hierüber *Le Quien* a. a. D. cap. 7 — 9. — *Bianchi* a. a. D. Tom. V. P. II. p. 280. sqq. — *Thomassin* a. a. D. cap. 10. n. 14. sqq. p. 85.

¹²⁾ L. *Cognoscere*. 7. Cod. d. summa trin. (I. 1). — L. *Decernimus*. 16. Cod. d. sacros. eccles. (I. 2). — L. *Qumen*. 43. Cod. d. episc. et cler. (I. 3.). — L. *Certissime*. 34. Cod. d. episc. audient. (I. 4.).

einer Constitution den Bischof von Constantinopel für den höchsten nach dem römischen¹³⁾).

So bereitete sich das Unglück, welches die Kirche durch die Lostrennung des Orientes dereinst erfahren sollte, frühzeitig vor und es zeigte sich zu Anfang jenes Strebens der Bischöfe von Constantinopel, wohin dasselbe hinaus wollte. Nicht zufrieden damit, im Laufe des sechsten Jahrhunderts den neuen Patriarchat auch von den Päpsten, namentlich von Gregor dem Großen¹⁴⁾, anerkannt zu sehen, legten sich die Bischöfe von Constantinopel nicht nur den Titel eines ökumenischen Patriarchen bei¹⁵⁾, sondern trachteten unablässig darnach, die Grenzen des Patriarchates auf Kosten Roms zu erweitern; insbesondere richteten sie mit Erfolg ihr Augenmerk auf Illyrien, Bulgarien und Sicilien¹⁶⁾. Allein obgleich nicht bloß die Anerkennung des Bischofs von Constantinopel als Patri-

¹³⁾ Novell. 131. cap. 2.

¹⁴⁾ Eine ausdrückliche Anerkennung liegt nicht vor, doch redete Gregor I. in seinen Briefen den Bischof von Constantinopel als Patriarchen an (z. B. Epist. lib. I. ep. 25) und sagt auch in einem Schreiben an den Bischof Natalis von Salona (Epist. lib. II. ep. 52. col. 618), den er wegen seines Benehmens faßte: *Quod si quilibet ex quatuor Patriarchis fecisset, sine gravissimo scandalo tanta contumacia transire nullo modo potuisset.*

¹⁵⁾ Vergl. Can. *Nullus D. 99.* (*Pseud. Isid.* nach *Gregor. M. Epist. IV. 36.*) Can. *Ecce. 5. D. cit.* (*Gregor. M. Epist. VII. 30.*) — *S. Thomassin*, a. a. D. cap. 11. n. 7. p. 91. — *Bianchi*, a. a. D. und oben §. 24. S. 190. — Vergl. auch *Eau*, *Gregor I. der Große.* S. 77. u. ff. S. 149. u. ff.

¹⁶⁾ Vergl. *Le Quien* a. a. D. cap. 14. — *Bianchi* a. a. D. Tom. V. P. I. p. 51. sqq. — S. auch *Florentis Opera jurid.* Tom. I. p. 265.

archen, sondern auch sein durch die Trullanische Synode ausgesprochener Vorzug vor den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien¹⁷⁾ zur Zeit Hadrians I völlig entschieden war¹⁸⁾), so antwortete doch Nicolaus I auf die über diesen Punkt an ihn gerichtete Anfrage der Bulgaren, daß die eigentlichen Patriarchen doch nur jene drei seien, deren Sitz von Petrus gegründet worden waren (s. §. 69. Note 8).

Diese Antwort schloß freilich auch den Patriarchen von Jerusalem¹⁹⁾ aus der Zahl derjenigen aus, welche im strengsten Sinne des Wortes diesen Namen führten. Indessen auch er war damals bereits als Patriarch anerkannt (Note 18), jedoch darf man nicht annehmen, daß dies schon durch das Concilium von Nicäa geschehen sei. Dasselbe hatte nur so viel bestimmt²⁰⁾, daß der Bischof von Aelia — so hieß die neben den Trümmern von Jerusalem vom Kaiser Hadrian gegründete Colonie — unbeschadet der Metropolitanrechte des Bischofs von Caesarea, die Ehrenvorzüge genießen solle, wie sie dem von Jerusalem als dem Nachfolger des heiligen Jakobus zugestanden, was sich jetzt darin äußerte, daß er nach dem Metropolitanen den ersten Rang unter den Bischöfen von Pontus einnahm und den Metropolitanen von Tässarea consecrirtte. Dieses Verhältniß bestand noch zur Zeit

¹⁷⁾ Can. *Renovantes*, 6. D. 22. — *S. Barbosa*, de officio et potest. episc. P. I. Tit. 3. cap. 3. n. 6. p. 127.

¹⁸⁾ Can. *Diffinimus*, 7. D. 22.

¹⁹⁾ Ueber den Patriarchat von Jerusalem s. *Le Quien* a. a. O. Tom. II. col. 101. sqq. — *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. II. p. 9. sqq.

²⁰⁾ Conc. Nic. can. 7. (Can. *Quoniam*: 7. D. 65).

des heiligen Hieronymus ²¹⁾), indeß den Canon des Conciliums von Nicäa hatte doch dem Bischof von Jerusalem die Veranlassung geboten, sich von dem Exarchen von Cäsarea unabhängiger zu machen und seit dem Concilium von Chaledon, welches den Streit zwischen ihm und dem von Antiochien schlichtete ²²⁾), gelangte auch der Bischof von Jerusalem zur Anerkennung als fünfter Patriarch mit einer Jurisdiction über die drei palästinensischen Provinzen ²³⁾.

Seither zählte also die Kirche fünf Patriarchen; welche von den Griechen gleichsam als die fünf Sinnesorgane ²⁴⁾ oder als die fünf den Erdkreis erhellenen Lichter, ja als die fünf Hämpter der Kirche ²⁵⁾ bezeichnet wurden. Indeß den Anmaßungen der orientalischen Patriarchen, besonders des Bischofs von Constantinopel, mußte es den Päpsten nahe legen, eine solche Gleichstellung mit dem eigentlichen Haupte der Kirche zurückzuweisen und stets daran zu erinnern, daß die Glaubenswahrheit im Oriente schon öfters erloschen und daß vielmehr Petrus und Paulus, diese beiden Himmelslichter, die Gott in die römische Kirche gestellt habe, es seien, welche den ganzen Erdkreis mit den Strahlen ihres Glan-

²¹⁾ Ausführlich handelt hierüber: *Berardi* a. a. D. P. I. p. 74.

²²⁾ *Conc. Chalc.* act. 7. — Vergl. *Hardouin*, *Concil.* Tom. III. p. 491.

²³⁾ *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. I. cap. 10. not. 4. p. 202. — *Thomassin* a. a. D. cap. 12. n. 10. p. 103.

²⁴⁾ *Alex. Aristen.* ex Petro Antioch. bei *Beveridge*, *Pandectae Canon.* Tom. II. P. I. App.

²⁵⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 13. n. 5. p. 109.

zes erleuchtet hätten und daß durch ihre Gegenwart der Occident, gleichsam im Morgenroth zum Orient gemacht worden sei²⁶⁾.

Als aber „die Heiden in die Erbschaft des Herrn kamen und seinen heiligen Tempel verunreinigten“²⁷⁾, da gingen die sämmtlichen Patriarchate des Orients für die Kirche verloren²⁸⁾; Alexandrien, Antiochien und Jerusalem im siebenten, Constantinopel durch das Verharren seiner Bischöfe im Schisma im eilsten Jahrhunderte. Nachdem dann die Kreuzfahrer das gelobte Land erobert und die lateinischen Kaiser den griechischen Thron bestiegen hatten, wurden die Patriarchate, wenn gleich nicht in dem früheren Umfange, wiederhergestellt und auch mit occidentalischen Bischöfen besetzt²⁹⁾, so daß hin und wieder der Fall vorkam, daß lateinische und griechische Patriarchen neben einander fungirten³⁰⁾, eine Anomalie, die jedoch durch die Umstände geboten war³¹⁾. Dem früheren Rechte gemäß verordnete Innocenz III. auf dem vierten lateranensischen Concilium die Reihefolge der Patriarchen dahin, daß

²⁶⁾ Nicol. I. P. Ep. 8. (Epist. decret. summ. Pontif. Edit. Rom: 1591. Tom. III. p. 48). — Vergl. Thomassin, a. a. D. cap. 14. n. 3. p. 113. —

²⁷⁾ Psalm. LXXVII. 1.

²⁸⁾ Vergl. Daude a. a. D. p. 192; wegen Antiochien insbesondere s. Andreucci, Hierarch. eccles. Lib. II. Diss. 1. p. 7. —

²⁹⁾ Vergl. Le Quien a. a. D. Tom. III. col. 785. sqq. — S. auch Thomassin a. a. D. cap. 26. n. 1. p. 178. —

³⁰⁾ S. Le Quien a. a. D. col. 787. —

³¹⁾ Daude a. a. D. p. 207.

nach Rom, der Mutter und Lehrerin aller Christgläubigen, Constantinopel die erste, Alexandrien die zweite, Antiochien die dritte und Jerusalem die vierte Stelle einnehmen sollte³²⁾). Dieser Vollendung des kirchlichen Baues sich erfreuend, bezog Innocenz III die Vision des Propheten Ezechiel von den vier Thieren, welche den hohen Stuhl umgeben, auf das Verhältniß der römischen Kirche zu den Patriarchalkirchen als den ihr dienenden Tötern³³⁾). So repräsentirten, wie Innocenz in einem seiner Briefe näher ausführt, die vier orientalischen Patriarchen gleichsam die vier Evangelisten³⁴⁾).

Allein diese Vereinigung dauerte nicht lange; die Sitze der Patriarchen wurden von den Sarazenen erobert und von den Schismatikern eingenommen, die wahlberechtigten Capitel³⁵⁾ aber zerstreut. Daher verordnete Bonifazius VIII in der Extravagante *Sancta Romana*³⁶⁾, daß die Besetzung jener Patriarchate fortan lediglich von dem heiligen Stuhle ausgeübt werden solle. Als sich darauf im fünfzehnten Jahrhunderte die Hoffnung der Wiedervereinigung der Griechen mit der Kirche bot, ließ Papst Eugen IV die griechischen Bischöfe nebst ihrem Patriarchen ohne Unterschied auf dem Concilium zu Florenz

³²⁾ Cap. *Antiqua*. 23. X. d. privil. (V. 33). —

³³⁾ Cap. *Inter quatuor*. 8. X. d. major. et obed. (I. 33.). p. d.

³⁴⁾ Cap. *Scriptum est*. 40. X. d. elect. (I. 6.) p. d.

³⁵⁾ Die Wahl des Patriarchen von Jerusalem stand den Canonikern vom heiligen Grabe zu. Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. in Cap. *Quanto*. 5. X. de his, quae fiunt a praelato. P. I. p. 280.

³⁶⁾ Cap. 3. *Extrav. comm.* d. elect. (I. 3.). —

zu³⁷⁾) und sicherte auch dem Letzteren seinen alten Vorrang³⁸⁾). Bald kehrte jedoch der frühere Zustand wiederum zurück und so ernennt zwar die Kirche noch immer die Bischöfe für die verloren gegangenen Patriarchate, allein dieselben führen nur den Titel und residiren bei ihren betreffenden Patriarchalkirchen zu Rom³⁹⁾.

§. 71.

c. Auflösung der orientalischen Patriarchate — Occidentalische Titularpatriarchen.

Lange bevor ehe die Araber sich der orientalischen Patriarchate bemächtigten, hatten Häresie und Schisma gemeinschaftlich an deren Auflösung gearbeitet. Ihre endliche Zerstückelung war die Folge davon und es gingen vorzüglich unter dem Einflusse der Häresien des Monothelismus und Monophysismus einzelne neue Patriarchate aus den Trümmern der alten, namentlich Antiochiens, hervor. Der erste derselben ist der Patriarchat in Chaldaea, welches Land nach der älteren Verfassung unter der Obhut des mit dem Beinamen Catholicus bezeichneten

³⁷⁾ Vergl. *Fagnani*, Comment. in Cap. *Quod a praedecessore*. X. d. schismat. (V. 3.) n. 102. p. 239.

³⁸⁾ *Eugen. IV. P. Constit. d. unione Graecor. Laeten-*
tur. §. 9. — Vergl. *Daude a. a. D. p. 200.* — *Fermosini in*
Tit. d. offic. archipresb. Q. 2. n. 48. (Opp. Tom. III.
p. 464). —

³⁹⁾ Vergl. *Bennettis a. a. D. p. 134.* — *Fragosi, Regim.*
reipubl. christian. Q. II. Lib. 7. Diss. p. 16. n. 18. Tom. II.
p. 527. —

Bischofs von Seleucia (nachmals zu Bagdad) stand ¹⁾). Als hier zu Ausgang des fünften Jahrhunderts die Lehre des Nestorius Eingang fand, sagte sich alsbald der Catholicus von seinem Patriarchen los und nahm selbst diesen Titel an; Babylon, Mesopotamien, Medien, Parthien und Assyrien waren ihm untergeben ²⁾). Allmählig wurde der Patriarchat in einer Familie erblich, ein Umstand, welcher um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zu einer Spaltung unter den Nestorianern führte ³⁾). Eine Parthei derselben schloß sich an Rom an und der von ihr gewählte Catholicus wurde von Papst Julius III als Patriarch anerkannt ⁴⁾).

Gleich den Nestorianern schufen sich auch die Enthianer ihren eigenen Patriarchat ⁵⁾). Nach dem syrischen Mönche Jakob Baradäus, dem eifrigsten Vertheidiger der Lehre des Monophysismus, erhielten sie den Name Jacobiten und fanden auch in Aegypten, wo sie Copten ⁶⁾ genannt werden, Verbreitung. Ihr Patriarch,

¹⁾ *Le Quien*, *Oriens christianus*. Tom. II. col. 1079. sqq. — S. auch *Winterim*, *Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche*. Bd. 3. S. 242. u. ff.

²⁾ *Le Quien* a. a. D. col. 1095.

³⁾ Vergl. über diese Verhältnisse: *Ritter*, *Erdkunde*. Bd. 6. S. 679. — S. *Phillips* u. *Görres*, *histor. pol. Blätter*. Bd. 8. S. 672. —

⁴⁾ *Le Quien* a. a. D. col. 1097.

⁵⁾ *Le Quien* a. a. D. col. 1346.

⁶⁾ Ihr Name wird bald von einer bei Strabo erwähnten Stadt Cophtus hergeleitet, bald als eine Verkürzung von Aegypti erklärt. (S. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles.*

der anfänglich zu Antiochien selbst seinen Sitz nahm, pflegte die östlichen Gegenden seines Sprengels durch den sogenannten Maphrianus — dem Catholikus der Chaldaer vergleichbar — zu regieren. Antiochien mußten aber die jakobitischen Patriarchen verlassen und nahmen ihren Sitz zu Amida in Mesopotamien, der Maphrian aber zu Tagrit. Die Versuche zur Wiedervereinigung der Jakobiten haben zu keinen bedeutenden Resultaten geführt ⁷⁾.

Auch die Armenier bekannten sich zu der Irrlehre des Euthyches; ihr Catholikus, welcher seinen Sitz zu Etschmiatzim einnahm, legte sich ebenfalls den Titel eines Patriarchen bei. Die einmal begonnene Spaltung entwickelte sich auch hier immer mehr, so daß man eine Zeit lang sechs armenische Patriarchate zählte ⁸⁾.

Den Nestorianern und Monophysiten standen theils Armenier in Cilicien, theils die Maroniten und Melchiten als rechtgläubig gegenüber. Es wurde daher der armenische Bischof von Aleppo von mehreren Päpsten, besonders seit den Zeiten Benedikts XIII. als Patriarch anerkannt ⁹⁾. Die Maroniten, welche irrthümlich hin und wieder für eine häretische Secte gehalten worden sind, wurden mit dem Namen, den sie führen, von den Nestorianern und Euthychianern nach dem heiligen Maro,

disc. P. I. Lib. I. cap. 25. n. 1. Tom. I. p. 171). Sollte es nicht einfacher seyn, ihn für identisch mit Jacob-it-ae zu halten?

⁷⁾ Le Quien a. a. D. col. 1355. — S. auch Thomassin a. a. D. cap. 24. n. 2. p. 164.

⁸⁾ Vergl. Ritter a. a. D. Bd. 10. S. 611. u. ff.

⁹⁾ Bened. XIV. d. synod. dioeces. Lib. XIII. cap. 15. n. 18. —

dem muthigen Vertheidiger der Wahrheit gegen die Häresie, bezeichnetet¹⁰⁾). Sie erwählen seit der Auflösung des antiochenischen Patriarchates ihren eigenen Patriarchen und haben stets ein großes Gewicht darauf gelegt, ihn auch als solchen von Rom geehrt und anerkannt zu sehen¹¹⁾. Er residirt in einem Kloster auf dem Libanon und nennt sich, was ihm früher beanstandet wurde¹²⁾: Patriarch von Antiochien¹³⁾.

Unter dem Namen Melchiten werden seit dem Concilium von Chalcedon ebenfalls die Rechtgläubigen verstanden; er bedeutet so viel als: „die Kaiserlichen“, weil die Häretiker von der Voraussetzung ausgingen, nur durch des Kaisers Gewalt seien jene zur Annahme des Conciliums von Chalcedon gezwungen worden¹⁴⁾. Der melchitische Patriarchat, welcher im neunten Jahrhunderte in Chalbäa entstand, wurde von den Nestorianern mit Hülfe der Kalifen unterdrückt¹⁵⁾. Der Name ging dann aber auf die rechtgläubigen Griechen über, welche eben-

¹⁰⁾ *Le Quien* a. a. D. Tom. III. col. 4. sqq.

¹¹⁾ *S. Clement.* XIII. P. Constit. Tristem. 584. (Bullar. Roman. Contin. Tom. III. p. 249). — Vergl. *Andreucci*, Hierarch. eccles. Lib. II. Diss. 1. p. 9.

¹²⁾ *Thomassin* a. a. D. cap. 24. n. 1. p. 164.

¹³⁾ *Bened.* XIV. a. a. D. trägt kein Bedenken, ihn Patriarcha Antiochenus Maronitarum zu nennen. Die letzte maronitische Synode vom Jahre 1736 wurde unter dem Vorstehe des päpstlichen Legaten (Assemannii) gehalten. *S. Bened.* XIV. a. a. D. Lib. III. cap. 9. n. 5. —

¹⁴⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 16. n. 9. p. 133.

¹⁵⁾ *Le Quien* a. a. D. Tom. II. col. 1346.

falls einen antiochenischen Patriarchen wählen, der von Rom anerkannt wird¹⁶).

In eben diesem Sinne wurde auch der Ausdruck für die Rechtgläubigen in Aegypten gebraucht, insonderheit wird der zur Zeit Innocenz III und Honorius III lebende Patriarch Nikolaus von Alexandrien als Melchite bezeichnet¹⁷). Für diesen Patriarchat wählen aber auch die Kopten (s. oben Seite 56) aus ihrer Mitte ein Oberhaupt, von welchem dann wiederum die Bestellung des sogenannten Abuna, des Patriarchen der Abyssinier ausging¹⁸). Auf dem Concilium von Florenz traten die Kopten und Aethiopien mit Papst Eugen IV. in Unterhandlung, und zur Zeit Urbans VIII vereinigten sie sich zum Theil mit der Kirche. Sind aber die Kopten überhaupt zusammengeschmolzen, so bilden die Katholiken unter ihnen nur noch ein kleines Häuflein; der koptische Patriarch ist schismatisch¹⁹).

¹⁶) *Bened. XIV.* a. a. D. Lib. XIII. cap. 15. n. 18: *Patriarcha Antiochenus Graecorum Melchitarum.* — Vergl. *Clement. XIII. P. Constit. Quam cara.* 157. *Delatis ad nos.* 158. ann. 1760. (*Bullar. Roman. Cont.* Tom. II. p. 5. sqq.). —

¹⁷) *Le Quien* a. a. D. Tom. III. col. 786.

¹⁸) *S. Thomassin* a. a. D. cap. 25. n. 2. p. 172.

¹⁹) Vergl. *Lane, Description of Egypt.* London. 1837. — *Bourring, Report on Egypt and Candia.* London. 1840. — S. auch *Histor. polit. Blätter.* Bd. 6. S. 709. — Wegen der älteren Kirche von Aethiopien s. *Bianchi, della potestà e della politia della chiesa.* Tom. III. p. 191. sqq. — Ueber den äthiopischen Patriarchat s. *Fragosi, Regim. reipubl. christ.* P. II. Lib. 7. Disp. 16. n. 23. (Tom. II. p. 529). —

Das Schicksal der Zerstückelung traf auch den schismatischen Patriarchat von Constantinopel²⁰⁾; von ihm wurde, kurz vor der Eroberung der Kaiserstadt durch die Türken, die russische Kirche getrennt, indem seit 1447 der Großfürst für sie einen eigenen Patriarchen ernannte, bis Peter der Große sich selbst diese Würde heilegte. Im Jahre 1833 sagte sich Griechenland ebenfalls von dem Patriarchen von Constantinopel los, dessen Gerechtsame dort nunmehr auf den König übergingen.

Auch im Occidente wurde einzelnen Bischöfen der Titel Patriarchen beigelegt; sie sind es, welche mit dem Namen der Patriarchae minores bezeichnet zu werden pflegen und der Sache nach mit den Primaten (§. 72) gleichzustellen sind. Der erste derselben verdankt seinen Ursprung ebenfalls dem Schisma, und zwar demjenigen, welches in Folge des bekannten Drei-Kapitelstreites entstand. Der Bischof von Aquileja mit vielen andern illyrischen Bischöfen nahm die drei Kapitel zu Ausgang des sechsten Jahrhunderts an und wurde von seinen Anhängern, früherer gothischer Sitte gemäß²¹⁾, als Patriarch begrüßt²²⁾. Als die Langobarden Aquileja eroberten, floh der Bischof auf die Insel Grado, wo man, nachdem jener auf seinen Sitz zurückgekehrt war, einen neuen katholischen Bischof wählte; er wurde im Gegensatz zu je-

²⁰⁾ Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 25.

²¹⁾ Cassiod. Histor. Lib. IX. c. 15.

²²⁾ Lupoli, Juris eccles. paelectiones. Tom. II. p. 279. — Thomassin a. a. Q. cap. 21. n. 5. p. 152. — S. auch gegen Henr. Patudanus, Hist. Forojul. Lib. V: H. Noris, de synodo quinta. cap. 10. p. 62. p. 75.

nem ebenfalls Patriarch genannt. Dies Verhältniß blieb auch bestehen, seitdem der Patriarch von Aquileja sich mit der Kirche versöhnt hatte. Ihm ²³⁾, der seinen Sitz nach Friaul verlegte, blieb vorzüglich das Land dieses Namens untergeordnet, während der Patriarchat von Grado ²⁴⁾ sich über Istrien und das venetianische Gebiet ausdehnte ²⁵⁾. Im fünfzehnten Jahrhunderte wurde von Nikolaus V der Gradenische Patriarchat nach Venedig verlegt (1451), dessen Bischof noch gegenwärtig den Patriarchentitel führt. ²⁶⁾ wogegen der Patriarchat von Aquileja von Benedikt XIV aufgehoben und in die beiden Erzbistümer Görz und Udine aufgelöst wurde ²⁷⁾.

Den Titel Patriarch begehrte im neunten Jahrhundert

²³⁾ Seiner geschieht Erwähnung in *Can. Nunc vero.* 20. C. 9. Q. 3.

²⁴⁾ Vergl. *Can. Erubescant.* 11. D. 32. — *Cap. Ex literis.* 29. X. d. offic. jud. del. (I. 29.).

²⁵⁾ *Thomassin a. a. D. cap. 23. n. 4. p. 159.* — Als von Gregor VII. Dominicus, der Patriarch von Grado, mit einer Botschaft an Kaiser Michael gesendet wurde und einen Brief an den Patriarchen Petrus von Antiochien schrieb, antwortete ihm dieser, daß er nur von fünf Patriarchen etwas wisse und sich es nur in so fern gefallen lassen könne, daß Dominicus sich Patriarch nenne, als er zur Rechten des Papstes sitze. Vergl. *P. de Marca, de primatu Lugdunensi.* n. 21. p. 114. — S. oben §. 70. Note 24.

²⁶⁾ *Holt, Patriarchatus Venetus.* Heidelb. 1776.

²⁷⁾ *Bened. XIV. P. Const. Injuncta nobis.* ann. 1751 (Bullar. Bened. XIV. Tom. III. p. 394), welche (§. 13. p. 400) dem bisherigen Patriarchen Delphinus seinen Titel vorbehält. — S. auch *Bennettis, Privil. S. Petri.* Tom. IV. p. 73.

der König der Bulgaren vom Papst Nikolaus für den ersten Bischof seines Landes²⁸⁾; allein es ist nicht ersichtlich, daß der Bischof von Acrida, welchem nach manchem Wechsel die erzbischöfliche Würde verblieb²⁹⁾, wirklich jenen Titel geführt habe, den nachmals Innocenz III jenem, der seinen Sitz nach Trinova in der Wallachei hatte verlegen müssen, verlieh³⁰⁾.

Hatte Nikolaus I bei jener Gelegenheit den Bulgaren auseinandergesetzt, daß es eigentlich nur drei wahre Patriarchen gebe (§. 69. S. 31), so begreift sich leicht, daß, wenn derselbe Papst dem Bischof von Bourges diesen Titel gab³¹⁾, hierin auch Nichts weiter, als eine Ehrenbezeugung lag³²⁾. Während des Bestandes des Herzogthums Aquitanien gelangte indessen der Patriarch von Bourges zu besonders hohem Ansehen, welches er durch die Auflösung des Herzogthums wieder einbüßte.

In neuerer Zeit hat Papst Paul III dem Großcaplan des Königs von Spanien den Titel „Patriarch des occiden-

²⁸⁾ Vergl. *Bianchi* a. a. D. Tom. V. P. I. p. 54. sqq. — *Thomassin* a. a. D. cap. 22. n. 3. 4. p. 152.

²⁹⁾ *Le Quien* a. a. D. Tom. II. col. 291. —

³⁰⁾ *Thomassin* a. a. D. cap. 23. n. 7. p. 162.

³¹⁾ Vergl. *Can. Conquestus*. 8. C. 9. Q. 3.

³²⁾ Vergl. *Bened. XIV.* d. synod. dioeces. Lib. II. cap. 4. n. 6. sqq. — *Thomassin* a. a. D. cap. 22. n. 5. p. 156. — *Bianchi* a. a. D. Tom. IV. p. 195. — *P. d. Marca* a. a. D. n. 51. p. 145. — Auch der Erzbischof von Lyon, den die zweite Synode von Macon (585; s. auch *Greg. Turon.* Hist. eccl. Franc. Lib. V. p. 20) Patriarch nennt, wird in späterer Zeit während seines Primates als Patriarch bezeichnet. Vergl. *P. d. Marca* a. a. D. n. 22. p. 115. n. 120. p. 244. —

talischen Indiens" verliehen, ohne daß damit auch nur die mindeste Jurisdiction verbunden wäre³³⁾). Eben so erwirkte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der König von Portugal für seinen Großcaplan die Patriarchenwürde. Von Clemens XI nämlich wurde die Provinz Lissabon in zwei Erzbistümer getheilt, so zwar, daß die kurz zuvor in ein Collegiatstift umgewandelte Hofkapelle³⁴⁾ zur Cathedrale für den westlichen Theil der Stadt nebst der dazu gehörigen Provinz erhoben ward; während der alten Metropolitankirche der östliche Theil verblieb. Den neuen Erzbischof machte dann der Papst zum Patriarchen mit den Rechten wie sie dem von Benedig zustehen³⁵⁾. Sein Nachfolger Clemens XII bestimmte ferner³⁶⁾, daß der Patriarch von Lissabon zugleich regelmäßig Cardinal der römischen Kirche seyn solle, was dann nachmals von Clemens XIII wiederholt und bestätigt worden ist³⁷⁾.

§. 72.

2. Exarchen und Primaten.

Mit Ausschluß der fünf Patriarchen von Rom, Con-

³³⁾ Vergl. *Lupoli* a. a. D. not. g. p. 279.

³⁴⁾ *Clement.* XI. P. Const. *In supremo.* 230. Aug. 1716. (Bullar. Roman. Tom. XI. Q. II. p. 77.)

³⁵⁾ *Clement.* XI. P. Const. *In supremo.* 234. §. 8. Novbr. 1716. (Bullar. Roman. Tom. XI. p. 87. p. 92). — *S. Lupoli* a. a. D. not. h. p. 280. — *Binterim*, Denkwürdigkeiten der christ-kathol. Kirche. Bd. 3. S. 242.

³⁶⁾ *Clement.* XII. P. Const. *Inter praecipuas.* 225. ann. 1737. (Bullar. Roman. Tom. XII. p. 204). —

³⁷⁾ *Clement.* XIII. P. Const. *Inter praecipuas.* 514. ann. 1766. (Bullar. Roman. Cont. Tom. III. p. 157). —

stantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem sind alle übrigen, welche ebenfalls den Patriarchentitel geführt haben oder führen, nicht auf jene erste Stufe der Hierarchie zu stellen. Sie gehören vielmehr der zweiten Stufe an, auf welcher den Metropolitanen der Titel Exarchen im Abendlande Primaten zu Theil geworden ist; eben jener Umstand war die Ursache, warum schon im Mittelalter gesagt werden konnte, daß die beiden Ausdrücke Patriarchen und Primaten dasselbe bedeuteten¹⁾. Ein Gleches gilt aber auch von dem Exarchentitel, unter welchem in der älteren Zeit auch abwechselnd die Patriarchen verstanden werden²⁾. Eine andere Bezeichnung für die zweite Stufe war Archiepiscopi; zwar nur im Orient gebräuchlich, hat Isidor von Sevilla sie sich dennoch angeeignet³⁾, indem er sagt: „der Erzbischof ist apostolischer Stellvertreter und hat unter Metropolitanen und Bischöfen den Vorsitz.“

Als Exarchen erscheinen schon frühzeitig die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea und Heraclea, denen die

¹⁾ Vergl. Can. *Provinciae*. 1. D. 99. (*Pseud. Isid.*) unam formam tenent, licet diversa sint nomina. — Can. *Si quis*. 7. C. 2. Q. 6. (*Pseud. Isid.*). — *Glossa ad Cap. Duo simul*. 9. X. d. off. jud. ord. (I. 31.) v. *Patriarchas*: diversitas est in nomine, dignitas est eadem. — *Hincm. Rem. Opusc. LV. capit. cap. 17.* (Opp. Tom. II. p. 438): qui in his duobus nominibus uno prioratu funguntur. — S. auch *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. I. Lib. I. cap. 23. n. 7. Tom. I. p. 162. — *A.*

²⁾ Vergl. *Beveridge*, *Pandect. Canon.* Tom. II. P. II. App. p. 115. p. 120. — *A.*

³⁾ Can. *Cleros*. 1. §: *Archiepiscopus*. 3. D. 21. — *A.*

drei großen, aus mehreren Provinzen bestehenden Diözesen: Kleinasiens, Pontus und Thracien untergeordnet waren⁴⁾). Sie nahmen nach den drei Patriarchen die erste Stelle ein, während diese vor ihnen als die drei Bischöfe auf der Cathedra Petri den Vorrang hatten. Diese ihre hohe Stellung erkannte schon das Concilium von Constantiopol vom Jahre 380 an⁵⁾), und wenn der sechste Canon der nicäniischen Synode (§. 69. Note 15) sie nicht ausschließlich unter denjenigen Metropoliten versteht, deren Kirchen die besonderen Vorzüge ($\tauὰ πρεσβεῖα$) bewahrt werden sollen, so haben sie doch unstreitig schon damals Vorzüge genossen, die ihnen durch jenes Kirchengesetz ebenfalls anerkannt worden sind⁶⁾). Da diese Exarchen vor ihrer Unterwerfung unter Constantinopel keinem Patriarchen untergeben waren, so bezeichnet man sie mit dem Ausdrucke Autocephali und sie blieben auch in ihrer neuen Stellung besonders geehrt, wie die Titel $Ὑπέρτιμος τῶν ὑπερτίμων$, $Πρόεδρος τῶν ὑπερτίμων$, die man

⁴⁾ *Le Quien, Oriens christianus.* Tom. I. col. 351. 663. 1091. — *Nat. Alexander,* Hist. eccles. saec. IV. cap. 5. Tom. VII. p. 158. — *Bennettis, Privil. S. Petri.* Tom. IV. p. 190. sqq. — *Lupoli, Juris ecclesiastici praelectiones.* Tom. II. p. 281. — *S. auch P. de Marca,* Diss. de primatu Lugdunensi et ceteris primatibus. (Dissert. tres. Paris. 1669). p. 58. — *Diss. de Constantinopolitani patriarch. institutione* (Diss. posthumae. Paris. 1669). p. 127. —

⁵⁾ *Conc. Const.* I. ann. 380. c. 2.

⁶⁾ *Lupoli a. a. D.* p. 282. — Gegen die Existenz dieser besonderen Exarchate erhebt *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 32. sqq. einige, jedoch nicht begründete Zweifel.

ihnen noch im dreizehnten Jahrhunderte beilegte, bezeugen⁷⁾). — Außer ihnen wurde nach und nach vielen andern Bischöfen im Oriente der Exarchentitel beigelegt⁸⁾), am frühesten dem Metropoliten von Cypern. Zu der Zeit nämlich, als der Arianismus zu herrschen begann und ein Häretiker den Patriarchenstuhl von Antiochien bestieg, trat Cypern aus dem bisherigen Verhältniß der Abhängigkeit von Antiochien heraus und wußte sich auch für die Folge als exempt zu behaupten⁹⁾).

Zu den Exarchen wurde eine Zeit lang auch der Bischof von Thessalonich, der Metropolit von Makedonien (§. 67. S. 12) gerechnet¹⁰⁾. Die ganze Präfektur Illyrien¹¹⁾ , als deren kirchliche und weltliche Metropole Sirmium erscheint, gehörte bis zum Ausgange des vierten Jahrhunderts, wie zum weströmischen Reiche, so auch zu dem occidentalischen Patriarchate. Wenn daher auch der Bischof von Thessalonich Ascholius dem Concilium zu Constantinopel beiwohnte, zu welchem Theodosius I die orientalischen Bischöfe berufen hatte, so wird er doch als der einzige

⁷⁾ Thomassin a. a. D. cap. 25. n. 5. p. 174.

⁸⁾ Binterim, Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. Bd. 3. S. 256.

⁹⁾ Thomassin a. a. D. cap. 18. n. 1. sqq. — Bennetts a. a. D. p. 191. sqq. — S. oben §. 69. S. 42.

¹⁰⁾ P. de Marca, de Constantinopolit. patriarch. inst. p. 145. — Thomassin a. a. D. cap. 18. n. 6. sqq. p. 140. sqq.

¹¹⁾ Vergl. über die politischen und kirchlichen Verhältnisse Illyriens insbesondere: P. de Marca, de primatu Lugdunensi. n. 29. p. 123. sqq. — Bianchi a. a. D. Tom. IV. p. 145. sqq. — S. oben §. 69. S. 38.

occidentalische dabei ausgezeichnet¹²⁾). Bereits in jener Zeit, mindestens seit Damasus¹³⁾ († 384) und Siricius¹⁴⁾ († 398), hatten die Päpste den Bischofen von Thessalonich den apostolischen Vicariat für die östlichen Gegenden Illyriens übertragen und dadurch zu besonders hohem Werthe erhoben. Dieses Verhältniß blieb auch bestehen¹⁵⁾), seitdem Arcadius das östliche Illyrien, und zwar die Länder Macedonien, Achaja, Dacien, Moesien, die beiden Epirus, Dardanien und Prävalis, gegen seinen Bruder Honorius behauptete und dem orientalischen Reiche einverleibte. Es lag daher das Streben nahe genug, diese Gegenden auch in kirchlicher Hinsicht mit dem Oriente zu verbinden, indessen der Entschiedenheit des Papstes Bonifacius I¹⁶⁾ und nach ihm Leo's des Großen¹⁷⁾ gelang es, das Band Illyriens mit seinem Patriarchate um so fester zu knüpfen, als Theodosius II ernstlich Miene machte, dem Bischof von Constantinopel die kirchliche Oberhoheit über das ganze östliche Illyrien zuzuwenden¹⁸⁾). Der Bischof von Thessalonich befand sich daher in einer dop-

¹²⁾ *Bianchi* a. a. D. p. 153.

¹³⁾ *S. Le Quien* a. a. D. Tom. II. col. 7.

¹⁴⁾ *Siric. P. Epist. 4. ad Anysium, Thess. Ep. (Constant, Roman. Pontif. Epist. col. 642).* —

¹⁵⁾ *S. Innoc. I. P. Epist. 17. ad Rufum etc. (bei Constant. col. 830).*

¹⁶⁾ Vergl. *Bonif. I. P. Epist. 4. 5. 13. 14. ad Rufum, Ep. Thessal.* (a. a. D. col. 1020. 1034).

¹⁷⁾ Vergl. *Leon. M. Epist. 5. col. 617. Ep. 14. col. 683. (Opp. edit. Baller. Tom. I.).* —

¹⁸⁾ *S. die betreffenden Rescripte bei Constant a. a. D. col. 1029. sqq.*

pelten Stellung, und sein Ansehen als apostolischer Vicar verlieh ihm den Rang unmittelbar nach den Patriarchen, wie er denn auch auf mehreren Concilien unmittelbar nach diesen seinen Platz eingenommen hat¹⁹⁾). Er erlitt jedoch große Einbuße dadurch, daß er seinen Vicariat mit dem Bischofe von Acrida (Justinianea prima) theilen mußte; Papst Vigilius willigte auf die Vorstellungen des Kaisers Justinians darin ein, daß der Bischof seiner Geburtsstadt über eine Mehrzahl von Provinzen und Metropoliten gesetzt wurde, die bis dahin dem von Thessalonich untergeordnet gewesen waren²⁰⁾). Beide werden nunmehr nicht blos als Exarchen, sondern auch mit dem im Oriente besonders ehrenvollen Ausdrucke Archiepiscopi bezeichnet, und hierin liegt vermutlich der Grund, warum Isidor von Sevilla (S. 64) sich desselben in diesem Sinne bedient. Das Streben der Patriarchen von Constantinopel Thessalonich ihrem Sprengel zu unterwerfen, blieb bis zu den Zeiten Leos des Isauriers ohne Erfolg. Dieser aber riß das östliche Illyrien, wovon ein Theil von den von Rom aus zum Christenthume bekehrten Serviern, ein anderer von den Bulgaren erobert worden war, von dem occidentalischen Patriarchate los, und übergab es in Ge-

¹⁹⁾ *S. P. d. Marca* a. a. O. n. 44. p. 137.

²⁰⁾ *Norell. 11. Novell. 131.* In der ersten dieser Constitutionen erklärt der Kaiser, daß kirchliche Ansehen des Bischofs von Thessalonich habe überhaupt nur darauf beruht, daß der Praefect von Sirmium, als die Stadt von den Hunnen unter Attila zerstört worden, dorthin geflohen sei; es sei dann der honor sacerdotalis nachgefolgt und sub umbra praefecturae meruit aliquam praerogativam.

meinschaft mit Sicilien und Calabrien (§. 70. S. 50) dem Patriarchen seiner Hauptstadt. Als nachmals das lateinische Kaiserthum erstand, wurde der alte Exarchat von Thessalonich zwar wieder anerkannt, allein nur auf kurze Zeit²¹⁾.

Im occidentalischen Patriarchate war im Uebrigen der Ausdruck Exarch nicht gebräuchlich; ihm in so fern entsprechend, als damit eine zweite Stufe in der Hierarchie bezeichnet wird, kommt das Wort Primas vor²²⁾. So wie die Patriarchen in dem Sprengel ihrer Jurisdiction die Ordination der Metropoliten vollzogen, diese zu Concilien versammelten und von den Aussprüchen der ersten Appellationen annahmen, so waren im Occidente kleinere Jurisdictionssprengel gebildet worden, in welchen einzelne Bischöfe durch die Ausübung solcher Rechte vor andern sich auszeichneten. Während aber im Oriente neben den Patriarchen bis zum fünften Jahrhunderte die Exarchen von jenen unabhängig dastanden, war ein solches Verhältniß im Abendlande nicht denkbar, weil hier der Papst selbst den Patriarchat hatte. Jene orientalischen Exarchen dürfen daher mit Recht den Patriarchen, wenn auch nicht gleichgestellt, so doch verglichen werden, im Occidente hingegen konnte die Bezeichnung Patriarch für einzelne Primaten nur ein Ehrentitel seyn (§. 71. S. 60), wie in gleicher Weise manche Metropoliten, die nur auf der dritten Stufe der Hier-

²¹⁾ Thomassin, a. a. D. cap. 16. n. 5. p. 130. — P. d. Marca a. a. D. n. 49. p. 143. — Bennetts a. a. D. p. 224.

²²⁾ Es wurde damit das griechische Εξάρχος übersetzt. S. Can. Si clericos. 46. §. Si vero. 2. C. 11. Q. 1. —

archie standen, mit dem Primatestitel geehrt worden sind und demgemäß als bloße Titularprimaten erscheinen. Außerdem kommt die Bezeichnung Primas (Episcopus primae sedis) in der afrikanischen Kirche für denjenigen Bischof der einzelnen Provinz vor, der seinen Collegen an Alter der Ordination voransteht und kraft dieser geistigen Erstgeburt die Rechte eines Metropoliten ausübt²³).

Eben diese Kirche hat aber in dem Bischofe von Carthago, ohne daß er einen speciellen Titel geführt hätte, einen Primate im eigentlichen Sinne des Wortes aufzuweisen²⁴). Die Kirche von Carthago ist die eigentliche Mutterkirche für die gesammtten africanischen Episcopate und es läßt sich ihr Bischof am Meisten unter denen des Abendlandes mit den orientalischen Exarchen vergleichen. Die hohe Würde, welche der Bischof von Carthago vor den übrigen der ganzen aus sechs Provinzen bestehenden Diöcese Africa einnahm, begründete sich historisch auf die von Rom ausgegangene Mission²⁵) und

²³⁾ Vergl. Schelstrate, Ecclesia Africana sub primate Carthaginiensi. (Paris. 1679.) Diss. 1. cap. 4. p. 20. — P. d. Marca a. a. D. n. 3. p. 92. — Thomassin a. a. D. cap. 20. n. 5. sqq. p. 148. — Bianchi a. a. D. Tom. III. p. 143. sqq. Tom. IV. p. 145.

²⁴⁾ Conc. Carth. III. c. 45. (bei Labbé, Tom. II. col. 1408.) Necessus habes tu, wird der Bischof von Carthago von der Synode angerebet, omnes Ecclesias sussulcire. Unde tibi non potestatem damus, sed tuam agnoscimus. — Vergl. Thomassin a. a. D. n. 8. p. 150. —

²⁵⁾ Vergl. Tertullian. d. praescr. c. 36. (§. 66. S. 13). — Si Italiae adjaces, Romam habes, unde nobis quoque auctoritas praesto est. — Innoc. I. P. Epist. ad Decent. Eugub. (§. 24. Note 19.) —

auf die fernere stillschweigende Anerkennung des Oberhauptes der Kirche. Carthago unterscheidet sich aber darin von den übrigen Primaten des Occidents, daß seine Primalrechte sich nicht aus einer späteren päpstlichen Verleihung herschreiben. Dies war der Fall bei den Bischöfen von Thessalonich und Acrida (s. oben S. 68), und in gleicher Weise gilt dies in Betreff der pyrenäischen Halbinsel bei den Bischöfen von Sevilla für Andalusiens und Portugal und von Tarragona für das übrige Spanien²⁶⁾). Nachmals vereinigte sich diese doppelte Primalwürde bei dem Bischofe von Toledo²⁷⁾), gerieth aber in Abnahme seit der Eroberung Spaniens durch die Mauren. Obwohl nachmals der Bischof von Toledo, namentlich durch Urban II. wiederum als Pramat von Spanien bestellt wurde, so wollte diese Würde doch kein rechtes Ansehen gewinnen²⁸⁾). Neben ihm nahmen auch noch andere Bischöfe, wie die von Compostella und Braga²⁹⁾) den Pramat, letzterer für ganz Spanien in Anspruch.

Für Gallien verliehen die Päpste den apostolischen Vicariat seit dem vierten Jahrhunderte regelmäßig den

²⁶⁾ Vergl. Thomassin a. a. D. c. 30. n. 2. p. 216.

²⁷⁾ Thomassin a. a. D. n. 4. p. 217. — Bianchi a. a. D. Tom. IV. p. 207.

²⁸⁾ Thomassin a. a. D. cap. 38. n. 7. p. 276. — Vergl. auch Burbosa, de offic. et potest. Episc. P. I. Tit. 3. cap. 7. n. 13. Tom. I. p. 135.

²⁹⁾ S. hierüber die ausführliche Entwicklung bei Barbosa a. a. D. cap. 8. p. 136. — Vergl. auch Cap. Coram 7. X. d. in integr. rest. (I. 41), in welcher Decretale aber nur die Unabhängigkeit Braga's von Toledo anerkannt wird. S. P. d. Marca a. a. D. n. 227. p. 258.

Bischöfen von Arles³⁰), wodurch aber diese, ob schon nicht unbestritten Seitens der Bischöfe von Vienne³¹), wenigstens bis zu den Zeiten Papst Gregors des Großen (S. 74) einen persönlichen Primat ausübten. Ein solcher wurde auch dem heiligen Remigius von Rheims für den damaligen Umfang des fränkischen Reiches übertragen und wenn dessen unmittelbare Nachfolger auch nicht zu dem gleichen Amte berufen wurden, so machte sich doch nachmals der Vorrang des Bischofs von Rheims für die fränkischen Gegenden geltend, während die gothischen Besitzungen dem Bischofe von Arles untergeordnet waren³²). Daneben behauptete aber auch der Bischof von Trier einen mit seinem Stuhle verbundenen Primat über Belgien³³). Zu Ausgang der merowingischen Zeit hörten aber in ganz Gallien alle jene Primatialrechte auf³⁴) und erst der heilige Bonifacius ist wieder als ein

³⁰) *Thomassin* a. a. D. cap. 30. n. 5. p. 217. n. 11. p. 221. —

³¹) Ueber diesen Streit, welcher insonderheit auf dem Concilium von Turin (397) zur Sprache kam, s. noch *Bianchi* a. a. D. Tom. IV. p. 180. p. 182. Tom. V. P. I. p. 22.

³²) Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 30. n. 9. p. 219. — *Bianchi* a. a. D. Tom. V. P. I. p. 36. sqq.

³³) Vergl. *Netter*, S. Ecclesiae Trevirensis Primatus. (Opusc. Vol. II. P. II. p. 347). — S. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 309. — Vergl. noch Cap. Teugualdum. 10. C. 11. Q. 3.

³⁴) *Bonifac.* Epist. 51. ad Zacharium: Franci, ut seniores dicunt, plus, quam per tempus octoginta annorum synodus non fecerunt, nec archiepiscopum habuerunt. Ueber den Sinn dieser Stelle s. *Netter*, a. a. D. c. 4. n. 8. (Opusc. Vol. II. P. II. p. 350). — S. *Thomassin* a. a. D. cap. 32. n. 1. p. 221.

eigentlicher Primas zu betrachten³⁵⁾). Dieser war von dem Papste nicht bloß mit der Mission in Deutschland, sondern auch mit der Wiederherstellung der Kirchenzucht in dem ganzen Frankenreiche beauftragt; dadurch, daß er den bischöflichen Stuhl von Mainz bestieg, wurde an diesen sowohl die erzbischöfliche Würde, als auch der Primat³⁶⁾ über diejenigen Länder, welche nachmals das ostfränkische Reich bildeten, geknüpft.

Mit diesen Verhältnissen stimmt auch der Sprachgebrauch überein, wie ihn der Pseudo-Isidor festgestellt wissen will³⁷⁾. Er gebraucht das Wort *Primates theils* in der übereinstimmenden Bedeutung mit *Patriarchae*³⁸⁾, *theils* hebt er diejenigen Erzbischöfe als Primaten hervor, welche bei neuerdings zum christlichen Glauben bekehrten Völkern als solche eingesetzt worden seyen. Da er aber unter den Primaten der ersten Art auch solche begreift, die von den Nachfolgern der Apostel, also namentlich vom Papste, als Primaten eingesetzt worden sind, so schließt sich hieran die Unterscheidung, die Hincmar von Rheims zwischen den Primaten zieht³⁹⁾, bis auf eine Modification an. Dieser nämlich zählt zu den Primaten außer den Patriarchen, die *Primates Metropolitanorum*, welche ihren Vorrang (*praelatio*) aus der Delegation des heiligen Stuhles herleiten, wie namentlich der Bischof von

³⁵⁾ *Thomassin a. a. D. cap. 33. n. 1. p. 230.*

³⁶⁾ *Thomassin a. a. D. cap. 31. n. 5. p. 223.*

³⁷⁾ *Cap. Nulli. 2. D. 99.*

³⁸⁾ S. auch *Can. Provinciae. 1. D. cit.*

³⁹⁾ *Hincm. Rem. Opusc. LV. capit. cap. 16. p. 438.
p. 442.*

Theffalonich⁴⁰⁾) und endlich solche Metropoliten, welche ohne daß deshalb eine Anfrage bei einem andern Prima-ten nothwendig wäre, sowohl von den Bischöfen ihrer Provinz ordinirt werden, als auch die Bischöfe ordiniren können und nach alter Gewohnheit von dem Papste mit dem Pallium geschmückt werden. Hincmar bezieht sich bei dieser Gelegenheit auf einen Brief des heiligen Gregorius an Augustinus, worin diesem gesagt wird: über die Bischöfe Galliens räumen wir dir keine Gewalt ein, weil seit alten Zeiten meiner Vorgänger der Bischof von Arles das Pallium empfing, welchen wir der ihm zu Theil gewordenen Auctorität nicht berauben dürfen⁴¹⁾). Die Anordnungen, welche Gregor der Große für die englische Kirche traf, lassen deutlich erkennen, daß er Augustinus nur einen persönlichen Primat hat einräumen wollen⁴²⁾), denn er bestimmte, daß nach dessen Tode der Erzbischof von York aus dem abhängigen Verhältnisse, in welchem er sich bis dahin befunden haben würde, heraustreten und daß zwischen ihm und dem Nachfolger Augustins auf dessen erzbischöflichem Stuhle, die frühere Consecration über den Vorrang entscheiden solle⁴³⁾). Diese Anordnung kam aber nicht in

⁴⁰⁾ Wobei Hincmar vorzüglich auf den Brief Leos des Großen an den Bischof Anastasius von Theffalonich (*Leon. I. M. Epist. 14. c. 6. Opp. Tom. I. col. 688*) Rücksicht nimmt.

⁴¹⁾ *Gregor. M. Epist. Lib. XI. ep. 64.* (Opp. Tom. II. col. 1156). *S. Can. In Galliarum. 3. C. 25. Q. 3.*

⁴²⁾ Vergl. *Thomassin* q. a. D. cap. 31. n. 6. sqq. p. 224. sqq.

⁴³⁾ *Gregor. M. Epist. Lib. XI. ep. 65.* (Tom. II. col. 1167). — *S. Cap. Quum certum. 1. X. d. major. et obed.* (I. 33.). —

der beabsichtigten Weise zur Ausführung, indem Canterbury geraume Zeit hindurch alleiniges Erzbisthum war und der Streit mit York wegen des Primates im elften Jahrhunderte zu Gunsten Canterbury's entschieden ward⁴⁴⁾). Nachmals aber wurde dieser Streit von Neuem aufgenommen⁴⁵⁾, indem York sich immer wieder auf die gregorianische Anordnung berief, und auch damit nicht füglich zurückzuweisen war, daß bei diesen Bestimmungen vorausgesetzt war, Augustinus werde seinen Metropolitanisß zu London auffschlagen. Zu einem eigentlichen gerichtlichen Ausspruche, auf welchen Alexander III. verwiesen hatte⁴⁶⁾), ist es nicht gekommen. Der Erzbischof von York nannte sich fortwährend neben dem von Canterbury Primas Angliae und so sind die Dinge bis zur Glauhenstrennung geblieben. Der Erzbischof von Canterbury erlitt aber im Laufe des zwölften Jahrhunderts eine andere Einbuße an seinen von ihm behaupteten Primalialrechten⁴⁷⁾). Diese sollten sich auch auf Irland beziehen; hier aber bildete sich der Primat der Kirche von Armagh aus, welchen der heilige Malachias sich ausdrücklich von Rom bestätigen ließ. Auch die schottische Kirche wurde von dem behaupteten Primate der beiden englischen Erzbischöfe losgezählt, sie erhielt in dem Bischofe von S. Andrew einen Metropoliten, dem zu Ausgang des fünf-

⁴⁴⁾ Bergl. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. 2. S. 98. u. ff.

⁴⁵⁾ Thomassin a. a. D. cap. 36. n. 4. p. 262.

⁴⁶⁾ Cap. A memoria. 1. X. Ut lite pendente (IL 16). —

⁴⁷⁾ Thomassin a. a. D. n. 8. p. 266.

zehnten Jahrhunderts der Primatentitel ebenfalls zu Theil wurde⁴⁸⁾).

• Canterbury hatte nur auf kurze Zeit den Erzbischof von York seinem Primate untergeordnet; nachmals stand er bloß über seinen Suffraganbischöfen, so auch York. In diesem Punkte sind sie also beide jenen Metropoliten gleich, welche schon Hincmar (s. S. 74), die ältere allgemeinere Bezeichnung während, als eine besondere Classe von Primaten bezeichnet. Zu diesen gehörte damals Hincmar selbst als Erzbischof von Rheims, der Metropolitan von Rouen und der von Sens⁴⁹⁾). In eben diese Zeit fällt die Verleihung des Patriarchentitels an den Bischof von Bourges, der für Aquitanien die Stellung eines eigentlichen Primas einnahm (§. 71. S. 62). Besonders wichtig wurde aber für Frankreich die Errichtung des Primates des Erzbischofs von Lyon (§. 71. Note 32). Dieser, welchen bereits die zweite Synode von Chalons an der Saone (891) Primas von ganz Gallien genannt hatte, wurde zuerst von Gregor VII. zum Primaten erhoben und von Urban II. in dieser Würde bestätigt; ihm wurden außer seiner Provinz, die Erzbistümer Tours, Rouen und Sens (wozu damals als Suffragan Paris gehörte) untergeordnet. Die Sache fand großen Wider-

⁴⁸⁾ Vergl. Thomassin a. a. D. cap. 45. n. 11. p. 340. — Bennetts, Privil. S. Petri. Tom. IV. p. 129.

⁴⁹⁾ Vergl. Thomassin a. a. D. cap. 31. n. 3. p. 222. — S. auch über diese Verhältnisse insonderheit in Betreff des vorübergehenden Primates von Meß: meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 309. u. ff.

spruch⁵⁰) und es wußte sich der Erzbischof von Rouen selbstständig als Primas Normanniae zu behaupten⁵¹).

Für Deutschland dauerte der von Bonifacius begründete Primat von Mainz bis zur Säcularisation fort⁵²); die beabsichtigte Übertragung desselben auf Regensburg wurde von dem Oberhaupte der Kirche nicht anerkannt. Dagegen führt der Erzbischof von Salzburg⁵³) den seit frühen Zeiten behaupteten Titel eines Primas Germaniae noch gegenwärtig, ohne daß sich an denselben eine Jurisdiction knüpfte.

Für den skandinavischen Norden machte der Erzbischof von Bremen auf den Primat Anspruch, allein dieser ging auf Lund⁵⁴) über; für Polen empfing Gnesen⁵⁵) diese Würde, für Ungarn Gran⁵⁶).

Am wenigsten konnte begreiflicher Weise in Italien der Primat eines Bischofes zu bedeuten haben; dennoch

⁵⁰) Vergl. *P. d. Marca* a. a. D. n. 57. p. 152. n. 115. p. 234. sqq.

⁵¹) Vergl. *Héricourt*, Les lois ecclésiastiques de France. E. V. p. 213. n. 16. p. 216. F. I. n. 8. p. 416. Wegen des auch von Bienne geführten Prumatentitels s. *P. d. Marca* a. a. D. n. 123. p. 247; wegen Bourdeaux (Cap. *Humilis*. 17. X. d. major. et obed. I. 33) und Narbonne: n. 55. p. 149. Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 35. n. 8. p. 255.

⁵²) Vergl. *Lamerz*, de praeeminentia sedis Mogunt. Erf. 1731.

⁵³) Vergl. hierüber und wegen des Streites mit Magdeburg: *Zallwein*, Institut. jur. can. Tom. IV. Q. 4. cap. 2. §. 4. sqq. p. 472. sqq. — *Dalham*, Concilia. Salisb. p. 23. sqq.

⁵⁴) *Thomassin* a. a. D. cap. 37. n. 2. p. 269.

⁵⁵) *Thomassin* a. a. D. cap. 37. n. 3. p. 271.

⁵⁶) *Thomassin* a. a. D. cap. 37. n. 4. p. 271.

wurde derselbe dem Erzbischofe von Pisa für Corsica und Sardinien vom Papste verliehen.⁵⁷⁾.

§. 73.

3. Erzbischöfe.

Wie es sich bereits bei den verschiedenen Bezeichnungen, welche für einzelne Classen des Episcopates gebräuchlich worden sind, fand gegeben hat, daß jede derselben auf mehrere Grade angewendet zu werden pflegte, so verhält es sich auch mit den Ausdrücken *Archiepiscopi* und *Metropolitani*. Die Patriarchen, wie die Primaten und andere Bischöfe, welchen Suffragane unterordnet sind, werden mit Recht Metropoliten genannt, Archiepiscopi ist eine Bezeichnung der Patriarchen¹⁾ wie der Primaten (§. 72. S. 64); daher war sie in der älteren Kirche im Ganzen seltener, in Afrika wurde sie gemieden²⁾). Allmählig hat sie sich aber, sowie der Ausdruck Metropolitani für die dritte Stufe des Episcopates fixirt;

⁵⁷⁾ S. ausführlich hierüber, insonderheit über die Streitigkeiten mit Genua wegen des pisanischen Primates: *Barbosa* a. a. D. cap. 7. n. 10. sqq. p. 134. sqq. — Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 37. n. 5. p. 272. — Als Patriarchen bezeichnet den Primaten von Pisa die *Glossa margin.* ad Can. *Diffinimus.* 8. D. 22. —

¹⁾ *Novell.* 9. 16. — Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. I. Lib. I. cap. 3. n. 7. n. 11. Tom. I. p. 18. p. 20.

²⁾ S. *Can. Primae.* 3. D. 99. (*Conc. Carth.* III. ann. 397. can. 26). — Vergl. *Thomassin* a. a. D. n. 10. p. 20.

„diese stehen, wie Isidor³⁾ sagt, einzelnen Provinzen vor, ihrer Auctorität und Lehre sind die übrigen Priester untergeben, ohne sie ist den übrigen Bischöfen nichts zu thun gestattet, denn die Sorge für die ganze Provinz ist ihnen anvertraut.“ Wenn daher im Allgemeinen die beiden Bezeichnungen Metropolitan und Erzbischof⁴⁾ gleichbedeutend sind⁵⁾, so passen sie doch nicht ganz zusammen, denn nicht alle Erzbischöfe sind Metropolitane, diejenigen nämlich nicht, welche ausnahmsweise keine Suffraganen haben⁶⁾.

Unter allen denjenigen Benennungen, welche eine höhere Stufe des Episcopates ausdrücken sollen, ist Metropolitan die älteste⁷⁾ und dennoch dient gerade sie vorzugsweise als technisch zur Bezeichnung der Bischöfe solcher Kirchen, die gleichsam in der dritten Generation die Töchter der Tochterkirchen sind. Aus ihrer Nachkommenschaft erwuchs der Kirche die Mutterschaft, für ihre

³⁾ Can. Cleros. 1. §. *Metropolitani.* 4. D. 21.

⁴⁾ Die Angelsachsen gebrauchten den Ausdruck: Hochbischof (Heahbiscop). —

⁵⁾ S. Cap. *Pastoralis* 11. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.) — Cap. *Salvator.* 5. *Extrav. comm.* d. praeb. (III. 2.) —

⁶⁾ Vergl. *Reiffenstuel*, *Jus canon.* Tit. XXXI. §. 2. n. 33. Tom. I. p. 343. — In Deutschland dient in dieser Beziehung der Erzbischof von Olmütz als Beispiel. — Auch die Griechen machen in der späteren Zeit diesen Unterschied, der Metropolit hat Suffragane, der Erzbischof ist ein eximter Bischof. Vergl. *Thomassin a. a. D.* cap. 43. n. 12. p. 321.

⁷⁾ Vergl. *Thomassin a. a. D.* cap. 3. n. 4. p. 16.

Mütter sind ihr fruchtbare Töchter geboren, die Mütter⁸⁾ geworden sind⁹⁾.

Mit der Ausbildung dieser letzten Stufe der Metropolitanwürde war der kirchliche Bau vollendet. Auf dem Fundamente Petri, des allgemeinen Grundsteins für den ganzen Episcopat, erhebt sich der Patriarchat, auf diesem die Primatenwürde; sie trägt die Säulenreihe der Metropolen, welche dem übrigen Episcopate zur Verbindung dient. Aber der Episcopat selbst ist durch göttliche Bande untrennbar mit Petrus vereinigt, darum können alle jene Pfeiler, so herrlich und schön sie gebildet, in Trümmer zerfallen und dennoch bleibt der Episcopat auf seiner Basis unverändert bestehen. Sie alle sind nicht unmittelbar göttlichen Ursprunges, sie sind menschliche Einrichtungen, nicht — wie Innocenz III. sich ausdrückt — *divinae institutionis, sondern humanae constitutionis*¹⁰⁾. Darum sind sie, wie die Geschichte es beweiset, unbeständig, ja sie könnten, wäre die Kirche nicht auf ewigem Fundamente gefestet, durch ihr Schwanken, durch ihr Zerbröckeln, dem ganzen Gebäude Gefahr drohen. —

Die menschliche Leidenschaft der Herrschsucht erhob den Bischof von Constantinopel zu der Höhe des Patri-

⁸⁾ Sehr verunglückt ist Isidor's Erklärung des Wortes Metropolitan in *Can. Cleros.* §. cit. *Metropolitani autem a mensura civitatum vocantur.* Sie ist auch von Andern angenommen worden. Bergl. darüber *Fagnani, Comment. in Cap. Referente.* 7. X. d. praeb. n. 2. (Tom. III. P. I. p. 95). —

⁹⁾ Bergl. *Can. Quorum.* 6. D. 8. (oben §. 23. Note 24). —

¹⁰⁾ S. Hurter, *Innocenz III.* Bd. 3. S. 181. Note 26. — Bergl. *Cap. Inter corporalia.* 2. X. d. translat. episc. (I. 7.). —

archates; war das alte Rom das neue Jerusalem geworden¹¹⁾, so sollte jetzt Constantinopel das neue Rom werden. Doch damit nicht befriedigt, wollte jener Bischof auch noch Patriarch der ganzen bewohnten Erde genannt werden. Der Hochmuth, welcher den Fall der Engel bewirkt, hat auch ihn zum Fall gebracht; verschmähten jene, Christus in seiner Niedrigkeit anzubeten, so wollte er den Stellvertreter Christi auf Erden, als einen Menschen, nicht über sich anerkennen. Darum hat er von der Kirche sich getrennt, die ohne ihn besteht. Die übrigen Patriarchate des Orients, von der Häresie gleichwie von dem Wurme des Todes durchnagt, sind beim ersten Brausen des Sturmes zerfallen. Wie großartig, wie herrlich, auch in seiner äusseren Erscheinung, stünde das Reich Gottes auf Erden da, wenn jene vier Kirchen als treue Gehülfinnen (§. 70. §. 54) in Einheit mit dem Oberhaupte der Kirche zur Befestigung und Vermehrung des christlichen Glaubens wirkten. Wie beseligend für das menschliche Geschlecht wäre es gewesen, wenn das Wort Justinians¹²⁾ in seinem ganzen Umfange in Erfüllung gegangen wäre, daß in der Kirche Gottes alle Patriarchen gleichsam in einer heiligen Verschwörung und Eintracht die unverfälschte Wahrheit verkündigen. —

Doch, wenn auch die Patriarchen fielen, kräftige Stützen waren in den Primaten gesetzt, mit großen Vollmachten ausgerüstet sollten sie die Stelle des Nachfolgers

¹¹⁾ Diesen Vergleich führt *Hincm. Rem.* in seinem Werke de praedestinatione. cap. 24. (Opp. Tom. I. p. 150. sqq.) sehr schön durch.

¹²⁾ *Norell.* 115. cap. 3. §. 4.

des Apostelfürsten auf verschiedenen Punkten des irdischen Gottesreiches vertreten. Ein neuer Glanz wurde dadurch der Kirche in den einzelnen Ländern verliehen, und wenn dem so wäre, wie nicht selten behauptet wird, daß die Primaten von dem Papste zur Vergrößerung seiner Herrschaft eingeführt worden seyen, so würden wohl schwerlich die Fürsten so sehr darnach getrachtet haben, das Oberhaupt der Kirche dahin zu bewegen, ihr Reich durch die Erhebung eines Metropoliten zum Primaten zu verherrlichen¹³⁾). Ohnehin war in dem Institute der Primaten ein sehr geeignetes Werkzeug zu dem Zwecke gegeben, eine Menge von Rechtsstreitigkeiten von Rom entfernt zu halten und in der Heimath selbst zur Entscheidung zu bringen. Gerade dazu sollten sie dienen, Rom die Last der Regierung zu erleichtern, und der Papst hätte aus diesem Grunde zu jeder Zeit sich Glück wünschen können, wenn diese Einrichtung sich über das ganze Reich Christi ausgebreitet hätte. Es konnte daher nur die äußerste Noth dazu zwingen, diesem Institute wiederum seine Wirksamkeit zu entziehen, denn für den Papst, der die Primaten zu einer Theilnahme an seiner Sorge für die Kirche berief, wäre die Fortdauer desselben eine Wohlthat gewesen. Welch ein Bild aber zeigt die Geschichte der Primaten? Der Stachel des Ehrgeizes trieb sie an, nach dem Patriarchate, selbst wenn es auch nur ein leerer Titel war, zu trachten; unter ihnen selbst aber herrschte Scheelsucht und Neid. Raum ein Land ist zu nennen, wo nicht die Bischöfe in ihrem menschlichen Ehrgeize nach jener Würde

¹³⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 31. n. 7. p. 224. cap. 38. n. 13. p. 281.

gestrebt und wenn sie dieselbe erlangt, sie nicht missbraucht hätten. Arles und Vienne, Sevilla und Toledo, Bourdeau, Bourges und Narbonne, Lyon, Rouen und Sens, Canterbury und York, sie füllen die Annalen der Geschichte mit ihrem Streite. So ward auch dieses Institut, welches gerade die Eintracht und Einheit bezweckte, die Ursache vom Gegentheil und nicht selten Veranlassung zur Auslehnung gegen das monarchische Princip der Kirche. Darum mußte, wenn diese sich nicht in lauter einzelne Patriarchate auflösen sollte, der Papst dergleichen Primatialrechte allmählig sparsamer verleihen, bis auch diese Würde zuerst dahin kam, nicht viel mehr zu bedeuten, als daß sie bloßen Titel und höhern Rang verleiht.

Indessen auch die Primaten mochten untergehen, sie waren kein unerlässliches Bedürfniß; waren ja doch die Metropoliten da, welche besonders geeignet erscheinen, ein innigeres Band zwischen dem Oberhaupte der Kirche und dem Episcopate zu knüpfen. Sie stehen ihren Suffraganen näher als die Patriarchen und die Primaten; gegen deren Isolirung und Trennung von der Einheit gerade sie als eine geeignete Vermittlung dienten¹⁴⁾. Bilden sie zwar nur das Centrum in einem kleineren Kreise, so entspricht dies Verhältniß auch mehr dem vertraulicheren Familienkreise, in welchem die Erzbischöfe ein wahrhaft väterliches Ansehen genießen. Darum nennt Immocenz III. den Metropoliten in Beziehung auf seine Suffraganen, „den Vater und Bischof der Seelen“¹⁵⁾. Sie sind

¹⁴⁾ Hurter a. a. D. S. 181.

¹⁵⁾ Innoc. III. P. Epist. Lib. I. ep. 466. — Vergl. noch van Espen, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 19. cap. 2. n. 4.

aber auch in Wahrheit durch die von ihnen ausgehende Ordination die geistigen Väter der Bischöfe und diesen Gesichtspunkt hervorhebend, verweiset Gregor der Große einen Bischof zum Gehorsame gegen seinen Metropoliten¹⁶). Eben aus diesen Gründen ist auch die Aufgabe der Metropoliten als oberer Richter einer einzelnen Provinz¹⁷) leichter zu erfüllen; sie können ohne Schwierigkeit ihre Provinz überwachen und bei jeder wichtigen Angelegenheit sich mit ihren Suffraganen berathen und diese, wenn es das Bedürfniß erheischt, zum Concilium versammeln. Durch das ihnen zustehende Visitationsrecht können sie die vorhandenen Missbräuche beseitigen, auch sind sie für die Untergebenen ihrer Suffragane, als höhere Appellationsinstanz, leicht zugänglich. In diesen einzelnen Gerechtsamen äußert sich vorzüglich die Metropolitangewalt, die in den Quellen mit verschiedenen Ausdrücken, wie: *Archiepiscopalis dignitas*¹⁸), *auctoritas metropolitana*¹⁹), *metropolitanicum jus*²⁰), *lex metropolitana*²¹) bezeichnet zu werden pflegt. Wie segensreich konnte und sollte diese Metropolitangewalt wirken und doch nimmt

¹⁶) *Gregor. M. Epist. Lib. IV. ep. 10.* — *Bergl. Can. De his. 13. D. 12.*

¹⁷) *Can. Quia cognovimus. 6. C. 10. Q. 3. (Conc. Tolet. III. c. 20.)* —

¹⁸) *Cap. ult. X. d. purgat. canon. (V. 34).* —

¹⁹) *Can. De his. 13. D. 12.* — *Cap. Sollicitudinem. 54. X. d. appellat. (II. 28).*

²⁰) *Cap. Quum non ignoratis. 1. X. d. offic. leg. (I. 30).* *Cap. Quum a nobis. 13. X. d. arbitr. (I. 43.)* — *Cap. Ut litigantes. 5. d. offic. jud. ord. in 6to (I. 16.)*

²¹) *Cap. Pastoralis. 11. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.)* —

man wahr, wie die Päpste nach und nach die Jurisdiction der Erzbischöfe beschränkten, ja viele der von diesen seit Jahrhunderten geübten Rechte z. B. die Confirmation der Suffraganen, an sich zogen. Diese Erscheinung wird um so auffallender, als gerade in dieser Materie unter den Rechtsquellen so viele falsche Decretalen angetroffen werden, als deren Tendenz man nicht undeutlich die Beschränkung der erzbischöflichen Gewalt erkennt. Was liegt darum näher als der Schluß: ²²⁾ die Päpste haben hierin das System des Pseudo-Isidor sich angeeignet und verwirklicht? —

Es ist hier die Stelle nicht, auf eine Würdigung des Werthes oder Unwerthes des Pseudo-Isidor einzugehen, sondern nur die Frage kommt in Betracht: ob die Päpste ein Recht dazu hatten, die Gewalt der Erzbischöfe einzuschränken und ob, wenn ihnen etwa ein solches Zustand, gegründete Ursachen vorhanden waren, von demselben Gebrauch zu machen. Befragt man in dieser Beziehung die Geschichte, so kann es nicht unbemerkt bleiben, zu welchen entsetzlichen Verirrungen eine große Zahl von Erzbischöfen in dem Missbrauche ihrer Gewalt gekommen sind. Durch sie waren im karolingischen Reiche seit den Zeiten Ludwigs des Frommen die Bischöfe geknechtet, sie selbst aber die willigen Werkzeuge in den Händen der

²²⁾ Vergl. *P. d. Marca*, de concordia sacerdotii et imperii. Lib. III. cap. 6. n. 1. (Tom. I. p. 160). —

²³⁾ *Van Espen*, a. a. D. P. I. Tit. 19. cap. 1. n. 11. geht sogar so weit zu behaupten, erst seit dem zehnten Jahrhunderte hätten sich die Päpste auf Grund der falschen Decretalen das Recht beigelegt, Erzbischöfe einzusezen.

weltlichen Gewalt²⁴⁾). Durch wen wurde das Verbrechen der Simonie mehr befördert, als durch die Erzbischöfe?! wie viele derselben verharren im Schisma, so daß wer zum Episcopate gelangte, oft sich kaum anders zu helfen wußte, als nach Rom sich zu wenden, um von dort die Erlaubniß zu erlangen, die Ordination von einem beliebigen Bischofe, der nur die Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der Kirche bewahrt hatte, sich ertheilen zu lassen.²⁵⁾ Welche Beispiele der unverantwortlichsten Nachlässigkeit, deren sich die Erzbischöfe schuldig machten, der beleidigendsten Tyrannie, die sie gegen die Bischöfe ausübten, weist nicht allein die deutsche Geschichte auf²⁶⁾). Die Zeitzhältnisse drängten daher die Bischöfe unaufhaltsam zu dem Centrum der Centra hin, auf daß sie da Hülfe suchten, wo sie ihnen durch göttliche Bestimmung verheißen war.

Wie wenig aber die Päpste darnach strebten, die erzbischöfliche Gewalt an sich zu ziehen²⁷⁾), leuchtet schon daraus ein, daß sie so oft die Metropoliten aufforderten,

²⁴⁾ Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 149. S. 302.

²⁵⁾ Vergl. Thomassin a. a. D. cap. 48. n. 5. p. 368.

²⁶⁾ Thomassin a. a. D. n. 6. p. 368. Der Erzbischof Poppo von Trier z. B. verlangte von seinen Suffraganen vor ihrer Ordination einen Eid, daß sie bei ihrer Verwaltung immer erst seine besondern Vorschriften abwarten wollten. — Vergl. auch Hurter a. a. D. S. 188. —

²⁷⁾ Ueber eine Stelle in dem Werke des heiligen Bernhard de consideratione, welche den Vorwurf gegen den Papst zu enthalten scheint, er entziehe Bischöfe der Metropolitanwalt s. Thomassin a. a. D. cap. 48. n. 1. 2. p. 366.

ihre Gerechtsame wahrzunehmen²⁸⁾ und sie darin schützen²⁹⁾), so wie daraus, daß sie ihre unmittelbare Gewalt über jene nicht selbst, sondern durch die Primaten ausüben ließen³⁰⁾). Gregor VII. war es, der den Primat von Lyon schuf, Urban II., welcher den von Toledo wiederherstellte, Innocenz II., welcher den von Armagh anerkannte, Innocenz III., der den von Hadrian IV. gestifteten Primat von Lund bestätigte. An Gründen aber, welche die Päpste zwangen, der erzbischöflichen Gewalt engere Gränzen zu ziehen, hat es nicht gefehlt, und so sahen sie sich auch genötigt, manche Rechte, welche bis dahin die Metropoliten ausgeübt, selbst zu übernehmen.

Was waren dieß für Rechte? wo stammten sie her? Alle Metropolitangewalt ist nur ein Ausfluß des päpstlichen Primats; kein Bischof — Petrus und seine Nachfolger ausgenommen — steht nach göttlichem Rechte über dem andern; steht einer höher, so beruht dieß lediglich und allein darauf, daß das Oberhaupt der Kirche es also, stillschweigend oder ausdrücklich, hat geschehen lassen. Wenn demnach der Papst die Rechte der Erzbischöfe einschränkt oder die Ausübung einzelner selbst übernimmt, so steht ihm diese Befugniß kraft seiner göttlichen Vollmachten zu. Er bedarf, um also zu handeln, keiner Rechtfertigung aus den Maßnahmen und Vorschriften

²⁸⁾ *Thomassin* a. a. D. n. 3. p. 367.

²⁹⁾ *Can. Igitur.* 5. (*Leo. I.*) *Can. Servatis.* 6. (*Hormisd.*). C. 25. Q. 2. — So auch gegen die weltliche Gewalt. Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 46. n. 2. p. 352.

³⁰⁾ Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 38. p. 40.

irgend eines seiner Vorgänger auf dem Throne und wenn der Pseudo-Isidor statt falscher lauter ächte, bisher aber unbekannte Decretalen zum Vorscheine gebracht hätte, an den Rechten des Papstes wäre dadurch weder etwas zugesezt noch abgenommen worden. Ihm können, wenn das dringende Bedürfniß der Kirche es erheischt, keine sogenannten historisch erworbenen Rechte entgegenstehen; alle diese Metropoliten, wie die Primaten und Patriarchen, haben nur solche Rechte, welche ihnen durch die Canones oder das kirchliche Gewohnheitsrecht beigelegt worden sind³¹⁾. Es hat daher aus sich kein Erzbischof über einen andern Bischof, sondern nur durch den Papst eine Jurisdiction, eben so steht ihm diese über die Untergebenen seiner Suffraganen nur dadurch zu, daß der Papst, welcher die Herrschaft über alle Mitglieder des Reiches Gottes hat, sie ihm für bestimmte Fälle verlieh. Hierauf beruht der Rechtsgrundatz, daß der Erzbischof seine Jurisdiction für den einzelnen Fall, in welchem sie bezweifelt wird, beweisen muß³²⁾. Wo er also Recht spricht, richtet durch ihn der Papst, dieser kann aber auch ohne eine solche Mittelperson richten. Da er könnte auch — etwas Andres ist die That — alle Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe gänzlich abschaf-

³¹⁾ Can. *Conquestus*. 3. C. 9. Q. 3. *Primates enim vel patriarchas nihil privilegii habere prae caeteris episcopis, nisi quantum sacri canones concedunt et prisca consuetudo illis antiquitus contulit.* — Vergl. Cap. *Duo simul*. 9. X. d. offic. jud. ord. (I. 31). —

³²⁾ Vergl. *Barbosa*, de officio et potestate episc. P. I. Tit. 4. n. 27. Tom. I. p. 151.

sen und in Gemeinschaft mit dem göttlich zur Regierung der Kirche eingesetzten Episcopate die Heerde Christi leiten.

Es verhielt sich also mit den Erzbischöfen, wie mit den Primaten und Patriarchen, ja überhaupt wie mit einer Menge vortrefflicher und zweckmäßiger Institute, die durch die Menschen, welche mit der Gewalt bekleidet waren, ihrem Untergange entgegengeführt wurden; sie mußten daher in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden, weil eben andere Kräfte als göttliche sich ihrer bemeisterten. So offenbarte sich auch in den Erzbischöfen die Wandelbarkeit alles dessen, was in der Kirche nicht absolut göttlich ist. Es sind demnach die Verwalter der Archiepiscopalgewalt selbst daran Schuld, daß diese bei weitem nicht mehr die frühere ist. Ja selbst die Bestimmungen des Conciliums von Trient, welche, weit davon entfernt, die Bedeutung der erzbischöflichen Gewalt herabzusetzen³³⁾, dazu dienen sollten, dieselbe von Neuem zu beleben, haben in vieler Beziehung ihre praktische Wirksamkeit nicht behaupten können. Ein heiliger Karl Borromäus allein genügt, um den schlagenden Beweis zu führen, was ein Erzbischof im Geiste des Conciliums von Trient ist und was er zum Wohle der Kirche vermag³⁴⁾. Nicht ihr, nicht ihren Gesetzen ist es zuzuschreiben, wenn die Erzbischöfe ihre große Bedeutung in der kirchlichen Ordnung nicht mehr haben, wie zuvor. —

³³⁾ Vergl. *Thomassin a. a. O. cap. 48. n. 11. p. 371.* — *Lupoli, juris eccles. praelectiones. Tom. II. p. 293.*

³⁴⁾ *Thomassin a. a. O. n. 15. p. 374.*

§. 74.

4. Bischöfe.

„Alle die bisher bezeichneten Classen werden gemeinschaftlich mit dem Worte Episcopi benannt; sie führen aber ihren eigenen Namen wegen der Verschiedenheit der Gewalten, die sie im Einzelnen empfangen haben.“ Mit diesen Worten leitet Isidor von Sevilla¹⁾, nachdem er von den Patriarchen, Primaten und Metropoliten gehandelt hat, den Übergang dazu ein, um von denjenigen Bischöfen zu reden, welchen keine besondere höhere Jurisdiction wie jenen, zu Theil geworden ist. Durch jene Abstufungen war eine mehrfach wichtige Vermittlung bewirkt worden: sie dienten dazu, den über den Erdkreis ausgebreiteten Episcopat fester in der Einheit zusammenzuhalten; zugleich aber wurde in dem Pontificate selbst, welcher für das Menschengeschlecht die Brücke zum Himmel als den Weg für die Nachfolgenden²⁾ baut, die Brücke zwischen dem höchsten Pontifex und den übrigen geschlagen, zwischen jenem, dem persönlichen Nachfolger des Apostelfürsten und den übrigen Bischöfen, welche in ihrer Gesamtheit die Nachfolger der Apostel geworden sind (§. 23. S. 169).

Wenn es sich nun darum handelt, die Stufe zu bestimmen, auf welcher sich die Episcopi³⁾ oder Pontifi-

¹⁾ Can. Cleros. 1. §. Omnes. 5. D. 21.

²⁾ Can. Cleros. cit. §. Pontifex. 8. — quasi via sequentium.

³⁾ Die Worterklärung s. in Can. Cleros. cit. §. Episco-

ces⁴), die auch mit den Namen Summi Sacerdotes⁵), Antistites⁶), Pastores⁷) und andern⁸) bezeichnet werden, befinden, so kommt es gerade hiebei auf die Unterscheidung zwischen dem göttlichen Rechte und denjenigen Einrichtungen an, welche auf dieser Basis zwar erwachsen, sich aber historisch entwickelt haben. Episcopi sind alle⁹), welche durch die Ordination den bischöflichen Charakter empfangen haben; mit diesem ist ihnen auch die Theilnahme an der Gesamtherrschaft über die Kirche über-

pus. 7. — *Can. Legimus.* 24. v. *Quod quidem.* D. 93. — *Can. Qui Episcopatum.* 11. C. 8. Q. 1. (Augustin.).

⁴⁾ *Can. Pontifices.* 4. C. 7. Q. 1. — *Cap. Quia periculatum.* 4. d. sent. exc. in 6to. (V. 11). — *Cap. Massana.* 54. X. d. elect. (I. 6.). —

⁵⁾ *Can. Deus ergo.* 6. C. 3. Q. 1. (*Pseud. Isid.*). — *Can. Videntes.* 16. C. 12. Q. 1. (*Pseud. Isid.*). — *Cap. un. §. Per frontis.* 7. X. d. sacra unct. (I. 15). —

⁶⁾ *Can. Cleros.* 1. §. *Antistes.* 10. D. 21.

⁷⁾ *Cap. Quod translationem.* 11. X. d. tempp. ordin. (I. 11). — Vergl. *Cap. un. X. d. sacra unct.* (I. 15). u. f. — S. auch *Nardi*, dei parrochi. Tom. I. p. 2. sqq.

⁸⁾ Wegen der Bezeichnung Praesules und anderer s. *Barbosa*, de offic. et potest. *Episcopi.* P. I. Tit. 1. cap. 2. Tom. I. p. 16. — *Fragosi*, Regim. christ. reipubl. P. II. Lib. VIII. Disp. 18. p. 555.

⁹⁾ S. *Can. Cleros.* 1. §. *Onines.* 5. D. 21. — *Can. Legimus.* 24. v. *Ubicunque.* (§. 1). D. 93. (S. oben §. 24. S. 182). — S. auch *Glossa ad Cap. Quia periculatum.* 4. d. sent. excomm. in 6to. (V. 11). v. *de Episcopis:* quia non est superiorem ordinem reperire et ob hanc causam Papa se vocat episcopum: unde eo ipso quod de episcopis exprimitur veniunt superiores. Vergl. *Reiffenstuel*, *Jus canon.* Tit. XXXI. §. 1. n. 16. p. 341.

geben worden. In dieser Rücksicht steht der Patriarch dem sogenannten Weihbischof gleich, welcher bloß um einem andern Bischofe in der Administration der Weihe zu dienen, die bischöfliche Ordination, ohne daß ihm wirklich eine Gemeinde untergeordnet worden wäre, empfangen hat. In eben diese Kategorie gehören diejenigen Erzbischöfe, welchen der Papst bei Übertragung einer Nuntiatur diesen Titel verliehen hat. Weder sie noch jene haben eine aus ihrem episcopalen Charakter hervorgehende Jurisdiction über eine bestimmte Kirche, sie stehen aber dennoch als Bischöfe auch in Betreff der Jurisdiction (§. 24. S. 186) mit allen übrigen auf der ersten Stufe der göttlichen dreigegliederten Hierarchie. Dagegen ist derjenige, welcher durch Wahl oder Ernennung für ein Bisthum ausersehen ist, nicht eigentlich Bischof; er ist deshalb bis zu seiner Consecration, auch wenn er durch die päpstliche Confirmation für die Diöcese bereits zum Bischof bestätigt ist, auch nur dazu berechtigt, sich als Electus oder Nominatus zu bezeichnen¹⁰⁾. —

Da sich nun aus jenem ersten göttlichen Ordo des Episcopates durch den Empfang päpstlicher Primatialrechte in den Patriarchen, Primaten und Metropoliten drei höhere Stufen entwickelt haben, so nehmen demgemäß diejenigen Bischöfe, welchen eine bestimmte Diöcese, nach dem früheren Sprachgebrauche Parochia¹¹⁾ oder

¹⁰⁾ Cap. Tua. 8. X. de his, quae fiunt a praelato. (III. 10): episcopo vel electo. — Vergl. Reiffenstuel a. a. D. n. 19. p. 341.

¹¹⁾ Can. Regenda. 4. C. 10. Q. 1. (Leo. IV. ann. 850). —

Episcopium¹²⁾ genannt, untergeordnet ist, eine vierte Stelle ein. Dies gilt namentlich von den Suffraganen und den exempten Bischöfen, zwischen welchen der Unterschied besteht, daß die ersten einem Metropoliten untergeordnet sind, die letzteren nicht. Auch diese stehen in Betreff des Ranges jenen Bischöfen nach, denen das Jus metropolitanum als ein Zuwachs von Regierungsrechten zu Theil geworden ist, gehen aber den Suffraganen wegen ihres unmittelbaren Verhältnisses zum Papste vor. Hinsichtlich der Jurisdiction stehen aber die Suffraganbischöfe den exempten gleich, es sei denn, daß diese, was freilich häufig der Fall ist, besondere Privilegien erhalten haben. Auch durch die Progenesie in der Ordination wird an und für sich kein eigentlicher Jurisdictionsvorzug unter den Suffraganen derselben Provinz begründet; indessen die Verfassung einzelner Kirchen¹³⁾ hat dennoch dem Protothronus manchen Vorzug eingeräumt und in Afrika knüpfte sich daran sogar das Jus metropoliticum (§. 72. S. 70). — Inwiefern jeder dieser Bischöfe das Recht an seiner Diözese von dem Papste ableitet, in wieweit sein göttliches Recht durch das göttliche Recht des Papstes beschränkt ist? diese Frage ist be-

Can. *Lugdunensis*. 10. C. 9. Q. 1. (*Urban. II. ann. 1095*) — Cap. *Ut archidiaconus*. 1. X. d. offic. archid. (I. 23).

¹²⁾ Vergl. *Vita S. Liudgeri*. I. 32. p. 420. — *Ratpert. Casus S. Galli*. c. 6. p. 65. (bei *Pertz*, *Monum. Germ. hist. Tom. II.*). —

¹³⁾ Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. I. Lib. I. cap. 43. n. 6. p. 328. cap. 49. n. 1. p. 376.

reits oben (§§. 23. 24) einer ausführlichen Erörterung unterworfen worden¹⁴⁾).

Derjenige Bischof, welcher als der Mittelpunct der Einheit für eine Diöcese und somit als der ordentliche Inhaber einer Jurisdiction für den ganzen Umfang derselben bestellt ist, wird deshalb theils Ordinarius¹⁵⁾, theils Dioecesanus¹⁶⁾ genannt; der Inbegriff seiner Rechte heißt Jus episcopale¹⁷⁾ oder Lex dioecesana¹⁸⁾. Es sollen daher zur Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Einheit für dieselbe Diöcese nicht zwei Bischöfe eingesetzt werden¹⁹⁾, auch fordern die Canones nach dem apostolischen Vorbilde und mit Bezug auf die den heiligen Vätern göttlich inspirirten Vorschriften, daß der Bischof, auf daß der bischöfliche Name nicht in Missachtung gerathet, seinen Sitz nicht in irgend einer beliebigen kleinen Ortschaft, sondern nur in großen Städten auffschlage²⁰⁾ (vergl. §. 68. S. 25). Eine dritte

¹⁴⁾ Vergl. noch §. 76.

¹⁵⁾ Cap. *Pastoralis*. 11. §. *praeterea*. 1. X. d. off. jud. ord. (I. 31). — Vergl. Cap. 7. eod. in 6to. (I. 16): *Quum episcopus in tota sua dioecesi jurisdictionem ordinariam noscatur habere, etc.*

¹⁶⁾ Cap. *Lectae*. 14. X. d. renunciat. (I. 9). — Cap. *Abbatem*. 40. d. rescr. (I. 3). — Vergl. Cap. *Dioecesanis*. 1. d. vita et honest. cler. in Clem. (III. 1.). —

¹⁷⁾ Cap. *Conquerente*. 16. X. d. offic. jud. ord. (I. 31).

¹⁸⁾ Cap. *Quod super*. 9. X. de major. et obed. (I. 33). —

¹⁹⁾ Cap. *Quoniam*. 14. X. d. off. jud. ord. (I. 31). — Vergl. Can. *In illis*. 2. D. 80. (*Pseud. Isid.*). — Conc. *Nic.* can. 8. (Note 41).

²⁰⁾ Conc. *Sard.* can. 6. — Conc. *Laod.* c. 57. (Can. *Non debere*. 5. D. 80). — *Leon. M.* Epist. ad Episc. Afric. (Can.

Regel, welche die Canones in dieser Rücksicht enthalten, ist die, daß an der Ordination des Bischofes mindestens drei Bischöfe Theil nehmen sollen²¹⁾.

Diese Regeln erleiden jedoch einige Ausnahmen. Durch päpstliche Bestellung kann einem Bischof ein anderer als Coadjutor beigesellt werden, der dann neben ihm in dessen Diözese eine Jurisdiction ausübt. Da hierdurch das kirchliche Einheitsprincip einen Eintrag erleidet, so ist von einer solchen Anordnung nur in besonders dringenden Umständen Gebrauch zu machen. Mit allen jenen Regeln scheint aber das Institut der Chorbischöfe in gänzlichem Widerspruch zu stehen.

Bei ihrer Ordination war nur der sie weihende Bischof thätig; sie nahmen ihren Aufenthalt nicht in einer großen Stadt, sondern auf dem Lande, wornach sie auch den Namen *χωρεπίσκοποι* d. i. Landbischöfe führen²²⁾, und da in manchen Diözesen der Stadtbischof

Illud sane. 4. D. 80. — Cap. Episcopalia. 1. X. d. privil. (V. 33). — Auch der Pseudo-Isidor in *Can. Episcopi. 3. D. cit.* schöpft aus einem echten Briefe des Papstes Zacharias an Bonifacius (*Epist. decret. summ. Pontif. Tom. II. p. 677*). — Bergl. noch *Can. Sicut. 48. v. Ipse vero. C. 23. Q. 4. (Greg. M.) — Can. Praecipimus. 53. C. 16. Q. 1. (Greg. III.)*

²¹⁾ *Conc. Nic. can. 4. (Can. Episcopi. 1. D. 64). — Can. Episcopum. 7; c. 2. Mart. Brac.). — Can. Placet. 5. D. 65. (Conc. Carth. II. ann. 390. c. 2). — Can. Fraternitatem. 6. D. 80. (Greg. M. Ep. ad August.). — Cap. Si archiepiscopus. 6. X. d. tempp. ordin. (I. 11). Cap. Ne episcopi. 7. (Conc. Arelat. II. ann. 492). eod.*

²²⁾ Der Umstand, daß sie auch Vicarii Episcoporum (*Ferrand. Diac. Breviar. canon. n. 79*) genannt werden, hat

sich ihrer bald einen, bald mehrerer zur Aushülfe bediente, so wurde damit — so scheint es — das Princip der Einheit, worauf die Verbindung aller Mitglieder der Diöcese mit dem Bischofe beruht, in Frage gestellt.

Da das Institut nur dem ältern Kirchenrechte bekannt war und völlig unpractisch geworden ist, so könnte man in so fern mit Balsamon²³⁾) sagen: es verlohne sich nicht der Mühe von den Chorbischöfen ausführlicher zu reden. Allein dennoch ist es wichtig, näher auf die Natur dieses Institutes einzugehen, weil dasselbe bei der Controverse über den Unterschied oder die Identität zwischen Bischöfen und Presbytern (§. 25), von den Vertheidigern der Gleichheit beider ganz besonders in den Vordergrund gestellt worden ist. Das Schwanken der Meinungen über die wahre Bedeutung der Chorbischöfe hat außerdem noch zu manchen andern ungegründeten Behauptungen die Veranlassung gegeben. Bald hat man

Manche auf den Gedanken gebracht, die Benennung sey durch die allgemeinere Bedeutung des Wortes χώρα (Stelle, Platz) zu erklären. *S. Nardi, dei parrochi. Tom. I. p. 423. n. 1.* (welcher glaubt, sie seyen nur zum Spotte Episcopi villani genannt worden). — *Selvaggio, Instit. antiqu. christ. Lib. I. c. 15.* — *M. Lupi, de parochiis. cap. 3. p. 41.* — Allein es werden zu deutlich die Bischöfe ἐν ταῖς χώραις und der ἐν τῇ πόλει in den Canones (vergl. z. B. *Conc. Laod. 57.*) einander gegenübergestellt, als daß man an der Bedeutung: Landbischöfe zweifeln dürfte.

²³⁾ *Balsamon ad Conc. Ancyra can. 13.* (bei *Beveridge, Pandectae Canon. Tom. I. p. 389*): ἐπεὶ δὲ ὁ τῶν χωρεπισκόπων βάθμος παντελῶς ἡπράκτησεν, οὐδεὶς ἡμεῖς ματαιοπονῆσαι γέλεισαμεν.

nämlich den Satz aufgestellt: die Concilienschlüsse zu Anfang des vierten Jahrhunderts hätten die große Zahl wirklicher Bischöfe sehr verringert und viele derselben in bloße Chorbischöfe verwandelt²⁴⁾), bald hat man diese für die eigentliche historische Grundlage des Institutes der Pfarrer erklärt²⁵⁾.

Indem es hier nur dessen bedarf, auf die Controverse einzugehen, ob die Chorpiscopi Bischöfe oder Presbyter gewesen seyen, mag zunächst darauf hingewiesen werden, daß es durchaus keinem Zweifel unterliegt, daß es Chorbischöfe gab, welche die bischöfliche Ordination empfangen hatten. Mit Rücksicht auf diesen unleugbaren Umstand, lassen sich die verschiedenen Meinungen über die Natur dieses Institutes in der Weise aneinander reihen, daß Mehrere annehmen, die Chorpiscopi seyen überhaupt Bischöfe gewesen²⁶⁾, Andere der Ansicht sind,

²⁴⁾ *Innoc. Ansaldus, de multid. max. christian. cap. 11. p. 169.* — *v. Espen, Schol. ad Conc. Antioch. can. 10. p. 117.* — Gegen diese Meinung, die früher schon Blondel vertheidigt hatte s. *M. Lupi a. a. D. Diss. 2. p. 14. sqq.*

²⁵⁾ *Guadagnini, de antiqua paroeciarum origine. P. I. c. 2. p. 15. P. II. p. 24.* —

²⁶⁾ *Beveridge, Pand. canon. Tom. II. P. II. App. p. 175. b.* — *Corgne, Défense des droits des évêques dans l'église. Tom. I. p. 231. sqq.* — *Vinterim, Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. Bd. 1. Th. 2. S. 386. u. ff. S. auch Petav., Animadversion. ad Epiphan. Edit. Colon. p. 277.* — *De eccles. hier. Lib. II. cap. 11. u. 12.* Auffallend ist es, wie man Petav. als den Vertheidiger der entgegenstehenden Ansicht hat ausgeben können. Er erklärt in seinen *Animadvers.* ausdrücklich die Chorpiscopi für Bischöfe und nimmt hierauf

sie seyen bald für Bischöfe, bald für Presbyter zu halten²⁷⁾), wiederum Andere sie in der Regel nur für Presbyter gelten lassen wollen²⁸⁾; endlich ist aber auch die Meinung aufgestellt worden, daß sie, obgleich nur Presbyter, doch als solche schon Presbyter und Diaconen hätten weihen können²⁹⁾). —

Die Synoden von Anchyra, Neocäsarea, Nicäa, Antiochien, Laodicea und Chalcedon, so wie die Briefe des heiligen Basilius enthalten mehrere Bestimmungen in Bezug auf der Chorbischöfe. Sie erscheinen in den Quellen nicht als ein neu begründetes Institut, sondern es haben vielmehr manche jener Vorschriften den Zweck, die Chorbischöfe in die von ihnen überschrittenen Grenzen ihrer Vollmachten zurück-

in seiner Eccles. Hier. als auf seine unveränderte Meinung Bezug. —

²⁷⁾ *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Tom. I. p. 217. sqq. — *Nardi*, dei parochi. Tom. I. p. 420. sqq. — *Spitz*, de Episcopis, Chorepiscopis ac regul. exempt. Bonnae. 1785. p. 46.

²⁸⁾ *P. d. Marca*, de concordia sacerd. et imp. Lib. II. cap. 13. (Tom. I. p. 107. sqq.). — *Thomassin*, vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 1. u. 2. (Tom. II. p. 1. sqq.). — *Natal. Alexander*, Histor. eccles. Saec. 4. Diss. 44. App. Tom. VIII. p. 495. — *Rupprecht*, Notae in jus canon. Lib. I. Tit. XXIV. §. 2. p. 159. — *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. III. p. 221. p. 223. — *M. Lupi* a. a. D. cap. 3. p. 28. — *Devoti*, Inst. jur. can. Tom. I. p. 225. — S. auch *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 6.

²⁹⁾ *Morinus*, de ordination. Exercit. IV. cap. 4. n. 2. p. 51.

zuweisen. Daß sie damals nicht selten vorkamen, möchte der Umstand beweisen, daß unter den Bischöfen, welche das Concilium von Nicäa unterschrieben, sich auch vierzehn Chorbischöfe befanden³⁰⁾. Die erste Erwähnung der Landbischöfe dürfte man wohl in einem Briefe der zu Antiochien im Jahre 269 versammelten Bischöfe an Paulus von Samosata erkennen³¹⁾ und der Ursprung des Institutes darin zu suchen seyn: daß der anfänglich große Umfang der einzelnen Diöcesen es für manche Bischöfe zu einem dringenden Bedürfnisse machte, sich für die entfernteren Gegenden ihres Sprengels solche Gehülfen zu verschaffen, welche auch in Bezug auf die eigentlich bischöflichen Vollmachten ihre Stelle versehen konnten. Diesen Gehülfen konnte dann die Aufsicht über den Clerus der ihnen untergeordneten Kirchen³²⁾ und die Armenpflege³³⁾, so wie die Ordination der niedern Cleriker übertragen werden, während es angemessen war, daß der Diözesanbischof sich die Weihe der höheren selbst vorbehielt und deren Erteilung durch den Chorbischof von seinem ausdrücklichen Auftrage abhängig mache³⁴⁾.

Für diese ältere Zeit möchte sich daher die Annahme

³⁰⁾ Rhaban. Maurus, de chorepiscopis (bei Hardouin, Conc. Tom. V. col. 1420. B.). — Vergl. Beveridge a. a. D. p. 176. b.

³¹⁾ Euseb. Hist. eccles. Lib. VII. c. 30. n. 6. Οἱ καὶ τοὺς διπτεύοντας αὐτὸν ἐπισκόπους τῶν ὄμορων ἀγρῶν καὶ πόλεων καὶ πρεσβυτέρους κ. τ. λ. — Vergl. Binterim a. a. D. S. 388.

³²⁾ Conc. Antioch. cap. 10. (Note 48).

³³⁾ Conc. Neocaes. c. 13.

³⁴⁾ Conc. Antioch. cap. 10. (Note 48).

am Meisten bewähren, daß die Chorepiscopi wirkliche Bischöfe waren³⁵⁾), um so mehr, da das Institut in dieser Bedeutung keineswegs in einem wirklichen Widerspruche mit den Canones steht. Denn wenn sich ein Diözesanbischof mehrere solcher Landbischöfe unterordnete³⁶⁾), so wurde das kirchliche Einheitsprincip dadurch keineswegs verletzt. Der Bischof der Stadt war und blieb, da jene eine ihm völlig untergeordnete Jurisdiction hatten, der wahre Mittelpunkt der Einheit für seine Diöcese. Eben diese Stellung desselben zu den Landbischöfen macht es auch erklärlich, warum er sie allein, ohne Beziehung anderer Bischöfe weihte³⁷⁾). Die Vorschrift der Canones in Betreff der Gegenwart von mindestens drei Bischöfen bei der Consecration bezieht sich nur auf die Weihe der Dioecesani, denn diese war eine Angelegenheit der Provinz und es sollten eigentlich alle Comprovinzialbischöfe dabei erscheinen³⁸⁾). Die Bestellung der Chorbischöfe hingegen war eine bloße Diöcesansache. Was endlich den Umstand anbetrifft, daß der Aufenthalt dieser Bischöfe auf dem Lande nicht mit den Canones übereinstimmt, so muß bemerkt werden, daß eben jene Kirchengesetze (§. Note 22) sich zuerst gegen den bisherigen Gebrauch, Landbischöfe einzusetzen, erklärten und daß diese, nachdem die Beschlüsse der Synoden von Sardica und Laodicea allge-

³⁵⁾ Darnach wäre die Bemerkung in §. 33. S. 334. zu modifizieren. —

³⁶⁾ Conc. Antioch. can. 10. — ἡ (πόλει) ὑποκεῖται αὐτὸς τε καὶ ἡ χώρα. S. die folgende Note.

³⁷⁾ Conc. Antioch. can. 10. i. f. — χωρεπίσκοπον δε γένεσθαι ὑπό τοῦ τῆς πόλεως, ἡ ὑποκεῖται, Ἐπισκόπου.

³⁸⁾ Conc. Nic. can. 4. (Can. Episcopi. 1. D. 64.). —

mein in der Kirche recipirt worden waren, im Oriente gänzlich verschwanden, im Occidente aber nur in einigen Ländern während des achten und neunten Jahrhunderts eine Bedeutung behielten.

Dieser Zeit gehören mehrere falsche Decretalen sowohl als Capitularien an, in welchen die Chorbischöfe ausdrücklich als Nicht-Bischöfe erklärt werden und diesem Umstände, indem man dem unzuverlässigen Benedict Levita hierin ein unbedingtes Zutrauen schenkte, ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Meinung, die Chorbischöfe seyen in der Regel nur Presbyter gewesen, gerade bei sonst ausgezeichneten Kritikern (N. 28) einen festen Boden gewann. Dazu kam der Streit gegen den Presbyterianismus; diesem gegenüber erschien es Manchem unnöthigerweise bedenklich zuzugeben, daß die Chorpiscopi Bischöfe gewesen seyen, weil es darauf ankam, die Bedeutung des eigentlichen Bischofes der Diocese im Verhältnisse zu den übrigen ihm untergeordneten Clerikern besonders hervorzuheben. Dadurch ist die klare Anschauung jener ältern Kirchengesetze getrübt worden, indem man in ihnen die Bestätigung dafür zu finden vermeinte, daß trotz der Gleichheit der Bezeichnung doch ein wesentlicher und tiefgreifender Unterschied zwischen Bischöfen und Chorbischöfen bestehet; um dies zu vermitteln, hat man jenen Gesetzen manchen harten Zwang angethan.

Dagegen stellen die Canones die wahren Gegensätze, welche damals bestanden, sehr deutlich vor Augen. Das Concilium von Neocäsarea³⁹⁾ unterscheidet genau:

³⁹⁾ Conc. Neoc. ann. 314. can. 13. u. 14. (s. Can. *Presbyteri.* 12. D. 95.). — Vergl. *Beveridge* a. a. D. p. 183. a.

Landpresbyter (*ἐπικόνιοι πρεσβύτεροι*) und Landbischof (*χωρεπίσκοποι*), und das Concilium von Laodicea⁴⁰⁾ sagt ausdrücklich, auf dem Lande sollen für die Zukunft keine Bischöfe mehr eingesetzt werden, sondern bloße Visitatoren (*περιοδευταί*), diejenigen aber, welche bereits da sind, sollen nichts thun ohne den Consens des Bischofs in der Stadt. Was sind denn aber die *ἐν ταῖς χώραις ἐπίσκοποι* Andres, als Chorbischöfe, welche dem Bischof in der Stadt untergeordnet sind? Aber schon zuvor hatte die Synode von Ancyra⁴¹⁾ die Chorbischöfe darauf hingewiesen, daß sie ohne den Bischof der Stadt keine Presbyter und Diaconen weißen dürften und das Concilium von Antiochien, welches ihnen, wie andern Bischöfen gestattet, litterae pacisicae (§. 43. S. 395.) auszustellen⁴²⁾, fordert sie auf, daß ihnen zustehende Maaf nicht zu überschreiten, namentlich macht es sie aufmerksam, daß sie, ob schon sie die bischöfliche Ordination empfangen hätten, nicht berechtigt seien, jene Weihen ohne die Zustimmung des Bischofs der Stadt zu vollziehen⁴³⁾.

⁴⁰⁾ Conc. Laod. ann. 373. can. 57. Der griechische Text lautet: *"Οτι οὐ δεῖ εν ταῖς κώμαις καὶ εν ταῖς χώραις καθιστασθαι ἐπισκόπους, ἀλλὰ περιοδευτὰς τοὺς μέντοι ἥδη προκατασταθέντας μηδὲν πράττειν ἀνευ γυνώμης τοῦ ἐπισκόπου τοῦ εν τῇ πόλει.*

⁴¹⁾ Conc. Ancyrr. ann. 314. can. 13. — Bégl. Beveridge a. a. D. p. 177.

⁴²⁾ Conc. Antioch. can. 8.

⁴³⁾ Conc. Antioch. can. 10. — *Toὺς ἐν ταῖς κώμαις ἢ ταῖς χώραις καλουμένους χωρεπισκόπους, εἰ καὶ χειροθεσίαν εἰλευθερίαν εἰλήφοτες, ζδοζε τῇ ἀγίᾳ συνόδῳ εἰδέναι τὰ ἑαυτῶν μέτρα, καὶ διοικεῖν τὰς ὑποκειμένας ἐκκλησίας, καὶ τῇ τούτων*

(s. oben S. 99.) Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß sie die Ordinationsfähigkeit hatten, aber von derselben nur unter der angegebenen Bedingung Gebrauch machen sollten, weil, wenn sie dieses Maß nicht eingehalten hätten, sie selbst zu Diözesanbischöfen geworden wären. Sehr wichtig ist ferner die Bestimmung des Conciliums von Nicäa⁴⁴⁾, welches den zur Kirche zurückkehrenden novatianischen Bischöfen gestattet, fernerhin als Chorbischöfe fungiren zu dürfen. Die ökumenische Synode erkennt das mit an, daß das Institut der Chorbischöfe der Einheit der Diözese nicht hinderlich sei, ja im Gegenteil, um diese unter den obwaltenden Umständen zu begründen, fordert es von dem bisher häretischen Bischof der Diözese, daß er sich dem katholischen als Chorbischof unterwerfen solle⁴⁵⁾). Während das Concilium von Chalcedon nur der Chorbischöfe beiläufig erwähnt, und die Simonie bei ihrer Ordination verbietet⁴⁶⁾), schärft der heilige Basilus in einem Schreiben an die ihm untergeordneten Landbischöfe, ihnen nachdrücklich die Strenge bei der Prüfung der

ἀρκεῖσθαι φροντίδι καὶ κηδεμονίᾳ, καθιστᾶν δε ἀναγνώστας καὶ υποδιακόνους καὶ ἔξορκιστας καὶ τῇ τούτων ἀρκεῖσθαι προσγωγῇ, μήτε δὲ πρεβύτερον μήτε διάκονον χειροτονεῖν τολμᾷν δίχα τοῦ ἐν τῇ πόλει Ἐπισκόπου ἢ υποκείνται αὐτὸς τε καὶ ἡ χώρα. Vergl. Corgne a. a. D. p. 236. — Beveridge a. a. D. p. 176. a. — S. auch Rhaban. Maur. de chorepiscopis (bei Hardouin, Concil. Tom. V. col. 1419. C.). —

⁴⁴⁾ Conc. Nic. ann. 325. can. 8.

⁴⁵⁾ Conc. Nic. a. a. D. i. f. οὐ γὰρ ισονται δύο εἰς μιαν ἐκκλησίαν Ἐπισκόποι. Besonders deutlich ist dies in der arabischen Paraphrase (Beveridge, P. I. p. 792) ausgedrückt.

⁴⁶⁾ Conc. Chalc. can. 2.

Orbinanden ein⁴⁷⁾). Die Diözese des gedachten Bischofes von Cäsarea war von einem besonders großen Umfange, es wäre daher an sich begreiflich, wenn er auch viele Chorbischöfe gehabt hätte; die Zahl derselben wird von Gregor von Nazianz auf fünfzig angegeben; da diese indessen nach einer andern Lesart auf fünf und zwanzig zusammenschmilzt, so ist es kaum nöthig anzunehmen, es seien die gesammtten dem Exarchen von Cäsarea unterordneten Bischöfe Chorbischöfe genannt worden⁴⁸⁾). — Daß es unter diesen orientalischen Chorbischöfen Presbyter gegeben habe, ist nirgends nachgewiesen worden; daß aber die *χειροτοσία*, welche sie empfingen, eine bloße Ceremonie⁴⁹⁾, nicht aber eine Ordination gewesen sei, ist eine Behauptung, zu der man sich, ausgehend von der vorgefassten Meinung, jene seien Presbyter gewesen, unabweislich genöthigt sah.

Im Occident kamen die Chorbischöfe in den ersten Jahrhunderten selten vor, in mehreren Ländern, wie in Italien, Illyrien und Afrika gar nicht; ob die spanischen Bischöfe sich ihrer als Gehülfen bedienten, ist zweifelhaft, wogegen sie vorzüglich im fränkischen Reiche während des achten und neunten Jahrhunderts eine Rolle spielten. Aber schon das erste Beispiel eines occidentalischen Chorbischofes gehört Gallien an, nämlich Armentarius, der gegen die Canones von nur zweien Bischöfen zum Bi-

⁴⁷⁾ *Basil.* Epist. ad Chorepisc. can. 90. (bei Bereridge a. a. D. Tom. II. P. I. p. 144). —

⁴⁸⁾ *Corgne* a. a. D. p. 244.

⁴⁹⁾ *Thomassin* a. a. D. n. 6. p. 3. — S. dagegen *Corgne* a. a. D. p. 241.

schof von Ambrün ordinirt worden war; die Synode von Reux (Riez) verordnete⁵⁰⁾ mit Bezug auf den achten Canon des Conciliums von Nicäa (S. 103.), daß er fortan nur als Chorbischof fungiren dürfe. Ganz besonders wichtig würde aber für diese Materie der Ausspruch des zweiten Conciliums von Sevilla (617) seyn, welches geradezu⁵¹⁾ erklärt: „Chorbischöfe und Presbyter sind Eines“, wenn nicht die betreffende Stelle die augenscheinlichsten Spuren der Verfälschung trüge⁵²⁾ und eben darum gänzlich außer Betracht bleiben müßte.

Erst gegen Ausgang des achten Jahrhunderts geschieht wiederum der Chorbischöfe öfter Erwähnung und zwar in einer Weise, daß man zu der Annahme berechtigt ist, es sei damals mit diesem Institute ein großer Missbrauch getrieben worden. Denn, abgesehen von den Beschuldigungen, welche Benedikt Levita in seinen verfälschten Capitularien⁵³⁾ gegen die Bischöfe erhebt, sie hätten sich von ihren Pflichten losgezählt und die ganze Verwaltung der Diözese den Chorbischöfen überlassen⁵⁴⁾

⁵⁰⁾ *Conc. Regense* ann. 439. can. 3. (bei *Hardouin*, Act. *Conc.* Tom. I. col. 1749.). —

⁵¹⁾ *Conc. Hispal.* II. can. 7. (bei *Hardouin* a. a. D. Tom. II. col. 559). —

⁵²⁾ Vergl. *Quesnell*, Diss. XI. d. supposit. epist. Leon. d. chorepisc. (*Ballerin*. Opp. Leon. M. Tom. II. col. 1269.). —

⁵³⁾ Diese Stellen sind außer der in der folgenden Note angeführten: *Capit. Lib. VI.* 369. *VII.* 260. 394. 402. 423. u. 424. *S. Pertz*, *Monum. Germ. hist.* Vol. IV. P. II. p. 23. sqq.

⁵⁴⁾ *Bened. Levit.* *Capit. Lib. VI.* cap. 121: *Placuit ne*

und die er doch nicht völlig aus der Lust gegriffen haben möchte, enthalten auch die Beschlüsse der Synoden von Paris⁵⁵⁾, von Aachen⁵⁶⁾ und von Melun⁵⁷⁾ deutliche Fingerzeige, daß manchen Missbräuchen in dieser Beziehung entgegen getreten werden mußte. Ganz im Gegensatz gegen die frühere Bedeutung des Institutes hatten diese fränkischen Chorbischöfe — wie auch solche in England zu Canterbury vorkamen, wo Lanfrank sie abschaffte⁵⁸⁾ — bei der Cathedrale selbst, nicht aber auf dem Lande, ihren Sitz⁵⁹⁾. Dazu kam, daß man über

Chorepiscopi a quibusdam deinceps fiant; quoniam hactenus a nescientibus sanctorum Patrum et maxime Apostolorum decreta suisque quietibus ac delectationibus inhaerentibus facti sunt. —

⁵⁵⁾ *Conc. Paris.* VI. ann. 829. can. 27. (bei *Hardouin* a. a. D. Tom. IV. col. 1314.). — Vergl. *Constit. Wormat.* ann. 829. d. pers. sacerd. cap. 6. (bei *Pertz*, *Monum. Germ. hist.* Tom. III. p. 335).

⁵⁶⁾ *Conc. Aquisgr.* ann. 836. cap. 2. p. 2. can. 4. (bei *Hardouin* a. a. D. col. 1396).

⁵⁷⁾ *Conc. Meld.* ann. 845. can. 44. (bei *Hardouin*, a. a. D. col. 1491.). — Vergl. auch *Hincm. Rem.* Epist. 44. c. 16. (Opp. Tom. II. p. 756): *sicut et quidam Episcopi, etiam a longe praecedentibus temporibus, scandalum pro sua quiete et voluptatibus in Ecclesiam intermisserunt, ordinantes Chorepiscopos et eis quae summis Pontificibus convenient agere permittentes.* Er bezieht sich sodann auf die falsche Decretale *Chorepiscopi*. 5. D. 68; auch hat ihm wohl die in Note 54. angeführte Stelle aus *Bened. Lev.* vorgeschwobt.

⁵⁸⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. P. I. Lib. I. cap. 29. n. 8. Tom. I. p. 215.

⁵⁹⁾ Vergl. *Berardi*, *Gratiani canon. genuin.* P. II. Tom. I. p. 173. — *Comment.* Tom. I. p. 217. Dahin gehörte vielleicht

die Natur des ganzen Institutes nicht im Klaren war und daher aus der Verschiedenheit zwischen ihnen und den Stadtbischöfen, besonders aus dem Umstände, daß sie — scheinbar gegen die Canones (s. oben S. 100) — nicht von drei Bischöfen ordinirt wurden, den Schluß zog, sie seien überhaupt keine Bischöfe. Es nahmen daher die Autoren der falschen Decretalen und Capitularien keinen Anstand zu erklären, der Chorbischof sei kein Bischof⁶⁰⁾, das ganze Institut eine sehr verwerfliche Einrichtung⁶¹⁾ und es müßten alle, welche den Chorepiscopat bekleideten, verurtheilt und aus dem Lande verjagt werden⁶²⁾. Solche Worte wurden Damasus I.⁶³⁾, Jo-
hann III.⁶⁴⁾, insbesondere aber Leo III., so wie Karl dem Großen in den Mund gelegt, welcher in dieser Weise die Antwort wiedergegeben haben sollte, die er auf seine An-

auch jener Claudioanus, der Bruder des Bischofs Marcus von Vienne, welchen Sidon. *Apoll.* IV. op. 11. besingt. Bergl. Bereridge a. a. D. p. 177. a.

⁶⁰⁾ Can. *Chorepiscopi*. 5. §. 2. *Quod autem*. D. 61. — *Bened. Levit.* Capit. Lib. VII. c. 260: Nam Episcopi non erant, quia nec ad quandam civitatis episcopalem sedem titulati erant, nec canonice a tribus Episcopi ordinati.

⁶¹⁾ Can. *Chorepiscopi*. cit. pr. — nimis eorum institutio improba, nimis est prava. — §. 1. *quod ratione caret extirpari* necesse est.

⁶²⁾ *Bened. Levit.* a. a. D. — omnes praecepit (Leo) damnare et in exilium detrudi.

⁶³⁾ Bergl. über den Canon *Chorepiscopi*, welcher Damasus zugeschrieben wird: *Berardi, Gratian, can. genuin.* P. II. Tom. I. p. 174. —

⁶⁴⁾ *Joann. III. P.* (Epist. decret. summ. Pontif. Tom. I. p. 624). —

frage an Leo von diesem über die Chorbischöfe erhalten hatte. So richtig es ist, daß Karl eine solche Anfrage gestellt hat⁶⁵⁾), so ist doch die von dem Papste gegebene Entscheidung nicht auf die Nachwelt gekommen; eben so unrichtig ist es aber, daß Leo I. sich in einem Schreiben an die Bischöfe Galliens und Germaniens gegen die Chorbischöfe habe vernehmen lassen⁶⁶⁾), was auf einer abermaligen Verwechslung beruht⁶⁷⁾). Die Ungewissheit über die Bedeutung der Chorbischöfe dauerte aber fort und so sah sich der berühmte Rhabanus Maurus veranlaßt, eine eigne Schrift zu Gunsten dieses kirchlichen Institutes zu schreiben, in welcher er mit Bezug auf die älteren Canoness die bischöfliche Würde derselben in Schuß nahm⁶⁸⁾). Dasselbe that Papst Nikolaus I. in einem Briefe an Rudolph von Bourges⁶⁹⁾ und schon diese beiden Documente müßten dazu dienen, den Brief Papst Leo's III. im höchsten Grade zu verdächtigen⁷⁰⁾). Die Vertheidiger

⁶⁵⁾ Vergl. *Hincm. Rem.* Opusc. 46. Quae exequi debeat Episc. (Opp. Tom. II. p. 763.). —

⁶⁶⁾ Can. *Quamvis.* 4. D. 68. (zum großen Theil mit der Interpolation des zweiten Concils von Sevilla übereinstimmend). —

⁶⁷⁾ Vergl. *Quesnell* a. a. D. col. 1265. sqq.

⁶⁸⁾ *Rhaban. Maur.* Opusc. si liceat chorepiscopis presbyteros et diaconos ordinare cum consensu episcopi sui. (bei *Hardouin* a. a. D. Tom. V. col. 1417. sqq. — bei *Harzheim*, Conc. Germ Tom. II. p. 219) und in der Bamberger Ausgabe von *P. d. Marca*, d. concord. sacerd. Tom. III. p. 586. sqq. —

⁶⁹⁾ *Nicol. I. P.* Epist. 19. (bei *Hardouin* a. a. D. Tom. V. col. 342). —

⁷⁰⁾ S. darüber *Corgne* a. a. D. p. 240. — Darnach ist

dieses Briefes gestanden theils die unauflösliche Antilogie⁷¹⁾, theils glaubten sie den Zweifel dadurch heben zu können, daß sie den Brief des Papstes Nikolaus I. für falsch erklärten⁷²⁾.

Kommen zwar nachmals noch einzelne Beispiele von Chorbischöfen vor⁷³⁾, so verschwinden sie allmählig ganz und gar und ihre Thätigkeit ging theils auf die Rural-Dekane, theils auf die Archidiaconen über⁷⁴⁾, weshalb diese auch noch hin und wieder mit dem Namen der Chorbischöfe bezeichnet werden⁷⁵⁾.

§. 75.

B. *Ordo des Presbyterates*
undC. *Ordo des Diaconates.*

Gleichwie aus dem *Ordo des Episcopates* durch die Theilnahme an päpstlichen Primatialrechten sich mehrere Abstufungen gebildet haben, so hat auch Analoges

auch der Abschnitt über die Chorbischöfe in des Verfassers deutscher Geschichte. Bd. 2. S. 324: u. ff. zu berichtigen.

⁷¹⁾ *S. M. Lupi* a. a. D. p. 45.

⁷²⁾ *Thomassin* a. a. D. P. I. Lib. II. cap. 2. n. 5. p. 10.
— Gagegen die gründliche Ausführung bei *Corgne* a. a. D. p. 240. sqq. p. 250. sqq. —

⁷³⁾ *S. du Cange*, Glossar. med. et infim. latin. s. v. *Chorepiscopus*. — Deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 326.

⁷⁴⁾ Vergl. *Nardi* a. a. D. p. 438. — *Bened. XIV.* d. syn. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 7. —

⁷⁵⁾ *S. Richter*, Kirchenrecht. §. 126. Note 1. —

mit den beiden übrigen hierarchischen Ordines, einschließlich der in dem Diaconat enthaltenen niederen Abstufungen desselben, geschehen können. Die Quelle aus der die höhere Wirksamkeit fließt, zu welcher Einzelne, die auf jenen Stufen stehen, gelangen können, ist zunächst der Episcopat. Aber auch der Papst kann als höchster Bischof in der ganzen Kirche davon die Ursache seyn, daß einzelne Presbyter und Diaconen durch Empfang besonderer Rechte und Vollmachten aus der Classe ihrer Weihegenossen heraustrreten. Geschweige dessen, daß der Papst durch die Ertheilung der Cardinalswürde, wie einzelne Bischöfe, so auch Presbyter und Diaconen zur unmittelbaren Höhe des Thrones seiner ihm von Gott verliehenen Herrschaft emporheben kann, so darf er, welcher jedem Bischöf seine Diözese zutheilt, welcher jeden Bischöf seinem Erzbischöf zu entziehen und ihn sich selbst unmittelbar unterzuordnen vermag, auch einzelne Presbyter und Diaconen von ihren Bischöfen eximiren und sie in ein unmittelbares Verhältniß zu sich selbst, als dem Oberhaupte der Kirche stellen. Auf solchem Wege entstehen die im Gegensätze zu den Bischöfen sogenannten Praelati inferiores¹⁾, in Betreff deren jedoch drei Classen wohl von einander gesondert werden müssen²⁾. Es besteht nämlich ein großer Unterschied in so fern, als manche Prälaten nur einem innerhalb einer Diözese belegenen Kloster oder Convente oder einer Kirche ohne eigene Jurisdiction vorstehen, so zwar, daß im Verhältniß zu ihnen

¹⁾ Im weiteren Sinne werden jedoch auch die Archidiaconen und mehrere andre Praelati genannt. S. unten S. 116. —

²⁾ Vergl. *Bened. XIV. d. synod. dioec. Lib. II. cap. 11.*

der Papst bloß an die Stelle des Bischofes getreten ist, während Andre allerdings über einen Bezirk und die innerhalb desselben lebenden Cleriker und Laien eine Jurisdiktion ausüben, ohne daß jener Bezirk im Uebrigen von der ihn umgebenden Diözese getrennt wäre. Nur uneigentlich würde man solche Vorstände Praelati nullius (dioeceseos) nennen³⁾, eine Bezeichnung, die im strengen und richtigen Sinne des Wortes ausschließlich einer dritten Classe zusteht. Zu dieser gehören diejenigen Prälaten, deren Bezirk gänzlich von jeder bischöflichen Diözese abgesondert ist, so zwar daß derselbe gleichsam selbst eine Diözese bildet (quasi dioecesis), in welcher sie alle bischöflichen Rechte, so weit diese nicht an den Empfang des bischöflichen Charakters unbedingt geknüpft sind, auszuüben befugt sind⁴⁾; von jenen Rechten ist regelmäßig jedoch die Befugniß, Diözesansynoden zu berufen, so wie Examinatoren bei Pfarrconcursen zu ernennen, ausgenommen⁵⁾. Diese Praelati nullius sind mit ihrem Jus quasi - episcopale auch insofern den Bischöfen an die Seite gestellt, als sie, wenigstens nach den jüngsten Entscheidungen der Congregatio Concilii Tridentini⁶⁾, als Ordinarii betrachtet werden⁷⁾; dennoch

³⁾ Vergl. *Bened. XIV. P. Const. 33. Inter multa.* ann. 1747. (Bullar. *Bened. XIV. Tom. II. p. 276*). —

⁴⁾ Ueber mehrere einzelne Rechte derselben s. oben §. 38. S. 334. u. ff. §. 43. S. 402.

⁵⁾ *Bened. XIV. d. syn. dioec. a. a. D. n. 5. sqq.*

⁶⁾ Vergl. *Giraldi, Expositio jur. pontif. P. II. p. 990.*

⁷⁾ Ueber den Gebrauch der Pontificalien s. *Decret. saec. rit. congr. ann. 1657 (Alexand. VII.)* und dessen Declaration

ist nicht für ihre, sondern für des Bischofes Jurisdiktion zu präsumiren; sie müssen daher im Falle des Zweifels sich entweder auf ein durchaus strenge zu interpretirendes päpstliches Privilegium oder auf unvordenkliche Verjährung berufen können⁸⁾.

In so weit der bischöfliche durch die Ordination zu ertheilende Charakter nicht die Bedingung für die Ausübung bestimmter Rechte an einer Diözese ist, kann der Papst auch einem jeden nach den Vorschriften der Canonicae Erwählten, selbst wenn er erst Diacon ist, durch die Confirmation die volle Regierungsgewalt in der Diözese, kraft seiner Herrschaft über die ganze Kirche, übertragen⁹⁾. Dem entsprechend, was das Oberhaupt der Kirche in Betreff der ganzen Heerde Christi zu thun vermag, steht es auch dem von dem heiligen Geiste eingesetzten Hirten der einzelnen ihm angewiesenen kleineren Heerde zu, aus seinen Clerikern einzelne mit bischöflichen Vollmachten auszurüsten.

Der Clerus einer Diözese geht aus der Ordination, aus der geistigen Zeugung durch den Bischof hervor. Ist dieser der geistige Vater für alle seine Diözesanen, so ist

(für die Benediktiner auf Monte Cassino) v. J. 1659 s. bei *Giraldi* a. a. D. P. I. p. 723. sqq. — S. auch *Nicollis*, *Praxis canonica* in Tit. d. majoritate et obed. Tom. II. p. 60. sqq.

⁸⁾ *Bened. XIV. P. Const. Apostolicae.* 79. §. 2. §. 3. ann. 1743. (*Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 247*). —

⁹⁾ Vergl. *Riganti*, *Comment. in Reg. Cancell. Reg. XXIV.* §. 1. n. 12. sqq. Tom. II. p. 314. — *Passerini*, *de elect. canon. cap. 25.* n. 352. sqq. p. 311. —

er es ganz besonders in Betreff seiner Cleriker; sie, als seine ihm zunächst stehenden Söhne, sind von ihm als Gehülfen in der Ausübung seines Amtes berufen. Vorzüglich gilt dies aber von denjenigen unter ihnen, welchen er den Kreis ihrer Thätigkeit an seinem bischöflichen Sitz selbst angewiesen hat, und unter ihnen waren es wiederum von jeher vorzugsweise die Presbyter und Diaconen, welche unter dem Namen des Presbyterium's einen den Bischof umgebenden Senat bildeten. Die Canones legen diesem Senate eine große Bedeutung bei und weisen für alle wichtigen Angelegenheiten, Roboams unglückliches Beispiel vor Augen stellend¹⁰⁾, den Bischof darauf hin, den Rath seines Clerus nicht unberücksichtigt zu lassen¹¹⁾.

Aus dem Presbyterium wählte der Bischof von jeher diejenigen aus, welchen er zu seiner Erleichterung einen grösseren Geschäftskreis übertrug, und es haben sich auf diesem Wege sowohl unter den Presbytern als auch unter den Diaconen höhere Abstufungen gebildet. Die Bedeutung derselben wird jedoch nur dadurch erkannt, wenn man sich daran erinnert, daß in den ersten Jahrhunderten die Stadt, welche zum Bischofssitz erhoben worden war, auch der eigentliche gottesdienstliche Versammlungsort für die weit umher wohnenden Christen, der Bischof selbst aber der eigentliche Spender aller Gnaden blieb, welche Christus dem Menschengeschlechte durch seine Kirche wollte.

¹⁰⁾ Can. *Ecclesia*. 7. C. 16. Q. 1.

¹¹⁾ S. die Canones *Episcopus*, 6. D. 25. u. C. 15. Q. 1.
(*Stat. eccl. antiqu.*)

zukommen lassen¹²⁾). Die Cleriker dienten daher vorzüglich zur Unterstützung und Hülfeleistung bei den persönlichen Amtsverrichtungen des Bischofes, bis ihnen bei einer weiteren Verbreitung des Christenthums mehr und ausgedehntere Vollmachten übertragen wurden. Eben hiermit möchte auch jene Erscheinung zusammenhängen, daß die Bischöfe, deren Diözesen von größerem Umfange waren, einzelne ihrer Presbyter zu Chorbischöfen (§. 74. S. 99) ordinirten, weil eben in jener früheren Zeit noch viele Handlungen, welche späterhin von Presbytern und Diaconen verwaltet wurden, wie namentlich das Predigtamt, nicht von der bischöflichen Würde getrennt zu werden pflegten. Allein der Chorbischof weilte außerhalb des bischöflichen Sitzes und es bedurfte für die Verhinderungsfälle zunächst eines Stellvertreters des Bischofes in seinem priesterlichen Amte, wenigstens für diejenigen Functionen, zu welchen der bischöfliche Charakter nicht unumgänglich nothwendig war. Dazu diente der Archipresbyter, bei den Griechen häufiger πρωτο-πρεσβύτερος¹³⁾ genannt, der der Ordination nach älteste¹⁴⁾ unter den Presbytern, wel-

¹²⁾ Vergl. *Mamachi*, Orig. et antiqu. christian. Lib. IV. P. I. cap. 4. §. 3. (Tom. IV. p. 529). — *M. Lupi*, de parochiis. Diss. 3. cap. 1. p. 273. sqq. — *Walter*, Kirchenrecht. §. 139. Note b. —

¹³⁾ Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. 2. cap. 3. n. 1. Tom. II. p. 13. Nachmals wird mit diesem Namen überhaupt nur der erste Presbyter an einer Kirche bezeichnet. cap. 5. n. 11. p. 23.

¹⁴⁾ *S. Leon.* *M. Epist.* 19. ad Dorum. (Tom. I. col. 735). — Doch kommen Ausnahmen vor. *S. Thomassin* a. a. D. cap. 3. n. 3. p. 14.

chem außer den gottesdienstlichen Handlungen die Seelsorge für die bischöfliche Stadt und in Betreff jener auch eine Aufsicht über die dazu verwendeten Cleriker, namentlich hinsichtlich der Continenz¹⁵⁾, zugetheilt wurde¹⁶⁾.

Im Laufe der Zeit, besonders seit dem allmählichen Verschwinden der Chorbischöfe, genügte jene Einrichtung nicht mehr und es wurden auch auf dem Lande in einzelnen Ortschaften Archipresbyteri eingesetzt, welche nunmehr im Gegensäze zu dem Archipresbyter de urbe¹⁷⁾ [Archipresbyter municipalis¹⁸⁾, Archipr. civitatis¹⁹⁾], Archipresbyteri rurales oder vicani²⁰⁾ genannt wurden und ebenfalls die Aufsicht über andre Presbyter, welche

¹⁵⁾ *Conc. Turon.* II. ann. 567. can. 19. (*Mansi*, Coll. *Conc.* Tom. IX. col. 797). — *Conc. Autissiod.* ann. 578. can. 20. (ebend. col. 914). — Vergl. *Devoti*, *Jus canon.* univ. I. 24. §. 1. Tom. II. p. 230. Doch bedienten sich die Bischöfe hin und wieder der Archipresbyter und Archidiaconen abwechselnd für die Pflege der Wittwen und Waisen. Vergl. *Conc. Carth.* IV. ann. 397. can. 17. (*Can. Episcopus.* 7. D. 88.). —

¹⁶⁾ *Can. Perfectis.* 1. §. *Archipresbyter.* 12. D. 25. und damit übereinstimmend Cap. *Ut archipresbyter.* 1. X. d. offic. archipr. (I. 24.; der Ursprung dieser Stelle ist jedoch jünger, als ihn Gratian angiebt; vergl. *Devoti* a. a. D. I. 23. §. 2. not. 2. p. 222). S. auch die folgenden Capp. eod. u. Cap. *Ad haec.* 7. §. *Archipresbyteri.* 2. d. offic. archidiac. (I. 23). —

¹⁷⁾ Cap. *Officium.* 3. h. t.

¹⁸⁾ *Conc. Ticin.* ann. 850. can. 6. (bei *Pertz*, *Monum. Germ. hist.* Tom. III. p. 497.)

¹⁹⁾ Cap. *Officium.* cit. rubr. Andr. d. Butr.

²⁰⁾ *Conc. Turon.* II. l. c. (Note 15).

an kleineren Kirchen angestellt waren, übernahmen. Diese Archipresbyteri rurales sind die wahre Grundlage des Institutes der Pfarrer; sie sind die ältesten und eigentlichen Parochi, die Vorsteher der Plebes²¹⁾, daher Plebani, und zwar in umfangreichen Bezirken²²⁾, bis erst nach und nach auch auf mehrere jener andern Presbyteri Parochialrechte übergingen²³⁾ und dadurch die Erzpriester in die Stellung emporgehoben wurden, welche sie in dem späteren Rechte unter dem Namen der Decani²⁴⁾ rurales bekleiden.

Mehr noch als der Archipresbyter ragt als Gehilfe des Bischofes für die Handhabung seiner Regierungsgewalt der diesem dazu am tauglichsten scheinende Diacon²⁵⁾, unter dem Namen Archidiaconus²⁶⁾

²¹⁾ *Conc. Ticin.* c. 13. p. 399. — *Cap. Ut singulae.* 4. X. 4. c. Dies Capitel wird dem *Conc. Ravenn.* ann. 898 zugeschrieben, stimmt indessen wörtlich mit der angeführten Stelle des *Conc. Ticin.* überein.

²²⁾ *S. M. Lupi* a. a. D. Diss. 1. cap. 8. p. 114. sqq.

²³⁾ *M. Lupi* a. a. D. cap. 7. p. 109. sqq.

²⁴⁾ Schon *Theodor.* (Archiep. Contuar.) Capit. c. 40. Bei Gratian (*Can. In capite.* 64. D. 50.) wird diese Stelle fälschlich dem *Conc. Agath.* ann. 506 zugeschrieben.

²⁵⁾ *Can. Episcoporum.* 5. §. *Sane* 1. D. 74. (*Conc. Agath.* ann. 506. can. 23.) — Es scheint, als ob hin und wieder auch auf den Wunsch der Diaconen bei der Besetzung des Archidiaconates Rücksicht genommen worden ist. *S. Devoti* a. a. D. n. 5. p. 223.

²⁶⁾ Schon im vierten und fünften Jahrhunderte werden die Archidiaconen häufig genannt. *S. Chrysost.* Epist. ad Innoc. I. P. (bei *Coustant*, Roman. Pontif. Ep. col. 775). — *Sozomenus*, Hist. eccles. Lib. VIII. cap. 9. — *Leon. M.* Epist.

unter seinen Weihegenossen hervor²⁷⁾). Bald wurde er dem Chorbischof an die Seite gestellt und jeder von beiden als des Bischofs „Hand“ und „Flügel“²⁸⁾ bezeichnet, auch fand man es passend, den Archidiaconon für das „Auge“ des Bischofs zu erklären²⁹⁾. Er vertrat die Stelle desselben fast in allen Regierungsrechten; er leitete das gesamte Ordinationsgeschäft³⁰⁾, er hatte die Sammlung und Verwaltung der Einkünfte, die Collation der Beneficien und die Jurisdicition in allen streitigen Rechtssachen zu besorgen. So ward er dem fränkischen Major Domus, freilich auf dem kleinen Gebiete einer Diözese, vergleichbar; allein dieses war ihm ganz untergeben und dadurch unterschied er sich von dem Archipresbyter, dessen Thätigkeit sich lediglich auf die Cathedrale bezog. Jener galt so sehr für den Stellvertreter des Bischofs³¹⁾, daß der Archipresbyter verpflichtet war, dem Archidiaconon, gleich dem

112. ad Pulcher. Tom. I. col. 1188. — Vergl. noch Can. *Perlectis*. cit. §. *Archidiaconus*. 11. — Cap. *Ut archidiaconus*. 1. X. d. offic. archid. (I. 23).

²⁷⁾ S. insbesondere *Nic. Januarius*, *Tractatus de archidiacono*. (bei *Fr. Florens*, Opp. Tom. I. p. 401) und über das Historische: *Thomassin* a. a. D. cap. 17. n. 20. p. 123. sqq.

²⁸⁾ *Conc. Nic. Arab.* can. 58. (bei *Mansi*, *Conc.* Tom. II. col. 972.). — Vergl. *Daude*, *Ecclesiast. Maj.* Tom. I. p. 333.

²⁹⁾ Cap. *Ad haec*. 7. §. *Item*. 4. X. h. t. — *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 12. d. Ref. — Vergl. oben §. 37. S. 325.

³⁰⁾ Vergl. *Conc. Carth.* IV. ann. 397. can. 5. sqq. —

³¹⁾ Cap. *Ut archidiaconus*. 1. X. h. t. — sciat post episcopum se vicarium ejus esse. — Cap. *Ad haec*. 7. §. *Secundum*. 3. eod. — major post episcopum et ejus vicarius reperitur.

Bischofe zu gehorchen³²⁾), ein Gebot, welches sich eben so wohl auf die Archipresbyteri rurales bezog.

Diese Verhältnisse brachten es mit sich, daß der Archidiacon, der bei seiner Bestellung jedenfalls wirklich Diacon seyn sollte³³⁾, selbst die priesterliche Würde empfing. Zur Zeit Gregors des Großen war dies noch nicht der Fall³⁴⁾), und selbst Quellen des ersten Jahrhunderts³⁵⁾ fordern nur den Diaconat³⁶⁾), indessen die Bischöfe sahen es gerne, wenn die Archidiaconen den Presbyterat nahmen, was denn auch nach und nach allgemeine Sitte wurde. Wenn aber die Chorbischöfe durch die Kirchengesetze darauf aufmerksam gemacht werden mußten, das gehörige Maß zu beobachten (§. 74. S. 102), so war eine solche Warnung noch mehr für die Archidiaconen geeignet; besonders da schien dies erforderlich, wo keine Theilung der Diözesen in mehrere Archidiaconate vor sich gegangen war³⁷⁾), wie dies nur ausnahmsweise

³²⁾ S. die in Note 16 angeführten Stellen.

³³⁾ Can. *Nullus*. 1. D. 60. — Can. *Innovamus*. 3. ead.

³⁴⁾ S. Can. *Honoratus*. 8. D. 74.

³⁵⁾ Can. *Ut abbates*. 1. X. d. aet. et qual. ordin. (*Conc. Pictav.* ann. 1078. can. 7.). —

³⁶⁾ Die Cap. *Hincm. Rem. archidiaconibus presbyteris* data ann. 877. (Opp. Tom. I. p. 738) lassen jedoch kaum einen Zweifel übrig, daß schon im neunten Jahrhunderte der Presbyterat von den Archidiaconen empfangen wurde. *Thomassin* a. a. D. cap. 19. n. 8. p. 135, erklärt sich zwar dagegen; s. jedoch ebend. cap. 20. n. 5. p. 141. —

³⁷⁾ Schon *Conc. Paris*. VI. ann. 829. can. 25. (bei *Hardouin*, Conc. Tom. IV. col. 1313) erwähnt mehrere Archidiaconen für eine Diözese. So auch richtet Hinkmar von Rheims seine Kapitel (Note 36) an mehrere.

d. B. in Deutschland, geschehen ist³⁸⁾). In ihrer Macht sich überhebend (§. 25, S. 206. §. 37. S. 330) nahmen sie die Jurisdiction so weit in Anspruch, daß sie, — was Papst Alexander III. für sehr absurd erklärte³⁹⁾ — den Priestern die Seelsorge übertrugen und, ohne den Bischof zu befragen, Excommunicationen verhängten⁴⁰⁾. Sie leiteten daher auch ihre Regierungsgewalt nicht mehr aus der persönlichen Verleihung des einzelnen Bischofes ab, sondern legten sich jene als ihnen von Rechtswegen zustehend, bei⁴¹⁾). In diesem Bestande anerkannt, gingen sie sogar so weit, daß sie Offizialen im eignen Namen, als ihre Unterbeamte einsetzten⁴²⁾.

Auf solche Weise war der bischöflichen Gewalt der größte Eintrag geschehen und so blieb den von Gott verordneten Inhabern derselben nichts Andres übrig, als das übermächtig gewordene Vicariat wiederum durch ein andres Vicariat zu zerstören. Mit dem vierzehnten Jahrhunderte⁴³⁾ wird es immer mehr gebräuchlich, daß die Bischöfe neben dem Archidiacon eigne Offizialen bestel-

³⁸⁾ S. *Vinterim, Denkwürdigkeiten der christlath. Kirche.* Bd. 1. Th. 1. S. 413. u. ff. — *Nichter, Kirchenrecht.* §. 124. Note 3.

³⁹⁾ Cap. *Quum satis.* 4. X. h. t.

⁴⁰⁾ Cap. *Archidiaconis.* 5. eod.

⁴¹⁾ Ein auffallendes Beispiel, wie weit die Archidiaconen ihre Ansprüche trieben, enthält Cap. *Quum inferior.* 16. X. d. major. et obed (I. 33). —

⁴²⁾ Cap. *Romana.* 3. §. *Ab archidiaconis.* 2. d. appell in 6to. (II. 15.). —

⁴³⁾ Vergl. *Thoinassin a. a. D. cap. 20. n. 9. p. 144.*

len⁴⁴⁾). Diese heißen, so weit sich ihre Thätigkeit auf einzelne ihnen überwiesene Gegenden der Diözese bezieht, Vicarii foranei⁴⁵⁾; über ihnen steht der Offcialis principalis⁴⁶⁾ oder Vicarius generalis, welcher diejenige Stellung einnimmt, wie sie der Archidiacon in seiner ursprünglichen Bedeutung gehabt hatte. Es kommen jedoch auch diese beiden Bezeichnungen in der Weise getrennt vor, daß der Vicarius generalis der Stellvertreter des Bischofs in den Spiritualien, der Offcialis principalis aber der in der Jurisdiction ist⁴⁷⁾). — Indem durch dieses Verfahren die bischöfliche Gewalt selbst den Archidiaconen entgegentrat, wurde sie auch von der Gesetzgebung unterstützt⁴⁸⁾, welche die Jurisdiction jener Beamten in mehreren wesentlichen Punkten beschränkte, für manche Rechtsstreite gänzlich aufhob. So verlor der Archidiacon sein Ansehen und von seiner Thätigkeit ist — wenn ihm nicht ein entschiedenes Gewohnheitsrecht für einen ausgedehnteren Wirkungskreis zur Seite stand⁴⁹⁾) —

⁴⁴⁾ S. das Nähere hierüber bei Walter, Kirchenrecht. §. 144. — Richter, Kirchenrecht. §. 124. S. 231. — Permaneder, Kirchenrecht. §. 361. §. 362. und unten Th. 2. B. 1. Kap. 6.

⁴⁵⁾ In Italien waren sie seltener. Vergl. Bened. XIV. d. synod. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 8. — Wegen der Thätigkeit des heiligen Karl Borromäus in dieser Beziehung s. Thomassin a. a. D. cap. 6. n. 3. p. 27.

⁴⁶⁾ Cap. *Etsi principalis*. 2. d. reser. in Clem. (I. 2).

⁴⁷⁾ Cap. *Quum nullus*. 3. d. tempp. ordin. in 6to. (I. 9.). —

⁴⁸⁾ Conc. Trid. Sess. 24. c. 3. c. 20, Sess. 25. c. 14. d. Ref.

⁴⁹⁾ Vergl. Engel, Colleg. univ. jur. can. I. 23. n. 4. Tom. I. p. 179. —

hauptsächlich nur die Vorstellung der Cleriker bei der Ordination (§. 44. S. 423. S. 428) übrig geblieben⁵⁰); doch hängt auch eine der gegenwärtig noch vorkommenden Dignitäten in den Kapiteln, öfters wenigstens, mit dem Archidiaconate zusammen.

Auf alle diese Verhältnisse hat nämlich die Umgestaltung, welche im Laufe der Zeit mit dem Presbyterium durch die Einführung der dem klösterlichen Leben nachgebildeten *Vita canonica* vor sich ging, einen großen Einfluß geäußert. Das durch diese verwirklichte Prinzip des gemeinschaftlichen Lebens wurde bald auch auf den Ruralsclerus in Anwendung gebracht und es entstanden daher sowohl Cathedral- als Ruralscapitel. Einen andern Unterschied rief die Auflösung dieses gemeinschaftlichen Lebens und die theilweise Rückkehr einzelner Capitel zu demselben hervor, nämlich den zwischen den Canonici regulares und saeculares. In allen jenen Stiftern findet sich eine der klösterlichen Verfassung entnommene Verwaltung und Vertheilung der Geschäfte unter bestimmte Beamte vor, nur war die Zahl der letztern in den Rurals- oder Collegiatstiften bei Weitem geringer. Hier übernahm der Archipresbyter gewöhnlich Amt und Namen des Decanus⁵¹), wodurch, da er zugleich seine

⁵⁰) *S. Bened. XIV. P. Const. Ex quo dilectus. 25. ann. 1746. (Bullar. Bened. XIV. Tom. II. p. 107.). —*

⁵¹) In Italien blieb der alte Name Archipresbyter, sonst wird die dignitas principalis in den Collegiatstiftern Abbas, Praepositus, auch wohl Prior genannt. Vergl. *Riganti, Comment. in Reg. Canc. apost. Reg. IV. §. 2. n. 3. Tom. I. p. 293.*

frühere Thätigkeit behielt, die Incorporation der Plebanskirchen gegeben war.

Sehr verschiedenartig haben sich die Verhältnisse bei den Domstiftern gestaltet. Unter den Aemtern traten hier vorzüglich die des Praepositus, Decanus, Primicerius, Custos und Scholaster hervor, aber es war zufällig, ob der Archidiacon⁵²⁾ und Archipresbyter eines derselben übernahm und wenn dieses geschah, welches dem einen oder dem andern von ihnen zufiel. War es auch die Regel, daß jener der Praepositus, dieser der Decanus würde, so gab es nicht nur manche Ausnahmen davon⁵³⁾, sondern die Stellung des Propstes zu den Capiteln wechselte darnach, je nachdem es dem Decan gelang, ihn von der Vorstandshaft in dem Capitel und der Verwaltung desjenigen Vermögens zu entfernen, welches seit der bei den Domstiftern allgemein erfolgten Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens, dem Capitel ausschließlich zugefallen war.

Mit der Propstei und dem Decanat gemeinschaftlich wurden auch manche der übrigen Aemter, mit denen ein mehr oder minder umfangreicher oder ehrenvoller Geschäftskreis verbunden war, als Dignitates oder Perso-

⁵²⁾ In Italien blieb daher dem gemeinen Rechte gemäß der Archidiacon, neben welchem jene Aemter vorkommen, die erste Dignität nach dem Bischofe. *S. Riganti* a. a. *D.* §. 1. n. 23. p. 287. — *Devoti*, *Instit. jur. canon.* Tom. I. p. 243.

⁵³⁾ Vergl. *Riganti* a. a. *D.* n. 20. p. 287. — *Devoti*, *Jus canon. univ.* I. 24. §. 3. p. 230. — *Richter*, a. a. *D.* §. 121. Note 3.

natus⁵⁴⁾) zur Unterscheidung von den bloßen Officia bezeichnet; auch wurde diese höhere Stellung Praelatio⁵⁵⁾ genannt und im weiteren Sinne des Wortes diejenigen, welche dieselbe einnahmen, zu den Praelati inferiores gerechnet⁵⁶⁾). Allmählig stellte sich aber eine nähere Unterscheidung in jenen Ausdrücken fest⁵⁷⁾), indem Dignitäten nur diejenigen Aemter genannt wurden, mit denen eine Jurisdiction⁵⁸⁾ oder — nach der Praxis der apo-

⁵⁴⁾ Vergl. Cap. *Quum accessissent.* 8. X. d. constit. (I. 2.). — Cap. *Ad aures.* 8. X. d. rescr. (I. 3.). — Vergl. auch Cap. *Dilectus.* 12. X. d. conc. praeb. (III. 8.). — So sagt *Hostiens.* in seiner Summa aurea. Lib. III. fol. 202: *quid sit dignitas:* quaedam praeeminentia in gradu, quae aliquando vocatur personatus vel custodia. — S. auch *du Cange* s. v. Personatus. — *Nic. de Rebbe*, de dignit. et offic. eccles. Cap. 8. p. 63. sqq. — *Fr. Florens*, Opera. Tom. II. p. 271. sqq. — v. *Espen*, Jus eccles. univ. Lib. II. Tit. 18. c. 2. n. 5. sqq.

⁵⁵⁾ Cap. *Ut abbates.* 1. X. d. aetat. et qual. ordin. (I. 14.). —

⁵⁶⁾ Cap. *Romana* 3. §. *Ab archidiaconis.* 2. d. appell. (II. 15.). — S. oben Note 1. —

⁵⁷⁾ Cap. *De multa.* 28. X. d. praeb. (III. 5.) und *Fagnani*, ad Cap. *Ad haec.* eod. n. 11. (Tom. III. p. 104). — S. auch Cap. *Statutum.* 11. d. rescr. in 6.

⁵⁸⁾ Vergl. *Panormit.* super tertio Decret. d. praeb. (5) cap. *De multa.* 28. addit. n. 21. fol. 37. b. mit Bezug auf *Archidiac.*: *Dignitas* est administratio rerum ecclesiastica- rum cum jurisdictione, *Personatus* vero est quaedam praerogativa in ecclesia sine jurisdictione: ut quia habet stallum in choro honorificum prae aliis vel quid simile. *Of- ficium* vero secundum eum est administratio rerum eccl-

stolischen Kanzlei — doch eine dauernde Verwaltung mit einem Ehrenvorzuge verbunden war⁵⁹⁾). In-jenem strengerem Sinne gehörten in den Capiteln regelmässig nur der Propst und der Decan zu den Dignitäten, wogegen alle übrigen Rangvorzüge nur als Personate zu betrachten sind.

Die Capitel, welche sich durch die allmählige Erwerbung sehr ausgedehnter Rechte, die bisweilen sich bis zur gänzlichen Exemption von ihren Bischöfen erstreckten, zu höchst ansehnlichen kirchlichen und politisch-wichtigen Corporationen erhoben, haben diese Bedeutung wenigstens in Deutschland gänzlich verloren und bei ihrer Wiederherstellung nicht wieder erhalten. Dignitäten finden sich bei ihnen in ihrer heutigen Gestalt regelmässig zwei, der Propst und der Dechant, bisweilen aber auch nur der letztere vor⁶⁰⁾). Die übrigen einzelnen Capitularen haben persönlich keine Dignität, sondern nur dem Ca-

siasticarum sine jurisdictione. — *Devoti* a. a. O. I. 23. §. 1. p. 221.

⁵⁹⁾ *Riganti* a. a. O. n. 7. p. 286. Est autem *Dignitas* administratio perpetua rerum ecclesiasticarum cum praeminentia in gradu. — *Personatus* (ebend. Reg. IX. P. I. §. 2. n. 19. Tom. II. p. 20) administratio perpetua rerum ecclesiasticarum cum aliqua praerogativa, et est aliquid minus, quam *Dignitas*, quia non habet praeminentiam in gradu, sed simplicem quandam praerogativam in Choro vel in Capitulo, in Processionibus et similibus prae aliis Canonicis sui Ordinis; sed est quid plus, quam *Officium*, quod nullam habet praerogativam, et sic est quid medium inter *Dignitatem* et *Officium*.

⁶⁰⁾ Andre Ausnahmen s. bei *Permaneder* a. a. O. §. 346.

pitel als Corporation steht diese zu, eine Jurisdiction hat dasselbe aber nur im Falle der Sedisvacanz. Könnte diese Jurisdiction, welche alle bischöfliche Rechte, so weit sie nicht auf dem bischöflichen Charakter oder auf päpstlicher Delegation beruhen, bis auf einige besonders ausgenommene in sich begreift, in früherer Zeit von dem Capitel im Ganzen oder durch einzelne mehr oder minder zu beschränkende Stellvertreter ausgeübt werden, so ist nach den Vorschriften des Conciliums von Trient⁶¹⁾ hierin eine wesentliche Aenderung eingetreten. Das Capitel muß binnen acht Tagen nach bekannt gewordener Sedisvacanz zu der Wahl eines Vicars schreiten, auf welchen alle seine ihm zustehende Jurisdictionen ohne Vorbehalt übergehen⁶²⁾.

⁶¹⁾ *Conc. Trid. sess. 24. cap. 16. d. Ref.*

⁶²⁾ Die ausführlichere Darstellung aller dieser Verhältnisse wird unten Th. 2. B. 2. Kap. 6. gegeben. —

III.

Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Königthum und Priesterthum, so wie der einzelnen hierarchischen Stufen zu einander.

§. 76.

1. Allgemeine Bemerkungen über die **Jurisdictio** im Verhältnisse zum **Ordo**.

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, welchen Einfluß die Geschichte auf die Gestaltung der kirchlichen Verfassung gehabt, zugleich aber auch, wie das eigentlich bildende, ja belebende Prinzip nicht in den vorhandenen historischen Verhältnissen, sondern ganz allein in der göttlichen Ordnung gelegen habe, welche durch die Kirche in die Geschichte hineingetragen wurde. Pramat und Hierarchie sind nicht durch die Geschichte gemacht, sondern im höheren Sinne des Wortes ist ein großer Theil der Geschichte durch sie geworden. Pramat und Hierarchie sind seit der Gründung der Kirche die belebenden Kräfte, welche fortan die Verhältnisse unter den Menschen bildeten, die aber zugleich in sich selbst die Fähigkeit trugen, mit einander neue Gestaltungen nach ihrem Ebenbilde ins Leben zu rufen. Was sind die Patriar-

chen, Erarchen und Metropoliten Andres, als das Resultat der Verbindung von Primat und Episcopat¹⁾? was sind die Archipresbyter, was die Archidiakonen Andres, als Stufen, die sich allerdings historisch aus dem Presbyterat und Diaconat, aber eben dadurch herausgebildet haben, daß sie von dem Episcopat durch Mittheilung bischöflicher Vollmachten hervorgerufen worden sind.

Alle diese Stufen beziehen sich auf die Ausübung des der Kirche von Christus übertragenen Königthums, während andere vom Diaconat abwärts für die eigentlich priesterliche Seite der Hierarchie sich entwickelt haben. Aber nur in sofern ist es richtig, wenn man Hierarchia jurisdictionis und Hierarchia ordinis von einander unterscheidet, als sie nichts weiter als Gestaltungen einer und derselben Hierarchie sind, die sich nach verschiedenen Seiten hin gebildet haben. Ein großer Irrthum, aus dem sehr viele falsche Folgerungen hervorgehen, ist es jedoch, wenn man jene hierarchischen Stufenleitern einander so gegenüberstellt, als ob die Ordnung in ihnen selbst eine im Prinzip verschiedene sei, wie dies bereits oben (§. 32. S. 273) erörtert worden ist.

Demgemäß gibt es nur Eine Hierarchie²⁾, die nicht

¹⁾ Sehr richtig sagt daher der Verfasser der Schrift: *Quis est Petrus?* (Ratisb. 1790.) p. 245.— in Oriente propter locorum distantiam Patriarchae humana dispositione instituebantur, qui et ipsi ampliorem suam prae aliis Episcopis Authoritatem ex illa Petri, tanquam rivulum ex universal fonte traxerunt. — S. auch *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. 1. Lib. I. cap. 14. n. 5. Tom. I. p. 114. —

²⁾ Vergl. *Conférences ecclésiastiques sur la Hiérarchie*

hier mit dem Papste, dort mit den vermeintlich auf einer Stufe stehenden Bischöfen und Presbytern (§. 36. S. 308.) anfängt, sondern vielmehr aus drei Gliedern: Bischöfen, Presbytern und Diaconen besteht, durch den Primat aber, durch das Fundament und Grundprinzip der Kirche getragen und zusammengehalten wird. Diese Eine dreigliedrige Hierarchie entsteht durch die göttliche, der Kirche gegebene Kraft der sacramentalischen Ordination, durch welche die Fähigkeit zum Priesterthum, Königthum und Lehramt mitgetheilt wird; über ihr steht der Primat, als der gemeinsame Träger der ganzen Fülle jener göttlichen Vollmachten. Wenn aber der Primat

pour servir de suite et d'appui aux Conférences d'Angers. Tom. I. Conf. 1. Q. 6. p. 277. — Il n'y a qu'une seule et même Hiérarchie, à la quelle Jesus-Christ a donné tous les pouvoirs divins, tant d'ordre que de jurisdiction, nécessaires pour le gouvernement de l'Eglise. Ce qu'on appelle pouvoirs d'ordres, c'est cette puissance que donne l'ordination d'exercer les fonctions sacrées, propres de l'Ordre auquel on est élevé. La puissance de jurisdiction, c'est celle qui donne droit d'exercer sur des personnes soumises à sa conduite et à son autorité, les pouvoirs divins, que les Ministres sacrés ont reçus dans l'ordination. Ainsi il ne se trouve point une différence essentielle, quant aux pouvoirs même, entre ces deux puissances. L'Ordre sacré est le titre primitif de toute juridiction hiérarchique; et ce qui forme proprement la jurisdiction, c'est la députation que reçoit un Ministre sacré pour régir et conduire dans les voies du salut une certaine portion de fidèles que l'Eglise confie à ses soins, en le chargeant de leur rendre tous les services spirituels, que l'Ordre qu'il a reçu lui donne la faculté de rendre.

auf den durch die Ordination dazu befähigten einen Anteil an seiner kirchlichen Gewalt übergehen lässt, wodurch dieser Einzelne eine höhere Gewalt, als Andere, die mit ihm auf der gleichen Stufe der Hierarchie stehen, empfängt, so ist dies keine Ordination, und es entsteht kein neuer Ordo, sondern nur eine durch einen verschiedenen Grad von mitgetheilter Herrschaft begründete bevorzugte Abtheilung in demselben Ordo³⁾). So ist auch in Beziehung auf das Priesterthum die Gesamtheit der sogenannten niederen Ordines — den Subdiaconat dem älteren Rechte gemäß mit eingerechnet — nur eine Entfaltung des Diaconates und im strengsten Sinne des Wortes sind Subdiaconat und die übrigen vier unteren Ordines nicht selbstständige Weihen, sondern nur in sofern sind sie Ordines, als sie in dem Diaconate ihre Basis haben und als Abtheilungen, in minderem oder höherem Grade, an den im Diaconate enthaltenen Fähigkeiten partizipiren. Aus diesem Grunde wird für sie die Bezeichnung Ordines passend, kann es aber in Betreff der Abstufungen unter den Bischöfen niemals seyn oder doch nur in sehr uneigentlichem Sinne dafür gebraucht werden⁴⁾). Der Bischof, welcher zum Erzbischof erhoben wird, erhält den Zuwachs an Macht, wodurch er anderen Bischöfen vorgesetzt ist, nicht aus dem Ordo des Episkopates, sondern dieser Zuwachs kommt ihm von

³⁾ *Conférences ecclésiastiques a. a. D. Conf. 1. Q. 3 p. 145.*

⁴⁾ Vergl. über *Guilelm. Paris. Ansichten.* §. 36. S. 310. *Phillips, Kirchenrecht.* II.

oben her⁵⁾; nicht seine Fähigkeit, bloß seine Jurisdiction wird erweitert und vergrößert. Eben so empfangen der Archipresbyter und der Archidiakon ihre höhere Gewalt, durch die sie sich von andern Presbytern und andern Diaconen unterscheiden, nicht aus dem Presbyterat oder Diaconat, sondern von oben her durch eine Mittheilung ihres Bischofs.

Aber liegt nicht in den drei hierarchischen Weihen selbst schon die Jurisdiction? könnte diese nicht, namentlich beim Episkopate aus sich selbst herauswachsend sich erweitern und vergrößern?

Allerdings gehört, da Christus in seiner Hierarchie kein unnützes Glied geschaffen haben kann⁶⁾, zu jedem Ordo eine ihm entsprechende Herrschergewalt⁷⁾ und der hierarchische Charakter ist zwar vorhanden, aber nicht vollständig da, wenn der Auctorität des Geweihten nicht auch Solche untergeben sind, die in irgend einer Weise durch ihn zu ihrem Heile geleitet werden; denn, wie Thomas von Aquin sagt: zu jeder Herrschaft gehört Zweierlei: der Herrscher und die ihm untergebene Menge⁸⁾: Demgemäß haben die Diaconen — die freilich gegenwärtig, wo der Diaconat mehr als Uebergangsstufe zum Presbyterat erscheint, vorzüglich nur als die Gehülfen bei dem heiligen

⁵⁾ Vergl. *Devoti*, *Jus canon. univ.* Tit. XXXI. §. 7. Tom. II. p. 320). — S. oben §. 69. S. 31.

⁶⁾ *Conférences ecclésiastiques* a. a. D. p. 261.

⁷⁾ *Conférences ecclésiastiques* a. a. D. p. 300. — S. auch *Hallier*, *de Hierarchia eccles.* Lib. IV. sect. 1. c. 1. art. 2.

⁸⁾ *Thom. Aquin. de regim. princ.* In nomine principatus duo intelliguntur; ipse princeps et multitudo sub principe.

Mesopfer erscheinen — darin einen sehr wichtigen Antheil an der Herrschaft, daß ihnen die Administration vieler kirchlichen Verhältnisse, wobei es an einer Aufsicht über Gläubige nicht fehlt, so wie insonderheit die Entscheidung in Rechtssachen übergeben werden kann. Aber auch mit dem Presbyterate ist eine Herrschergewalt verbunden, welche sich namentlich dann kund giebt, wenn einem Ele-
riker dieses Ordo eine Seelsorge übertragen wird. Es läßt sich z. B. nicht verkennen, daß die Pfarrer nicht bloß das Bussacrament zu spenden haben, sondern daß sie auch die Ordnung in ihrer Gemeinde, sowohl in Beziehung auf die Sittlichkeit, als auch auf die äußere Würde des Gottesdienstes aufrecht zu erhalten habe⁹⁾). Während die Presbyter es insonderheit auch mit dem Lehramte zu thun haben, ist dieses von dem Wirkungskreise der Dia-
konen nicht ausgeschlossen. Zu allen diesen Vollmachten gibt die Ordination die Fähigkeit, und zwar ist auch sie, der physischen Geburt vergleichbar, ein göttliches Gnadengeschenk. Allein die Presbyter und Diaconen, als rechtmäßige Söhne des Bischofes, dürfen innerhalb des Hauses ihres Vaters von ihren Fähigkeiten keinen andern Gebrauch machen, als er ihnen gestattet und zu-
nächst ist er es, der ihnen diesen oder jenen bestimmten Wirkungskreis zu übertragen hat.

Es hat ferner jeder Bischof durch seine Ordination zum Bischofe in der ganzen Fülle der Bedeutung dersel-
ben (§. 36. S. 306.) die Vollmachten zum Priester-
thume, Lehramte und zur Jurisdiction empfangen und

⁹⁾ *Conférences ecclésiastiques a. a. O. p. 262.*

zwar von Gott (§. 24. S. 189.) und er übt als Mitglied des mit Petrus verbundenen Episkopates dieselbe über den ganzen Erdkreis aus¹⁰). Die Bischöfe aber als rechtmäßige Brüder des Papstes, welchem, als dem Erstgeborenen unter ihnen die Herrschaft über sie Alle zu steht, dürfen in dem Hause ihres gemeinschaftlichen Vaters, in der Kirche Gottes, von ihren Fähigkeiten nicht anders Gebrauch machen, als ihr erstgeborener Bruder, auch hierin der wahrhafte Stellvertreter Jesu Christi, es ihnen gestattet und nur er ist es, der ihnen einen bestimmten Wirkungskreis anzugeben hat, kraft seiner absoluten Paternität aber auch jedem ihrer Söhne einen solchen übergeben kann. Die göttliche Ordnung der Kirche bringt es demgemäß mit sich, daß regelmäßig jeder Bischof in der Ausübung der Jurisdiction auf eine bestimmte Diözese beschränkt ist. Dass er gerade in diesem oder jenem Sprengel die Jurisdiction hat, das beruht auf der Anordnung des Oberhauptes der Kirche.

Kraft seiner göttlichen Primatialrechte kann aber auch der Papst die Jurisdictionsgewalt des einzelnen Bischofes erweitern und denselben über andere Bischöfe stellen, und dieses kann in höherem oder minderem Grade geschehen. Wäre der päpstliche Primat ein Ordo, so stünden diese Abstufungen in der Jurisdiction zu demselben in dem Verhältnisse, wie die niederen Ordines zum

¹⁰) Daher kann, obschon es nicht seyn muß, der bloße Titularbischof auch zum öcuménischen Concilium berufen werden. Vergl. Andreucci, Hierarchia ecclesiastica. Lib. I. Diss. 1. de episcopo titulari. P. II. cap. 3. n. 118. sqq. (Tom. I. p. 46. sqq.). —

Diakonat; obschon jenes nicht der Fall ist, so können diese doch in gewisser Weise zum Vergleiche dienen. So wie nämlich alle diejenigen, welche auf den verschiedenen Abstufungen des Diakonates stehen, im weiteren Sinne des Wortes Diakonen oder Stellvertreter der Diakonen sind, so sind alle diejenigen, welche durch den höchsten Primaten der Kirche eine höhere Jurisdiction empfangen haben, Primaten oder Stellvertreter des Oberhauptes der Kirche¹¹⁾.

Alle Jurisdictionsgewalt in dem Reiche Christi auf Erden geht demnach hinsichtlich der Fähigkeit der Einzelnen zu derselben aus der Ordination hervor; und sie ist allen drei hierarchischen Ordines gegeben, hinsichtlich der Ausübung in einem bestimmten Bezirke ist sie aber bedingt durch die Gewährung dessen, der in der Kirche die höchste Jurisdiction hat. Die juristische Möglichkeit der Ausübung ist daher ein Ausfluss päpstlicher Primalrechte, so auch jede Vergrößerung der Jurisdiction in Betreff des Bezirkes. Dies ist aber nicht bloß wahr bei dem Verhältnisse der Patriarchen, Exarchen und Metropoliten, sondern zeigt sich nicht minder bei den Abstufungen, welche durch die Ueberweisung von Jurisdiction an Presbyter und Diakonen entstehen. Der Papst hat das Recht, die Jurisdiction eines Bischofes ihrem localen Umfange nach zu bestimmen, er kann sie vergrößern, aber auch verkleinern. Er kann insbesondere einen einzelnen Bestandtheil der Diöcese von derselben eximiren und gleich-

¹¹⁾ Es wäre ungeziemend und scheinbar das Prinzip der Einheit verlegend, wollte man für sie, wenn auch bloß zur Erläuterung des Verhältnisses, den Ausdruck: Päpste gebrauchen.

sam selbst zu einer Diözese machen, diese aber einem Presbyter zur Ausübung des Jus quasi episcopale einzuräumen (§. 75. S. 111); er kann ferner einem zum Bischof gewählten Presbyter oder Diacon, ehe derselbe die bischöfliche Ordination empfängt, die Jurisdiction der Diözese übergeben (§. 75. Note 9); Beweis genug, daß alle drei hierarchischen Ordines zur Herrschaft berufen sind, und daß es darauf ankomme, wieviel von dieser Herrschaft ihnen von dem höchsten Herrscher in der Kirche zugewiesen wird. Aber selbst da, wo die Verleihung einer Jurisdiction von einem Bischofe ausgeht, erscheint sie in einer sehr bestimmten Beziehung durch die höhere Jurisdiction des Papstes bedingt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bischof seine Gerechtsame, soweit sie nicht an seinen bischöflichen Charakter geknüpft sind, auch durch Presbyter, Diaconen und andere Cleriker ausüben lassen darf, indem er ihnen seine Vollmachten ganz oder theilweise überträgt. Unter gewissen Beschränkungen, die aus der Qualität des Bischofes, als Lehrers der Kirche herzunehmen sind, kann er sogar zu dem ökumenischen Concilium einen Procurator mit consultativer Stimme senden¹²⁾). Eben so kann er für eine Diözese einen Generalvicar bestellen, der statt seiner hier die bischöfliche Jurisdiction auszuüben hat. Aber jeder gibt nur, was er hat; er kann weniger, aber nicht mehr geben, als er hat¹³⁾). Der Bischof kann da-

¹²⁾ Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. lib. III. cap. 12. n. 5.

¹³⁾ *L. Nemo.* 34. *D. d. R. J.* — Vergl. *Bolgeni, L'Episcopato.* P. I. n. 80. p. 143. —

her dem Generalvicar auch nur Rechte von derselben Qualität geben, wie er selbst sie hat. Leitet aber der Bischof sein specielles Recht an seiner Diöcese von dem Papste ab, so überträgt er in dieser Beziehung auf seinen Generalvicar nur ein abgeleitetes Recht. Es wird also auch in dem Vicar, obschon er der unmittelbare Stellvertreter des von Gott bestellten Bischofes ist, eine Jurisdiction wirksam, welche in Hinsicht auf ihre Ausübung durch die dem Bischofe ertheilte Anweisung dieser Diöcese Seitens der höchsten Gewalt in der Kirche bedingt ist.

§. 77.

**2. Prüfung der scholastischen Unterscheidung zwischen
Ordo und Jurisdictio.**

Die voraufgehenden Betrachtungen führen zu dem Resultate, daß die Ausübung der Jurisdiction, obschon diese an sich selbst zu den göttlichen Vollmachten der hierarchischen Ordines gehört, in allen Fällen, wo sie gültig seyn soll, ihre unmittelbare oder mittelbare Beziehung zu dem Primate des Papstes haben muß. Nur dadurch allein ist alle Herrschergewalt, welche in der Kirche ausgeübt wird, eine einige Gewalt; sie kann dieselbe aber nur seyn, wenn sie eine unmittelbare oder mittelbare Ausströmung aus dem Primat, aus dem Centralpunkt ist, welcher nach göttlichem Rechte über allen andern Gewalten steht und seine Herrschaft, unerachtet die kirchliche Gewalt auch von andern Organen ausgeübt wird, dennoch, wenn es das Wohl der Kirche erheischt, in dem ganzen Umfange des Reiches Gottes

ausüben kann. Die Höhe des göttlich eingesetzten Primates verleiht aber den aus diesem hergeleiteten Berechtigungen den Glanz, daß sie es ist, die in den meisten Fällen, wo es sich um die sogenannte Präcedenz (§. 78.) handelt, den Ausschlag gibt.

Auf diese Weise scheinen sich eine Menge von Räthseln, welche die Schule, der scholastischen Ausbildung dieser Materie anhängend, aufzugeben sich genöthigt sieht, leicht zu lösen. Die Scholastiker nämlich (vergl. §. 35. S. 304) gingen hierbei von dem Grundsätze aus: der Ordo beziehe sich auf den realen, die Jurisdictio auf den mystischen Leib Christi, machten dann eben diese Unterscheidung zum Grundprincip ihres ganzen Kirchenrechtlichen Systems und folgerten daraus auch jene vermeintlich von einander ganz verschiedenen Hierarchien, während sie die dritte große Vollmacht der Kirche, das Lehramt, gänzlich außer Acht ließen. Die Mangelhaftigkeit dieses Systems ist bereits oben im Allgemeinen erörtert worden¹⁾; hier kommt es nunmehr noch darauf an, einzelne Verhältnisse, die bei der scholastischen Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdictio sich darbieten, näher zu prüfen und die technischen Ausdrücke, die nunmehr in dieser Materie üblich sind, in ihrer Bedeutung festzustellen.

Abgesehen davon, daß die Zerlegung der Kirchengewalt in die beiden Bestandtheile der Potestas ordinis und jurisdictionis²⁾ deshalb nicht richtig ist, weil dabei das Lehramt nicht berücksichtigt wird, so darf auch dann,

¹⁾ Vergl. §. 32. S. 273. §. 35. S. 304. §. 36. S. 308.

²⁾ Vergl. auch Richter, Kirchenrecht. §. 41. Note 1.

wenn man mit Hinzufügung des letzteren die Dreitheiligkeit und zwar mit Recht annimmt, keineswegs eine zu scharfe Grenzlinie zwischen den drei göttlichen Vollmachten gezogen werden. Auch hier darf man, mit Cyprian und Symmachus, in Betreff der Vielheit und Einheit des Episcopates es wagen, den Vergleich mit der göttlichen Trinität zu ziehen. Die kirchliche Gewalt ist eine Einige und Ungetheilte, die nach drei verschiedenen Richtungen hin wirksam wird, die sich aus ihrem Mittelpunkte in dreifacher Beziehung entwickelt: als Priesterthum, welches die im Reiche Gottes durch Sacramente und Opfer in und durch die Gnade erzeugende, setzende und erhaltenende Gewalt ist, als Lehramt, welches die erleuchtende und so aus der vorigen hervorgehende und auf ihr ruhende und als Könighum, welches die ordnende und zum Zwecke führende und deshalb aus den beiden andern hervorgehende Gewalt ist. Lehramt und Könighum ruhen und sind gegründet auf dem Priesterthume, in welchem das belebende Princip der Kirche enthalten ist. Dieses Princip wirkt aber nur nach der durch die Lehre gegebenen Vorschrift und in der durch die ordnende Gewalt zur Erreichung des Zweckes bestimmten Ordnung. Das Lehramt setzt das Priesterthum voraus, in so weit es eine Besährigung durch die Gnade, welche durch das Priesterthum verliehen wird, erfordert. Es wirkt aber auch auf das Priesterthum, indem es die Art und Weise wie, und die Bedingungen feststellt, unter welchen dasselbe als erzeugend, setzend und erhaltenend wirksam seyn kann, sodann aber auch das Vorbild aufstellt, nach welchem und zur Erreichung dessen die ganze zeugende Kraft wirksam wird. Eben so setzt das Könighum das

Priesterthum voraus, in wiefern eine höhere übernatürliche Befähigung dazu nothwendig ist, welche durch das mit dem Sacrament des Ordo verknüpfte Recht auf wirksame Gnade verliehen wird, sodann: in wiefern es sich nur auf Solche erstreckt, welche durch die Wirksamkeit des Priesterthums im Reiche Christi erzeugt und erhalten werden. Das Königthum setzt aber auch das Lehramt voraus, weil durch dieses die Bestimmungen gegeben werden, nach denen es wirksam werden kann und weil das Königthum in seinem ganzen Wirken die vom Lehramt gegebene Norm zu beobachten hat. Auf der andern Seite wirkt aber auch das Königthum, während es die Wirksamkeit des Priesterthums und Lehramts voraussetzt und anerkennen muß, wieder auf beide ordnend und zum Ziele führend zurück, indem es die erzeugende und erleuchtende Kraft in ihrer Wirksamkeit ordnet und vertheilt und sie so in ihrer Thätigkeit bestimmt, daß sie einerseits immer naturgemäß, andererseits immer zweckmäßig wirke.

Wenn daher eine scharfe Trennung zwischen Ordo und Jurisdictio überhaupt nicht zulässig ist, so ist sie es am Wenigsten in der Weise, daß man die sacramentalischen Functionen von den jurisdictionellen darnach unterscheidet, daß jene sich ausschließlich auf den realen, diese auf den mystischen Leib Christi beziehen sollen. Am deutlichsten zeigt sich dies bei dem Bussacramente. Die Kirche, welche ihr Tribunal gleichsam draußen unter ihrem Portale auffschlägt, richtet auch im Innern; das Priesterthum ist es, welches hier bindet und löst. Indem nun die Schule jenen Unterschied durch die Ausdrücke Jurisdictio sori externi und sori interni zu bezeichnen sich genöthigt gesehen hat, weiset sie damit selbst darauf

hin, wie jene beiden Gebiete der Jurisdiction und des Ordo sich mit einander berühren. Zugleich ergibt sich aber daraus, daß das Merkmal, welches aus dem Unterschiede des realen und des mystischen Leibes Christi hergenommen wird, keineswegs ein durchaus characteristisches ist. Denn gerade die Buße bezieht sich wesentlich auf den mystischen Leib, in so fern nämlich, als die einzelnen Glieder der Kirche durch sie von der Sünde gereinigt werden, auf den realen aber nicht indirect, sondern nur in so ferne als jene durch die Reinigung sich zum Empfange derselben bereiten. — Am Allerwenigsten ist aber überhaupt aus jener Unterscheidung in Betreff des Leibes Christi ersichtlich, warum die Beziehung auf den mystischen Leib einen Vorzug vor der auf den realen gewähren soll.

Eben so wenig ist es, wie öfters angenommen wird, ein völlig zutreffendes Merkmal des Unterschiedes zwischen der Potestas ordinis und jurisdictionis, daß die sacramentalischen Functionen immer an einen bestimmten Ordo gelnüpfen seyen, während bei den jurisdictionellen in dieser Rücksicht leicht ein Wechsel eintreten könne. Diese Wahrnehmung hat man wohl dadurch zu erklären sich bemüht, daß die Jurisdictionsgewalt nicht erst von Christus eingeführt, sondern schon zuvor im Jus gentium vorhanden gewesen sey, während die Gewalt der Weihe Ihm ihren Ursprung verdanke³⁾). Als wichtigstes Beispiel wird bei dieser Argumentation der Fall hervorgehoben, daß bei dem Tode eines Bischofs die Jura ordinis nicht, wohl aber

³⁾ Eine Auffassungsweise (s. Berardi, *Jus eccles. univ.* p. 11. p. 40), welche bereits oben (§. 32. Note 36) als ungeeignet zurückgewiesen worden ist.

die Jurisdicioneſtrechte auf das Capitel übergehen (§. 75. S. 121), wofür die Erklärung auch darin geſucht wird, daß im Heidenthum ebenſoſt nach dem Tode des Oberpriesters die Jurisdiction an das Priestercollegium übergegangen ſey.

Was hier zunächst den allgemeinen Satz angeht, daß die sacramentalen Functionen untrennbar mit einem bestimmten Ordo verbunden ſeyen, so wird derselbe ſich allerdingſ in mehreren einzelnē Fällen bewahrheiten. Dennoch aber erleidet er manche ſo erhebliche Ausnahmen, daß hierin wenigſtens nicht mehr ein genügendes Merkmal für jenen Unterschied angetroffen werden kann. So ist, um Beispiele anzuführen, der Bischof der eigentliche Minister des Sacramentes der Ordination; allein die niederen Weihen können auch von einem Presbyter ertheilt werden. Will man dies aus dem hier jedoch nicht ganz ausreichenden Grunde nicht gelten lassen, daß die niederen Ordines keine sacramentalische Bedeutung hätten, fo ist doch dagegen keine Einwendung möglich, daß das Sacrament der Firmung, obſchon dessen Administration an den Ordo des Episkopates geknüpft ist, doch auch von einem Presbyter gespendet werden darf. Will man aber auch diese Ausnahme nur als eine ſehr ſeltene anerkennen, fo läßt ſich doch Nichts in Betreff der Taufe erwidern. Diese, wenn gleich für ſie außer dem Bischofe und dem Presbyter nur noch der Diacon als Minister bestellt ist, darf unter Umständen nicht bloß von andern Clerikern, ſondern auch ſogar von Layen vollzogen werden.

Dem gegenüber erscheint die Uebertragbarkeit der Jurisdiction von deren eigentlichen Inhabern auf Andre-

nicht als etwas dieser durchaus Eigenthümliches, sondern kommt eben nur häufiger bei ihr vor. Was aber insbesondere die oben angeregte Frage in Betreff der Capitel anbetrifft, so haben diese ihre Jurisdiction so lange auszuüben, als die Kirche, zu welcher sie gehören, verwitwet ist, d. h. von dem Augenblicke an, wo das Band, welches den bisherigen Bischof an diese Kirche knüpfte, gelöst ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Erwählte oder Nominirte bestätigt ist. Durch jene Lösung tritt für die Diözese der Zustand ein, daß Niemand in ihr sich befindet, der von dem Papste für sie ausdrücklich die Jurisdiction erhalten hätte; dieser Zustand wird beendigt durch die Confirmation, in Betreff deren der Einwand keine Stelle findet, daß sie früher von den Metropoliten ausgegangen sey; denn die Metropolitangewalt leitet sich selbst nur aus dem Primate her (§. 66. S. 8). Die Confirmation, die auch einem Diacon und in der Regel einem Presbyter ertheilt wird, verleiht diesem, ohne daß er vorher die bischöfliche Ordination empfängt, die Jurisdiction, welche bis dahin von dem Capitel administriert wurde. Ist kein Capitel da, so tritt für die Zeit der Sedisvacanz die Diözese unter die unmittelbare Aufsicht des Papstes, welchem vermöge göttlicher Institution auch diese Diözese untergeordnet ist. In solchen Fällen pflegt durch besondere päpstliche Facultäten und in verschiedener Weise Fürsorge getroffen zu seyn, damit bei dem Tode des Bischofes es an einer Verwaltung der Diözese nicht fehle; zu diesem Zwecke dient z. B. die Facultät des Bischofes, auf seinen Todesfall einen Vicar zu bestellen.

Wenn aber ein Capitel da ist, und dieses während

der Sedisvacanz die Verwaltung übernimmt⁴⁾), so beruht dies nur auf canonischer Constitution, welche auch nur kraft der Zustimmung des Papstes Gültigkeit haben kann; in gleicher Weise ist in vielen Bistümern den Capiteln das Wahlrecht in Betreff des künftigen Bischofs eingeräumt. So wie sie dieses dem Papste verdanken, so auch ihre interimistische Jurisdiction, die streng genommen nicht die bischöfliche, sondern eine gesetzlich überlassene päpstliche ist und so lange dauert, bis daß sie der Papst durch Confirmation des Erwählten dem Capitel wiederum entzieht und jenem überträgt. —

In Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauche, der auch in den bisherigen Erörterungen beobachtet worden ist, wird das Wort Jurisdiction in alle Zukunft zur Bezeichnung der der Kirche gegebenen großen Vollmacht des Königthums im Allgemeinen, so wie der einzelnen Zweige derselben dienen. Dieser Sprachgebrauch ist durch viele Jahrhunderte geheiligt (§. 66. S. 5), ist selbst in die kirchliche Gesetzgebung übergegangen und hat daher ein so vollständiges Bürgerrecht erlangt, daß Niemand auch nur im Entferntesten auf den Gedanken kommen kann, denselben verdrängen und durch einen andern ersetzen zu wollen. Allein dessen ungeachtet darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß selbst das aus den römischen Rechtsansichten auf die kirchlichen Verhältnisse übertragene Wort

⁴⁾ Innoc. IV. ad Cap. His, quae. 11. X. d. major. et obed. (I. 33.). fol. 158. b. bedient sich für dieses Verhältniß des Ausdruckes: potestas jurisdictionis transfertur in capitulum, wogegen die jura ordinis an den Oberen devolviren.

Jurisdictio ein Hinderniß gegen eine recht klare Anschauung der vollen Bedeutung des kirchlichen Königthums gewesen ist und auch noch seyn dürfte. Der Wortsinn des Ausdruckes Jurisdictio ist ein sehr enger, ja isolirender und hat dazu geführt, daß man vielen Clerikern, weil sie freilich keine Jurisdictio fori externi im strengen Sinn des Wortes haben, wie z. B. den Pfarrern (§. 76. S. 131), damit unvermerkt den Anteil an dem Königthum, welchen sie dadurch, daß ihnen ihr Bischof die Leitung einer Gemeinde überträgt, doch gewiß erhalten, abgesprochen hat⁵). Während überhaupt der Ausdruck Jurisdictio dazu geeignet ist, manche irrite Auffassung zu befördern, erscheinen die älteren Bezeichnungen: Auctoritas und Potestas⁶) für das kirchliche Königthum viel passender⁷).

Wie von dem weltlichen Königthum die Ausübung verschiedener Gerechtsame auf Beamte übertragen wird, wie aber auch das weltliche Königthum auf diejenigen, welche die unmittelbare Umgebung, den Rath des Regen-

⁵) Allerdings wird den Pfarrern mit Bezug auf die Administration des Bußsacramentes eine jurisdictio fori interni ordinaria beigelegt. Vergl. Schmalzgrueber, Jus canon. I. 31. §. 6. n. 40. (Tom. I. p. 245). — Bened. XIV. de synod. dioec. Lib. V. cap. 4. n. 2. —

⁶) Vergl. Can. *Duo sunt.* D. 96. (*Gelas.*). — *Can. Res autem.* 21. C. 23. Q. 5. (*Leo M.*). — In der Titelüberschrift: *de auctoritate et usu pallii* (I. 8.) hat sich die ältere Bedeutung erhalten. — Daher bezeichnet *Fr. Florens*, *Opera jurid.* Tom. II. p. 190. ad I. *decret.* tit. 29. die *jurisdictio ecclesiastica* in so fern richtig, als er sie *potestas sive auctoritas statuendi et decernendi* nennt.

⁷) *S. Lupoli*, *Juris ecclesiast. paelect.* Vol. IV. p. 2.

ten bilden oder als seine Stellvertreter mit der Vollziehung bestimmter Geschäfte beauftragt werden, einen gewissen Glanz wirkt, so muß beides um so mehr bei dem Königthum der Kirche wegen des Umfanges und der göttlichen Herrlichkeit des Reiches der Fall seyn. Die ganze Fülle der Herrschaft ist durch die Einsetzung Petri zum Apostelfürsten dem Papste zu Theil geworden. Ihm wird daher auch nach dem Ausdrucke der Quellen eine Plenitudo potestatis⁸⁾ zugeschrieben, die Schule legt ihm eine Jurisdictio ordinaria bei, indem er kraft seines Amtes als Iudex ordinarius in der gesammten Kirche gilt. Ueberhaupt aber wird da eine Jurisdictio ordinaria angenommen, wo, sey es durch göttliches oder kirchliches Gesetz mit einem Amte eine Kirchengewalt und zwar auf die Dauer verbunden ist⁹⁾). Dies trifft zunächst und zwar

⁸⁾ Cap. *Proposuit.* 4. X. d. concess. praeb. (III. 8.) — Cap. *Quia diversitatem.* 5. eod. p. d. — Vergl. Hurter Innocenz III. Bd. 3. S. 87. u. f.

⁹⁾ Vergl. *Schmalzgrueber*, *Jus canon.* I 31. pr. (Tom. I. p. 231): *Iudex Ordinarius definiri potest, quod sit, qui suo jure et ex proprio munere, eoque perpetuo Jurisdictionem exercet.* — *Schnier, Jurisprudentia canon. civil.* Lib. I. Tract. 5. cap. 1. sect. 2. §. 3. n. 86. (Tom. I. p. 495): *Propria (Jurisdictio) subdividitur in Ordinariam et Extraordinariam.* *Ordinaria* est quae vi Magistratus et officii; *Extraordinaria*, quae ex speciali Legis concessione competit. — *Fr. Florens, Opera jurid.* Tom. II. p. 223: — *Ordinarios* — definire generaliter possumus Praelatos, qui ex Ordine Ecclesiastico ad Dignitates Ecclesiasticas promoventur, et quibus jure suo, id est, per consequentiam Dignitatis competit jurisdictione et praeminentia in Ecclesia. — *S. auch v. Espen, Jus eccles. univ.* P.

aus dem ersteren Rechtsgrunde bei den Bischöfen zu. In ihrer Gesamtheit und als Nachfolger der Apostel stehen sie in Verbindung mit ihrem Oberhaupt der Kirche vor und nehmen schon dadurch an der Fülle der Gewalt nach göttlichem Rechte Theil; insbesondere aber sind sie dadurch, daß ihnen bestimmte Diözesen als die Wirkungskreise für die Ausübung ihrer Jurisdictio ordinaria durch den Papst angewiesen sind, in partem sollicitudinis — wie die Decretalen es bezeichnen — berufen¹⁰).

Während in diesen Fällen das Amt selbst göttlichen Ursprungs ist, so sind andre Würden durch das canonische Recht entstanden und mit ihnen die Jurisdictio ordinaria verbunden worden. In diesem Sinne haben die Patriarchen, Primaten und Metropoliten¹¹), obschon sie ihre Vollmachten ursprünglich aus dem Primate des Papstes herleiten, eine solche Jurisdiction über ihre Suffragane und deren Untergebene, neben derjenigen, welche sie schon als Bischöfe ausüben. Nicht minder steht nach canonischem Rechte eine Jurisdictio ordinaria den bei ihren Titeln residirenden Cardinalen¹²), den eximten Prälaten.

III. Tit. 5. cap. 1. n. 3. *Itaque de jure canonico et hodierno usitato loquendi modo, Judices Ordinarii dicuntur, qui jurisdictionem non ex speciali aliqua delegatione seu commissione, sed vi suae Dignitatis sive officii accipiunt. Unde Judex Ordinarius a Canonistis definiri solet, qui jurisdictionem habet, quam *jure suo* seu *jure Ecclesiasticae suae Praelatura* vel *Magistratus*, quo fungitur, exerceat.*

¹⁰) Cap. *Ad honorem*. 4. X. d. auct. et usu pallii (I. 8).

— Cap. *Quia diversitatem*, cit.

¹¹) Vergl. Cap. *Quia cognovimus*. 6. C. 10. Q. 3.

¹²) Cap. *His, quae*. 11. X. d. major. et obed. (I. 33.). —

den Oberen der geistlichen Orden, den Archidiaconen¹³⁾ und während der Sedisvacanz den Capiteln zu (S. 141). Ob auch der Generalvicar als ein Judex ordinarius zu betrachten¹⁴⁾ oder ob ihm nur eine Jurisdictio delegata zuzuschreiben sey¹⁵⁾, ist eine Controverse, welche eigentlich auf einen bloßen Wortstreit hinausläuft¹⁶⁾. Die Jurisdictio delegata, ihrer ursprünglichen Bedeutung nach aus dem römischen Rechte entlehnt, in dem canonischen aber vielfach modifizirt¹⁷⁾, bildet in so fern den Gegensatz zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit, als derjenige, welcher sie ausübt, sie von einem Andern ableitet und daher bei ihr nothwendigerweise immer zwei richterliche Personen in Betracht kommen¹⁸⁾; einen besondern Unterschied zwischen ihr und der Jurisdictio mandata zu ziehen, erscheint überflüssig¹⁹⁾.

¹³⁾ Vergl. v. *Espen* a. a. D. n. 10.

¹⁴⁾ *Barbosa*, de offic. et potest. episcopi. P. III. Alleg. 54. n. 37. p. 101. — *Schmalzgrueber* a. a. D. I. 28. §. 2. n. 18. sqq. p. 204. — *Schmier* a. a. D. cap. 6. sect. 3. §. 1. n. 64. p. 562. — *Maschat*, Institut. jur. can. I. 28. n. 6. p. 258. — v. *Espen* a. a. D. n. 33.

¹⁵⁾ Die ältere Literatur giebt *Barbosa* a. a. D. p. 30. an.

¹⁶⁾ S. *Devoti*, Jus canon. univ. I. 28. §. 3. (Tom. II. p. 241).

¹⁷⁾ *Devoti* a. a. D. I. 29. §. 4. §. 5. (Tom. II. p. 264). — S. auch *Richter*, Kirchenrecht. §. 194. —

¹⁸⁾ Vergl. *Schmier* a. a. D. cap. 7. §. 1. n. 5. p. 571. —

¹⁹⁾ Cap. *Relatum*. 19. X. d. offic. jud. del. (I. 29). — Cap. *Super quaestionum*. 27. §. *Porro*. 2. eod. — Cap. ult. §. *Is autem*. eod. — Vergl. *Schmier* a. a. D. §. 2. n. 31. — S. auch *Reiffenstuel*, Jus can. I. 29. §. 1. n. 13. Tom. I. p. 319.

In manchen Fällen ist eine Jurisdictio delegata mit der ordentlichen vereint, namentlich ist den Bischöfen durch das Concilium von Trient²⁰⁾, die päpstliche Jurisdiction über die exemten Klöster delegirt worden. Andrerseits werden die päpstlichen Legaten, ob schon sie ihre Gewalt einem speciellen Mandate verdanken, dennoch — freilich in uneigentlichem Sinne — als Ordinarii in Betreff ihrer Missionsbezirke, im Gegensätze zu den Ordinarii locorum²¹⁾, bezeichnet²²⁾. —

Mit diesen Eintheilungen hinsichtlich der Jurisdiction hängen zugleich gewisse Bezeichnungen in Betreff der kirchlichen Aemter zusammen. Der allgemeine Ausdruck für ein Kirchenamt ist Officium ecclesiasticum, für welchen jedoch ein anderer, nämlich Beneficium, die für das Amt gegebene Belohnung an zeitlichen Mitteln, nach einer nicht gerade erhabenen Auffassung, fast gebräuchlicher geworden ist. Sobald mit einem Amte die Verwaltung heiliger Handlungen verbunden ist; wozu insonderheit auch der Gottesdienst gerechnet wird, so heißt es Officium sacrum; gehört die Seelsorge dazu: Offi-

²⁰⁾ Conc. Trid. Sess. 24. c. 11. d. Ref.

²¹⁾ Cap. *Ordinarii*. 3. d. offic. jud. ord. (I. 16).

²²⁾ Cap. *Legatos*. 2. d. offic. leg. in 6to. (I. 15). — Legatos, quibus in certis provinciis committitur legationis officium — ordinarios reputantes. — S. Fr. Florens a. a. D. p. 213. p. 223. solent tamen non absoluto, sed cum adjectione appellari: *Ordinarii ex Delegatione S. Pontificis*: caeteri vero proprie et absolute Ordinarii vocantur vel *Ordinarii locorum*. Vergl. v. Espen a. a. D. n. 5. — Schmalzgrueber a. a. D. I. 30. n. 2. p. 227. —

cium curatum, ohne diese Officium non curatum oder simplex. Wohnt dem Amte als solchem eine Jurisdiction im eignen Namen inne, so wird dasselbe als Officium majus, Dignitas oder Praelatura (s. §. 75. S. 122) bezeichnet; dagegen heißen solche Aemter, mit denen keine Jurisdiction im eignen Namen verbunden ist, Officia schlechthin. —

3. Der canonische Vorrang.

(Majoritas und Praeecedentia).

§. 78.

1. Leitende Prinzipien.

Wie in dem Reiche Gottes die gesammte Hierarchie dem Primate untergeordnet ist, so besteht das Wesen derselben gerade darin, daß die verschiedenen mit kirchlichen Gewalten, Vollmachten und Ehren bekleideten Personen, zu einander in das Verhältniß einer bestimmten Unterordnung gestellt sind. Allerdings würde es den Anschein haben, als ob den Quellen des kirchlichen Rechtes dieses Princip nicht immer entspräche, denn gar oft wird in den Canones darauf aufmerksam gemacht, daß vor Gott, dem wahren himmlischen Könige, keine andre Auszeichnung des Menschen gelte, als diejenige, welche sich dieser durch ein gerechtes Leben erwerbe¹⁾. Nicht der Ort, auch die Weihe nicht, macht den Menschen

¹⁾ Vergl. Gonzalez Tellez, ad Cap. *Quum certum*. 1. X. d. major. et obed. (I. 33), n. 4. Tom. I. p. 816. —

heilig, sondern umgekehrt soll er seine Stellung heiligen²⁾). Nach Gregor dem Großen, aus dessen Briefen Gratian mehrere Stellen, welche den nämlichen Grundsatz aussprechen, in seine Sammlung aufgenommen hat³⁾), haben auch spätere Päpste in gleicher Weise darauf hingewiesen, wie ohne Unterschied der Geburt nur Der aus jedem Volke vor Gott angenehm sey, welcher Gerechtigkeit übe⁴⁾). Es wird daher in Betreff der Heiligen selbst in den Quellen des canonischen Rechtes öfters der Vergleich ohne alle Rücksicht auf die kirchliche Würde, die sie bekleideten, gezogen und Augustinus demuthige Neußerung, daß Hieronymus, obgleich nur Presbyter, doch in Bilem den Bischof Augustinus übertreffe, hat auch im Decret ihre Stelle gefunden⁵⁾). So ist auch nicht zu leugnen, daß Paulus an Werken Petrus mindestens gleichgestellt werden dürfe⁶⁾ und daß Cyprian als Märtyrer einen eben so hohen Werth habe, als der von Christus zum Oberhaupt der Kirche eingesetzte Apostel⁷⁾.

Allein die noch so erhabene Stufe der Heiligkeit kann nicht in Betreff der irdischen Stellung der Men-

²⁾ Can. *Non loca.* 4. D. 40.

³⁾ Can. *Nos.* 3. *Quaelibet.* 10. D. cit. Can. *Sicut excellentiam.* 48. C. 23. Q. 4. quoniam apud Deum non gradus eleganter, sed vitae melioris actio comprobatur. S. auch Can. *Multi.* 12. D. 40. (*Joh. Chrysost.*). Vergl. oben §. 61. S. 671.

⁴⁾ Cap. *Ad decorum.* 5. X. d. institut. (III. 7). — Vergl. Cap. *Dignum est.* X. d. conjug. servor. (IV. 9). —

⁵⁾ Can. *Quanquam.* 34. C. 2. Q. 7.

⁶⁾ Can. *Beati.* 37. ibid. —

⁷⁾ Can. *Puto.* 35. ibid. (*Augustin*). —

schen, selbst nicht in dem Reiche Gottes auf Erden, entscheiden, denn wer unter den Menschen kann die Verdienste der Andern erwägen? und selbst der Papst, ob schon er Gottes Stelle auf Erden vertritt, kann nicht über Verborgenes urtheilen⁸⁾). Eine Rangordnung muß aber auch in der Kirche wegen der großen und zwar ebenfalls nothwendigen Mannichfaltigkeit von Alemtern und Würden bestehen, die nach Zweck und Bedürfniß theils durch göttliches, theils menschliches Recht eingesetzt sind. Diese Mannichfaltigkeit jedoch dient nicht nur zur äusseren Verherrlichung der Kirche, sondern auch zur Erleichterung für die Ausübung der Regierungsgewalt, ja sie ist für viele Zweige derselben eine wesentliche Bedingung. „Denn“), wie wir an demselben Körper viele Glieder haben, nicht aber alle Glieder zu gleichem Gebrauche bestimmt sind, so ist auch nach dem wahrhaftigen Aussprache des Apostels Paulus an dem Körper der Kirche in Einem und demselben Geiste dem Einen dies, dem Andern jenes Geschäft übertragen, nicht aber sollen Einer, wenn auch noch so geübten Person, zwei Geschäfte auf einmal übertragen werden, weil, wenn der ganze Körper das Auge ist, wo ist dann das Gehör? denn so wie die Mannichfaltigkeit der Glieder durch verschiedene Thätigkeit sowohl des Körpers Stärke als seine Wohlgestalt fundgibt, so offenbart die Mannichfaltigkeit der Personen, die zu verschiedenen Geschäften bestimmt sind, die Kraft und die Schönheit der heiligen Kirche Gottes. Und so wie es

⁸⁾ Cap: un. v. quoniam. X. Ut eccles benef. (III. 12). —

⁹⁾ Cap. Singula. 1. D. 89. (*Gregor. M.*).

unziemlich ist, wenn an dem menschlichen Leibe ein Glied in die Thätigkeit des andern eingreift, so ist es schädlich, ja zugleich ungebührlich, wenn die einzelnen Amtsverrichtungen nicht auch an eben so viele Personen vertheilt werden."

Diesen Grundsähen gemäß sind in der Kirche, welche in ihren göttlichen Fundamenten bereits auf eine harmonische Weise Einheit und Mannichfaltigkeit mit einander verbindet, die verschiedenen Geschäfte verschiedenen Personen übertragen. Unter diesen muß aber eine gewisse Ordnung herrschen, damit die Mannichfaltigkeit nicht zur Verwirrung führe; ja die Totalität könnte gar nicht bestehen, wenn sie nicht gerade durch die Ordnung großer Verschiedenheit gewahrt würde¹⁰⁾). Das zeigt als Vorbild die himmlische Heerschaar, in welcher es Engel und Erzengel gibt, dem nachbildend die Kirche, die nicht bloß eine wohlgeordnete Schlachtreihe darstellt, sondern das himmlische Jerusalem ist¹¹⁾). Das zeigt, außer dem menschlichen Leibe, auch die natürliche Ordnung unter den Menschen; ihr gemäß ist der Mann dem Weibe, der Vater dem Kinde vorgesetzt¹²⁾) und so muß auch der Mächtigere über dem Schwächeren stehen. In der Kirche insbesondere, wo diese Macht auch in ihrer ersten Gründung nicht eine ungesehmäßige Gewalt, sondern eine von dem Urquell alles Rechtes herabströmende Herrschaft ist,

¹⁰⁾ Can. *Ad hoc dispensationis.* 7. D. 89.

¹¹⁾ Vergl. Schmier, Lib. I. Tr. 5. cap. 4. n. 86. Tom. I. p. 548.

¹²⁾ Can. *Est ordo naturalis.* 12. C. 33. Q. 5. — Cap. *Quum inferior.* 10. X. d. major. et obed. (I. 33). —

versteht es sich um so mehr von selbst, daß in Uebereinstimmung zu jenem natürlichen Verhältnisse der mit geringeren Vollmachten Ausgerüstete, und so wie der mit minderen Ehren Geschmückte, demjenigen untergeordnet sei, welcher deren größere empfangen hot. Denn, das wäre keine Gerechtigkeit, wenn der Höhere dem Minderen diente¹³⁾ oder wenn durch unbefugte Willkür der Höhere erniedrigt würde¹⁴⁾.

In der Kirche fließt aber jede Herrschaft und jede Ehre aus dem Primate und dem Episcopate und wird, wo sie nicht schon nach göttlicher Einsetzung vorhanden, durch die Vereinigung theils jener beiden mit einander, theils beider mit den unteren Stufen der Hierarchie begründet.

Die Quellen bezeichnen denjenigen, welcher einen Vorrang vor einem Andern hat, als: Superior oder Major; specieller aber haben diese Worte eine unmittelbare Beziehung auf die einem Kirchenamte inwohnende Amtsgewalt, welche selbst Majoritas genannt wird. Dieser entspricht die Obedientia¹⁵⁾ im engeren Sinne als die Pflicht dem Kirchenobern, welchem man kraft des Amtes, welches er bekleidet, untergeordnet ist, zu gehorchen. Zu der Obedienz gehört aber auch die Reveren-

¹³⁾ Can. *Est ordo naturalis.* cit.

¹⁴⁾ Cap. *Quum ex illo.* I. X. d. translat. (I. 7): novo quodam mutationis genere parvisicasti majorem et magnum quodammodo minorasti.

¹⁵⁾ Tit. de majoritate et de obedientia in *Greg. Decret.*: I. 33; im *Lib. sext.* I. 17; in den *Extrav. Joann.* XXII.: der zweite Titel. — S. §. 80.

tia¹⁶⁾), welche dem Major überhaupt ohne Rücksicht auf den durch ein Kirchenamt begründeten Vorrang desselben erwiesen werden müßt. Neuerlich gibt sich diese vorzüglich durch die Praecedentia¹⁷⁾ fund, auf welche der Major vor dem ihm Nachstehenden einen Anspruch hat¹⁸⁾. Dieser Vorzug äußert sich insonderheit bei Prozessionen, Begräbnissen und sonstigen feierlichen Gelegenheiten, dann in der Ordnung, in welcher die Cleriker auf den Synoden, die Canoniker in dem Chore ihre Stelle einnehmen, sodann in der Reihenfolge, welche bei dem Unterschreiben und Unterstiegeln von Documenten beobachtet wird. So geringfügig diese Dinge an sich zu seyn scheinen, so ist gerade in ihnen eine bestimmte Ordnung unumgänglich nothwendig, damit eine Mengé von Streitigkeiten vermieden werde¹⁹⁾.

¹⁶⁾ Can. *Ad hoc dispensationis.* 7. D. 89. — Can. *Sicut inquit.* 46. C. 2. Q. 7. — Cap. *Quum non liceat.* 12. X. d. praescript. (II. 26). —

¹⁷⁾ Can. *Non oportet.* 8. D. 95. (*Conc. Laod.* can. 56). —

¹⁸⁾ Es fehlt dieser Materie nicht an einer ausgedehnten Literatur; dahin gehören: *Alph. Alvarez*, *Speculum dignit. eccles. Colon.* 1607. — *Manriquez*, *de praecedentia.* — *Peralta*, *de praecedentia.* — *A. Cursius*, *de praecedentia.* — *Jac. Gothofredus*, *de praecedentia.* — *de Luca*, *de praeeminentia.* — *Nic. de Rebbe*, *de dignitatibus et officiis eccles.* Duaci. 1612. — Weitläufig behandelt diesen Gegenstand: *Barth. a Chasseneo*, *Catalogus gloriae mundi, laudes, honores, excellentias ac Praeeminentias omnium fere statuum, etc. continens.* Paris. 1527. fol. P. IV. — Außerdem enthalten die sämmtlichen Commentarien zu dem Titel *de majoritate et obedientia* mehr oder minder umfangreiche Ausführungen dieser Materie. —

¹⁹⁾ Vergl. *Layman*, *Jus canon. h. t.* Cap. *Quum certum.*

Die Präcedenz, welche in der Kirche beobachtet wird; hat sich nicht nach zufälligen Umständen bestimmt, sondern nach festen Prinzipien, welche aus den Grundlagen der Kirche selbst hervorgehen; diese sind Hierarchie und Primat. Demgemäß ist unter Voraussetzung des über Allen stehenden Primates die Rangordnung, wenn nicht andere besondere Gründe hinzukommen, diejenige, welche durch die drei Glieder der göttlich instituirten Hierarchie²⁰⁾ von selbst gegeben ist, von denen das dritte außer dem Subdiaconate die vier niederen Weihen in ihrer bekannten Reihenfolge in sich schließt²¹⁾). Durch die Weihen und durch die diesen vorangehende Tonsur sind die Cleriker in den kirchlich höheren Stand des besonderen Priesterthumes aufgenommen; ihr Verhältniß zu den Layen vor denen sie in kirchlicher Beziehung den Vorrang haben²²⁾), kommt aber hier nicht weiter in Betracht, sondern wird an einem andern Orte (Kap. 10.) ausführlicher erörtert werden. Unter einander sollen sich nun alle, welche auf der einen oder andern Stufe der Hierarchie stehen, gegenseitig die jedem gebührende Ehre erweisen²³⁾),

Tom. I. p. 736. Daher hat auch die Congr. Episc. et Reg. ihre Entscheidungen mit den Worten eingeleitet: ad tollendas omnes lites et controversias, quae inter Regulares plenumque solent oriri super eorum praecedentia. S. de Nicollis, Praxis canonica. Tom. II. Lit. M. §. 4. n. 84. p. 56.

²⁰⁾ Cap. Statuimus. 15. X. d. major. et obed. (I. 33). — Bergl. auch Dict. Grat. P. I. ad D. 93.

²¹⁾ Can. A subdiacono. 5. D. 93. (*apocr.*). —

²²⁾ Can. Denique. 6. D. 4. — Cap. Ecclesia S. Mariae. 10. d. constit. (I. 2).

²³⁾ Can. Quando. 8. D. 44. — Bergl. Ant. Augustin.

insbesondere legen es aber die Canones dem Bischofe an das Herz²⁴⁾), daß er, als der Vater seiner Cleriker, liebvolle ihnen ihre Bürde tragen helfen²⁵⁾ und auf ihr Wort hören solle (§. 75. S. 113); darum tadeln es der heilige Hieronymus²⁶⁾, wenn der Bischof seine Presbyter in so weiter Geschiedenheit von sich hält, daß diese es nicht wagen, in seiner Gegenwart den Mund aufzutun. Doch alle jene Herablassung thut der Würde des Bischofes keinen Eintrag, welcher gemäß er unter seinen Clerikern²⁷⁾ stets die erste Stelle einzunehmen hat²⁸⁾. Darum gebührt ihm, während die Priester sitzen, die Diaconen aber stehen²⁹⁾ und nicht sich vordrängen sollen³⁰⁾, auf erhabener Cathedra sich niederzulassen³¹⁾ und bei feierlichem Umgange, wenn er der einzige Bischof ist, zuerst und allein, nicht in Mitten zweier Cleriker, zu gehen³²⁾.

Epitome jur. pontif. P. I. Lib. 4. Tit. 67. (Opp. Tom. V. p. 176). —

²⁴⁾ Bergl. Can. *Esto subjectus.* 7. §. *Sed.* 1. D. 95.

²⁵⁾ Can. *Clemens.* 13. C. 8. Q. 1. (*apocr.*). —

²⁶⁾ Can. *Esto subjectus.* cit. §. *Pessimae.* 6.

²⁷⁾ Bergl. *Chasseneus* a. a. D. P. IV. *consid.* 25.

²⁸⁾ Can. *Non oportet.* 8. D. 95. — Conc. *Trid.* Sess. 25. cap. 6. d. Ref.

²⁹⁾ Can. *Pervenit.* 14. D. 93. (Conc. *Nic.* can. 18). — Can. *Legimus.* 24. v. *Ceterum.* D. 93. (*Hieron.*). — Can. *Non oportet.* 15. ibid. (Conc. *Laod.* can. 20). —

³⁰⁾ Can. *Nonnulli.* 20. D. 93. (Conc. *Tolet.* IV. ann. 633. can. 39). —

³¹⁾ Can. *Episcopus.* 10. D. 95. (*Stat. eccl. antiqu.* c. 2). — Conc. *Trid.* Sess. 25. c. 6. d. Ref.

³²⁾ Nicollis a. a. D. ad Tit. d. *praeb.* et *dignit.* (III. 5). n. 95. (Tom. II. p. 338). —

Wie hier bei dem Verhältnisse des Bischofs zu seinem Clerus, so entscheidet der Vorzug der höheren Weihe überhaupt, namentlich in dem Collegium der Cardinäle, so wie auch, nach gemeinem Rechte, bei den Capiteln, so zwar, daß der später aufgenommene Presbyter dem als Mitglied des Capitels älteren Diacon in der Perception der Portionen vorgeht³³⁾). Eine dem entgegenstehende Gewohnheit wurde ehedem von Manchen für nicht zulässig gehalten³⁴⁾; eine Meinung, welche nachmals von den Canonisten fast ganz aufgegeben worden ist³⁵⁾). —

In Betreff derjenigen Personen, welche mit einander auf der gleichen Ordinationsstufe stehen, haben sich ebenfalls bestimmte Grundsätze hinsichtlich des Vorzuges der einen vor den andern festgestellt. Zunächst entscheidet im Allgemeinen die Priorität in dem Empfange der Weihe³⁶⁾). Es tritt hier also ein geistiges Erstgeburtsrecht ein, welches namentlich in der africanischen Kirche³⁷⁾, aber auch in andern Ländern sich sehr deutlich in Betreff der Bischöfe kund gibt³⁸⁾). So forderte auch Leo der Große, daß in Betreff der Priester stets die Reihenfolge nach der Zeit des Empfanges der Weihe beobachtet werde, und

³³⁾ Cap. *Statuimus*. 15. X. h. t.

³⁴⁾ *Panormit.* in Cap. *Statuimus*. cit. fol. 130. a.

³⁵⁾ Vergl. *Pirking*, *Jus canon.* h. t. Sect. 1. §. 1. n. 1. Tom. I. p. 671. — *Leuren*, *Forum ecclesiast.* h. t. Q. 906. Tom. I. p. 503. — *Schmalzgrueber*, *Jus canon.* h. t. §. 1. n. 2. Tom. I. p. 257. — *Layman*, *Jus canon. cap. Statuimus* cit. p. 753.

³⁶⁾ Can. *Episcopos*. 7. D. 17. (*Greg. M.*).

³⁷⁾ S. oben §. 72. S. 70. —

³⁸⁾ Can. *Placuit*. 1 D. 18. (*Conc. Bracar.* I. ann. 561). —

drohte, daß solche Presbyter, welche ihre Rechte der Erstgeburt, gleich Esau, mißachteten, damit bestraft werden sollten, daß sie zu den letzten des Presbyteriums gemacht würden³⁹⁾). In gleicher Weise schrieb Gelasius es vor⁴⁰⁾, daß aus keinerlei Grunde der Nützlichkeit und Brauchbarkeit ein später geweihter Presbyter einem vor ihm ordinirten vorgezogen werden solle. Eben dieß war das Prinzip, welches auch Gregor der Große⁴¹⁾ auf das Verhältniß der beiden Erzbischöfe Englands zur Anwendung gebracht wissen wollte (s. oben §. 72. S. 74).

Der Vorzug der Progenesie muß aber gegen einen andern zurücktreten, gegen den nämlich, welcher durch die vom Papste empfangene Weihe begründet wird⁴²⁾; diese gewährt jedoch auch nur unter Personen, die auf derselben Ordinationsstufe sich befinden, die Präcedenz⁴³⁾). Diese Bestimmung hat ihren Grund nicht etwa darin, als ob die vom Papste ausgehende Ordination als solche eine höhere sey⁴⁴⁾), sondern die Chrsfurcht gegen das Oberhaupt der Kirche bringt die besondere Berücksichtigung des von demselben geweihten Clerikers mit sich⁴⁵⁾). Diese ist es, welche den Bischof, dem ein solcher Cleriker, wie

³⁹⁾ Leon. M. Epist. 19. c. 2. ad Dorum. (Tom. I. col. 735). —

⁴⁰⁾ Can. *Ordinationes*. 7. D. 75.

⁴¹⁾ S. noch Cap. *Quum certum*. 1. h. t.

⁴²⁾ Cap. *Per tuas*. 7. h. t. — Vergl. *Hallier*, de sacris ordinat. P. II. Sect. 5. cap. 3. art. 1. n. 1. p. 391.

⁴³⁾ Vergl. *Hostiens.* in cap. *Per tuas*. cit. v. *deferatur*.

⁴⁴⁾ Vergl. Can. *Quum tantum*. 47. D. 4. d. cons.

⁴⁵⁾ Vergl. *Layman* in Cap. *Per tuas*. cit. p. 740. — *Pirking* a. a. D. §. 1. n. 6. not. 2. p. 672.

jeder andere, in Obedienz untergeordnet ist, behindert⁴⁶⁾, demselben die ihm noch fehlenden Weihen ohne besondere Genehmigung des Papstes zu ertheilen (§. 40. S. 357). Ob der Vorzug eines solchen Clerikers sich auch so weit erstrecke, daß der Bischof ihn wegen eines von ihm begangenen Vergehens nicht entsezzen dürfe, darüber wird bereits lange gestritten. Unbedenklich möchte aber der Umstand, daß jener Cleriker nach dem ausdrücklichen Auspruche des Papstes in dem Cap. *Per tuas* seinem Bischof durchaus zum Gehorsam verpflichtet ist, für jene Befugniß des Bischofs sprechen; auch läßt sich der Grund anführen, daß ein jedes Privilegium durch Missbrauch verloren gehe⁴⁷⁾. Demnach möchte diese Meinung⁴⁸⁾ vor der Ansicht der Glossa⁴⁹⁾ und Innocenz IV.⁵⁰⁾, nach welcher der Bischof den Prozeß instruiren und dann die Akten dem Papste zur Entscheidung einsenden solle⁵¹⁾, den Vorzug

⁴⁶⁾ Cap. *Quum in distringendis.* 12. X. d. temp. ordin. (I. 11). —

⁴⁷⁾ Can. *Privilegium.* 63. C. 11. Q. 3. — Vergl. *Pirhing*, a. a. D. §. 1. n. 6. not. 3. — *Leuren* a. a. D. Q. 907. p. 504.

⁴⁸⁾ Vergl. noch *Hallier*, de sacrī ordin. et elect. P. II. Sect. 5. cap. 3. art. 9. §. 1. n. 4. (Tom. II. p. 396). —

⁴⁹⁾ *Glossa ad cap. Per tuas.* cit. v. *subdiaconatus*. Sed nunquid potest episcopus talem subdiaconum deponere propter crimen? Arg. est hic quod sic, ex eo quod dicit, ab obedientia — minime absolvuntur; sed non credo, tamē causam instructam debet remittere ad Papam. —

⁵⁰⁾ *Innoc. IV. P. ad cap. Quum in distringendis.* fol. 99. b. u. cap. *Per tuas.* cit. fol. 157.

⁵¹⁾ Vergl. *Gonzalez Tellez* in cap. *Per tuas.* cit. n. 3. p. 829. — *Giraldi, Expos. jur. pontif. eod.* Tom. I. p. 124.

zu verdieuen. — Eine andre Frage, die in Betreff des Einflusses, den die hohe Würde des Ordinirenden auf die Präcedenz übt, in Betracht kommt, ist die, ob dieß ein allgemeiner Grundsatz sey, oder sich ausschließlich auf den Papst beschränke. Die Meinung, welche jene Prärogative namentlich auch auf die von den Metropolitanen Ordinirten ausdehnen will⁵²⁾), ist von den Canonisten meistens und zwar aus dem Grunde verworfen worden, weil das Cap. *Per tuas* eben nur von dem Papste spreche⁵³⁾). Allein Bonifacius VIII. drückt sich in Betreff eines analogen Falles, bei welchem er neben dem heiligen Stuhle auch eines Legaten als Verleiher einer Pfründe gedenkt, viel allgemeiner aus⁵⁴⁾). Nimmt man dazu, daß die Metropolitanwürde selbst auf erworbenen Primatialrechten beruht (§. 76. S. 127), so möchte im Prinzip nicht so viel dagegen einzuwenden seyn, daß auch die Weihe durch einen Erzbischof einen Vorzug gewähre.

Die oben angeführte Decretale sichert auch demjenigen, welchem vom Papste eine Pfründe verliehen worden ist, den Vorzug vor einem solchen, dem der Bischof das nämliche Beneficium an demselben Tage verleiht⁵⁵⁾). Auch sollen diejenigen, welche durch den Papst zu Mitgliedern

⁵²⁾ Panormit. ad Cap. *Per tuas*. cit. n. 1. fol. 126.

⁵³⁾ Pirking a. a. D. not. 1. — Leuren a. a. D. Q. 907. p. 504.

⁵⁴⁾ Can. *Si a sede*. 31. d. praeb. in 6. (III. 4). — is, cui sedes ipsa contulit vel legatus, propter conferentis ampliorem praerogativam erit alteri praeferendus.

⁵⁵⁾ Vergl. Reiffenstuel, Jus canon. h. t. n. 8. Tom. I. p. 364. —

eines Capitels gemacht worden sind, bei der Verleihung der Pfründen zuerst berücksichtigt werden⁵⁶). Gerade diese unmittelbare Beziehung zu dem Oberhaupte der Kirche tritt aber wie hier auch in andern Fällen als einflußreich in Betreff der Präcedenz hervor. Aus diesem Grunde geht der exemte Bischof dem Suffragan und eben so der exemte Prälat jedem andern vor⁵⁷), sobald dieser nicht in Gemeinschaft und als Mitglied einer Corporation auftritt, welche aus einer andern Ursache den Vortritt vor den Praelati nullius hat (§. 79).

§. 79.

2. Einfluß des Könighums auf den canonischen Vorrang. — Nähtere Bestimmungen über die Präcedenz.

Von der größten Wirksamkeit in Betreff der Präcedenz müssen natürlich die Vollmachten und Ehren seyn, welche durch ihre Ableitung aus dem Primate und dem Episcopate einen Cleriker vor den andern, die mit ihm auf gleicher Ordinationsstufe stehen, auszeichnen. Es geht daher der Bischof, welchem wirklich eine Diöcese von dem Papste überwiesen ist, demjenigen vor, welcher nur den Titel einer Diöcese in paribus infidelium erhalten hat. Nicht minder versteht es sich von selbst, daß ein Archipresbyter vor andern Presbytern und ein Archidiacon vor andern Diaconen den Vorzug habe. Je

⁵⁶) *Cap. Hi, qui. 12. d. praeb. in 6. (III. 4).* —

⁵⁷) *Can. Si quis deinceps. 12. C. 16. Q. 7. (Greg. VII.).*
— *Cap. Ut apostolicae. 6. d. privil. in 6. (V. 7).* —

größer aber der Umfang der übertragenen Vollmachten ist, um so größer auch der Vorrang, den der damit Ausgerüstete vor Andern, welchen sie fehlen, einnimmt. Daraum geht der Erzbischof jedem exemten und jedem Suffraganbischof, ihm der Primas und diesem wiederum der Patriarch vor. Unter denjenigen aber, welche mit einander zu der Höhe des Patriarchates emporgehoben sind, entscheidet über die Präcedenz das Privilegium; auf diesem Wege ist bestimmt worden, daß unter den Patriarchen der von Constantinopel nächst Rom die erste Stelle einnehmen solle (s. oben §. 70. S. 54). —

Ein solches Privilegium räumt auch unter den Cardinälen, welche über allen Patriarchen stehen, und zwar unter den Cardinalbischöfen dem Bischofe von Ostia die höchste Stelle ein¹⁾). Hier aber entsteht die Frage, wie es geschehen könne, daß Diaconen, sobald sie nur Cardinäle der römischen Kirche geworden, sogar vor den Patriarchen den Vorzug haben. Diese Frage leitet zu der Erörterung eines andern Prinzips hinüber, welches bei der bisherigen Betrachtung zwar nicht ganz ausgeschlossen geblieben ist, aber doch nur theilweise berücksichtigt werden konnte.

Es gehört, wie oben (§. 78. S. 152) bemerkt, zu dem Wesen einer jeden Herrschaft, somit auch der in dem Reiche Gottes auf Erden, daß die Vollmachten und Ehren, mit welchen der ordentliche Inhaber der höchsten Gewalten Andere bekleidet, diesen einen größeren oder minderen Vorzug nach Verschiedenheit der Verhältnisse

¹⁾ Vergl. Schmalzgrueber, Jus canon. li. t. n. 5. p. 257.

eben deshalb verleihen, weil durch sie die höchste Gewalt wirksam wird oder der Glanz und die Ehre derselben sich offenbart. Zu dem Empfange dieser Vollmachten und Ehren sind aber nicht bloß die Bischöfe, sondern die Cleriker aller drei hierarchischen Ordinationsstufen befähigt, wie sich dies insonderheit darin zeigt, daß das Oberhaupt der Kirche auch einem Diacon, der zum Bischof erwählt ist, die Verwaltung der Diözese, wenn zum Erzbischof, die Jurisdiction über die Provinz und in diesem Falle den Vorrang vor den Suffraganen²⁾, bereits vor der Consecration übertragen kann³⁾. Aber aus eben diesem Grunde vermag der Papst sowohl Bischöfe, als auch Presbyter und Diaconen unmittelbar zur Theilnahme an der oberhirtlichen Leitung der Kirche, ja gleichsam zum Primate selbst emporzuziehen. Auf solche Weise haben die Cardinale der römischen Kirche diejenige Stellung erhalten, vermöge welcher sie selbst über die Patriarchen erhoben sind⁴⁾, denn der Cardinalat geht nicht nur unmittelbar aus dem Primate hervor⁵⁾, sondern besteht auch ledig-

²⁾ Vergl. *Berardi, Comment. in jus eccl. univ. Tom. I.* p. 40.

³⁾ Die Möglichkeit dazu liegt eben in der Einwirkung des Primates auf den dafür empfänglichen Ordo des Diaconates. Dies nicht berücksichtigend benutzt v. *Espen, Jus eccl. univ. P. I. Tit. 14. cap. 5. n. 7.* das in Rede stehende Verhältniß zu einem sehr gehässigen Angriffe auf die gegenwärtige Disciplin der Kirche.

⁴⁾ Vergl. *Bened. XIV. d. synodo dioec. Lib. III. cap. 10. n. 1.*

⁵⁾ S. die weitere Ausführung dieses Gegenstandes in Th. 1. B. 1. Kap. 2. — Vergl. auch hist. pol. Blätter. Bd. 4. S. 193. —

lich durch ihn. Hiermit ganz analog war in Constantiopol die Stellung der sieben Diaconi cruciferi⁶⁾, in Rom aber ehedem die der apostolischen Protonotarien, die ihrem ersten Ursprunge nach aus jenen Notarien hervorgegangen sind, welche die Akten der Märtyrer aufzeichneten⁷⁾. Auch gegenwärtig folgen die Protonotarii participantes im Range unmittelbar auf die Bischöfe, wogegen die Protonotarii honorarii oder non participantes nur denjenigen Clerikern vorgehen, welche keine Dignität bekleiden⁸⁾.

Das entscheidende Moment, welches auch für viele andere hieher gehörende Verhältnisse den Ausschlag gibt, ist das, daß auf die unmittelbare Umgebung, so wie auf die Stellvertreter eines Höheren, dessen Glanz übergeht⁹⁾; ist ja doch dieses gerade das Grundprinzip der gesammten kirchlichen Herrschaft, indem selbst der, welcher die höchste Gewalt empfangen hat, nur Stellvertre-

⁶⁾ Vergl. *Chr. Iaipi*, Schol. in Conc. Trull. can. 7. (Opp. Tom. III. p. 65). —

⁷⁾ Nicollis, Praxis canonica, h. t. n. 68. Tom. II. p. 52. — Chasseneus, Catal. glor. consid. 29.30. — Ausführlich handelt über ihre Stellung Petra, Comment. ad constit. apost. Tom. V. p. 125. sqq. — Nic. de Rebbe, de dignit. eccles. Lib. 2. — Andreucci, Hierarch. eccles. Lib. I. Diss. de Protonotariis apostolicis e numero participantium. (Tom. I. p. 95. sqq.)

⁸⁾ Pii. II. P. Const. Quum servare. 4. ann. 1459. (Bullar. Roman. Tom. III. P. III. p. 97). — S. noch Nicollis a. a. D. n. 78. p. 54. Tit. d. praeb. n. 106. p. 340. — Maschat, Instit. jur. can. h. t. Q. 3. p. 268.

⁹⁾ Vergl. Bened. XIV. P. Const. Inter plures. 98. §. 16. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 351). — S. unten Note 19.

ter, aber Stellvertreter Gottes auf Erden und darum mit göttlichem Glanze umkleidet ist (s. §. 11. S. 66). Vermöge dieses Prinzips gehen daher auch selbst auf den Subdiacon, welchen der Papst als seinen Abgesandten in irgend eine Gegend seines kirchlichen Reiches schickt, päpstliche Rechte über¹⁰⁾; aus diesem Grunde haben auf den öcumenischen Synoden im Auftrage des Papstes, Presbyter an seiner Statt den Vorsitz führen können¹¹⁾, eben deshalb haben die Patriarchen die gleiche Befugniß in den von ihnen berufenen Concilien auf Diaconen zu übertragen vermocht¹²⁾; auf diesem Prinzip heruht es, daß der Archidiacon, als Stellvertreter des Bischofs, in der Diözese nach diesem den höchsten Rang, selbst vor dem Chorbischof¹³⁾, dessen Gewalt sich nur auf einzelne Gegenden der Diözese bezog, eingenommen hat (§. 74. S. 104); eben hieraus erklärt es sich, warum dem Generalvicar, selbst wenn er noch nicht einmal zu den höheren Weihen emporgestiegen ist, die gleiche Stellung nächst dem Bischofe gebührt¹⁴⁾. Zugleich aber geht hieraus hervor, daß je höher der Auftraggeber nach dem Umfange der ihm übertragenen Vollmachten steht und je

¹⁰⁾ Vergl. Cap. *Valde necessarium.* 1. D. 94.

¹¹⁾ Vergl. *Catalani, Concilia oecumenica.* Proleg. cap. 10. p. 9. S. unten §. 83. §. 84.

¹²⁾ Can. *Praecipimus.* 26. (ult.) D. 93.

¹³⁾ Vergl. *Nardi, dei parrochi.* Tom. I. p. 428.

¹⁴⁾ S. *Fagnani, Comment. ad Cap. Ad haec.* 13. X. d. praeb. n. 29. p. 106. — *Bened. XIV.* d. synod. dioeces. Lib. III. cap. 10. n. 2. — S. auch die Entscheidung Gregors XIV. gegen ein früheres Breve Sixtus V. bei *Bened. XIV.* a. a. O. Lib. III. cap. 3. n. 3.

größere er wiederum überträgt, um so höher auch die Stellung des Bevollmächtigten seyn müsse. Darum hat der Generalvicar eines Metropoliten den Vorrang vor den Bischöfen der Provinz¹⁵⁾, darum der Vicarius foraneus den Vorrang vor den Ruraldecanen und den Pfarrern¹⁶⁾, welche natürlich vor den übrigen Säcularclerikern, so weit sie nicht Mitglieder von Capiteln sind oder sonst zu diesen gehören, die Präcedenz haben. Die Regularen schließen sich, ihrer ursprünglichen Bedeutung nach aus den Layen hervorgegangen, als die letzten an.

Während in der bisherigen Darstellung die allgemeinen Grundsätze für die Präcedenz entwickelt sind, so bedürfen mehrere einzelne Punkte noch einer näheren Beleuchtung, vorzüglich, wenn auch nicht ausschließlich, manche der hieher gehörenden Verhältnisse der einzelnen Diözesen. In dieser Rücksicht kommt nämlich theils die Verschiedenheit des Verhältnisses in Betracht, worin die Mitglieder der Capitel auftreten, theils das Gewohnheitsrecht, welches öfters von den gesetzlichen Bestimmungen abgewichen ist, dennoch aber genau beobachtet werden darf und soll¹⁷⁾, theils ist die unter den Regularen insonderheit für die Processionen anzuordnende Reihenfolge in Erwägung zu ziehen.

In einem Capitel müssen, wie überhaupt in jeder

¹⁵⁾ Can. *Praecipimus*. cit.

¹⁶⁾ *Bened.* XIV. a. a. D. n. 8.

¹⁷⁾ Vergl. Cap. *Quum omnes*. 6. X. d. constit. (I. 2.). — Cap. *Quum olim*. X. d. consuet. (I. 4.). — Cap. ult. X. d. offic. archid. (I. 23.). — Cap. *Dudum*. 54. X. d. elect. (I. 6.). —

Corporation¹⁸⁾), ja in jeder kirchlichen Anstalt, die Rechte des Vorstandes gewahrt werden, denn auch dieser hat seine Vollmachten von einem Höheren empfangen. Wenn daher z. B. ein Bischof oder wer sonst eine höhere kirchliche Würde bekleidet, als der Vorstand, Mitglied des Capitels wird¹⁹⁾ oder auch nur in einer kirchlichen Anstalt, etwa in einem Seminar, seine Wohnung nimmt, so muß er sich dem Vorstande unterordnen und die Eh-

¹⁸⁾ So haben natürlich die Nebe den Vorrang vor allen übrigen Mönchen. *Can. Abbates.* 16. §. *Monachi.* 1. C. 18. Q. 2. — Das Analoge gilt von den Nebtissinnen. *Cap. Ditecta.* 12. X. h. t.

¹⁹⁾ *S. Bened. XIV. P. Const. Inter plures.* l. cit.: Nec enim absonum vobis videri debet, quod unus alterum praecedat in aliquibus circumstantiis, in aliis vero idem alteri praecedentiam concedat. Id enim ante oculos Nostros passim factitari conspicimus. Si quidem inter Canonicos Basilicorum Urbis, quum aliqui sint Episcopali et Archiepiscopali dignitate insigniti, hi quidem reliquos omnes Canonicos praecedunt; Vicarius autem repraesentans personam Cardinalis Archipresbyteri, qui Basilicae Caput est, quamvis idem simplex Praelatus sit absque ordine Episcopali, tamen in Choro et in omnibus actibus Capitularibus, praedictos Canonicos Episcopos praecedit; extra Chorum vero et extra actus Capitulares, infra eosdam incedit et sedet. In Collegio pariter Advocatorum Consistorialium aliquis nonnunquam reperitur Episcopali gradu praefulgens: sedet hic in actibus Collegialibus supra reliquos omnes Advocatos; non vero supra Decanum, quamvis hic plerumque simplex clericus existat: quia nimurum is est totius Collegii Caput; qui tamen extra Collegium et extra actus Collegiales, Episcopo, Consistorialis Aulac Advocato, in omnibus decedit.

renrechte desselben auch über sich anerkennen²⁰). Dies gilt jedoch nur dann, wenn das Capitel als Corporation, als Ganzes erscheint (Note 19.), während unter den einzelnen Mitgliedern, wenn nicht der Ordo, oder die durch den Papst bewirkte Reception, so — nach anerkanntem Gewohnheitsrechte — die Zeit der Aufnahme entscheidet (s. oben §. 78. S. 156), in welcher Rücksicht der wirkliche Besitz der Pfründe vor der bloßen Provision den Vorzug hat²¹). Tritt das Capitel als Corporation (capitulariter) auf, so repräsentirt es die Cathedralkirche des Bischofs, und hat daher den Vorzug selbst vor den Praelati inferiores, sogar wenn diesen der Gebrauch der Pontificalien gestattet ist²²). In diesem Falle zieht das Capitel die übrigen bei der Cathedrale angestellten Cleriker gleichsam mit sich, weil diese sonst als getrennt von jener Kirche erscheinen würden. Dagegen haben die einzelnen Mitglieder des Capitels als solche vor allen übrigen Clerikern, welche keine Dignität bekleiden, den Vorzug und zwar aus dem Grunde, weil sie zu denjenigen Personen gehören, deren sich der Papst zur Ausführung besonderer Anträge zu bedienen pflegt²³).

²⁰) *Giraldi*, Expositio jur. pontif. h. t. Tom. I. p. 130.

²¹) Vergl. *Leuren*, Forum. eccles. h. t. Q. 909. p. 505. — *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 8. p. 643.

²²) *Chasseneus* a. a. D. consid. 32. fol. 10. b. — *Bened. XIV.* d. synod. dioec. Lib. III. cap. 10. n. 5. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 7. p. 257.

²³) Cap. Statutum. 11. d. rescr. in 6. (I. 4.). — Vergl. *Böckhn*, Jus canon. h. t. n. 2. — *Engel*, Jus canon. h. t. n. 63. p. 247. —

So richtig ferner der oben (S. 164) aufgestellte Grundsatz ist, daß der Generalvicar als unmittelbarer Stellvertreter des Bischofs auch dem ganzen Capitel vorgeht, so hat sich doch oft, namentlich in Deutschland eine entgegenstehende Gewohnheit gebildet²⁴⁾), wornach derselbe, wenn er Canonicus ist, nur die gewöhnliche Rangordnung, wie er sie im Capitel hat, in Anspruch nehmen kann und wenn er kein Canonicat hat, sämtlichen Capitularen nachsteht²⁵⁾). In diesem Falle gehen ihm auch nach der Regel: „si vinco vincentem te, vinco te“ die übrigen Prälaten vor²⁶⁾). Weniger auffallend erscheint die Stellung des Vicarius capituli während der Sedisvacanz; da er nur das Capitel repräsentirt, so hat er seinen Platz nach den Dignitatarien einzunehmen²⁷⁾). —

An die Domcapitel pflegen sich die Canonici saeculares der Collegiatstifte anzureihen und zwar gelten die, welche an dem Bischofssitz bestehen, den übrigen vor²⁸⁾). Die Canonici regulares aber haben den Vortritt vor den übrigen Regularen, unter welchen die Bettelorden die letzte Stelle einnehmen²⁹⁾). Gerade aber unter den

²⁴⁾ *Bened. XIV. a. a. D. n. 3.*

²⁵⁾ *Wiestner, Jus canon. n. 27. p. 649.* — *Schmalzgrueber a. a. D. n. 8. p. 258.* — *Leuren, Vicarius episcopalis. Q. 63. p. 23.*

²⁶⁾ *Engel a. a. D. n. 60. p. 245.*

²⁷⁾ Einige Canonisten wollen ihm bei Processionen den Vorrang auch vor den Dignitäten einräumen, worüber zu vergl. *Leuren a. a. D. Q. 612. p. 231.*

²⁸⁾ *Bened. XIV. a. a. D. n. 7.*

²⁹⁾ *Maschat, Instit. jur. can. h. t. Q. 2. p. 268.* —

geistlichen Orden sind in dieser Beziehung sehr viele Streitigkeiten vorgekommen. Im Allgemeinen soll der Gebrauch wie er in Rom in Betreff der Reihenfolge herrscht, als Muster dienen³⁰⁾, indessen hat doch die Congregatio Rituum eine Menge besonderer Entscheidungen³¹⁾ hierüber abzugeben sich genöthigt gesehen, auch sind von einzelnen Päpsten mehrere gesetzliche Bestimmungen zu gleichem Zwecke erlassen worden. Diesen Normen gemäß sollen, wenn nicht ein anderer entschiedener Besitzstand oder eine entgegenstehende locale Observanz sich beweisen lässt³²⁾, stets die älteren Orden vor den jüngern den Vorzug haben. Daher folgen die Benedictiner unmittelbar auf die Cononici regulares³³⁾), was nach langem deshalb geführtem Streit von Pius IV. bestätigt worden ist. Unter den Bettelorden ist den Dominicanern der Vorzug eingeräumt³⁴⁾), unter den Franciscanern den Minoriten vor den Conventualen³⁵⁾). Insbesondere hat aber die Bulle Gregors XIII. Exposit³⁶⁾) vom Jahre

³⁰⁾ Nicollis, Praxis canon. d. major. n. 84. Tom. II. p. 56.

³¹⁾ Viele derselben bei Ferraris, promta biblioth. v. præcedentia. n. 17. sqq. und im Supplement.

³²⁾ Barbosa, de offic. et potest. Episc. P. III. alleg. 76. n. 27. p. 279.

³³⁾ Barbosa a. a. D. n. 29. p. 280.

³⁴⁾ Pii V. P. Const. Divina. ann. 1568. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. III. p. 31).

³⁵⁾ Leon. X. P. Const. Licet. ann. 1517. (Bullar. Roman. Tom. III. P. III. p. 462).

³⁶⁾ Bullar. Roman. Tom. IV. P. IV. p. 38.

1583 für den Fall, daß zwei Klöster desselben Ordens mit einander um den Vortritt streiten, dahin entschieden: daß die ältere Stiftung der jüngeren vorangehen solle. Unter den einzelnen Mitgliedern des Convents gibt über den Vorrang der Tag der Professablegung, nicht der der Einkleidung den Ausschlag³⁷⁾. — Auf die einzelnen Abte als solche haben jene Bestimmungen über die Reihenfolge der Orden keinen Einfluß; unter ihnen entscheidet das Alter der empfangenen Würde³⁸⁾; an sie schließen sich diejenigen Ordensgenerale an, welche nicht Abte sind³⁹⁾.

Nach einer Anordnung des Conciliums von Trient⁴⁰⁾ steht dem Bischof ohne alle Rücksicht auf Exemptionen das Recht zu, dergleichen Streitigkeiten über die Präcedenz, besonders wenn sie bei Gelegenheit von Prozessionen, weil diese an sich spiritueller Natur sind⁴¹⁾, entstehen, beizulegen. Kommt es aber hierüber mit den bei Prozessionen mitgehenden weltlichen Communitäten oder Confraternitäten zu einem eigentlichen Rechtsstreit⁴²⁾, so ist in petitorio ebenfalls der Bischof der competente Richter.

³⁷⁾ *Nicollis* a. a. D. n. 74. p. 54. — *Ferraris* a. a. D. n. 30.

³⁸⁾ Nach Analogie von Can. *Episcopos*. 7. D. 17. *S. Chaseneus* a. a. D. cons. 32. — *Bened. XIV.* a. a. D. Lib. III. cap. 10. n. 6.

³⁹⁾ *Wiestner*, *Jus canon.* h. t. n. 21. p. 645.

⁴⁰⁾ *Conc. Trid.* Sess. 25. cap. 13. d. Regular.

⁴¹⁾ Vergl. Can. *Bene* 1. D. 96. (*Symm.* in *Conc. Rom.* III. ann. 502). — Cap. *Decernimus*. 2. X. d. judic. (II. 1.). —

⁴²⁾ *Leuren* a. a. D. Q. 912. p. 507.

ter, in possessorio dürfte sich gegen die Competenz des weltlichen Richters nichts Erhebliches einwenden lassen⁴³⁾.

4. Der canonische Gehorsam.

(**Obedientia** und **Reverentia**).

§. 80.

1. Leitende Prinzipien.

Dem canonischen Vorrange, welcher auf den zuvor ausgeführten Grundsätzen beruht, muß, wenn derselbe irgend eine Bedeutung haben soll, eine Pflicht derjenigen entsprechen¹⁾, welche Andern untergeordnet sind. Im Allgemeinen zeigt sich diese Pflicht in der äußern Anerkennung jenes Vorzugs, durch Überlassen der Präcedenz, durch Aufstehen bei dem Herannahen des Höheren, durch Entgegengehen, um ihn zu empfangen, durch Stehen in seiner Gegenwart, wenn er sitzt u. dgl. mehr²⁾. Sobald aber mit diesem Vorzuge eine eigentliche Kirchengewalt über den Untergeordneten verbunden ist, so besteht jene Pflicht außerdem noch in der Ausführung seiner Befehle und in der Unterwerfung unter seine Jurisdiction³⁾. Dies Verhältniß wird mit dem technischen

⁴³⁾ Barbosa a. a. D. n. 42. p. 282. — Schmalzgrueber a. a. D. n. 12. p. 258. —

¹⁾ *Glossa ad Summam Dist. 93. v. Obedientiam:* — quia dignitas praelatorum sine obedientia contemtibilis est.

²⁾ Leuren, Forum eccles. h. t. Q. 914. Tom. I. p. 508.

³⁾ *Glossa cit.* — S. auch *Hostiensis*, Summa aurea. Tit. I. 33. n. 2. fol. 81. a., wo die Frage: in quibus obe-

Ausdrucke der Obedientia bezeichnet, welche die Reverentia als den Erweis von Ehren immer in sich schließt, während nicht umgekehrt die Reverenz die Obedienz voraussetzt. Zur Erklärung dieser Verhältnisse lässt sich allerdings Manches aus dem Lehrechte entnehmen, aber dennoch würde man irre gehen, wenn man glaubte, jene kirchlichen Verhältnisse verdankten etwa dem Lehrechte ganz allein ihren Ursprung und seyen mit dessen Prinzipien vollkommen übereinstimmend. Es darf freilich keinen Augenblick in Abrede gestellt werden, daß die Feudalverfassung des Mittelalters auf die Ausbildung des canonischen Rechtes in dieser Beziehung einen großen Einfluß gehabt habe, allein die Prinzipien, welche jener wie der kirchlichen Verfassung hiebei zum Grunde liegen, sind selbst höheren Ursprunges. Der Mensch ist Gott und den von Ihm gesetzten Gewalten unterthan, er ist daher gegen Gott und den von Gott ihm speziell vorgesetzten Gewalten zur Ehrenerweisung und zum Gehorsame verpflichtet. Die Formen, in welchen sich diese Verpflichtungen äußern, insonderheit die Art und Weise wie dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse begründet und zugesagt wird, können wechseln und in dieser Beziehung hat sich die Kirche oft an das positive Recht der einzelnen Völker angeschlossen oder diesem angehörige Formen zur allgemeinen Gültigkeit erhoben. —

Die in dem canonischen Rechte üblichen Formen der Angelobung des Gehorsams bedürfen selbst noch einer Erläuterung (§. 81.), doch kommen außerdem bei die-

dientia attendatur ganz kurz dahin beantwortet wird: In reverentia, judicio et praecepto.

fer Materie mehrere andere Fragen in Betracht. Zunächst ist es geeignet, im Einzelnen zu bestimmen: wer von andern die Obedienz zu fordern berechtigt sey? so dann: wie weit sich der Gehorsam erstrecke? ferner: welches die Grundsätze seyen, nach denen etwa vorkommende Collisionssfälle entschieden werden können; und ein Streit über die Superiorität zu schlichten sey? sodann: in welchen Fällen auch derjenige, so einen canonischen Vorrang genießt, der Gerichtsbarkeit eines ihm hierin Nachstehenden unterworfen seyn könne? endlich: welche Strafe diejenigen treffe, von welchen die Pflichten des canonischen Gehorsams verletzt werden? —

Alle Mitglieder der Kirche sind dem Papste gegenüber zum Gehorsame verpflichtet, denn seinem Oberhirtenamte sind sie alle übergeben. Es können daher weder die Bischöfe, noch die weltlichen Fürsten davon ausgenommen werden, denn „wollten sie nicht bekennen, sie seyen von Christus der Obhut Petri und seiner Nachfolger anvertraut worden, so könnten sie auch nicht von den Schafen oder von der Heerde Christi seyn, der da sagt: es soll seyn Ein Schaffstall und Ein Hirt“⁴⁾. Demgemäß leistete auch ehedem der Kaiser dem Papste den Eid der Hulde, der jedoch von einem Vasallenideal gar wohl zu unterscheiden ist⁵⁾. Es galt daher der Kaiser auch zu manchen äußern Erweisungen von Reverenz gegen den Papst verpflichtet, um so mehr müssen die Prälaten, wenn sie ihr Weg nach der Hauptstadt der Chri-

⁴⁾ Cap. *Unam sanctam.* 1. *Extrav. comm.* h. t. (I. 8).

⁵⁾ Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. §. 48. — Deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 194. —

stenheit führt, dem Oberhaupte der Kirche zu jeder Zeit die schuldige Achtung bezeigen. Insonderheit ist durch mehrere Verordnungen Johannis XXII. vorgeschrieben, daß jeder derselben, welcher zur römischen Curie sich begibt, sich sogleich dem Papste vorstellen und nicht ohne dessen besondere Erlaubniß wieder abreisen solle⁶). Die Pflicht aber in bestimmten Jahresfristen einmal nach Rom zu kommen, liegt den Bischöfen kraft ihres Eides ob (s. §. 82).

Nächst dem Papste haben die Bischöfe von ihrem Clerus und den sämmtlichen Diözesanen die Obedienz zu fordern⁷), namentlich sind die Abtei der in ihrer Diözese belegenen Klöster⁸), selbst exemte⁹), verpflichtet, der Auflorderung des Bischofes, auf seiner Diözesansynode zu erscheinen, Folge zu leisten¹⁰). In dieser Beziehung bedarf nur noch der Punkt einer besonderen Erwähnung, daß auch der in der Diözese wohnende Fürst oder Landesherr gegen den Bischof, als seinen Ordinarius, zur Obedienz in geistlichen Dingen verpflichtet ist¹¹). Dem widerspricht nicht, daß er von dem Bischofe selbst oder von mehreren Bischöfen den Unterthaneneid zu fordern berechtigt ist. In der weltlichen Ordnung steht der Lan-

⁶) Cap. *Ut praelatorum*. 2. *Extrav. comm.* h. t. (I. 8.).

— Cap. *Etsi deceat*. 3. eod. — Vergl. *Pirking*, Jus canon. I. 33. sect. 1. §. 5. n. 38. (Tom. I. p. 680). —

⁷) Cap. *Si quis*. 2. Cap. *Omnes*. 4. X. h. t.

⁸) Cap. *Quod super his*. 9. X. h. t.

⁹) Conc. *Trid.* Sess. 24. cap. 2. d. Reform. — Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. III. cap. 1.

¹⁰) Wegen der Befreiung der Praelati nullius von dieser Pflicht s. *Bened.* XIV. a. a. D. n. 16.

¹¹) Vergl. *Pirking* a. a. D. §. 2. n. 8. 9. p. 672. sq.

desherr über dem Bischof, als seinem Unterthanen, in der kirchlichen aber nicht¹²⁾). Während er daher alle ihm gebührenden Ehren von dem Bischof in Anspruch nehmen darf, ist er ebenfalls schuldig, dem Nachfolger der Apostel Ehre zu erweisen. Dies fand Innocenz III. sich veranlaßt, dem Kaiser Alexius in einem Briefe nachdrücklich ans Herz zu legen, weil derselbe für gut befunden hatte, den Patriarchen von Constantinopel zu dem Schemel seiner Füsse und zur linken Seite sitzen zu lassen und sein Benehmen noch obenein mit Schrifttexten zu beschönigen suchte. Der Papst machte ihn auf das Beispiel anderer Könige aufmerksam, welche vor den Erzbischöfen und Bischöfen ihres Reiches aufstünden und ihnen einen ehrenvollen Platz anwiesen¹³⁾). — Den Anspruch auf kirchlichen Gehorsam haben auch die mit einem Jus quasi episcopale bekleideten Prälaten, also namentlich die Cardinäle in ihren Titeln¹⁴⁾), und die Abtei exemter Klöster. Kann überhaupt jeder rechtmäßige Kirchenobere von den ihm Untergebenen den kirchlichen Gehorsam fordern, so sind insbesondere alle Ordensvorstände ihn von denjenigen zu verlangen berechtigt, welche das feierliche Gelübde der Obedienz abgelegt haben¹⁵⁾.

¹²⁾ Cap. *Solitae*. 6. §. *Verum*. 2. X. h. t. — non negamus, quin praecellat imperator in temporalibus illos duntaxat, qui ab eo suscipiunt temporalia. Sed Pontifex in spiritualibus antecellit, quae tanto sunt temporalibus digniora, quanto anima praeferitur corpori.

¹³⁾ Cap. *Solitae*, cit. §. *Praeterea*. 4. —

¹⁴⁾ Cap. *His, quae*. 11. X. h. t.

¹⁵⁾ Vergl. *Schmalzgrueber*, *Jus canon* I. 33. §. 2. n. 14.

Unstreitig ist der Gehorsam eine große Tugend, ja er wird schon im alten Testamente¹⁶⁾ seinem Werthe nach über die Opfer gestellt, da bei diesen nur das fremde Fleisch der Thiere, bei dem Gehorsam aber der eigene Wille geschlachtet wird¹⁷⁾. Dennoch gibt es Fälle¹⁸⁾, wo dem Gebote eines Oberen nicht zu gehorchen ist und somit hat die Frage: wie weit sich der Gehorsam erstrecken dürfe? hier allerdings ihre Stelle. Sobald der Obere etwas fordert, was ganz offenbar gegen den Willen Gottes ist, so darf ihm unter keiner Bedingung gehorcht werden¹⁹⁾, wohl aber dann, wenn über diese Eigenschaft seines Befehles ein gerechter Zweifel obwaltet²⁰⁾. Darf etwas an sich Gutes aus Gehorsam zwar unterlassen, so darf doch niemals das Böse gethan werden²¹⁾. „Wenn daher der Kaiser etwas Andreas befiehlt, als Gott, was ist zu thun?“ fragt der

(Tom. I. p. 259). — *Maschat*, Institut. canon. h. t. Q. 6. p. 269.

¹⁶⁾ I. Reg. XV. 22.

¹⁷⁾ Vergl. Cap. *Quorundam*. 1. *Extrav. Joann.* XXII. d. V. S. (14): — Magna quidem paupertas, sed major integritas; bonum est obedientia autem maximum, si custodiatur illaesa. Nam prima rebus, secunda carni, tertia vero menti dominatur et animo, quos velut effrenes et liberos ditioni alterius humilis jugo propriae voluntatis adstringit. —

¹⁸⁾ Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 18. (Tom. I. p. 365). —

¹⁹⁾ *Act. Apost.* V. 29. — Vergl. Can. *Non semper.* 92. C. 11. Q. 3. (*Augustin*). — Can. *Si dominus.* 93. sqq. ibid.

²⁰⁾ Can. *Quid culpatur.* 4. C. 23. Q. 1. (*Augustin*).

²¹⁾ Can. *Quid ergo.* 99. C. 11. Q. 3. (*Gregor. M.*).

heilige Augustin²²⁾). „Zahle den Tribut, sey nur gehor-sam“ „„Ganz wohl, aber nicht zum Gözendiffendienst; zum Gözendiffendienst ist es verboten.““ „Wer verbietet es?““ „Die höhere Gewalt; verzeih: du drohst mit Gefängniß, jene mit der Hölle.““ Hier also hat man seinen Glauben gleich einem Schilde zu ergreifen und an ihm werden alle glühenden Geschoße des Feindes erlö-schen.“ Ein besonders großartiges Beispiel ist in dieser Rücksicht das der christlichen Soldaten unter dem Kaiser Julian. „Wenn es die Sache Christi galt, da erkann-tten sie nur diesen, der im Himmel thronet, als ihren Herrn. Wenn jener wollte, daß sie die Gözenbilder an-beten und ihnen Weihrauch streuen sollten, dann zogen sie ihm Gott vor. Wenn er aber sagte: „ordnet die Schlachtreihe, ziehet wider jenes Volk“, da gehorchten sie sogleich²³⁾.“ Wenn aber solcher Gehorsam dem gözen-dienerischen Apostaten geleistet wurde, um wie viel mehr soll er der in dem Reiche Gottes gesetzten Obrigkeit er-wiesen werden; ihr also sogar dann, wenn ihr Gebot ein kaum zu ertragendes ist²⁴⁾, sogar dann, wenn sie eine ungerechte Strafe verhängt²⁵⁾. Indessen gestatten die Decretalen insonderheit für das Verhältniß zwischen dem

²²⁾ Can. *Qui resistit.* 97. *ibid.*

²³⁾ Can. *Imperatores.* 98. *ibid.* (*Augustin*). —

²⁴⁾ Can. *In memoriam.* 3. D. 19. (*Carol. M.* Capit. ann. 801 bei *Walter*, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 151. — *Conc. Trib.* ann. 893. c. 30. bei *Mansi*, Concil. Tom. XVIII. col. 147). —

²⁵⁾ Can. *Contra morem.* 8. D. 100. (*Gregor. M.*). —

Papste und den Bischöfen, diesen eine bescheidene und mit Gründen unterstützte Remonstration²⁶⁾ (§. 30. S. 244).

Obschon es keinem Zweifel unterliegt, daß auch der schlechten Obrigkeit gehorcht werden muß, und, wenn diese eine weltliche ist, selbst dann, wenn sie von der Kirche sich getrennt hat oder gänzlich von dem Christenthume abgefallen ist, so kann dies Prinzip doch keine Anwendung auf den Fall finden, wo eine ganze Kirche schismatisch oder häretisch wird. Tritt dieses ein, so kündigen die dieser Kirche untergebenen Gemeinden, an den Papst sich anschließend, mit Recht den Gehorsam auf, wie dies das Beispiel der cyprischen Bischöfe im Verhältnisse zu dem Patriarchen von Antiochien zeigt. Kehrt aber die abgefallene Kirche wieder zur Gemeinschaft zurück, so sollen auch die zu ihr ursprünglich gehörenden Gemeinden sich in Gehorsam ihr wieder unterordnen. Dagegen bleiben einer Kirche ihre Rechte und Privilegien, wo nur der Obere, welcher ihr vorsteht, in Schisma oder Häresie verfällt²⁷⁾.

Eine große Collision in Betreff der Pflicht des Gehorsams kann aber auch daraus hervorgerufen, daß an eine Person von zweien Kirchenoberen, denen sie unter-

²⁶⁾ *Si quando.* 5. X. d. rescr. (I. 3.): — aut mandatum nostrum — reverenter adimpleas, aut per litteras tuas, quare adimplere non possis — rationabilem causam praetendas, quia patienter sustinebimus, si non feceris quod prava nobis fuerit insinuatione suggesum.

²⁷⁾ Cap. *Inter quatuor.* 8. X. h. t. — Vergl. *Pirking* a. a. D. §. 4. n. 33. sqq. p. 679. — *Leuren* a. a. D. Q. 922. p. 511.

worfen ist, zu gleicher Zeit Gebote erlassen werden²⁸⁾. Im Allgemeinen geht hier nach der Analogie des vorhin aufgestellten Princips²⁹⁾, die höhere Gewalt vor, denn sie ist der niederen, auf daß diese ihr gehorche, also nach ihr sich richte, vorgesetzt³⁰⁾). Hiermit scheint jedoch im Widersprüche zu stehen, daß für einen Cleriker der Befehl seines Bischofes mehr, als der des Erzbischofes gilt, welcher nicht wie jener über ihn verfügen kann³¹⁾; eben so daß ein jeder Mönch mehr seinem Prälaten, als dem Bischofe zu gehorchen verpflichtet ist, so zwar, daß dieser ihm ohne Consens des ersteren nicht einmal die Weihen ertheilen darf³²⁾). Allein der Erzbischof hat in der That, einige bestimmte von ihm im Zweifel zu erweisende Fälle ausgenommen (§. 73. S. 88), keinerlei Gewalt über die Cleriker seiner Suffraganen. Eben so ist zwar die Würde des Bischofes höher als die des Abtes, aber es gehört nicht zu dem ihm angewiesenen Jurisdicitionsrechte über die Mönche zu verfügen, welche unmittelbar und zwar kraft ihres Gelübdes den Abt an Gottes Stelle über sich haben³³⁾). — Stehen sich aber die beiden Kirchenoberen gleich, so soll, wenn es angeht, beiden gehorcht werden.

²⁸⁾ Vergl. *Hostiensis* a. a. D. n. 6. fol. 82. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 21. p. 365. — *Leuren* a. a. D. Q. 918. p. 609. —

²⁹⁾ Can. *Qui resistit*. cit. — quis prohibet? major potestas.

³⁰⁾ Can. *Quae contra*. 2. D. 8. (*Augustin*). —

³¹⁾ Cap. *Pastoralis*. 11. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.). —

³²⁾ Can. *Nullus*. 1. Can. *Si quis*. 2. D. 58.

³³⁾ Cap. *Si religiosus*. 27. X. d. elect. in 6to. (I. 6.). —

ist dies aber nicht möglich, so muß man demjenigen folgen, welchem man aus irgend einem Grunde näher verbunden ist; wer z. B. zweien Bischöfen die Obedienz schwur, muß demjenigen gehorchen, dem er zuerst den Eid leistete, weil ein früherer erlaubter Eid erfüllt werden muß³⁴⁾). Hatemand von zwei verschiedenen Kirchenoberen ein Beneficium, so ist im Falle der Collision demjenigen zu gehorchen, dem man die Obedienz eidlich gelobt hat³⁵⁾); ist dies bei Keinem geschehen, so demjenigen, von welchem man das größere Beneficium hat³⁶⁾). Bisweilen ist aber die Superiorität zwischen zweien Kirchenoberen selbst streitig; in einem solchen Falle würde in Betreff des von dem einzelnen Cleriker zu leistenden Gehorsams zunächst der Besitzstand entscheiden, der Streit selbst aber würde nicht anders zu schlichten seyn, als wenn auch die betreffenden Capitel, die sich durch Procuratoren vertreten lassen können, zu dem abzuschließenden Vergleiche hinzugezogen würden³⁷⁾).

Wenn von dem zum Gehorsam Verpflichteten dem speciellen Gebote seines Oberen keine Folge geleistet wird, so trifft ihn, wenn die Sache von Bedeutung ist, die

³⁴⁾ Cap. *Veniens.* 16. Cap. *Intellecto.* 33. X. d. jurej. (II. 24). —

³⁵⁾ Cap. *Quum clerici.* 19. d. V. S. — Sehr analog sind in Betreff solcher Collisionsfälle die Grundsätze des Lehrechts. S. mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 195. (3te Aufl. S. 373 u. ff.). —

³⁶⁾ Cap. *Quum in officiis.* 7. Cap. *Retatum.* 12. §. fin. X. d. testam. (III. 2637). — Cap. ult X. d. postul. (I. 26).

³⁷⁾ Cap. *Hanitius.* 17. X. hr. t.

Strafe der Excommunication³⁸⁾), dagegen eine durch die Buße abzuwaschende Insamia canonica (§. 53. S. 543) beim Ungehorsam gegen allgemeine canonische Vorschriften³⁹⁾). Da nun Abtissinnen keine Excommunication versetzen können⁴⁰⁾, so haben sie in solchen Fällen, wo die ihnen Untergebenen der Obedienz nicht nachkommen, die Hülfe eines andern Kirchenobern in Anspruch zu nehmen⁴¹⁾.

Endlich ist hier noch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß es den allgemeinen Grundsätzen hinsichtlich der Reverenz nicht zwider ist, wenn bisweilen ein Minister über einen Höheren die Gerichtsbarkeit ausübt⁴²⁾. Dies kann freilich nie der Fall seyn, wenn jener zu diesem in dem Verhältnisse der eigentlichen Obedienz steht⁴³⁾, wohl aber kann es geschehen, wenn der Obere in einer fremden Diöcese sich vergeht, z. B. ein Erzbischof in dem Sprengel eines Bischofes, der nicht sein Suffragan ist, oder ein Bischof in dem Bezirke, welcher der Jurisdiction eines Praelatus nullius unterworfen ist. Fälle der Art von bedeutender Wichtigkeit sind jedoch der Entscheidung des päpstlichen Stuhles vorbehalten⁴⁴⁾.

³⁸⁾ Cap. *Si quis*. 2. X. h. t. — ab ecclesia abjiciatur.

³⁹⁾ Cap. *Illud*. 5. X. h. t. — Vergl. *Leuren a. a. D. Q.* 920. p. 510.

⁴⁰⁾ Cap. *Nora*. 10. X. d. poenit. et remiss. (V. 38) —

⁴¹⁾ Cap. *Dilecta*. 12. X. h. t. — Vergl. *Gonzalez Tellez*, h. t. Tom. I. p. 836. — *Pirkling a. a. D. n. 17.* p. 675. — *Layman*, *Jus canon.* h. t. Tom. I. p. 749. —

⁴²⁾ Vergl. *Schmatzgrueber a. a. D. n. 16.* p. 260.

⁴³⁾ Cap. *Quum inferior*. 16. X. h. t.

⁴⁴⁾ Cap. *Inter corporalia*. 2. X. d. transl. *episc.* (I. 7.). —

§. 81.

2. Angelobung der Obedienz.

Die Pflicht des Gehorsams der rechtmäßigen Autorität gegenüber ist etwas so wesentlich Nothwendiges, daß sie sich eigentlich in jeder Beziehung von selbst versteht; namentlich müßte dieß in dem Verhältnisse zu den kirchlichen Oberen in so fern der Fall seyn, als derjenige, welcher einmal eine bestimmte Obrigkeit als solche über sich anerkannt hat, nicht noch außerdem ihr auf eine besonders verbindende Weise den Gehorsam zugesagen verpflichtet seyn sollte. Ein Cleriker, welcher von dem Bischofe das göttliche Gnadengeschenk der Weihe empfangen hat, sollte dadurch schon so hinlänglich und so fest an seinen geistigen Vater geknüpft seyn, daß er dessen Willen, dem wirklichen Ausspruche desselben fast zuverkommend, stets unbedingt erfüllte. Ganz vorzüglich innig ist aber das von Gott selbst geknüpfte Band, welches die Bischöfe an das Oberhaupt der Kirche fesselt; sie, welche selbst von ihren Untergebenen den Gehorsam fordern, müssen um so mehr die Bedeutung dieser Pflicht erkennen¹⁾; sie, welche selbst als Hirten in der Kirche bestellt sind, können über ihre Pflicht, dem ihnen von Gott gesetzten Oberhirten zu folgen, nicht einen Augenblick in Zweifel seyn; sie, von Gott selbst an den Papst, als ihren erstgeborenen Bruder zu ihrer Stärkung gewiesen, werden

¹⁾ Leon. M. Epist. 14. ad Anastas. (Opp. Tom. I. col. 683): Qui seit, se quibusdam esse praepositum, non moleste ferat aliquem sibi esse praelatum; sed obedientiam, quam exigit, etiam ipse dependat.

nicht anstehen, schon seinem Worte des bloßen Rathes, wie erst seinem Befehle nachzukommen. Demnach erscheint es ganz überflüssig, daß in der Kirche ein Eid des Gehorsams geleistet wird, daß Gott eigens zur Bekräftigung einer Pflicht angerufen wird, die bereits durch göttliche Ordnung selbst begründet ist. — Dessenungeachtet hat die Kirche im Laufe der Zeit für verschiedene Verhältnisse, namentlich für das der Bischöfe zum Papste, den Eid und zwar in Formen eingeführt, welche ganz unzweifelhaft dem Lehnseide oder Vasalleneide nachgebildet sind, und es entsteht daher die doppelte Frage: aus welchen Gründen hat die Kirche überhaupt dies gethan? und: warum hat sie insonderheit die Bischöfe zu einer solchen eidlichen Angelobung ihrer Treue gegen den Papst verpflichtet? Diese Fragen können nur durch tieferes Eingehen auf die hieher gehörenden historischen Momente²⁾ beantwortet werden; es kommt daher auch darauf an, die Zeitpunkte näher zu bestimmen, wann die in dem Empfange einer Weihe und in der Übernahme eines kirchlichen Amtes schon an sich liegende Pflicht zur getreuen d. i. gehorsamen Erfüllung des übernommenen Berufes, nicht mehr genügte, sondern Eidschwüre erfordert wurden,

²⁾ Vergl. *Thomassin, Vetus et nova eccles. discipl.* P. II. Lib. 2. cap. 44 — 46. — *Bianchi, della potestà e della politia della chiesa.* Tom. V. P. I. cap. 3. §. 1. p. 262. sqq. — *Zaccaria, de rebus ad historiam atque antiquitates ecclesiae pertinentibus dissert.* latin. Fulgin. 1781. Tom. II. diss. 13. p. 264. sqq. — *Winterim, Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche.* Bd. 1. Th. 2. S. 268. u. ff

um Cleriker, ja Prälaten und Bischöfe, Metropoliten, Primaten und Patriarchen, zum Gehorsam anzuhalten.

Als gegen den rechtmäßigen Papst Cornelius der Gegenpapst Novatianus auftrat, ließ er sich von denen, welchen er die Communion austheilte, schwören, daß sie ihn nicht verlassen und sich nicht zu Cornelius wenden wollten³⁾). Gleiches und Ähnliches wird von andern Häretikern und Schismatikern berichtet⁴⁾), und mit Zug darf man auch in Betreff des Eides der Cleriker und Bischöfe mit dem heiligen Hieronymus sagen, daß in jedem Eide Etwas liege, was vom Bösen kommt⁵⁾). Es mag daher der heilige Leo in seinem Briefe an den Bischof Anastasius von Thessalonich⁶⁾) das von diesen dem Bischof Atticus von Nicopolis abgenommene Versprechen überhaupt als eine Beleidigung bezeichnet haben, obgleich die Worte des Papstes auch sehr wohl die Deutung zulassen, daß derselbe bloß die gewaltsame Verfahrungsweise des apostolischen Vicars habe tadeln wollen⁷⁾).

³⁾ *Cornel.* P. Epist. 9. ad Fabium Antioch. Episc. c. 7.
(bei *Constant.* Pontif. Rom. Ep. col. 155.)

⁴⁾ Vergl. Binterim a. a. D. S. 271. u. ff.

⁵⁾ Binterim a. a. D. S. 268. — Vergl. Cap. *Significasti.* 4. X. d. elect. (I. 6): *Hoc nimur malo ac necessitate compellimus juramentum pro fide, pro obedientia, pro unitate requirere.* —

⁶⁾ *Leon.* M. Epist. cit. Ein Bruchstück aus Leo's Brief hat auch die Aufnahme in die Sammlung Gregors IX. gefunden. S. Cap. *Legebatur.* 3. X. h. t.

⁷⁾ S. darüber die gründliche Ausführung bei *Bianchi* a. a. D. n. 2. p. 266. Vergl. *Zaccaria* a. a. D. cap. 3. n. 2. sqq. p. 285.

Dem sey nun, wie ihm wolle, so viel ist klar, daß die Kirche gegenüber der Häresie und dem Schisma schon frühzeitig sich nicht mehr auf das einfache Wort ihrer Diener verlassen könnte, sondern daß sie sich genötigt sah, sich der Schutzwaffe des Eides gegen den Andrang jener Feinde zu bedienen. Es unterliegt nach den vorhandenen Monumenten keinem Zweifel, daß in der römischen Kirche mindestens schon im sechsten Jahrhunderte⁸⁾ der Eid des Gehorsams üblich geworden ist. Insbesondere aber ist, wenn nicht von Pelagius II.⁹⁾, so doch von Gregor dem Großen¹⁰⁾ die Eidesformel für die Bischöfe vorgeschrieben worden, welche aus dem durch den Dreikapitelstreit veranlaßten Schisma zu der Einheit der Kirche zurückführten. Eben dieser Zeit möchte wohl die unter dem Namen Indiculus Episcopi de Longobardia erhaltene Eidesformel¹¹⁾ angehören, so wie auch alte Urkunden es als eine bekannte Sache voraussezzen, daß die Cleriker vor der Ordination ihrem Bischof den Eid des Gehorsams leisten¹²⁾. Daher war es nichts

⁸⁾ Wegen des Eides, den sich Papst Vigilius von dem Diacon Sebastian leisten ließ, s. gegen Thomassins Deutung (a. q. D. cap. 44. n. 3. p. 297): *Bianchi* a. a. D. n. 3. p. 269. — *Zaccaria* a. a. D. cap. 2. n. 8. p. 282.

⁹⁾ *Zaccaria* a. a. D. cap. 1. n. 5. p. 268. cap. 3. n. 5. p. 288.

¹⁰⁾ *Greg. M. Epist. X. 31.*

¹¹⁾ *Liber diurnus* (bei Chr. G. Hoffmann, *Nova scriptorum et monumentorum collectio*. Tom. II. Cap. 3. Tit. 8. p. 111; dazu die Note n von dem ersten Herausgeber Garneius (Paris. 1680). —

¹²⁾ *Examen testium in controversia de quibusdam pa-*

weniger, als eine Neuerung¹³⁾), wenn sich Papst Gregor II. von dem heiligen Bonifacius den Eid des Gehorsams und zwar in einer Formel ablegen ließ, welche wegen der besonderen Verhältnisse der übertragenen Mission zwar nicht ganz, aber im Allgemeinen doch mit dem viel älteren „*Indiculum Episcopi*“ im *Liber diurnus* übereinstimmt¹⁴⁾.

Wie in Italien, so war auch bereits im sechsten Jahrhunderte im Frankenreiche¹⁵⁾ und im siebenten in Spanien, hier in Folge eines Beschlusses des elften Conciliums von Toledo¹⁶⁾), der Eid des Gehorsams gebräuchlich. Daß ein solcher Eid durch die zweite Synode von Chalons sur Saone¹⁷⁾ (803) und eine andere zu Aachen¹⁸⁾ gemäßbilligt worden sei, dürfte schwerlich die richtige Interpretation der betreffenden Canones

rochiis inter Episcopum Arretinum et Senensem, anno 715 (bei *Muratori, Antiquit. Ital.* Tom. VI. col. 371); hier werden zwanzig Presbyter, ein Diakon und acht Cleriker abgehört, welche sich beinahe sämmtlich auf den Obedienz eid berufen, welchen sie dem Bischofe von Arezzo geleistet haben. — Vergl. Richter, Kirchenrecht. §. 131. Note 4.

¹³⁾ S. noch *Bianchi* a. a. D. n. 8. p. 279. — *Zaccaria* a. a. D. cap. 1. n. 3. p. 266. —

¹⁴⁾ In den angeführten Ausgaben des *Liber diurnus* sind beide neben einander gestellt.

¹⁵⁾ *Greg. Turon. Hist. eccles. Franc.*

¹⁶⁾ *Can. Totet. XI. ann. 675. can. 10. (Can. Quanquam. 6. D. 23).* —

¹⁷⁾ *Conc. Cabill. II. can. 13. (bei Hardouin, Conc. Tom. IV. col. 1034).* —

¹⁸⁾ *Conc. Aquisgr. ann. 817. c. 16. (bei Pertz, M. G. H. Tom. III. p. 208).* —

seyn¹⁹⁾). Um die nämliche Zeit war es allgemein im Gebrauch, daß die Bischöfe den sie consecrirenden Metropoliten gegenüber sich eidlich zum Gehorsam verpflichteten und namentlich fand Hincmar von Rheims mehrmals Veranlassung²⁰⁾ seinen Neffen, den Bischof Hincmar von Laon, an den ihm feierlich geleisteten Eid der Obedienz zu erinnern²¹⁾). Der letztere verlangte aber auch von seinem Metropolitan das schriftliche Versprechen, wofür er selbst die Formel entwarf, daß dieser ihn in allen seinen Verhältnissen mit seiner erzbischöflichen Auctorität unterstützen wolle²²⁾). Mit Recht mußte sich Hincmar von Rheims gegen ein solches Ansinnen, welches allerdings den lehnsrechtlichen Verhältnissen entsprochen²³⁾, aber alle kirchliche Ordnung umgekehrt hätte, erklären und das um so mehr, als es seit dem heiligen Bonifacius²⁴⁾ Sitte geworden war,

¹⁹⁾ Zaccaria a. a. D. cap. 2. n. 8. p. 282.

²⁰⁾ Hincm. Rem. Opusc. LV. capit. praef cap. 9. (Opp. Tom. II. p. 389. p. 412). — Eben diesen Eid legte auch Adalbert von Terouanne dem Erzbischof von Rheims ab. S. Professio Adalberti futuri Episc. Morini bei Labbe, Concil. Tom. X. col. 1389. —

²¹⁾ Welter ist die Eidesformel, nach welcher die Bischöfe dem Patriarchen von Aquileja den Gehorsam schworen; vielleicht trat sie unmittelbar an die Stelle der von dem Patriarchen während des Schisma's eingeführten (s. Binterim a. a. D. S. 272). Vergl. Zaccaria a. a. D. cap. 2. n. 6. p. 277.

²²⁾ Hincm. Rem. Opusc. 34. p. 601.

²³⁾ Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 196. S. 368.

²⁴⁾ Vergl. Bonif. Epist. 115. ad Cuthbertum. — Vergl. Bianchi a. a. D. n. 7. p. 277.

dass die Erzbischöfe vor dem Empfange des Palliums²⁵⁾ nicht bloß ein Glaubensbekenntniß ablegten und die Beobachtung der Decretalen, so wie den Gehorsam gegen den Papst beheuern, sondern zugleich auch versprechen müssen, den Gerechtsamen ihrer Suffraganen in keinerlei Weise zu nahe zu treten²⁶⁾.

Alle diese Eidesleistungen gingen aus dem sehr fühlbaren und dringenden Bedürfnisse hervor, da durch speciellere Verpflichtung nachzuhelfen, wo ein allgemeines Versprechen sich durch die Erfahrung nicht als genügend erwies. Das eben liegt in der menschlichen Natur, welche mehr Scheu trägt, eine ausdrückliche Zusage einzelner bestimmter Punkte zu verleben, als allgemeine Verheißen^{gen}²⁷⁾. Wenn der göttliche Gründer der Kirche, welcher die Herzen der Menschen durchschaut, von seinem Apostel das dreimalige Bekenntniß der Liebe forderte, um wieviel mehr muss der Papst, der jene Gabe nicht besitzt, sich veranlaßt finden²⁸⁾, denen, welche in Gemeinschaft mit ihm die Kirche regieren sollen, besonders in Zeiten, wo die Einheit der Kirche vielfach gestört war, ein feierliches dahin gerichtetes Versprechen abzufordern, daß sie

²⁵⁾ Cap. *Quoniam*. 1. Cap. *Optatum*. 4. D. 100. (Conc. *Rarenn.* ann. 878).

²⁶⁾ *Formul.* 13. *profess.* *gener.* *ordin.* *Archiepisc.* bei *Labbé*, Conc. Tom. X. col. 1390: *Beato vero Petro et Vicario ejus debitam subjectionem et obedientiam, suffraganeis vero nostris adjutorium me exhibitum profiteor.*

²⁷⁾ Can. *Quoniam*. cit.: *Solet enim plus timeri, quod singulariter pollicetur, quam quod generali sponsione concluditur.*

²⁸⁾ Cap. *Significasti*. 4. X. d. elect. (I. 6.). —

ihm als ihr Oberhaupt anerkennen und eben dadurch in der Einheit der Kirche verharren wollten. Je mehr die Besetzung der Bistümer und die Confirmation der Bischöfe auf den Papst überging, desto üblicher wurde es, daß diese dem Papste unmittelbar oder dem Consecrator, als dessen Bevollmächtigten, nicht aber dem Metropoliten als solchem²⁹⁾, den Eid des Gehorsams ablegten, während die Erzbischöfe ihre Pflichten gegen das Oberhaupt der Kirche beim Empfange des Palliums mit ihrem Schwur zusagten.

Eine allgemeine Formel für den seither von allen Bischöfen dem Papste zu leistenden Eid hat es lange Zeit in der Kirche nicht gegeben, sondern verselbe richtete sich nach den gerade obwaltenden Umständen. Es ist daher auch die Annahme falsch³⁰⁾), daß Gregor VII. eine solche Formel für alle vorkommende Fälle vorgeschrieben habe; eine Annahme, zu welcher sich auch viele Vertheidiger des großen Papstes bekannt haben, indem sie sich bemühen, daß in dieser Rücksicht von Gregor vermeintlich beobachtete Verfahren zu entschuldigen³¹⁾ oder zu rechtfertigen³²⁾). Auch Gregor VII. hat sich nach Maßgabe der Verhältnisse, verschiedener Eidesformeln bedient³³⁾).

²⁹⁾ Indessen erhielt sich auch dies noch längere Zeit. Vergl. Zaccaria a. a. D. cap. 5. — S. auch Richter a. a. D. Note 10.

³⁰⁾ P. d. Marca a. a. D. Lib. VI. cap. 7. n. 7. —

³¹⁾ Thomassin a. a. D. cap. 46. n. 3. p. 311.

³²⁾ S. Lapolli, jur. eccles. praelect. Vol. II. p. 320.

³³⁾ Vergl. z. B. den Eid Roberts von Chartres (Labbe, Concil. Tom. XII. col. 595) mit dem Heinrichs von Aquileja

Als Heinrich IV. die Bischöfe seines Reiches verpflichtete, sich eidlich von „Hildebrand“, als einem „falschen“ Papste loszusagen³⁴⁾), war es sehr natürlich daß Gregor den abtrünnigen Patriarchen Heinrich von Aquileja in einer Formel³⁵⁾ den Gehorsam versprechen ließ³⁶⁾), vermittelst

(Note 35). — *S. Bianchi* a. a. D. n. 13. p. 287. — *Zaccaria* a. a. D. cap. 4. n. 4. p. 299. —

³⁴⁾ Vergl. *Conc. Wormat.* ann. 1076. (bei *Pertz*, M. G. H. Tom. IV. p. 46). —

³⁵⁾ Dieser Eid, welchem die Eidesformel in den Decretalen gegenüber gestellt werden mag, lautet wie folgt:

Juram. Henrici Aquilej. Patr.
(bei *Mansi*, *Conc. Tom. XX*
col. 526).

Ab hac hora et in antea fidelis ero Beato Petro et Papae Gregorio, suisque successoribus, qui per meliores Cardinales intraverint. Non ergo (ero) in consilio, neque in facto, ut vitam aut membra, aut Papatum perdant, aut capti sint mala captione. Ad synodum, ad quam me vocabunt, vel per se, vel per suos Nuntios, vel per suas literas, veniam et canonice obediam, aut, si non potero, Legatos meos mittam. Papatum Romanum et regalia S. Petri adjutor ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine. — Consilium

Cap. Ego N. 4. X. d. jurej.
(ll. 24).

Ego N. episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro sanctaeque Romanae ecclesiae, dominoque meo Papae C. ejusque successoribus canonice intrantibus. Non ero neque in consilio neque in facto, ut vitam perdat aut membrum vel capiatur mala captione. Consilium, quod mihi aut per se, aut per litteras, aut per nuntium manifestabit, ad ejus damnum nulli pandam. Papatum Romanae ecclesias et regulas sanctorum Patrum (falsche Auflösung von R. S. P.) adjutor ero ad defendendum et retinendum, salvo ordine meo, con-

welcher er hoffen durfte — worin er sich freilich getäuscht sah — denselben für die Zukunft in der Einheit mit dem rechtunässigen Oberhaupte der Kirche zu erhalten. Dieser Eid, welcher in den früheren Compilationen in den Titel de electione aufgenommen war, ist von Raymund von Pennaforte nicht an dieser Stelle belassen, auch nicht in den Titel de auctoritate et usu pallii, sondern mit manchen Modificationen in den de jurejurando gestellt worden⁸⁷⁾), worin doch mindestens ein Fingerzeig zu liegen scheint, daß er selbst damals noch keine allgemeine Vor-

vero, quod mihi crediderint per se, aut per Nuntios suos, sive per litteras, nulli pandam, me sciente, ad eorum damnum. Legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo, et in necessitatibus suis adjuvabo. His, quos nominatim excommunicaverint, scienter non communicabo: Romanam Ecclesiam per saecularem militiam fideliter adjuvabo, cum invitatus fuero. Haec omnia observabo, nisi quantum sua certa licentia remanserit.

tra omnes homines. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica prapeditio. Legatum apostolicae sedis, quem certum esse cognovero, in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Apostolorum limina singulis annis aut per me aut per certum nuncium visitabo, nisi eorum absolvant licentia. Sic me Deus adjutet et haec sancta Evangelia.

⁸⁶⁾ S. ausführlich hierüber: *Bianchi* a. a. D. n. 14. p. 284. Heinrich leistete diesen Eid auf dem Concilium zu Rom v. J. 1079; andere Bischöfe schworen in andern Formeln. *S. Zaccaria* a. a. D. cap. 4. n. 4. p. 300.

⁸⁷⁾ Cap. *Ego* N. 4. X. d. jurej. (II. 24). *S. Note* 35.

schrift war³⁸). Eine solche hat aber weder Gregor VII. noch einer seiner Nachfolger bis in das dreizehnte Jahrhundert gegeben; es kann daher auch Paschalis II. nicht als derjenige angesehen werden, welcher jenem Gregorianischen Eide ganz vorzüglich Eingang verschafft habe; auch dies beruht auf einem Irrthum, denn der Eid, welchen er in dem Cap. *Significasti* von dem Erzbischof von Colocz verlangte, war mutthmaaßlich ein ganz anderer; denn es ist viel wahrscheinlicher, daß Paschalis II., der in demselben Jahre (1102) in einem Concilium zu Rom eine Eidesformel vorschrieb³⁹), diese auch für den ungarischen Erzbischof gewählt haben wird⁴⁰). Eben so haben sich Alexander III.⁴¹) und Innocenz III.⁴²), ja selbst Gregor IX.⁴³) anderer Eidesformeln bedient und es ist die in des letzteren Decretalen aufgenommene, welche wie bemerk't keineswegs mit der von Heinrich von Aquileja

³⁸⁾ *Zaccaria* a. a. D. cap. 4. n. 5. p. 301. — *Bianchi* a. a. D. n. 23. p. 309.

³⁹⁾ *Conc. Rom.* ann. 1102. (bei *Mansi*, *Concil. Tom. XX.* col. 1147). —

⁴⁰⁾ Vergl. *Zaccaria* a. a. D. cap. 5. n. 3. p. 305.

⁴¹⁾ *S. Mansi*, *Concilia. Tom. XXI.* col. 211. —

⁴²⁾ *Gesta Innoc. III.* in der Pariser Ausgabe seiner Briefe. *Tom. I.* n. 77. p. 39. —

⁴³⁾ S. den Eid Eadmunds von Canterbury bei *Raynaldus*, *Annales*. ann. 1233. n. 65. Hier wie in der Eidesformel, welche Honorius III. dem Erzbischof von Rheims vorlegen ließ, ist auch das Versprechen enthalten, die Kirchengüter nicht zu veräußern. *S. Gervas.* *Abb. Praemonstr.* Epist. 7. (bei *Hugo*, *Sacrae antiquitatis monumenta. Tom. I.* p. 11. — Noch andre Formeln s. bei *Muratori* a. a. D. col. 265. —

beschworenen völlig übereinstimmt (Note 35), nur allmählich durch den Gebrauch recipirt worden⁴⁴⁾). Aber auch in der späteren Zeit ist die Formel verändert und erweitert worden, namentlich von Clemens VIII., der sie in das römische Pontificalbuch aufnahm; in dieser Gestalt ist sie die noch gegenwärtig gebräuchliche, wie sie sich in dem Pontificale Benedictus XIV. findet⁴⁵⁾). Allerdings haben sich gegen die-

⁴⁴⁾ *Bianchi* a. a. D. n. 20. p. 302. — *Zaccaria* a. a. D. cap. 5. Für den Vergleich sind auch die wechselnden, aber nach dem Gebrauche der römischen Kirche sich richtenden Eidesformeln interessant, welche die Patriarchen von Grado ihren Bischöfen vorelegten. *S. Zaccaria* a. a. D. cap. 5. n. 10 — 16. p. 311. sqq. —

⁴⁵⁾ *Pontificale Romanum*. Edit. Urbin. 1818. p. 55. Die Formel lautet: *Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro apostolo sanctaeque Romanae ecclesiae, et Domino nostro N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione, in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur quovis quae sito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuncios suos seu literas, ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et regalia S. Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem S. Romanae ecclesiae Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam*

selbe in neuerer Zeit viele Stimmen erheben, vornehmlich erklärt man sich in der Emser Punction dagegen und

aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honori,
status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a
quibuscumque tractari vel procurari novero, impediam
hoc pro posse, et, quanto citius potero, significabo eidem
Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius no-
titiam pervenire. Regulas sanctorum Patrum, decreta,
ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones
et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam,
ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles ei-
dem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse
persequar et impugnabo. Vocatus ad synodum veniam,
nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolo-
rum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum
visitabo, et Domino nostro ac successoribus praefatis ra-
tionem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus
omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi dis-
ciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae
sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim man-
data apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime
exsequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero,
praefata omnia explebo per certum nuncium ad hoc spe-
ciale mandatum habentem, de gremio, mei capituli, aut
alium in dignitate ecclesiastica constitutum seu alias per-
sonatum habentem, aut his mihi deficientibus per dioce-
sanum sacerdotem, et clero deficiente omnino per aliquem
alium presbyterum, saecularem vel regularem spectatae
probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene in-
structum. De hujusmodi autem impedimento docebo per
legitimas probationes ad sanctae Romanae ecclesiae car-
dinalem proponente in congregazione sacri concilii per
supradictum nuncium transmittendas. Possessiones vero
ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo;

beabsichtigte die Einführung eines neuen selbstgemachten Eides⁴⁶). Eine solche neue Formel wurde auch wirklich in den sogenannten Frankfurter Protocollen⁴⁷), bei Gelegenheit der Berathungen über die Begründung der oberrheinischen Kirchenprovinz im Jahre 1818 entworfen, hat aber natürlich das ihr gebührende Schicksal, nicht berücksichtigt zu werden, gefunden.

Was man ganz besonders gegen den vermeintlich von Gregor VII. erfundenen Eid einzuwenden hatte, war, daß man in ihm einen eigentlichen Vasallen-Eid zu erkennen glaubte⁴⁸). Diese Eigenschaft muß jedoch demselben gänzlich abgesprochen werden, weder dieser Eid der Bischöfe, noch derjenige, welchen der Kaiser dem Papste zu schwören pflegte und der mit jenem in vielen Punc-

neque impignorabo, nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo. Sie me Deus adjuvet et haec sancta evangelia.“

⁴⁶⁾ Emser Punctuation. Kap. 20. (s. Münch, Concordaten-Sammlung. Bd. 1. S. 416).

⁴⁷⁾ Frankfurter Protocoll. §. 18. (s. v. Mastiaux, Lit. Zeitung. Jahrg. 10. Bd. 2. Heft 1. S. 44. — Binterim a. a. D. S. 294. — Longner, Rechtsverh. d. Bischöfe in der oberrh. Kirchenprovinz. S. 80. — S. auch Schenckl, Institut. canon. Tom. II. §. 500. p. 119. —

⁴⁸⁾ Wegen des Einwandes, daß der Eid gegen die Bestimmungen der achten öcumenischen Synode sey s. ausführlich Bianchi a. a. D. n. 16. p. 292. — Zaccaria a. a. D. cap. 6. n. 1. p. 322.

ten zusammentrifft⁴⁹), ist für einen Vasalleneid zu halten. Daß man überhaupt zu dieser Meinung gekommen ist, beruht darauf, daß man es nicht hinlänglich berücksichtigt hat, wie man den Vasalleneid wesentlich von dem Eide der persönlichen Treue, die Mannschaft oder das Homagium von der bloßen Fidelitas oder Hulde, das dingliche Lehnsverhältniß von demjenigen zu unterscheiden habe, welches nur die Person an die Person mit der Pflicht gebührender Ehrerbietung band. Die Quellen des Lehrechtes bieten diesen Unterschied auf das Klarste dar und die Verwechslung hat nur dadurch geschehen können, daß man über der Wahrnehmung, daß ein Vasall mit allen jenen dinglichen zugleich auch die persönlichen Pflichten übernimmt — deshalb aber auch in früherer Zeit beide Eide leistete — es nicht beachtete, wie jemand ohne Vasall zu seyn, sich allein zur Uebernahme jener persönlichen Pflichten durch die Hulde verbindlich machen konnte. Da dieser Gegenstand bereits anderweitig seine vollständige Erledigung gefunden hat⁵⁰), so möge hier in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Päpste den Homagialeid in allen kirchlichen Verhältnissen durchaus verworfen. Alexander III. erklärte

⁴⁹) Vergl. z. B. die Formel für den Eid Otto's des Großen, den derselbe Johann XII. schwur, bei *Pertz*, M. G. H. Tom. IV. p. 29.

⁵⁰) S. meine englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 208. u. ff. — Deutsche Geschichte. Bd. 2. §. 48. S. 262. u. ff. — Deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 194. S. 350. u. ff. — Vergl. auch *Bianchi* a. a. D. n. 22. p. 306. — *Zaccaria* a. a. D. cap. 6. n. 4. p. 326.

einen solchen Eid, den ein Archidiaconus von einem Cleriker bei Verleihung eines Beneficiums sich hatte schwören lassen, für völlig nichtig⁵¹⁾). Eben so wenig wurde es den Bischöfen gestattet, daß sie sich von ihrem Clerus das Homagium schwören ließen, wie namentlich Papst Lucius III. ein strenges Schreiben über diesen Gegenstand an den Erzbischof von York auf die Kunde erließ, daß der Bischof von Chester dergleichen Eide entgegennehme. Nicht nur sollte dieser mit Censuren bestraft werden, sondern das ganze Verfahren wurde für unwürdig- und zugleich dem Gebrauche der römischen Kirche fremd erklärt⁵²⁾). Am allerwenigsten ist es aber den Päpsten selbst in den Sinn gekommen, von den Bischöfen den Vasalleneid zu fordern und offenbar hat das an den Patriarchen von Grado gerichtete Schreiben, welches als Cap. *Dilecti* in den Decretalen steht⁵³⁾), den Sinn, daß derselbe alle vasallitische Zuthat nach der Norm des Eides, wie der Papst ihn von seinen Mitbischöfen entgegennehme, entfernen solle. Dieser Eid aber ist kein Vasalleneid, sondern nur ein Eid, welcher Stücke enthält, die ein Vasall, der immer zugleich Fidelis war, auch beschwur. Daß die Päpste aber diesen Eid der Hulde wählten, war durchaus natürlich, weil dies damals die übliche Weise war, in welcher die persönliche Ergebenheit angelobt wurde. Diese Formel enthält aber auch in ihrer heutigen Fassung Nichts, was auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht passend wäre, um so mehr, da der darin

⁵¹⁾ Cap. *Ex diligentia*. 17. X. d. simonia (V. 3.). —

⁵²⁾ Cap. *Indignum*. 11. X. d. R. J. (V. 41). —

⁵³⁾ Cap. 13. X. h. t.

vorkommende Satz: haereticos rebelles — per posse persequar erklärtermaßen nicht dahin zu deuten ist, als ob damit eine Bedrückung oder Unzulässigkeit gegen die protestantischen Bewohner der Diöcese gemeint sey⁵⁴⁾.

Der Eid, welchen bis ins fünfzehnte Jahrhundert die Bischöfe den Metropoliten zu leisten pflegten⁵⁵⁾, ist dadurch, daß die Confirmation derselben auf den Papst überging, nach und nach außer Gebrauch gekommen⁵⁶⁾.

Was endlich den Eid des Gehorsams der Cleriker anbetrifft, welchen dieselben ihren Bischöfen abzulegen haben, so muß in dieser Hinsicht ein Unterschied gezogen werden. Diejenigen nämlich, welchen bloß ein einfaches Beneficium verliehen wird, brauchen kein besonderes, weder eidliches, noch schriftliches Versprechen abzulegen⁵⁷⁾, sondern für sie wird das allgemeine Gelübde bei der Ordination als genügend erachtet, es sey denn, daß sie sich bereits einmal wider die Obedienz vergangen hätten⁵⁸⁾. Alle diejenigen aber, welche ein Beneficium mit Seelsorge oder ein Kirchenamt mit Jurisdiction übertragen wird,

⁵⁴⁾ Vergl. Kop p, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert. S. 31. Note.

⁵⁵⁾ Die Formel war, jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit des Verhältnisses derjenigen ähnlich, welche für den dem Prieste abzulegenden Obedienzeid vorgeschrieben war. S. v. Espan, Jus can. univ. P. I. Tit. 19. c. 2.

⁵⁶⁾ Vergl. Richter, Kirchenrecht. §. 131. Note 10.

⁵⁷⁾ Vergl. Cap. Legebatur. 3. X. h. t.

⁵⁸⁾ Cap. Quidam in ecclesiis. 10. X. h. t — Vergl. Pirking, Jus canon. I. 33. n. 20. p. 675. — Leuren, Forum eccl. I. 33. Q. 916. p. 509. —

müssen nach anerkanntem Gewohnheitsrechte den Eid des canonischen Gehorsams leisten⁵⁹). Es begreift sich leicht, daß sich in neuerer Zeit auch gegen diesen Eid⁶⁰) so manche Stimme hat vernehmen lassen; allein gewiß mit Unrecht. Ist die Glaubenstreue und der Gehorsam des Clerus in der heutigen Zeit überall so groß, daß man des Eides entrathen könnte? Zu wünschen wäre es.

§. 82.

3. Die Romfahrt der Bischöfe.

(Visitatio liminum sanctorum apostolorum.)

In mehreren der älteren wie in den neueren Eidesformeln, welche für die Angelobung der dem Papste schuldigen Obedienz den Bischöfen vorgeschrieben worden sind, findet sich die Zusage: die Marthrerstätten der heiligen Apostel Petrus und Paulus von Zeit zu Zeit besuchen zu wollen. Dies Versprechen ist in dem Eide des Patriarchen Heinrich von Aquileja nicht enthalten, wohl aber in dem Cap. *Ego N.* welches seine Aufnahme in die gregorianische Sammlung gefunden hat. Im dreizehnten Jahrhunderte war dieser Eid allgemein, so daß nur ein besonderes Privilegium von der Pflicht nach Rom zu kommen befreite; vergleichbar Privilegien wurden

⁵⁹⁾ Vergl. Schmalzgrueber, *Jus canon.* I. 33. §. 2. n. 15. p. 259. — Maschat, *Instit. canon.* Q. 6. p. 269. —

⁶⁰⁾ Ein Formular für denselben giebt die Verordnung des bischöflichen Ordinariats Mainz v. 4. Januar 1817. §. 5. (bei Schumann, *Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Verordnungen.* S. 181). —

aber vielen Bischöfen auf ihr ungestümes Andringen gewährt, weshalb, da dies zum offensbaren Nachtheile der Kirche gereichte, Papst Alexander IV. in der Bulle: *Importuna* im Jahre 1257 alle diese Privilegien wiederum aufhob¹⁾). Eine solche eidliche Zusage ließ sich auch Innocenz III. machen (§. 81. Note 42), der Gebräuch selbst aber, auf welchen sie sich bezog, bestand schon lange zuvor. Nicht nur wies Paschalis II. in seinem Schreiben an den Metropoliten von Golecz darauf hin, daß selbst die Erzbischöfe mancher von Rom weit entfernter Völker, wie der Dänen und Sachsen, jährlich, wenn nicht in Person, so doch durch Stellvertreter Rom besuchten²⁾), sondern schon im eilsten Jahrhunderte wurde es als eine Pflicht, der Metropoliten wenigstens, angesehen, daß sie sich von Zeit zu Zeit dem Papste persönlich vorstellten³⁾). Wenn aber auch noch eine große Menge früherer Beispiele davon sich anführen lassen, daß

¹⁾ Alex. IV. P. Const. *Importuna*. 41. (Bullar. Rom. Tom. III. P. I. p. 383): — Sane nonnulli Ecclesiarum Praelati obtinuerunt sibi per Sedem Apostolicam importune concedi, ut non teneantur Sedem eamdem usque ad certa tempora visitare contra formam praestiti sacramenti; ex quo illud evenit inconveniens, quod Apostolicae Sedis Dignitas rarius visitatur in derogationem reverentiae, quae ab omnibus debetur eidem, utpote quae mater existit Ecclesiarum omnium et magistra.

²⁾ Paschal. II. Epist. ad N. Archiep. Polon. (bei Mansi, Concil. Tom. XX. col. 986); hieraus ist das Cap. *Significasti*. 4. X. d. elect. entnommen.

³⁾ Vergl. Thomassin, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. II. Lib. III. cap. 42. n. 4. p. 321.

Erzbischöfe und Bischöfe nach Rom zu den Martyrerstätten der Apostel gewallfahrtet sind⁴⁾), so ist doch daraus nicht etwa der Schluß zu ziehen, sie hätten damit eine von den ältesten Zeiten her bestehende Pflicht geübt. Am Wenigsten kann aber bereits Papst Anacletus, welchem in Gratians Decret die Autorschaft des Canons Juxta sanctorum⁵⁾ zugeschrieben wird, und zwar selbst dann nicht für den ersten Gesetzgeber über diesen Gegenstand angesehen werden, wenn der betreffende Canon wirklich bloß eine unmittelbare Beziehung auf jenen Act der Obedienz haben sollte. Es dürfte sich der in Rede stehende Erweis des Gehorsams erst unter dem Zusammenwirken verschiedener Umstände ausgebildet haben, bis endlich diese Pflicht durch ausdrückliche Verordnungen der Päpste in Betreff der einzelnen dabei in Betracht kommenden Punkte näher normirt worden ist. —

Die Verehrung für die irdischen Ueberreste der Apostel und überhaupt die im Laufe der Zeit sich immer mehr entfaltende Bedeutung Roms für die ganze Kirche mußte es nothwendig mit sich führen, daß, wie viele andre Christen, so ganz vorzüglich die Bischöfe der sehr natürlichen Sehnsucht ihres Herzens, wie namentlich der heilige Chrysostomus sie ausspricht⁶⁾), wenigstens einmal in ihrem Leben jene Stätte zu begrüßen, Genüge leisteten. Insbesondere mußte es für die Bischöfe, die von Chri-

⁴⁾ Vergl. Thomassin a. a. D. c. 40. 41.

⁵⁾ C. 4. D. 93.

⁶⁾ Chrysost. Homil. 8. in Ephes. — Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. 4. S. 533.

stus an das Oberhaupt der Kirche zu ihrer Stärkung hingewiesen werden, sehr wichtig seyn, mit diesem in eine unmittelbare persönliche Verührung zu treten²⁾; stieg ja doch der Apostel Paulus nach Jerusalem hinauf, um Petrus zu sehen (§. 19. S. 132). Ohne daß irgend ein gesetzliches Gebot bestand, mußte demnach für jeden Bischof, welcher der Bedeutung seines Amtes sich bewußt und von Glaubenseifer durchdrungen war, ein mächtiger Antrieb in seinen eignen Verhältnissen liegen, dem Stellvertreter Gottes auf Erden persönlich seine Huldigung darzubringen, — daher nach Rom zu gehen, um dort die Gebeine des im Grabe der Auferstehung Harrenden ersten Stellvertreters Christi zu verehren, und zugleich seine Ergebenheit gegen den lebenden Nachfolger desselben an den Tag zu legen. Es war natürlich, daß diejenigen, welche von Christus zu Hirten seiner Lämmer eingesezt waren, wenn ihnen nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege standen, sich aufmachten, um auch durch ihre persönliche Gegenwart dem obersten Hirten der Kirche ihre Bereitwilligkeit, mit ihm gemeinschaftlich zum Heil der Heerde Christi zu arbeiten, auszudrücken. Daß daher die Päpste da, wo die Erfüllung dieser Chrfurchtsbezeugung nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war, dieselbe forderten, indem sie den bestehenden Gebrauch durch Gesetze bestätigten, verstand sich von selbst. Am Leichtesten war es den Bischöfen Italiens und der umliegenden Inseln sich nach Rom zu begeben, wohin sie ohnedies ihre

²⁾ Ueber die häusigen Reisen der Bischöfe nach Rom, und zwar bereits in den ältesten Zeiten s. *Blanchi, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 376.* —

Pflicht, wenn der Papst ein Provinzial- oder Nationalconcilium hielt, führte. Bei ihnen fiel also Beides zusammen und so kamen z. B. von den Bischöfen Siciliens zur Zeit Leo's des Großen alljährlich im Oktober wenigstens ihrer drei zum Concilium nach Rom⁸⁾; nachmals brauchten sie überhaupt nur alle drei Jahre, welche Frist Gregor der Große auf fünf Jahre erweiterte⁹⁾, daselbst zu erscheinen. Eben so beramte Zacharias in einer zu Rom im Jahre 743 gehaltenen Synode¹⁰⁾, allen denjenigen Bischöfen, welche die Ordination von dem Papste empfingen, die Idus des Mai als denjenigen Termin an, an welchem sie sich, wenn sie nahe bei Rom waren, bei den Schwellen der heiligen Apostel Petrus und Paulus einzufinden sollten, während die entfernteren in andrer Weise ihrer Pflicht zu genügen hatten. Der betreffende Canon drückt dies durch die Worte *juxta chirographum suum impleant* aus, deren Deutung dahin versucht worden ist, daß diese Bischöfe ihren schriftlichen Beitritt zu den Beschlüssen der Synode zu erklären gehabt hätten¹¹⁾. Allein es scheint dies mit der Bedeutung der Präposition *juxta*, welche zu Anfang des Canons selbst in ihrem ganz eigentlichen Sinne gebraucht wird, nicht zu

⁸⁾ *Leon. M. Epist. 16. ad univ. Episc. per Sicil. const. cap. 7. (Tom. I. col. 724).* —

⁹⁾ *Gregor. M. Epist. Lib. VII. Ep. 22. ad Cypr. Diac. Tom. II. col. 867).* —

¹⁰⁾ *Conc. Rom. ann. 743. can. 4. (Can. Juxta sanctorum. 4. D. 93).* —

¹¹⁾ *G. van Espen, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 15. cap. 2. n. 17.*

vereinigen, sondern es möchte vielmehr auf ein schriftliches Versprechen der Bischöfe zu beziehen seyn, welchem gemäß sie nicht jährlich, aber doch in gewissen Intervallen in Rom zu erscheinen hatten¹²⁾). Im Uebrigen aber hat es der Canon zunächst mit den Synoden zu thun, denn nur über diese haben die „Bestimmungen der heiligen Väter und der Canones“, auf welche sich Zacharias bezieht, sich ausgesprochen, nicht aber über die Visitation der Limina Apostolorum. Diese, worunter beides, der Besuch der Martyrerstätten der Apostel und der des Papstes verstanden wird¹³⁾), fiel jedoch hier mit der Synodalpflicht zusammen und wurde als ein Obedienzact geboten. Allerdings stimmt hiermit auch die ehemals bestehende durch das Concilium von Trient aber beseitigte¹⁴⁾ Pflicht aller Bischöfe, sich zu Zeiten ihren Metropoliten vorzustellen¹⁵⁾), überein und man könnte annehmen, der Ausdruck Limina Apostolorum sey eben nur ein bildlicher, um den Papst in seiner Qualität als Metropolit zu bezeichnen, wie wenn jeder Erzbischof nach demjenigen Heiligen benannt werden dürfte, dessen Gebeine, als die des Schutzpatrons, in seiner Cathedrale ruhen. Allein dies ist nur mit dem Unterschiede wahr, daß wie Petrus als Papst über allen Heiligen stand, so auch seine Nachfolger über allen Bi-

¹²⁾ S. Thomassin a. a. D. cap. 40. n. 10. p. 308.

¹³⁾ Can. *Ad limina*. 7. C. 30. Q. 1.

¹⁴⁾ Conc. *Trid.* Sess. 24. c. 2. d. Ref.

¹⁵⁾ Vergl. Conc. *Tolet.* VII. ann. 646. can. 6. — Conc. *Emerit.* ann. 666. can. 6. — Vergl. Thomassin a. a. D. cap. 40. n. 19. p. 312. — S. auch Berardi, Comment Vol. I. p. 110.

schößen stehen und daß daher die ausdrückliche Erwähnung der Limina Apostolorum sich auch auf ihn als Papst beziehe (Note 12), welchem die ihm durch die Ordination des apostolischen Stuhles untergeordneten Bischöfe auch zunächst vor allen andern jenen für sie leicht ausführbaren Obedienzact als Pflicht zu leisten hatten. Ohne daß darauf ein Gewicht an sich zu legen wäre, möge es doch angeführt werden, daß Gratian den Canon des römischen Concils durchaus in dieser Bedeutung aufgesetzt hat, wie aus der Stellung, die er ihm angewiesen, erscheint¹⁶⁾.

So lange die Synoden regelmäßig gehalten wurden, leistete jeder jener Bischöfe auch eben so regelmäßig seiner Obedienzpflicht in Betreff seines Erscheinens an den Schwellen der Apostel Genüge, und es bedurfte in Betreff ihrer keiner ausschließlichen Vorschrift. Für alle andern Bischöfe blieb aber die Romfahrt (Peregrinatio Romana) so lange ein bloß freiwilliger ihrem Gewissen überlassener Act der Reverenz, als nicht die Bedürfnisse der Kirche auch hierin eine größere Strenge nothwendig machten.

¹⁶⁾ Die drei und neunzigste Distinction entspricht im Allgemeinen dem Titel der Decretalen de majoritate et obedientia; die I. Pars, welche mit dem vierten Canon schließt, handelt von dem Gehorsam, den Alle dem Papste schuldig sind, worauf die II. Pars von der Obedienz in andern Verhältnissen spricht; der Synoden gedenkt Gratian hier gar nicht, wie denn auch der Canon selbst bloß die Ueberschrift führt: Singulis annis apostolorum limina visitent episcopi, qui ordinationibus apostolicis subjacent; von den Synoden aber ist in D. 17. u. 18. die Nede, über die Verhältnisse zwischen den Metropoliten und ihren Suffraganen vorzüglich in C. 9. Q. 3. —

Dies trat aber zuerst für die Erzbischöfe, dann, seit sie vom Papste confirmirt wurden, auch für die Bischöfe, in jenen Zeiten ein, in welchen aus den dringendsten Beweggründen (§. 81. S. 188) der Eid der Bischöfe allmählich eingeführt wurde und es kam hierzu noch eine andre Ursache, welche gerade die Erfüllung dieser Obedientzpflicht als ganz besonders wichtig, daher die eidliche Angelobung derselben als erforderlich erscheinen ließ. Je weiter die Kirche sich ausgebreitet, je mehr sie aber auch an inneren Streitigkeiten zu leiden, je mehr sie gegen Schisma und Häresie zu kämpfen hatte, desto schwieriger mußte es auch für das Oberhaupt der Kirche seyn, seinen Regierungspflichten zu genügen. Kam es daher vor Allem auf die Eintracht der Bischöfe mit dem Papste und auf ihren Gehorsam gegen denselben überhaupt an, so war sowohl in dieser Beziehung, als auch in so fern die persönliche Zusammenkunft des einzelnen Bischofs mit dem Papste wichtig, als dadurch das geeignete Mittel theils zur Berichterstattung über den Zustand der einzelnen Diöcesen, theils dazu gegeben war, die für die Zukunft zum Wohle derselben zu ergreifenden Maafregeln zu besprechen und die päpstlichen Anordnungen entgegenzunehmen. Dies wurde allmählich die wichtigste Seite der Romfahrt, aus welchem Grunde die kirchliche Gesetzgebung dem Institute ihre besondere Aufmerksamkeit zugeswendet hat. Vorzüglich waren es die Päpste Sixtus V.¹⁷⁾

¹⁷⁾ *Sixt. V. P. Const. Romanus Pontis ex. 24. XIII. Kal. Januar. 1585. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. 1V. p. 173). — S. auch Giraldi, Exposit. jur. pontif. II. 24. cap. Ego N. Tom. I. p. 179.*

und Benedict XIV.¹⁸⁾), welche in ausführlichen Constitutionen, jener im Jahre 1585, dieser 1740, die näheren Bestimmungen über die Romfahrt getroffen haben, während Benedict XIII.¹⁹⁾, welchem sein vorhingenannter Nachfolger dabei zur Seite stand, eine besondere Instruktion darüber ausgaben ließ²⁰⁾), wie die Referate über den Zustand seiner Diözese von jedem Bischof eingerichtet werden sollten. Aus diesen Quellen ist die Beantwortung derjenigen Fragen zu entnehmen, welche nach gegenwärtigem Rechte, hierbei in Betracht kommen. —

Wenn zwar bereits der Ausdruck *Episcopi* alle Bischöfe ohne Unterschied in sich schließt (§. 74. S. 90), so hat die Constitution *Romanus Pontifex* doch zum Ueberflusse ausdrücklich festgestellt, daß sich die Pflicht der Romfahrt auch auf die Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe beziehe, selbst dann, wenn sie in dem Glanze des Cardinalates strahlen²¹⁾). Da die Weihbischöfe nicht ausdrücklich ausgenommen werden, so ist auch für sie die nämliche Pflicht anzunehmen²²⁾; denn wenn sie zwar nicht im Stande sind, über ihre Diözese einen Bericht abzustatten, so sind sie doch als Bischöfe zur Obedienz verbunden²³⁾; indessen ist es gegenwärtig nicht praktisch,

¹⁸⁾ Bened. XIV. P. Const. *Quod sancta.* 7. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 19).

¹⁹⁾ Bened. XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 10.

²⁰⁾ Steht im Anhange zum zweiten Theile des Bullariums Benedicti XIV. p. I.

²¹⁾ Bened. XIV. d. syn. dioec. a. a. D. n. 8, —

²²⁾ Andrer Meinung ist Andreucci, *Hierarch. eccles.* Lib. I. Diss. 1. de episcopo titulari. P. IV. §. 1. n. 209. p. 76. —

²³⁾ Thomasin a. a. D. cap. 42. n. 12, 13. p. 329. —

dass ihnen die Erfüllung jener Pflicht zugemuthet würde. Ist in einer Diöcese dem Bischof ein Coadjutor bestellt, so hat wenigstens einer von beiden die Romfahrt zu unternehmen, so wie auch der Administrator einer Diöcese, für welche ein Prinz, der das erforderliche Alter noch nicht erreicht hat, zum Bischofe eingesetzt ist, dieser Obrigkeit nachkommen soll²⁴⁾.

Wäre die Diöcesaneintheilung in Betreff des gesammelten Bereiches der Kirche durchgeführt, so würde die Romfahrt der Bischöfe auch in dem Punkte der Berichterstattung ganz und gar dem Zwecke des Institutes genügend seyn. Allein es gab und giebt, wenn zwar nicht mehr in so großer Zahl wie früher, auch jetzt noch eine Menge von Bezirken, welche gänzlich von der bischöflichen Diöcesangewalt eximirt sind. Es ließen daher die Berichte, welche seit den Zeiten Sixtus V. von den Bischöfen abgestattet wurden, immer noch eine große Lücke übrig, deren Ausfüllung, da der Papst über eine jede Seele Rechenschaft abzulegen hat, sich als ein so dringendes Bedürfniss herausstellte, dass eben dadurch Benedict XIV. sich zu dem Erlassse seiner Constitution *Quod sancta* bewogen fand. Durch diese wurde auch den sämmtlichen Praelati nullius, welchen eine Jurisdictio quasi episcopal is (§. 75. S. 111) in einem abgesonderten Territorium zusteht, es möchte damit eine weltliche Jurisdiction verbunden seyn oder nicht, auferlegt, den Obedienzid mit besonderer Be-

Fagnani, Comment. II. 24. cap. *Ego N. n. 82.* — *Bened. XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 5.* — *Giraldi a. a. D. p. 182.*

²⁴⁾ *Bened. XIV. a. a. D. n. 5.* — *Giraldi a. a. D. —*

ziehung auf die Romfahrt in die Hände des der Weihe nach ältesten Cardinaldiakons oder eines päpstlichen Nunnius oder Legaten, oder eines nach eignem Belieben auszuwählenden Erzbischofes oder Bischofes zu leisten²⁵⁾.

Der Eid der Bischöfe, so wie dieser Praelati nullius ist darauf gerichtet, daß sie sich zu bestimmten Zeiten persönlich in Rom einstellen wollen; es wird ihnen jedoch in Verhinderungsfällen gestattet, einen Stellvertreter, der zu diesem Zwecke mit einer Specialvollmacht ausgerüstet werden muß, zu senden²⁶⁾). Hinsichtlich der Person des Stellvertreters ist zu bemerken, daß der Bischof ihn zunächst aus dem Schoße seines Capitels zu nehmen hat, jedoch darf auch ein Dignitar, der nicht zum Capitel gehört, so wie ein Solcher dazu gewählt werden, der ein Personat bekleidet. Sixtus V. gestattet für den Nothfall, daß ein anderer Welt- oder Regularpriester von erprobter Tüchtigkeit gesendet werde²⁷⁾). Die Prüfung dieser Verhältnisse stand ursprünglich dem ältesten Cardinaldiakon zu, an seine Stelle trat aber die Congregation des Conciliums von Trient²⁸⁾), welcher Benedict XIV. für diesen Zweck zur Aushülfe eine besondere Congregation beordnete²⁹⁾; meistens ist diese sehr strenge gewe-

²⁵⁾ Const. *Quod sancta*. cit. §. 5. Die Eidesformel steht in §. 11. —

²⁶⁾ Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 64.

²⁷⁾ Const. *Rom. Pontifex* cit. §. 4.

²⁸⁾ *Sixt. V. P. Const. Immensa*. 117. ann. 1587. (Bullar. *Rom. Tom. IV. P. IV.* p. 392). — Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 13. — *Bened. XIV. d. syn. dioec. a. a. D. n. 2.*

²⁹⁾ *Bened. XIV. P. Const. Decet Romanum*. 8. ann. 1740. (Bullar. *Bened. XIV. Tom. I. p. 24*). —

sen, und hat sich selten zur Zulassung eines Regularpriesters verstanden³⁰⁾). Auch ist es nicht gestattet, daß die Bischöfe sich ihrer zu Rom weilenden Agenten als Stellvertreter in Betreff der Romfahrt bedienen, wohl aber, daß mit der zufälligen Anwesenheit eines Capitulars in Rom dieser Auftrag verbunden werde. Die exemten Prälaten haben ihren Botschafter aus der Zahl der an den Kirchen oder Klöstern ihrer Territorien angestellten mit einer Dignität bekleideten Geistlichen zu nehmen³¹⁾.

Bei allen diesen Verhältnissen muß aber das Hinderniß, welches dem persönlichen Erscheinen des Bischofs oder Prälaten im Wege steht, ein ihm völlig entschuldigendes und nicht zu beseitigendes³²⁾ seyn. Die Beurtheilung der dafür vorgebrachten Beweise³³⁾ ist der vorhin erwähnten Congregation übertragen, die in dieser Beziehung nicht nach allgemeinen Regeln, sondern nach Ermessen verfährt, weil das nämliche Verhältniß in dem einen Falle ein wirkliches Hinderniß seyn kann, in dem andern aber nicht³⁴⁾). Insbesondere werden zu diesen Hindernissen alle diejenigen Fälle gerechnet, welche den Bischöfen nach den Canones als Entschuldigungsgründe für ihr Nichterscheinen an den Provinzialconcilien (§. 86) dienen. Dahin gehört, der factischen Unmöglichkeit nicht

³⁰⁾ *Bened. XIV. d. syn. dioec. a. a. D. n. 3. — Ferraris, promta biblioth. s. v. *Limina*. n. 19. sqq. —*

³¹⁾ *Const. Quod sancta*. cit. §. 6.

³²⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 26.

³³⁾ Das Nähere über die Beweisführung bei *Fagnani* a. a. D. n. 9. sqq.

³⁴⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 20.

zu gedenken, schwere Krankheit, Gebrechlichkeit und Altersschwäche; ein leichtes Fieber aber eben so wenig, als ein inveterirtes Quartansfeber. Zweifelhaft ist es, ob eine Berufung des Bischofes Seitens der weltlichen Obrigkeit für ihn ein Hinderniß der Romfahrt seyn dürfe. Ob schon zuzugeben ist, daß eine solche Berufung für andere Verhältnisse als bindend erscheint und in früherer Zeit es besonders dann war, wenn der Bischof als Lehnsbesitzer von dem Könige entboten war, so kann dies doch keine Anwendung auf das in Rede stehende Verhältniß finden, weil hier die Berufung von dem Oberhaupte der Kirche und zwar durch ein allgemeines Kirchengesetz geschieht³⁵⁾). Zu den Entschuldigungsgründen ist aber der Fall zu zählen, wenn der Bischof ein bestimmtes Amt bekleidet, welches seine Anwesenheit in der Heimath dringend nothwendig macht, insbesondere wenn er als Mitglied der Reichs- oder Landtage auf denselben zu erscheinen hat³⁶⁾). Außer diesen Gründen, welche den Bischof oder Prälaten an dem persönlichen Erscheinen hindern, giebt es auch solche z. B. die Besetzung des Weges durch feindliche Heere, welche es selbst rechtfertigen, daß nicht einmal ein Stellvertreter gesendet wird³⁷⁾.

Trotz des Beweises, den der zur Romfahrt Verpflichtete führt, daß wirklich das eine oder das andere Hinderniß obgewaltet habe, kann er dennoch und zwar dann straffällig werden, wenn er seine Reise über die Gebühr

³⁵⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 26.

³⁶⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 27.

³⁷⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 33.

verzögert hat und nunmehr ein Hinderniß, welches früher nicht obwaltete, hinzutritt und ihm dieselbe unmöglich macht. Es haben nämlich die Bischöfe und die übrigen Prälaten, wie schon früher sich hierin der Gebrauch gebildet hatte³⁸⁾, in Betreff des Besuches der Limina Apostolorum gewisse Fristen einzuhalten. Die erwähnten beiden Constitutionen haben die Intervalle gesetzlich angeordnet und zwar sollen die Bischöfe Italiens, der italienischen Inseln Sicilien, Sardinien und Corsica, so wie auch Dalmatiens und Griechenlands alle drei Jahre nach Rom kommen; ein Quadriennium ist für die Bischöfe Deutschlands, Frankreichs, Spaniens, Portugalls, Belgiens, Böhmens, Ungarns, Englands, Schottlands und Irlands³⁹⁾), überhaupt aller Länder innerhalb der Nordsee und des baltischen Meeres, so wie auch der Inseln im mittelländischen Meere bestimmt. Alle fünf Jahre sollen die übrigen europäischen, die nordafrikanischen und die Bischöfe der Inseln im atlantischen Ocean diesseits des amerikanischen Festlandes, die übrigen aber alle zehn Jahre ihre Reise nach Rom unternehmen⁴⁰⁾. Dagegen ist in Betreff der Prälaten bestimmt, daß die italienischen alle drei, die andern alle fünf Jahre jener Pflicht zu genügen haben⁴¹⁾.

³⁸⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 42. n. 10. p. 327. —

³⁹⁾ Den irischen Bischöfen ist im Jahre 1621 mit Rücksicht auf ihre Armut gestattet worden, die Romfahrt alle zehn Jahre vorzunehmen. *S. Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 4.

⁴⁰⁾ *Const. Rom. Pontifex.* cit. §. 6.

⁴¹⁾ *Const. Quod sancta.* cit. §. 7.

Die Feststellung dieser Termine hat aber nicht den Sinn, daß es in das freie Belieben der Verpflichteten gestellt wäre, nur überhaupt innerhalb der für sie anbe raumten Frist zu kommen, sondern sie müssen die Zwischenräume genau beobachten. Alle diese Termine haben für die Bischöfe mit dem zwanzigsten December des Jahres 1585 zu laufen begonnen⁴²⁾; es wird daher mit dem neunzehnten December 1846 das sieben und achtzigste Triennium enden, während mit dem zwanzigsten December des vorigen Jahres das sechs und sechzigste Quadriennium, das zwei und fünfzigste Quintennium und das sechs und zwanzigste Decennium seinen Anfang genommen hat. Die Verpflichtung der Bischöfe und Prälaten beginnt daher allerdings mit dem Tage ihrer Confirmation oder Benediction, es wird aber nicht nach diesem Tage der Zeitpunkt der Erfüllung berechnet, wobei zu bemerken ist, daß nicht der neunzehnte, sondern der zwanzigste December, zu Gunsten der Verpflichteten als derjenige Tag angesehen wird, an welchem sie spätestens in Rom einzutreffen haben, wenn sie dann auch nicht noch an demselben Tage die Limina besuchen⁴³⁾). Um nun den gesetzlichen Anforderungen in dieser Beziehung vollständig zu genügen, ist es nicht zulässig, daß z. B. ein deutscher Bischof, der sich etwa Ende Decembers vorigen Jahres nach Rom begeben hatte, sich in den ersten Tagen Decembers 1853 wiederum dort einstellte, oder daß er, wenn er Anfang Decembers 1849 die Limina besucht, dann vor

⁴²⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 38. — *Ferraris* a. a. D. n. 23.

⁴³⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 43. sqq.

dem Jahreschlusß oder mit Beginn des Jahres 1850 wieder nach Rom käme. Jeder von Beiden wäre dann zwar allerdings innerhalb zweier Quadriennien in Rom gewesen, er hätte aber doch gegen das Princip des Gesetzes gefehlt, denn in dem ersten Falle läge ein Zwischenraum von acht Jahren zwischen beiden Besuchen, in dem letzten verschwände das Intervall fast ganz, und dies würde eben so wenig dem Zwecke des Gesetzes, welches alle vier Jahre den Bericht über den Zustand der Kirche verlangt, entsprechen⁴⁴⁾). Aus diesen Gründen ist es daher den italienischen Bischöfen nicht leicht gestattet worden, im zweiten Jahre ihres Trienniums die Romfahrt zu unternehmen, mit den Ultramontanen ist man wegen der größeren Entfernung nachsichtiger verfahren. Die nämlichen Grundsätze behalten ihre Geltung auch dann, wenn in der Person des Bischofs eine Veränderung vor sich geht⁴⁵⁾; der Nachfolger braucht zwar nicht die Versäumnis seines Vorgängers nachzuholen, hat aber darauf zu achten, daß er in Betreff seiner Romfahrt den Zeitpunkt mit Rücksicht auf den zwanzigsten December 1585 richtig berechne. Wenn also z. B. ein jetzt lebender italienischer Bischof im Jahre 1847 stirbe, so hätte sein Nachfolger noch bis zum Jahre 1849 mit seiner Romfahrt Zeit, wenn jener aber noch in diesem Jahre 1846, etwa im Monat August, ohne im letzten Triennium die Limina besucht zu haben, mit Tode abginge

⁴⁴⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 50. sqq.

⁴⁵⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 47. sqq. — *Fermosini*, de probationibus. Tract. II. ad Cap. Ego N. 4. X. d. jurej. n. 15. (Opp. Tom. VII. p. 246). —

so müßte der Nachfolger noch vor dem zwanzigsten December sich nach Rom begeben; nur würde in diesem Falle wegen der Kürze der Zeit leicht eine Dispensation eintreten. — Um auch für die Praelati nullius für diese Verhältnisse eine gehörige Ordnung der Fristen zu begründen, bestimmte Benedict XIV., daß diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses der Constitution *Quod sancta* sich seit zwei Jahren oder darüber im Besitze der Jurisdictio quasi-episcopalis befinden, binnen einem Jahre, wenn ihr Territorium in Italien oder den benachbarten Inseln, binnen zweien, wenn es außerhalb belegen sey, die Reise nach Rom zu unternehmen hätten⁴⁶⁾.

In Betreff dieser Romfahrt selbst ist zu bemerken, daß dieselbe dann als vollständig den Vorschriften entsprechend angesehen wird, wenn der Bischof oder Prälat die drei Bedingungen erfüllt, daß er die Basiliken der beiden Apostel Petrus und Paulus besucht, sich dem Papste, der für den eigentlichen Repräsentanten der Lmina gilt⁴⁷⁾, vorstellt und demselben mündlichen, der für diese Zwecke angeordneten Congregation aber schriftlichen Bericht über den Zustand des ihm unterworfenen Jurisdicitionsbezirkes abstattet⁴⁸⁾, worüber ihm dann von dieser Congregation eine Bescheinigung ausgestellt wird⁴⁹⁾.

⁴⁶⁾ Const. *Quod sancta*. cit. §. 8.

⁴⁷⁾ S. Can. *Ad limina*. 7. C. 30. Q. 1. Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 68. sqq. — *Fermosini* a. a. D. n. 18. p. 246.

⁴⁸⁾ Const. *Rom. Pontifex*. cit. §. 3.

⁴⁹⁾ Sie lautet für die Bischöfe: Nos — S. R. E. Presbyter Cardinalis — fidem facimus et attestamur Reverendissimum in Christo Patrem Episcopum — Constitutioni fel.

Nach der Constitution Innocenz X. *Salvatoris*⁵⁰), so wie nach der mit demselben Verte anfangenden Verordnung Clemens X.⁵¹) müssen die Bischöfe bei dieser Gelegenheit auch nachweisen, daß sie der Constitution *Salvatoris*⁵²) von Urban VIII. Genüge geleistet haben, welche vorschreibt, daß alle Ordinarien zweimal im Jahre, zur Advents- und Fastenzeit, den Gläubigen durch die Prediger die Nothstände des gelobten Landes anempfohlen haben⁵³). — Im Allgemeinen ist die Zeit, binnen welcher die Romfahrt vellendet seyn muß, auf vier Monate für die italienischen, auf sieben für die ultramontanen Bischöfe und Prälaten festgesetzt⁵⁴); während dessen bezieht der Capitular, welchen der Bischof als seinen Stellvertreter nach Rom gesendet hat, die Distributionen unverkürzt⁵⁵); war er ohnehin zu Rom an-

rec. Sixti V. — cumulate satisfecisse: nam et sacras beatorum Petri et Pauli Basilicas humiliter et devote praesens veneratus est; et Sanctissimi D. N. pedibus proolutus Sanctitati Suae et Sac. Congregationi — ore scriptaque retulit de statu Ecclesiae sua. — Bergl. *Fagnant* a. a. D. n. 61.

⁵⁰) *Innoc. X. P. Const. Salvatoris*. 37. ann. 1645. (Bullar. Röm. Tom. VI. P. III. p. 47). —

⁵¹) *Clement. X. P. Const. Salvatoris*. 68. ann. 1671. (Bullar. Rom. Tom. VII. p. 128). —

⁵²) *Urban. VIII. P. Const. Salvatoris* 44. ann. 1634. (Bullar. Rom. Tom. VI. P. I. p. 370). —

⁵³) *G. Ferraris* a. a. D. n. 22.

⁵⁴) *Urban. VIII. Const. Sancta synodus*. 471 ann. 1634. §. 12. (Bullar. Rom. Tom. VI. P. II. p. 15).

⁵⁵) *Ferraris*. a. a. D. n. 14; so auch der den Bischof begleitende

wesend und erfüllt dort den Auftrag, so werden diese ihm für einen Monat verabfolgt⁵⁶⁾).

Die Strafen für den zur Romfahrt Verpflichteten, wenn er dieselbe ohne genügende Entschuldigungsgründe verabsäumt, bestehen gesetzlich darin, daß er ipso facto von dem Eintritte in die Kirche, von der Verwaltung der Spiritualien und Temporalien, so wie von dem Bezug der Früchte suspendirt ist, bis daß er seiner Pflicht genügt oder von dem Papste Nachlaß erhält; unterdessen sollen die Früchte für die Kirchenfabrik oder zum Ankauf der zum Schmucke der Kirche dienenden Gegenstände verwendet werden⁵⁷⁾.

Im Allgemeinen ist in Betreff der Romfahrt in neuerer Zeit eine große Nachsicht eingetreten; daß dieselbe aber in so vielen Fällen gänzlich unterbleibt, kann wegen des Eides, den die Bischöfe leisten, unmöglich gerechtfertigt werden. Allerdings könnte man mit Sixtus V⁵⁸⁾ auch für die heutige Zeit sagen: „daß die heilsame, ja nothwendige Anordnung der Visitatio liminum, welche von den früheren Päpsten aus guten Gründen und unter dem Einwirken des heiligen Geistes festgestellt worden war, in unsren Tagen theils durch die List des alten Feindes des Menschengeschlechtes, theils durch den Drang

Canonicus, selbst wenn er nach ihm in Rom eintrifft Ebend. n. 13. 16.

⁵⁶⁾ *Ferraris.* a. a. O. n. 15.

⁵⁷⁾ *Const. Rom. Pontifex.* cit. §. 6. *Const. Quod sancta.* cit. §. 9. Vergl. noch *Barbosa, de offic. Episc.* P. III. alleg. III. p. 41. p. 457.

⁵⁸⁾ *Const. Rom. Pontif.* cit. §. 1. §. 2.

der Zeitumstände sehr in Abnahme gekommen ist, indem die Einen Dieß, die Andern Jenes zum großen Schaden der eignen Seelen und der Kirchen, denen sie vorgesetzt sind, vorschützen. Und es ist nicht zu bezweifeln, daß die gefährlichsten Häresien, durch welche die Kirche beunruhigt und das Gewand Christi zerrißen wird, aus der Unterlassung jenes heilsamen Besuches theils entstanden, theils bedeutend gefördert worden sind.“



IV.

Zusammenwirken von Primat und Hierarchie auf den Concilien.

§. 83.

1. Die Concilien im Allgemeinen.

Durch Obedienz und Reverenz (§. 80—82) sind alle Stufen der Hierarchie in gehöriger Reihenfolge auf eine der Kirche entsprechende Weise an einander und an den das ganze Reich Christi durchdringenden Primat gebunden, indem gerade nur durch die Unterordnung der Einen unter die Andern die wahre Ordnung, durch die Concentration der Vielheit die wahre Einheit erreicht werden kann. Dieses Princip spricht sich auch in den von der Kirche zu verschiedenen Zeiten versammelten Concilien oder Synoden aus (§. 67. S. 16), welche nach der Natur der menschlichen Verhältnisse¹⁾ als eine besonders nützliche und zweckmäßige Form für die gesellschaftliche Thätigkeit der einzelnen kirchlichen Organe, für das Zusammenwirken von Primat und Hierarchie, ex-

¹⁾ Vergl. Cap. *Prudentiam.* 21. X. d. offic. et pot. jud. del (I. 29).

scheinen. Es läßt daher die Kirche die Bischöfe in ihrem Eide, welchen sie dem Papste schwören, angeloben, daß sie, wenn zur Synode berufen, kommen werden, sofern ihnen nicht ein canonisches Hinderniß im Wege steht ²⁾. Während nun im weiteren Sinne des Wortes eine Synode eine rechtmäßige Versammlung kirchlicher Personen ³⁾ unter ihrem Oberem zum Zwecke der Berathung über kirchliche Angelegenheiten ist, so weiset jener Eid der Bischöfe darauf hin, daß diese vorzugsweise die eigentlichen Mitglieder eines Conciliums sind; mit Rücksicht hierauf würde man unter diesem Ausdrucke in seinem engsten Sinne: eine Versammlung von Bischöfen unter der Auctorität des Papstes verstehen. Diese Begriffsbestimmung schließt, wie sich weiter unten zeigen wird, die Particularconcilien nicht aus, und wenn zu einer Synode auch andere Personen, als Bischöfe sich versammeln, so sind diese doch so wesentlich, daß ein wahres Concilium ohne alle Andere, nie aber ohne sie Statt finden kann ⁴⁾. Was

²⁾ Cap. *Ego N 4. X. de jurejur.* (II. 24; s. oben §. 81. Note 35. und 45.). —

³⁾ *Lavocat*, Tract. de conciliis in genere (Paris. 1719). sagt: legitima Episcoporum, aliorumque Catholicorum Congregatio, *Schmatzgrueber*, Jus canon. Diss. prooem. §. 8. n. 310 (Tom. I. p. 67): Congregatio — prudentum virorum ecclesiasticorum. — Die verschiedenen Definitionen stellt *Dom. Jacobatius* in seinem ausführlichen Tractatus de concilio. Lib. I. art. 1. n. 10. sqq. (Tractatus illustrum jurisconsult. d. potest. eccles. Venet. 1684. Tom. XIII. P. I. fol. 192. A.) zusammen.

⁴⁾ *Bergl. Gibert*, Corpus jur. canon. Proleg. Tit. 14. §. 2. Tom. I. p. 63.

in dieser Beziehung die technischen Bezeichnungen angeht, so wechseln die beiden Worte Concilium und Synodus für alle Arten solcher Versammlungen ab und es lässt sich aus der etymologischen Herleitung derselben, welche bei dem letzteren von selbst klar, bei dem ersteren aber nicht völlig gewiss ist⁵⁾, nichts entnehmen, wodurch ein eigentlicher Unterschied zwischen beiden zu begründen wäre. Allein der Sprachgebrauch hat sich doch dahin geneigt⁶⁾ und wird insonderheit im Französischen strenge beobachtet⁷⁾, daß die Versammlungen der Bischöfe um den Metropoliten, um den Primas oder Patriarchen und um den Papst: Concilia, die der Cleriker um ihren Bischof: Synodi genannt werden.

⁵⁾ S. Can. *Canones*. 1. §. *Synodus*. 7. D. 15. (*Istd.*): Concilii vero nomen tractum est e more Romano. Tempore enim, quo causae agebantur, conveniebant omnes in unum, communique intentione tractabant. Unde concilium a communi intentione dictum est quasi consilium; consilium quasi considium, d in literam transeunte: vero concilium dictum est a communi intentione eo quod in unum dirigant omnem mentis obtutum: cilia enim oculorum sunt; unde qui sibimet dissentunt, non agunt concilium, quia non consentiunt in unum. — Eine Zusammenstellung der verschiedenen Erklärungsversuche s. bei Jacobat. a. a. D. n. 11. fol. 191. B.—Vergl. auch *Card. Petra*, Comment. ad *Alexandri III. P. Const. Quoniam in agro*. 9. n. i. (Comment. ad const. apost. Tom. II. p. 88). —

⁶⁾ Vergl. *Panormit.* ad Cap. *Ex gestis*. 2. X. d. cler. non resid. (III. 4). n. 2. fol. 17. B. S. auch *Gibert* a. a. D. §, 11.

⁷⁾ S. *Conférences ecclésiastiques sur les synodes pour servir de suite et d' appui aux Conférences d' Angers*. Conf. I. Q. I. p. 3.

Schon die Apostel, auch hierin der Eingebung des heiligen Geistes folgend, kamen, obgleich jeder von ihnen mit den Gaben dieses göttlichen Trösters ausgerüstet war und darum fremden Rathes nicht bedurfte, mehrmals zur gemeinsamen Berathung über kirchliche Angelegenheiten zusammen und gaben, wie in Anderm, so auch hierin der nachfolgenden Kirche ein Vorbild (§. 16. S. 107). Die Vervollständigung der Apostelzahl⁸⁾ (§. 11. S. 77) und gewiß auch vieles Andre wurde durch gemeinschaftliche Entscheidung angeordnet, insbesondere aber der wichtige gemeinsame Beschuß: daß die Heiden, ohne vorher dem alten Gesetze unterworfen zu werden, in die Kirche aufzunehmen seyen, von den Aposteln mit den Worten fund gehan: „Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen“⁹⁾). Auf diesen Vorgang, überhaupt auf den Beistand des heiligen Geistes gestützt und — wie Ansprüche der Päpste¹⁰⁾ und der Synoden¹¹⁾ selbst erklären — mit Bezug auf die trostreiche Verheißung, welche Christus den Aposteln gegeben: „Wo Zwei oder Drei in Meinem Namen versammelt sind, da bin Ich in ihrer Mitte“¹²⁾,

⁸⁾) *Act. Apost. XV. 28.* — Vergl. *Richard, Analysis Conciliorum.* (e Gallico transtulit *Dalmatas.* Aug. Vind. 1778). Tom. I. p. 143. sqq. — Wegen der Versammlung der Apostel zu Antiochien s. oben §. 70. S. 45.

⁹⁾) *Coelest. I. P. Epist. 18. ad Conc. Ephes.* (bei *Constant,* Rom. Pontif. Epist. col. 1155).

¹⁰⁾) *Conc. Chalc. Ep. ad Leon.* — *Conc. Const. III.* (gen. VI.) ann. 680. act. 18. (bei *Mansi Conc.* Tom. XI. col. 635). — *Conc. Tolet. III.* ann. 509. prooem. (bei *Mansi a. a. D.* Tom. 18. col. 979). S. auch *Can. De quibus.* 3. D. 20.

¹¹⁾) *Ev. Matth. XVIII. 20.*

hat die Kirche die Concilien stets als eine höchst heilsame und erspriessliche Einrichtung angesehen. Dieß beweist, außer dem frühen Zeugniſſe Tertullians¹²⁾ der stete Gebrauch der Kirche, die in allen Welttheilen und Himmelsstrichen und in verschiedenen Zeitaltern¹³⁾ zur Befestigung des Glaubens, zur Bekämpfung von Häresie und Schisma, zur Verbesserung der kirchlichen Ordnung und Zucht, dieses Bandes der Liebe und kirchlichen Eintracht¹⁴⁾, als das geeignete Heilmittel¹⁵⁾, die Beschlüſſe der Concilien hervorgerufen hat. Deutlicher spricht sich dieß nirgend als in mehreren der Convocationsbulleſen aus, durch welche die Päpste die allgemeinen Concilien versammelt haben. Nicht nur der letzte Papst, von welchem die Berufung einer ſolchen Synode ausging, ſondern alle haben ſie darin ein großes Heilmittel erkannt, besonders rührend aber drückt ſeine Hoffnung

¹²⁾ *Tertull. de jejun. cap. 13.*: Aguntur — per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur et ipsa repreſentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur. Et hoc quam dignum fide auspicante congregari undique ad Christum Vide, quam bonum et jucundum habitare fratres in unum.

¹³⁾ Vergl. *Thomassin, Vetus et nova eccl. disciplina.* P. II. Lib. III. c 45. Tom. VI. p. 343. *Walter, Kirchenrecht.* §. 156. Note 0. — S. oben §. 67. S. 17.

¹⁴⁾ *Salmon, de studio concilior.* (Venet. 1764. fol.) P. I. cap. 1. p. 3.

¹⁵⁾ *Paul. III. P. Bulla inductionis Conc. Trid.*: remedium optimum et oportunissimum.

auf den großen Erfolg des von ihm zu berufenden Concils Gregor X. in seinem deshalb an den Patriarchen von Jerusalem erlassenen Schreiben aus, indem er sagt: „Wer gibt unserm Haupte Wasser und unsren Augen den Duell der Thränen, auf daß wir die unsrer Niedrigkeit anvertrauten Völker, die geistig und weltlich zu Grunde gehen, Tag und Nacht beweinen. Um solche Gefahren zu beseitigen seufzet die Sehnsucht empor, wird der Eifer entzündet und der Geist gequält. Wissend daß unsre Kräfte dazu nicht ausreichen, erheben wir unsre Augen zu dem Berge, zu dem Berge Gottes und weil Allen daran liegt ein wirksames Heilmittel anzuwenden, so haben wir nach manichfacher Verhandlung mit unsren Brüdern und andern umsichtigen Männern, wie die dringende Noth es erforderde, auf ihren Rath beschlossen, ein allgemeines Concilium, wie die löbliche und nachahmungswertige Gewohnheit der Väter und das Beispiel langen Gebrauches uns lehrt, zu geeigneter Zeit zu versammeln, damit in denselben sowohl in Betreff der erwähnten Dinge als auch für Andres, was das Heil der Seelen angeht, mit Gottes Hülfe, durch gemeinschaftliche Berathung die erforderliche Fürsorge getroffen und durch die Zustimmung des Conciliums bekräftigt werde.“ Dieselbe Würdigung der Concilien überhaupt zeigt sich aber schon in den früheren Zeiten. Die Synode von Chalcedon¹⁶⁾ schlägt diese Versammlungen mit Recht so hoch an, daß es in der Nichtbeachtung derselben einen vorzüglichen Grund des Verfalls kirchlicher Disciplin findet, und das vierte Toletani-

¹⁶⁾ Conc. Chalc. can. 19. (Can. Pervenit. 6. D. 18.)

sche von Jahre 633 erklärt¹⁷⁾), daß die Nachlässigkeit der Bischöfe, indem sie nicht zu Synoden zusammenkamen, die guten Sitten von der Kirche verbannt habe, während die Aussprüche anderer kirchlichen Auctoritäten das Wuchern der falschen Lehre vorzüglich aus der Vernachlässigung der Concilien herleiten¹⁸⁾). Das große Gewicht, welches die Kirche auf diese Versammlungen legte, — sogar die Jahrestage einiger wurden im Orient gefeiert¹⁹⁾), — giebt sich außerdem auch in dem eidlichen Versprechen der Bischöfe: die Synode besuchen zu wollen²⁰⁾), und in den Strafen fand, mit welchen diejenigen bedroht werden, welche ihre Pflicht in dieser Beziehung vernachlässigen²¹⁾.

Aus allen diesen die große Wichtigkeit der Concilien²²⁾ hinlänglich bestätigenden Umständen darf jedoch nicht auf eine absolute Nothwendigkeit derselben geschlossen werden²³⁾). Allerdings hat die Kirche, sobald sie nur von den Verfolgungen, welche die römischen Kaiser über sie verhängt hatten, aufzuathmen begann, die

¹⁷⁾ *Conc. Tolet. IV. can. 3.* (bei *Hardouin, Concil. Tom. III. col. 579*).

¹⁸⁾ *S. Turribii Episc. Astur. Ep. ad Idac. et Cepon. c. 2.* (inter *Leon. M. Opera Tom. I. col. 711*). — *Vergl. Lavocat a. a. D. p. 23.*

¹⁹⁾ *Vergl. Salmon a. a. D. p. 4.*

²⁰⁾ *Cap. Ego N. 4. X. de jurej. (II. 24). §. 81. Note 35.*

²¹⁾ *Conc. Carth. V. ann. 401. can. 10. (Can. Placuit 10. §. Quodsi. 1. D. 18).*

²²⁾ *Vergl. Salmon. a. a. D. p. 4.*

²³⁾ Wie *Lavocat a. a. D. Prop. II. p. 20. sqq.* und viele Andere annehmen. *S. jedoch Note 27.*

erste allgemeine Synode berufen²⁴⁾), deren Aussprüche Athanastius das Wort Gottes nennt. Allerdings hat sie diese nebst drei andern den vier Evangelien verglichen und sie als die vier paradiesischen Flüsse bezeichnet²⁵⁾, dennoch aber hat sie Jahrhunderte hindurch wenigstens ohne öcuménische Synoden bestanden und es konnte der Papst auch ohne Concilien allgemein verbindliche Entscheidungen und Gesetze geben²⁶⁾). Wenn dies aber mit Zugabe des Conciliums geschieht, so wird auch selbst der Schein von Voreiligkeit vermieden, es spricht sich darin ein sanfteres Verfahren aus und mit größerer Bereitwilligkeit werden sich die Bischöfe solchen Beschlüssen fügen, an denen sie selbst Theil genommen haben und mit noch größeren Vertrauen die Gläubigen sie annehmen, wenn sie den ganzen Episcopat im Einklange mit dem Oberhaupte der Kirche, durch dieses gestärkt, handeln sehen²⁷⁾.

²⁴⁾ Can. *Canones*. I. D. 15. (*Isid.*)

²⁵⁾ Can. *Canones*, cit. §. *Inter.* 1. Can. *Sicut*. 2. (*Gregor. M. Epist.* I. 25). — Cap. *Post translationem.* 11. X. d. renunc. (I. 7). —

²⁶⁾ Ueber das Verhältniß zwischen Papst und Concilium ist bereits an mehreren Orten die Rede gewesen. Vergl. insbes. die §. 31. S. 145. u. ff. S. auch *Bened. XIV., de synodo dioeces. Lib. I. cap. 2. n. 5.* — *Bennettis, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. II. p. 673. u. ff.* und unten §. 89. u. ff.

²⁷⁾ Vergl. *Schmatzgrueber a. a. D. §. 8. n. 314. p. 67.* — *Reiffenstuel, Jus canon. L. I. Tit. 2. §. 3. n. 62. n. 65.* Tom. 2. p. 68. — *Leuren, For. eccles. I. 2. Q. 62. n. 2.* Tom. I. p. 43. — S. auch *Bellarmin, de conciliis. cap. 10. 11. (Controv. gen. 1).* —

Im Obigen sind bereits die verschiedenen Arten der Concilien mehrfach angedeutet worden. Dieselben sind nämlich theils allgemeine, theils particulare, und es werden die ersteren, zu welchen die sämmtlichen Bischöfe der Erde zu berufen sind, Concilia oecumenica oder generalia, auch wohl universalia genannt. Für die particularen Synoden sind nach dem verschiedenen Umfange des Kreises, für welchen die Versammlung statt findet, verschiedene Namen gebräuchlich²⁸⁾). In früherer Zeit, wo Diöcese einen Umkreis von mehreren Provinzen bezeichnete (§. 67. S. 19), hießen die Kirchenversammlungen, welche die Patriarchen und Exarchen für ihre Sprengel hielten, Concilia dioecesana; sie wurden aber auch im Gegensatz zu den Provinzialsynoden Concilia universalia²⁹⁾, generalia³⁰⁾, plenaria³¹⁾, majora, hin und wieder auch regionaria³²⁾ genannt. In der späteren Zeit, wo häufig ein Primas an der Spitze der Bischöfe eines ein-

²⁸⁾ *S. Lupoli*, Praelectiones jur. eccles. Vol. I. p. 246.
— *Bennettis* a. a. D. P. I. Tom. I. p. 244.

²⁹⁾ Conc. Tolet. III. ann. 589. can. 18. (bei *Mansi*, Conc. Tom. IX. col. 997.): praecipit haec sancta et universalis synodus. — *S.* auch *Berardi*, Jus eccl. univ. Vol. I. p. 33.
— *Bened.* XIV. a. a. D. Lib. I. cap. 1. n. 2. — *Vergl.* auch *Can. Nec licuit.* 4. D. 17. (*Petag.* II). *Iron.* Decr. P. IV. c. 239. — *S. Gibert* a. a. D. Proleg. Tit. XIV. §. 5. reg. 3. p. 64.

³⁰⁾ So wird auch in Cap. *Plures*. 1. X. d. usuris (V. 19). das Concilium von Tours (1163) Concilium generale genannt.

³¹⁾ In dieser Weise bezeichnet *Augustin.* de baptismo. II. 3. die afrikanische Synode vom Jahre 418. —

³²⁾ *Lavocat* a. a. D. p. 6.

zernen Reiches stand, hießen die Versammlungen der selben Concilia nationalia, dagegen ist unter dem Ausdrucke Synodus dioecesana oder episcopalis³³⁾, nur diejenige Versammlung zu verstehen, welche der einzelne Bischof in seiner Diöcese mit seinem Clerus hält. — Außer diesen kommen aber noch, wegen der eigenthümlichen Verhältnisse, in welchen einzelne Bischöfe sich befanden, Concilien gemischter Natur vor. Begreiflicherweise war Rom von jeher der Sammelpalz vieler Bischöfe; wenn nun der Papst als Metropolit (§. 69. S. 31) eine Versammlung der Bischöfe seiner Provinz hielt oder überhaupt das Bedürfniß entstand, eine kirchliche Angelegenheiten zu berathen, so lag Nichts näher, als daß die gerade zufällig in Rom anwesenden Bischöfe bei jenen Veranlassungen um den Papst auf seine Aufforderung sich versammelten³⁴⁾). Ein Gleiches fand in noch größerem Umfange und häufiger in Constantinopel Statt, wo die sogenannte ἐρδημοῦσα σύνοδος, welche der Patriarch zu halten pflegte, eine gemischte Versammlung der Art war³⁵⁾; auch in andern Städten, die eine besondere Bedeutung als Bischofssitze gewonnen hatten, z. B. Trier, kam die nämliche Erscheinung vor³⁶⁾.

Mit dem Ausdrucke gemischte Synoden (Concilia mixta) werden aber auch in mehreren germanischen Rei-

³³⁾ Cap. *Sicut olim.* 25. X. d. accusat. (V. I).

³⁴⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 43. n. 15. sqq. Tom. VI. p. 338. — *Richard* a. a. D. p. 5. — *Lupoli* a. a. D. p. 279.

³⁵⁾ *Thomassin* a. a. D. n. 1. sqq. p. 333. cap. 46. n. 3. p. 351. — *Lupoli* a. a. D. p. 276.

³⁶⁾ *Thomassin* a. a. D. cap. 43. n. 18. p. 339.

chen diejenigen Versammlungen bezeichnet, bei welchen geistlicher und weltlicher Adel sich verfassungsmässig unter dem Vortheile des Königs zur Berathung über die Reichsangelegenheiten zusammenfand³⁷⁾). Unter diesen Angelegenheiten galt aber geranme Zeit hindurch die Einführung und Aufrechterhaltung des Christenthums gerade für die wichtigste, was natürlich die Folge hatte, daß die Bischöfe hier nicht nur die entscheidende Stimme führten, sondern daß sie häufig auch allein über diese Verhältnisse Rath pflogen und so konnte es geschehen, daß der Reichsversammlung bisweilen auch eine eigentliche Synode voranging; im Uebrigen haben aber die mit dem Ausdrucke Concilia oder Synodi bezeichneten Reichstage nur eine mittelbare Bedeutung für die Kirche. Eben so wenig als sie, sind auch die ehedem üblichen Versammlungen des französischen Clerus³⁸⁾ (Assemblées du Clergé de France) in die Kategorie der Synoden zu stellen, obschon sie mit ihnen Manches gemein haben. Der französische Clerus pflegte nämlich, und zwar seit 1625 regelmässig alle fünf Jahre, Abgeordnete zu einer Versammlung zu senden, welche lediglich aus diesen bestehend, unter dem Vortheile des Königs gehalten wurde und deren nächster Zweck der war, über die dona gratuita³⁹⁾ zu berathen, welche dem Könige bewilligt werden sollten. Es konnte nicht feh-

³⁷⁾ Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 482. u. ff.
Bd. 2. S. 380. u. ff.

³⁸⁾ S. über dieselben: *Conférences ecclésiastiques* a. a. D. Conf. 7. pag. 386. S. auch *Thomassin* a. a. D. cap. 56. p. 415. —

³⁹⁾ Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 385.

len, daß auf einer zahlreichen Versammlung von Clerikern, unter welchen sich mehrere Bischöfe als Deputirte befanden, auch manche streng kirchliche Angelegenheit berathen wurde, allein der wahre Charakter dieser Assembleen war dennoch ein rein weltlicher. Sie waren gleichsam ein priesterliches Parlament, wie auch in England in ähnlicher Bedeutung die sogenannte Convocation vorkam⁴⁰⁾.

Im Gegensatz dazu besteht die Natur einer wahren und rechtmäßigen Synode wesentlich darin, daß dieselbe unter der Auctorität eines geistlichen Oberen, gegen den wegen seiner Stellung die zu Versammelnden zur Obedienz oder doch wenigstens zur Reverenz verpflichtet sind, gehalten werde. Es ist daher nach Verschiedenheit der Verhältnisse der Papst, der Patriarch oder Primas, der Metropolit oder derjenige Bischof, welcher in einer Provinz den Protothronus inne hat oder endlich — wenn man auch diese hieher zählen will — der einzelne Bischof in seiner Diöcese und der ihm hierin durch Privilegien bisweilen gleichgestellte Praelatus nullius⁴¹⁾, welcher einer solchen Versammlung die Auctorität verleiht. Der oben (S. 220) hervorgehobene Gesichtspunkt jedoch, daß die eigentlichen Mitglieder eines Conciliums die Bischöfe seyen, macht es nothwendig, daß man bei der Unterscheidung der einzelnen Arten von Synoden sich nicht darauf beschränke, bloß auf den verschiedenen Umfang der

⁴⁰⁾ Vergl. *Blackstone*, *Commentaries on the Laws of England*. Vol. I. p. 379.

⁴¹⁾ *Bened. XIV.* a. a. *D. Lib. II.* p. 5.

Sprengel und darauf Rücksicht zu nehmen, daß eben daher die Beschlüsse jener Versammlungen bald in einem größeren, bald kleineren Kreise ihre Geltung finden. Die Diöcesansynode ist in mehreren wesentlichen Punkten gar nicht mit den Provinzial- oder Nationalconcilien, geschweige denn mit den öcuménischen in Parallele zu stellen; zwischen ihr und diesen andern besteht ein so großer Unterschied, daß — mit Bezug auf den vorhin (S. 221) angegebenen Sprachgebrauch — mit Recht die Frage aufgeworfen und verneint werden darf: ob die Diöcesansynode wirklich für ein Concilium zu halten sey? ⁴²⁾) Die Entscheidung eben dieser Frage fällt mit der Beantwortung der andern: welches die Berechtigung der auf dem Concilium erscheinenden Personen sei? zusammen.

Auf den Concilien sind häufig auch Layen erschienen; sie aber, als zur Regierung der Kirche nicht berufen (§. 34. S. 283), können, sie mögen eine noch so hohe Stellung einnehmen, weder über die Lehre, noch über die Disciplin eine Entscheidung treffen ⁴³⁾), doch dürfen sie in gewissen Fällen um ihren Rath befragt werden. Die Herrschaft in der Kirche steht nur dem Clerus zu und somit nach demselben Maafstäbe wie außer, so auch auf dem Concilium. Dieses repräsentirt mit dem Papste die

⁴²⁾) Vergl. *Conférences ecclésiastiques* a. a. D. Conf. 1. Q. 2. p. 11. — *Lavocat* a. a. D. p. 144. — *Gilert*; a. a. D. Tit. XIV. §. 2. p. 63. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 320. p. 69. —

⁴³⁾) *Richard* a. a. D. cap. 7. p. 24. — *Lavocat* a. a. D. p. 93. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 329. p. 70. S. §. 84.

Kirche⁴⁴⁾), ruft aber in der Berechtigung der sich dazu Versammelnden keine Aenderung hervor, sondern jeder bringt seine Berechtigung mit sich (vergl. §. 31. S. 251). Alle drei Stufen der göttlichen Hierarchie nehmen an der Herrschaft Theil, aber in sehr verschiedenem Maße: die Bischöfe als die von Gott gesetzten Regenten sind als die Brüder des Papstes mit ihm zur Regierungsgewalt in der ganzen Kirche berufen, die Presbyter und Diaconen, als die Söhne der Bischöfe hingegen, können nur innerhalb des Hauses ihres geistigen Vaters so viel Gewalt ausüben, als er sie ihnen übertragen hat (§. 76. S. 131). Sie kommen daher nur für die einzelne Diözese, nicht aber für die ganze Kirche in Betracht, darum ist auch auf einer die Regierung des ganzen Reiches Gottes betreffenden Versammlung ihre Gegenwart nicht nothwendig. Darum ist es begreiflich, wie auf dem Concilium von Chalcedon die Bischöfe Aegyptens ausrufen konnten: „Wir bitten, die Ueberflüssigen hinauszuschicken; es ist eine Synode der Bischöfe, nicht der Cleriker; wir bitten, die Ueberflüssigen hinauszuschicken; der Kaiser hat die Bischöfe berufen, es ist eine Synode der Bischöfe“⁴⁵⁾). Daß man sich, wie hier geschah, die Gegenwart der Presbyter und Diaconen ganz verbat, war jedoch nur eine Ausnahme; sie sind auf allen Concilien, ja bereits bei der apostolischen Versammlung zu Jerusalem, erschienen, und man hat ihnen mancherlei verschie-

- ⁴⁴⁾ Vergl. Döllinger, Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. 1. Abth. 1. D. 348. — Walter, Kirchenrecht. §. 156. — S. oben Note 12. die Stelle aus Tertullian. —

⁴⁵⁾ Conc. Chalc. act. 1. (bei Mansi, Conc. Tom. VI. col. 607).

dene Kreise von Thätigkeit angewiesen⁴⁶). Gar oft hat man gelehrte Männer, vornämlich Doctoren der Theologie und des canonischen Rechts mit berathender Stimme zugelassen oder bediente sich ihrer, wenn sie mit den erforderlichen Gaben ausgestattet waren, zur Verteilung gegen die Häretiker. In dieser Weise wurde wider Paulus von Samosata auf dem Concilium von Antiochien der Presbyter Malchion aufgestellt⁴⁷) und auf der nicäni-schen Synode bezwang der heilige Athanasius, damals noch Diacon, den Häresiarchen Arius⁴⁸). Diaconen pflegten die Ankommenden in die Sitzung einzuführen, die bei der Berathung in Erwägung zu ziehenden Aktenstücke vorzulesen und bei den Verhandlungen als Notarien zu fungiren. Mußten die Diaconen in den Concilien zwar stehen⁴⁹), während die Presbyter hinter den Bischöfen Platz nahmen, so war dieses auch nur die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes (§. 78. S. 155) auf die Concilien.

⁴⁶) Vergl. *Cabassutius*, *Notitia eccles. histor. Concil. de conc. observatt.* n. 7. p. 15. — *Catalani*, *Concilia oecumenica. Proleg.* cap. 14. p. 12.

⁴⁷) *Euseb. Histor. eccles.* VII. 28.

⁴⁸) *Euseb. Vita Constant.* III. c. 7. c. 8. — *Socrates*, *Hist. eccles.* I. 8. — *Gregor Naz.*, *orat.* 21. — *Vergl. Devoti*, *Instit. jur. can. Proleg.* cap. 3. §. 40. n. 2. *Tom. I.* p. 37.

⁴⁹) *Conc. Elib.* ann. 305. pr. *Quum consedissent sancti et religiosi episcopi, residentibus etiam viginti et sex presbyteris, adstantibus diaconis et omni plebe, episcopi dixerunt.* — *Conc. Carth.* V. (al. VI) ann. 419. pr.

In allen diesen Verhältnissen ist aber von einer entschiedenen Theilnahme der Presbyter und Diaconen an den Synodalbeschlüssen keine Rede, sondern diese kommt nur den Bischöfen zu, ja von einzelnen Concilien wurde die Meinung, als hätten jene ein vollständiges Stimmrecht, geradezu als ein Irrthum bezeichnet⁵⁰⁾). Dessenungeachtet darf weder die juristische Möglichkeit, noch das Factum in Abrede gestellt werden, daß auch Clerikern der zweiten und dritten hierarchischen Stufe selbst auf ökumenischen Concilien ein mit dem bischöflichen gleiches Stimmrecht zu Theil werden könne. Die Kirche hat ihnen ein solches verliehen, aber die Kirche hätte ihnen dasselbe nicht verleihen können, wenn sie nicht schon kraft ihres Ordo die Fähigkeit dazu in sich getragen hätten. Aber eben wegen des Verhältnisses aller jener Cleriker zur bischöflichen Gewalt, hat eine solche Verleihung des Stimmrechtes auch nur da Statt finden können, wo sie ohnedies von jener eximirt oder gleichsam emancipirt sind oder von ihrem Bischofe eigens dazu beauftragt werden, in seinem Namen seine Stimme abzugeben. Dieses Prinzip hat insbesondere auf die Cardinalpresbyter und Cardinaldiaconen, so wie auf die eigentlichen Praelati nullius und die Ordensgenerale seine Anwendung

⁵⁰⁾ *Conc. Burdig.* ann. 1624. (bei *Hardouin*, *Conc. Tom.* XI. col. 122).: *sacro approbante concilio — opinionem quorundam, qui ausi sunt asserere praeter Episcopos, quosdam etiam alios habere vocem decisivam in concilio provinciali ut erroneam judicamus.* — Vergl. *Richard a. D.* p. 36. —

gefunden⁵¹⁾). Hinsichtlich der von Bischöfen bevollmächtigten Procuratoren ist die Praxis der Kirche nicht zu jeder Zeit ganz dieselbe geblieben. Im Oriente wurden sie auch auf den ersten öcuménischen Concilien mit dem Stimmrechte ihres Bischofes zugelassen und nahmen daher auch den Platz in der Synode ein, welcher diesem gebührte; im Occidente hatten sie von jher. nur eine berathende Stimme⁵²⁾, doch auch diese wurde ihnen auf dem Concilium von Trient abgesprochen⁵³⁾, Pius IV. räumte sie ihnen aber ein; hinsichtlich der Provinzialconcilien ist ihnen wenigstens das Recht der Mitberathung nicht in Zweifel zu ziehen⁵⁴⁾ (vergl. §. 86).

Die erwähnten Ausnahmen abgerechnet, erscheinen daher auf allen Concilien die Bischöfe als die eigentlichen Urtheiler und Gesetzgeber; sie sind nicht bloße Rathgeber⁵⁵⁾, sondern sie versammeln sich zur gemeinsamen Handhabung der Kirchengewalt unter dem Vorzehe des Papstes oder einer seiner Stellvertreter. Dies ist aber nicht bloß wahr für das öcuménische Concilium, nicht bloß hier versammeln sich die Bischöfe unter der Auctorität des Papstes⁵⁶⁾, sondern dieselbe Auctorität

⁵¹⁾ Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 255. — *Bened. XIV.* a. a. D. Lib. XIII. cap. 2. n. 5.

⁵²⁾ Vergl. *Chr. Lupi*, Not. ad *Conc. Trull.* can. 7. (*Opera. Tom. III.* p. 64).

⁵³⁾ *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. VI. c. 2.

⁵⁴⁾ Vergl. *Bened. XIV.* a. a. D. Lib. III. cap. 12. n. 5. u. 6.

⁵⁵⁾ Vergl. *Melch. Canus*, Loci theol. Lib. V. cap. 5. fol. 163. A. (Edit. Colon. Agripp. 1585). — S. auch *Reiffenstuel* a. a. D. §. 3. n. 63. — *Bellarmin* a. a. D. cap. 18. —

⁵⁶⁾ Vergl. noch *Bennettis* a. a. D. P. I. Tom. II. p. 690.

wird auch in den übrigen Concilien wirksam. Bei jedem derselben sind die Bischöfe unter der unmittelbaren Auctorität eines solchen Bischöfes, er sey nun Metropolit, Primas oder Patriarch, versammelt, welcher seinen Vor-rang über sie lediglich aus dem Erwerb von Primalial-rechten herleitet, die von dem Papste auf ihn übergegangen sind (§. 66. S. 8). —

Alles dieses passt aber auf die Diöcesansynode nicht, denn die Berufung ergeht hier gar nicht an Bischöfe, sondern nur an Presbyter, Diaconen und andre Cleriker, und in der ganzen Versammlung hat kein Einziger, außer dem Bischofe eine andere als nur eine berathende Stimme⁵⁷⁾; er allein ist hier der Richter, er allein der Gesetzgeber; keiner der übrigen hat eine Gewalt an der ganzen Diöcese, wie die Bischöfe an dem ganzen Erdkreise, der Diöcese des Papstes, sic haben. Aus diesen Gründen ist sie Diöcesansynode, deren Beschlüsse auch nicht einmal den Namen Canones führen⁵⁸⁾, kein Concilium, zu dessen Bedeutung es gehört, daß seine eigentlichen Mitglieder nicht bloß Räthe, sondern auch selbst Regenten seyen.

2. Das öcumenische Concilium.

§. 84.

1. Berufung derselben.

Das öcumenische Concilium ist die unter Auctorität des Papstes Statt findende Versammlung des ganzen

⁵⁷⁾ Sehr ausführlich wird dieser Gegenstand in den *Conférences ecclésiastiques* a. a. D. Conf. 1. Q. 2. p. 11. abgehandelt. S. auch *Bened. XIV.* a. a. D.

⁵⁸⁾ *Bened. XIV.* a. a. D. Lib. I. cap. 3. n. 2. u. 3. —

Episcopates. In dieser Feststellung des Begriffes liegt zu gleicher Zeit die Antwort auf mehrere Fragen, welche in Betreff der Berufung eines solchen Conciliums, des auf demselben zu führenden Vorsitzes, so wie der Bestätigung und Gültigkeit seiner Beschlüsse aufgeworfen zu werden pflegen. Soviel aber versteht sich ohnehin von selbst, daß es zur Aufrechterhaltung des öcum. Charaters einer solchen Synode nicht nothwendig seyn kann, daß wirklich alle Bischöfe ohne Unterschied zusammen kommen, denn einertheils möchte dies schon an sich unmöglich seyn, anderntheils, selbst wenn es möglich wäre, der Kirche auch zum offensbaren Schaden gereichen, sobald allen Gemeinden auf einmal ihre Hirten für längere Zeit entzogen würden¹⁾). Es genügt also, wenn die Bischöfe in einer Weise berufen worden sind, daß der Papst die moralische Ueberzeugung haben kann, einem Jeden von ihnen sey die Kunde von der beabsichtigten Synode zugegangen²⁾). Unter dieser Voraussetzung genügt auch eine verhältnismäßig kleine Zahl von Bischöfen, um in Gemeinschaft mit dem Papste die ganze Kirche zu repräsentiren. Auf dem ersten Concilium von Constantinopel waren nur einhundert und fünfzig Bischöfe erschienen; auf der Synode von Carthago im Jahre 419. hatten sich deren zweihundert und siebenzehn eingefunden, und

Fagnani, Comment. ad I. 2. Cap. Canonum statuta. n. 19. n. 35. —

¹⁾ *Batterini, de potestate ecclesiast. cap. 4. §. 2. p. 51. cap. 10. p. 141. —*

²⁾ *S. Schmalzgrueber, Jus canon. Diss. prooem. n. 324. Tom. I. p. 69. S. unten §. 85. S. 250.*

doch war jenes ein öcumenisches, dieses nur ein Nationaleconcilium. Nicht die Zahl³⁾ also, sondern die Absicht des Oberhauptes der Kirche, daß unter seiner unmittelbaren Auctorität ein Concilium gehalten werde, ist das entscheidende Moment⁴⁾. Eine jede andre noch so zahlreiche Versammlung von Bischöfen ist keine öcumenische Synode, denn diese setzt wesentlich den Papst, das Oberhaupt der Kirche als integrirenden Theil zu ihr gehörend, voraus; fehlt das Haupt, tritt dieses nicht mit den andern Gliedern in Verbindung, so ist der Episcopat eben hauptlos; vom Haupte getrennt fehlt ihm zu gleicher Zeit der Mittelpunkt für die Vereinigung.

Dieses vorausgeschickt kann es keiner Schwierigkeit unterliegen, zu bestimmen: in welchem Sinne die allerdings ganz unzweifelhaften Nachrichten zu nehmen seyen, daß mehrmals die römischen Kaiser die öcumenischen Synoden berufen haben⁵⁾. Insbesondere gilt dies

³⁾ *Damasi I. P. Ep. 3. ad orientales* (bei *Constant Rom. Pontif. Ep. col. 489*): Neque enim praejudicium aliquod nasci potuit ex numero eorum qui apud Ariminum convenerunt: cum constet, neque Romanum episcopum, cuius ante omnes fuit expetenda sententia, neque Vicentium — consensum aliquem commodasse. —

⁴⁾ Vergl. *Jacobatius, de Concilio*. Lib. I. n. 10. fol. 191. A. — *Cabassutius, Notit. histor. Conc.* p. 15.

⁵⁾ Vergl. insbesondere *Chr. Lupi, Schol. ad S. Greg. septimi dictat. c. 20.* (*Opera Tom. V. p. 234*). — *Zaccaria, Antifebronius vindicatus. Tom. II. diss. 5. c. 7. p. 454. sqq.* — *Bianchi, della potestá e della politia della chiesa; dell' esterior politia. Lib. II. cap. 3. § 8. Tom. IV. p. 499. sqq. §. 9. p. 514. sqq.* — *Bennettis, Privileg. S. Petri Vindi-*

von den ersten acht öcuménischen Concilien; die Synode von Nicäa wurde von Constantin, die erste constantinopolitanische von dem gleich jenem mit dem Beinamen des Großen geehrten Kaiser Theodosius, das Concilium zu Ephesus von Theodosius dem Jüngern, das zu Chalcedon von Marcian berufen; die fünfte Synode versammelte sich auf das Geheiß Justinians, die sechste, wie jene zu Constantinopel auf den Ruf des Kaisers Constantinus Pogonatus, die siebente zu Nicäa beriefen Constantinus VI. und seine Mutter Irene, die achte zu Constantinopel Basilius Macedo. Allein aus diesen historischen Thatsachen ginge, wenn auch neben ihnen keine weitere Kunde über diese Verhältnisse bestünde, doch noch keineswegs hervor, daß die Imperatoren ein ihrer kaiserlichen Würde gleichsam eingebornes Recht zur Berufung der öcuménischen Concilien gehabt hätten. Ein solches kann nur derjenige haben, welcher nach göttlichem Rechte über denen steht, die zu einer solchen Versammlung sich vereinigen sollen^{*)}; in allen kirchlichen Dingen steht aber der Papst allein den Bischöfen vor. Nur derjenige kann die Kirche berufen, welcher über die ganze Kirche gestellt ist, nur Der, welchem der Hirtenstab anvertraut ist, damit er die ganze Heerde leite, nur Der, welcher die Schlüssel empfangen hat, um zu binden und zu lösen, nur Der, welcher auf die höchste Cathedra gesetzt ist, um in Kraft des Gebotes Christi und unter dem Beistande des heiligen

ciae P. II. Tom. II. p. 145. sqq. — *Lupoli, Praelect. jur. eccl. Vol. I. p. 247. sqq.*

^{*)} Vergl. *Ballerini a. a. D. p. 88. sq.*

Geistes die Unfehlbarkeit der Kirche zu bewahren. Von allen diesen Gewalten ist aber dem Kaiser keine zu Theil geworden, was also kann er in dieser Hinsicht thun? Allerdings kann er der Kirche nach Umständen sehr förderlich und sehr hinderlich seyn⁷⁾. Das Letztere dann, wenn der Kaiser seine factische Gewalt dazu missbraucht, daß er die Bischöfe zu keinem Concilium zusammenentreten läßt; dies kann für die Kirche ein großer Nachtheil seyn, allein ihre Existenz wäre trotz des Wucherns von Häresie und Schisma nicht daran geknüpft. Dagegen kann der Kaiser der Kirche sehr förderlich seyn, wenn er seine ihm zu Gebote stehende Macht dazu benützt, um die Vereinigung der Bischöfe in jeder Weise zu erleichtern. Dies geschieht, indem er Boten aussendet, um die Bischöfe zu berufen, wenn er Briefe (epistolae tractoriae) aussellt, kraft deren die Bestreitung aller Reisekosten für die Bischöfe gesichert ist, wenn er für den Lebensunterhalt der auf seinen Ruf Versammelten sorgt⁸⁾, wenn er die Synode selbst unter seinen Schutz stellt, wenn er durch sein kaiserliches Ansehen, nicht um seine weltliche Macht zu entfalten⁹⁾, nicht um sich in die kirchlichen Berathungen zu mischen¹⁰⁾, sondern als ein getreuer Sohn der Kirche, durch seine persönliche Gegenwart und sein Beispiel¹¹⁾, die Ehrfurcht vor dem Concilium vermehrt, und wenn er die

⁷⁾ Ueber den kaiserlichen Einfluß in dieser Beziehung im Allgemeinen s. *Socrates*, Hist. eccles. lib. V. praef.

⁸⁾ *Euseb.* de vita Constant. III. c. 6. c. 9. c. 21. u. f.

⁹⁾ *Can. Nos ad fidem.* (Marc. in Conc. Chalc.) 2. D. 96. Vergl. *Berardi*, Comment. ad jus eccles. Vol. I. p. 29.

¹⁰⁾ *Can. Satis.* 7. D. 96. (*Nicol.* I.)

¹¹⁾ *Euseb.* a. a. D. c. 10.

Ausführung der Beschlüsse desselben sich eifrig angelegen seyn läßt¹²⁾). Wer wird nicht eine solche kaiserliche Mitwirkung für ein Glück halten und es nicht natürlich finden, wenn die Päpste dann den Kaisern für die Berufung dankten, oder sie zu derselben aufforderten. Aber folgt aus dem Allen ein kaiserliches Recht in Beziehung auf die Kirche? ein Recht, wovon die Legitimität der öcumensischen Concilien abhängig wäre? Wahrlich gering wäre die Fürsorge der göttlichen Vorsehung für die Kirche gewesen, wenn die Rechtmäßigkeit der Versammlung ihrer Hirten durch das Kaiserthum bedingt worden wäre, durch das Kaiserthum, dessen Bestimmung es war, einstmals zu zerfallen¹³⁾ und gänzlich aufzuhören. Jede kaiserliche Berufung mußte daher, wenn die Versammlung ein rechtmäßiges öcumenisches Concilium seyn oder werden sollte, an ein andres höheres Princip, als an die kaiserliche Gewalt, als solche, geknüpft seyn; jede kaiserliche Berufung der Art konnte nur dann die beabsichtigte Wirkung haben, wenn ihr die Autorisation des Oberhauptes der Kirche entweder voranging oder zu ihr hinzutrat¹⁴⁾). Ohne

¹²⁾ Man sehe das Schreiben Constantins an diejenigen Bischöfe, welche dem Concilium von Nicäa nicht hatten beiwohnen können, bei Euseb. a. a. D. c. 16. sqq.

¹³⁾ Daher beklagten es auch die späteren griechischen Kaiser, daß, weil ihre Macht so gesunken sei, nicht mehr, wie in früherer Zeit die öcumensischen Concilien im Oriente gehalten wurden. Vergl. Lupi a. a. D. p. 240. A.

¹⁴⁾ Was der Pseudo-Isidor auf Grund des Liber Pontificalis den Papst Sixtus III. in dem Can. *Mandatis.* 10. C. 2.

diese brachte der Kaiser ein öcumenisches Concilium nicht zu Stande; denn gesetzt den Fall, es wäre ihm gelungen, wirklich alle Bischöfe der bewohnten Erde in seiner Hauptstadt oder sonst irgendwo zu vereinigen, und der Papst hätte gefehlt, so wäre dies wohl eine Versammlung von Bischöfen, aber kein Concilium gewesen; auf solche Weise konnte nur ein Conciliabulum, wie die unter dem Einfluß des Dioscurus und unter der Zustimmung Theodosius des Jüngern gehaltene ephesinische Synode statt finden¹⁵⁾). Wenn also der Kaiser in warmem Eifer für das Wohl der Kirche, um Häresien auszurotten, um Spaltungen zu beseitigen, um die gestörte kirchliche Ordnung wiederherzustellen, alle jene Vorbereitungen zu einem Concilium traf, so konnte dies Alles sehr loblich seyn und die Kirche zum Danke verpflichten, aber die Versammlung gewann die gesetzliche Auctorität nicht durch ihn, sondern erst dadurch, daß der Primat in ihre Mitte trat und rückwirkend dem Geschehenen Kraft, dem Zukünftigen vorausbestimend Einheit gab. —

In solcher Weise wäre, wie bemerkt, die Thatſache

Q. 5. sagen läßt: *Valentinianus Augustus nostra auctoritate synodum congregari jussit* ist ein allgemein richtiges Princip.

¹⁵⁾ *Conc. Chalc. act. 1.: Judicii sui necesse est*, sagte Eucentius, Leo's Legat auf dem Concilium zu Chalcedon Diocorum dare rationem. *Quia cum judicandi non haberet, praesumpsit et synodum ausus est facere sine auctoritate Sedis Apostolicae, quod nunquam licuit, nunquam factum est.* — Eine ephesinische Synode wurde daher auch von den zu Chalcedon versammelten Vätern als *ληστικὴ σύνοδος latrocinium*, bezeichnet.

der Berufung der öcum. Concilien durch den Kaiser selbst dann zu verstehen, wenn es daneben auch nicht die mindeste Kunde von einem Mitwirken der Päpste in dieser Beziehung gäbe. Da aber tönt der Ruf der Väter des sechsten Conciliums entgegen, welcher lautet: „Arius, der Zertheiler der Dreifaltigkeit stand auf und sogleich haben Kaiser Constantin und der lobwürdige Sylvester die große und erhabene Synode zu Nicäa versammelt; Macedonius leugnete die Göttlichkeit des Geistes, aber sofort haben der große Kaiser Theodosius und Damasus, der Diamant des Glaubens, widerstanden; Nestorius sodann, und wider ihn Gólestinus und Cyrilus; jener zertheilte Christum, sie aber wiesen in der Kraft des Herrn der Scepter den Zertheiler hinaus. Alsdann des Euthyches Wahnsinn; aber von Rom aus hat Leo's Posaune, gleich dem Gebrülle des Löwen mächtig erschallend, den ungetümnen Archimandriten in Schrecken gesetzt“¹⁶⁾). Aber auch anderweitig wird der unmittelbare Anteil Sylvesters an der Berufung des nicänischen Conciliums hinlänglich bestätigt; die Priester, auf deren Veranlassung nach des Rufinus Bericht¹⁷⁾ Constantin die Synode berief, können, außer dem Patriarchen von Alexandria, wohl kaum Andre gewesen seyn, als Sylvester

¹⁶⁾ Conc. Const. III. (gen. VI.) act. 18. (bei Mansi, Conc. Tom. XI. col. 662). — Catalani, Conc. oecum. Proleg. cap. 8. Tom. I. p. 6. — S. auch gegen Launois's Einwand gegen die Echtheit dieser Stelle: Lupi a. a. D. p. 246. B.

¹⁷⁾ Rufin. Hist. eccles. I. 1. Tum ille (Constantinus) ex sacerdotum sententia apud urbem Nicaeam episcopale concilium convocat.

selbst und sein Legat, der Bischof Ostius von Cordova, den dieser zur Beilegung der arianischen Wirren nach dem Orient gesendet hatte¹⁸⁾). Dagegen ist es richtig, daß Damasus das erste constantinopolitanische Concilium erst durch seinen Beitritt ratifizirte¹⁹⁾). Desto entschiedener ist aber das Zeugniß desselben Papstes, welcher die Synode von Rimini, die ohne seine Genehmigung sich versammelt hatte, gänzlich verwarf, wogegen es dahingestellt bleiben mag, ob eine Neußerung Julius I. in seinem Schreiben gegen die Eusebianer²⁰⁾ dem Papste ein allgemeines²¹⁾ oder nur auf die Kirche von Alexandria bezügliches Recht²²⁾ in Betreff der Synodalbeschlüsse vindiciren wollte. Kein begründeter Zweifel kann aber dagegen erhoben werden, daß Papst Cölestinus mit dem

¹⁸⁾ *Socrates*, Hist. eccles. I. 7. — *Sozomenus*, Hist. eccles. I. 6. — S. auch *Anastas. Biblioth.* in *Silvest.* — Vergl. *Bianchi* a. a. D. §. 9. n. 1. p. 515.

¹⁹⁾ Vergl. *Lupi* a. a. D. p. 236. A. p. 242. A. p. 246. B. i. f. — *Bennettis* a. a. D. p. 149.

²⁰⁾ *Jul. I. P. Ep. I. ad Euseb. c. 22.* (bei *Coustant*, Rom. Pont. Ep. col. 386): An ignoratis hanc esse consuetudinem, ut primum nobis scribatur et hinc quod justum est decernatur.

²¹⁾ So faßten es *Socrates* a. a. D. p. 17. und *Sozomen.* a. a. D. III. 15. auf; hieran schließen sich die beiden Pseudo-isiidorischen Decretalen: *Can. Regula.* 2. D. 17. und *Can. Dudum.* 9. C. 3. Q. 6. an.

²²⁾ Gegen diese Interpretation Coustants a. a. D. not. e. erklären sich sehr entschieden *Bianchi* a. a. D. §. 8. n. 2. p. 304. sq. — *Bennettis* a. a. D. p. 156. — S. auch *Lupi* a. a. D. p. 236. B.

Kaiser wegen der Berufung des Conciliums von Ephesus zuvor übereingekommen sey²³⁾). Daß Marcian, welcher die Synode zu Chalcedon versammelte, hiebei nur im vollständigsten Einverständniß mit Leo dem Großen verfuhr, ist aus seinem Briefe an den Papst und aus den Acten des Conciliums selbst zu ersehen²⁴⁾). Bekannt ist das gewaltthätige Verfahren Justinians gegen Papst Vigilius und wie ihm Alles darauf ankam, diesen zum Beitritte hinsichtlich der zu berufenden Synode zu bewegen und wie selbst die Griechen das zweite Constantinopolitanische Concilium nicht vor dem Beitritte des Papstes anerkannten²⁵⁾). Nicht minder erachtete es der

²³⁾ S. Bianchi a. a. D. §. 9. n. 3. p. 520. — Wegen der von mehreren bezweifelten Echtheit der Acta S. Petronii, welche dieses Einverständniß ausdrücklich erwähnen, s. noch Bennettis a. a. D. p. 151. Der gelehrte Cardinal Noris, Histor. Pelag. Lib. II. cap. 9. trägt kein Bedenken sie als Echt anzuerkennen.

²⁴⁾ S. Marcian. Imp. Epist. ad Leon. (inter Leon. Oper. Tom. I. col. 1025). — Vergl. Lupi a. a. D. p. 238. B. — Bianchi a. a. D. n. 8. p. 534. S. auch Leon. M. Epist. ad Juven. Hieros. Ep.: Generale Concilium et ex praecepto christianorum principum et ex consensu Apostolicae Sedis placuit congregari. Merkwürdig sind auch die Worte der Bischöfe von Moesia secunda in einem Briefe an Kaiser Leo (bei Mansi, Concil. Tom. VII. col. 546): In Chalcedonensium civitate multis sanctis episcopis convenientibus per jussionem Leonis Romani Pontificis, qui vere caput est Episcoporum, Concilium est celebratum. S. Lupi a. a. D. p. 247. A.

²⁵⁾ S. Conc. Const. II. (gen. V.) coll. 8. q. (bei Mansi, Concil. Tom. IX. col. 369). — Vergl. Noris, Diss. hist. de synodo quinta. cap. 7. p. 33. sqq. — S. auch Lupi a. a. D. p. 236. A.

Kaiser Constantinus Pogonatus für seine Pflicht, sich zuerst mit dem Papste Donus, und als dieser bald darauf starb, mit seinem Nachfolger Agatho ins Benehmen zu setzen, um zur Verurtheilung der Monotheliten die sechste öcumenische Synode zu Stande zu bringen²⁶⁾). Zu der siebenten gab Hadrian I. seine Zustimmung²⁷⁾), und zu der achten Hadrian II. durch ein Schreiben an den Kaiser die ausdrückliche Veranlassung²⁸⁾). Bei allen folgenden öcumenischen Synoden, welche sämmtlich im Occidente gehalten wurden, ging die Berufung unmittelbar von dem Papste selbst aus.

Wenn demnach die historischen Thatsachen, welche den Anteil, den die Päpste von jeher an der Berufung der Synoden genommen haben, schon von den Zeiten des nicäniischen Conciliums her ebenfalls bestätigen, so ist daraus ersichtlich, was von der Meinung zu halten sei, erst Pelagius II. habe für den Nachfolger Petri das Recht der Berufung vindicirt²⁹⁾), wie von der andern, nur den Kaisern habe dasselbe zugestanden. Diese

²⁶⁾ *S. Dival. sacra Const. ad Domum P.* (bei *Mansi*, Conc. Tom. XI. col. 195.) — Vergl. *Natalis Alexander Hist. eccles. Saec. VII. Diss. 1.* (Tom. IX. p. 435). —

²⁷⁾ Vergl. *Natalis Alexander a. a. D. Saec. VIII. Diss. 3.* (Tom. X. p. 195).

²⁸⁾ *Conc. Const. IV. (gen. VIII) act. 1.* (bei *Mansi*, Conc. Tom. XVI. col. 13). —

²⁹⁾ Diese Meinung vertritt besonders *P. de Marca*, *de concordia sacerdotis et imperii Lib. VI. cap. 28. n. 14.* Tom. II. p. 175, jedoch in großem Widerspruche mit sich selbst. Vergl. *Bianchi a. a. D. §. 8. n. 3. p. 507. n. 8. p. 513.*

Ansicht war allerdings bei den Griechen wegen ihrer Kriecherei vor der byzantinischen Majestät um so erklärlicher, als sie auch schon auf den Gedanken gekommen waren, die Kaiserkrönung für ein achtes Sacrament zu halten³⁰⁾). Was aber den Ausspruch des Papstes Pelagius II. angeht, so ist es in Betreff des in Rede stehenden Rechtes völlig gleichgültig, ob man seinen Brief, wie ihn Gratian in seinem Decret wiedergibt³¹⁾), für echt hält oder nicht und zwar ganz abgesehen davon, daß es außer Zweifel ist, daß Pelagius wirklich Derartiges geschrieben habe³²⁾). Wäre Leo X., der im fünften lateranischen Concilium³³⁾ ebenfalls den Satz ausspricht: „daß nur allein dem römischen Bischofe, welcher die Autorität über alle Concilien hat, das volle Recht und die Gewalt zustehe, die Concilien anzusagen, sie von einem Orte nach dem andern zu verlegen und sie aufzulösen“ — wäre Leo X. der erste Papst gewesen, der dies gesagt hätte, so bliebe doch die Sache ganz dieselbe, denn er hätte sich damit kein Recht beigelegt, was nicht schon Sylvester, Damasus, Cölestinus, Leo, Vigilius und alle Päpste vor und nach Pelagius kraft ihres von

³⁰⁾ Vergl. *Lipi a. a. D.* p. 246. B.

³¹⁾ Cap. *Multis.* 5. D. 17.

³²⁾ *S. Thomassin, Vetus et nova eccles. discipl.* P. I. Lib. I. cap. 11. n. 9. (Tom. I. p. 92). — *Berardi, Gratiani canones genuini.* P. II. Tom. I. p. 425. A. derselbe erklärt sich übrigens gegen die Echtheit; gegen Berardi s. *Bennettis* a. a. D. p. 155. p. 159.

³³⁾ *Leon. X. Const. Pastor aeternus.* (Conc. Later. V. sess. 11.) —

Gott verliehenen Oberhirtenamtes nicht auch gehabt hätten.

Von diesem Rechte hat der Papst auch stets in sofern einen durchaus freien Gebrauch gemacht, als es lediglich in seinen Willen gestellt ist, wann er ein Concilium berufen will. Das Concilium von Constanz jedoch stellte den Grundsatz auf³⁴⁾), daß die öcumensische Synode stets innerhalb bestimmter Zeitfristen gehalten werden solle und zwar das erste Mal nach fünf, das zweite Mal nach sieben, dann aber immer nach zehn Jahren seit dem Schlusse des letzten Concils, welches noch einen Monat vor seiner Entlassung durch den Papst in Kenntniß gesetzt werden solle, an welchem Orte die nächste Synode sich zu versammeln habe, so daß eine weitere Berufung überflüssig würde. Diese Anordnung wurde von dem Constanzer Concil noch vor der Wahl Martins V. getroffen; der neue Papst „wünschte und wollte“ dem erwähnten Decrete genügen³⁵⁾ und beraumte demgemäß die nächste Synode nach Parma auf das Jahr 1423 an. Obwohl hier wirklich einige Bischöfe und nachmals etliche mehr zu Siena zusammenkamen und auch noch das Concilium von Basel ungefähr in die festgestellte Zeitbestimmung paßte, so behinderten doch die nunmehr folgenden Zeitereignisse die Ausführung einer ohnedies für den Papst unverbindlichen Anordnung (§. 85),

³⁴⁾ *Conc. Constantiense.* Sess. 39. (bei *Mansi*, *Conc. Tom. XXIX.* col. 1159). —

³⁵⁾ *Conc. Constantiense.* Sess. 44. (bei *Mansi*, a. a. D. col. 1195). —

welche ihrer Tendenz nach dahin abzielte, daß Recht der Berufung nur formell dem Papste zu lassen, materiell aber die Regierung der Kirche dem übrigen Concilium zu übertragen.

Was sodann diejenigen Personen anbetrifft, welche mit Bezug auf den von ihnen geleisteten Eid³⁶⁾ zum Concilium zu berufen sind³⁷⁾, so sind dies im Einzelnen: die Cardinäle, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und alle Bischöfe, die Alebe mit quasi-bischöflicher Jurisdiction und die Ordensgenerale. Außerdem werden (s. oben §. 83. S. 231) Gelehrte des geistlichen, aber auch des Layenstandes, jedoch nur als Rathgeber, und die katholischen Fürsten eingeladen³⁸⁾, welche entweder in Person erscheinen³⁹⁾ oder ihre Stelle durch Gesandte vertreten lassen.

Unter den Bischöfen ist keiner von dem Concilium ausgeschlossen⁴⁰⁾, es steht daher auch den Titularbischöfen, die ja ebenfalls den Obedienzeid geleistet haben, hier

³⁶⁾ *Paul. III. P. Bulla indict. Conc. Trid.* — *Vi juris-jurandi, quod nobis et huic sanctae Sedi praestiterunt ac sanctae virtute obedientiae — mandantes, arcteque prae-cipientes.*

³⁷⁾ *Ferraris, prompta bibliotheca.* s. v. *Concilium. art. I. n. 51. — 44. — Bergl. Walter, Kirchenrecht. §. 157.*

³⁸⁾ *Bergl. Bened. XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 9. n. 1. u. 2.*

³⁹⁾ Zu welchem Zwecke s. oben Note. 9. u. 11.

⁴⁰⁾ *Paul. III. l. c.: omnes omnibus ex locis — Episco-pos — requirentes, hortantes, admonentes ac nihilominus eis vi jusjurandi etc. s. Note 36.*

eine gleiche Berechtigung mit den übrigen zu⁴¹⁾); die Frage, ob sie eigens zu berufen seyen, möchte sich dadurch erledigen, daß dies selbst bei andern Bischöfen nicht nothwendig ist, indem es überhaupt genügt, wenn nur in so weit gesorgt worden ist, daß Allen, die es angeht, die Kunde von dem zu haltenden Concilium zu kommen kann und muß (§. 84. S. 237). Daher verordnete auch Paul III. in seiner Indictionsbulle des letzten öcumenischen Concils, daß diese, da er sie nicht Allen, die es betraf, persönlich einhändigen lassen könne und doch jedem der Vorwand der Unwissenheit benommen werden müsse, öffentlich in den Basiliken von S. Peter und S. Johann vom Lateran verlesen, dann an den Thüren dieser Kirchen, der apostolischen Kanzlei und auf dem Felde der Flora angeschlagen werden solle⁴²⁾). Es kann daher auch nicht unbedingt erforderlich seyn, daß die Einladung an sämmtliche Erzbischöfe persönlich ergangen sey, wohl aber galt dies in früherer Zeit von den Patriarchen, und darum konnte sich auch die Meinung bilden, ihre Gegenwart sey so nothwendig, daß wenn sie nicht erschienen, keine öcumenische Synode gehalten werden könne⁴³⁾). Es kostete daher auf dem Concilium von Florenz nicht geringe Mühe⁴⁴⁾, die Griechen

⁴¹⁾ Vergl. Jacobat, de concilio. Lib. II. art. 2. n. 68. Devoti, Jus can. univ. Proleg. Cap. 15. §. 9. Tom. I. p. 310. — S. auch §. 76. S. 132.

⁴²⁾ Paul. III. l. c. Atque ut nostrae hae litterae etc. —

⁴³⁾ Schmalzgrueber a. a. D. n. 324. p. 69.

⁴⁴⁾ Indessen schon bei der siebenten Synode zu Nicäa hatten die drei Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem

dahin zu bewegen, es anzuerkennen, daß wenn die berufenen Patriarchen nicht kämen, dieß dennoch kein Hinderniß der öcum. Synode seyn könne. Allein es versteht sich von selbst, daß wenn auch alle vier orientalischen Patriarchen sich mit der Kirche wiederum vereinigten, es völlig gegen das monarchische Princip der Kirche seyn würde, wenn es in das Belieben eines einzelnen dem Oberhauptnamte Petri untergeordneten Bischofes gestellt wäre, ob ein öcum. Concilium gehalten werden solle oder nicht⁴⁵⁾.

Die zum Concilium Berufenen haben die Reise nach dem Versammlungsorte auf eigne Kosten zu machen und auch an diesem selbst ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Ausnahmen davon sind allerdings vorgekommen, indem z. B. Kaiser Constantin die Gesamtkosten des Conciliums von Nicäa übernahm und Papst Eugen IV. alle Ausgaben der griechischen Bischöfe, welche das Concilium von Florenz besuchten, bestritt⁴⁶⁾.

§. 85.

2. Das versammelte Concilium.

Die Eröffnung eines öcum. Conciliums wird regelmäßiger von mehreren kirchlichen Feierlichkeiten begleit-

troß ihres Ausbleibens anerkannt: nullum ex hoc sanctae synodo adhaesit praejudicium, praecipue cum sanctissimus et apostolicus Papa Romanus concordaverit et in ea inventus sit per apocrisiarios suos. — Bergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 13. n. 6. p. 109.

⁴⁵⁾ *Lupi* a. a. D. p. 240. A.

⁴⁶⁾ Bergl. *Gibert* a. a. D. Proleg. Tit. XV. P. II. Sect. 15. p. 105.

tet, über welche insbesondere die Geschichte der späteren Concilien nähere Auskunft gibt. Nachdem die ganze Christenheit zum Gebete aufgefordert ist und nach Vorbereitung durch ein- oder mehrtägiges Fasten begeben sich an dem amberauimten Tage die zum Concilium Versammelten in feierlichem Zuge nach der Kirche, welche als der Ort für die Sitzungen der Synode bestimmt ist, wo der Papst oder der seine Stelle vertretende Cardinallegat das Hochamt hält. Damit wird eine Reihe vorgeschriebener Gebete verbunden, insonderheit die Anrufung des Heiligen Geistes mit den Worten: *Adsumus Domine Sancte Spiritus u. s. w.*, die Verkündigung eines vollkommenen Abslasses für alle Anwesenden unter Auferlegung von Gebeten um den Frieden und die Eintracht der Kirche, die Predigt und unter mehreren andern Gebeten die Litaney zu allen Heiligen. Nach den Worten: *Ut Domum Apostolicum benedicere digneris*, erhebt sich der Papst, ertheilt den versammelten Bischöfen den Segen und singt dreimal: *Ut hanc sanctam synodum et omnes gradus ecclesiasticos benedicere et regere digneris*, worauf in gewöhnlicher Weise respondirt und dann die Litanie fortgesetzt wird. Als dann geschieht die Anfrage Seitens des Vorsitzenden, ob es gefalle, das Concilium für eröffnet zu erklären¹⁾), und zwar bediente man sich auf dem

¹⁾) Vergl. *Catalani*, *Concilia. oecumen. Proleg.* c. 18. Tom. I. p. 16. — *Richard*, *Analysis Concilior.* cap. 9. Tom. I. p. 53. — *Pallavicini*, *Hist. Conc. Trid. Lib. V.* cap. 17. — *Laur. Pratani*, *Epilog. rer. in synodo Trident. gestar.* (bei *Le Plat*, *Monum. ad hist. Conc. Trid.* Tom. VII. P. 1. p. 4). — *Masarettus*, *Acta Conc. Trid.* (ebend. p. 46). — *J. B. Ficleri* *Diarium actor. Conc. Trid.* (ebend.).

Concilium von Trient²⁾ folgender Worte: „Ist es Euch gefällig, zum Lobe und Ruhm der heiligen und ungetheilten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, zur Vermehrung und Erhöhung des Glaubens und der christlichen Religion, zur Ausrottung der Häresien, zum Frieden und zur Einheit der Kirche, zur Verbesserung des Clerus und des christlichen Volkes, zur Unterdrückung und Vernichtung der Feinde des christlichen Namens, zu beschließen und zu erklären, daß das heilige Tridentinische und allgemeine Concilium anfange und angefangen habe?“ Nachdem dann die Anfrage mit Placet³⁾ beantwortet ist, erfolgt die Abberaumung der nächsten Sitzung; diese erste aber wird mit dem ambrosischen Lobgesange beschlossen. Da wie erwähnt, regelmäßig eine Kirche — bisweilen war es im Oriente der kaiserliche Ballast — der Versammlungsort für die Concilien ist⁴⁾, so versteht es sich um so mehr von selbst, daß das Bild des gekreuzigten Erlösers vor aller Augen aufgestellt ist; auch beobachtete man auf mehreren Concilien den Gebrauch, daß das Evangelienbuch auf einem erhabenen

p. 274). S: auch *Aug. Patric. Piccolomini*, *Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum libri tres*. Venet. 1516. (bei *Chr. G. Hoffmann*, *Nova scriptorum ac monum. collect.*) sect. 14. Tom. II. p. 466.

²⁾ *Conc. Trid. Sess. I.*

³⁾ Ueber den Gebrauch dieses Ausdruckes überhaupt s. *Catalani a. a. D. cap. 4.* p. 2.

⁴⁾ Vergl. *Martene*, *de antiquis eccles. ritibus*. Lib. III. cap. 1. n. 7. Tom. (II. col. 862). — *Catalani a. a. D. cap. 17.* p. 15. — *Gibert*, *Corp. jur. canon. Proleg.* P. I. Tit. XV. sect. 4. Tom. I. p. 84.

Throne niedergelegt wurde, so wie, daß man aus der ganzen Umgegend die Reliquien der Heiligen zusammenbrachte⁵). Im Allgemeinen werden aber diese Feierlichkeiten vor jeder öffentlichen Sitzung (Sessio publica), von der sich die vorberathenden Versammlungen (Congregatio-nes generales) unterscheiden⁶), beobachtet, doch wird nicht jedes Mal ein Hochamt gehalten.

Auf der Versammlung der Apostel zu Jerusalem hatte Petrus als der oberste Hirt der Kirche den Vorsitz geführt und zuerst gesprochen (§. 12. S. 78); so brachte es auch die göttliche Ordnung der Kirche, nach welcher das Haupt den Gliedern vorstehen muß, für alle Zukunft mit sich, daß die öcuménischen Concilien unter dem Vorsitze entweder des Papstes selbst oder seiner Legaten gehalten würden. Dieses Recht ist, nach der ganzen Natur und Bedeutung des Primates, an sich so unzweifelhaft⁷), daß es nur einer Hinweisung hierauf bedürfte, um diejenigen Thatsachen und Ausdrücke, wonach auch Andern das Recht der Präsidenz zugestehen scheint,

⁵⁾ *Martene* a. a. D. n. 9. u. 10. col. 863. — *Catalani* a. a. D. cap. 20. p. 19.

⁶⁾ *Ficteri* Diar. a. a. D. p. 397. *Piccolomini*, Rit. eccl. c. 8. p. 466.

⁷⁾ Vergl. *Bellarmin*, de Conciliis. cap. 19. 20. — *Catalani* a. a. D. cap. 19. 20. — *Benettis*, Privil. S. Petri Vin-dic. P. II. Tom. III. p. 162. sqq. — *Petra*, Comment. ad Const. apost. Tom. II. p. 91. n. 29. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 15. §. 9. n. 2. p. 311. — *Lupoli*, Juris ecclesiast. praelect. Tom. I. p. 252. — *Schmalzgrueber*. Jus canon. Diss. prooem. §. 8. n. 323. Tom. I. p. 69. n. 336. sqq. p. 71. —

in ihrem richtigen Sinne zu verstehen. Allerdings wird öfters auch dem Kaiser der Vorsitz ($\piροεδρία$) auf den ökumenischen Synoden zugeschrieben⁸⁾ und namentlich sollen die drei Constantine, von denen die Berufung des ersten, sechsten und siebenten allgemeinen Concils ausgegangen war, auf diesen Versammlungen präsidirt haben. So wenig es in Abrede zu stellen ist, daß die Kaiser auf diesen Synoden, die unter ihrem Einflusse und durch ihre Berufung zusammengekommen waren, einen besonders ausgezeichneten Platz eingenommen haben, eben so wenig kann aber damit eine wirkliche Vorstandshaft des Conciliums gemeint seyn⁹⁾). Im Gegentheil, es sind die unzweifelhaftesten Nachrichten da, daß auf dem ersten nicänischen Concilium der Bischof Osius von Cordova nebst den Presbytern Vitus und Vincentius als Legaten Sylvesters¹⁰⁾, auf dem sechsten die Gesandten Agatho's, auf dem siebenten der Archipresbyter Petrus und der gleichnamige Abt von S. Saba als päpstliche Legaten präsidirt haben¹¹⁾). Der kaiserliche Vorsitz hat einen

⁸⁾ *S. P. de Marca, de concordia sacerd. et imper.*
Lib. II. c. 6. Tom. I. p. 76. sqq. — *Gibert.* a. a. D. sect. 6. p. 86. sqq.

⁹⁾ So sagt auch *Euseb.* (*Vita Constant.* Lib. III. c. 13), nachdem er in den vorhergehenden Capiteln den Eintritt des Kaisers in die Synode beschrieben und seine Anrede mitgetheilt hat: Ο μὲν δὴ ταῦτ' εἰπὼν Ἀρματη γλώττῃ, ὑφέρμηνεύοντος ἐτέρου, παρεδίδον τὸν λόγον τοῖς τῆς συνόδου προέδροις.

¹⁰⁾ *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. IV. cap. 3. §. 9. n. 1. p. 516. sq.

¹¹⁾ *Bennetts* a. a. D. p. 168. p. 170. — *Natalis Alexander*, Hist. eccles. Saec. VII. Diss. I. Vol. 10. p. 437.

ganz andern Sinn; er dient zur grösseren Feierlichkeit des Conciliums, zur Verhinderung von Unruhen und Tumulten, nicht aber dazu, damit der Kaiser selbst als vorstehender Richter auftrete¹²⁾), dem in ihrer richterlichen Dualität die Bischöfe untergeordnet wären. Das erkannte Honorius, indem er seinem Bruder Arcadius schrieb¹³⁾: „wenn unter den Vorstehern der Kirche über Religionssachen verhandelt wird, so muß dies ein bishöfliches Gericht seyn, denn jenen steht es zu, über die göttlichen Dinge zu urtheilen, uns aber, der Religion nachzukommen.“ So stellte sich auch Marcian das Beispiel des großen Constantin vor Augen und wollte nicht anders als zur Kräftigung des Glaubens dem Concilium beiwohnen¹⁴⁾ und es mochte das Wort des ersten christlichen Kaisers: er wolle Bischof im Neufixen der Kirche seyn¹⁵⁾ auch Constantin Pogonatus vorgeschwobt haben, als er dem Papste erklärte¹⁶⁾: nicht als Kaiser werde

¹²⁾ *Lupoli* a. a. D. p. 253. — Dem ähnlich sagt Peter von Ailly (inter *J. Gerson. Opera. Tom. II. col. 915. edit. Antverp. 1706*): *Expedit ut Reges et Principes mittant ad generalia concilia, non ad onerandum et confundendum, sed ad honorandam et confortandam Ecclesiam et ad ea, quae ibi decreta fuerint, quantum in eis est, exequendum.* — Vergl. *Devoti, Instit. canon. Proleg. §. 40. n. 1. Tom. I. p. 36.*

¹³⁾ *Honor. Imp. Ep. ad Arcad. ann. 405. cap. 1.* (bei *Coustant, Roman. Pontif. Epist. col. 803*).

¹⁴⁾ *Can. Nos ad fidem. 2. D. 96.*

¹⁵⁾ *Euseb. Vita Constant. Lib. IV. c. 24.* Άλλ' ύμεις μὲν τῶν εἴσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτος ὑπὸ Θεοῦ καθεστραμένος, ἐπίσκοπος ἂν εἴην.

¹⁶⁾ Vergl. *Gregor. II. P. Epist. 1. ad Leon. Isaur. in*

er in der Versammlung der Bischöfe sitzen, sondern gleichsam wie Einer von ihnen, damit er, was sie feststellen würden, zur Ausführung bringe. — Ein solches Verhältniß des Kaisers zur Synode ist auch späterhin stets anerkannt und ihm eben deshalb der Ehrenplatz unmittelbar nach dem Papste eingeräumt worden¹⁷⁾). Wenn der Kaiser nicht selbst erschien, so wurde seinem Gesandten

den Vorakten zum Conc. Nic. II. bei Mansi, Conc. Tom. VII. col. 968). —

¹⁷⁾ Das Nähtere enthalten die oben (Note 1) angeführten Ritus ecclésiastici a. a. D. cap. 2. p. 458: — in capitale loci ubi sessiones celebrandae erunt, constituetur thalamus pro sede Papae, cum tribus gradibus debitae proportionis; latitudo ultimi plani erit decem palmarum, longitudo vero duodecim: in medio erit sedes cum suo postergali et cum scabellis magno et parvo et omnia erunt ornata, ut sit in publico Consistorio; erunt etiam duo scabella hinc inde pro Diaconis assistantibus Papae. In ista linea nullae aliae erunt sedes, nisi forte Imperatoris aut Regum, si quis istorum esset interfuturus Concilio. Sedes Imperatoris parabitur juxta sedem Papae, sed non tantæ latitudinis aut longitudinis; erit ornata cum panno aureo post tergum, sed non supra caput, habebit scabellum parvum ad pedes, viridi colore pictum. Et advertendum, quod locus, ubi sedet Imperator non sit altior loco, ubi tenet pedes Pontifex. Si vero Reges adessent unus vel duo, parentur sedes pro eis cum postergali usque ad spatulas et ordinentur ut scamna Cardinalium, habebunt tamen pulvinaria ex cramesino et ponentur hinc inde non ad lineam omnino sedis Papae, sed aliquantulum transversae, ut possint respicere ad faciem Pontificis a dextris deinde et a sinistris intra gradus sedis Papalis.

ebenfalls die Stelle unmittelbar nach demjenigen eingeräumt, welcher den Vorsitz führte. Dasselbe beobachtete man auch späterhin in Betreff der Gesandten der übrigen katholischen Fürsten; sie haben, wenn geistlichen Standes zur Rechten, wenn weltlichen, zur Linken des Papstes oder seiner Legaten, ihren Sitz eingenommen.

Auf den sämmtlichen öcumenischen Synoden im Orient mußte aber das kaiserliche Ansehen um so mehr hervortreten, als auf keiner derselben der Papst in Person präsidirt hat, wogegen dies fast auf allen öcumenischen Concilien des Occidents der Fall war. Zu Trient aber erschienen päpstliche Legaten, und zwar ein Cardinal von jeder der drei hierarchischen Stufen, mit sehr ausgedehnten Vollmachten, zu welchen auch sogar die noch späterhin hinzugefügt wurde, daß sie das Concilium, wenn die Mehrzahl der Väter zustimme, nach einem andern Orte hinverlegen dürften¹⁸⁾). Ueberhaupt aber haben die Legaten das Recht, den ganzen Geschäftsgang des Conciliums zu leiten und darum auch vorher zu prüfen, was der Versammlung vorgelegt werden solle¹⁹⁾). Alle an sie unmittelbar addresirten Briefe, sie seyen von dem Kaiser, von Königen oder

¹⁸⁾) Bergl. Brischar, Beurtheilung der Controversen Sarpi's und Pallavicini's. Th. 1. S. 171.

¹⁹⁾) Der im Conc. Trid. Sess. 17. (Decret. d. celebr. Conc.) gebrauchte Ausdruck proponentibus legatis erfuhr einigen Widerspruch Seitens der spanischen Bischöfe, die Sache blieb aber hernach auf sich beruhen. Bergl. Pallavicini, Hist. Conc. Trid. Lib. XX. cap. 8. n. 2. n. 4. cap. 15. n. 7. n. 8. — Anonymi Epist. d. inchoat. Conc. (bei Le Plat

andern Obrigkeiten geschrieben, haben sie zu eröffnen und können dann, nachdem sie unter einander oder mit sonstigen Rathgebern darüber verhandelt haben, soviel ihnen erforderlich scheint, dem Concilium vorlegen. Sind die Briefe an die Synode selbst gerichtet, so dürfen sie dieselben erst nach gepflogener Rücksprache mit den Vätern des Conciliums aufmachen, es sey denn, daß ein Begleitschreiben des Briefstellers es in das Belieben der Legaten gestellt hat, ob sie die Briefe überhaupt zur Sprache bringen oder auf sich beruhen lassen wollen²⁰⁾.

Was sodann die Abstimmung über die gemachten Propositionen anbetrifft, so geschieht diese ebenfalls mit Placet oder Non placet und zwar werden bei Disciplinar-sachen die Stimmen in der Reihenfolge gezählt, in welcher nach den allgemeinen Regeln der Präcedenz (§. 79), die Prälaten ihre Sitze einnehmen. Auf dem Concilium von Trient trat in dieser Beziehung nur die Modification ein, daß nach einem Breve Pius IV. die Primaten feinen vor den übrigen Erzbischöfen ausgezeichneten Platz einnehmen sollten²¹⁾, woraus jedoch im Uebrigen nach einer Erklärung der päpstlichen Legaten keinerlei Præjudiz erwuchs²²⁾. Regelmäßig hat man aber je-

a. a. D. Tom. V. p. 4). — *Ficleri Diarium.* (ebend. Tom. VII. p. 276). —

²⁰⁾ Vergl. Schmalzgrueber a. a. D. n. 331. p. 70. — *Cabassutius, Notae histor. Concil.* n. 13. p. 16.

²¹⁾ *Pii IV. P. Breve sup. ord. sed.* (bei *Le Plat* a. a. D. Tom. IV. p. 755).

²²⁾ *Declaratio — lecta in Sess. XVIII.* (bei *Le Plat* a. a. D. Tom. V. p. 44). —

den Bischof für sich um sein Votum befragt; die Abstimmung nach Nationen wurde nur auf den Versammlungen zu Pisa und Constanz beliebt und ging hier aus einer dem Oberhaupte der Kirche sehr feindseligen Richtung hervor, ist aber selbst wiederum der Keim zu mancherlei Streitigkeiten unter den Nationen geworden²³⁾. Mit Recht erklärte sich daher der Papst dagegen, als auch für das Concilium von Trient von Einigen, selbst von Kaiser Ferdinand I., diese Abstimmungsweise in Antrag gebracht wurde²⁴⁾.

Die Bedingung der Rechtmäßigkeit eines Conciliums, welche ihrem Grunde nach auf der Auctorität des Papstes beruht, ist aber die, daß diese Auctorität in keiner Weise verletzt werde²⁵⁾; sie kann also auch nicht durch das Resultat der Abstimmung auf dem Concilium beeinträchtigt werden. Allerdings stellt sich der Beschuß der hier versammelten Väter wenigstens in Disciplinarsachen durch die Majorität heraus²⁶⁾, allein diese giebt

²³⁾ Vergl. *Gibert*, a. a. D. Sect. 8. p. 92. — Auf der Versammlung zu Basel theilte sich die Gesammtheit der Prälaten in vier Deputationen (dep. fidei, pacis, reformationis u. negotiorum communium) von gleicher Zahl. S. *Richard* a. a. D. cap. 11. p. 61.

²⁴⁾ Vergl. *Pallavicini* a. a. D. Lib. XX. cap. 15. n. 6. n. 8. S. auch *Brischar*, a. a. D. S. 151.

²⁵⁾ Cap. *Significasti* 4. X. d. elect. (I. 6). — quum in eorum (omnium conciliorum) statutis Romani Pontificis patenter excipiatur auctoritas. — *Reiffenstuel*, *Jus canon.* I. 2. §. 3. n. 66. Tom. I. p. 68.

²⁶⁾ In Glaubenssachen kann die Majorität über Nichts entscheiden. S. *M. Canus* Lib. V. cap. 4 fol. 154. A. cap. 5. fol. 163. A. — *Batterini*, d. potest. eccles. p. 51. S. unten §. 88. — §. 90.

doch nicht die endliche Entscheidung, sondern dem Papste ist es ausschließlich vorbehalten zu bestätigen oder zu verwerfen²⁷⁾ und es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, wenn auch die päpstlichen Legaten zuvor dem Beschlusse beigetreten sind oder nicht²⁸⁾. Es sind daher dem Papste die Acten einzufinden und erst dann, wenn seine Entscheidung hinzukommt²⁹⁾, enthält ein Concilienbeschluß sowohl in Glaubens- als Disciplinarsachen volle gesetzliche Kraft und Gültigkeit für die ganze Christenheit³⁰⁾, also auch für die abwesenden Bischöfe³¹⁾, und es ist nicht gestattet, daß gegen die Beschlüsse einer allgemeinen Synode eine particulare versammelt werde³²⁾. Darum kann

²⁷⁾ Ueber das Historische dieser Frage s. *Bennetts* a. a. D. p. 173. sqq.

²⁸⁾ *Melch. Canus*, Loci theor. Lib. V. cap. 5. fol. 159. B. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 347. p. 73. — *Pirkling*, *Jus canon. Prooem.* §. 4. n. 18. Tom. I. p. 6. — S. auch *Petra*, *Cominent. ad. Const. apost.* Tom. V. p. 184, n. 31.

²⁹⁾ Den entgegengesetzten Grundsatz vertheidigt, auf das Konstanzer Concil sich stützend, *Gibert* a. a. D. sect. 13. p. 100. S. dagegen *Walter*, *Kirchenrecht*. §. 157. Note z.

³⁰⁾ *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 345. p. 73. — *Ballerini*, *de potest. eccles.* p. 36. p. 49. p. 51. — *Devoti*, *Inst. canon.* Tom. I. p. 34. not. 4. — Daß die Concilienschlüsse den Evangelien an die Seite gestellt werden (§. 83. S. 226), ist natürlich mit gehöriger Unterscheidung zu verstehen. *S. M. Canus*, a. a. D. cap. 5. fol. 165. A.

³¹⁾ Die Einwendungen welche vom Gallicanismus dagegen gemacht werden (*Gibert* a. a. D. sect. 14. p. 103), bedürfen keiner weiteren Widerlegung.

³²⁾ *Can. Nec licuit.* 4. D. 17. Vergl. *Berardi*, *Jus eccles. univ.* Tom. I. p. 29.

auch kein Concilium — wie der Kirchenrath von Trient ausdrücklich anerkannte³³⁾ — ein Statut machen, wo- durch der Papst gebunden würde, denn dieser steht über dem Concilium; ihm kann kein ihm Untergeordneter, also auch nicht die Gesamtheit aller ihm untergeordneten Bischöfe — schon nach allgemeinen Rechtsregeln — Ge- setze vorschreiben³⁴⁾), dagegen ist der Papst berechtigt, eine jede Disciplinaryverordnung der Concilien abzuändern.

Wenn nun die Sitzungen eines Conciliums zum Schluße gelangt sind, so wird in Abwesenheit des Pap- stes — so geschah es zu Trient — an die Frage: ob man das Concilium für beendigt erklären wolle? die an- dre angereiht: ob man den Papst um die Bestätigung desselben bitten wolle? Nach der Bejahung dieser Frage mit dem Placet ertheilt dann der erste unter den prä- sidirenden Legaten den Segen und spricht: „Nachdem Gott der Dank dargebracht, gehet, ehrwürdigste Väter, in Frieden!“ worauf die Erwiderung: „Amen!“ Den Schluß bilden dann die Acclamationen, welche dem Papste, den katholischen Fürsten, den Legaten, den Cardinälen, den Gesandten und den Bischöfen dargebracht werden.

³³⁾ *Conc. Trid. Sess. 25. cap. 21. d. Ref.* — *sancta Synodus omnia et singula, quae de morum reformatio- nē, atque ecclesiastica disciplina — in hoc sacro concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas Sedis apostolicae et sit et esse intelligatur.*

³⁴⁾ *Can. Inferior. 4. D. 21. Cap. Quum inferior. X. d. major. et. obed. (I. 33). — Schnatzgrueber a. a. D. n. 352. n. 354. p. 74.*

Auf dem Concilium von Trient wurde von allen Bischöfen, ehe sie die Stadt verließen, die Unterzeichnung der Synodalbeschlüsse, wie diese überhaupt regelmäßig nach jeder Sitzung zu geschehen pflegt, gefordert.

Gemäß den für die Rechtmäßigkeit eines allgemeinen Concils aufgestellten Bedingungen, daß dasselbe gestützt und getragen werde durch die Auctorität des Papstes, können strenge genommen höchstens neunzehn darauf Anspruch machen für öcumenische gehalten zu werden³⁵⁾, wogegen andre, welche als öcumenische erscheinen wollten, entweder ganz oder theilweise reprobirt oder nicht approbirt sind. Zu diesen gehören die Synoden von Rimini (363), Ephesus (449), Constantinopel (730 und 753), theilweise das Concilium von Sardica (348) und die Trullanische Synode (690). Dagegen sind als gestend anerkannt³⁶⁾:

1. Das erste Nicäische Concilium vom Jahre 325, zur Zeit Sylvesters und Constantins, auf welchem die versammelten Väter, dreihundert achtzehn an der Zahl, die Irrlehre des Arius verwarfen, die richtige Feier des Osterfestes gegen die Quartodecimaner feststellten und den Meletius sammt den von ihm Ordinirten (§. 69. S. 36) entsetzten.

2. Das erste Constantinopolitanische vom Jahre 381 zur Zeit des Papstes Damasus und Theodo-

³⁵⁾ Vergl. *Petra a. a. D. Tom. II. p. 7. n. 89. sqq.* — *Lupoli*, a. a. D. p. 258. Wegen der orientalischen Concilien s. *Can. Quoniam. 7. sqq. D. 16.* —

³⁶⁾ Die Frage in Betreff der Reception der Concilien in den einzelnen Ländern wird theils bei der Lehre von dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, theils bei den Quellen abgehandelt.

sius des Großen; hier waren einhundert und fünfzig Bischöfe versammelt; das Concilium stellte die Göttlichkeit des heiligen Geistes wider die Macedonianer fest.

3. Auf dem Ephesinischen Concilium erschienen im Jahre 431, als Cölestinus auf dem päpstlichen Stuhle und der jüngere Theodosius auf dem kaiserlichen Throne saß, zweihundert Bischöfe. Sie verwiesen die Irrlehren des Nestorius, dagegen wurde die Häresie des Euthyches, der Monophysismus

4. auf dem Concilium zu Chalcedon im Jahre 451 zur Zeit Leo's des Großen und Marcians von sechshundert und dreißig Bischöfen verdammt.

5. Das zweite Constantiopolitanische Concilium (553), bestehend aus einhundert und fünf und sechzig Bischöfen, welches unter Vigilius und Justinian gehalten wurde, war gegen die drei Capitel des Theodorus von Mopsuestia gerichtet,

6. Das dritte Constantiopolitanische aber gegen die Monotheliten. Dasselbe wurde unter Agatho und Constantinus Pogonatus gehalten und zählte einhundert neun und achtzig Bischöfe.

7. Das zweite Nicäische Concil, welches zur Zeit Hadrians I. Constantin VI. im Jahre 757 berief, und wozu vierthalbhundert Bischöfe zusammenkamen, verdamte die Häresie der Iconoklasten, wogegen über zweihundert Bischöfe, welche

8. auf dem vierten Constantiopolitanischen Concilium im Jahre 869 zur Zeit Hadrians II. und des Kaisers Basilius versammelt waren, das Schisma des Photius beseitigten und den rechtmäßigen Patriarchen Ignatius wieder einsetzten.

9. Das von Calixtus II. zur Zeit Heinrichs V. (1118) versammelte erste Lateralenensische Concilium, welches nicht weniger als neuhundert Bischöfe zählte, schaffte die Investituren ab und beschloß die Befreiung Palästinas und Spaniens von der Herrschaft der Saracenen. Tausend Bischöfe aber, die höchste Zahl, welche je auf einem Punkte vereinigt gesehen war, versammelten sich

10. zu dem zweiten Lateralenensischen Concilium um Papst Innocenz II. zur Zeit Lothars im Jahre 1139. Dasselbe hob das Schisma, welches Petrus Leonis angestiftet hatte, und verwarf die häretische Lehre des Petrus Buys und des Arnold von Brescia.

11. Gegen die Waldenser und Albigenser und zur Befestigung des kirchlichen Friedens wurde von Papst Alexander III. im Jahre 1179, nachdem mit ihm Kaiser Friedrich I. sich ausgesöhnt hatte, das dritte Lateralenensische Concilium gehalten, wozu dreihundert Bischöfe sich eingefunden hatten.

12. Das vierte Lateralenensische Concilium verief Papst Innocenz III. im Jahre 1215 zur Zeit als gegen Kaiser Otto IV. Friedrich II. in Deutschland aufgetreten war⁸⁷⁾). Dasselbe verwarf das Buch des Abtes Joachim und die Irrlehre des Almarich. Vierhundert und drei und achtzig Bischöfe und neuhundert Äbte und Prioren haben die Beschlüsse dieser Kirchenversammlung unterschrieben, dagegen kamen im Jahre 1235

⁸⁷⁾) Im Corpus juris canonici wird dieses in den Uberschriften das Concilium schlechthin genannt. Vergl. *Leuren, For. eccles. I. 31. Q. 843. n. 2. Tom. 1. p. 443.*

13. zum ersten Concilium zu Lyon, welches Innocenz IV. versammelte, nur einhundert und zwei und vierzig Bischöfe. Dasselbe rief die Christenheit gegen die Sarazenen und Mongolen zu den Waffen und sprach den Bann über Friedrich II. aus.

14. Das zweite von Gregor X. zu Lyon zur Zeit Rudolfs von Habsburg im Jahre 1274 berufene Concilium, zählte fünfhundert Mitglieder; es stellte von Neuem das Dogma von dem Ausgehen des heiligen Geistes von dem Vater und dem Sohne fest und ordnete in vielen Punkten die Disciplin.

15. Dreihundert Väter versammelten sich unter Clemens V. im Jahre 1311 während der Regierung Heinrichs VII. zu dem Concilium von Vienne, welches den Orden der Tempelherren aufhob und die Fraticellen, Beguarden und Beguinen verurtheilte.

Der gänzliche Verfall der kirchlichen Disciplin, welcher vorzüglich durch das im Jahre 1376 entstandene Schisma befördert wurde, machte eine Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern dringend nothwendig. Durch die Synode von Pisa war das Schisma statt gehoben zu werden, vermehrt worden, und das Concilium zu Konstanz war in Gefahr auf denselben Wege fortzuschreiten. Durch die Convocation Gregors XII. wurde

16. die Illegitimität des Conciliums von Konstanz gehoben und durch seine Abdication die Beendigung des Schisma's herbeigeführt²⁸⁾). Zu gleicher Zeit begegnete die-

²⁸⁾ S. die weitere Ausführung dieses Gegenstandes oben in §. 31.

ses Concilium der wisselsetischen und hussitischen Häresie und wurde in seinen diese betreffenden Beschlüssen, nicht aber in allen übrigen, vor der Convocation durch Gregor XII. gefassten Entscheidungen von Martin V. bestätigt³⁹⁾). Das neue Concilium, welches nach Pavia, dann nach Siena und hierauf nach Basel berufen wurde, zerfiel, nachdem es hier wider den Willen Eugens IV. eröffnet worden war, späterhin aber doch als Concilium dessen Anerkennung erhielt⁴⁰⁾), mit dem Papste gänzlich, weshalb dieser

17. das öcumenische Concilium im Jahre 1434 zur Zeit Kaiser Sigismunds zuerst nach Ferrara, dann nach Florenz berief. Es stellten sich einhundert ein und vierzig Bischöfe ein und man brachte hier die Union der Griechen mit der Kirche zu Stande.

³⁹⁾ Vergl. noch *Bennetts, Privil. S. Petri Vindiciae.* P. I. Tom. I. p. 350. sqq.

⁴⁰⁾ Damit hat Eugen IV. aber keineswegs die früheren der päpstlichen Gewalt feindlichen Synodalbeschlüsse bestätigt, so wie er durch die Zurücknahme seiner früheren Constitutionen nur die Ungültigkeit des Concilis nicht aber den übrigen Inhalt seiner Bullen aufhob. In der deshalb erlassenen Constitution *Dudum* (*Hardouin, Conc. Tom. VIII. col. 1587*) sagt er ausdrücklich: *Ut omnia et singula contra auctoritatem nostram facta et gesta per dictum Concilium prius omnino tollantur et in pristinum statum reducentur.* Dass man für gut gesunden hat, in mehreren Ausgaben diese Worte wegzulassen, ändert an der Sache Nichts. Vergl. *Bennetts a. a. O. p. 438.* S. auch *Romani Pontif. summa auctoritas* (*Faventiae 1779*). Lib. I. cap. 18. n. 30. sqq. p. 151. sqq. Die weitere Aussführung dieses Gegenstandes s. im zweiten Buche dieses Theiles (Bd. 3.) —

18. Papst Julius II. verief im Jahre 1512 das fünfte Lateranensische Concilium, und sein Nachfolger Leo X. setzte dasselbe fort; sein Zweck war hauptsächlich die Begründung des Friedens in Europa und Herstellung der kirchlichen Disciplin. Die Zahl der Bischöfe belief sich hier auf einhundert vierzehn.

19. Das letzte öcuménische Concilium wurde unter den Päpsten Paul III., Julius III. und Paul IV. zu Trient von 1545 bis 1563 von zweihundert und achtzig Bischöfen zur Reformation der Disciplin und gegen die Lehren Luthers, Calvins und Zwingli's gehalten. — Wenige Tage vor der Gröfzung des Concils hielt den bereits anwesenden Vätern der berühmte Dominicaner Dominicus Soto eine Predigt voll heiligen Ernstes, in welcher er auf die letzte große Versammlung aller Menschen am Tage des Gerichtes hinwies⁴¹⁾; sollte diese Parallele in so fern eine prophetische seyn, als das Concilium von Trient auch das letzte öcuménische bleiben dürfte?

§. 86.

3. Die Particularconcilien.

Die Particularconcilien, deren Beschlüsse einen großen Theil des in der Kirche geltenden Rechtes bilden, sind in der gegenwärtigen Zeit, im Verhältnisse gegen früher, wenig mehr im Gebrauche. Die vier orientalischen Patriarchate sind von der Kirche abgesunken, die

⁴¹⁾ Bei Le Plat a. a. D. Tom. I. p. 1.

Würde der Primaten hat ihre Bedeutung verloren¹⁾ und die heilsamen Vorschriften des Kirchenrathes von Trient, welcher nachdrücklich auf die östere Versammlung der Provinzialconcilien drang²⁾, sind vorzüglich nur in der unmittelbar folgenden Zeit zur Ausführung gebracht worden. Die große Wichtigkeit der Diözesansynoden, welchen einer der gelehrtesten Päpste ein umfangreiches Werk widmete³⁾, ist von der Kirche im Allgemeinen stets anerkannt; da aber ihre Wirksamkeit zum großen Theil durch die Provinzialconcilien bedingt ist, indem sie nach Beendigung dieser zum Zwecke der Ausführung der Conciliarbeschlüsse gehalten werden sollten⁴⁾, so sind sie ebenfalls nicht mehr sehr üblich. Ohnehin gehören sie nur der innern Verwaltung der einzelnen Diözesen an und haben nicht den eigentlichen Charakter eines Conciliums (§. 83. S. 231.), weshalb sie darum ihre Besprechung am Geeignesten bei der Darstellung der einzelnen bischöflichen Rechte finden.

Von den öcuménischen Concilien unterscheiden sich die particulararen darin, daß zu ihnen nicht die Bischöfe der ganzen bewohnten Erde, sondern nur die eines bestimmten Kreises berufen werden; ferner, daß sie sich nicht um den Papst, wenigstens nicht um ihn als das Oberhaupt der Kirche, sondern um einen

¹⁾ Wegen der Nationalconcilien s. noch *Berardi, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. I. p. 33.*

²⁾ *Conc. Trid. Sess. 24. c. 2. d. Ref.*

³⁾ *Bened. XIV. d. synod. dioeces. Rom. 1748.* seither häufig aufgelegt, neuerdings *Aug. Vind. 1845.*

⁴⁾ *Can. Decernimus. 17. D. 18. Cap. Sicut olim. 25. X. d. accusat. (V. 1). —*

Bischof versammeln, welcher über sie kraft kirchlichen Rechtes eine höhere Jurisdicitionsgewalt ausübt. Dieses Verhältniß der Bischöfe zu ihrem Vorstande ist an sich durch kein göttliches Recht begründet, sondern hier hat die Stellung der Apostel zu Petrus bloß als ein Vorbild gedient (§. 66. S. 10), aber eben darum besteht auch wiederum eine große Ähnlichkeit des Particularconciliums mit dem öcuménischen. Sie liegt darin, daß der Vorstand für die Particularsynode den Einheitspunkt bildet, wie der Papst für die öcuménische; allein er ist weit davon entfernt, die Macht über das Concilium auszuüben, wie dieser. Allerdings kann er dasselbe berufen und ihm präsidiren, aber er kann nicht die endliche Entscheidung abgeben; seine Stimme giebt den Ausschlag nicht⁵⁾, sondern wenn die Mehrzahl der Bischöfe anderer Meinung ist als er, so geht diese der seinigen vor, und dennoch muß er sie in seinem Namen publiciren⁶⁾. Das Particularconcilium kann ferner zwar auch Bestimmungen über den Glauben feststellen, und dasselbe hat, da seine Mitglieder, die Bischöfe, durch ihre Verbindung mit Petrus zugleich auch Mitglieder des unfehlbaren Lehramtes sind, die Präsumtion für sich⁷⁾, in einer solchen Bestimmung nicht geirrt zu haben, allein diese Präsumtion ist keine Gewissheit; diese aber wird erst durch den

⁵⁾ Vergl. *Leuren*, Forum eccles. I. 31. Q. 843. n. 2. Tom. I. p. 442.

⁶⁾ *Ferraris*, prompta bibliotheca. v. Concil. art. II. n. 48.

⁷⁾ Vergl. *Salmon*, Tract. d. studio conc. P. I. p. 5. A. — Indessen sollen doch nach der neueren Verfassung die Glaubenssachen sogleich unmittelbar zur Entscheidung des Papstes gebracht

Beitritt des Papstes erreicht⁸⁾). Dagegen spricht die öcuménische Synode, wenn der Papst selbst ihr präsidirt, mit völliger Gewissheit die unfehlbare Lehre aus. — Weitem wichtiger aber sind die Particularconcilien, denen so oft die Anwesenheit der größten Männer des kirchlichen Alterthums, wie Augustinus, Marianus, Cäsiarius und Hilarius ein besonderes Ansehen verlieh, für die Disciplin⁹⁾); in dieser Beziehung erhalten ihre Beschlüsse für den Jurisdictionssprengel der zur Synode versammelten Bischöfe volle Gültigkeit; diese kann aber durch den Papst sogar auf die ganze Kirche ausgedehnt werden¹⁰⁾); alsdann gelten sie freilich nicht mehr als Synodalbeschlüsse, sondern als päpstliche Gesetze¹¹⁾.

Was nun im Einzelnen und zunächst das Recht angeht, die Particularsynoden zu berufen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe unmittelbar von einem Bishöfe in demjenigen Kreise auszuüben ist, in welchem ihm andre Bischöfe untergeben sind. Dieses Recht ist ein historisch erworbener Anteil an dem päpstlichen Primate (§. 66. S. 8), und somit geschieht die Berufung eines jeden Particularconciliums mittelbar un-

werden. Vergl. Cap. *Majores*. 3. X. d. baptismos (III. 42). S. auch unten S. 278.

⁸⁾ Vergl. *Melch. Canus*, Loci theolog. Lib. V. cap. 4. fol. 157. A. — *Leuren*, Forum eccles. I. 3. Q. 63. n. 2. Tom. I. p. 43.

⁹⁾ Vergl. *Conc. Roman.* I. ann. 1074. cap. 4. (bei *Mansi*, Conc. Tom. XX. col. 406).

¹⁰⁾ *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. P. II. Tom. III. p. 202. p. 222. sqq. — S. auch *Salmon*, a. a. O.

¹¹⁾ *Leuren* a. a. O. hier findet die Regel: **Omnia nostra**

ter päpstlicher Auctorität. Der Papst hat aber auch die Besugniß jedem Patriarchen, Primaten oder Metropoliten aufzugeben¹²⁾, daß er in seinem Jurisdictionssprengel ein solches versammle. Die Geschichte weiset außerdem sehr viele Beispiele auf, daß eine Berufung von National- und Provinzialconcilien durch die weltliche Gewalt Statt gefunden hat¹³⁾; allein so wenig, als das Recht öcumenische Concilien zu berufen, ein der kaiserlichen Gewalt, als solcher, inwohnendes ist, eben so wenig kann es für ein der weltlichen Obrigkeit, als solcher, zustehendes Recht erklärt werden¹⁴⁾, eine Provinzialsynode zu versammeln. Wenn dies dennoch factisch geschah, so ist es gerade so zu erklären, wie oben (§. 84. S. 239) die kaiserliche Berufung der öcumenischen Concilien. Es läßt sich auch hier keinen Augenblick in Abrede stellen, daß der Primas oder Metropolit verpflichtet sey, der Aufruforderung seines Landesherrn Gehör zu geben; es läßt sich nicht läugnen, daß den Wünschen der Fürsten nachkommend, die Bischöfe auf Nationalconcilien gerade über diejenigen Punkte Rath gepflogen haben, welche ihnen

facimus, quibus auctoritatem nostram impertimur, ihre Anwendung.

¹²⁾ *Bennettis*, a. a. D. P. I. Tom. I. p. 245.

¹³⁾ Vergl. *Conc. Aurel.* I. ann. 511. praef. (*Hardouin*, *Conc. Tom. III.* col. 1008). — Mehrere andere Stellen sind gesammelt bei *van Espen*, *Jus. eccles. univ.* P. I. Tit. 20. cap. 4. n. 2. sqq. —

¹⁴⁾ Wie dies von *Richard*, *Analysis Concilior.* Tom. I. cap. 8. p. 48. und *Lavocat*, *de conciliis in genere.* p. 56. sqq. geschieht. — G. dagegen: *Bennettis*, a. a. D. P. II. Tom. III. p. 157. sqq.

von den Königen zu diesem Zwecke besonders empfohlen worden waren (Note 13), dessenungeachtet würde sich die Unhaltbarkeit eines selbstständigen landesherrlichen Rechtes zur Berufung der Particularconcilien augenblicklich auf's Deutlichste kund geben, wenn der Papst den Bischöfen verböte, auf der anberaumten Synode zu erscheinen oder, wenn der König zu seinem Reichstage sie berief, hier über kirchliche Angelegenheiten in Form einer kirchlichen Synode zu berathen. Allerdings bringen es die Verhältnisse fast überall mit sich, daß die Particularsynoden nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der weltlichen Obrigkeit gehalten werden können, allein ihre kirchliche Gültigkeit ist dadurch nicht bedingt. —

An und für sich ist daher auch selbst der bloße Metropolit zur Berufung der Provinzialconcilien — von welchen nunmehr vorzugsweise die Rede ist — vollständig befugt¹⁵⁾ und bedarf dazu keiner ausdrücklichen Genehmigung eines Andern; er braucht dazu weder einen Patriarchen oder Primaten¹⁶⁾, noch sein Capitel zu befragen, es sey denn, daß sich dafür eine besondere Gewohnheit ausgebildet hätte¹⁷⁾, dagegen aber ist er, da ohne ihn die Bischöfe sich zu seinem Concilium versammeln können¹⁸⁾, gesetzlich verpflichtet, die Berufung vor-

¹⁵⁾ Can. *Si episcopus.* 9. D. 18.; s. auch die beiden folgenden Canones. — Cap. *Quod sicut.* 28. §. *Praeterea.* X. d. elect. (I. 6). —

¹⁶⁾ Can. *De conciliis.* 2. D. 18.

¹⁷⁾ Vergl. *Petra;* Comment. ad *Const. Apost.* Tom. I. p. 277. n. 20. n. 24.

¹⁸⁾ *Conc. Antioch.* can. 16. can. 20. (Can. *Propter eccl.*

Phillips, Kirchenrecht. II.

zunehmen. Ist er daran behindert, so geht dieses Recht und diese Pflicht auf den ältesten Suffraganbischof seiner Provinz über¹⁹⁾, nicht aber auf den Generalvicar des Erzbischofes; im Falle der Sedisvacanz tritt ebenfalls Jener in dieser Beziehung an des Verstorbenen Stelle²⁰⁾ und nicht der Vicar des Capitels²¹⁾. Aber auch der exemte Bischof, welcher sonst in Gemeinschaft mit den Suffraganen einer bestimmten Provinz auf dem Concilium zu erscheinen pflegt, hat, selbst wenn er den Vorzug der Progeniesie genießt, nicht die Befugniß zur Versammlung der Synode, wohl aber die Pflicht zu derselben zu kommen. Das Concilium von Trient hat nämlich die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß jeder exemte Bischof zu diesem Zwecke einen benachbarten Metropolitan auswählen müsse, weshalb er, nachdem dies geschehen, von diesem zu dem Provinzialconcilium zu berufen ist. Nach einer Entscheidung der Congregation des Tridentinischen Conciliums²²⁾ ist dies näher dahin zu verstehen: daß sich jene Bestimmung nicht auf Erzbischöfe erstrecke, welche keine Suffraganen haben, eben so wenig auf die Cardinalbischöfe, und die Bischöfe, de-

sisticas. 4. u. 14. D. 18). Bergl. *Petra a. a. D. n. 18.* — v. *Espen a. a. D. cap. 1. n. 1.*

¹⁹⁾ *Conc. Trid. Sess. 24. c. 2.*

²⁰⁾ *Fagnani, Comment. ad Cap. Sicut olim. 25. d. accus. (V. 1). n. 17.* — *Ferraris, prompta biblioth. v. Concilium. art. 2. n. 5.*

²¹⁾ Bergl. auch *Petra a. a. D. n. 19. n. 23.*

²²⁾ Bergl. *Bened. XIV. d. synodo dioec. Lib. XIII. cap. 8. n. 14.* — *Giraldi, Expositio jur. pontif. Vol. II. p. 1001. sqq.*

ren Diözesen zwischen der Capuanischen und Pisanischen Provinz belegen sind, außer wenn ihre Vorgänger im Amte bereits eine solche Wahl getroffen hatten; dagegen sind außer den übrigen eremten Bischöfen auch alle Praelati nullius verpflichtet, wenn zwar nicht gerade den nächsten, so doch einen nicht entfernten Erzbischof sich auszuwählen.

Zu den Provinzialconcilien sollen alle diejenigen berufen werden, die nach Recht und Gewohnheit einen Anspruch darauf haben²³⁾). Dieß sind außer den bereits genannten, den Bischöfen, welchen die zu Bischöfen Erwählten und Ernannten, wenn sie confirmirt sind, in dieser Beziehung beigezählt werden²⁴⁾), und den Praelati nullius, zunächst die Procuratoren der abwesenden Bischöfe. Ob dieselben, wie jene, ein decisives Votum haben sollen, hängt von der Gewährung des Conciliums ab²⁵⁾), welche hierin auch dem bei einer Sedisvacanz berufenen Capitelsvicar zu Theil werden kann²⁶⁾). Nicht minder pflegen bei einer Sedisvacanz die Capitel der Collegiatkirchen, die Domcapitel aber auch selbst bei besetztem Stuhle berufen zu werden, denn sollen die Bischöfe in vielen Verhältnissen den Rath ihrer Capitel einholen, so ist kein Grund vorhanden, warum diese nicht mit berathender Stimme der Versammlung der Bischöfe beiwohnen sollten. Außerdem dürfen auf dem Concilium diejenigen

²³⁾ Conc. Trid. a. a. D. u. Sess. 25. cap. 2. d. Ref.

²⁴⁾ Ferraris a. a. D. n. 12.

²⁵⁾ Fagnani a. a. D. n. 31. — v. Espen a. a. D. n. 16.

²⁶⁾ Ferraris a. a. D. n. 15. Petra a. a. D. n. 35. p. 279.

erscheinen, welche vor demselben ihre Beschwerden anbringen wollen²⁷); Layen aber im Allgemeinen auch hier nur, um Gerechtigkeit zu fordern oder die Synode zu schützen; sobald es sich aber um die Bestrafung von Clerikern handelt, sind sie gänzlich auszuschließen²⁸).

Wer die Pflicht hat auf dem Concilium, um zu lehren oder belehrt zu werden²⁹), zu erscheinen, dann aber ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe, als da sind: Krankheit, hohes Alter, königliches Gebot (§. 82. S. 210) ausbleibt³⁰), wird mit der Excommunication bestraft, die aber auch denjenigen trifft, welcher ohne Erlaubniß fortgeht³¹). Diese Excommunication bezieht sich jedoch zunächst nur darauf, daß alle übrigen Bischöfe die Gemeinschaft mit einem solchen abbrechen³²), während derselbe seinem bischöflichen Amt in seiner Diöcese obliegen darf³³). Andrerseits verfällt der Metropolit, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Zeit, binnen welcher

²⁷) *Can. Propter ecclesiasticas.* 4. u. 15. D. 18.

²⁸) *Ferraris a. a. D. n. 27.*

²⁹) *Non oportet.* 5. D. 18. (*Conc. Laod.* c. 40). —

³⁰) *Can. Non oportet.* cit.: *infirmitas.* *Can. Pervenit.* 6. (*Conc. Chalc.* c. 19): *urgentes necessitates, inexcusabilia negotia.* *Can. Placuit.* 10. (*Conc. Carth.* ann. 401. c. 10): *aetas, aegritudo, gravior necessitas.* — *Can. Si episcopus.* 13. D. 10: *gravis infirmitas corporis, praeceptio regia.* Ueber diese vergl. *Petra a. a. D. n. 46.* p. 279.

³¹) *Can. Si quis autem.* 12. D. cit.

³²) *Can. Placuit.* 10. — *Can. Si quis episcoporum.* 14. D. 18. —

³³) Vergl. *Petra a. a. D. n. 111.* p. 283.

die Provinzialconcilien zu versammeln sind, nicht einhält, in die Strafe der Suspension³⁴⁾). Diese war bereits durch das vierte Lateranensische Concilium³⁵⁾), aber offenbar als eine poena serendae sententiae eingeführt und hierin hat weder die fünfte im Lateran gehaltene Synode, noch, wie die vorhin erwähnte Congregation sich darüber ausgesprochen hat, das Tridentinische Concilium³⁶⁾), obschon hier der Ausdruck poenas incurrere gebraucht ist, etwas ändern wollen³⁷⁾.

Die Frist binnen welcher die Provinzialsynode zu halten sey, ist bereits durch das Concilium von Nicäa dahin bestimmt, daß dieselbe zweimal im Jahre und zwar, damit zur Zeit der allgemeinen Sühne Alles gereinigt werde, vor dem Eintritte der Fasten und sodann im Herbst³⁸⁾ zusammenkomme. Das Concilium von Antiochien bestimmte als die dazu dienlichen Zeitpunkte die dritte Woche nach Ostern und den September.³⁹⁾; hiermit war aber die frühere Bestimmung nicht als aufgehoben anzusehen, sondern hier durste die größere Bequemlichkeit der einzelnen Erzbischöfe entscheiden⁴⁰⁾. Aber schon das Concilium von Chalcedon beklagte, daß die Provincialsy-

³⁴⁾ Cap. *Sicut olim.* 25. X. d. accus. (V. 1): *a sui executione officii suspendatur.*

³⁵⁾ Leon. X. P. Const. *Regimini* (Conc. Later. V. sess. 10).

³⁶⁾ Conc. Trid. Sess. 24. c. 2. u. f. *poenas sacris canonicibus sancitas incurrant.*

³⁷⁾ Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 108.

³⁸⁾ Conc. Nic. can. 5. (Can. *Habeatur*. 3. D. 18).

³⁹⁾ Conc. Antioch. can. 20. (Can. *Propter eccles.* 4. D. 18. Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 20).

⁴⁰⁾ Conc. Chalc. can. 19. (Can. *Pervenit*. 6. D. 18).

noden nicht ordentlich gehalten würden, und schärfste die früheren Vorschriften von Neuem ein, und wenn auch Kaiser Justinian hierbei mit seiner Gesetzgebung zu Hülfe kam⁴¹⁾, so sah man sich doch genöthigt, die Versammlung der Provincialconcilien auf eine im Jahre zu beschränken. Dies that die Trullanische Synode, sodann aber auch die zweite Nicäni sche⁴²⁾ was späterhin die zweite Lateranensische bestätigte⁴³⁾. Dennoch wurden die Provincialconcilien seither immer seltener, wozu allerdings auch der Umstand mitwirkte, daß ihr Wirkungskreis allmählig ein viel beschränkter geworden war, indem mehrere Gegenstände, welche bisher in das Bereich ihrer Thätigkeit gehört hatten, z. B. die Confirmation der Bischöfe, ihnen entzogen und der Anordnung des Papstes vorbehalten worden waren. Dessen ungeachtet war ihnen doch noch ein großes Feld für ihre Wirksamkeit übrig geblieben (s. unten S. 280), und zwar vorzüglich die Handhabung der Disciplin; diese aber verfiel dadurch um so unaufhaltsamer, als dem Verderben durch keine Provincialconcilien ein Damm entgegengesetzt wurde. Mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts hat daher die kirchliche Gesetzgebung sehr entschieden in dieser Beziehung einschreiten müssen. Die Bestimmung des fünften

⁴¹⁾ Novell. 137. c. 4.

⁴²⁾ Can. Quoniam. 7. D. 18. (Syn. 7ma. can. 6).

⁴³⁾ Cap. Sicut olim. eit. — Cap. Quum sit. 16. X. d. Judaeis (V. 6). —

⁴⁴⁾ Oratio Caroli Cardin. in Conc. prov. I. hab. (Acta Mediol. Eccl. Edit. Patav. 1744. Tom. I. p. 50): Ergo singulari virtute ac prudentia vestra gravissimis malis reme-

Vateranensischen Conciliums wurde auch von dem Tridentinischen wiederholt und somit festgestellt, daß mindestens (saltem) alle drei Jahre die Provinzialsynode und zwar nach der österlichen Oktav, wenn nicht nach der Sitte einer Provinz sich eine andre Zeit als bequemer empföhle, berufen werden solle; es ist daher, wenn eine häufigere Berufung dem Erzbischofe nothwendig erschiene; eine solche nicht ausgeschlossen.

Es entwickelte sich auch unmittelbar nach dem Concilium von Trient eine große Thätigkeit vieler Erzbischöfe, welche nicht verabsäumten ein Institut, welches ganz besonders dazu geeignet war, um die Reformationsdecrete der öcuménischen Synode ins Leben einzuführen⁴⁴⁾, zu diesem Zwecke anzuwenden. Als ein Muster für Alle erschien auch in dieser Rücksicht der heilige Carolus Borromäus, der mit seinem für die Erhöhung des Reiches Gottes glühenden Eifer in der Mailändischen Provinz eine Reihenfolge von Concilien hält. In seinen Anreden an die um ihn versammelten Bäter spricht sich so klar die ganze Bedeutung und die Aufgabe der Provinzialconcilien aus, daß seine Worte auch hier zugleich dazu dienen mögen⁴⁵⁾, um eine deutliche Anschaugung von dem Charakter des ganzen Institutes zu geben. In seiner auf dem ersten Mailändischen Provinzialconcil gehaltenen Rede (s. Note 44.) ließ sich

dium inventum est, hac renovatione provincialium Conciliorum: reliquum modo erat ut sapienter excogitata medieina, aegrotis provinciis salutariter adhiberetur.

⁴⁵⁾ Wir folgen hierin dem Beispiele van Espen's (a. a. D. cap. 2. n. 6. u. 7).

der Cardinal vom Titel der heiligen Praxedis also vernehmen:

„Da es vorzüglich drei Dinge sind, welche nach der Vorschrift des Conciliums von Trient auf den Provinzialconcilien verhandelt und zu Stande gebracht werden sollen: die Bestrafung von Vergehen, die Wiederherstellung der Sitten und die Beseitigung und Entscheidung von Streitigkeiten, so ist vor Allem dadurch für das ganze Gebäude ein festes Fundament zu legen, daß wir dem Papste wahrhaften Gehorsam schwören und den Glauben, ohne welchen es unmöglich ist Gott zu gefallen, nach Vorschrift eben jenes Concils und nach der Formel, wie sie Sr. Heiligkeit festgestellt hat, bekennen, und zur Bewahrung der Reinheit desselben in unsrer Provinz, was uns bis auf den hentigen Tag die Güte Gottes verliehen zu haben scheint, die geeignetsten Schutzmittel, die größte Sorgfalt und Wachsamkeit, nach Maafgabe der Gefahr der Gegend und der Zeiten anwenden. Sodann müssen wir bei der Bestrafung der Vergehen den Weg einschlagen, daß wir nach der Heftigkeit und der Art der Krankheiten und nach der Natur der Kranken, die Medizin anpassen; hier durch die leichteren Heilmittel der Ermahnung und des Tadels die Fehlritte züchtigen, dort eine schärfere Heilmethode anwenden, endlich aber auch an die in Eiter übergangenen Theile das Eisen und das Feuer anlegen, je nachdem die Art des Nebels und die Gefahr der Ansteckung es erfordern wird; stets dessen eingedenk, daß wir Väter und nicht Herren seien. Die Zucht der Sitten werden wir aber leicht wiederherstellen, wenn wir dieselbe Weise und die nämlichen Handlungen, durch welche sie eingeführt und lange bewahrt

worden ist, auch bei ihrer Wiederherstellung anwenden, indem wir den Fußstapfen Derjenigen nachfolgen, welche diese Fülle der Güter uns in der Kraft Gottes durch ihre Tugend ins Leben gerufen haben. Stellen wir uns, Ihr Väter, die Heiligkeit ihres Lebens und ihre Weisheit in der Verwaltung ihres Amtes vor Augen. Sie waren unverehrt, feusch, einfach, bescheiden, demüthig, wohl gesittet, eifrig im Gebet und geistlicher Lesung, sich selbst verachtend, ganz der Sorge und dem Gedanken für das Heil Andrer hingegaben, gütig durch Uebernahme der Mühen Andrer, gastfrei, sparsam im Hauswesen und in der Nahrung, gegen Andre wohltätig und freigebig. Sie waren wachsam über ihre Heerden, und bauten und bewachten den Weinberg des Herrn mit grösster Sorgfalt und Anstrengung. Sie nährten emsig die ihnen anvertrauten Schaafe mit der dreifachen Speise des Heiles, mit dem Worte, mit dem Beispiele und den Sacramenten; Eingedenk und Nachahmer des höchsten der Hirten, Christi, welcher für seine ganze Heerde, sein Blut und Leben da hingegaben, haben auch sie niemals Bedenken getragen, für die Wohlfahrt ihrer Schaafe jedwede Mühe auf sich zu nehmen, allen Wechselfällen des Lebens sich anzusezen, jede Gewalt und Beleidigung zu tragen und endlich wie jener gute Hirte im Evangelium, ihre Seele für ihre Schaafe einzusezen, ohne dafür irgend eine Frucht in diesem Leben zu erwarten, auf daß sie die herrlichsten Früchte der göttlichen Wiedervergeltung ernteten. Wenn wir dieses, Ihr Väter, wie wir sollen, vor Augen haben so werden wir auch leicht einsehen, was wir zur Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin in dieser Zeit zu thun haben. Hierbei ist aber auch das zu berücksich-

tigen, daß, wie in der Begründung und Feststellung der kirchlichen Ordnung Christus der Herr bei den Aposteln, welche die Lehrer des christlichen Lebens seyn sollten, den Anfang machte, auch wir mit der Begründung und Wiederherstellung der Disciplin der Sitten bei uns, den Hirten selbst, beginnen, bei uns, die wir Andern die Beispiele und Vorschriften für das Leben zu überliefern haben. Wenn wir diese Pflichten mit dem gebührenden Eifer erfüllen, dann wird es freilich eine leichte Mühe seyn, die Streitigkeiten, wie das Concilium von Trient es vorschreibt, zu beschwichtigen. Denn ist die Begierde, die Wurzel und die Saat aller Zwistigkeiten, hinweggenommen, so werden die jetzt obwaltenden Misshelligkeiten leicht beigelegt werden, und wir werden für die Zukunft in unsrer Provinz Niemandem eine Veranlassung zur Zwistigkeit zurücklassen. Wir wollen daher, Ihr Väter, dieser frommen und nothwendigen Sorgfalt unsers Amtes mit ganzem Herzen obliegen; jetzt, in dieser angenehmen Zeit, an diesem Tage des Heiles, welchen der Herr gemacht hat, wollen wir es durchsezzen, daß wir, so viel wir unter dem Beistande und der Leitung des heiligen Geistes, durch Rath und That vermögen, zu der Aufrechthaltung der Wohlfahrt der gemeinschaftlichen Provinz beitragen. — Die heilige Synode von Trient fordert es, auf daß die vielen und großen Arbeiten, welche von den heiligen Vätern ausgeführt worden sind, in kurzer Zeit nicht wieder verloren gehen. Dies erwartet mit Sehnsucht Papst Pius, seit jenem Tage, an welchem er mich aus seinem Rath und der Verwaltung der Kirche entließ und zu Euch sendete. Machet, ich bitte Euch, daß ich ihm reiche Früchte meiner Reise und Eurer Arbeiten,

ausgezeichnete und heilbringende Handlungen dieses Conciliums nämlich, darbringen kann. Eben dies verlangt auch Eure in der Versammlung des ganzen Erdkreises sichtbar gewordene und erkannte Tugend, welche Ihr jetzt in der Beschützung des Lebens und des Heiles Eurer Völker kund geben sollet. Dies verlangt endlich Jesus Christus von uns, damit sich Ihm zeige die Verwaltung unsres Amtes für die Schafe, die er um den Preis Seines Blutes erkauft, und unsrer Treue und Umsicht anvertraut und übergeben hat, damit Er nicht dereinst von unsrer Hand deren Blut zurückfordere, wenn wir — was die Güte Gottes verhüten wolle — durch unsre Schuld oder Nachlässigkeit sie uns entreißen oder sie auseinandertreiben lassen."

Wenn in diesem Sinne, in welchem der heilige Carolus die Concilien der Provinz Mailand versammelt hat, allgemein und auch in späterer Zeit gewirkt worden wäre, so hätte allerdings die Kirche in Folge der heilsamen Reformationsvorschriften des Conciliums von Trient gleichsam ein ganz neues Gewand angezogen. Allein jener Eifer theilte sich nicht allen Kirchenfürsten mit, im Laufe der Zeit wurden die Provinzialconcilien immer seltener und wenn man auch nicht verkennen darf, daß die kirchliche Disciplin im Verhältnisse zu dem im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte eingetretenen Verfall derselben wesentlich verbessert worden ist, so ist doch auf der andern Seite eben so wenig in Abrede zu stellen, daß noch viele Missstände bestehen blieben und zu manchen schon vorhandenen noch neue hinzugekommen sind. Man

darf daher mit Recht beklagen⁴⁶⁾), daß das Institut der Provinzialconcilien, von der Kirche stets hochgeehrt, so sehr in Abnahme gekommen ist. —

Wegen der großen Wichtigkeit der auf den Provinzialconcilien zu verhandelnden Gegenstände, sollen sich die Bischöfe hinlänglich dazu vorbereiten, theils durch Ausübung verdienstlicher Werke, Almosengeben und dreitägiges Fasten, theils durch Meditation über das Evangelium und die canonischen Vorschriften, um so mehr also liegt es ihnen ob, sich in dieser Zeit ganz besonders von jeder weltlichen Lustbarkeit entfernt zu halten⁴⁷⁾. Auf dem Concilium selbst führt der Erzbischof nicht nur den Vorsitz, sondern er leitet auch den Geschäftsgang desselben, ist aber an die Majorität gebunden⁴⁸⁾). Darf er zwar als Vorstand verlangen, daß Jeder dann spreche, wenn ihn die Reihe trifft, so ist es ihm doch nicht gestattet, ohne Consens der Bischöfeemandem das Wort zu verweigern oder zu bestimmen, ob eine Schrift gelesen werden solle oder nicht, ja sogar er darf ohne jene Zu-

⁴⁶⁾ Vergl. v. *Espen* a. a. D. cap. 1. n. 11.: Sed proh dolor! ea est temporum nostrorum miseria ac iniquitas, ut nec singulis trienniis, immo nec vicenniis Synodus Provincialis habeatur; immo jam anni sunt fere nonaginta, quod Belgium nostrum Synodum Provinciale congregatam non viderit.

⁴⁷⁾ Can. *Quoniam.* 7. D. 18. — Vergl. *Petra* a. a. D. n. 57. sqq. p. 280.

⁴⁸⁾ Vergl. Cap. *Ne Episcopi.* 7. X. d. tempp. ordinat. (1. 11). — S. oben S. 270.

stimmung denjenigen Bischof, welcher sich unehrbarichtig wider ihn beträgt, nicht mit Censuren ansehen⁴⁹⁾).

In der Regel soll ein Provinzialconcilium drei bis vier Tage dauern und nur aus besonders wichtigen Ursachen über eine Woche hinausgedehnt werden⁵⁰⁾). Doch darf der Metropolitan das Concilium nicht ohne die Zustimmung der Bischöfe auflösen⁵¹⁾). Ist die Synode beendigt, so sind die Bischöfe verbunden, die Canones, welche alle Bewohner der Provinz verpflichten, aber nur diese⁵²⁾, innerhalb der Zeit von sechs Monaten auf ihren Diözesansynoden zu publiciren⁵³⁾). Von diesen Concilienbeschlüssen kann auch nur der Bischof in seiner Diözese, mithin der Metropolitan in der seinigen, nicht aber für die ganze Provinz, dispensiren⁵⁴⁾; diese Befugniß steht nur dem Papste zu. Ob dieser auch in Betreff aller Beschlüsse der Provinzialconcilien ein Bestätigungsrecht habe? ist eine Frage, hinsichtlich welcher große Meinungsverschiedenheit herrscht.

Eine unbefangene Betrachtung der Geschichte kann in dieser Beziehung keinem Zweifel Raum geben, daß in

⁴⁹⁾ *Petra* a. a. D. n. 72. sqq. p. 282.

⁵⁰⁾ *Petra* a. a. D. n. 113. sqq. p. 283. — Vergl. *Hostiensis* in Cap. *Grare* 28. X. d. praeb. n. 11. fol. 25. A.

⁵¹⁾ *Leuren*, Forum eccles. I. 31. Q. 843. n. 2. Tom. I. p. 443. — *Fagnani* a. a. D. n. 98. — *Petra* a. a. D. 116. p. 283. sqq. S. Note 4.

⁵²⁾ *Can. Catholica*. 8. D. 11.

⁵³⁾ *Can. Decernimus*. 17. D. 18. (*Conc. Tolet.* XVI. ann. 691. can. 6). —

⁵⁴⁾ *Leuren*, Forum eccles. I. 2. Q. 183. n. 2. 2. Tom. I. p. 123. sqq.

früherer Zeit eine große Menge von Provinzialeconcilien keine ausdrückliche Bestätigung vom Papste erhalten haben, sondern ohne diese in dem Kreise, für welchen sie bestimmt waren, zur Anwendung gekommen sind; an sich bedürfen daher die Provinzialconcilien keiner solchen Bestätigung⁵⁵). Allerdings scheinen damit mehrere Canones in Gratians Decret⁵⁶), so wie einzelne päpstliche Decretalen, insonderheit das Cap. Significasti⁵⁷), aus einem Brief Papst Paschalis II. entnommen, im Widerspruche zu stehen. Allein die hiervon handelnden Stellen in jener Sammlung können keinen Anspruch darauf machen, für echt zu halten⁵⁸), wogegen die erwähnte Decretale doch noch in einer andern Weise zu verstehen seyn dürfte. Faßt man nämlich die Frage so auf: ob es zur Gültigkeit eines Provinzialconciliums gehöre, daß der Papst dasselbe nicht reprobirt habe? so ist dieselbe unstreitig zu bejahen. In so fern nun, als sehr viele Concilienbeschlüsse ohne ausdrückliche päpstliche Bestätigung, aber doch auch nur dadurch Geltung erhalten haben, daß der Papst ihnen nicht

⁵⁵⁾ Can. *Regula*. 3. Can. *Multis*. 5. Can. *Concilia*. 6. D. 17. — Can. *Dudum*. 9. C. 3. Q. 6. — Can. *Nullus*. 1. C. 5. Q. 4.

⁵⁶⁾ Vergl. Schmalzgrueber, *Jus canon.* Diss. prooem. §. 8. n. 355. sq. Tom. I. p. 74. — Leuren, a. a. D. Quaest. praelim. Q. 16. p. 11. Lib. I. Tit. 1. Q. 63. n. 1. p. 43. — Berardi, *Comment. ad jus eccles. univ.* Tom. I. p. 31.

⁵⁷⁾ Cap. 4. X. d. elect. (I. 6.) — S. unten §. 88. Note 23. —

⁵⁸⁾ Wegen der Neußerung Papst Julius I. s. oben. §. 85. S. 244. —

widersprach, konnte Paschalis II. nicht mit Unrecht sagen, es hätten alle Concilien durch die Auctorität der römischen Kirche sowohl ihren Anfang genommen, als ihre Kraft erhalten. In späterer Zeit haben ohnedies verschiedene Umstände zusammengewirkt, welche die Provinzialconcilien dazu veranlaßten, die ausdrückliche päpstliche Bestätigung einzuholen. Dies lag theils in der größern Abhängigkeit, in welche dieselbe zu dem Papste, besonders seit dieser die Bischöfe confirmirte, getreten waren, theils erschien die päpstliche Bestätigung nothwendig wegen der eximierten Prälaturen, die der höheren Auctorität leichter sich fügten⁵⁹⁾). Der wirklichen Publication der Concilienbeschlüsse muß daher nach heutigem Rechte die Vorlage derselben bei der Congregation des Conciliums von Trient vorausgehen; es beruht dies theils auf der Praxis, theils auf der Constitution Sixtus V. *Impensa*⁶⁰⁾, durch welche jene Congregation ins Leben gerufen wurde. Diese päpstliche Bestätigung hat aber nicht den Sinn, daß sie den Beschlüssen eine ausgedehntere Gesetzeskraft, als nur für den Umfang der betreffenden Provinz verliehe⁶¹⁾.

⁵⁹⁾ *Berardi* a. a. D. p. 33.

⁶⁰⁾ Vom Jahre 1587 (s. oben §. 82. Note 28.); — hier heißt es: *Provinciales vero Synodi, ubi vis terrarum illae celebrentur, decreta ad se mitti praecepit, ea que singula expendet, et recognoscet.* — Vergl. *Fagnani Cap. Super his X. d. major. et obed. n. 24.* — *Petra* a. a. D. n. 121. p. 284. — *Berardi* a. a. D. p. 32. sq.

⁶¹⁾ *Ferraris* a. a. D. n. 52. —

Neuntes Kapitel.

Das Lehramt.

§. 87.

I. Die Lehre und ihre historische Ueberlieferung.

Die Lehre der Kirche ist das Wort Gottes, dieses der Ausdruck des göttlichen Willens. Durch Christus ist der Kirche die Offenbarung des Wortes Gottes, durch welche die höchste Vollendung des menschlichen Geistes bewirkt wird, in ihrer ganzen Fülle und als unumgänglich nothwendig für das Heil des Menschengeschlechtes zu Theil geworden. Er hat seine Apostel mit dem Auftrage, alle Völker zu lehren¹⁾, über den ganzen Erdkreis hinausgesendet. Nicht aber waren diese die Ersten, welche ihren Mitmenschen den göttlichen Willen kundgaben, denn „auf vielfache und mancherlei Weise hat Gott zu den Vätern in den Propheten gesprochen“²⁾. Doch die Pro-

¹⁾ *Ev. Matth. XXVIII, 19.*

²⁾ *Hebr. I, 1.*

pheten waren nur zu dem Stämme der Juden gesendet, zu allen Völkern die Apostel. Aber auch den Heiden war der göttliche Wille nicht völlig unbekannt geblieben, dem ganzen Menschengeschlechte war dieser in Adam kund geworden. Daher bewahrten alle Völker, so tief sie auch im Heidenthum versunken waren, durch Ueberlieferung die, wenn gleich verstimmt, Anklänge an jene erste Offenbarung. Ward es ihnen auch nicht zu Theil, von Gott selbst neue Offenbarungen zu erhalten und ward das Gesetz ausschließlich dem ausgewählten Volke der Juden gegeben, so war ihnen doch das Gesetz in das Herz geschrieben³⁾). Daher harrten auch sie, ob schon in verblendeten Vorstellungen, der kommenden Erlösung.

Als nun der zweite Adam auf Erden erschien und durch seine Offenbarungen den ganzen Inbegriff des göttlichen Willens entfaltete und durch seinen Tod das ganze Gesetz erfüllte, da sollte jener Wille nicht bloß den Juden, sondern allen Adamiten kund werden. In demjenigen, durch welchen Gott die Welt geschaffen, sprach Er in den jüngsten Tagen zu den Aposteln⁴⁾), auf daß sie die über den ganzen Erdkreis zerstreuten Kinder Noah's, des aus der Sündfluth Geretteten, durch den Ruf des göttlichen Wortes in die Arche⁵⁾ zur Rettung und Erlösung versammelten. So wurden die über den Erdkreis zerstreuten Heiden Ein Volk und Ein Reich⁶⁾), die zu

³⁾ Rom. II. 15. Vergl. Reithmayer, Römerbrief. S. 126. u. ff.

⁴⁾ Hebr. I. 2.

⁵⁾ Vergl. oben §. 2. S. 11. §. 28. S. 228.

⁶⁾ Vergl. oben §. 18. S. 24.

Einem Volke abgesonderten und erwählten Juden, aber, da sie die Offenbarungen des Messias und sein Reich nicht annehmen wollten, über den ganzen Erdkreis zerstreut. Die zum Thurmab von Babel Versammelten, sie hatten Alle noch unmittelbar die Stimme Gottes vernommen, aber in der Ueberlieferung auf ihre Nachkommen ward die Wahrheit verdunkelt und sogar die Juden, ob schon Gott noch oft unmittelbar zu ihnen sprach, hätten ohne seinen besonderen Beistand das göttliche Wort nicht unverfälscht der Nachwelt überliefert. So wurde die Synagoge die Bewahrerin des göttlichen Wortes, des geschriebenen wie des ungeschriebenen; aus der Synagoge gingen aber Die hervor, welche Christus zu seinen Sendboten erwählt, damit sie das ganze, nicht aufgehobene, sondern nunmehr erfüllte ⁷⁾ Gesetz zu allen Völkern trügen. Es begreift sich daher leicht, warum es einer göttlichen Vision bedurfte, um Petrus von dem Gedanken abzubringen ⁸⁾: es müßten alle Völker mit dem der Juden durch Annahme des Gesetzes sich einigen. Hierin lag eine große Wahrheit, aber nicht äußerlich durch die Beschneidung sollte die Vereinigung zu Einem Volke geschehen, sondern durch Annahme des Sittengesetzes, welches den Juden durch Moses und die Propheten, in den jüngsten Tagen durch Christus offenbart worden war. Wenn daher die Apostel einzelne der typischen Anordnungen des alten Bundes ⁹⁾ nach Verschie-

⁷⁾ *Ev. Matth. V. 17.*

⁸⁾ *Act. Apost. X.*

⁹⁾ So unterwarf Paulus den Timotheus, der von einer jüdischen Mutter geboren war, der Beschneidung, nicht aber den Ti-

denheit der Umstände zur Anwendung brachten, so geschah es, um die zum Glauben der Kirche herbeieilenden Juden nicht zurückzustoßen¹⁰⁾, bis endlich jedes Bedürfniß der Art aufhörte. Andre Ceremonialvorschriften des Judenthums sind von den Aposteln und der Kirche, als der kirchlichen Ordnung gemäß, erneuert worden¹¹⁾.

Mit dem ihr von Christus anvertrauten Schatz des göttlichen Wortes trat die Kirche in den Aposteln dem Menschengeschlechte entgegen. Die neue und vollständige Offenbarung war durch den Heiland geschehen, jetzt wurde sie den Menschen zur Ueberlieferung an die lebenden und für die kommenden Geschlechter übergeben. Wie geschah nun diese Ueberlieferung? zwei Formen sind für dieselbe denkbar, das mündliche Wort und die Schrift. Im neuen, wie im alten Bunde finden sich Beide vor. Denn von den ersten Zeiten bis zur Gesetzgebung auf dem Berge Sinai war das göttliche Wort nicht geschrieben¹²⁾, und seit Moses, der neben dem Gesetze auch dessen verborgene Auslegung von Gott empfing und sie den siebenzig Ältesten überlieferte¹³⁾, hat die mündliche

tus, dessen Eltern beide Heiden waren; er selbst ging als Nazirär in den Tempel (s. §. 34. S. 286.). Vergl. *Bacchini, de ecclesiast. hierarchiae originib.* P. I. c. 3. n. 16. p. 251. sqq. *Lupoli, Praelectiones jur. eccles.* Vol. I. p. 230.

¹⁰⁾ 1. Cor. IX. 20. factus sum Judaeis tamquam Judaeus, ut Judaeos lucrarer.

¹¹⁾ Vergl. *Devoti, Jus canon. univ. Proleg.* Tom. I. p. 298. p. 299.

¹²⁾ Vergl. *Gotti, Vera Ecclesia Christi.* Tom. II. P. I art. 4. §. 2. p. 124. — *Lupoli a. a. D.* p. 182. sqq.

¹³⁾ *Origen. Homil.* 5. in Numer. — *Hilarius in Psalm. II.*

Tradition nicht aufgehört. Daher singt auch David: „Was Großes wir gehört und erfahren und unsre Väter uns erzählt haben“¹⁴⁾, „mit unsern Ohren haben wir's gehört, unsre Väter haben es uns erzählt, das Werk, das Du gethan in ihren Tagen und in den Tagen der Vorzeit“¹⁵⁾. Es gibt daher Moses¹⁶⁾ selbst die Anweisung: „Frage deinen Vater und er wird es dir verkünden, deine Vorfahren, und sie werden es dir sagen“, und der Prophet¹⁷⁾ bezeichnet den Priester als den Boten des Herrn der Heerschaaren, dessen Lippe die Wissenschaft bewahren und aus dessen Mund man das Gesetz holen soll. So hat auch das jüdische Priestertum die von Gott empfangene Lehre bewahrt und Gott hatte denen, die auf dem Stuhle Mosis saßen, Unfehlbarkeit und Prophetie verliehen, ihnen aber zu gehorchen allen als Pflicht auferlegt¹⁸⁾. —

— Vergl. auch *Can. Si quis.* 3. D. 37. (*Origen.* in *Levit.* VI., s. Notat. Correct. in h. l.)

¹⁴⁾ *Psalm LXXVII.* 3.

¹⁵⁾ *Psalm. XLII.* 2.

¹⁶⁾ *Deuteron.* XXXII. 7.

¹⁷⁾ *Malach.* II. 7.

¹⁸⁾ *Ev. Matth.* XXIII. 2. 3. — Ueber die jüdische Tradition sind noch insbesondere zu vergleichen: *Bennettis Privil.* S. Petri Vindic. P. I. Tom. II. p. 4. sqq. — *Becanus, Analogia veteris ac novi testamenti.* Cap. 1. Q. 7. p. 17. sqq. Cap. 12. p. 230. sqq. — P. Beer, *Geschichte, Lehre und Meinungen aller besonderen, noch bestehenden religiösen Sekten der Juden und der Geheimlehre oder Cabballah.* Brünn. 1822. Bd. 1. S. 207. — Molitor, *Philosophie der Geschichte.* Bd. 1. S. 5. u. ff. S. 13. u. ff. S. 171. u. ff. — Haneberg, *die religiösen*

Wie der Finger Gottes im alten Bunde das Gesetz auf den Stein geschrieben¹⁹⁾, so hat Christus²⁰⁾ mit seinem Finger das richterliche Urtheil über die Pharisäer, welche die Ehebrecherin vor ihm führten, auf die Erde geschrieben²¹⁾. Das aber ist die einzige Kunde²²⁾, daß der Heiland sein göttliches Wort jemals in das Gewand der Schrift gekleidet habe²³⁾; aber auch von einem Befehle, daß von Andern dies geschehe, wird nirgends berichtet²⁴⁾, sondern Christus sendete die Apostel mit der Gesammtfülle²⁵⁾ seiner mündlich ihnen gemachten Of-

Alterthümer des Volkes Israel. S. 79. u. ff. (bei Ullioli, politische, häusliche und religiöse Alterthümer der Hebräer Bd. 1). — S. auch Haneberg, Einleitung in das alte Testament. S. 24. u. ff. —

¹⁹⁾ *Exod.* XXXI. 18.

²⁰⁾ *Ev. Joann.* VIII. 8. —

²¹⁾ *Jerem.* XVII. 13: *Omnis, qui te derelinquunt, confundentur; et recedentes a te, in terra scribantur* im Gegenfase zu *Ev. Luc.* X. 20: *gaudete autem quia nomina vestra scripta sunt in coelis.* Vergl. mit Bezug auf den heil. Ambrosius und Beda: *Ventura, La scuola de' miracoli.* Tom. II. p. 154. sqq. —

²²⁾ Der Brief, welchen Christus an den König Abgarus geschrieben haben soll (*Euseb. Hist. eccles.* I. 13.) ist erweislich unecht. Vergl. *Natal. Alexander Hist. eccles. Saec. I. Diss.* 3. (Vol. IV. p. 194. sqq.) *Lapoli* a. a. D. p. 132. not. f.

²³⁾ Vergl. *Hieron. in Ezech.* XIII. c. 44: *Salvator nulum volumen doctrinae suae proprium dereliquit, quod in plerisque apocryphorum delirimenta configunt.*

²⁴⁾ Vergl. *Permaneder, Patrologia.* p. 5.

²⁵⁾ Vergl. über diesen Gegenstand, insbesondere über das Verhältniß der Schrift zur Tradition: A. Eberhard, *Was ist die Bibel?* München. 1845.

fenbarungen zur Lehre der Völker aus und dazu verhieß er ihnen den Beistand des heiligen Geistes. Die Apostel aber bezeichnen ihr Amt als Predigt, als den Dienst des Wortes und das Gehör als die Vermittelung zur Annahme des Glaubens²⁶); sie sollten und wollten Zeugen seyn durch das Wort (§. 18. S. 122), wie sie selbst es mit dem Ohr empfangen. Daher konnten die Apostel sich auch stets auf ihre mündliche Ueberlieferung, als den Quell des Glaubens berufen. So bittet Paulus die Gemeinde von Corinth²⁷), daß sie seiner in Allem eindenk seyn und die Vorschriften, die er überliefert, bewahren solle, denn was er ihr überliefert, das habe er von dem Herrn empfangen²⁸). Insbesondere aber ermahnt er den Timotheus, er möge bei Dem bleiben, was er gelernt habe und was ihm anvertraut worden sey²⁹), er möge bewahren das ihm zur Obhut Uebergebene³⁰). Was aber ist dies zur Aufbewahrung und Obhut Uebergebene? Es ist das, was anvertraut, nicht aber was von dem Inhaber erfunden ist, was er empfangen, nicht was er sich ausgedacht hat, eine Sache nicht des Verstandes, sondern der Lehre, nicht der Privatmeinung, sondern der öffentlichen Ueberlieferung, eine Sache, die an Jenen gekommen, nicht von ihm ausgegangen ist, von der er nicht der Urheber, sondern nur der Bewahrer, nicht der

²⁶) Vergl. die bei Klee, Dogmatik. Bd. 1. S. 280. gesammelten Stellen.

²⁷) 1. Cor. XI. 2.

²⁸) 1. Cor. XI. 23.

²⁹) 2. Tim. III. 14.

³⁰) 1. Tim. VI. 20.

Begründer, sondern der Anhänger, nicht der Führer, sondern der Nachfolger ist³¹). Eben das, was der Bischof von Ephesus von dem Apostel durch viele Zeugen vernommen hat, soll er, stark geworden in der Gnade, die da ist Jesus Christus, den Gläubigen anvertrauen³²).

Den von Christus ihnen überlieferten Glauben haben aber die Apostel ihren Zeitgenossen und der Nachwelt nicht bloß durch das mündliche Wort übergeben, sondern sie bedienten sich zu gleichem Zwecke auch der Schrift. Wenn sich ihnen dazu eine besondere Veranlassung bot, richteten sie theils an die von ihnen gegründeten Gemeinden oder deren Bischöfe Sendschreiben, theils zeichneten sie selbst oder durch einzelne Jünger Manches aus der Lebensgeschichte des Heilandes auf. So schrieb Matthäus, als er den Weg zu den Heiden antrat, sein Evangelium, gleichsam als ein Vermächtniß an die Juden in Palästina³³), Marcus wurde zur Aufzeichnung des seinigen durch die Römer veranlaßt, um dem Simon Magus entgegenzutreten³⁴), Lucas richtete sein Evangelium gegen Irrlehrer seiner Zeit³⁵), insbesondere aber schrieb Johannes das seine zur Vertheidigung der Gottheit Christi gegen Cerinth und Ebion³⁶). Ganz ähnlich verhält es sich mit den übrigen Schriften des

³¹) Nach *Vincent. Lerin. Commonit.* I. 27.

³²) *2. Tim* II. 1.

³³) *Euseb. Hist. eccles.* III. 18.

³⁴) *Euseb. a. a. D.* II. 13.

³⁵) *Euseb. a. a. D.* V. 8.

³⁶) *Euseb. a. a. D.* III. 18. V. 8.

neuen Bundes, vorzüglich mit den Briefen. Die Aufzeichnung dieser Schriften, unter deren Verfasser nur fünf Apostel sind, haben aber keineswegs an der Bedeutung der mündlichen Ueberlieferung etwas geändert. Seit ihrer ganz allmählig erfolgenden Abfassung bestand gegen früher nur der Unterschied, daß nunmehr die Ueberlieferung auf beiderlei Art vor sich ging: sie schritt einher auf dem königlichen Wege der Tradition³⁷⁾ und sprach in der Schrift gleich einem Briefe des allmächtigen Gottes an seine Creatur³⁸⁾). Christus, der seine Apostel zur Bekündigung der Lehre ausgesendet hat, und der von ihm erbetene Tröster, der heilige Geist, hat ihnen das mündliche wie das schriftliche Wort zum Lehren inspirirt. Die Kirche hat daher nie, obschon sich aus der Schrift selbst kein Zeugniß für deren göttliche Inspiration beibringen läßt³⁹⁾), an dieser gezweifelt. „Was geschrieben ist, ist zur Belehrung der Menschen geschrieben“⁴⁰⁾ und „alle göttlich eingegebene Schrift ist nützlich zum Lehren, zum Tadeln, zum Strafen, zum Erziehen in der Gerechtigkeit“⁴¹⁾). Aber eben dieses Wort des Apostels, daß die Schrift nützlich sey, bezeichnet hinlänglich ihr Verhältniß zu dem mündlichen Worte. Nützlich ist sie, aber

³⁷⁾ *Gregor Nazianz.* Orat. 32.: βασιλικὴ ὁδος.

³⁸⁾ *Gregor.* M. Epist. Lib. IV. ep. 31. (ad Theodor. Med. Imp.). —

³⁹⁾ Nur sehr uneigentlich könnte man dafür einige Stellen aus der Apokalypse anführen. Vergl. Klee, a. a. D. S. 259. u. ff.

⁴⁰⁾ *Rom.* XV. 4.

⁴¹⁾ *2. Tim.* III. 16.

nicht unumgänglich nothwendig⁴²⁾), so dankbar auch das Menschengeschlecht dieses Geschenk von der göttlichen Vor- sehung entgegenzunehmen hat. In aller Verkündigung des göttlichen Wortes sprachen die Apostel die Wahrheit; sie sprachen sie aus durch die Schrift, aber auch mit dem mündlichen Worte schrieben sie die Wahrheit in die Herzen der Menschen ein⁴³⁾). Das hatte Jeremias prophe- zeitet⁴⁴⁾), indem er sagt: „Ich werde Mein Gesetz in ihre Eingeweide legen und es in ihr Herz schreiben“, Paulus aber ruft es den Corinthern⁴⁵⁾ zu: Ihr seyd ein Brief Christi von uns dargereicht, geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geiste des lebendigen Gottes, nicht auf steinerne Tafeln, sondern auf fleischerne Tafeln des Herzens.“

Die Geschichte beweist es, daß es eine Zeit gab, wo die ganze Lehre Christi bloß mündlich überliefert wurde, nie aber ist eine Zeit gekommen, wo sie bloß schriftlich überliefert worden wäre; die mündliche Tradition ist das vollständige Wort Gottes, die schriftliche gleichsam nur ein Auszug daraus. Das Evangelium Matthäi, das erste, welches aufgezeichnet wurde, ist sicherlich nicht früher als acht Jahre nach Christi Tod geschrieben und von da bis zur Vollendung der sämmtlichen neutestamentarischen Schriften sind noch mehrere Decennien verflossen. Und doch hatte Christus gesagt: die Apostel sollten die Völker lehren, Alles zu halten,

⁴²⁾ *Lupoli* a. a. D. p. 187. p. 102. not. g.

⁴³⁾ *Gotti* a. a. D. p. 128. n. 10.

⁴⁴⁾ *Jerem.* XXXI. 33.

⁴⁵⁾ 2. *Cor.* III. 3.

was er ihnen aufgetragen habe ⁴⁶⁾). Ähnlich spricht, nachdem zu der mündlichen Tradition theilweise die Schrift hinzugekommen war, Paulus zu den Thessalonichern ⁴⁷⁾: „Behaltet das, was ich Euch gelehrt habe, sey es durch das Wort, sey es durch die Schrift.“ Aber auch Johannes erwähnt ausdrücklich, daß nicht Alles geschrieben sey ⁴⁸⁾ und in seinem zweiten Briefe ⁴⁹⁾ sagt er: daß er zwar noch Vieles zu schreiben habe, er wolle es aber nicht mit Papier und Tinte, hoffe jedoch zur Fülle der Freude der Hörenden von Mund zu Mund sprechen zu können. Da nun aber doch Alles, was Christus gelehrt hat, angenommen und geglaubt werden soll, so würde der wichtigste Befehl Christi nicht in Erfüllung gegangen seyn, wenn die Schrift allein die Quelle des Glaubens und das Mittel der Ueberlieferung seiner Offenbarungen wäre. Die Galater hatten nicht den Brief an die Thessalonicher empfangen, und doch befanden sie sich eben so in der Fülle des Glaubens, wie die letzteren, denen der Brief an die Galater nicht zugestellt war und wenn auch nach und nach die einzelnen Gemeinden sich die Sendschreiben der Apostel mittheilten ⁵⁰⁾, so können sie doch in der Zwischenzeit, bis wirklich alle diese Schriften bei jeder von ihnen bekannt geworden war, nicht den christlichen Glau-

⁴⁶⁾ *Ev. Matth.* XXVIII. 20.

⁴⁷⁾ 2. *Thessal.* III. 14. — Vergl. *Chrysostom.* homil. in 2. *Thessal.* — S. auch *Lupoli* a. a. D. p. 192. not. e.

⁴⁸⁾ *Ev. Joann.* XX. 30. XXI. 25.

⁴⁹⁾ 2. *Joann.* 12.

⁵⁰⁾ Vergl. *Coloss.* IV. 16.

ben nur in irgend einem Bruchtheile gehabt haben! Be-
rücksichtigt man dabei, daß manche apostolische Briefe für
die Nachheit verloren gegangen sind⁵¹⁾ und wiederum,
daß manche Apostel gar Nichts geschrieben haben, so
würde in Folge jenes Verlustes der christliche Glaube
mangelhaft geworden seyn müssen, die Thätigkeit meh-
rerer Apostel aber, wenigstens in Betreff des Lehram-
tes, sehr unerheblich erscheinen. Aber auch diejenigen
Apostel, welche Evangelien und Episteln geschrieben ha-
ben, können unmöglich ihre Lehrthätigkeit hierauf be-
schränkt haben! war Petrus zu Antiochien sieben und
zu Rom fünf und zwanzig Jahre stum? oder hat
Paulus immer nur seine Briefe zur Hand genommen
und diese seinen Zuhörern vorgelesen oder ausgelegt?
Hätten die Apostel wirklich bloß durch die Schrift die
ganze Lehre Christi überliefern wollen, so hätte dies er-
fordert, daß sie sich gleichsam wie zur Auffassung eines
Glaubensbekenntnisses, alle insgesamt mit einander zur
gemeinschaftlichen Arbeit vereinigten⁵²⁾. Nichts der Art
ist aber geschehen, sie stellten kein schriftliches Lehrgebäude
auf, sie gaben auch kein geschriebenes Gesetz für die Re-
gierung, sondern sie lehrten durch Wort und That⁵³⁾.

Wäre nun aber die Wahrheit allein in der Schrift
enthalten, so hätten bisher Alle, welche dieselbe nicht un-
mittelbar in der Ursprache lesen konnten, keine Sicherheit
für die Uebereinstimmung ihres Glaubens mit der Lehre

⁵¹⁾ Vergl. Eberhard a. a. D. S. 133. u. ff.

⁵²⁾ Lupoli a. a. D. p. 190.

⁵³⁾ So argumentirt Hugo Grotius; wegen anderer Zeug-

Christi gehabt⁵⁴⁾). In diesem Sinne sagt der heilige Irenäus⁵⁵⁾: „Wie aber, wenn die Apostel uns keine Schriften hinterlassen hätten, müßte man da nicht der Ordnung der Ueberlieferung folgen, welche sie jenen übergaben, denen sie die Kirche anvertrauten? Dieser Ordnung folgen viele Barbarenvölker, welche an Christus glauben, ohne Papier und Tinte, da sie das Heil durch den Geist in ihren Herzen geschrieben haben, und die alte Ueberlieferung mit Sorgfalt bewahren. Diejenigen, welche diesen Glauben ohne Schrift angenommen haben, sind nach unsrer Sprachweise zwar Barbaren, was aber Gesinnung, Brauch und Beobachtung anbetrifft, durchaus weise durch den Glauben.“ Aber eben nicht bloß diese, welche als Barbaren gelten, sondern die ganze Kirche bekennt sich freudig zu einer großen Menge von Dogmen, von welcher die Schrift entweder Nichts oder doch nur sehr unvollständige Andeutungen enthält⁵⁶⁾). Dahin gehören⁵⁷⁾ die Geheimnisse der Dreieinigkeit und der Menschwerdung des Wortes, die göttliche Mutterschaft der heiligen Jungfrau, die Zahl, Materie und Form der Sacramente, die Gegenwart Christi im Altarsacramente und viele andre, die alle durch das mündliche Wort in

niße protestantischer Schriftsteller für die Tradition s. *Bennettis* a. a. D. p. 110. sqq.

⁵⁴⁾ Vergl. Klee a. a. D. S. 288.

⁵⁵⁾ *Iren. adv. haeres.* III. 4. n. 1. 2.

⁵⁶⁾ Vergl. Klee a. a. D. S. 285. —

⁵⁷⁾ Vergl. *Bennettis* a. a. D. p. 22. sqq. — S. auch *Lupoli* a. a. D. p. 191.

ihrer ganzen Bedeutung von den Aposteln den nachfolgenden Geschlechtern überliefert worden sind.

Vor allen andern muß aber gerade hier der Satz hervorgehoben werden, daß die heilige Schrift aus göttlicher Inspiration herrühre⁵⁸⁾. Er beruht ganz allein auf der Tradition⁵⁹⁾ und selbst die von der Kirche getrennten nehmen allein auf die unumstößliche Auctorität der mündlichen Ueberlieferung die Echtheit der das neue Testament bildenden Schriften an⁶⁰⁾; es stützt sich mit hin die ganze Auctorität der Schrift auf die Tradition. Dieser gemäß hat die Kirche diejenigen Schriften, welche auf dem dritten Concilium von Carthago (397) als echt anerkannt wurden⁶¹⁾, als solche bewahrt⁶²⁾ und es enthält demnach der sogenannte Canon des neuen Testaments folgende sieben und zwanzig einzelne Schriften: die vier Evangelien des Matthäus, Marcus, Lucas und Johannes, die Apostelgeschichte von Lucas, vom Apostel Paulus den Brief an die Römer, die beiden Briefe an

⁵⁸⁾ Vergl. Möhler, Symbolik S. 379. u. f.

⁵⁹⁾ Wenn daher die heilige Schrift auch wirklich die gesammte Lehrsumme enthielte, so bedürfte sie doch der Tradition zur Verification und Interpretation. S. Lupoli a. a. D. p. 197. — Bennettis a. a. D. p. 104.

⁶⁰⁾ Vergl. Permaneder a. a. D. p. 10.

⁶¹⁾ Conc. Carth. III. ann. 397. can. 47. — S. auch Innoc. I. P. Epist. ad Exsuper. Tolos. Ep. c. 7. n. 13. (bei Constant, Epist. Roman. Pontif. c. 797.). — Mit Bezug darauf ist bei späteren Schriftstellern von dem canon continuatus die Rede. Vergl. Klee a. a. D. 277.

⁶²⁾ S. Augustin. d. civit. Dei. XV. 23. n. 4.

die Corinther, die Sendschreiben an die Galater, Epheser, Philipper, Colosser, die beiden Briefe an die Thessaloni-cher, zwei andre an den Timotheus, die Briefe an Titus, an Philemon und an die Hebräer, zwei Briefe des Apo-stel Petrus, drei andre des Apostels Johannes, einer des Apostel Jakobus und die Apokalypse des Johannes. Mit diesem Canon schloß sich die Kirche an den des alten Testamentes⁶³⁾ an und erkannte auch, wie das Concilium von Trient⁶⁴⁾ sich darüber ausdrücklich erklärt, die sogenannten deuterocanonischen Schriften⁶⁵⁾ als echt an. Demnach bilden diesen Canon sechs und vierzig einzelne Schriften, nämlich: die fünf Bücher Mosis, das Buch Josua, das Buch der Richter, das Buch Ruth, die vier Bücher der Könige, die beiden Bücher Paralipomenon oder der Chronik, die beiden Bücher Esra, das Buch Tobiä, Judith, Esther, Job, die hundert und fünfzig Psalmen Davids, die Sprüche Salomons, Ecclesiastes oder der Prediger, das Hohelied Salomons, das Buch der Weisheit, das Buch Ecclesiasticus oder Jesus Sirach, die Propheten Jesaias, Jeremias nebst dessen Klagelieder, Baruch, Ezechiel, Daniel, Osea, Joel, Amos,

⁶³⁾ Daher der in den Quellen vorkommende Ausdruck: sancta scriptura canonica tam veteris quam novi testamenti. S. Can. *Quis nesciat.* 8. D. 9. (Augustin. *de baptism.* c. Donat. II. 3.).

⁶⁴⁾ *Conc. Trid. Sess. 4.*

⁶⁵⁾ Vergl. *At. Vincenzi Sanmaur.*, Sessio quarta Concilii Tridentini vindicata seu introductio in scripturas deuterocanonicas veteris testamenti in tres partes divisa. 2. Voll. Rom. 1842. 1844.

Abdia, Jonas, Michäas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Aggäus, Zacharias, Malachias und die beiden Bücher der Makkabäer. — Es gilt daher nur allein von diesen canonischen Schriftstellern, daß sie ohne Zweifel frei von jedem Irrthume und jeder Unwahrheit⁶⁶⁾ sind — wie auch die Canones es aussprechen — allen Schriften anderer auch noch so gelehrter Männer und Bischöfe vorzuziehen sind⁶⁷⁾.

Aus der Aufnahme einer Schrift in den Canon wird auf die Echtheit und auf die göttliche Inspiration derselben geschlossen; dagegen dient die Auctorität der Kirchenväter⁶⁸⁾ als ein Zeugniß für die Echtheit der Tradition⁶⁹⁾. Unter diesem ehrenvollen Namen der Kirchenväter werden aber diejenigen Schriftsteller der älteren Zeit verstanden⁷⁰⁾, welche sich durch ihre Wissenschaft und ihr heiliges Leben besondere Verdienste um die Kirche erworben und dieser, geistiger Weise, Söhne gezeugt haben. Demgemäß wird diejenige Tradition als wirkliche Ueberlieferung des göttlichen Wortes betrachtet, in Betreff welcher sich sowohl das hohe Alter, als die Allgemeinheit und Uebereinstim-

⁶⁶⁾ Can. *Ego solus.* 5. (Isid.) Can. *Si ad scripturas.* 6. D. 9. (Hieron.).

⁶⁷⁾ Can. *Noli meis.* 3. *Negare.* 4. *Quis nesciat.* 8. *Noli frater.* 9. *Neque quorumlibet.* 10. D. cit.

⁶⁸⁾ Vergl. Möhler a. a. D. S. 386. — Patrologia Bd. 1. S. 15. —

⁶⁹⁾ Vergl. Klee a. a. D. S. 291.

⁷⁰⁾ Wegen der erforderlichen Eigenschaften, zu welcher aber weder eine kirchliche Dignität noch der Clericat überhaupt gehört s. Permaneder a. a. D. p. 13. sqq.

mung jener Zeugen⁷¹⁾ darthun läßt. Ganz vorzüglich ist es aber die römische Kirche, welche nach der Bestätigung der Kirchenväter, die heiligen Traditionen bewahrt hat, wie dies namentlich der heilige Irenäus mit den Schlußworten seines Verzeichnisses der römischen Bischöfe dahin ausdrückt: „Durch dieselbe Ordnung und durch dieselbe Succession ist die von den Aposteln herrührende Tradition in der Kirche und ist die apostolische Verkündung auf uns gekommen“⁷²⁾. Darum weiset es Nicolaus I. mit Recht als eine Frechheit der Griechen zurück, daß sie, statt ihre Uebereinstimmung mit Rom darzuthun, vom heiligen Stuhle die Beweise für die Echtheit des Glaubens der römischen Kirche forderten und bezeichnete es als lächerlich und verabscheuenswerth, wenn die Traditionen,

⁷¹⁾ *Vincent. Lerin. Commonit cap. 3.: In ipsa item catholica Ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. — Sed hoc ita demum fiet: si sequamur universalitatem, antiquitatem, concessionem. Sequemur autem universalitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur Ecclesia. Antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos sanctos, majores ac patres nostros celebrasse manifestum est. Concessionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium aut certe pene omnium sacerdotum, pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur.*

⁷²⁾ *Iren. adv. haeres. III. 3. n. 2. — Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimus horum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praconisatio pervenit usque ad nos.*

welche die Kirche von den heiligen Vätern empfangen habe, verlegt würden⁷³⁾.

Wenn man nun die beiden Wege der Ueberlieferung, den des gesprochenen und den des geschriebenen Wortes mit einander vergleicht, so scheint der erstere vor dem zweiten das voraus zu haben, daß das mündliche Wort leichter bei den Menschen Eingang findet und daher vorzüglich zum Lehren geeignet ist. Aber das Wort kann leicht mißverstanden werden und daher bietet die Schrift in so fern größere Sicherheit dar, als der geschriebene Buchstabe das flüchtig verhallende Wort fixirt und sie erscheint aus diesem Grunde für die Ueberlieferung an die Nachwelt viel geeigneter zu seyn. Allein die Schrift kann wiederum nicht nur falsch abgeschrieben werden und es können sich nicht bloß Irrthümer einschleichen, sondern sie kann überhaupt falsch verstanden werden. Aus sich selbst ist sie nicht klar, wie denn auch die Apostel sich an Christus um die Auslegung seiner Worte wendeten⁷⁴⁾ und Petrus dies im Allgemeinen, insbesondere aber von den paulinischen Briefen bemerk't⁷⁵⁾. Mithin wäre die Tradition an sich weder durch Wort noch durch Schrift sicher, sondern jede von beiden dem Irrthum unterworfen, so irrtumslos⁷⁶⁾ auch jede von beiden ihrem göttlichen Ursprunge nach ist. In Betreff beider wird menschliche

⁷³⁾ Can. *Ridiculum* 5. D. 12. (*Nicol.* I. Ep. ad Hinem. Rem. ann. 867). — Vergl. *Berardi*, *Gratian. canon. gen.* P. II. Tom. II. p. 249.

⁷⁴⁾ *Ev. Matth.* XIII. 36.

⁷⁵⁾ 2. *Petr.* III. 16. Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 239.

⁷⁶⁾ Vergl. *Klee* a. a. D. S. 266. —

Phillips, *Kirchenrecht*. II.

Thätigkeit wirksam und äußert sich die Individualität selbst in den vom heiligen Geiste erfüllten Schriftstellern⁷⁷), um wieviel mehr muß dies bei den Interpretirenden der Fall seyn. Volle Sicherheit kann daher überhaupt nur bei der Kirche gefunden werden. Diese hat die Tradition von Christus empfangen, diese spricht sie Christus nach, diese hat die heilige Schrift geschrieben, diese ist mit dem heiligen Geiste ausgerüstet um das, was den Menschen unverständlich ist, zu erklären. Wie auch die Apostel Christum nicht verstanden und Er selbst sie auf den heiligen Geist verwies, der, wenn er über sie gekommen, sie Alles lehren würde⁷⁸), so hat in ihnen die Kirche den heiligen Geist empfangen und dieser bleibt bei ihr als Tröster bis an das Ende der Tage. Daher ruft mit Recht der heilige Augustinus aus: „dem Evangelium würde ich nicht glauben, nöthigte mich nicht das Ansehen der Kirche dazu⁷⁹)!“ aber auch keinem Kirchenvater dürfte man glauben, wenn nicht die Kirche ihn als solchen anerkannt und durch ihre Auctorität ihm das Ansehen verliehe. Um so weniger darf daher der Einzelne eigenmächtig von der in der Kirche geheiligten traditionellen Auslegung abweichen⁸⁰); er würde, indem er die heilige Schrift falsch versteht und verdreht, wie vom Weine berauscht⁸¹) und irrite in dem Taumel von dem Wege der Wahrheit ab. In der Kirche aber, von der

⁷⁷⁾ Vergl. Möhler Symbolik. S. 374.

⁷⁸⁾ Ev. Ioann. XVI. 13.

⁷⁹⁾ Augustin. c. Faustum. XXVIII. c. 2. Evangelio non crederem, nisi Ecclesiae me cogeret auctoritas.

⁸⁰⁾ Can. Retatum. 14. D. 37. (Hieron.)

⁸¹⁾ Can. Vino 4. D. eit. (Hieron. in Isaiam).

Sonne des heiligen Geistes beleuchtet, strahlen beide, Tradition und Schrift, gegenseitig göttliches Licht auf einander aus. Die Kirche spricht aber durch das in ihr von Christus verordnete Lehramt nach den drei Stufen göttlicher Hierarchie, des Diaconates, Presbyterates und Episkopates. Es ist mithin das von Christus verordnete Lehramt, welches allein durch den göttlichen Beistand befähigt ist, die mündliche, wie die schriftliche Tradition auszulegen; den Mittelpunkt dieses Lehramtes bildet aber der Papst, dem Christus in der Person Petri verheissen, daß sein Glaube nicht abnehmend werde. Die Unfehlbarkeit der Kirche, bereits mehrfach in der bisherigen Entwicklung der Grundzüge des Kirchenrechts hervorgehoben, bedarf nunmehr vorzüglich in Betreff jenes Mittelpunktes des Lehramtes noch einer näheren Entwicklung.

III. Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes.

§. 88.

1. Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, insbesondere Petrus und sein Nachfolger.

Die Unfehlbarkeit der Kirche, eine der für den Menschen beseligendsten Eigenschaften derselben, ist gemäß dem Zwecke und der Bestimmung der Kirche, unumgänglich nothwendig (§. 28. S. 226). Sie wäre hieraus und aus den übrigen Eigenschaften der Kirche sich wie von selbst verstehend zu folgern; Christus hat aber seine göttlichen Anordnungen hierüber, zur noch grösseren Gewähr der Menschen, ausdrücklich durch sein Wort geoffenbart¹⁾. Die

¹⁾ *Ev. Matth.* XVI. 18. *XXVIII.* — *Ev. Iac.* XXII. 32;
— *Ev. Joann.* XIV. 16.

Kirche hat daher die zwiefache Sicherheit: erstens, daß das in ihr verordnete Lehramt die reine und unverfälschte Wahrheit verkündet, den Irrthum aber richtig erkennt und als solchen bezeichnet, zweitens daß sie als Kirche nie in den Irrthum versallen kann²). Sie hat demgemäß auch die Befugniß, durch ihr Lehramt zu entscheiden, ob eine Lehre, sie werde mündlich oder schriftlich vorgetragen, wahr oder falsch sey³). Dies hat sie auch gehabt von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart⁴). Gleichwie das Concilium von Nicäa das Anathem über die Lehre des Arius aussprach⁵), so haben die auf der Synode von Ephesus versammelten Väter den Brief des heiligen Cyrillus an Nestorius für vollkommen übereinstimmend mit der Kirchenlehre, den Brief des Nestorius an Cyrillus aber für abweichend von dem Nicäischen Symbol und deshalb für verwerflich erklärt⁶). Wie diese so haben auch in späterer Zeit die ökumenischen Concilien in den obschwebenden Glaubensfragen entschieden, so das Chalcedonische über die Lehre des Euthyches und über

²⁾ Man pflegt in dieser Beziehung die aktive und passive Infallibilität zu unterscheiden. Vergl. *Andr. Duval*, *de suprema Rom. in Eccl. potestate*. P. II. Cl. 3. (*Roccaberti*, *Bibl. max. pontif.* Vol. III. p. 475.). — *Klee*, *Dogmatik*. Bd. 1. S. 137.

³⁾ *Bolgeni*, *Fatti dommatici*, ossia della infallibilità della chiesa. Vol. I. Cap. 5. n. 59. —

⁴⁾ *Bolgeni* a. a. D. Cap. 6. u. 7.

⁵⁾ *Gelas.* *Cyzic. Hist. Conc. Nic.* Lib. II. c. 33. (bei *Labbé Concil.* Vol. II. col. 259).

⁶⁾ Bei *Labbé Concil.* Vol. III. col. 573. — *Catalani*, *Concil. oecum.* Vol. I. p. 206. — S. auch *Bolgeni* a. a. D. p. 13)

das Schisma des Dioscorus⁷⁾), das fünfte öcumenische zu Constantinopel über die bekannten drei Capitel des Theodorus von Mopsuestia⁸⁾ und das vierte lateranensische, ohne die Person des Abtes Joachim zu verurtheilen⁹⁾); über die in seinen Schriften enthaltenen Irrthümer¹⁰⁾). — Für diese ihre Entscheidungen fordert aber die vom heiligen Geiste erfüllte Kirche, die Säule und Grundfesté der Wahrheit, eben wegen ihrer Unfehlbarkeit, mit Recht, daß Alle dieselben anerkennen und ihnen gehorchen. Da mit würde sie aber, wäre sie nicht unfehlbar, eine Unmöglichkeit verlangen¹¹⁾ und dies wäre eine Ungereimtheit. Wäre sie nicht unfehlbar, dann könnte freilich keiner einzigen von allen ihren Entscheidungen Glauben beigemessen werden; man würde stets im Schwanken seyn, ob denn auch wohl die Kirche in diesem oder jenem Falle richtig entschieden habe, ob sie nicht dem Arius, Nestorius, Eutyches und andern Häresiarchen zu nahe getreten, ob deren Lehren nicht vielleicht doch richtig oder wenigstens unverfänglich gewesen seyen. Aber ein solcher Gedanke, ein solcher Zweifel an der göttlichen Kirche und an dem Worte Christi wäre selbst der erste Irrthum, der alle andern zeugt. Es ist daher nur Eine Wahl: entweder die Glaubensentscheidung der Kirche gläubig und vertrauensvoll annehmen oder mit dem Anathem, welches die Kirche auf die Irrlehre legt, aus ihr scheiden.

Als das Organ der kirchlichen Unfehlbarkeit erscheint

⁷⁾ Vergl. *Orsi* (s. Not. 13).

⁸⁾ *Orsi* a. a. D. p. 174. sqq.

⁹⁾ Vergl. Cap. *Dannamus* 2. §. 1. §. 2. X. 1. *de summa Trin.*

¹⁰⁾ Vergl. *Bolgeni* a. a. D. n. 66.

¹¹⁾ *Bolgeni* a. a. D. Cap. 82. n. 83. p. 136.

in den zuvor angeführten Beispielen das öcuménische Concilium; somit unterliegt dessen Infallibilität keinem Zweifel. Das öcuménische Concilium¹²⁾ ist aber die Versammlung aller Bischöfe, mit Einschluß des römischen. Bleiben einzelne Bischöfe aus, wie z. B. auf dem sechsten kein Bischof aus Spanien anwesend war¹³⁾), so verliert dadurch das Concilium seine Bedeutung, als eines, welches die ganze lehrende Kirche repräsentirt, nicht; erscheint aber der römische Bischof nicht, weder selbst noch in der Person von Legaten, oder verläßt er das Concilium, so ist es keine öcuménische Synode mehr (§. 84. S. 242), kann dann also auch keine unfehlbare Entscheidung in Glaubenssachen abgeben¹⁴⁾). Der Papst hat daher auch das Recht, den Beschlüssen des Conciliums seine Bestätigung zu ertheilen oder ganz oder theilweise zu verweigern¹⁵⁾). Ist aber das öcuménische Concilium gar nicht versammelt — und die Kirchengeschichte zählt überhaupt nur neunzehn öcuménische Synoden auf, — so hat, ebenfalls nach Ausweis der Geschichte, während der Zwischenzeit der römische Bischof viele Entscheidungen in Glaubenssachen erlassen und es haben diese

¹²⁾ Näheres über die Concilien. §. 83. u. ff.

¹³⁾ *Orsi* a. a. D. p. 433. Ja bisweilen waren öcuménische Concilien weniger zahlreich besucht als particulare Synoden. Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Vol. I. p. 125. S. oben §. 84. S. 237. u. ff.

¹⁴⁾ Vergl. *Bennettis*, a. a. D. Die Geschichte der Concilien in dieser Beziehung behandelt vorzüglich *Orsi*, de irreformabili Rom. Pont. in definiendis fidei Controversiis iudicio. Tom. I. P. I.

¹⁵⁾ S. oben §. 85. S. 262. u. ff. Wichtig ist in dieser

in der Kirche stets dasselbe Ansehen genossen; wie die von dem Concilium ausgegangenen¹⁶⁾. „Schon oft“ so schrieben die Bischöfe von Thyana und Tharsus an Papst Sixtus III., „schon oft hat ehedem Euer apostolischer Sitz gegen das aus Alexanderien aufwachsende häretische Unfrat genügt, um während der ganzen Zeit hindurch, die Lüge zu überführen und die Gottlosigkeit zu unterdrücken¹⁷⁾.“ So wurde auch der Brief Leo's an den heiligen Flavianus über die Euthychianische Keterei von dem Chalcedonischen Concilium als ein dasselbe vollständig verbindendes Glaubensdecreet anerommen¹⁸⁾, und so wie die frühere so bietet auch die neuere Zeit eine Menge von Beispielen der Art. Das Bedürfniß der Kirche forderte für die Zeit, zu welcher das Concilium nicht ver-

Beziehung das Schreiben des Papstes Gelasius an die Bischöfe von Darbanien: Totum in Sedis Apostolicae possum est potestate. Ita quod firmavit in Synodo (Chalc.) Sedes Apostolica hoc robur obtinuit, quod refutavit, habere non potuit firmitatem; et sola rescidit, quod praeter ordinem congregatio synodica putaverat usurpandum. — Vergl. auch *Nicol. Pap. I. Epist. 7. ad Mich. Imp.*: Denique in universalibus synodis quid' ratum vel quid prorsus acceptam, nisi quod Sedes beati Petri probavit (ut ipsi scitis) habetur? Sicut e converso quod ipsa sola reprobavit hoc solummodo consistat hactenus reprobatum. Vergl. *Orsi a. a. D. Vol. II. p. 189. sqq.*

¹⁶⁾ Vergl. *Eug. Lombard, Regale Sacerdotium.* p. 514. sqq. — *Sfoundrati, Gallia Vindicata.* p. 713. sqq. p. 717. sqq.

¹⁷⁾ Bei *Coustant, Epist. Rom. Pontif. Ep. 4. n. 2 col: 1246.* —

¹⁸⁾ *G. Batterini, App. ad Vindicias auct. pontif.* p. 254. sqq. — *Orsi a. a. D. Vol. I. p. 220. sqq.*

sammelt war, ein Organ zur unfehlbaren Entscheidung sowohl in Sachen des Glaubens als auch des damit zusammenhängenden höchsten Sittengesetzes¹⁹⁾), und Christus schiene seine Verheißung der kirchlichen Unfehlbarkeit nicht erfüllt zu haben, wenn er in seinem Reiche nicht für ein solches Organ, außerhalb des Conciliums, gesorgt hätte²⁰⁾). Wie hätte es der Kirche wohl von der Zeit nach dem Tode der Apostel bis zu der ersten öcumениschen Synode, welche im Jahre 325 statt fand, ergehen müssen, wenn bis dahin keine höchste unfehlbare Autorität in ihr gewesen wäre²¹⁾). Es erscheint daher der Papst, dessen Zutritt dem Concilium, dem öcumениschen, wie dem particularen²²⁾, die Unfehlbarkeit verleiht²³⁾, auch ohne das Concilium als das vollständig genügende Organ der kirchlichen Unfehlbarkeit²⁴⁾.

Und das ist er auch²⁵⁾! auf seiner Infallibilität be-

¹⁹⁾ *Duval* a. a. D. Q. 7. p. 492. Vergl. *Biner*, Tract. theol. jurid. d. summa trinit. p. 141. — *Ferraris*, biblioth. promta. s. v. Papa. II. n. 46.

²⁰⁾ *Veith*, de primatu et infallib. §. 40. n. 2. p. 130.

²¹⁾ *Devoti*, Instit. canon. Vol. IV. p. 51. p. 53.

²²⁾ *Bennettis* a. a. D. p. 125.

²³⁾ Vergl. Cap. *Significasti* (4) X. d. elect.: cum omnia concilia per Romanae ecclesiae auctoritatem facta sint et robur acceperint. (S. oben §. 86. S. 286). — So erlangte namentlich die zweite öcumenische Synode erst durch den nachfolgenden Beitritt des Papstes Legitimität und Gültigkeit. Vergl. *Orsi* a. a. D. Vol. V. p. 318. u. oben §. 84. S. 244. — S. noch ebend. Vol. II. p. 202. und oben Note 14. — Vergl. *Veith*, a. a. D. n. 1.

²⁴⁾ Vergl. *Ballerini* a. a. D. p. 251.

²⁵⁾ Vergl. die Grörterungen in §. 12. §. 14. §. 17. §. 21. §. 22. §. 23. §. 24. §. 83. u. ff.

ruht die des Conciliums, auf seiner, da sie auf ihm steht, die der Kirche. Diese Auszeichnung ist ihm nicht als dem Bischof von Rom, sondern deshalb zu Theil geworden, weil er wegen seines Episkopates dem Apostel Petrus in den Primat succedit ist. Die Unfehlbarkeit ist also mit dem Episkopate überhaupt, wie mit dem römischen durch den Primat, nicht mit dem Primate durch den Episkopat verbunden worden. Dadurch ist der römische Bischof der stellvertretende Grundstein, das Fundament des Glaubens geworden, gegen welches sich wohl die von dem heiligen Bau getrennten Steine zu verbinden, dessen unerschütterliche Festigkeit sie aber nicht zu zerstören vermögen²⁶⁾; dadurch ist er der prophetische Lehrer geworden, für welchen Christus gebetet hat, daß sein Glaube nicht abnehme²⁷⁾), und von daher, wo der Glaube nicht abnehmen kann, muß auch der Kirche in allen Fällen, wo derselbe angefochten wird, die Hülfe kommen²⁸⁾). Eben dieser feste Glaube war die Ursache, warum Petrus zum Fundamente der Kirche erwählt wurde, denn kraft seines Glaubens gab Petrus auch die erste Glaubensentscheidung ab. Ihm allein verlieh es Gott, die richtige Entscheidung auf die Glaubensfrage über die Person Christi auszusprechen, indem der Apostel alle Zweifel mit dem glaubensvollen Worte durchschneidend, ausrief: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen

²⁶⁾ Vergl. *Soardi*, de supra Rom. Pontif. autoritate. V. I. p. 9.

²⁷⁾ *Soardi* a. a. D. p. 17. sqq. — Vergl. auch *Palafox*, delle excellenze di S. Pietro. Lib. IV. cap. 36. (Vol. II. p. 154. sq.). —

²⁸⁾ *Bernard*. Epist. 191. ad Innoc. II.

Gottes!" So sollen auch seine Nachfolger in allen Zweifeln, Kraft des Gebetes Christi, welches er in seinem Leiden zum Vater empor sendete, die Glaubensentscheidungen abgeben und dadurch ihre Brüder stärken²⁹). Es handelt sich also nicht um diese oder jene Meinung, welche ein Papst über einen Glaubenspunkt haben mag — sie kann eine irrthümliche seyn — sondern lediglich darum, daß der Papst die Zuflucht³⁰), die Gewähr, das Fundament, der unfehlbar entscheidende Lehrer der Kirche dann sey, wenn er als das höchste Oberhaupt um eine solche Entscheidung, wie damals von Christus selbst, so jetzt von seiner Braut, welche die Pforten der Hölle bedrohen, aufgefordert wird³¹). Er der Freund des Bräutigams hat dafür zu sorgen, daß die Braut von schändlicher Lippens und boshafter Zunge Gerede bewahrt werde; von ihm erwartet mit Sehnsucht die Kirche, daß er, von Gott auf die Schrecken erregende Höhe, auf den heiligen Boden gestellt, wo Petri Füße gestanden, mit seinen Händen alle Pflanzung ausreiße, die nicht Er, der Herr gepflanzt³²). Hat aber der römische Bischof in

²⁹) Vergl. Cap. *Majores* 3. X. d. baptism. — (III 42.) Viele andere hieher gehörige Stellen sind bei *Sordi* a. a. D. Praef. p. XIX. p. XX. gesammelt.

³⁰) *Petra refugii* nennt ihn in dieser Bezeichnung der heilige Thomas von Aquin in seiner Schrift *contra error. Graec.* — *Petra refugii, cui toti libera potestate loco Dei est jus discernendi secundum claves, a Domino datas.*

³¹) *Batterini, de vi ac ratione prim. Rom. Pontif. p. 286.*

³²) *Bernard. Epist. 238. ad Eugen.* — Vergl. S. Bernardi Abbatis Claraevall. *Doctrina de Rom. Pontif. iuriſd. in univers. eccles. vindicata.* (Rom 1761) p. 105. p. 173.

seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche entschieden, so ist seine Entscheidung eben so wahr, wie jene, die Petrus gab, eben so kräftig, eben so gültig; sie ist es durch sich selbst und braucht, wie es dort, als Petrus dem Heilande antwortete, nicht der Zustimmung der Apostel bedurfte, nicht erst durch die Kirche oder den Episkopat bestätigt zu werden. Es ist daher ein ganz falscher Satz, daß die Glaubensdecrete des Papstes bloß eine provisorische Gültigkeit hätten³³⁾, bis daß die Kirche sie angenommen oder wenigstens ihnen nicht widersprochen habe³⁴⁾), während im Gegentheil gerade umgekehrt es richtig ist, daß ein jeder derartiger Beschluß des übrigen Episkopates nur provisorisch gilt, bis daß das Oberhaupt der Kirche (§. 24. S. 193) ihm beigetreten ist. Nicht die Kirche also gibt dem Papste die Gewißheit, sondern sie empfängt sie von ihm, denn sie steht auf ihm, als auf dem Fundament, nicht er auf ihr; sie nimmt die Entscheidung des Papstes an, weil sie dem Glauben Petri glaubt; vorher waren Zweifel da, Petrus hat gesprochen, jetzt sind sie entchwunden³⁵⁾). Eben als der Nachfolger Petri darf der Papst, wie dieser die Stimme erheben und sagen: „Ihr meine Brüder wißt, daß vor alter Zeit Gott sich uns erwählt, damit durch meinen Mund die Völker

³³⁾ Wie ihn Tournely und viele Andre aufstellen.

³⁴⁾ S. Ballerini a. a. D. p. 289. — Append. ad Vindic. auct. pontif. p. 253. sqq. — S. auch Muzzarelli, Primate ed Infallibilità del Papa (Il buon uso della logica in materia di religione. Opusc. 3. Vol. I. p. 156). — Veith, de primatu et infallibilitate. Sect II. §. 37.. (Ed. Mechl. p. 116. sqq.). —

³⁵⁾ Vergl. Lombard. a. a. D. p. 517. — S. auch Regin. Potus. de Conciliis. Quaest 36.

das Evangelium vernehmen und daran glauben sollen³⁶⁾). Daher soll auch an seinen Ausspruch sich der feste unverbrüchliche Glaube knüpfen; dies anerkennend ruft — nach dem gegen die Pelagianer erfolgten Ausspruch des Papstes — der heilige Augustinus³⁷⁾ aus: „Die Sache ist zu Ende; wenn doch auch nur der Irrthum am Ende wäre!“ So wird die Kirche, so werden die Bischöfe durch die Glaubensentscheidungen Petri oder dessen, durch Den Petrus spricht, gestärkt; wäre dem nicht so, so würden ja ganz im Gegensahe zu der Verheißung Christi, die Brüder Petrus stärken müssen. Die Verheißung, daß der Glaube Petri nicht abnehmen solle, kommt freilich auch ihnen zu Statten, aber nur infofern, als der römische Bischof ihr Haupt ist und als die dem Haupte erwiesene Gnade sich auch den Gliedern mittheilt³⁸⁾.

§. 89.

2. Nähere Begründung der Unfehlbarkeit des Papstes.

Einer weiteren Begründung durch die Zeugnisse der kirchlichen Tradition und andrer historischer Beweise, so wie einer besonderen Unterstützung durch theologische und philosophische Gründe wäre an sich die durch die Worte

³⁶⁾ *Act. XV. 7.*

³⁷⁾ *August. Serm. 131. de verb. apostol. c. 10.: Causa finita est! utinam aliquando finiatur error!* — S. auch *Lib. II. ad Bonif. c. 8. Literis beatae memoriae Innocentii de hac re dubitatio tota sublata est.* — Vergl. *Suardi a. a. D. Lib. I. cap. 4. p. 51. sqq.* — *Batterini, de vi ac rat. p. 158. sqq.* — *Orsi a. a. D. Vol. III. p. 22.*

³⁸⁾ *Lombard a. a. D. §. 89.*

der heiligen Schrift dargebotene Unfehlbarkeit des römischen Bischofes nicht bedürftig. Allein eine kurze Zusammenfassung dieser Zeugnisse, deren manche bereits oben berücksichtigt wurden, dient doch dazu, die eigentliche Bedeutung der päpstlichen Infallibilität klarer erscheinen zu lassen.

Allerdings ist die Infallibilität des Papstes in der Kirche nicht ausdrücklich als ein Glaubensatz formulirt, dennoch aber stets von der Kirche darin anerkannt worden¹⁾), daß diejenigen, welche einem Glaubensdefrete des Papstes nicht Folge leisten wollten, eben dadurch aus der Kirche ausschieden²⁾). Es haben daher die Concilien die Unfehlbarkeit des Papstes ganz unbedingt vorausgesetzt³⁾; ohne ein Wort der Widerrede konnte Philippus, der päpstliche Legat auf dem Concilium zu Ephesus sagen, daß Petrus in seinen Nachfolgern lebe und daß er, wie es allen Jahrhunderten bekannt sey, als Haupt der Kirche und die Seele des Glaubens durch sie Urtheil spreche⁴⁾); und die Väter des Conciliums von Chalcedon riefen bei der Vorlesung des, oben erwähnten Briefes Leo's des Großen aus: „das ist der Glaube der Väter!

¹⁾ Vergl. *Biner*, tract. theol. jurid. de summa trinitate str. p. 145) — *Stapleton*, Controv. theolog. Contr. III. de primario subjecto protestatis Ecclesiasticae quaest. VI. bei *Roccaberti*, Bibl. pontif. max. Tom. XX. p. 84. sqq.

²⁾ *Sfondrati Gallia vindic.* p. 705.

³⁾ *Leitam*, Impenetrabilis pontif. dignitat. clypeus. Diss. 6. Sect. 4. p. 179., wo auch Sect. 5. bis 10. die ganze Reihenfolge von Zeugnissen aller Jahrhunderte zusammengestellt ist, Vergl. auch *Böckhn*, Comment. in jus can. univ. Vol. I. p. 219. sqq.

⁴⁾ *Conc. Ephes.* Act. 3. (bei *Labbé*, Conc. Tom. III. col.

So glauben wir Alle! So glauben die Rechtgläubigen! Anathema über den, der nicht so glaubt! Petrus hat durch Leo gesprochen!“ wie die Synode selbst in ihrem an den Papst gerichteten Schreiben sagt: „Den Glauben, der aus Vorschrift des Gesetzgebers bis auf uns gekommen ist, hast du bewahrt, Du, der uns Allen als der Verkünder der Stimme Petri bestellt bist⁵).“ Mit welchem Jubel und Beifall wurde der Brief Agatho's von dem sechsten ökumenischen Concilium aufgenommen, „seine Lehre sey wie vom Finger Gottes geschrieben“, schreibt die Synode an den Kaiser und indem sie von dem Papste die Bestätigung ihrer Beschlüsse erhielt, sagt sie: „wir haben nach deinem uns zuvor gegebenen Urtheils- spruch mit Anathema die Häretike getötet; wir, vom heiligen Geiste und durch deine Lehre erleuchtet, haben die feindlichen Lehren der Gottlosigkeit zurückgeschlagen, und den geradesten Pfad der Rechtgläubigkeit gebahnt⁶).“ Dies ist die Sprache, welche die ökumenischen Synoden führen und namentlich bezeichnet das Concilium von Florenz den Papst als den Vater und den Lehrer aller Christen, dem von Christus selbst in Petrus die volle Gewalt, die Kirche zu regieren und zu leiten übertragen

1153). — Vergl. die Schrift: Roman. Pontif. summa auctoritas jus et praestantia occumenicorum concilior. (Favent. 1779.). p. 43.

⁵) Conc. Chalc. Act. 2. (bei Mansi, Conc. Tom. VII. col. Vergl. Ballerini, de vi ac rat. prim. Cap. 13. §. 13. p. 183. — Veith, de primatu et infallib. §. 38. p. 126.

⁶), Conc. Constant. III. (bei Mansi, a. a. D. — Vergl. die oben Note 4 angeführte Schrift p. 62. sqq. — Orsi a. D. Vol. I. p. 410.

ist⁷). — Zu ganz gleicher Weise sprechen sich auch die Kirchenväter⁸), welche den bekannten Stellen der heiligen Schrift eben diese Deutung geben, dahin aus, daß die Unfehlbarkeit der Kirche sich durch den Papst kund gebe; namentlich ist der heil. Irenäus⁹) hieher zu ziehen, dessen in dieser Beziehung so berühmten Worte (§. 21. S. 151) von denen, welche die Vertheidigung der französischen Kirche gegen den Gallicanismus übernommen, mit Recht an die Spitze der Zeugnisse der entschiedensten Anerkennung, welche auch jene stets der Infallibilität des Papstes gezollt hat¹⁰), gestellt werden¹¹). Eben so wenig ha-

⁷⁾ Conc. Florent. Sess. 25. (bei Labbé a. a. D. Tom. XVIII. col. 526). *Désinimus Sanctam Apostolicam Sedem ut Romanum Pontificum successorem esse B. Petri Principis Apostolorum et verum Christi Vicarium; totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem et dotorum et ipsi in J. Petro pascendi et regendi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem datam esse.* Ueber das Concilium von Florenz s. auch Veith, Richer. Syst. confutat. Sect. II. §. 30. (Edit. Mechlin. p. 167.) —

⁸⁾ Vergl. Ballerini a. a. D. Cap. 13. — Lombard, Regale Sacerdot. p. 495. sqq. — Sfondrati, Gallia vindic. p. 687. sqq. p. 766. sqq. — Deroti, Instit. jur. can. Vol. IV. p. 56. — Klee, Dogmatik. Bd. 1. S. 246.

⁹⁾ Ballerini a. a. D. §. 1. — Appendix ad Vindic. p. 255. 256. — Kempeners, de Rom. Pontif. primatu. p. 145. sqq. —

¹⁰⁾ Soardi de suprema Rom. Pontif. auctor. Lib. I. c. 3. p. 28. sqq.

¹¹⁾ Bedeutend ist auch das Zeugniß des heil. Thomas von Aquin, welcher sagt (*Quodlibet. X. art. 6*): *magis standum est sententiae Papae, ad quem pertinet determinare de fide, quam in iudicio profert; quam quorumlibet sapien-*

ben aber auch die römischen Kaiser an dieser Unfehlbarkeit gezweifelt; ein besonders vollkommenes Anerkenntniß spricht aber Valentinian III. in einem Schreiben an Kaiser Theodosius II. aus, indem er ohne Umschweif dem Papste die richterliche Entscheidung über den Glauben beilegt¹²⁾; in ganz ähnlicher Weise drückt sich Kaiser Justinian in einem Briefe an Papst Johannes aus¹³⁾.

Unter diesen Umständen ist es daher auch nichts weniger als Unmaßung, wenn selbst die von den Päpsten herrührenden Canones die Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche als eine sich von selbst verstehende Sache behandeln. Man kann gegen diese Zeugnisse nicht den Einwand machen, daß die Päpste sie für sich selbst ablegten; sie thaten dies unwidersprochenermaßen vor den Augen der ganzen Welt, sie thaten dies den öcumenischen Concilien gegenüber; auch nimmt man ja die Zeugnisse von Kaisern und Fürsten in ihrer eignen Sache, wenn sie sich in Urkunden ausgesprochen haben, als völlig unverdächtig an, warum nicht von dem Papste, der in seinen Ge-

tum in scripturis opinioni. Ferner (Summa. II. 2. Q. 1.) Respondeo dicendum, ad illius auctoritatem pertinere editionem Symboli, ad cuius auctoritatem pertinet, determinare ea, quae sunt fidei, ut ab omnibus inconcussa fide teneantur: hoc autem pertinet ad auctoritatem Petri.

¹²⁾ *Valentin. Imp. Epist.* unter den Briefen Papst Leo's I. bei *Ballerini S. Leon. M. Opera. Vol. II. col. 961.*: ἵνα οὐ μακαριότερος ἐπίσκοπος τῆς Ρωμαῖων πόλεως, φέτην ιεροσύνην κάτα πάντων ὑπάρχαιότης παρεσχε, χώραν καὶ εὐπορίαν ἔχειν περὶ τε πίστεως καὶ ιερέων κρίνειν. Vergl. *Orsi a. a. D. p. 210.*

¹³⁾ *L. 7. Cod. d. summa trinit.*

rechtsamen von allen Bischöfen anerkannt wurde¹⁴⁾), die sich gar oft Belehrung von ihm erbaten¹⁵⁾). Es kounte daher Innocenz I. mit Fug und Recht das Bewußtseyn seiner päpstlichen Infallibilität gegen die zu Milevis versammelten Bischöfe dahin aussprechen: daß, so oft es sich um den Glauben handle, seine Brüder und Mitbischöfe sich wegen des Wohles der Kirche an den Nachfolger Petri zu wenden hätten¹⁶⁾), und es hat der Pseudo-Isidor Papst Sixtus II. nicht zu viel sagen lassen: er sey dessen eingedenkt, daß er an Stelle dessen der Kirche vorstehe, dessen Bekenntniß von Jesus Christus verherrlicht sey und dessen Glaube nie eine Härente gehegt, sondern alle Härenten vernichtet habe¹⁷⁾). Es schrieben da-

¹⁴⁾ S. Veith a. a. D. §. 34. p. 101. — Paul. Stephani Dissert. d. supremo-dogmaticis episcoporum judiciis sanctae sedis apostolicae auctoritate opportune muniendis. (Venet. 1760. 4to) Cap. 11. §. 15. p. 186. — Lombard. a. a. D. p. 405. Auch sind hieher mehrere sehr entschiedene Neuflügungen zu ziehen, welche sich in den Briefen des heil. Gregorius finden, z. B. Lib. IV. Epist. 38. ad Theod. Regin. (Edit. Paris. Vol. II. col. 718. V. 20. ad Maurit. Imp. col. 747.) und VII. 40. ad Eulogium (col. 887). — Vergl. Leitam, Diss. 6. p. 166.

¹⁵⁾ Hier finden die Worte von Plin. Lib. X. Epist. 101. ad Trojanum ihre Anwendung: Solemne est mihi, Domine, omnia de quibus dubito, ad te referre; quis enim potest melius vel cunctationem meam regere, vel ignorantiam instruere?

¹⁶⁾ Cap. Quoties. 12. C. 24. Q. 1.

¹⁷⁾ Can. Memor sum. 10. ead. (Pseud. Isid.) — Vergl. auch Can. Haec est fides. ead. (ist von einem späteren Verfasser als der heil. Hieronymus, dem er zugeschrieben wird). S. Berardi Gratian. can. gen. Vol. III. p. 155.

her auch Gregor IV.¹⁸⁾ und Leo IX.¹⁹⁾ nichts Neues vor, wenn sie verlangten, daß alle wichtigen Religions-sachen an sie gebracht werden sollten, und Innocenz III.²⁰⁾ so wie viele seiner Nachfolger²¹⁾ wiederholen in dieser Beziehung nur das nämliche Prinzip, daß durch den heiligen Petrus dies Privilegium Rom zu Theil geworden sey.

Außer diesen gewichtigen Zeugnissen, welche selbst dadurch noch an Entschiedenheit gewinnen, daß der Ursprung und die Neuheit der entgegenstehenden Ansicht sich leicht nachweisen lassen²²⁾, sprechen für die Unfehlbarkeit des Papstes die nämlichen Gründe, welche zuvor (§. 88) für die Infallibilität der Kirche angeführt wurden. Ist der Papst der höchste Lehrer der Kirche, so muß er die Unfehlbarkeit haben. Er, der als Fundament die ganze Kirche vereint, der die höchste Binde- und Lösegewalt hat und dazu bestimmt ist, als Oberhirt seine Heerde auf die Weide der Wahrheit zu führen, der als höchster Kirchenfürst Alle zum Gehorsam zwingt, muß also auch diese Gewalt in Betreff der Lehre haben²³⁾. Ist er um der

¹⁸⁾ Can. *Praeceptis.* 2. Dist. 12. — Bergl. Can. *Licet plerumque* 4. Dist. 45.

¹⁹⁾ Leon. IX. Epist. ad Petr. Antioch. Patriarch.

²⁰⁾ Cap. *Quum ex illo.* X. d. transl. episc. (I. 7.) — Cap. *Majores.* X. d. baptismo. (III. 42). —

²¹⁾ Bergl. noch mehrere hieher gehörende Stellen bei *P. Stephani a. a. D.* p. §. 14. p. 185. sqq. — *Alteserra*, Eccl. jurisd. vindiciae. (Paris. 1703. 3to). Lib. X. c. 2. p. 59. — S. auch *Bennettis*, Privil. S. Petri. Vindic. Vol. I. p. 101. — *Zaccaria Antifebronius vindicatus.* Vel II. p. 358. sqq.

²²⁾ *Ballerini*, Append. ad. Vindicias. p. 283. — *Zaccaria*, a. a. D. Vol. II. p. 315. sqq.

²³⁾ *Ballerini*, de vi ac rat. prim. p. 261.

Einheit willen da²⁴⁾), soll er die Kirche vor der Trennung im Glauben durch die Häresie, soll er sie vor dem Schisma, welches das Band der liebevollen Anhänglichkeit aller Glieder untereinander und zu dem Haupte zerrißt und die Häresie stets im Gefolge hat, bewahren, so muß er auch die Mittel dazu haben, dieß zu verwirklischen²⁵⁾). Wenn er dieß nicht schon aus sich selbst könnte, so wäre er nicht genügend und man müßte entweder leugnen, daß der Primat um der Einheit willen da sey, oder ihn für den Zweck, zu welchem er da ist, nicht für ausreichend halten²⁶⁾). Wehe dem Fürsten, dem es an den Mitteln fehlt, sich als den Einheitspunkt in seinem Reiche zu behaupten, und die dazu erforderlichen Mittel sollte Christus seinem Statthalter auf Erden vorenthalten haben? Es ist daher auch nothwendig, daß der römische Bischof nicht bloß Etliche, sondern er muß Alle insgesamt und ohne Unterschied zur Annahme seiner Glaubensentscheidungen zwingen können, also auch die Lehrer, die Bischöfe selbst²⁷⁾). Diese sind die Schaafe,

²⁴⁾ Vergl. *Thom. Aquin. contra gent.* Lib. IV. c. 76. n. 2: *Ad unitatem Ecclesiae requiritur, quod omnes fideles fidei convenient. Circa vero ea, quae fidei sunt, contingit questiones moveri; per diversitatem autem sententiarum divideretur Ecclesia, nisi in unitate per unius sententiam conservaretur. Exigitur ergo ad unitatem Ecclesiae conservandam, quod sit unus, qui toti Ecclesiae praesit.*

²⁵⁾ Vergl. *Veith a. a. D. §. 31. p. 91. — Devoti, Jus can. univ. Vol. I. p. 90.*

²⁶⁾ *Ballerini, Appendix ad Vind. p. 254.*

²⁷⁾ *Ballerini, a. a. D. p. 259. — de potest. Cap. 4. p. 56. sqq.*

die Petrus untergeordnet werden, sie sind die Brüder, welche an ihn zur Stärkung so ausdrücklich, wie Niemand sonst, gewiesen werden²⁸⁾). Aber hier genügt nicht bloß, daß sie sich nicht äußerlich gegen die Glaubensentscheidung erklären, sondern sie müssen auch innerlich consentiren, selbst ihnen ist der Zweifel, nachdem einmal der Papst entschieden hat, nicht mehr gestattet²⁹⁾). Und in Wahrheit darf auch von dem Stellvertreter Christi das Wort, welches Petrus selbst zum Heilande sprach, angewendet werden, das Wort: „Herr, zu Wem sollen wir gehen? Du hast die Worte des ewigen Lebens!“³⁰⁾ denn Christus hat ihn in Allem zu seinem Stellvertreter gemacht. — Aber auch schon aus der der Kirche verheissenen Unfehlbarkeit, vermöge welcher sie in keinen Irrthum geführt werden kann, folgt die Infallibilität des römischen Bischofs³¹⁾). Es muß in der Kirche Einer da seyn, der nicht irrt, der, wie in dem weltlichen Staate in allen zweifelhaften Fällen den letzten inapelabeln Entscheid gibt³²⁾; da hier aber dieser Entscheid sich auf die Lehre bezieht, so muß der Entscheidende unfehlbar seyn. Hätte der Papst diese Eigenschaft nicht, so läge ein großer Widerspruch, ja eine Unmöglichkeit darin, wenn man ihm als Lehrer folgen müßte und sich von ihm, wenn er irrt, nicht loszagen dürfte. Von Petrus aber

²⁸⁾ *Leitam*, a. a. D. Diss. 6. p. 165.

²⁹⁾ *Batterini*, Appendix ad Vind. p. 260. — de vi ac rat. prim. Cap. 13. §. 14. n. 75. p. 193. sqq.

³⁰⁾ *Er. Joann.* VI. 69.

³¹⁾ *Batterini*, Append. p. 265. —

³²⁾ *De Maistre*, du Pape. Vol. I. p. 3.

sich nicht trennen dürfen — und wer sich von ihm trennt, steht nicht mehr auf dem Fundamente der Kirche, also auch nicht mehr in der Kirche³³⁾) — heißt daher schon so viel, als: er ist unfehlbar in allen seinen Bestimmungen über Glauben und Moral³⁴⁾). Wenn man ihm wegen seiner Unfehlbarkeit nicht folgen müßte, so wäre es auch in der That ein wunderliches Privilegium für ihn, der höchste Lehrer der Kirche zu seyn. Wäre er dem Irrthume unterworfen, wer wäre dann nicht berechtigt, die Lehrkanzel zu besteigen und seine eignen Ansichten dem Menschengeschlechte als die richtigen zu verkünden³⁵⁾). Das würde zunächst jeder Bischof können, da er ohnehin als Lehrer in der Kirche bestellt ist; er würde aber mit dem Rechte, den Papst der Fehlbarkeit zu zeihen, auch das Recht haben, ihm den Gehorsam aufzufündigen³⁶⁾) und umgekehrt wird derjenige, welcher dem Papste nicht gehorchen will, immer — wie die Erfahrung zeigt — behaupten: daß der Papst irre³⁷⁾). Aber wer brauchte dem fehlbaren Bischofe zu folgen? Keiner seiner Diözesanen. Jeder von ihnen würde ebenfalls lehren dürfen, was er für das Richtige hielt. Freilich wäre ein Solcher, da er für sich die Unfehlbarkeit auch nicht vindiciren kann, ebenfalls der Kritik seiner Ansichten unterworfen und man könnte davon annehmen und verwerfen, so viel man wollte. So müßte es also auch

³³⁾ Cap. *Quoniam*. 25. C. 24. Q. 1. — Cap. *Ad abolendam*. 9. X. d. haeret. (V. 7).

³⁴⁾ *Balterini*, de vi ac rat. prim. p. 263.

³⁵⁾ *Muzzarelli* primato ed infallibilità. p. 146. sqq.

³⁶⁾ *de Maistre* a. a. D. p. 8.

³⁷⁾ *Lombard*. a. a. D. p. 484.

dem Papste ergehen, falls er als Lehrer der Kirche dem Irrthum unterworfen wäre. Was nützte ihm die Prärogative der ersten Cathedra, wenn Niemand seine Lehre anzunehmen, Niemand mit seinem Glauben übereinzustimmen brauchte? Auch heilt man den Schaden damit nicht, wenn man sagt: die Entscheidung des Papstes gebiete ein ehrfurchtsvolles Stillschweigen³⁸⁾ oder gestatte nicht, daß man, so lange die Kirche nicht widerspreche, wider sie lehre³⁹⁾. Im Gegentheil, wenn der Papst eine irrtümliche Entscheidung abgegeben hätte, so wäre ein Stillschweigen unrecht, man müßte eine solche Entscheidung detestiren und wenn man sie berichtigen kann, auch dagegen lehren. Es ist ersichtlich, daß jene Art von Passivität, bei welcher man sich ohne innere Überzeugung (§. S. 326) bloß in Schranken hält, die Unfehlbarkeit des Papstes im Prinzip wieder aufhebt⁴⁰⁾. Denn diesen Grad von Unfehlbarkeit, daß seine Decrete gelten, so lange die Kirche keinen Widerspruch erhebt, hat jeder einzelne Bischof auch. Auf solche Weise würde die Autorität des Papstes lächerlich, namentlich dann, wenn etwa ein völlig ungelehrter oder sehr sündhafter Mann den Stuhl Petri bestiege. Wem könnte es auch nur ein-

³⁸⁾ *S. Schenckl*, Institut. jur. eccles. P. I. §. 234. — *Frey*, kritischer Commentar. Th. 2. §. 139. §. 140.

³⁹⁾ So lehrte Gerson.

⁴⁰⁾ *S. Duval.*, de supra potest. Pontif. Rom. P. I. Q. 1. p. 468. — *Ballerini*, Appendix. p. 261. — *Kempeners a. a. D.* p. 134. — *S. Bernardi Doctrina*. (§. §. 88. Note 32) p. 102. sqq.

fallen, seinem Dekrete über Glaubenssachen oder seinen über das höchste Sittengesetz gegebenen Entscheidungen zu folgen⁴²⁾, wenn ihm, als dem Papste, nicht die Unfehlbarkeit von Gott verliehen wäre. Kann er irren, so kann die ganze Kirche mit ihm irren⁴³⁾ und man müßte sagen, die Kirche, welche stets seine Glaubensdekrete entgegengenommen hat, habe schon oft, ja sie habe von Anfang an geirrt. — Man kann sich hiebei nicht darauf berufen, daß ja der einzelne Bischof auch lehre und daß aus seiner Fehlbarkeit der Kirche im Ganzen kein wesentlicher Schaden erwachse und daß sie daher ja auch wohl ganz gut mit einem fehlbaren Papste bestehen könne⁴⁴⁾. Allein der Unterschied liegt hier zu Tage; der einzelne Bischof ist nicht das Fundament der Kirche, er ist nicht der höchste Lehrer; wenn er irrt, so kann er wohl großen Schaden stiften, aber er zieht nicht die ganze Kirche mit sich; irrt aber der Papst, Er, an den der ganze Episkopat gefesselt ist, so stürzte die Kirche in die Tiefe des Irrthums und die Pforten der Hölle würden sie überwinden.

In keiner Weise kann aber Christus seine Braut also verlassen haben; in solcher Weise hat Er sein Testament nicht geordnet, sondern er hat dem ganzen göttlichen Bau der Kirche, jedem einzelnen Steine seine ge-

⁴¹⁾ *Veith* a. a. D. §. 40. n. 3. p. 131. sq.

⁴²⁾ *Muzzarelli* a. a. D. p. 147.

⁴³⁾ *Kempeners* a. a. D. p. 139.

⁴⁴⁾ *Balsterini*, Appendix. p. 266. *Muzzarelli* a. a. D. p. 150.

⁴⁵⁾ Vergl. *Lombard.* a. a. D. p. 520.

eignete Stelle, dem Grundsteine aber die gehörige Festigkeit verleihend, auch diejenige Beschaffenheit, Kraft und Ordnung gegeben, vermöge welcher sie als sein Reich auf Erden bis zum Ende der Tage bestehen und triumphirend in das Himmelreich hinüber gehen kann. So wie aber in dem Reiche der Natur Alles von Gott wohl geordnet ist⁴⁵⁾ und jede Sache nach ihrer Beschaffenheit auch ihre Bestimmung und nach ihrer Bestimmung ihre Beschaffenheit hat, so wie die Lust nicht durch das Wasser, sondern durch Feuer erwärmt, sie nicht durch den Schall, sondern durch das Licht erhellt wird, wie nicht die Schildkröte, sondern der Adler sie in kühnem Fluge durchschneidet, wie Gott dem menschlichen Leibe das Haupt nicht die andern dienenden Glieder, gleichsam als den König des Gedankens und des Willen gegeben, so hat Er auch in seinem Reiche der Gnaden auf Erden in dem römischen Bischofe das Haupt bestellt und diesem dazu auch die erforderlichen Eigenschaften gegeben, damit er, als höchster Lehrer der Kirche, allen Gliedern derselben die Gewähr sey, daß sie, ihm folgend, im Geiste und in der Wahrheit wandeln.

Allein was nützen alle diese Zeugnisse und Gründe, was nützt es den Abfall der andern Bisthümer, selbst der Patriarchate in den Gegensatz zu Rom zu stellen⁴⁶⁾, wenn die Geschichte selbst das lauteste Zeugniß abgibt, daß die Päpste, mit dem heiligen Petrus angefangen, oft gegen den Glauben und das Sittengesetz gefehlt haben? Dies Letztere, die Fehlritte der Päpste gegen das Sitten-

⁴⁵⁾ Vergl. Biner a. a. D. p. 127.

gesetz, kann allerdings keinen Augenblick in Abrede gestellt werden, aber unter der Infallibilität des Papstes wird auch nicht die Unzündhaftigkeit desselben verstanden. Es kommt hier lediglich auf seine Entscheidungen über Glauben und Moral an; wenn nun in Betreff solcher Decrete die Unfehlbarkeit in Anspruch genommen wird, so ist damit auch noch nicht gemeint, daß jeder Ausspruch des Papstes, jede Aeußerung über den Glauben, darum schon den Charakter der Infallibilität an sich trage. Im Gegentheil persönlich, namentlich über Thatsachen⁴⁷⁾, ist der Papst fehlbar⁴⁸⁾ und dies bedarf auch keiner weite-

⁴⁷⁾ Vergl. *Duval a. a. D. Q. 1.* p. 467. *

⁴⁸⁾ Man giebt gewöhnlich *Alb. Pighius* Schuld, er habe zuerst den Satz aufgestellt, der Papst sey auch persönlich unfehlbar; dies wirft ihm namentlich *Duval a. a. D. p. 465*, sich auf den Dominikaner *Bannes* berufend, vor; dieser greift auch wirklich mit Bezug auf das Werk des *Pighius*: *Hierarchia ecclesiastica*. Lib. IV. c. 4. denselben jener Lehre wegen an. (s. *Bannes, Scholastica Commentaria in secundam secundae Angelici Doctoris S. Thomae. Duaci. 1715. Tom. III. p. 57*). Wir lassen es hier ununtersucht, ob *Pighius* in seinen anderweitigen Schriften Unrichtiges gelehrt habe oder nicht, in seiner ganzen *Hierarchia ecclesiastica* aber findet sich keine Stelle, welche man berechtigt wäre, so zu deuten. Die betreffenden Stellen sind außer der angeführten (Lib. IV. c. 8). Lib. IV. c. 3. p. 218. p. 221. Lib. VI. c. 1. p. 399. c. 3. p. 407.). Man könnte allerdings sagen, *Pighius* hätte vielleicht den Unterschied zwischen dem Papst, wo er als Privatperson und wo er als höchster Lehrer der Kirche spreche, noch schärfer hervorheben sollen; allein er stellt den möglichen Irrthum des Papstes nicht in Abrede (IV. c. 8. p. 246), er fordert ebenfalls, daß der Papst vor seiner Entscheidung mit andern zu Rath gehen soll (p. 254. A.) und weicht auch darin

ren historischen Beweise; wenn aber der Papst in seiner Dualität als höchster Lehrer der Kirche, ausdrücklich, um über den Glauben und die Moral zu entscheiden, das Wort nimmt oder wie man dieß technisch dahin zu bezeichnen pflegt: wenn er ex Cathedra spricht: dann ist er unfehlbar. Dafür, daß die Päpste jemals in dieser Dualität geirrt hätten, läßt sich durchaus kein einziges Beispiel aufweisen⁴⁹⁾. — Am aller Wenigsten kann aber

von andern Vertheidigern der Infallibilität nicht ab, daß er den Can. *Si papa* 6. Dist. 40., dessen Auctorität ohnehin nicht sehr groß ist, dahin erklärt, daß er nur bedingt sey: der Papst solle verurtheilt werden, wenn er etwa häretisch werde (*si forte esset*); eben dieß erklärt auch Ballerini (§. 24. Note 27) mit Bezug auf die Neuerung Innocenz III. Serm. 3. in die *consecrat. suae.*) für einen hypothetischen Fall. — Vergl. Kempeners de Rom. Pontif. primatu. p. 216. not. 1. S. auch oben §. 31. —

⁴⁹⁾ In dieser Beziehung ist nach den gründlichen Arbeiten Ballerini's und Andrer nichts mehr zu leisten übrig. S. Ballerini de vi ac rat. prim. Cap. 15. §. 7. p. 292. sqq. — Appendix ad Vindic. 272. sqq. — Serry, de Romano Pontifice inferendo de fide moribusque judicio falli et fallere nescio. p. 44. sqq. — Orsi de irreformabili Roman. Pontif. judicio. Vol. I. p. 135. sqq. — Sfondrati, Gallica vindicata. p. 790. sqq. — Lombard. a. a. D. p. 530. — Klee a. a. D. S. 251. u. ff. — Besonders erwähnt mag nur der Fall des Papstes Anastasius II. werden, dessen in Can. Secundum. 8. und Can. *Anastasius*. 9. Dist. 19. von Gratian mit einigen von ihm hinzugefügten sehr haltungslosen Bemerkungen gedacht wird. Schon die *Correct. Roman.* haben auf die darin enthaltenen Widersprüche aufmerksam gemacht. Vergl. Berardi, Gratiani Canon. genuin. Part. II. Tom. I. cap. 47. p. 371.

die Mittelmeinung: der Papst, oder vielmehr die Reihefolge der Päpste im Ganzen betrachtet, könne wohl irren, aber nicht auf immer, und nicht auf lange Zeit; dasselbe Argument würde auch gegen die Infallibilität der Kirche überhaupt sich einwenden lassen⁵⁰).

§. 90.

3. Die päpstliche Entscheidung ex Cathedra.

In Betreff der Ausdrucksweise: der römische Bischof sey unfehlbar, wenn er ex Cathedra spreche, haben sich mancherlei Zweifel geltend gemacht, die dann zu der Frage führten: woran man denn erkennen könne, ob der Papst ex Cathedra spreche oder nicht? Auch hat man den Ausspruch selbst an verschiedene Vorbedingungen, die der Papst erfüllt haben müsse¹), geknüpft; diese sind dann zum Theil von der Art gewesen, daß man die Unfehlbarkeit des ex Cathedra sprechenden Papstes zwar im Allgemeinen zugegeben, aber eigentlich für alle einzelnen Fälle wiederum in Frage gestellt hat.

Eine solche Vorbedingung für die unfehlbare Entscheidung kann insonderheit nicht die seyn, daß der Papst zuvor das Concilium befragt haben müsse, eben so wenig, als sein Ausspruch erst durch die nachfolgende Zustimmung des Conciliums Gültigkeit erhält (§. 30. S. 241).

⁵⁰) Vergl. Orsi a. a. D. Vol. III. p. 447. sqq — Klicc a. a. D. S. 245. —

¹) Vergl. Roman. Pontif. summa auctoritatis. (Favent 1779). Praef. p. 11.

Welchen großen Schwierigkeiten unterliegt aber die Zusammenberufung eines öcumenischen Concils, und welchen Zeitaufwand erfordern die Sitzungen desselben²⁾. Nachdem das letzte zu Trient mit großer Mühe endlich zusammengekommen war, dauerte es beinahe zwanzig Jahre. Wenn also ein Glaubensstreit entsteht, so kann doch unmöglich die Kirche so lange in Zweifel bleiben, bis alle Schwierigkeiten und Hindernisse, die einem Concilium im Wege stehen, überwunden sind. Darüber kann möglicher Weise ein halbes Jahrhundert vergehen, ehe es wirklich zu einer endlichen Entscheidung kommt. Soll unterdessen dem Irrthume gestattet werden, ungestört fortzuwuchern und täglich eine immer größere Schaar von Gläubigen der Kirche abwendig zu machen?³⁾ Was soll also geschehen? an den eignen Bischof kann man sich nicht mit Sicherheit wenden, er selbst wartet auf die Entscheidung. Soll auch der Papst mit seinem Ausspruch auf das Concilium warten? Warum soll er alle die einzelnen dem Irrthum unterworfenen Bischöfe berufen? soll er nicht selbst die Entscheidung abgeben können, da nur Ihm allein Christus die Verheißung der Unfehlbarkeit gegeben hat? muß nicht gerade umgekehrt jedes Concilium auf den Entscheid des Papstes warten? (§. 30). Warum soll auf das Concilium wie auf einen neuen Messias gewartet werden, während der Stellvertreter des Messias schon da ist?⁴⁾ Wo steht es auch geschrieben, daß die Infallibilität der Kirche sich erzeugte durch die

²⁾ Vergl. *de Maistre*, du Pape. Vol. I. Chap. 2. p. 17.

³⁾ *Deroti*, Instit. canon. Vol. IV. p. 50.

⁴⁾ Vergl. die in Note 1. angeführte Schrift: p. 13.

Vereinigung von Papst und den andern Nachfolgern der Apostel? es steht aber geschrieben, daß Petri Glauben nicht abnehmen werde. — Aber auch damit wäre der Kirche schlecht gedient, wenn man den Papst einstweilen entscheiden ließe und nun auf die nachfolgende ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung der Bischöfe warten wollte. Ist die Berufung eines Conciliums schwierig, ja unter Umständen fast unmöglich, wie will man sich des Consenses des über den Erdkreis zerstreuten Episkopates auch nur einigermaßen vergewissern, wie ihn erkennen? Wie, wenn Einige zustimmen, Andere nicht? Wenn nicht die Gesamtheit der Bischöfe an die Infallibilität ihres Oberhauptes glaubt, ist es durchaus unmöglich, daß überhaupt nur jemals ein Consens erzielt werden wird⁵⁾). Es ist daher eben so wenig zugelässig, daß die Zustimmung des Conciliums abgewartet, als daß von dem Ausspruche des Papstes an das Concilium eine Berufung eingelegt werde⁶⁾); es können allerdings aus besondern Gründen päpstliche Entscheide auf einem Concilium berathend zur Sprache gebracht werden, dies geschieht aber nicht wegen eines etwa obwaltenden Zweifels⁷⁾.

⁵⁾ Vergl. hierüber die scharfsinnige Ausführung bei *Muzzarelli* Primate ed Infallibilità del Papa. p. 155. sqq. (*Il buon uso della logica in materia di religione*. Vol. I. Opusc. 5).

⁶⁾ *Feith*, de primatu et infallib. Rom. Pontif. Sect. II. §. 47. p. 158. sqq. s. die folg. Note. —

⁷⁾ Vergl. *Ballerini*, Appendix ad *Vindicias*. p. 264. — *Orsi*, de irreformabili Roman. Pontif. judicio. Vol. I. p. 128. sqq. p. 282 sqq. und dessen (in Vol. II. befindliche) Diss.

Unter diesen Voraussetzungen würde dann freilich das Concilium bei den Bestimmungen über den Glauben überflüssig. Diese Behauptung kann man, in einem gewissen Sinne verstanden, unbedenklich zugeben, ohne daß sie die Würde der Concilien irgend beeinträchtigte, nämlich so: es ist zu dem Zwecke, um eine unfehlbare Entscheidung in Glaubenssachen zu erlangen, nicht absolut nothwendig, daß der Papst erst ein Concilium berufe, sondern er kann auch ohne dasselbe entscheiden⁸⁾). Aber dessenungeachtet unterliegt es keinem Zweifel, daß relativ die Concilien auch in Betreff der Glaubensentscheidungen, für die Kirche ihre große Bedeutung haben (§. 83. S. 225)⁹⁾. Es wird durch sie die päpstliche Auctorität unterstützt, indem der gesammte an einem Orte vereinigte Episkopat seine Uebereinstimmung mit dem römischen Bischofe ausspricht. Allein das versteht sich ja von selbst, die Bischöfe haben ja keine Freiheit, sie müssen ja, über den Erdkreis zerstreut oder

de sententia illustriss. P. de Marca circa modum conciliandi summam Rom. Pontif auctor. cum libertate suffragiorum in synod. oecum. p. 54. p. 52. sqq. — *Kempeners de Rom. Pontif. primatu. p. 188.* —

⁸⁾ Vergl. *Orsi*, de irreformabili Roman. Pontif. judicio. Vol. I. p. 167. sq. Vol. II. 179. sqq. Vol. III. p. 504. sqq. — *Veith*, de primatu et infallibilitate Rom. Pontif. Sect. II. §. 43. p. 137. — *Zaccaria*, Antifebron. vindic. Vol. II. p. 454. sqq. — *Deroti*, Jus. can. univ. Proleg. Cap. 9. §. 11. p. 193. —

⁹⁾ *Balsterini*, Vindiciae auctoritatis pontif. p. 244. sqq. Vergl. auch die in Note 1. angeführte Schrift. Praef. §. 55. p. 22. —

mit einander versammelt, den Ausspruch, wie der Papst ihn verkündigt, als unverbrüchliche Wahrheit hinnehmen. Auch dieser Einwand ist kraftlos, denn der Mensch ist überhaupt in seiner Wahl frei, er kann das Gute oder das Böse, er kann die Wahrheit oder den Irrthum nach freier Wahl annehmen, durch seinen Beitritt unterstützt er entweder das Wahre oder das Falsche. Es ist daher insonderheit der Beitritt der Bischöfe zu der Entscheidung des höchsten Oberhauptes der Kirche sehr wichtig; es ist sehr wichtig, ob sie ihre Pflicht nicht bloß des äusseren, sondern auch des inneren Gehorsams, dem Worte Gottes, nach welchem Christi Gebet Petrus fähig macht, seine Brüder zu stärken, zu glauben, erfüllen oder nicht. Die Bischöfe bleiben aber dessenungeachtet Richter und Urtheiler über das Dogma¹⁰⁾; sie richten, aber sie richten pflichtgemäß so, wie entweder Petrus vor ihnen gerichtet hat oder sie richten, indem sie das bestätigende Urtheil Petri erwarten, nicht aber kann umgekehrt der höhere Richter durch sie gebunden seyn¹¹⁾. Dennoch hängt von dem bestimmenden Urtheile der Bischöfe in vielfacher Beziehung das Wohl der Kirche ab, und es haben daher die Päpste stets ein großes Gewicht auf diese Bestimmung des übrigen Episkopates gelegt. So rühmte Philippus, der Legat des Papstes, die zu Ephesus versammelten Väter, daß sie die Briefe desselben angenommen hatten¹²⁾, und so hob auch Clemens V. bei

¹⁰⁾ *Ballerini*, de potestate eccles. Cap. 2. n. 3. p. 28. — Appendix ad Vindic. p. 259. — *Orsi* a. a. D. Vol. I. p. 140.

¹¹⁾ Vergl. *Orsi* a. a. D. p. 142. — *Deroti* a. a. D. p. 52.

¹²⁾ *Orsi* a. a. D. p. 153.

den von ihm erlassenen Glaubensdecreten es besonders hervor, daß dies geschehen sey, mit Billigung des heiligen Conciliums¹³⁾). Eben daher kann es auch unter Umständen wohlgethan seyn, wenn der Papst dem allgemeinen Wunsche nach Berufung eines Conciliums nachgibt, wie Leo I. in Betreff des Chalcedonischen es that¹⁴⁾), und wie auch die letzte öcumenische Synode es ausspricht, daß für künftige Fälle der Papst, wenn es darauf ankomme, auch das Mittel der Berufung eines Conciliums zur Beilegung von Glaubensstreitigkeiten anwenden wolle¹⁵⁾). Allein das Concilium mag berufen werden oder nicht, es wird dadurch an des Papstes Unfehlbarkeit gar Nichts geändert werden.

Da es aus den angeführten Gründen zu augenfällig ist, daß der Papst in seinen Glaubensdecreten nicht von dem Concilium abhängig seyn kann, so haben Viele die

¹³⁾ Cap. unic. d. *summa trinit.* §. *Quibusdam.* 3. in Clem.: — *sacro approbante concilio.* — Vergl. die in Note 1. angeführte Schrift. Praef. §. 38. p. 26.

¹⁴⁾ *Ballerini*, p. 254. p. 254. p. 255.

¹⁵⁾ *Conc. Trid.* Sess. 25. Cap. ult. in fin. d. *Reform.* *Quod si in his recipiendis aliqua difficultas oriatur, aut aliqua inciderint, quae declarationem — aut definitionem postulant, praeter alia remedia in hoc concilio instituta: confidit sancta Synodus beatissimum Romanum Pontificem curaturum ut vel evocatis ex illis praesertim provinciis, unde difficultas orta fuerit, iis quos eidem negotio tractando viderit expedire, vel etiam Concilii generalis celebratione, si necessarium judicaverit vel commodiore quamcumque ratione ei visum fuerit provinciarum necessitatibus pro Dei gloria et Ecclesiae tranquillitate consulatur.*

Vorbedingniß: er müsse wenn er ex Cathedra sprechen wolle, erst den gesamten Episkopat befragt haben, aufgegeben, dafür aber die andere gestellt, er müsse zuvor mit dem römischen Clerus oder mit den benachbarten Bischöfen Rath gepslogen haben¹⁶⁾). Man hat in dieser Beziehung einzelne historische Beispiele für sich, doch diese fehlen freilich auch in Betreff der Concilien nicht. Als Papst Siricius die Verdammung über Jovinianus und seine Anhänger ausgesprochen hatte, theilst er dem heiligen Ambrosius in einem Schreiben die Nachricht davon mit der Bemerkung mit, er habe dies gethan in Gemeinschaft mit dem ganzen Collegium der Priester, Diaconen und übrigen Cleriker der römischen Kirche¹⁷⁾). Auch die spätere Zeit weist viele Fälle der Art auf, wo gerade der römische Clerus, als der dem Papste unmittelbar zunächst stehende, von ihm bei seinen Glaubensdecreten um Rath befragt worden ist. Die nämliche Stellung nimmt heute zu Tage das Cardinalscollegium im Ganzen, wie in seinen einzelnen Congregationen, in dieser Beziehung ein; da hierzu auch die benachbarten Bischöfe gehören, so ist es ebenfalls richtig, daß der Papst sich des Rathes derselben bediene. Es liegt hierin, daß der Papst bei seinen Glaubensdecreten die römische Kirche zu Rath zieht, eine sehr große Auszeichnung derselben; diesen aber verdankt sie nicht sich selbst, sondern allein dem Umstände, daß Petrus in sie seine Cathedra gestellt hat. Es wäre

¹⁶⁾ Vergl. darüber und dagegen: **Bennetts**, Privil. S. Petri Vindic. Vol. I. p. 3. sqq.

¹⁷⁾ **Siric.** P. Epist. 7. ad divers. episc. (bei Coustant, Rom. Pontif. ep. col. 668). —

aber weit gefehlt, wenn man daraus ableiten wollte, daß der Papst, wenn er die römische Kirche nicht um Rath frage, dadurch seine Infallibilität einbüße oder daß die römische Kirche ein Recht habe, um Rath gefragt werden zu müssen¹⁸⁾). In demselben Augenblicke, wo man diese Annahme, würde dem Papste die Infallibilität genommen und auf die römische Kirche übertragen, so wie auch dann, wenn man die Gültigkeit der päpstlichen Glaubensentscheidung von der nachfolgenden Zustimmung der römischen Kirche abhängig machen wollte. Alm aller Ungeeigneten ist aber in dieser Beziehung die Unterscheidung, welche zuerst im zehnten Jahrhunderte von dem Priester Auxilius zwischen dem Papste und dem apostolischen Stuhle aufgestellt wurde¹⁹⁾), und auch in späterer Zeit vielen Beifall gefunden hat. Auf sie sich stützend hat man die Unfehlbarkeit wohl der römischen Cathedra zugeschrieben, dem aber, welcher auf dem Stuhle sitzt, sie abgesprochen. Kann eine Entscheidung des heiligen Stuhles wohl anders erfolgen, als durch Denjenigen, welcher von Gott gewürdigt worden ist, der Nachfolger auf der Calhedra Petri zu seyn? Oder wie kann für den heiligen Stuhl eine Unfehlbarkeit in Anspruch genommen werden, wenn derjenige, der darauf sitzt und über den Glauben entscheidet, auch dann, wenn er dieses thut, fehlbar ist?

¹⁸⁾ *Bennettis* a. a. D. u. p. 113. *Bergl. Duval.* a. a. D. p. 488.

¹⁹⁾ *Bennettis* a. a. D. p. 7. — *Orsi* a. a. D. Vol. III. p. 462. — *Soardi*, de Rom. Pontif. auctor. Diss. praev. p. XXXVII. — *Zaccaria*, a. a. D. Vol. II. p. 344. sqq.

Als weitere Vorbedingungen für den ex Cathedra zu fällenden Spruch werden dann noch folgende aufgestellt²⁰). Der Papst müsse die Sache selbst reiflich überlegen, er müsse den fraglichen Punkt sorgfältig mit dem geschriebenen und ungeschriebenen Worte Gottes vergleichen, er müsse auch sein Gebet zu Gott emporsenden, auf daß dieser ihn erleuchte. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß der Papst die Verpflichtung hat, dieses zu thun, außerdem auch noch, daß er, wenn nicht die römische Kirche, so doch bewährte Männer bei seiner Entscheidung zu Rathe ziehen soll: der Ernst der Sache erfordert reifliche Prüfung und wie es sich für den Menschen überhaupt in allen göttlichen Dingen ziemt, so soll auch der Papst sich durch das Gebet stärken. Noch das Concilium von Trient (s. oben Note 15) spricht das Vertrauen zu dem Papste aus, daß er dergleichen pflichtmäßige Vorbereitungen zu seinem Ausspruche treffen wolle. Unterläßt er dieses, so ladet er offenbar eine Schuld auf sich, aber dessenungeachtet ist sein Ausspruch eben so kräftig und gültig, mithin für die ganze Kirche vollkommen verbindlich. Denn wäre dies nicht, so wäre für alle Fälle dem Zweifel oder dem bösen Willen Raum gegeben, sich darauf zu stützen, der Papst habe die Sache wohl nicht hinlänglich geprüft, nicht die geeigneten Personen zu Rathe gezogen, nicht genau den fraglichen Punkt mit Schrift und Tradition verglichen²¹), nicht genug zu

²⁰) Vergl. Bennetts a. a. O. p. 5. O. 2. n. 2. Anm.

²¹) Eine nichtssagende Bestimmung der Unfallibilität ist daher die: der Papst irrt nicht, wenn er gemäß dem Worte Gottes lehrt; das ist freilich ganz richtig.

Gott um Erleuchtung gefleht. Aber — das Wohl der Kirche so wie der derselben verheissene Beistand des heiligen Geistes kann in einer solchen Sache nicht von der in jedem Falle für sich allein völlig ungenügenden menschlichen Anstrengung im Prüfen, Ueberlegen, Berathen und Beten abhängig seyn.

Es können demgemäß alle diese einzelnen Verhältnisse bei einer vom Papste ex Cathedra abzugebenden Entscheidung zusammentreffen, allein so wesentlich nothwendig sind sie nicht, daß ihr Mangel den Spruch seiner Kraft beraubte. Es spricht daher der Papst ex Cathedra ²²⁾: wenn er, sey es in dem Concilium oder außerhalb desselben, mündlich oder schriftlich, allen Christgläubigen an Christi Statt, im Namen der Apostel Petrus und Paulus oder mit Bezug auf die Auctorität des heiligen Stuhles oder in ähnlichen Ausdrücken, unter Androhung des Anathems oder auch nicht, eine Erklärung über einen Glaubenspunkt oder über eine Frage in Be treff der Moral abgibt.

Da jedoch, wie oben bemerkt, die Kirche die Unfehlbarkeit des Papstes, als einen Glaubensatz nicht formulirt hat, so machen die obigen Betrachtungen keinen weitern Anspruch als den einer Meinung, welche sich mit den gewichtigsten Gründen unterstützen läßt.

²²⁾ *S. Bennetts a. a. D. — Ballerini, de vi ac rat. prim. d. 288. — Zaccaria a. a. D. p. 313. sq. — Leitam, Impenetrabilis dignit. pontif. clypeus. Diss. 6. Sect. II. p. 188. — Dural, a. a. D. Q. 1. p. 464. — Fermosini, Tractat. de legibus ecclesiasticis. (Opp. Colon. Allobr. 1741 Vol. I.) pag. 43. —*



Kirchenrecht

von

Georg Phillips.

Zweiten Bandes zweite Abtheilung.

Chlorophytum
squalidum

Chlorophytum squalidum
Linné var. squalidum Linné
Succulent plant with thick, short, horizontal rhizome,
bearing numerous short, slender, upright, linear, smooth, thin
leaves, 3 to 5 mm. wide, 10 to 12 cm. long, with
long, narrow petioles. Flowers white, bell-shaped, 5-petaled,
about 1 cm. long, with long style and stamens. Fruits
yellowish-green, 3 to 4 mm. long, ovoid, smooth, with
short, pointed style.

P r o w o r t.

Nachdem die drei Vollmachten der Kirche in der bisherigen Darstellung in ihrer ganzen Bedeutung entwickelt worden waren, müssen dieselben nunmehr auch in ihrer äuferen Wirksamkeit bei dem Verhältnisse der Kirche zu der menschlichen Gesellschaft in Betracht gezogen werden. Das Prinzip, welches hierbei nach göttlichem Rechte nothwendig die Grundlage bilden muß, ist das: daß jene Vollmachten der Kirche in keinerlei Weise durch eine menschliche Macht beschränkt werden dürfen. Diesen Gesichtspunkt im Auge behaltend hat der Verfasser sich in der ausführlichen Darstellung jenes Verhältnisses einer Aufgabe unterzogen, vor welcher

Viele zurückzuschrecken pflegen. Hierüber bemerkt Petrus de Marca Folgendes (d. Concord. sacerd. et imper. Praef. 1. n. 2.): „**E**nīmvero plerique eruditissimi viri in hac discussione industriam suam collocare recusant, calumniae metu; quae infestissima semper iis fuit, qui hanc operam ingressi sunt, pietatis erga Ecclesiam aut Reges laesae crimine imposito, et aliquando fatis adeo inquis, ut ab utraque parte deserti vel etiam repudiati sint.“ Der Verfasser theilt diese Besorgniß des gelehrten Bischofes von Paris nicht; um aber vor jeder Mißdeutung bewahrt zu bleiben, hat er den Weg eingeschlagen, daß er in zwei Abschnitten das göttliche Recht in dieser Beziehung von dem positiv menschlichen unterscheiden hat. Diese beiden Rechtsgebiete verhalten sich zu einander wie Idee und Factum und es hat daher der zweite Abschnitt die Bedeutung, daß darin gezeigt wird, in wie weit man jener Idee nach Verschiedenheit der Seiten sich genähert hat oder nicht. Keineswegs ist aber mit der Darstellung, welche der erste Abschnitt enthält, gemeint, daß bestehende Zustände nunmehr nach jener Idee umgewandelt werden müßten; im Gegentheil räumt

der Verfasser auch ihnen ihr Recht ein und würde sehr mißverstanden werden, wollte man ihm jene Absicht beimesseñ. Während daher in dem ersten dieser Abschnitte die Frage beantwortet wird: wozu ist die Kirche dem Staate gegenüber nach Gottes Ordnung berechtigt? bildet die andre: was kann die Kirche nach dem historisch gewordenen Rechtszustande vernünftiger Weise von dem Staate fordern? ein wichtiges Thema des zweiten. Der Verfasser hat aber außerdem es für zweckmäßig erachtet, das Verhältniß der Kirche zu der menschlichen Gesellschaft auch ohne besondere Rücksicht auf die Staatsverbindung zu behandeln. Nicht etwa indem er die Menschen sich dabei außer dem Staate gedacht hätte, sondern er ging hiebei von der Wahrnehmung aus, daß es bei sehr vielen Verhältnissen auf die Staatsverbindung gar nicht ankomme. Es bot sich daher hier die Gelegenheit von der Stellung der Kirche sowohl zu den Ungetauften als den Getauften, insbesondere zu den Juden, Sarazenen, Häretikern und Schismatikern zu reden, wozu um so mehr die in den meisten Handbüchern des Kirchenrechts wenig berücksichtigten betreffenden Titel des fünften Buches der Decretalen die Veranlaſ-

sung gaben. Die Grörterung dieser Gegenstände, welche einleitend vorangestellt wurde, ist auch zu gleicher Zeit belehrend für das Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staate.

Von der nächstfolgenden Abtheilung, welche die historische Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat enthält, sind bereits mehrere Bogen gedruckt, so daß auch sie binnen Kurzem ausgegeben werden kann. —

München am Tage des heiligen
Augustinus im Jahre 1847.

G. Phillips.

S u n h a l t.

Kap. 8. Das Königthum. Seite

I. Entwicklung der heiligen Herrscherordnung für das Königthum in dem Reiche Christi.	
§. 66. 1. Grundprinzipien dieser Entwicklung der heiligen Herrscherordnung	1
2. Historische Ausbildung der Herrscherordnung durch die Kirche.	11
§. 67. a. Apostolische Anordnungen	10
§. 68. b. Einfluß jüdischer und römischer Einrichtungen	20
II. Die einzelnen Stufen der Hierarchie in ihrer Ausbildung für das Königthum.	
A. Ordo des Episcopates.	
1. Patriarchen.	
§. 69. a. Die drei ältesten von Petrus gegründeten Patriarchate von Rom, Alexandrien und Antiochien	30
§. 70. b. Hinzutreten der jüngeren Patriarchate von Constantinopel und Jerusalem	47
§. 71. c. Auflösung der orientalischen Patriarchate -- Occidentalische Titularpatriarchen	55
§. 72. 2. Erarchen und Primaten	68
§. 73. 3. Erzbischöfe	78
§. 74. 4. Bischöfe	90
§. 75. B. Ordo des Presbyterates und C. Ordo des Diaconates	109

III.	Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Königthum und Priesterthum, so wie der einzelnen hierarchischen Stufen zu einander.	
§. 76.	1. Allgemeine Bemerkungen über die Jurisdictio im Verhältnisse zum Ordo	126
§. 77.	2. Prüfung der scholastischen Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdictio	135
	3. Der canonische Vorzug (Majoritas und Praecedentia)	140
§. 78.	1. Leitende Prinzipien	140
§. 79.	2. Einfluß des Königthums auf den canonischen Vorrang. — Nähere Bestimmungen über die Präcedenz	160
	4. Der canonische Gehorsam (Obedientia und Reverentia).	
§. 80.	1. Leitende Prinzipien	171
§. 81.	2. Angelobung der Obedienz	182
§. 82.	3. Die Romfahrt der Bischöfe (Visitatio liminum sanctorum apostolorum)	199
IV.	Zusammenwirken von Primat und Hierarchie auf den Concilien.	
§. 83.	1. Die Concilien im Allgemeinen	219
	2. Das ökumenische Concilium	
§. 84.	1. Berufung desselben	236
§. 85.	2. Das versammelte Concilium	250
§. 86.	3. Die Particularconcilien	268
	Kap. 9. Das Lehramt.	
§. 87.	I. Die Lehre und ihre Ueberlieferung	288
	II. Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes.	
§. 88.	1. Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, insondere Petrus und seine Nachfolger	307
§. 89.	2. Nähere Begründung der Unfehlbarkeit des Papstes	317
§. 90.	3. Die päpstliche Entscheidung ex Cathedra	332
	Kap. 10. Die Kirche und die menschliche Gesellschaft.	
	I. Die menschliche Gesellschaft vor Gründung der Kirche	
§. 91.	1. Ursprung der menschlichen Gesellschaft	341

	Seite
§. 92. 2. Verbreitung der menschlichen Gesellschaft über die Erde	347
§. 93. 3. Das Heidenthum als Abfall von Gott	353
§. 94. 4. Vorbereitung des Reiches Gottes im Judenthum	361
§. 95. 5. Vorbereitung des Reiches Gottes im Heidenthum	371
II. Die menschliche Gesellschaft nach Gründung der Kirche	
A. Verhältniß der Kirche zu den Menschen ohne Rücksicht auf die Staatsverbindung	
§. 96. 1. Die Kirche in ihrem Verhältnisse zur gesammten Menschheit	382
2. Verhältniß der Kirche zu den Ungetauften	
§. 97. a. Gewalt der Kirche über die Ungetauften im Allgemeinen	392
b. Verbot des Zwanges zur Bekehrung	400
§. 99. c. Duldung der Juden	410
§. 100. d. Verkehr der Christen mit den Ungläubigen	423
3. Verhältniß der Kirche zu den Getauften.	
§. 101. a. Im Allgemeinen	433
§. 102. b. Verhältniß der Kirche zu den Häretikern und Schismatikern	439
B. Verhältniß der Kirche zu den Staaten	
I. Das Verhältniß zwischen der Kirche und den Staaten nach göttlichem Rechte.	
§. 103. 1. Die Mitglieder der Kirche als Staatsunterthanen	452
§. 104. 2. Die Obrigkeit im Staate als Mitglied der Kirche	469
3. Regierung der menschlichen Gesellschaft durch die geistliche und die weltliche Gewalt	
§. 105. 1. Göttliche Anordnung zweier Gewalten und Nothwendigkeit derselben	484
§. 106. 2. Nothwendigkeit der Eintracht unter beiden Gewalten	495
§. 107. 3. Pflicht der beiden Gewalten zur gegenseitigen Hülfeleistung	505
§. 108. 4. Verschiedenheit beider Gewalten	515
§. 109. 5. Unabhängigkeit beider Gewalten	520

	6. Nähere Bestimmung des Wirkungskreises der kirchlichen und weltlichen Gewalt	
§. 110.	a. Geistliche, weltliche und gemischte Sachen	531
	b. Bestimmung der geistlichen Sachen nach den drei Vollmachten der Kirche	
§. 111.	1. Allgemeine Uebersicht	544
§. 112.	2. Freiheit der Kirche in der Aus- übung der Gesetzgebung und Ge- richtsbarkeit	557
§. 113.	3. Recht der Kirche auf die ihr noth- wendigen Personen	577
§. 114.	4. Recht der Kirche auf die ihr noth- wendigen Sachen	585
	7. Rangordnung der beiden Gewalten.	
§. 115.	a. Feststellung des Prinzips	607
§. 116.	b. Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt	620

Zehntes Kapitel.

Die Kirche und die menschliche Gesellschaft.

I. Die menschliche Gesellschaft vor Gründung der Kirche.

§. 91.

1. Ursprung der menschlichen Gesellschaft.

Die Kirche ist das Reich Gottes auf Erden; von Ihm selbst ist sie gegründet (§. 9.), von Ihm selbst hat sie ihre Ordnung und Verfassung erhalten (§. 10. u. ff.). Diese in ihren Fundamentalprinzipien und in ihrer großartigen Entfaltung darzustellen, so wie die einzelnen der von Gott gegebenen Vollmachten in ihrer ganzen Bedeutung zu entwickeln, war die Aufgabe, welche in seinen bisher dargebotenen Bestandtheilen dieses Buch zu lösen versucht hat. Bevor aber das Gebäude des Kirchenrechts auf jenen Fundamenten in allen seinen einzelnen Theilen ausgeführt, bevor jede Quelle, welche Material zu jenem Baue herbeischafft, genauer bezeichnet wird, ist es erforderlich, der Kirche und ihren Vollmachten gegenüber, das

Menschengeschlecht auf den Wegen, auf welchen es unter Führung und Zulassung Gottes einhergeschritten ist, zu verfolgen, so wie zu erforschen: welches die Grundsätze sind, die für das Verhältniß der menschlichen Ordnung zu der göttlichen zu gelten haben. Zur Ermittlung dieser Grundsätze dient, nächst den ausdrücklichen von Gott gegebenen Vorschriften, vorzüglich die Geschichte. Denn diese ist kein Spiel des Zufalles, sondern sie ist ein Walten Gottes, zugleich die Theilnahme der Menschheit an der Ausführung seiner ewigen Plane mit ihr. Er hat die Geschichte derselben gefügt, Er hat die Völker und Reiche entstehen¹⁾, blühen und untergehen lassen, Er hat die Demüthigen auf die Throne erhoben und die Mächtigen von ihren Sizzen herabgestürzt; Alles aber hat Er wohl und zum Heile der Menschheit geordnet²⁾.

Gott hat seine ganze Schöpfung durch das von Ewigkeit gezeugte Wort gemacht, und hat ihr einen unauslöschlichen, selbst dem blödesten Auge erkennbaren³⁾ Charakter der Ordnung eingeprägt, insbesondere aber der menschlichen Gesellschaft eine trotz allem Wechsel der Geschichte unaufhörliche Ordnung gesetzt. Nicht von Menschen also ist diese erdacht, sondern ein Kunstwerk göttlichen Ursprunges, ganz eigentlich dazu bestimmt, um den wahren Grund der Schöpfung⁴⁾: die Gründung des

¹⁾ *Proverb.* VIII. 15. — *Dan.* II. 21. — Vergl. *Augustin.* de civit. Dei. IV. 33. — S. auch *Möhler*, Reliquien. (Hist. polit. Blätter. Bd. 4. S. 1. u. ff.). —

²⁾ *Ecclesiast.* XXXIX. 21.

³⁾ *Rom.* I. 19. 20.

⁴⁾ *Möhler* a. a. D. S. 9.

Reiches Gottes auf Erden, zu vermitteln. Gott will von seiner ganzen Schöpfung verherrlicht werden⁵⁾; dieß thut die bewußtlose Creatur schon aus sich, um wieviel mehr ist die Verherrlichung des Schöpfers der höchste Zweck des nach dem Ebenbilde Gottes geschaffenen Menschen; Ihm, nicht sich, soll dieser die Ehre geben⁶⁾.

Demgemäß steht die ganze Ordnung des Weltalls, insbesondere aber die der menschlichen Gesellschaft in einer sehr nahen und unmittelbaren Beziehung zu dem Reiche Gottes auf Erden und es bieten sich hier die Fragen: Wie hat Gott die Ordnung der menschlichen Gesellschaft ursprünglich bestimmt? wie hat sie sich im Laufe der Zeiten gestaltet? in welches Verhältniß hat sie sich zur Kirche zu stellen? und: in welches hat sie sich gestellt? Nicht bloß den Menschen, sondern auch die menschliche Gesellschaft hat Gott geschaffen⁷⁾ und das Bedürfniß nach derselben tief in die menschliche Natur eingepflanzt⁸⁾. Sprechend: „es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey⁹⁾, laßt uns ihm eine Hülfe nach seinem Gleichniß machen¹⁰⁾“, schuf Gott aus dem schlafenden Manne das

⁵⁾ Proverb. XVI. 4. Universa propter semetipsum operatus est Deus.

⁶⁾ Psalm. CXIII. 1.

⁷⁾ Vergl. Devoti, Jus canon. univ. Proleg. cap. 1. §. 1. (Tom. I. p. 1. sqq.) §. 9. p. 10. §. 10. p. 11.—

⁸⁾ Augustin. a. a. D. XII. 27. — homo factus est unus, sed non relictus est solus. Nihil enim est quam hoc genus tam discordiosum yitio, tam sociale natura.

⁹⁾ Vergl. Ecclesiast. IV. 9. — Proverb. XVIII. 19,

¹⁰⁾ Genes. II. 18.

Weib, und aus dem Schlummer erwacht, begrüßte dieser sie als Fleisch von seinem Fleisch und als Gebein von seinem Gebein. Während bei den Thieren beide Geschlechter zugleich geschaffen wurden, geschah dies bei dem Menschen nicht, damit das ganze Menschengeschlecht aus Einem hervorgehe¹¹⁾). Die Verbindung zwischen Mann und Weib, die Ehe, wurde zur Begründung der Familie geordnet, in dieser aber ist, wie in dem Menschen Gott, so das göttliche Verhältniß zwischen Vater und Sohn nachgebildet. Der Begriff der Familie sollte sich jedoch nicht auf die ersten Eltern und deren Kinder, auch nicht auf das Verhältniß von Eltern und Kindern ausschließlich beschränken, sondern die durch die Bande des Blutes begründete Gemeinschaft erstreckt sich auf das gesammte menschliche Geschlecht, und für diese große Familie besteht derselbe Zweck der Verherrlichung Gottes, wie für den ersten Menschen. Gerade diese Gemeinschaft des Zweckes aller Menschen mußte ihnen, abgesehen von dem Bedürfnisse, die Bestimmung für die Gesellschaft geben¹²⁾.

Hätte das erste Menschenpaar nicht durch seinen Ungehorsam das göttliche Gebot verletzt, indem es, von der Schlange dazu verführt, sich, nicht Gott, verherrlichen und göttliche Ehre beilegen wollte, so würde das ganze Menschengeschlecht an dem ursprünglichen Glücke seiner Stammeltern Theil genommen haben und wäre mit ihnen in Unschuld und Reinheit des Herzens vor Gott, als

¹¹⁾ Augustin a. a. D. XII. 21. 27.

¹²⁾ Vergl. Bossuet, Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte. (Oeuvres complètes. Paris 1826. Tom. XVII.). p. 4.

seinem einzigen und unmittelbaren Herrn gewandelt. Statt dessen hat aber die ganze Menschheit an dem Fluche Theil genommen, welcher über Adam und Eva verhängt ward. Mit ihrem Ungehorsam gegen Gott gaben schon die ersten Menschen ihren eigentlichen Zweck auf; sie fanden ihn nicht mehr in dem Schöpfer, sondern suchten ihn jetzt in sich selbst und in dem Geschaffenen überhaupt¹³⁾. Zur Creatur hinabgezogen, der Herrschaft des Fleisches unterworfen, dem Truge ihres ersten Verführers und seiner Dämonen ausgesetzt, war ihre Vernunft verdunkelt, ihr Wille geschwächt. Es war der Keim zu allem nachfolgenden Irrthume in sie hineingelegt und darum zeugten sie auch nur ein ihnen gleiches sterbliches Geschlecht. Nur der Gnade Gottes, die in der Person des Sohnes selbst das Opfer der Genugthuung übernahm und allein übernehmen konnte, dankt das menschliche Geschlecht seinen Fortbestand und so hatte mit dessen Vertreibung aus dem Paradiese auch schon die Vorbereitung für die Ankunft des göttlichen Heilandes begonnen¹⁴⁾. —

Das unmittelbare Verhältniß der Menschheit zu Gott war gelöst, die ursprüngliche göttliche Ordnung gestört und eine andere mußte jetzt an ihre Stelle treten. Dies war die Ordnung der Familie. Indem Gott dem Manne das Weib unterordnete, hat Er ihm zugleich im Vorauß alle diejenigen untergeordnet, welche dieser aus

¹³⁾ Vergl. Möhler, das Heidenthum (Hist. pol. Blätter. Bd. 2. S. 189. u. ff.) — Reithmayr, Commentar zum Briefe an die Römer. S. 78. u. ff.

¹⁴⁾ Genes. III. 15. — Rom. VIII. 1. sqq.

dem Weibe zeugen würde¹⁵⁾). Damit war die obrigkeitliche Würde des Familienoberhauptes gegeben, und es ist mithin, von den Anfängen des Menschen Geschlechtes an, eine Ordnung da gewesen, in welcher der höhere Willen des Einen (— in dem paradiesischen Zustande war dieser Eine: Gott —) als ein Band, als eine Schranke für den Willen der Andern gegeben war. Stets war also das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen vorhanden; mit der Familie begann diese menschliche, die Stelle Gottes vertretende Obrigkeit und die erste Familie war auch, wie man die menschliche Gesellschaft in dieser Beziehung zu nennen pflegt, der erste Staat. Die Ordnung in dem Staate ist das menschliche Gesetz, das menschliche Recht, welches von der Obrigkeit im Namen Gottes gehandhabt wird.

S. 92.

2. Verbreitung der menschlichen Gesellschaft über die Erde.

Schon in der ersten Familie rief die vererbte Sünde eine fluchwürdige That hervor und hatte einen Abfall von der ersten menschlichen Obrigkeit zur Folge. Kain, welcher seinen Bruder Abel erschlug, trennte sich von seinem Vater und gründete, fern von ihm, einen neuen Familienstaat¹⁶⁾). Lange lebten Kains und seines Bruders Seth Nachkommen getrennt von einander. Da mischten sich aber die Söhne Gottes mit den Töchtern der Men-

¹⁵⁾ Genes. III. 16. — Vergl. Bossuet a. a. O. p. 55.

¹⁶⁾ Genes. IV. 8. 16.

schen und erzeugten ein so gewaltiges und so böses Geschlecht, daß Gott seine Schöpfung gereuete und er den Menschen von der Erde zu vertilgen beschloß ²⁾). Nachdem Noah auf Gottes Geheiß die Arche gebaut und als achter Herold der Gerechtigkeit ³⁾ Buße gepredigt ⁴⁾, brach die Sündfluth herein und das ganze Menschengeschlecht bis auf Noah's Familie, welche Gott in der Arche rettete, kam in den Wogen um ⁵⁾). Nachdem die Wasser sich verlaufen hatten, ruhete die Arche auf der Höhe des Ararat ⁶⁾ — gleichsam der Mittelpunkt der gesamten alten Welt ⁷⁾ — und aus ihr ging das Menschengeschlecht wiederum als Eine Familie, auf welche es durch die Gewalt Gottes zurückgeführt worden war, ihm für die Rettung dankend, hervor ⁸⁾).

Noah's Familie, die sich nach seinen drei Söhnen Sem, Cham und Japhet, in eben so viel Stämme theilte, wuchs bald zu großer Zahl heran ⁹⁾). In ihrem Hochmuthe suchten aber nach wie vor die Menschen die Herrlichkeit ihrer selbst. Nicht Gott, sondern sich zu

²⁾ Genes. VI. 2. sqq.

³⁾ II. Petr. II. 5.

⁴⁾ Ev. Matth. XXIV. 37. sqq. — I. Petr. II. 20. — Vergl. Haneberg, Einleitung in das alte Testament. S. 42.

⁵⁾ Genes. VII. —

⁶⁾ Genes. VIII. 4.

⁷⁾ Vergl. v. Raumer, der Ararat, ein Beitrag zur biblischen Erdkunde. (Hertha. Bd. 13. S. 333. u. ff.). — Ritter, Erdkunde. Bd. 10. S. 356. u. ff. —

⁸⁾ Genes. VIII. 18.

⁹⁾ S. Ath. Kircher, Turris Babel. Lib. I. cap. 4. p. 8. sqq.

Ghren wollten sie in dem Thurme zu Babel ein bis in den Himmel sich erhebendes Denkmal vor ihrer Ausbreitung über den Erdkreis errichten ¹⁰⁾). Das gebietende Allen verständliche Wort ¹¹⁾ des gewaltigen wider Gott sich auflehnenden Jägers machte das Werk beginnen, aber Gott nahm den Thurmerbauern die Herrschaft des Wortes ¹²⁾ und verwirrte ihnen die Sprache. Da trennten sich in der Ebene Sennaar die Völker nach der Zunge ¹³⁾, die einander verständlich Redenden von den für sie gleichsam Stummen ¹⁴⁾ und breiteten über das Festland und die Inseln des Meeres sich aus.

Gott ließ die Völker ihre Wege ziehen ¹⁵⁾), aber er gab dem Menschengeschlechte auf seiner Wanderung in alle Zonen der Erde das gesellschaftliche Ordnungsprinzip

¹⁰⁾ *Genes.* XI. 4.

¹¹⁾ *Genes.* XI. 1. Erat autem terra labii unius, et sermonum eorundem.

¹²⁾ *Augustin,* de civit. Dei. XVI. 4.

¹³⁾ *Genes.* X. 5.

¹⁴⁾ *Bergl. Cic. Tuscul. Quaest* V. 40. In his linguis, quas non intelligimus, quae sunt innumerabiles, surdi sumus. — Sehr merkwürdig ist es in dieser Beziehung, daß so manche Völker (z. B. Slovenen) sich selbst den Namen der deutlich Redenden, andern aber den Namen der Stummen gaben. *Bergl. Zeuß*, die Deutschen und ihre Nachbarstämme. S. 64. — S. noch *I Cor.* XIV. 11. — *Augustin*, a. a. D. XIX. 7. bemerkt nur zu wahr: Quando enim, quae sentiunt, inter se communicare non possunt propter solam linguae diversitatem, nihil prodest ad consociandos homines tanta similitudo naturae: ita ut libentius homo sit cum cane suo, quam cum homine alieno.

¹⁵⁾ *Act. Apost.* XIV. 15.

mit. Auch in jedem ihrer einzelnen, nunmehr von einander getrennten Bestandtheilen erkannte die menschliche Gesellschaft Obrigkeit an, so wie das durch diese gehabte Recht. Jeder Inbegriff der mit einander wandern Familien bildete einen Staat¹⁶⁾), aus welchem im Laufe der Zeit sich mehrere Staaten oder Reiche von längerer oder kürzerer Dauer entwickelten. So viele aber auch der Staaten zerfielen und zerstört wurden, so gingen doch aus den älteren immer wieder neue hervor, und wenn gleich die Formen gewechselt haben, so trifft man doch auf dem ganzen Erdkreise nicht minder bei den wilden, wie bei den civilisirten Völkern immer wieder den Staat an¹⁷⁾). Beweis genug, daß nicht der Mensch den Staat erfunden, sondern gesunden, indem Gott diese Ordnung in die menschliche Gesellschaft gelegt und mit der menschlichen Natur verbunden hat (§. 91. Note 8.). Und in der That ist der Staat in seinem ihm inwohnenden Charakter der Unsterblichkeit¹⁸⁾), ein göttliches Gnadengeschenk, dem irrenden Menschen Geschlechte gegeben, um die völlige Auflösung und Vereinzelung aufzuhalten,

¹⁶⁾ Vergl. *Deroti*, *Jus canon. univ. Proleg.* Cap. 1. §. 3. Tom. I. p. 4. — S. auch *Bossuet*, *Politique tirée de l'écriture sainte*. p. 14.

¹⁷⁾ Vergl. v. Haller, *Restauration der Staatswissenschaften*. Bd. 1. S. 3. u. ff. — S. auch *Berliner polit. Wochenblatt*. Jahrg. 1836. S. 106. u. ff. — Der Staat als von Gott gewollte Institution, geht in dieser Beziehung parallel mit der Religion. S. die unten (§. 95. Note 9.) angeführte Stelle aus Cicero.

¹⁸⁾ Vergl. *Bossuet* a. a. O. p. 25. et seqq. vhs. usw. (1)

in welche dasselbe, wenn Gott selbst nicht auf Erden erschienen wäre, unrettbar hätte fallen müssen. Dein, wie der heilige Irenäus sich so treffend über diesen Gegenstand vernehmen lässt, „in seiner Entfernung von Gott verwilderte der Mensch so weit, daß er sogar den nächsten Blutsfreund für einen Feind ansah und in jeder Leidenschaft, in Mord und Geiz ohne Furcht verharrte. Darum hat Gott, da der Mensch die Furcht Gottes nicht kannte, ihm die Furcht vor den Menschen auferlegt, so daß die Menschen menschlicher Gewalt unterworfen und an menschliches Gesetz gebunden, doch einigermaßen zur Gerechtigkeit gelangen und in Furcht vor dem über ihnen gezückten Schwert, sich gegenseitig ein Maß anlegen. Und eben darum werden die Obrigkeiten, die mit dem Gewande des Gesetzes der Gerechtigkeit bekleidet sind, für dasjenige, was sie als recht und gesetzmäßig vollzogen haben, nicht verantwortlich gemacht und keine Strafe erleiden. Durch dasjenige aber, was sie zur Umkehr der Gerechtigkeit, schändlich und gottlos und gegen das Gesetz und tyrannisch verüben, werden sie zu Grunde gehen, indem das göttliche Gericht sie alle gleichmäßig erreicht und in Nichts es fehlen lässt. Es ist daher zum Frommen der Völker dasirdische Reich von Gott und nicht vom Teufel eingesetzt, der¹⁹⁾ wie von Anfang so auch darin legt, daß er sagte ihm seyen alle Reiche gegeben¹⁹⁾; es ist darum eingesetzt, damit die Menschen das menschliche Reich furchtend, nicht gegenseitig, den Fischen gleich, sich verzehren, sondern durch das Gesetz die vielfache Unge-

¹⁹⁾ Iren. adv. haeres. V. 24.

rechtheit zurückzuschlagen. Auf dessen Geheis aber die Menschen geboren werden; auf dessen Geheis werden auch die Herrscher bestellt, gerade passend für diejenigen, die zu jedesmaliger Zeit von ihnen regiert werden²⁰⁾! „Es dient daher die Obrigkeit, indem sie das menschliche Gesetz vollzieht, und die Verbrechen, die Gott gestraft haben will, ahndet, doch auch gleichzeitig dazu, um einen großen Theil des göttlichen Gesetzes zu erfüllen²¹⁾!“ Während also dieses in den Hintergrund trat und gleichsam schlummerte, wurde aus ihm von Gott die menschliche Ordnung gebildet, deren erhabene Bestimmung und Bedeutung, deren Heilsamkeit und Nothwendigkeit nicht bloß den Kirchenvätern klar vor Augen stand, sondern auch von so manchem heidnischen Schriftsteller²²⁾ in vieler Beziehung richtig

²⁰⁾ Vergl. *Maucerius, de Monarchia divina.* P. III. Lib. I. c. 1. col. 1008. — S. unten §. 103.

²¹⁾ Vergl. *Origen. in Rom. XIII.*

²²⁾ Statt vieler andern mögen nur einige Beispiele angeführt werden: *Cicero, de legibus.* Lib. III. e. 1.; *Nihil tam aptum esse ad jus conditionemque naturae quam imperium, sine quo nec domus ulla nec civitas, (ne) gens, nec hominum universum genus stare, nec rerum natura omnis, nec ipse mundus potest.* — *Idem de republ.* Lib. II. 42. *Ut in fidibus, in tibiis atque cantu ipso, ac vocibus concentus est quidam tenendus, ex distinctis sonis, isque concentus ex dissimillimarum vocum moderatione, concors tamen efficitur et congruens; sic summis et infimis et mediis interjectis ordinibus ut sonis moderata ratione civitas consensu dissimillorum consistit: et quae harmonia a musicis dicitur in cantu, ea est in civitate concordia, quae sine justitia nullo pacto esse potest.* — Vergl. auch *Dio, Hist. Rom.* Lib. XLI. c. 33. Edit. Reimar,

aufgefaßt wurde²³⁾). Dennoch aber war die weltliche Ordnung doch gleichsam nur der Mond, welcher sein Licht von der Sonne empfangend, den Völkern auf ihrem Pfade in der Nacht des Heidentums leuchtete. Ohne dieses göttliche, freilich auch öfters verdunkelte Gestirn, würde die in der Finsterniß herumtappende Menschheit in die Tiefen des Abgrundes hinabgestürzt seyn.

Gerade aber eine richtige Auffassung des Heidentums, die nur vom kirchlichen Standpunkte möglich ist²⁴⁾), wird für das Verständniß aller nachfolgenden in diesem Abschnitte zu behandelnden Gegenstände unumgänglich nothwendig. Denn einestheils geht das Heidenthum, wie von selbst sich verstehtend, aus der menschlichen Natur, sobald sich diese einmal von Gott abgewendet hat, hervor und hat in dieser Rücksicht den größten Einfluß auf die Gestaltung der menschlichen Verhältnisse gehabt, andererseits ist es eben das Heidenthum in allen seinen verschiedenen Formen, gegen welches die Kirche selbst zu streiten gehabt hat und bis zum Ende der Tage zu streiten haben wird. Heidenthum im weiteren Sinne des Wortes ist nämlich überall, selbst mitten unter den Christen, da vorhanden²⁵⁾), wo der Mensch durch seine Leidenschaften so verblendet ist, daß er Gott aus den Augen ver-

Vol. I. p. 284.). Τούται τε γάρ ἀναγκαῖα τινα καὶ σωτήρια, τῷ μεν ἀρχεῖν ἐν τοῖς ἀνθρώποις τῷ δὲ, ἀρχεῖσθαι τέτακται. —

²³⁾ S. auch Aristot. Polit. I. 2.

²⁴⁾ Vergl. Augustin. a. a. D. VII. 33. — S. auch Reithmayr a. a. D. S. 79.

²⁵⁾ Vergl. Möhler Reliquien, (Hist. pol. Blätt. Bd. 4. S. 8.) —

liert, und jenen fröhnt, d. h. sie als Herren über sich anerkennt. Im engern und eigentlichen Sinne versteht man aber unter Heiden diejenigen ungetauften Menschen, welche sich nicht zu dem Glauben an Einen Gott bekennen, sondern mehrere Götter verehren. Von diesem Heidenthume, welches sich aber auch in dem andern abspiegelt, soll nunmehr die Rede seyn.

§. 93.

3. Das Heidenthum als Abfall von Gott.

Die Lostrennung der Menschen von Gott mit ihren oben (§. 91. S. 345.) angegebenen Folgen, beraubte sie auch der Fähigkeit, Gott selbst zu erkennen. Dem trügerischen Einflusse des Feindes des Menschengeschlechtes und seinen Dämonen preisgegeben, vermochten sie auch nicht mehr die Idee eines Einigen Gottes zu erfassen¹⁾, sondern

¹⁾ Möhler, das Heidenthum (Hist. vol. Blätter. Bd. 2. S. 190.) — Da gerade in den christlichen Apologeten der ersten Jahrhunderte diese Verhältnisse vortrefflich gewürdigt sind, so hat sich die nachfolgende Darstellung hauptsächlich an sie angeschlossen und daher bei den einzelnen Punkten auf ihre Schriften verwiesen: Vergl. E. Tholuck, über das Wesen und den sittlichen Einfluss des Heidenthums (in Neander's Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Christenthums. Bd. 1.). — Tzschirner, der Fall des Heidenthums. Leipz. 1829. — P. E. Muller, de hierarchia et studio vitae asceticae in sacris et mysteriis Graecorum Romanorumque latentibus. Hafniae 1803. — C. Meiners Geschichte des Verfalls der Sitten der Römer in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt. — J. Döllinger, Handbuch der Kirchengesch. Bd. 1. Abth. 1. S. 16. u. ff. — Rome

spalteten und zertrennten in ihren Vorstellungen die göttliche Weltregierung und begannen die von dem Einen Gotte ausgehenden Kräfte als besondere göttliche Wesen sich zu denken²). Ist das gewaltige antiluvianische Geschlecht gewiß schon diesen Irrweg gegangen³), so schlüggen ihn die Nachkommen Noah's sehr bald auch wiederum ein und geriethen in diese geistige Finsterniß immer tiefer hinein, je weiter sie auf ihren irdischen Wanderungen fortschritten und je mehr sich die Urtraditionen, welche sie von ihren Vorfahren empfangen hatten, verdunkelten. Statt Gott allein anzubeten, schufen sie, die von Ihm Geschaffenen, sich ihre Götter und erwiesen zuletzt den Gebilden ihrer Phantasie und ihrer Hände göttliche Ehre⁴). Es konnte nicht anders seyn; sie, welche sich nicht mehr zu Gott emporzuheben vermochten, mußten das Göttliche, in der Selbsttäuschung dies zu können, zu sich herabziehen und sich Götter machen, die besser zu ihren Leidenschaften paßten⁵). Wurde ihnen anfänglich Gott gleichsam durch den Himmel, den Er über die Erde ausbreitet, verdeckt oder durch das Licht, welches Er mit seinem schöpferischen: „Es werde“ an den Himmel ge-

as it was under Paganism and as it became under the popes. Lond. 1843. — Viel interessantes Material enthält auch Nourry, Apparatus ad biblioth. maxim. veter. patr. Tom. II. —

²⁾ Vergl. 1 Cor. XII. 2.

³⁾ Darauf scheint auch Genes. IV. 26. zu deuten. Vergl. Haueberg, Einleitung in das alte Testament. S. 40.

⁴⁾ S. Lactant. Instit. divin. II. 6.

⁵⁾ Sapient. XIII. 1. sqq. . — Rom. I. 22. 25. — Vergl. Tholuck a. a. D. S. 5.

sezt; verdunkelt, so stand Er ihnen doch noch eine Zeit lang wie im Hintergrunde da; endlich aber wurde der allmächtige Schöpfer von den Menschen so vergessen, daß sie Alles Andere, nur Ihn nicht anbeteten.

Aber eben darin, daß die Heiden ihre Götter für Alles hatten, liegt auch zugleich die Schwäche und Ohnmacht ⁶⁾ des Polytheismus ⁷⁾. Keiner der Götter war selbst in der Vorstellung der Heiden allmächtig, denn derjenige, welcher es gewesen wäre, hätte alle andern überflüssig gemacht. So aber konnte man von dem einen nicht Dies, von dem Andern nicht Jenes, von keinem aber das Seelenheil erbitten ⁸⁾). Wenn nun diese Götter gar oft als einander feindliche Wesen ⁹⁾), wenn sie geschlechtlich ¹⁰⁾ gedacht wurden, wenn sie daher mit einander neue Götter zeugten ¹¹⁾), und den Himmel gleichsam mit Göttern bevölkerten ¹²⁾), wenn sie erkrankten ¹³⁾), und sich selbst nicht helfen konnten, wenn sie überhaupt an aller menschlichen Gebrechlichkeit litten ¹⁴⁾), wenn sie

⁶⁾ Οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιράνης τοῖς κοτύρος ξετω. Hom. Iliad. II. 206. — Vergl. Lactant. a. a. D. I. 3.

⁷⁾ S. noch Athenag. Legat. pro Christ. c. 8. p. 285. (Opp. S. Justini Philos. et Martyr. Paris. 1742.).

⁸⁾ Arnob. contra nationes. II. 65.

⁹⁾ Vergl. z. B. Hom. Iliad. XX, 66. — S. Justin. Co-
hort. ad Graec. c. 2. p. 8.

¹⁰⁾ Vergl. Arnob. a. a. D. III. 6.

¹¹⁾ Lactant. a. a. D. I. 16.

¹²⁾ Tertull. Apolog. 14. — Arnob. a. a. D. VII. 35. (al. 49.). —

¹³⁾ Arnob. a. a. D. III. 21.

¹⁴⁾ Arnob. a. a. D. VII. 25.

allen Leidenschaften unterworfen waren¹⁵⁾ ; wenn diese selbst zu Göttern personificirt wurden, während man verstorbenen¹⁶⁾ , so wie lebenden Menschen göttliche Ehre erwies¹⁷⁾ , so ist begreiflich, welch eine grenzenlose Verwirrung hieraus hervorging und was das menschliche Geschlecht selbst unter dem Einflusse solcher Vorstellungen gelitten haben muß¹⁸⁾.

So verschieden sich nun auch die Mythologien der einzelnen Völker gestalten mochten, indem die besonderen Schicksale jedes derselben nothwendig einen großen Einfluß auf seine religiösen Vorstellungen haben mußten und eben daher die Thaten und Überzeugungen der Menschen in einer fortwährenden Wechselwirkung standen, so ist doch der Charakter des Heidenthums, wegen des gemeinschaftlichen Ursprunges, überall ein und derselbe. Darum enthalten die Götterlehren der verschiedenen Völker sehr viel mit einander Nebeneinstimmendes und darum sind auch die Folgen des Heidenthums überall gleich, und wenn sie bei dem einen Volke weniger gräßlich hervortreten, als bei dem andern, so liegt dies nur darin, daß die Entwicklung bei diesem schneller vor sich ging, als

¹⁵⁾ *Justin. Cohort. c. 2. p. 7. — Athenag. a. a. D. c. 21. p. 297. Clem. Alexandr. Cohort. ad Gent. c. 2. — S. Note 24.*

¹⁶⁾ *Cyprian. de idolor. vanit. c. 1. — Lactant. a. a. D. I. 16.*

¹⁷⁾ *Athenag. a. a. D. c. 28. p. 305. — Vergl. Sueton. Caligula. c. 22. — Domitian. c. 13. —*

¹⁸⁾ *Vergl. Möhler a. a. D. S. 191.*

bei jenem¹⁹⁾). Ohne Unterschied der Völker brachte das Heidenthum in das Gemüth des Menschen eine völlige Zerrissenheit hinein²⁰⁾; denn wie konnte er wissen, ob er nicht durch die Ehre, die er einem Gotte zollte, zwanzigtausend andere göttliche Wesen beleidigte²¹⁾? Waltete über den Göttern das Schicksal²²⁾, dem sie nicht entrinnen konnten, so mußte diese Nacht auch den Weg des Menschen verdunkeln und ihn in das Labyrinth des Überglaubens gerathen lassen. Hatten die Götter Freude am Bösen²³⁾, waren sie selbst mit Lastern bedeckt²⁴⁾, so mußte die Sünde

¹⁹⁾ Vergl. München. gel. Anzeigen. Bd. 5. Nr. 206. — Daher hat auch das germanische Heidenthum als solches vor dem der Griechen und Römer nichts voraus, wenn es auf den ersten Anblick auch freundlicher erscheint und uns Deutschen mehr zusagt. Allein aus Mangel an Nachrichten sind wir verhindert, tief in dasselbe hineinzublicken, was wir aber davon wissen, ist vollkommen genügend, um uns davon zu überzeugen, daß wir unsre Vorfahren eben so wenig von höchst abgeschmackten religiösen Vorstellungen und von einem entsetzlichen Überglauen freisprechen können, als die Völker des Alterthums. Wie tief die Germanen gesunken waren, zeigt sich in ihrem sittlichen Zustande nach ihrer Niederlassung im Römerreiche; die Verborbenheit, welche sich hier kund giebt, dankten sie nicht den Römern allein. Manche rohe Institute des älteren Bauernrechtes möchten ebenfalls ihrem Ursprunge nach eine religiöse Bedeutung haben.

²⁰⁾ Vergl. Tholuck a. a. D. S. 68.

²¹⁾ Arnob. a. a. D. III. 5.

²²⁾ Arnob. a. a. D. III. 51. — Vergl. Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 293. u. f. S. 816. u. ff.

²³⁾ Arnob. a. a. D. VII. 33. S. auch IV. 27. 33. 34.

²⁴⁾ Vergl. Justin. Orat. ad Graec. c. 2. p. 2. — Tatian. Orat. ad Graec. c. 8. 9. p. 249. sqq. — Athenag. a. a. D. c. 21. p. 296. — Theophil. ad Autolyc. I. 9. p. 343.

sogar zum Götterdienst werden²⁵⁾). Wie sollte aber auch nur in dem Kreise seines Hauses der Gatte und Vater die Ordnung aufrecht erhalten, wenn Weib und Kind bei jeder Frevelthat auf das Beispiel einer Gottheit sich berufen konnte²⁶⁾)?

Vorzugsweise sind aber Betrug, Mord und Unzucht die hervorstechenden Charakterzüge des Heidenthumis²⁷⁾). Aus einem schmählischen Betruge hat dasselbe seinen Anfang genommen und so blieben die Menschen auch fernherin dem Betruge der Dämonen und solcher Menschen ausgesetzt, die, mit diesen in Gemeinschaft getreten, die böse magische Kunst, Zauberrei genannt, trieben. Daneben aber tritt nicht minder deutlich der Mord im Dienste der Religion hervor. Nicht bloß die Feinde schlachtete man den Göttern zum Opfer²⁸⁾), sondern auch die eigenen Kinder brachte man ihnen dar. Bis zur äußersten Ausschweifung war ferner nicht nur die natürliche Wollust, welcher, im Dienste der Götter geübt²⁹⁾), tausende von

²⁵⁾ *Jul. Firmicus, de error. profan. relig.* (edit. Gronov.) p. 247.

²⁶⁾ *Justin. a. a. D. c. 4. p. 4.* — *Jul. Firmicus a. a. D. p. 429.*

²⁷⁾ Vergl. Stolberg, Geschichte der Religion Jesu. Bd. 2. dritte Beilage.

²⁸⁾ Vergl. die merkwürdige Stelle bei Procop. *de bello Gothicō*. II. 25. in Betreff der bereits christlich gewordenen Franken und andere bei Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 38. u. ff.

²⁹⁾ *S. Herod. I. 199. II. 49.* — Vergl. Minuc. *Felix. Octavius. c. 25.*

Jungfrauen preisgegeben wurden³⁰⁾ ; herrschend geworden, sondern Männer und Weiber trieben mit ihres Gleichen widernatürliche Lust³¹⁾. Solches konnte nicht ausbleiben; hat einmal der Mensch Gott die Ehre entzogen, so rächt er Gott durch Entehrung seiner selbst und wüthet gegen sein eignes Fleisch³²⁾. Es liegt daher in der Consequenz des Heidenthums, daß bei dem Menschen ein Schauder vor dem Leben entsteht³³⁾ und auch der letzte Gedanke an die Unsterblichkeit der Seele entschwindet³⁴⁾.

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß das Heidenthum wegen der Scheuslichkeiten, zu welchen es führte³⁵⁾ und wegen der Abgeschmacktheit der Fabeln, mit welchen es sich allmählig immer mehr anfüllte, bei tiefer denkenden Menschen in völlige Verachtung gerieth³⁶⁾ und bei Manchen, deren im Düstern tappende Vernunft sie die Wahrheit nicht finden ließ, zum völligen Atheismus.

³⁰⁾ Vergl. Döllinger a. a. D. S. 22. Tholuck a. a. D. S. 143. — Eschirner a. a. D. S. 26.

³¹⁾ Rom. I. 26. 27. — Jut. Firmicus a. a. D. p. 412. — Vergl. Meiners a. a. D. S. 95. u. ff.

³²⁾ Vergl. Reithmayr a. a. D. S. 96.

³³⁾ S. Tholuck a. a. D. S. 82. u. ff. — Vergl. die Schrift Rome (Note 1) Vol. I. B. I. chapt. 6. p. 41. — Döllinger a. a. D. S. 20.

³⁴⁾ Möhler a. a. D. S. 195. — Döllinger a. a. D. S. 25. —

³⁵⁾ Tantum religio potuit suadere malorum, || Quae perperit saepe scelerosa atque impia facta. Lucret. I. 102. 84.

³⁶⁾ Ueber die Urtheile der Heiden selbst s. Tholuck a. a. D. S. 23. u. ff. Vergl. noch Augustin. de civit. Dei. IV. 30.

mus führte³⁷⁾); nur Einzelne von Jenen, mehrere vielleicht aus der Classe des ungebildeten Volkes³⁸⁾, konnten sich zu einer dunkeln Ahnung der Wahrheit erheben (s. §. 95.). —

Es war daher ein völlig trostloser Zustand, in welchem sich die heidnischen Völker befanden, um so trostloser, als derselbe nicht bloß ein Unglück, sondern die Folge der eignen Schuld der Menschen war. Denn, wenn sich ihnen Gott auch nicht mehr persönlich zeigte, so offenbarte er sich doch jedem Menschen in seiner Schöpfung³⁹⁾; in dieser konnte und sollte Jeder Gott erkennen, und es war wiederum die Schuld des Einzelnen, wenn er dieß nicht that⁴⁰⁾. Allein Gott hat das Gebilde seiner Hände nicht verlassen; schon war das Volk, schon war der Stamm, schon das königliche Geschlecht gesondert und ausgewählt, aus welchem der Erlöser des Menschengeschlechtes das Fleisch annehmen sollte. Gott wollte aber

³⁷⁾ So sagt *Juvénal.* Sat. II. 149. über den Unglauben seiner Zeit: *Esse aliquid manes et subterranea regna*

Et contum, et Stygio ranas in gurgite ranas

Atque una transire vadum tot millia cymba,

Nec pueri credunt, nisi qui nondum aere lavantur.

Bergl. die Schrift: *Rome under the paganism.* chapt. 8. p. 64.

³⁸⁾ Leute aus dem Volke bedienten sich zum Desteren der Ausdrücke: *Deus videt;* *Deo commendo;* *Deus mihi reddit;* *quod vult Deus;* *si Deus dederit.* *S. Cyprian.* a. a. D. c. 2. —

³⁹⁾ *Tertull.* *Apolog.* 17. — *Lactant.* a. a. D. I. 2. — Bergl. *Reithmayr* a. a. D. S. 84. 85.

⁴⁰⁾ *Act. Apost.* XIV. 16. — *Rom.* I. 19. 20. — *Tertull.* a. a. D. c. 40.

auch die Sehnsucht nach dem Heiland in den Völkern bis zu der Höhe steigern ⁴¹⁾), daß sie in sich zu der Annahme desselben bereitet waren und ihm mit dem Gottesbewußtseyn, welches auch das Heidenthum in sich barg, freudig entgegenkamen.

Jenes ausgewählte Volk waren die Juden; die Vorbereitung des Reiches Gottes, zu welcher das Judenthum, zugleich aber auch das Heidenthum diente, ist der Gegenstand der nachstehenden Bemerkungen. —

§. 94.

4. Vorbereitung des Reiches Gottes im Judenthum.

Wie das Heidenthum (§. 92. S. 352.), so kann auch das Judenthum nur von dem christlichen Standpunkte aus richtig beurtheilt werden und selbst die Gerechten des alten Bundes haben die ihnen gewordenen Verheißungen nur im prophetischen Hinblick auf Christus verstehen können. Von diesem Standpunkte aus sind die Segnungen, welche Gott über die Patriarchen aussprach und die Anordnungen überhaupt aufzufassen, welche er mit dem Volke Israel traf. Nicht auf dieses allein bezogen sie sich, sondern auf die Heiden eben so wohl; alle jene Anordnungen wurden getroffen für die durch den Glauben an den Erlöser Gerechtsame erlangten ¹⁾). Der wesentliche Zweck der

⁴¹⁾ Auct. Epist. ad Diogn. 9. (Justin. Opp. p. 238.) — Vergl. Möhler a. a. D. S. 197. — Reliquien (Hist. polit. Blätter. Bd. 4.) S. 8. —

¹⁾ Hebr. XI. 8. sqq. — Galat. II. 16. — Vergl. F. Wünschmann, Erklärung des Briefes an die Galater. S. 67. u. ff. —

Absonderung der Juden von den andern Völkern war daher der: die Reinheit des Glaubens bei einer Familie zu bewahren, in welcher Christus durch die Annahme des Fleisches Mitglied und der Sohn Aller werden sollte, und welcher daher alle diejenigen angehören, welche durch den Glauben Glieder an dem Leibe Christi sind. Diese Familie ist die Familie Abrahams²⁾, nicht dem Fleische, sondern dem Geiste nach; diese Familie ist die Kirche! —

„Geh hinaus aus dem Lande und aus deiner Verwandtschaft und aus dem Hause deines Vaters und komme in das Land, welches Ich dir zeigen werde³⁾!“ Das war der erste Befehl, welchen Gott an den Semiten Abram, aus dem Geschlechte Hebers, ergehen ließ. „Und Ich werde dich zu einem großen Volke machen und dich segnen und deinen Namen verherrlichen und du wirst gesegnet seyn. Ich werde segnen, die dich segnen und werde fluchen, die dir fluchen und in dir werden gesegnet seyn alle Geschlechter der Erde⁴⁾.“ Das war der lohnende Segen, welchen Gott Abram für seinen bereitwilligen Gehorsam ertheilte. Das Bündniß mit Gott wurde mit dem Siegel der Beschneidung bestätigt⁵⁾ und damit deutlich gezeigt, daß nicht an diese, welcher der Segen voranging, das Heil geknüpft sey⁶⁾, sondern sie für so lange als das äußere gleichsam sacramentalische Zeichen zu die-

²⁾ Galat. II. 7.

³⁾ Genes. XII. 1.

⁴⁾ Genes. XII. 2. 3.

⁵⁾ Genes. XVII. 10.

⁶⁾ Vergl. Windischmann a. a. D. S. 72.

nen habe, bis daß durch Christi Ankunft der Segen erfüllt sey. Und dieser Segen wurde an dem bereits als Vater vieler Völker mit dem Namen Abraham bezeichneten Patriarchen ⁷⁾ von Gott mit einem Eidschwure von Neuem wiederholt ⁸⁾, als jener im Gehorsam gegen Ihn seinen eignen Sohn auf dem Berge Moria als Opfer — das Vorbild des göttlichen Opfers auf Golgatha — darzubringen bereit stand, ja im Geiste schon gebracht hatte.

Ist die ganze Geschichte eine Prophetie, so ist es die Geschichte des Stammes Abrahams um so mehr; sie enthält die ganze Reihenfolge der Vorbilder Christi und seiner Kirche und ist erfüllt von Weissagungen, die alle durch ihn ihre Lösung erhielten. Wie nachmals Christus in der nahe bevorstehenden Zerstörung Jerusalems den Untergang der Welt weissagt, so sahen die von Ihm Erleuchteten die nahe und die ferne Zukunft und verkündeten diese in jener. Wie Abraham den Erlöser geschaut, durch welchen auch er das Heil empfangen sollte, so haben Isaak und Jakob, durch Gott zu gleicher Glaubenshöhe emporgehoben, denselben Segen und dieselbe Gnade empfangen ⁹⁾. Von dem Baume, von welchem Christus, selbst dessen Wurzel, seine Abstammung nehmen sollte, waren die Nebenäste Ismael und Esau zur Seite abgeborgen, und nun wurde von Gott durch den Segen Jakobs: Juda als der eigentliche Ahnherr bezeichnet, von welchem der „Scepter nicht weichen, der Heerfürst nicht

⁷⁾ Genes. XVII. 5.

⁸⁾ Genes. XXII. 18. Vergl. XVIII. 18.

⁹⁾ Genes. XXVI. 4. XXVIII. 14.

von seinen Lenden, bis da komme der, so gesandt soll werden, auf den die Völker harren¹⁰⁾).¹¹⁾

In Aegypten, wohin Jakob mit seinen übrigen Söhnen Joseph gefolgt war, wurde das Volk Israel durch die neuen Verhältnisse, in welche es trat, zu seinem Berufe herangebildet und für die Mitttheilung des göttlichen Gesetzes, dessen Endziel Christus¹²⁾), empfänglich gemacht¹³⁾. Die Knechtschaft, in welche es allmählig durch die Könige Aegyptens gebracht wurde, diente als Schutz gegen die Gefahr, sich in diesem Lande heimisch zu fühlen und machte das auserwählte Volk geschickt, dem Rufe Gottes zu folgen. Der Weg nach dem Lande der Verheißung führte durch die Wüste, und hier in dieser Einsamkeit war es, wo Gott den Israeliten an dem Berge Sinai das Gesetz in den zehn Worten gab¹⁴⁾, welche die ganze moralische Ordnung der Welt enthalten¹⁴⁾, und woran sich mehrere dieselben entfaltende Offenbarungen anschlossen, die Moses von Gott empfing. Dazu gehörte auch eine nicht geringe Zahl von Ritualgesetzen und die Ordnung der Opfer, wie sie bis zur Erfüllung des Gesetzes durch Christus, von dem Volke Israel Gott dargebracht werden sollten.

¹⁰⁾ Genes. XLIX. 10.

¹¹⁾ Rom. X. 4.

¹²⁾ Vergl. Haneberg, Einleitung in das alte Testament. S. 1. u. ff.

¹³⁾ Exod. XX. 1.

¹⁴⁾ Ausführlich handeln von dem Zwecke des Gesetzes die Conférences ecclésiastiques du diocèse d' Angers sur les loix. Conf. 2. Q. 1. art. 2. p. 89. et suiv.

Es war Moses nur beschieden das gelobte Land von ferne zu sehen¹⁵⁾; ein andrer Führer Jesus (Josue) Nave; auch im Namen Christi Vorbild, geleitete das Volk nach Canaan. Das eroberte Land wurde nach den Stämmen der Söhne Jakobs vertheilt; nur der priesterliche Stamm Levi empfing keinen Grundbesitz; sein Anteil war der Herr¹⁶⁾. In dem neuerworbenen Lande dauerte die bisherige Staatsordnung der Juden fort, sie, eine durchaus patriarchalische, schloß sich an die ursprüngliche der Familie an; aber Gott wirkte auf dieselbe in so fern unmittelbar ein, als er dem Volke seine Führer oder Richter bestimmte¹⁷⁾ und in Moses Bruder Aaron und dessen Söhnen ein eibliches Höhespriesterthum eingesetzt hatte¹⁸⁾.

Durch alle diese wunderbaren Führungen und Offenbarungen hatte Gott den Israeliten es deutlich gezeigt, wie Er allein der Herr Himmels und der Erde sey. Ohne daß sie Neptun angerufen hätten¹⁹⁾, hatte sich das rothe Meer vor ihnen aufgethan; ohne die Hülfe irgend einer besonderen Gottheit, waren sie mit dem vom Himmel fallenden Manna gespeist und ohne Zuthun der Nymphen mit dem aus dem Felsen für sie entspringenden Quell gesalbt worden. Krieg hatten sie geführt und besiegt ohne Mars und Bellona, und ohne Ceres und Pomona waren ihnen die Früchte der Erde zu Theil geworden. Dessen-

¹⁵⁾ Num. XX. 12. XXVII. 12. Deuteron. XXXII. 14.

¹⁶⁾ Num. XVIII. 20. — Josue. XIII. 33. 17.

¹⁷⁾ Vergl. z. B. Josue. I. 1. sqq.

¹⁸⁾ Levit. VIII.

¹⁹⁾ Vergl. Augustin., de civit. Dei. IV. 134.

ungeachtet war aber auch für dieses Volk die Abgötterei so verführerisch, daß es, selbst unmittelbar darauf, als Gott zu ihm gesprochen, und während Moses auf der Höhe des Sinai bei Jehovah verweilte, das Gözenbild eines goldenen Kalbes anbetete²⁰⁾). Ungehorsam gegen Gott, der den Kindern Israels die Vernichtung der Cananiten geboten, waren sie stets geneigt von den heidnischen Völkern, in deren Mitte sie wohnten, den abgöttischen Cultus anzunehmen. Daher klagt der Prophet²¹⁾ über Israel, daß es seinen Gott gegen Götzen vertauscht und zu dem Holze gesprochen, „mein Vater bist du!“ und zu dem Steine: „du hast mich gezeugt!“ —

Vor dem gänzlichen Verfall in das Heidenthum hat jedoch Gott sein Volk bewahrt; dieses aber wollte sich nicht länger der sanften Leitung der Richter fügen, sondern begehrte, auch hierzu durch das Beispiel der Heidenvölker verlockt, gegen Samuel und in ihm gegen Gott, der in seinem Priester beleidigt ward²²⁾), sich auflehnen²³⁾, einen König. Ein solcher ward den Israeliten, nachdem Samuel das „Recht des Königs“, worunter aber der Mißbrauch der königlichen Gewalt zu ver-

²⁰⁾ *Exod.* XXXII.

²¹⁾ *Jerem.* II. 11. 27.

²²⁾ So verstehen die in der folgenden Note angeführte Stelle mehrere Kirchenväter z. B. *Cyprian*, Epist. 55. ad Cornelium.

²³⁾ I. *Reg.* VIII. 7. — Non enim te abjecerunt, sprach Gott zu Samuel, sed Me, ne regem super eos. Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. Lib. 1. cap. 1. §. 11. n. 2. p. 103.

stehen ist²⁴⁾), ihnen warnend vorgehalten hatte, in Saul aus dem Stammie Benjamin gegeben. Gleich einem Priester und Propheten wurde er von Samuel gesalbt²⁵⁾; ein vorbildliches Zeichen, daß Christus nicht bloß König, sondern auch Priester und Prophet seyn werde. Aber in ganz anderer Weise noch war Saul ein Vorbild; in ihm als dem ersten Könige strafte Gott durch Verwerfung die Uebertretung seines Gesetzes und den menschlichen Uebermuth²⁶⁾. Das Königthum ward von Sauls Stamm genommen und an David, den Sohn Jesse's, den jüngsten unter allen seinen Brüdern, von Gott durch Samuel auserwählt und gesalbt²⁷⁾, gegeben. So ward Davids²⁸⁾ Geschlecht aus dem Stamm Juda von Gott auf den Thron erhoben, damit aus ihm dereinst der Messias hervorgehen sollte. Der königliche Sänger selbst schaut im Geiste den aus seinem Geschlechte stammenden Gottmenschen²⁹⁾ und die den Fürsten wie dem Volke Buße predigenden Propheten, welche Gott in den Zeiten der größten Trübsal den Kindern Israels sandte, verkündeten mit lauter

²⁴⁾ S. *Gregor M.* in *primum Regum.* Lib. IV. c. 4. n. 4.
(Vol. III. P. II. col. 192.) c. 5. n. 38. col. 254. — Bergl.
Bianchi a. a. D. n. 5. p. 106.

²⁵⁾ I. *Reg.* X. 1.

²⁶⁾ S. *Gregor M.* *Moral.* Lib. XXVI. in Cap. 36. b. Job.
(Vol. I. p. 833.). Hom. in *Evang.* Lib. I. hom. 7. (col.
1460). — S. auch *Augustin.* de civit. Dei. XVII. 6.

²⁷⁾ I. *Reg.* XVI. 13.

²⁸⁾ Daher wird Christus auch als „Wurzel Jesse“ bezeichnet.
S. *Isaias.* IX. 1. — Bergl. *Act. Apost.* XIII. 23. — *Rom.*
XV. 42.

²⁹⁾ *Psalm.* II. XXI. CIX. 1.

Stimme den künftigen König der Juden. Mit den Worten: „Siehe, eine Jungfrau wird empfangen und einen Sohn gebären und sein Name wird heißen: Emmanuel“ weiset *Isaias*³⁰⁾ auf die wunderbare Menschwerdung Gottes und, als stünde er an der Krippe des neugebornen Erlösers, ruft er aus³¹⁾: „Es ist uns ein Kind geboren und ein Sohn ist uns gegeben und die Herrschaft ist auf seine Schulter gelegt und sein Name wird heißen: der Wunderbare, der Rathgeber, Gott, der Starke, der Retter des künftigen Zeitalters, der Fürst des Friedens.“ Ihn sieht *Michäas* zu Bethlehem geboren³²⁾ und von den Königen angebetet werden³³⁾; es hören die Propheten das Jammergeschrei der Mütter über den Mord ihrer Kinder³⁴⁾ und sehen den Sohn Gottes aus Aegypten heimkehren³⁵⁾ und im Lande Galiläa seinen Wohnsitz nehmen³⁶⁾. Deutlich bezeichnen sie den letzten ihrer Reihe, Christi Wegebereiter *Johannes*³⁷⁾ und sehen Christus viele Ihn nicht Verstehende lehren³⁸⁾ und Kranke heilen³⁹⁾. Vor ihren Blicken hält der Erlöser auf einer

³⁰⁾ *Isaias*. VII. 14.

³¹⁾ *Isaias*. IX. 6.

³²⁾ *Mich.* V. 2. Vergl. *Ev. Matth.* II. 6. — *Ev. Ioann.* VII. 42.

³³⁾ *S. Psalm.* LXXI. 10.

³⁴⁾ *Jerem.* XXXI. 15.

³⁵⁾ *Osee.* XI. 1.

³⁶⁾ *Isaias*. IX. 1.

³⁷⁾ *Isaias*. XL. 3. — *Malach.* III. 1.

³⁸⁾ *Isaias*. VI. 9.

³⁹⁾ *Isaias*. XXXV. 5. LIII. 4:

Geselin seinen Einzug in seine Königsstadt⁴⁰⁾), aber sie schauen ihn auch um dreißig Silberlinge verrathen werden⁴¹⁾ und als den Mann der Schmerzen, mit Schmach beladen⁴²⁾, am Kreuze das Versöhnungsopter für die Sündenschuld des Menschengeschlechtes darbringen⁴³⁾. Nicht minder deutlich wird von David⁴⁴⁾, und in der Person des Propheten Jonas⁴⁵⁾ Christus als wieder-aufsteckend von den Todten vorhervenkündet und Er das Licht der Völker⁴⁶⁾, der Ersehnte⁴⁷⁾, der Heilige der

⁴⁰⁾ *Isaias.* LXII. 11: — *Zachar.* IX. 9.

⁴¹⁾ *Zachar.* XI. 12.

⁴²⁾ *Isaias.* L. 6. — Vergl. *Ev. Matth.* XXVI. 67: — Der heilige Hieronymus (Praef. ad transl. Isai. Opp. Tom. IV. 11) bezeichnet den Propheten sehr mit Recht als einen Evangelisten. Seine Worte sind: Non tam propheta dicendus est, quam Evangelista. Ita enim universa Christi ecclesiaeque mysteria ad liquidum prosecutus est, ut non putas eum de futuro vaticinari, sed de praeteritis historiam texere. —

⁴³⁾ *Isaias.* LIII. — Vergl. *Psalm.* XXI.; hier v. 21. das Logoswerken über die Kleider Jesu (*Ev. Matth.* XXVII. 35). — Sehr viele der höher gehörenden, insbesondere das Kreuz Christi bezeichnenden Vorbilder und Prophezeihungen, hat der heilige Justinus Martyr in seinem Dialog mit dem Juden Tryphon zusammengestellt. S. auch *Apolog.* I. n. 55. p. 76. — Vergl. *Lactant.* Instit. div. IV. 11. sqq. und dazu: *Nourry*, Diss. III. in *Lactant.* c. 2. col. 602. sqq. c. 8. col. 683. sqq. (Apparatus ad biblioth. maxim. veter. pat. Tom. II.) —

⁴⁴⁾ *Psalm.* XV. 10. — Vergl. *Act. Apost.* II. 31. XIII. 35.

⁴⁵⁾ *Ev. Matth.* XVI. 4. — *Ev. Luc.* XI. 29. — Auf den Bildern in den Katakomben Roms wird Christus besonders häufig durch den Propheten Jonas dargestellt.

⁴⁶⁾ *Isaias.* XLIX. 6. — Vergl. *Act. Apost.* XIII. 47.

⁴⁷⁾ *Agg.* II. 8.

Heiligen ⁴⁸⁾), von Isaías als der Stein bezeichnet ⁴⁹⁾), welcher in das Fundament Sions, des Gottesreiches auf Erden, eingesenkt ist (vergl. §. 13. S. 90.). —

Den Propheten ward aber, gleichsam als den Christus vorangehenden Märtyrern, von dem undankbaren Volke mit dem Tode gelohnt ⁵⁰⁾). Alle Weissagungen von dem verheißenen Messias fasste dieses nur in dem fleischlichen Sinne auf, daß er als ein mächtiger irdischer König kommen und die dem Fleische nach von Abraham, Isaak und Jakob Abstammenden zu seinem weltbeherrschenden Reiche vereinigen werde. Dieser Hoffnung hing das Volk der Israeliten um so mehr an, als es die in dem Heldenkampfe der Makkabäer errungene Freiheit nach kurzer Frist wiederum eingebüßt hatte, indem es von den Römern zuerst in die Gewalt der Idumäersfürsten gegeben, dann aber sein Land stückweise dem römischen Reiche einverleiben sehn musste. Dieses politische Unglück wurde aber von dem noch größeren begleitet, daß mehrere religiöse Partheien das zu großer Sittenverderbnis herabgesunkene Volk zerspaltenen. Unter diesen ⁵¹⁾ hatten die Einen, die Pharisäer, das Gesetz durch eine Menge streng zu beobachtender Vorschriften willkürlich umzäunt, die Andern, die Essäer, die Meinung gefaßt, sie könnten das- selbe nur unter den heengendsten Ceremonien und völliger

⁴⁸⁾ Dan. IX. 4.

⁴⁹⁾ Isaías. XXVIII. 6. — Vergl. Psalm. CXVII. 22. — Ev. Matth. XXI. 42. — Act. Apost. IV: 11. — Rom. IX. 33.

⁵⁰⁾ Ev. Matth. XXIII. 35. — Hebr. XI. 37.

⁵¹⁾ Vergl. über dieselben: Döllinger, Handbuch der Kirchengesch. Bd. 1. Abth. 1. S. 8. u. ff. —

Abgeschiedenheit von den Menschen ausüben, während die Sadducäer eine Mehrzahl der wichtigsten Glaubenslehren gänzlich aufgegeben hatten⁵²⁾.

Das Judenthum war also ebenfalls in einer Auflösung begriffen; die Zeit des Heiles war aber herangekommen und in den Seelen vieler die Sehnsucht nach dem Tage des Herrn erwacht⁵³⁾.

§. 95.

5. Vorbereitung des Reiches Gottes in dem Heidenthum.

Christus war nicht bloß als Erlöser der Juden, sondern des ganzen Menschengeschlechtes verheißen, und es sollte die Familie Abrahams durch Ihn auch die Heiden umfassen (§. 94. S. 362.). Daher sang schon David¹⁾ an Christi Statt: „Ich werde Dich, o Herr, in den Völkern bekennen und deinen Namen singen“ und deutete auf die Zukunft des Heiles mit den Worten²⁾: „Freuet Euch, Ihr Heiden mit seinem Volke, lobet alle Heiden den Herrn und preiset ihn alle Völker.“ „Er wird seyn die Wurzel Jesse,“ verkündet der Prophet³⁾, „und Der auftreten wird, die Völker zu lenken, auf Den werden die Völker hoffen.“ Eben darum hatte Gott für die An-

⁵²⁾ *Act. Apost. XXIII. 8.*

⁵³⁾ *Ev. Luc. II. 25. 26.*

¹⁾ *Psalm. XVII. 50.*

²⁾ *Psalm. CXVI. 1.*

³⁾ *Isaias. XI. 10.*

kunst seines Reiches nicht bloß in dem Judenthume Vorbereitung getroffen, sondern auch in dem Heidenthume Grundsäze und Einrichtungen fortbestehen lassen, welche den Völkern eine gewisse Empfänglichkeit für die Stimme der Wahrheit verliehen. Ja selbst die Absonderung des Volkes Israel von allen andern, die Reinerhaltung des Glaubens bei demselben, konnte und sollte zu jeder Zeit dazu dienen, um auch die Heiden auf die Gnaden aufmerksam zu machen, welche der wahre Gott der Juden, auf welchen selbst Drakelsprüche deutlich hinwiesen ⁴⁾, seinem auserwählten Volke zu Theil werden ließ. Freilich waren die Juden weit vor den Heiden bevorzugt; mit keinem heidnischen Volke hätte Gott einen Bund geschlossen, keinem von ihnen hatte er neue Verheißungen gegeben, sondern alle befanden sie sich nur im Besitze der in Folge ihres Abfalles von Gott mannigfach verdunkelten und verwirrten Uroffenbarungen. Dennoch aber finden sich auch bei den Heiden noch viele Wahrheiten, gleichsam kostbares Gold und Silber, welches sie freilich nicht selbst erfunden, sondern welches ihnen von dem Metallflusse der göttlichen Vorsehung zu Theil geworden ist, so daß selbst ihre menschlichen Einrichtungen, gleichsam ein äußeres Gewand, in vielen Fällen wohlgeeignet für die menschliche Gesellschaft, auch in der Zeit des Heiles ihren Bestand behalten durften ⁵⁾. Hatten daher die Hei-

⁴⁾ Vergl. das bei Justin. M. Cohort. ad Graec. n. 11. p. 15. mitgetheilte Drakel: Μοῦνοι Χαλδαῖοι σοφίην λάχον, ἵδις ἀρ Εβραιοῖς || Αὐτογίνητον ἄνακτα σεβαζόμενοι Δεὸν ἀγρύως.

⁵⁾ Vergl. Augustin, de doctr. Christ. II. 40. (bei Ivo, Decret. P. XI. cap. 31. Edit. Paris. 1647. p. 341). —

den auch von Gott kein Gesetz, wie die Juden, empfangen, so war doch auch ihnen von den ältesten Zeiten her, das Gesetz in das Herz geschrieben ⁶⁾). Auch ihnen kam nun die Barmherzigkeit Christi zu Hilfe, indem sie die in dem Heidenthum liegende verdunkelte Wahrheit erhellte und den Keim des Göttlichen, den es in sich trug, belebte ⁷⁾.

Bei einer näheren Betrachtung des Heidenthums kann es nämlich nicht entgehen, daß das Bewußtsein des Göttlichen keineswegs aus demselben entschwunden war ⁸⁾. Es lebte darin ein göttliches Prinzip ⁹⁾; denn, wenn die Heiden auch mehrere Götter anbeteten, so dachten sie sich

⁶⁾ Rom. II. 15.

⁷⁾ So sagte der heilige Paulus zu den Athenern: Quod ergo ignorantes colitis, hoc ego annuntio vobis. Act. XVII. 23. — Vergl. Bossuet, Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte (Oeuvres complètes. Paris. 1826. Tom. XVII.) p. 258.

⁸⁾ Vergl. in dieser Beziehung die classischen Abhandlungen von v. La Saulx: das Sühnopfer der Griechen und Römer und ihr Verhältniß zu dem Einen auf Golgatha (Würzb. 1841); die Lienosklage (1842); die Gebete der Griechen und Römer (1842); Der Fluch bei den Griechen und Römern (1843); Prometheus, der Mythus und seine Bedeutung (1843); und: der Eid bei den Griechen und Römern (1844).

⁹⁾ Vergl. Cicero d. legib. I. 8. Ipsisque in hominibus nulla gens est, neque tam mansueta, neque tam fera, quae non etiamsi ignoret qualem habere Deum debeat tamen habendum sciat. — Vergl. Gladstone der Staat in seinem Verhältniß zur Kirche; übers. v. Treuherz. S. 109 u. f. —

dieselben doch immer als Personen, auf welche sie die von ihnen zertheilte Persönlichkeit Gottes übertrugen. Auch fehlt es selbst in dem Heidenthume nicht an Sängern¹⁰⁾, welche die Einheit Gottes verkündeten, nicht an Philosophen¹¹⁾, welche diese Einheit mehr oder weniger dunkel ahneten¹²⁾. Das ganze Leben der Heiden stand in einer fortwährenden Beziehung zur Religion; von den Göttern leiteten sie ihre Abstammung her, von den Göttern die ihnen heiligen Lehren, von den Göttern sogar ihre Gesetze¹³⁾. Darum strafte es auch Gott an den Heiden, wenn sie durch Gesetzesübertretung das Prinzip der göttlichen Gerechtigkeit verletzten¹⁴⁾. Ja selbst die Idee, daß die Religion überhaupt auf einem Bündnisse der Gottheit mit den Menschen beruhe, war ihnen nicht nur nicht fremd, sondern sie erkannten eben hierin

¹⁰⁾ Vergl. z. B. *Virgil. Georg.* IV. 231. Deum namque ire per omnes || Terrasque tructusque maris coelumque profundum.

¹¹⁾ Vergl. z. B. *Cicero* a. a. D. c. 7.: Huc enim pertinet, animal hoc providum, sagax, multiplex, acutum, memor, plenum rationis et consilii, quem vocamus hominem, praeclara quadam conditione generatum esse a summo Deo. — Vergl. Gladstone a. a. D. S. 129. — Wegen Plato insbesondere s. noch Ackermann, daß Christliche im Plato und in der platonischen Philosophie. Kap. 6. S. 291. u. ff. —

¹²⁾ Vergl. *Justin. M.* a. a. D. n. 15. p. 18. — *de Monarchia*. c. 2. p. 37. — *Athenag. Legat.* n. 5. p. 244. — *Lactant. Instit. divin.* I. 5. sqq.

¹³⁾ L. 2. D. d. legibus. (I. 3.) —

¹⁴⁾ *Bossuet* a. a. D. p. 261.

deren eigentliche Bedeutung¹⁵⁾). In diesem Sinne betrachtet erscheinen die heidnischen Religionen als eben so viele falsche Bündnisse neben dem Einen wahren Bunde, welchen Gott mit Abraham schloß, und Christus hat auch die irregegangene Hoffnung der Heiden in seinem neuen Bunde erfüllt¹⁶⁾.

Nimmt man nun den angegebenen Standpunkt ein, so erscheint es auch als etwas Ehrwürdiges, wenn ein heidnisches Volk streng an den seit alten Zeiten von ihm verehrten Gottheiten festhielt und sich der Aufnahme des Cultus einer andern Nation widersezte¹⁷⁾). In dem Verlassen der alten Götter lag ein abermaliger Bundesbruch, freilich nur die Consequenz des ersten und diesem sonst nicht zu vergleichen. Darum konnte der Prophet Jeremias die Juden fragen: „Hat wohl je ein Volk seine Götter, die keine Götter sind, vertauscht? und Mein Volk hat seine Glorie mit dem Gözenbild vertauscht¹⁸⁾.“

Zu ihren Göttern sendeten die Heiden, eben weil sie sich dieselben als persönliche Wesen dachten, Gebete em-

¹⁵⁾ Daher bezeichnet auch das Wort Ehe, welches Bund bedeutet (§. 1. S. 4.), die Religion und das aus derselben stammende Gesetz.

¹⁶⁾ Vergl. v. La Sauss, Prometheus. S. 4.

¹⁷⁾ Vergl. z. B. *Liv. Hist.* IV. c. 30. XXXIX. c. 16. — *Polyb. Hist.* VI. 54. 55. 56. — S. auch die Schrift: *Rome under the paganism.* Vol. I. p. 64. S. auch Müller, *de hierarchia et studio vitae ascet.* p. 21. — Gladstone, a. a. D. S. 112. —

¹⁸⁾ *Jerem.* II. 11. S. oben §. 94. S. 366. —

por¹⁹⁾), sie traten demnach, ihren Vorstellungen gemäß, mit ihnen in eine geistige Gemeinschaft, sie drückten darin ihr Gefühl der Abhängigkeit, das Bewußtseyn ihrer menschlichen Schwäche und das Bedürfniß nach einer höheren Hülfe aus. Alles dies bedarf nur der Uebersetzung in das Gebiet der Wahrheit. Es kann daher die Andacht und der Ernst, womit das Gebet der Heiden in den älteren Zeiten dargebracht wurde, nur zu dem Wunsche stimmen, daß alle Christen mit gleicher Inbrunst und Wärme zu dem wahren Gotte flehen möchten.

Es genügte aber den Heiden nicht, ihre Gefühle gegen die Gottheit bloß durch die Erhebung des Herzens oder selbst durch viele Worte²⁰⁾ auszudrücken, sondern sie brachten ihren Göttern auch Opfer dar. Keine wichtige Handlung des öffentlichen wie des Familienlebens wurde ohne Opfer begangen. Auch hierin spricht sich das tiefe Bewußtseyn der menschlichen Schuld gegen Gott aus. In so scheußlicher Verzerrung die heidnischen Opfer die Wahrheit darstellen, so liegt ihnen dennoch ein durchaus richtiges Princip zum Grunde; ja selbst das Menschenopfer bei den Heiden beruht nur auf dem Irrthume, daß außer dem Gottmenschen, irgend ein Mensch für die Sühne menschlicher Schuld ein genügendes Opfer seyn könne²¹⁾.

Lag in den Gebeten, wie in den Opfern eine Im-

¹⁹⁾ Vergl. außer der obigen (Note 8.) hieher gehörenden Abhandlung von v. Lassaulx, noch Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 26. u. ff.

²⁰⁾ Ev. Matth. VI. 7.

²¹⁾ Vergl. v. Lassaulx, die Sühnopfer. S. 24.

ploration der Gottheit, so gilt dies auch von dem Eide. Tief im Irrthume gefangen, strebten auch die Heiden nach Wahrhaftigkeit; die Wahrheit war den Griechen der ältern Zeit die Grundlage aller Tugend²²⁾). Daher überall bei den Heiden die Sitte: die Wahrheit unter Anrufung der die Lüge und den Treubruch strafenden Götter zu bekräftigen. Der Eid trägt daher auch bei ihnen einen durchaus religiösen Charakter²³⁾) an sich und die Heilighaltung desselben ist selbst wiederum ein Beweis eines Gottesbewußtseyns im Heidenthum. Werden bei einem Volke die Eide nicht mehr bewahrt, so ist dies ein Zeichen der gänzlichen moralischen Auflösung desselben; daher läßt die Edda das Brechen aller Eide den Herold seyn, welcher den Weltbrand, den Untergang der Welt im Feuer, verkündet²⁴⁾).

Jene Auflösung trat aber im Heidenthum überall dann ein, wenn nach der nothwendigen und folgerichtigen Entwicklung, welche dasselbe nehmen mußte, die Verehrung der einem Volke angestammten Gottheiten, diesem nicht mehr genügte. Es wurden daher auch die Römer durch das Bedürfniß dahin getrieben, sich immer mehr den Cultus anderer Völker anzueignen und mit dem

²²⁾ S. v. Lassaulx, der Eid bei den Griechen und Römern. S. 3.

²³⁾ Genes. XXXI. 53. — Vergl. Augustin. Epist. 47. ad Public. c. 2. — S. auch Bossuet. a. a. D. p. 260. — Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 894.

²⁴⁾ Vergl. Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Bd. 1. S. 447. 450. —

ihrgen zu vermischen²⁵⁾). Aber auch damit war die Hülfe nicht gebracht und noch war die Verheißung von der Ankunft des Erlösers, die auch im Heidenthum geahnet und durch Vorbilder und Drakel prophezeit worden war²⁶⁾), nicht erfüllt. Dazu bedurfte es noch einer andern Vorbereitung für das Reich Gottes, und diese ging in der Ordnung der Staaten vor sich:

Die Entwicklungsgeschichte der menschlichen Reiche auf Erden steht begreiflicher Weise in dem nächsten Zusammenhange mit der Religion der Völker; allein die Ordnung des Staates ist älter als das Heidenthum, und wenn sie auch unter dem Einflusse desselben bei den einzelnen Völkern ihre Gestalt geändert hat, so tritt sie doch immer wieder als ein göttliches in die menschliche Gesellschaft hineingelegtes Princip in jeder verschiedenen Gestalt hervor. Wenn daher auch das religiöse, theocratische Element in den alten Staaten sich nach und nach mehr verflüchtigte, so blieb doch noch lange nachher die unter seinem Einflusse entwickelte weltliche Ordnung bestehen und ging erst allmählig in dieser Gestalt unter, um in einer andern wiederum sich geltend zu machen.

Aus dem ursprünglichen Staate der Familie, die auch fernerhin in allen Staaten das wichtigste Glied in

²⁵⁾ *Arnob. contra nationes.* II. 73.

²⁶⁾ *Lactant. Instit. divin.* IV. 13. sqq. und dazu: *Nourry*, Diss. III. in *Lactant. Cap.* 8. art. 4. col. 694. — Vergl. v. *Lafaulx*, *Prometheus*. S. 29. S. auch *Grimm*, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 785. — Von diesen Prophezeiungen ist jedoch zu bemerken, was *Augustin. c. Faustum.* XIII. 15. (Can. *Si quid veri.* 13. D. 37.) sagt.

der Ordnung derselben geblieben ist, gingen zuerst, auf dem natürlichen Wege der Verzweigung der Familien, die Patriarchalstaaten hervor²⁷⁾). Der Stammesälteste war zugleich der oberste Priester, und es ist hier also keine Schiedung zwischen einer geistlichen und weltlichen Gewalt. Nicht lange blieb aber den Völkern das Andenken daran, daß sie alle aus einer Familie hervorgegangen seyen, und so wurden ihre Verhältnisse zu einander nicht oft durch friedfertige Uebereinkunft geordnet, sondern, wo sie auf ihren Wanderungen auf einander stießen schritten sie zu dem Gottesurtheile des Kriegs²⁸⁾). Bei diesem galt es aber dann nicht bloß den Besitz des Landes, sondern um die Religion wurde mit den Waffen gestritten und das blutige Schwert mußte entscheiden, welchen Stammes Götter die wahren seyen. Konnte das im Kampfe unterliegende Volk sich nicht durch einen günstigen Vertrag oder durch Verlassen seiner Wohnsäze retten, so stand es in des Siegers Wahl, ob er den Glaubensfeind seinen Göttern zum Opfer bringen oder ihn in Knechtschaft sein Leben fristen lassen wollte: —

Auf solche Weise wurden nach und nach die alten Patriarchalstaaten gebrochen²⁹⁾ und die neuen Reiche auf die Herrschaft des siegreich für die Religion geführten Schwertes gegründet³⁰⁾. An die Stelle des Patri-

²⁷⁾ *S. Devoti*, Jus. canon. univ. Proleg. Cap. 1. §. 3. Tom. I. p. 4.

²⁸⁾ Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 4. S. 55.

²⁹⁾ *Devoti*, a. a. D. §. 4. p. 5. §. 5. p. 6.

³⁰⁾ Vergl. *Augustin*. de civit. Dei. XVIII. 2. —

archen trat hier der Heerführer, und wenn auch in diesen monarchischen Kriegerstaaten das theocratische Element zwar noch immer eine große Bedeutung behauptete³¹⁾, so trat es doch allmählig, besonders wenn dasselbe von dem Königthum getrennt wurde, die Reiche aber durch neue Eroberungen sich vergrößerten, gegen die Handhabung der äusseren weltlichen Herrschaft immer mehr in den Hintergrund. Unter diesen Kriegerstaaten ragt vor allen zuerst das Babylonisch-Assyrische Reich hervor, und an dasselbe schließen sich die Reiche der Perse seit Cyrus, der Griechen unter Alexander dem Großen und der Römer als die mächtigsten an, welche die Geschichte des Alterthums aufzuweisen hat.

Den meisten der monarchischen Staaten war aber, dem einen früher, dem andern später, noch eine andre Entwicklung vorbehalten. Die Monarchien theilten das allgemeine Loos der Trennung und Zersplitterung. Hatten die Völker in ihrem Irrthum den Einen Gott in lauter einzelne Götter zerspalten, so duldeten sie das Einheitsprincip auch nicht in der weltlichen Herrschaft. Daher tritt in allmähligen Uebergängen durch Zweiherrschaft und Oligarchie bei den meisten Völkern die Demokratie an die Stelle der Monarchie. Dieses war auch das Schicksal des Königthums in Rom. Keinem Volke des Alterthums war aber in der göttlichen Weltordnung eine so grosse Rolle zugetheilt, als dem der Römer. Das römische Reich, unscheinbar in seinen Anfängen, trug

³¹⁾ Vergl. z. B. wegen der Germanen: Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 419. u. ff.

desseinen geachtet das Princip der Weltherrschaft in sich, das Princip und die Ueberzeugung, daß es zu der Bestimmung Roms³²⁾ gehöre, alle Völker der bewohnten Erde in sich zu vereinigen³³⁾. Diese seine Aufgabe, durch sein umfassendes Reich das Reich Gottes vorzubereiten, und somit gleichsam die Völker in dasselbe hineinzuführen, hat Rom, seit dessen republikanische Würden in der kaiserlichen vereint waren, beinahe erfüllt; allein es war in dieser Beziehung nur der Moses, ein anderer Führer, ein Josua sollte das wahre Volk Israel in das Land der Verheißung geleiten (§. 94. S. 365.). —

Zu der Zeit, als Gott auch die Juden der Römerherrschaft untergeben hatte, da erfüllte sich des Propheten Wort. Maria, die Jungfrau aus dem königlichen Geschlechte Davids, gebar den Erlöser der Welt. Durch die fleischliche Abstammung und durch die Beschneidung, welcher er sich unterwarf, war er ein Sohn Abrahams, durch den Ort seiner Geburt ein Unterthan des römischen Kaisers. Beiden Ordnungen, der jüdischen und der heidnischen, wollte er, der göttliche Heiland, angehören, weil er gekommen war, beide zu erfüllen. —

³²⁾ S. Otto Frising. Lib. III. Prolog.

³³⁾ Vergl. Deutsche Geschichte. Bd. 2. §. 47.



II. Die menschliche Gesellschaft nach Gründung der Kirche.

A. Verhältniß der Kirche zu den Menschen ohne Rücksicht auf die Staatsverbindung.

§. 96.

1. Die Kirche in ihrem Verhältnisse zur gesammten Menschheit.

Gott hatte dem Menschengeschlechte die Zusage gemacht, daß Er dasselbe nicht abermals mit einer Sündfluth heimsuchen werde¹⁾). Dafür hatten aber die Menschen den Erdkreis mit ihren Sünden überfluthet. Wie damals wurde das menschliche Geschlecht auch aus dieser zweiten Fluth durch das Holz gerettet²⁾). Aus seinem Kreuze hat Christus, der zweite Noah³⁾), seine Arche gezimmert, und wie einst Noah's Arche auf der Höhe des Ararat ruhete, so blieb jene auf dem Felsen stehen, welcher von Gott als das stellvertretende Fundament seines

¹⁾ Genes. IX. 11.

²⁾ August. d. civit. Dei. XV. 26.

³⁾ Justin. M. Dial. cum Tryphon. n. 138. p. 229.

Reiches in das weltbeherrschende Rom eingesenkt ward. Wie Noah seine Familie in die Arche aufnahm und in ihr das bis auf Eine Familie vereinzelte Menschengeschlecht gerettet wurde, so rief Christus seine Familie, die zu Völkern gewordenen Sem, Cham und Japhet, welche vergessen hatten, daß sie Brüder seyen⁴⁾), in die Kirche⁵⁾, damit dieselben von dem ewigen Tode erlöst würden.

Die Kirche als das Reich Gottes ist zugleich eine neue Schöpfung; selbst die leblose Creatur, an sich gut⁶⁾, vom Menschen aber so vielfach zum Dienste der falschen Götzen gemißbraucht, soll ihrer eigentlichen Bestimmung, Gott zu verherrlichen, wiedergegeben werden⁷⁾), um wieviel mehr der Mensch. Christus muß herrschen, bis er alle seine Feinde zu seinen Füßen geworfen hat; wenn aber Alles ihm unterworfen seyn wird, dann wird Er sich demjenigen unterwerfen, der Ihm Alles unterworfen hat, auf daß Er sey Gott Alles in Allem⁸⁾). Die Herrschaft Christi beginnt daher nicht bei der Gesamtheit des Menschengeschlechtes auf einmal, sondern sie beruht vielmehr auf einer Eroberung, auf einem Kampfe, der Triumph tritt erst am Ende der Zeiten ein. Diese Erober-

⁴⁾ Vergl. *Bossuet*, *Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte*. p. 6. et suiv.

⁵⁾ Wegen des Gegensatzes, in welchem der Bau der Kirche zu dem des Thurmes von Babel steht s. §. 18. S. 123. —

⁶⁾ I. *Tim.* IV. 4. —

⁷⁾ Vergl. *Marangoni*, *delle cose gentilesche e profane*. Cap. 1. p. 2. sqq.

⁸⁾ I. *Cor.* XV. 25. 28.

rung geht aber von dem rechtmäßigen Herrn aus, welchem sein und des Menschengeschlechtes Feind sein Besitzthum widerrechtlicher Weise entfremdet hat, und bis zum Ende der Tage stets zu entfremden sucht. Die Eroberung ist daher eine Wiedereroberung; ihr gegenüber gilt kein Recht, gilt keine Schranke, kein Unterschied der Person; Christus muß herrschen über Alle.

Demgemäß erscheinen in Betreff der Aufnahme der einzelnen Menschen in den Schoß der Kirche die Verhältnisse derselben gleichgültig; für die Kirche ist es genug, daß der Mensch: Mensch ist. Ob aber der Mensch Mann oder Weib, ob Greis oder Kind, ob er in diesem oder jenem Zeitalter lebt, ist völlig Einerlei; kein Festland und keine Insel, kein Gebirg und kein Thal, kein Meer und kein Fluß, keine Zone und kein Welttheil zieht der Kirche in dieser Rücksicht eine Grenze. Auch das macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, welcher Lebensweise die Menschen angehören; ob sie als Nomaden herumziehen oder feste Wohnsäze haben, ob sie Jäger oder Ackerbauer, ob sie das Kriegs- oder andere Handwerke treiben, ob sie einem königlichen Geschlechte angehören oder unfreie Knechte sind, ob gelehrt oder ungelehrt, ob reich oder arm, ist ganz und gar gleichgültig. Auch darauf kommt es nicht an, von welcher Abstammung die Menschen sind, ob Griechen oder Römer, ob Germanen oder Slaven, alle ohne Unterschied sind sie zu Mitbürgern des Reiches Christi berufen.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet muß auch die Form des Staates, in welchem die Menschen leben, für die Kirche völlig gleichgültig seyn; ihr Evangelium ist nicht bloß für Monarchien und nicht bloß für Re-

publiken bestimmt. Wie sie sich mit ihrem Worte des Heiles an den einzelnen Menschen wendet, so wendet sie sich auch an jede der menschlichen Gesellschaften, die wir Staaten nennen, und wie ihr der Mensch als solcher genügt, so genügt ihr auch der Staat, den sie, wie Zeilen überall findet. So wie aber die Kirche alle Menschen sich unterwerfen will, so auch alle menschlichen Gesellschaften, alle Staaten, denn Christus muß herrschen über Alle.

Eben darum hat Christus der Kirche bereits im Voraus das Recht der Herrschaft über das ganze Menschengeschlecht übertragen; alle Gewalt, die Er empfangen hat; hat Er den Aposteln und diesen zugleich den Auftrag gegeben, daß sie hingehen sollen, alle Völker zu lehren und zu taufen. In Folge dessen aber, daß dieses Werk der Bekehrung nur allmählig und nicht auf einmal vor sich gehen kann, wird ein Unterschied zwischen den Menschen durch den Gnadenstrom der sie zum Bade der Wiedergeburt einladenden Taufe gezogen. Jenseits desselben stehen die Juden, welche in ihrem Wahnsinn und ihrer Blindheit⁹⁾ unter dem Schatten des abgeschafften alten Gesetzes verweilen, dessen Geheimnisse sie nicht fassen, indem sie, weder auf Moses noch die Propheten hörend¹⁰⁾, Christus lästern¹¹⁾; sie nennen sich Juden und werden so,

⁹⁾ *Judaica superstitione. Cap. Multorum. 2. X. d. Judaeis.* (V. 6.) — *Judaica caecitas. Cap. Dignum. 2. eod. Extrav.* comm. (V. 2.). —

¹⁰⁾ *Cap. Sicut Judaei. 9. X. eod. (p. d.)* —

¹¹⁾ *Blasphemus Christi. Can. Praesenti. 18. D. 54. (Cap. 1. X. eod. Conc. Matisc. I. c. 16. ann. 581.). Cap. Quum sit nimis. 16. i. f. eod.* —

doch ohne es zu verdienen¹²⁾, es sey denn nach Judas Iscariot¹³⁾, genannt; jenseits stehen die Heiden (Gentes, Gentiles, Ethnici, Pagani), die versunken in ihrem sacrilegischen und schmäfigen Götzendienst¹⁴⁾, ihr Herz den göttlichen Offenbarungen des alten und neuen Bundes nicht geöffnet haben; jenseits stehen endlich die, bisweilen unter dem Ausdrucke Pagani mitbegriffenen¹⁵⁾ Anhänger des falschen Propheten Muhamed, welche zwar theilweise aus dem alten und neuen Testamente Einiges annehmen, jedoch den Koran als ihre heilige Schrift verehren. Sie, Nachkommen der Agar, wütende Feinde des Kreuzes Christi, sind sie ein schreckliches Volk¹⁶⁾.

Alle diese stehen außerhalb des von der Kirche unterworfenen Gebietes und wenn derselben auch über sie eine rechtmäßige in mehreren einzelnen Fällen geltend zu machende Gewalt zusteht (§. 97.); so trifft von ihnen doch zu, was der Apostel sagt: „Was haben wir über die so draußen sind, zu richten“¹⁷⁾. Für sie haben natürlicher Weise die canonischen Sätzeungen, die ihnen

¹²⁾ *Apoc.* II. 9. III. 9.

¹³⁾ *Fermosini ad. Tit. d. Jud. Rubr. n. 3. (Tom. XII. p. 4.). —*

¹⁴⁾ *Idolatriae sacrilegium. Conc. Tolet. III. c. 16. — Spurcitia gentilitatis. Capit. Karlom. I. ann. 742. c. 5. —*

¹⁵⁾ *Z. B. Cap. Quum sit nimis. cit.*

¹⁶⁾ *Horribilis et perfida natio. Cap. Multa. eod. Extrav. comm.*

¹⁷⁾ *I. Cor. VII. 13.*

nie publicirt worden sind, keine Gültigkeit¹⁸⁾) und gegen sie kann nicht mit der kirchlichen Strafe der Excommunication verfahren werden¹⁹⁾, da sie nicht zur kirchlichen Gemeinschaft gehören. Nur in so fern ist jedoch eine Art von Excommunication selbst einzelner Juden möglich, als den Christen ausdrücklich jede Gemeinschaft mit ihnen untersagt werden kann²⁰⁾.

Doch werfen wir den Blick auf das diesseitige Gebiet der Kirche. Stehen hier die von Christus Erlösten gemeinsam gegen den gemeinsamen Feind? Leider nicht, denn schon in den ersten Zeiten der Kirche sind Viele wieder zum Judenthum und Heidenthum apostasirt und sind Solche aufgestanden²¹⁾, welche — mit den Decretalen zu reden — statt Schüler der Wahrheit zu seyn

¹⁸⁾ Cap. *Gaudemus.* 8. X. d. div. (IV. 19.). — Qui canonicis constitutionibus non arctantur. — Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 14. c. 2. d. baptism.

¹⁹⁾ *Fagnani*, Comment. in Cap. *Canonum stat.* 1. X. d. constit. n. 78. p. 26. —

²⁰⁾ Cap. *Etsi Judeos.* 13. Cap. *Postulasti.* 14. Cap. *Quum sit nimis.* 16. X. d. *Judeis* (V. 6.). In der zweiten der angeführten Stellen heißt es: tu Christianis omnibus per censuram interdicas, ne cum ipso Judeo antequam satisfaciat prae sumant commercia exercere. — S. noch *Berardi*, Comment. in *Jus eccl. univ.* Tom. IV. p. 53. c. f.

²¹⁾ Vergl. das Verzeichniß in *Can. Quidam.* 39. C. 24. Q. 3. (*Isidor. Etymol.* VIII. c. 5.) — Cap. *Excommunicamus.* 15. X. d. *haeret.* (V. 7.) — Cap. *Ad nostrum.* 3. eod. in *Clem.* (V. 3.) S. auch *Reiffenstuel*, *Jus canon.* Lib. 5. Tit. 7. n. 18. p. 131.) — *Ant. Augustin.*, *Epit. jur. pontif. vet.* P. I. Lib. 11. Tit. 24. Tit. 52. —

Lehrer des Irrthums geworden sind²²⁾). Ohne von Gott durch den Auftrag der Kirche gesendet zu seyn²³⁾ (§. 10. S. 63.), ohne eine außerordentliche Sendung durch Zeichen und Wunder zu bekräftigen²⁴⁾, haben sie gelehrt; zu dem Weine des reinen Wortes Gottes haben sie den Irrthum beigemischt und in dem goldenen Kelche Babylons²⁵⁾ Drachengift dargereicht²⁶⁾. So verschieden auch äußerlich ihre Erscheinung war, so sind sie darin doch Alle gleich, daß sie, selbst blind, sich Andern zu Führern angeboten und dadurch zahllose Schaaren von Gläubigen der Kirche entfremdet haben. Verschieden im Gesicht gleich jenen Füchsen; sind ihre Schweife durch das gemeinsame Band des Irrthums zum Verderben der Kirche mit einander verbunden²⁷⁾. Das Vergehen dieser, welche treuloser als die Juden und grausamer als die Heiden²⁸⁾, ist um so schwerer, weil sie nicht in der falschen Erwartung eines Messias, nicht im Namen falscher Götter oder eines falschen Propheten, sondern unter dem Namen Chri-

²²⁾ Can. *Quid autem-* 30. C. Q. cit. (*Leo M. Ep. 28. ann. 449.*) — Can. *Qui aliorum.* 32. ibid. — Cap. *Vergentis.* 10. X. d. haeret. (V. 7., p. d.) —

²³⁾ *Rom. X. 15.*

²⁴⁾ Cap. *Quum ex injuncto.* 12. X. eod.

²⁵⁾ *Jerem. LIII. 7.*

²⁶⁾ Cap. *Vergentis.* cit.

²⁷⁾ Cap. *Vergentis.* cit. — Cap. *Excommunicamus.* 13.

²⁸⁾ Cap. *Si adversus.* eod. (*Augustin.*) —

sti²⁹⁾) gegen Christus streiten und eben dadurch so unzählig Viele, ja die Generationen ganzer Jahrhunderte, in ihren Nezen des Irrthums in die Gefangenschaft geführt haben³⁰⁾). Die Kirche bezeichnet das Vergehen Solcher, die mit Hartnäckigkeit ihr gegenüber den Irrthum vertheidigen, mit dem Ausdrucke haeretica pravitas³¹⁾; indem sie aber für Alle, insbesondere für diejenigen betet, welche ihr schon durch die Geburt entfremdet sind, giebt sie, stets ihre Arme öffnend³²⁾, die Hoffnung nicht auf, daß die schlummernde Liebe zu ihr doch einst zum Leben erwachen werde, dabei eingedenk jenes heiligen Feuers des alten Bundes, welches unter dem Wasser verborgen, auf Nehemias Gebet zu Gott emporgesflammt ist³³⁾).

Wurde durch die Irrlehrer die Auctorität des von Christus eingesetzten und gesendeten Lehramts verworfen, so haben Andre durch Ungehorsam gegen den Papst oder gegen ihren rechtmäßigen Bischof die Einheit der Kirche, ja gleichsam das ungenähzte Gewand des Erlösers, welches die römischen Kriegsknechte schonten, zerrissen³⁴⁾.

²⁹⁾ Vergl. Can. *Quo jure.* 1. §. *Legantur.* 2. D. 8. — qui praeter ecclesiae catholicae communionem usurpant sibi nomen Christianum.

³⁰⁾ 2. *Petri.* II. 1. 2. — Vergl. *Schmalzgrueber*, *Jus canon.* Lib. V. Tit. 6. n. 7. p. 112.

³¹⁾ Cap. *Excommunicatus.* 13. §. *Volumus.* 8. i. f. eod. — Cap. *Praesidentes.* 6. Cap. *Ne aliqui.* 10. eod. in 6to. —

³²⁾ Cap. *Super eo.* 4. eod. in 6to. (V. 2.). —

³³⁾ Vergl. *Hist. pol. Blätter.* Bd. 14. S. 243. —

³⁴⁾ Cap. *Ad succidendos.* (un.) d. schismat. in 6to.

Allein wie jede Häresie auch die Trennung von der kirchlichen Einheit nach sich zieht, so hat jedes Schisma nothwendiger Weise auch den Irrthum in der Lehre in seinem Gefolge³⁵⁾.

Durch die Apostasie, Häresie und Schisma sind leider innerhalb der Kirche große Klüste befestigt worden, so daß in mancher Beziehung selbst in diesen Verhältnissen jener apostolische Ausspruch factisch fast seine Anwendung erhalten zu haben scheint: „Was haben wir über die, so draußen sind, zu richten?“ (Note 17). Das streitende Heerlager des Reiches Christi ist dadurch bedeutend verringert, als dasselbe auf eine große Schaar Getaufter nicht nur nicht zählen, sondern selbst gegen diese streiten muß. Die schlimmsten Feinde der Kirche sind aber diejenigen, welche sich nicht als solche erklären, sondern sich äußerlich an sie anschließen³⁶⁾, um desto sicherer gegen sie wirken zu können; das sind recht eigentlich die giftigen Schlangen im Busen, die nagenden Mäuse in dem Brodsacke, die glühenden Kohlen in dem Gewande³⁷⁾. —

³⁵⁾ Cap. *Inter haeresim.* 26. C. 24. Q. 3.

³⁶⁾ *Eccles.* XXIII. 13. Si dissimulaverit, delinquet dupliciter. — Vergl. *Augustin.* in *Psalm.* LXIII. — Simulata aequitas non est aequitas, sed iniqitas duplex, cum etiam ipsa simulatio sit iniqitas. — *Can. Ittud sane.* 34. C. 24. Q. 3. (*Leo M. Ep.* 115. ad. *Anatol.*). — Nam superfluo extra ecclesiam positis resistimus; si ab his, qui intus sunt, in eis, quos decipiunt, vulneramur. — Vergl. *Mauclerus,* de *Monarchia divina.* P. IV. Lib. 2. cap. 2. col. 1171. sqq. cap. 8. col. 1816. sqq.

³⁷⁾ Cap. *Etsi Judaeos.* 13. X. d. *Judaeis* (V. 6. p. d.) —

Es bleiben also die der Kirche eigentlich Getreuen noch übrig; kann sie auf diese sich verlassen? Kein Mensch ist zuverlässig, keiner getreu und wahr³⁸⁾ gegen Gott, wie Er es verdient. Die Kirche hat also auch mit diesen stets zu thun, um sie in ihrer Zucht und im Gehorsam zu erhalten, sie vor den Gefahren, die ihnen durch fortwährende Versuchungen unablässig drohen, zu bewahren. Sie ist also selbst in dieser Beziehung die streitende Kirche, indem sie überall gegen die menschliche Natur ihrer Glieder zu kämpfen hat.

Wie der Mensch, so die menschliche Gesellschaft. Wie jeder Mensch, so soll auch jeder Staat zur Kirche gehören. Während freilich ein jüdisches Reich nicht mehr besteht, so waren und sind doch viele Staaten als heidnisch gänzlich von der Kirche getrennt, andre aber, welche bereits zu ihr gehörten, haben sich wieder von ihr losgesagt. Aber auch in vielen von denen, welche zu ihr sich bekennen, haben manche die wahre Eintracht zwischen der göttlichen und weltlichen Ordnung störende Grundsätze Geltung gefunden.

Um nun diese Verhältnisse der Kirche zu den Menschen und der weltlichen Ordnung gehörig zu würdigen erscheint es zweckmäßig, zunächst ohne Rücksicht auf das Staatsgebiet die verschiedene Stellung der Kirche zu den Ungetauften und den Getauften genauer zu prüfen; hieraus ergeben sich mancherlei Resultate, welche mit Nutzen auf die Behandlung der Frage über das Verhältniß der Kirche zu den Staaten angewendet werden können. Ist

³⁸⁾ Rom. III. 4.

dasselbe nach allgemeinen Grundprincipien festgestellt, so bietet die Untersuchung der historischen Gestaltung jenes Verhältnisses gleichzeitig ein hinlängliches Material zur Beurtheilung sowohl der zu verschiedenen Zeiten über diesen Gegenstand aufgestellten Theorien, als auch der Zustände der Gegenwart.

2. Verhältniß der Kirche zu den Ungetauften.

§. 97.

a. Gewalt der Kirche über die Ungetauften im Allgemeinen.

Als das Reich Christi kann die Kirche weder mit dem Judaismus, noch mit dem Heidenthume, noch mit dem Islam sich befreunden; ihre ganze Tendenz ist auf die Ausrottung derjenigen Lehren gerichtet, welche die Menschen von dem Eintritte in sie entfernt halten. Zu dieser Vernichtung hat sie kraft ihrer göttlichen Mission ein Recht, Christus hat ihr die Herrschaft auch über die Ungetauften gegeben. Wäre dies nicht der Fall, so hätten die Apostel ihr Bekämpfungswerk gar nicht beginnen können. Sie hatten aber die Befugniß nicht bloß die Völker zu lehren und zu taufen, sondern denselben auch mit den göttlichen Strafen zu drohen, wenn sie die Lehren des Heiles und das Sacrament der geistigen Wiedergeburt nicht annehmen würden¹⁾). Diese Verhältnisse

¹⁾) Vergl. *Act. Apost. XVIII. 6.* — So that es auch der heilige Lebuin, als er den Sachsen das Christenthum verkündete. *S. Huchald. Vita S. Lebuini* (bei *Pertz*, *Monum. Germ. hist. Vol. II.* p. 363.). — Deutsche Gesch. Bd. 2. S. 174. —

wurden dadurch nicht geändert, daß es den Aposteln gelang, Viele von der göttlichen Wahrheit zu überzeugen und daß dadurch ein Gegensatz zwischen Denen entstand, welche bereits in den Schaffstall des guten Hirten aufgenommen waren; und Denen, welche noch draußen in der Irre sich umhertrieben. Gerade diese Schaase sind es, welche die Apostel und ihre Nachfolger zu suchen ausgehen sollen²⁾ und zwar mit dem Rechte, sie, wo sie sich finden lassen, auf ihre Schultern zu nehmen und zur Heerde zurückzutragen.

In diesem Sinne des Wortes gehören also auch die Ungetauften der Kirche; sie gehören ihr, wie sie Christus gehören und in so fern hat auch der Papst, als Stellvertreter Christi, eine Gewalt über sie (§. 96. S. 386). Aber wie diese Gewalt ihrem ganzen Charakter nach eine liebevoll väterliche ist, so hat er auch als Stellvertreter Christi sich der Heiden wie der Juden, wo sie durch Christen schändliche Unterdrückung leiden, schützend anzunehmen³⁾. Ueberhaupt aber wendet die Kirche allen Ungetauften ihr Gebet um ihre Befehrung zu, zieht jedoch unter ihnen in so fern einen bedeutenden Unterschied, als den Heiden in Betreff mancher Verhältnisse bei Weitem nicht eine so große Nachsicht, als den Juden, zu Theil wird.

Den Heiden ist zwar das Gesetz nicht ausdrücklich verkündet, es ist ihnen aber von Gott vermöge ihrer Natur in das Herz geschrieben⁴⁾; sie sind daher Christus

²⁾ Vergl. *Ev. Joann.* X. 16.

³⁾ Vergl. z. B. *Bened. XIV. P. Const. Impensa.* 38. ann. 1741. (*Bullar. Bened. XIV.* Tom. I. p. 97.). —

⁴⁾ *Rom. II. 14. 15.*

und der Kirche verantwortlich, wenn sie sich gegen dieses göttliche Naturgesetz verfehlten⁵). Das aber ihm sie, j. B. durch unnatürliche Wollust; überhaupt aber durch ihren sie mit Schuld beladenden Gözendienst (§. 93. S. 360.). Die Kirche darf sie dafür strafen; sie darf die Idolatrie verbieten⁶), die Religionsbücher der Heiden vernichten⁷) und ihre Tempel zerstören lassen⁸) oder sie durch die von ihr ausgehende Weihe der Verehrung des wahren Gottes zuwenden. Eben so darf sie mit den übrigen Sachen verfahren, welche bis dahin wider ihnen ihnen inwohnenden Zweck bei dem Dienste der Gözen gebraucht worden sind. Wie einst David und Salomon die Beute, welche sie den Heiden an Geräthschaften und Kostbarkeiten abgewonnen, dem Dienste Gottes in seinem Hause zu Jerusalem bestimmten, so hat auch die über das Heidenthum siegende Kirche außer den heidnischen Tempeln die Gözenbilder, die Thermen und Bäder, die Säulen und Obelisken, die Sarkophage und Urnen und eine Menge von Kostbarkeiten den Heiden genommen und

⁵) *Innoc. IV. P. in Cap. Quod super his. X. d. voto.*
n. 5. fol. 430. A.

⁶) Eine nicht unbedeutende Zahl der hieher gehörigen Canones hat *Ant. Augustin.*, *Epitome juris pontific. veter.* Lib. XII. Tit. 16. 17. 18. (*Opera. Tom. V. p. 519. sqq.*) zusammengestellt.

⁷) Vergl. z. B. *Nicol. I. P. Respons. ad. consult. Bulgar.* c. 103. (bei *Mansi, Concil. Coll. Tom. XV. col. 432.*) —

⁸) Vergl. *L. Sicut. 3. L. Omnia. 5. Cod. d. pagan.* (I. 11.). — *S. Gonzalez Tellez, Comment. ad Cap. Judaei.* 3. X. d. Jud. n. 10. Tom. V. p. 143. —

dazu verwendet, um den christlichen Gottesdienst zu verschrecken ⁹⁾).

Im Übrigen erkennt die Kirche den Besitzstand der Heiden an und sie will daher auch nicht, daß gegen ein heidnisches Volk blos deshalb ein Krieg begonnen werde ¹⁰⁾, weil dasselbe noch nicht christlich ist. Wohl aber darf dies dann geschehen, wenn die Heiden die zu ihnen gesendeten Glaubensboten, deren Zulassung die Kirche zu fordern berechtigt ist, vertreiben oder tödten ¹¹⁾ und gegen das Reich Gottes selbst den Kampf erheben. In solchen Fällen hat es sich immer von selbst verstanden, daß die Kirche sehr entschieden auftrat und gegen solche Feinde des christlichen Namens das Kreuz predigen ließ. Jahrhunderte hindurch ist dies namentlich gegen die Sarazenen geschehen und wo immer es nur gelang, forderte die Kirche die christlichen Fürsten, in deren Gebieten Sarazenen wohnten, dazu auf, denselben nicht ferner die freie

⁹⁾ Vergl. *Marangoni*, delle cose gentilesche e profane. Rom. 1744., welche Schrift sehr viel interessantes Detail in Bezug dieses Gegenstandes enthält. — Daß in Rom eigentliche Tempel unmittelbar ohne vorhergehende Zerstörung in christliche Kirchen verwandelt worden seyen, stellt, jedoch wohl nicht aus genügenden Gründen, in Zweifel: *Sante Viola* bei *J. A. Zaccaria*, *Raccolta di dissertazioni di Storia ecclesiast.* Tom. IV. Diss. 27.

¹⁰⁾ Vergl. *Leuren*, *Forum ecclesiast.* Lib. V. Tit. 6. Q. 145. (Tom. V. p. 71.). — *Fermosini ad Cap. Judaei* 5. X. d. Jud. Q. 1. n. 10. (*Opera*. Tom. XII. p. 24.) —

¹¹⁾ *Engel*, *Jus canon.* Lib. V. Tit. 6. n. 10. (Tom. II. p. 1025.). — *Schmalzgrueber*, *Jus canon.* eod. tit. n. 53. p. 122.

Ausübung ihres Cultus zu gestatten¹²⁾). Vornehmlich sollte verhindert werden, daß nicht die muhammedanischen Priester, mit einem wohl verstümmelten Worte Zabazala in den Clementinen genannt, nicht, wie sie es zu bestimmten Zeiten in ihren Moscheen (mesquitae) zu thun gewohnt, laut und lobpreisend den Namen ihres falschen Propheten ausriefen¹³⁾) und daß keine Wallfahrten nach dem Grabe desselben unternommen würden. —

In mannigfacher Beziehung ist die Stellung der Juden zu der Kirche eine andre¹⁴⁾), als die der übrigen Ungetauften. Das Volk der Juden hat von Gott das Gesetz empfangen, dessen Erfüllung das Evangelium ist. Verfehlten sie sich gegen dieses, z. B. wenn sie Christus als bloßen Menschen bezeichnen oder seine Geburt von einer Jungfrau in Abrede stellen¹⁵⁾), so hat die Kirche das Recht sie zu strafen, so wie überhaupt dann, wenn

¹²⁾ Cap. Cedit. (un.) d. Jud. in Clem. (V. 2.). —

¹³⁾ Nach *Gonzalez Tellez* a. a. D. p. 144. wäre damit der Ausruf: Lagalip eli alla (nullus vitor, nisi Deus), welchen Sinspruch die Sarazenen auf ihren Schilden führten, gemeint. Wahrscheinlicher jedoch möchte nach der Ansicht meines Freundes H a n e b e r g der allgemeine Einladungsruf zum Gottesdienste darunter zu verstehen seyn. Dieser lautet: La ilahu ill' Allah we Mohammed rasuluhu (Non Deus nisi Allah et Mohammed apostolus ejus). — Vergl. noch *Marq. de Susannis*, de Judaeis et aliis infidelibus (Venet. 1558). Cap. 3. n. 7. car. 9. A.

¹⁴⁾ Can. Dispar. 11. C. 23. Q. 8.

¹⁵⁾ *Gregor XIII. P. Const. Antiqua.* 131. §. 2. sqq. ann. 1585. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. IV. p. 5.). — S. auch *Quaranta*, Summa Bullarii. s. v. *Judaei*. p. 387.

sie falsche Lehren in Betreff ihres eignen Gesetzes, und Schriften, die solche Lehren enthalten, verbreiten¹⁶⁾). Dies gilt insbesondere von dem Talmud¹⁷⁾, welchen, obwohl sich vielleicht auch aus ihm manche Bestätigung der katholischen Wahrheit entnehmen ließe¹⁸⁾, die Kirche doch stets und mit Recht zu vernichten sich bemüht hat. Dies geschah, nach altrömischem Vorbilde¹⁹⁾, durch öffentliches Verbrennen²⁰⁾, namentlich in Frankreich während des dreizehnten Jahrhunderts. Obwohl mehrmalige Versuche gemacht worden sind, den Talmud von den anstößigsten Stellen zu reinigen, so sah sich doch Papst Julius III. nach einer abermaligen sorgfältigen Prüfung veranlaßt, jenes Buch im Jahre 1554 öffentlich zu verbrennen und im folgenden Jahre auch alle Bischöfe zu

¹⁶⁾ *Innoc. IV. P. ad Cap. Quod super his. X. de voto.*
n. 5. p. 430. A. — *Fagnani ad Cap. Canonum statuta. I.*
X. d. constit. n. 68. sqq. p. 25.

¹⁷⁾ Vergl. *Pignatelli, Consultationes. Tom. V. Cons. 14.*
p. 57. p. 62.

¹⁸⁾ Vergl. *Victoria Porcheti adv. impios Hebraeos.* (c. 1500). *P. Galatinus, de arcanae catholicae veritatis adv. Judaeos.* 1518. Letzterer schöpft aus ersterem, ohne ihn zu nennen, ersterer mit Angabe seiner Quelle vorzüglich aus *Raym. Martini* (c. 1278), *pugio fidei adv. Mauros et Judaeos.* (Ed. Par. 1651. Lips. 1687.) *S. J. A. Fabricius, Delectus argumentorum.* Hamb. 1725. p. 573. 576. 577. —

¹⁹⁾ *S. Gonzalez Tellez ad Cap. Praeterea. 4. n. 6.*
p. 172.

²⁰⁾ *Innoc. IV. P. Const. Impia Judaeorum. 4. §. 3. ann.*
1244.

gleichem Verfahren aufzufordern²¹⁾). Nach ihm hat Papst Clemens VIII. durch die Constitution: *Cum Hebraeorum*²²⁾ die Talmudinischen Bücher sowohl den Christen als den Juden völlig verboten.

So gottvergessen und in ihren Sitten verderbt die Juden auch sind²³⁾, so feindlich sie dem christlichen Namen und Glauben gegenüberstehen²⁴⁾ und sogar als schlechter als die Heiden bezeichnet werden²⁵⁾, so hat die Kirche sie doch stets mit größerer Nachsicht und Milde behandelt, als die Heiden. Sie waren doch einst ein Gott theures Volk und sie dienen mit ihrem Glauben, der der Anfang der Wahrheit war, ohne es zu wollen der Kirche zum Zeugniß. Sie nämlich sind es²⁶⁾; aus deren Büchern und uralten Traditionen die Heiden um so leichter überzeugt werden können, je feindseliger jene selbst der Kirche sich zeigen. Sie sind es, welche die Propheten und die Weissagungen von Christus für die Kirche, sie ihr gleichsam vortragend, bewahrt haben²⁷⁾

²¹⁾ *S. Petra*, Comment. ad Const. Pontif. Const. *Impia* Innoc. IV. n. 9. Tom. III. p. 10. (Bullar. Tom. III. P. I. p. 298.). —

²²⁾ *Clem. VIII. P. Const.* 52. ann. 1593. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 426.).

²³⁾ Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 4. p. 113. — *Pignatelli* a. a. D. p. 55.

²⁴⁾ *Cap. Licet universis.* 23. X. d. testib. (II. 20.).

²⁵⁾ *Can. Nonne.* 37. C. 1. Q. 1.

²⁶⁾ Vergl. *Berardi*, Comment. ad *Jus eccles. univ.* Tom. IV. p. 50.

²⁷⁾ *S. Augustin.* c. *Faustum.* c. 23. *Quid est aliud hodie gens ista, nisi quaedam scriniaria, bajulans legem et*

und noch gegenwärtig daran so festhalten, daß diese von Niemand einer Verfälschung beschuldigt werden kann²⁸⁾. Sie sind es, welche noch heute zu Tage das Zeugniß von sich geben, daß sie Christus getötet haben, sie sind es, die, nachdem sie die That vollbracht, das Zeugniß des göttlichen Fluches über sie der ganzen Welt kund machen. Hierin, in dem Gebete Davids²⁹⁾, in dem Gebete Christi für sie und in der Verheißung ihrer vereinstigen Vereinigung mit der Kirche³⁰⁾ liegen die Ursachen, warum ih-

Prophetas, ad testimonium assertionis Ecclesiae, ut nos honoremus per Sacramentum, quod illa nuntiat per litteram. — Ad Psalm. LVI. serm. 77: Per omnes gentes dispersi sunt Judaei testes iniuriae sua et veritatis nostrae. Ipsi habent Codices, de quibus prophetatus est Christus, et nos tenemus Christum. Etsi quando forte aliquis paganus dubitaverit, cum eis dixerimus prophetias de Christo, de codicibus Judaeorum probamus. Librarii denique nostri facti sunt quomodo solent servi post dominos codices ferre. S. auch *Bernard.* Epist. 363. ad Clerum et Populum Gall. orient: Non sunt persecuti Judaei, non trucidandi, sed nec effugandi quidem. Interrogate eos divinas paginas. Novi quid in Psalmo legitur prophetatum de Judaeis: Deus ostendit mihi, inquit Ecclesia, super inimicos meas, ne occidas eos, ne quando oblivious populi mei. Vivi quidem apices nobis sunt repraesentantes Dominicam Passionem. Propter hoc dispersi sunt in omnes regiones, ut dum justas tanti facinoris poenas luunt, testes sint nostrae redemptionis. —

²⁸⁾ *S. Augustin.* d. civit. Dei XVIII. 46.

²⁹⁾ *Psalm.* LIX.

³⁰⁾ *Osee.* III. 4. 5. — *Sophon.* III. 8. — *Ezech.* XXXIV. 23. — *Rom.* XI. 25. 26. — *Bergl. Thom. a. Jesu Thesau-*

nen die christliche Milde und Barmherzigkeit besonders entgegengekommen ist³¹⁾ und ihnen die freilich oft genug von ihnen gemischaute Duldung³²⁾ hat zu Theil werden lassen, die sie durch Vermittlung der Kirche erlangt haben. (§. 99.). Insbesondere hat diese auch nicht zugegeben, daß die Juden, so wie die Heiden, mit Gewalt zum Christenthume gezwungen werden sollten. So wohl hierüber, als über die Taufe der Juden- und Heidenkinder sind manche gesetzliche Bestimmungen getroffen.

§. 98.

b. Verbot des Zwanges zur Bekehrung.

Das Hauptaugenmerk der Kirche in Betreff der Juden und Heiden hat natürlich stets darauf gerichtet seyn müssen, dieselben zum Christenthume zu bekehren. Der Glaube aber ist ein Geschenk Gottes¹⁾ und zugleich ein Act des menschlichen Willens²⁾, und es ist der Mensch durch Ueberredung, nicht durch Befehl, wenn Gott ihn nicht durch Trübsal zur Erkenntniß führt³⁾, zur Annahme

rus sapientiae divinae in gentium omnium salute procuranda. Antw. 1615. Lib. IX. praef. p. 571.

³¹⁾ Ex christiana pietatis mansuetudine Cap. *Sicut Judaei*. 9. X. h. f. (p. d.). — Pietas Christiana receptet et sustineat cohabitationem illorum. Cap. *Etsi Judaeos*. 13. eod.

³²⁾ Cap. *Etsi Judaeos*. cit.

¹⁾ Can. *Gratia*. 145. D. 4. d. cons.

²⁾ Vergl. *Lactant. Instit. divin.* V. 14.

³⁾ Can. *Ad fidem*. 33. C. 23. Q. 5. *Augustin.*

desselben zu bewegen⁴⁾). Es gehört nicht zur Religion, zur Religion zu zwingen⁵⁾; vertheidigt soll diese werden, aber nicht durch Tödtung, sondern durch Hingabe des Lebens, nicht durch rohe Gewalt, sondern durch Geduld, nicht durch Unthat, sondern durch den Glauben⁶⁾). Durch das Feuer der Rede sollen die Dornen des Irrthums in des Menschen Innern zu brennen anfangen und die Finsterniß der geistigen Nacht erhellst werden⁷⁾). Denn, so wie er durch eigne Schuld der Schlange gehorchte und sich den Untergang bereitete, so soll er auch auf die ihn rufende Gnade hören und sich, durch Bekhrung des eignen Sinnes, durch den Glauben retten⁸⁾).

Aus diesen Gründen hat die Kirche weder Juden noch Heiden, im strengen Sinne des Wortes, gezwungen⁹⁾, den christlichen Glauben anzunehmen, wohl aber diejenigen, welche durch Drohungen sich zur Annahme des Christenthums hatten bewegen lassen, zum Verharren in demselben genöthigt, damit nicht Gott gelästert und der Glaube, den sie angenommen, verächtlich gemacht werde. Dies bestimmt namentlich das vierte Con-

⁴⁾ *Bernard.* Serm. 66. in *Cant.* — Vergl. *Bened. XIV.* P. Const. *Postremo.* 28. §. 13. (Bullar. *Bened. XIV.* Tom. II. p. 195.) —

⁵⁾ *Tertull.* ad *Scapulam.* c. 2.

⁶⁾ *Lactant.* *Instit. divin.* V. 19.

⁷⁾ Vergl. Can. (Dieser Canon, trotz vielen Suchens bisher nicht wiedergefunden, wird nachgetragen werden). —

⁸⁾ Vergl. Can. *De Judaetis.* 5. D. 45. (Conc. *Tolet.* IV. 57.).

⁹⁾ *S. Thom. Aquin.* *Summa.* II. 2. Q. 10. art. 8.

cium von Toledo (633) in Betreff der von dem westgotischen Könige Sisebut¹⁰⁾ durch Ruthenstreiche und Confiscation zum Uebertritte zur christlichen Religion gezwungenen Juden¹¹⁾). So eifrig jener Fürst auch für das Christenthum beseelt war und sich dadurch die Bezeichnung religiosissimus princeps erwarb, so ist doch sein Verfahren nicht zu billigen¹²⁾. In gleichem Sinne haben sich auch die Päpste, namentlich Gregor der Große¹³⁾, Alexander III.¹⁴⁾ und Clemens III.¹⁵⁾, ausgesprochen. Nur eine Stelle im Decret Gratians¹⁶⁾, den Briefen des zuerst erwähnten Papstes entnommen, scheint dem zu widersprechen, indem derselbe es allerdings veranlaßt, daß hartnäckig im Heidenthume verharrende Landleute durch die Last der ihnen aufzuerlegenden Abgaben zur Annahme des Christenthums bewogen werden sollen.

¹⁰⁾ *S. Lex Wisig.* XII. 3.

¹¹⁾ Viele Juden wanderten damals nach Frankreich aus, wurden aber von König Dagobert ebenfalls zur Annahme des Christenthums gezwungen. *S. Aymoin. Hist. Franc.* IV. 22. — Vergl. auch *Thomassin*, *Vetus et nov. Eccl. discipl.* P. II. Lib. 3. c. 37. n. 7. (Vol. VI. p. 285.). —

¹²⁾ *Isid. Chron. Goth.* 651. — *S. Gonzalez Tellez ad Cap. Sicut Judaei.* 9. X. h. t. n. 8. p. 153.

¹³⁾ *Can. Qui sincera.* §. *Judaei.* 3. D. 45.

¹⁴⁾ *Conc. Later.* III. App. XX. c. 1. (bei *Mansi*, *Concil. Coll. Tom. XXII.* col. 355.).

¹⁵⁾ *Cap. Sicut Judaei.* 9. X. h. f. — ut nullus invitatus vel nolentes Judaeos ad baptismum venire compellat. — quippe Christi fidem habere non creditur, qui ad Christianorum baptismum non spontaneus, sed invitus cogitur pervenire. —

¹⁶⁾ *Can. Jam vero.* 4. C. 23. Q. 6.

Allein abgesehen davon, daß man Zwang von Zwang in so fern unterscheiden darf¹⁷⁾, als er noch immer einen gewissen Grad von Willensfreiheit zulassen kann, so liegt in jenen an sich nicht unrechtmäßigen Abgaben kein eigentlicher Zwang¹⁸⁾. So wie es zulässig ist, durch sanftes Zureden und Verheißung von Belohnungen zum Christenthume zu nöthigen — wie denn auch derselbe Papst allen Juden auf seinen Besitzungen für den Fall ihres Uebertrittes den dritten Theil ihrer bisher bezahlten Abgaben nachließ¹⁹⁾ — so ist auch bei der Erhöhung derselben die Wohlthat künftigen Nachlasses um so fühlbarer gemacht²⁰⁾, überhaupt aber nur ein indirechter Zwang²¹⁾ ausgeübt worden²²⁾. Gregor der Große macht sich freilich selbst den Einwand, daß diejenigen, welche durch dergleichen Mittel zum Uebertritte bewogen werden, nicht selbst schon die aufrichtigsten Diener der Kirche werden würden, allein von ihnen im Schooße des Christenthums zu erziehenden Kindern sey dann um so Besseres zu hoffen²³⁾. Indessen hat die Kirche selbst eines der groß-

¹⁷⁾ Cap. *Majores.* 3. X. d. baptism. (s. oben §. 45. Note 50.).

¹⁸⁾ *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. V. Tit. 6. n. 42. p. 127.

¹⁹⁾ *Greg. M.* Epist. V. 8. (Opp. Tom. II. col. 734.).

²⁰⁾ Bergl. *Greg. M.* Opera edit. Maur. not. b. ad Lib. I. Epist. I. 35.

²¹⁾ *Fermosini* ad Cap. *Sicut Judaei.* Q. 1. n. 2. p. 37. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 43. p. 128. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 53. p. 121. *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 20. p. 88.

²²⁾ Bergl. noch *Can. Vides.* 3. C. 23. Q. 6. (*Augustin.*). —

²³⁾ *Greg. M.* Epist. V. 8.

artigsten Beispiele, eines, jedoch von Gott geübten Zwanges, in Paulus aufzuweisen. Dieser Gezwungene hat mehr für das Evangelium gehan, als alle diejenigen, welche der liebevollen Einladung des Wortes gefolgt sind²⁴⁾.

Um jedoch eines jeden directen Zwanges sich zu enthalten, hat die Kirche insonderheit in Betreff der Taufe der Judenkinder nähere Bestimmungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen²⁵⁾ dieselbe überhaupt und insbesondere selbst gegen den Willen ihrer Eltern, was im Allgemeinen bei großer Strafe verboten ist²⁶⁾, vollzogen werden dürfe²⁷⁾. In dieser Beziehung versteht es sich von selbst, daß jedes Kind bei obschwebender Todesgefahr, so wie auch dann getauft werden darf, wenn seine Eltern es gänzlich von sich gestoßen oder ausgesetzt und sich dadurch ihrer Rechte begeben haben²⁸⁾, was jedoch

²⁴⁾ Can. *Quis nos.* 43. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*) —

²⁵⁾ Vergl. *Thom. Aquin.* *Summa.* II. 2. Q. 10. art. 12. 3. Q. 68. art. 10. — *Quodlib.* II. art. 7.

²⁶⁾ Papst Julius III. setzte eine Geldstrafe von tausend ducati darauf. *S. Pignatelli*, *Consultationes*. Tom. V. cons. 14. n. 200. p. 69.

²⁷⁾ *S. Bened. XIV. P. Const. Postremo.* 28. ann. 1747. (*Bullar. Bened. XIV.* Tom. II. p. 186. — *Const. Probe te.* 54. ann. 1751. (Tom. III. p. 417. sqq.). — *d. synod. dioec. Lib. VI. cap. 4. n. 2.* — Im Allgemeinen sind diese Bestimmungen analog auch auf die Heiden- und Türkenkinder anzuwenden; sind deren welche im Kriege gefangen, so können sie von ihren Herren zur Taufe gebracht werden. *S. Const. Probe te.* cit. §. 15. §. 26. —

²⁸⁾ *Bened. XIV. P. Const. Postremo.* cit. §. 8. — §. 10.

nicht schon bei einem solchen Kinde anzunehmen ist, das sich allein auf der Straße umhertreibt ²⁹⁾). Hat ein Kind keine Eltern, so tritt der Vormund an deren Stelle und ohne seine Zustimmung ist die Taufe nicht zu vollziehen ³⁰⁾). Außer den angegebenen gibt es aber doch noch mehrere Fälle, wo wider den Willen beider oder eines der Eltern die Aufnahme der Kinder in die Kirche Statt finden darf; dies ist nämlich dann zulässig, wenn dasselbe von bestimmten dazu für berechtigt erklärten Personen zur Taufe dargestellt wird. Insonderheit ist dies dem zum Christenthume bekehrten Vater wider den Willen der Mutter gestattet, wie Gregor IX. dem Einspruche einer solchen Frau, welche sich darauf berief, sie habe das Kind mit Beschwerde vor der Geburt getragen, mit Schmerzen geboren und nach der Geburt mit Mühe gepflegt, so wie daß die Ehe nicht patrimonium, sondern matrimonium heiße, damit begegne: das Kind befnde sich in der Gewalt des Vaters, für den auch zu Gunsten der christlichen Religion entschieden werden müsse ³¹⁾). Eben diese letztere Rücksicht findet aber auch auf den umgekehrten Fall ihre Anwendung, wenn die christlich gewordene Mutter das Kind taufen lassen will, der Vater aber widerspricht; denn durch die Taufe scheidet die Frau aus der ehelichen Gewalt ihres ungetauften Mannes aus ³²⁾ und steht ihm in Betreff der Gewalt über die Kinder gleich, zu Ehren

²⁹⁾ Cap. un. X. d. infant. et languid. expos. (V. 11.).

³⁰⁾ Const. Postremo. cit. §. 14. p. 195.

³¹⁾ Cap. Ex litteris. 2. X. d. convers. infidel. (III. 33.). —

³²⁾ Can. Judaei. 10. C. 28. Q. 1. (Conc. Tolet. IV. c. 62.).

des Christenthums ist ihr aber in dieser Beziehung der Vorzug zu gewähren³³⁾). Die Streitfrage, ob auch der christliche Großvater väterlicher Seits seinen Enkel taufen lassen dürfe, wenn eines der Eltern oder gar beide widersprechen, ist, da er ebenfalls unter den parentes mitverstanden wird³⁴⁾), nach Analogie des Falles, daß der Wille des freien Großvaters bei der Verheirathung seiner Enkelin dem der unfreien Eltern vorgeht³⁵⁾), und zu Gunsten der christlichen Religion ebenfalls für jenen zu entscheiden³⁶⁾). Auch für die Großmutter von der Vatersseite her³⁷⁾), wenn sie als Christin ihren Enkel gegen den Willen der Eltern taufen zu lassen beabsichtigt, hat sich Benedikt XIV. nach einer sehr sorgfältigen Prüfung und Beseitigung der entgegenstehenden Gründe, in einem Schreiben an den Assessor der Congregatio s. officii, Petrus Hieronymus Guglielmi ausgesprochen³⁸⁾.

³³⁾ Can. *Judaei*. cit. — Vergl. *Azor. Instit. moral.* P. I. Lib. 8. c. 25. Q. 3. Ubi de communi fidei bono agitur, nulla habenda est ratio patriae potestatis, quam leges et jura Romana sanxerunt; et propterea mater fidelis, quamvis ei jus civile patriam potestatem non tribuat, jus habet ad baptismum filium offerendi. — S. auch *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. IV. p. 58. 59.

³⁴⁾ L. *Justa interpretatione*. 201. D. d. V. S.

³⁵⁾ Can. *Patrem.* (un.) C. 32. Q. 3.

³⁶⁾ Const. *Postremo*. §. 17. p. 196.

³⁷⁾ Für die Großmutter mütterlicher Seits, die *Berardi* a. a. D. p. 59. ebenfalls unter die in dieser Beziehung berechtigten Personen zählen will, scheinen aber keinerlei Gründe zu sprechen. S. *Giraldi*, *Expositio jur. pontif.* Tom. II. p. 607. n. V.

³⁸⁾ Const. *Probe te.* cit.

Bietet aber ein Vater selbst sein Kind zur Taufe an, will nachher jedoch wieder davon abgehen, so wird er bei seinem gegebenen Worte gehalten und das Kind auch wider seinen Willen getauft³⁹⁾.

Was bisher von den Judenkindern hinsichtlich ihrer Taufe wider den Willen ihrer Eltern oder Vormünder bemerkt worden ist, gilt jedoch nur von denjenigen, welche noch selbst nicht zum Gebrauche ihrer Vernunft gelangt sind. Haben sie aber das siebente Lebensjahr überschritten⁴⁰⁾ und melden sich zur Aufnahme in die christliche Kirche, so sind sie nur dann den Eltern zu restitutiren, wenn die wegen Zweifels an ihren Verstandeskräften angestellte Prüfung zu ihrem Nachtheile aussfällt⁴¹⁾.

Schon Benedict XIII. hat in Betreff des Verfahrens bei der Aufnahme der Juden überhaupt, die ehedem acht Monate⁴²⁾ und nach einer Bestimmung Gregors des Großen vierzig Tage⁴³⁾ unter den Catechumenen zu verweilen hatten, eine für die ganze Kirche geltende Verordnung erlassen⁴⁴⁾. Es müssen zwei Zeugen, welche den Juden als die Taufe begehrend bezeichnen, ihre Er-

³⁹⁾ Const. *Postremo* §. 18. p. 197.

⁴⁰⁾ Const. *Postremo*. §. 32. p. 208.

⁴¹⁾ Const. *Postremo*. §. 33. p. 211.

⁴²⁾ Can. *Judaei*. 93. D. 4. d. cons. (*Conc. Agath.* ann. 506. c. 34.).

⁴³⁾ Can. *Ne quod absit*. 98. D. cit.

⁴⁴⁾ Bened. XIII. P. Const. *Emanavit*. 168. ann. 1727. (Bullar. Tom. XII. p. 187.). Vergl. *Giraldi* a. a. D. p. 608. — *Pignatelli* a. a. D. n. 210.

klärung darüber unter Eideskraft zu Protocoll geben, worauf dann der Jude, welcher deutlich seinen Willen kund zu geben hat⁴⁵⁾, zwölf Tage lang in dem Hause der Katechumenen zuzubringen hat, damit die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung und seiner Beharrlichkeit erprobt werde. Ist nur ein vollgültiger Zeuge vorhanden, so ist es in Rom dem Cardinalvicar anheimgestellt für einen andern zweckmäßigen Aufenthalt zu sorgen, wie denn überhaupt die ganze Leitung der Angelegenheit in sein Ermessens gestellt ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Kirche diejenigen Juden, welche wirklich zum Christenthume übergetreten sind, in allen ihren Rechten schützt, ja sie begünstigt⁴⁶⁾. Mit seinen jüdischen Verwandten, namentlich wenn der Neophyt sich selbst noch in jugendlichem Alter befindet, darf derselbe natürlich nicht zusammen bleiben, sondern es sind solche Personen wohl unterrichteten Christen zu übergeben⁴⁷⁾, so wie auch dafür gesorgt werden soll, daß sie mit Christen verheirathet werden⁴⁸⁾. Das Kind, welches wegen der nothwendigen Trennung aus der Gewalt seines jüdischen Vaters ausscheidet⁴⁹⁾, hat das Recht von demsel-

⁴⁵⁾ *Voluntas patifacta.* Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. h. t.

⁴⁶⁾ *Conc. Tolet.* XVI. ann. 693. c. 1. (bei Hardouin, *Concilia. Tom. IV. col. 1797*): *Nam aequitatis ordo depositat qui fide Christi decorantur, coram hominibus nobiles ac honorabiles habeantur.*

⁴⁷⁾ *Can. Judaeorum filios.* 11. C. 28. Q. 1. (*Conc. Tolet. IV. c. 59.*). —

⁴⁸⁾ *Paul III. P. Const. Cupientes.* 38. §. 5. ann. 1542. (Bullar. Tom. IV. P. I. p. 205.).

⁴⁹⁾ *Fermosini ad Cap. Judaei Q. 2. n. 2. p. 25. ad cap. Sicut Judaei. Q. 2. n. 20. p. 43.*

ben seinen Lebensunterhalt zu fordern und darf von ihm nicht enterbt werden⁵⁰⁾). Da es in hohem Grade ungerecht wäre, wenn die zum Christenthume übergetretenen Juden ihr Vermögen, welches sie bisher in Ruhe besessen haben, einbüßten, so fordern die Kirchengesetze die Fürsten auf, dergleichen Neophyten auf jede Weise zu schützen⁵¹⁾). Die vor der Taufe contrahirten Schulden ist der Convertit unbedenklich zu zahlen⁵²⁾), so wie auch unrecht insonderheit durch Wucher erworbenes Gut dann zu restituiren verpflichtet, wenn die benachtheiligten Personen zu ermitteln sind; gelingt dies nicht, so darf er es behalten⁵³⁾). —

Dies sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche in Betreff der Bekehrung der Juden von der Kirche erlassen worden sind; blickt in denselben zwar überall die nöthwendiger Weise große Begünstigung der christlichen Religion hindurch, so zeigt sich doch auch in dieser Hinsicht die Milde darin sehr deutlich, daß selbst in Rom eine nicht unbedeutende Menge von Juden lebt, ohne daß der mindeste Zwang zum Uebertritte gegen sie geübt würde. Da aber die Zerstreuung der Juden eine eigentliche Mis-

⁵⁰⁾ S. Glossa fideles. ad. Can. *Judaei*. 7. C. 1. Q. 4. (Conc. Tolet. IV. c. 60.). — S. auch Leuren, Forum eccles. h. t. Q. 139. p. 68.

⁵¹⁾ Cap. *Judaei*. 5. X. h. t. — Cap. *Dignum*. 2. eod. Extrav. commun.

⁵²⁾ Fermosini ad Rubr. Tit. d. Jud. Q. 2. n. 1. p. 7.

⁵³⁾ Const. Cupientes. cit. §. 1. — personis vero non extantibus praedictis, quia bona ipsa essent per manus Ec-

sion zu ihnen nur Ausnahmsweise da zulässig macht⁵⁴⁾), wo sie in grösseren Massen zusammenwohnen, so muss zu ihrer Bekehrung ein anderer Weg eingeschlagen werden. Demgemäß sind die Juden verpflichtet und zwar mit Zwang dazu anzuhalten⁵⁵⁾, denselben Predigten, welche mit besonderer Beziehung auf die Weissagungen und Ge-
setze des alten Bundes eigens für sie von der Kirche ver-
anstaltet werden, beizuwohnen⁵⁶⁾. Um so weniger dür-
fen sie, wenn sie bei demselben zugegen seyn wollen⁵⁷⁾, von dem christlichen Gottesdienste ausgeschlossen werden⁵⁸⁾.

§. 99.

c. Duldung der Juden.

Die Kirchengesetze haben aus verschiedenen Gründen (§. 97. S. 398.) den Juden, die von den Heiden ge-

clesiae in pios usus convertenda, bona hujusmodi eisdem
Judaeis, et aliis infidelibus, in favorem suscepti baptisma-
tis, tanquam in pium usum libere concedimus.

⁵⁴⁾ Eine solche wurde z. B. den Dominicanern in der Lombardie im dreizehnten Jahrhunderte übertragen. *S. Nicol. III. P. const. Vineam Soreth.* Vergl. *Petra, Comment. ad Const. apost. n. 3. Tom. III. p. 269.*

⁵⁵⁾ Vergl. *Schmalzgrueber, Jus canon. h. t. n. 58. p. 123.*

⁵⁶⁾ *Greg. XIII. P. Constit. Sancta mater. 170. ann. 1584. (Bullar. Tom. IV. P. IV. p. 74.). Clem. XI. P. Const. Propagandae. 61. ann. 1704. (Bullar. Tom. XII. P. I. p. 64.). S. auch Giraldi a. a. D. p. 609.*

⁵⁷⁾ Vergl. *Act. Apost. XIII. 7. sqq. —*

⁵⁸⁾ *S. Reiffenstuel, Jus canon. h. t. n. 3. p. 124. — Schmalzgrueber a. a. D. n. 9. p. 112. —*

mieden¹⁾ und von den Sarazenen verabscheut wurden²⁾, Duldung zu Theil werden lassen, sie haben jedoch, neben der diesen zugewendeten humanen Behandlung, niemals die hohe Würde des Christenthums bei Seite gesetzt. Sie mussten zu gleicher Zeit auch auf die Beseitigung jeder Gefahr, die für die Christen aus jener Duldung entspringen konnte, bedacht seyn, und wollten, trotz aller Milde, die Juden doch stets daran erinnern, welches die Ursache sey, warum sie Zurücksetzungen erfahren³⁾. Diesen Charakter tragen sowohl die früheren in den Decretalensammlungen enthaltenen Kirchengesetze, als auch die späteren Constitutionen einzelner Päpste der drei letzten Jahrhunderte, wie Paul's III. und IV., Pius IV. und V., Gregor's VIII. u. s. w. an sich⁴⁾.

1) *Ammian. Marcell.* Histor. Lib. XXII. — Vergl. *Gonzalez Tellez Comment.* ad Cap. *Cum sit nimis.* X. d. Jud. n. 5. (Tom. V. p. 158.). —

2) Cap. *Etsi Judeos.* 13. X. d. *Judaeis* (V. 6; p. d.) — quos etiam propter eorum perfidiam Sarraceni, qui fidem catholicam persecuntur, sustinere non possunt.

3) Hier gilt was *Augustin. c. litt. Petil.* II. 83. (Can. *Ad fidem.* 33. C. 23. Q. 5.) in Betreff der Donatisten sagt: *Quum aliquid adversus vos reges constituunt, admoneri vos credite, ut cogitetis, quare ista patiamini.*

4) Die einzelnen hieher gehörigen Constitutionen sind außer den in §. 98. Note 56. angegebenen, vorzüglich folgende: *Paul. III. P. Const. Cupientes.* 38. ann. 1542. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. I. p. 204.). — *Jul. III. Const. Cum sicut.* 2. ann. 1550. (Tom. IV. P. I. p. 269.). — *Const. Cum sicut.* 32. ann. 1554. (p. 309.) — *Paul IV. Const. Cum nimis.* 4.

Die Kirche hat den Juden zunächst gestattet, unter Christen ihr Domicil zu haben; selbst in dem Kirchenstaate, jedoch — was die älteren zu denselben gehörigen Länder anbetrifft — nur in Rom und in Ancona, ist es ihnen erlaubt, zu wohnen ⁵⁾). Zwar dehnte Papst Sixtus V. die Heimathsrechte der Juden auf den ganzen Kirchenstaat aus ⁶⁾), doch sah sich Clemens VIII. veranlaßt in seiner Bulle *Cœca et obdurata* ⁷⁾ das frühere Verhältniß wiederherzustellen. Da unter eben diesem Papste

ann. 1555. (Tom. IV. P. I. p. 320). *Pii V. Const. Romanus Pontifex*. 10. ann. 1566. (Tom. IV. P. II. p. 286.). *Const. Hebraeorum*. 110. ann. 1569. (Tom. IV. P. III. p. 57.). — *Gregor. XIII. Const. Antiqua*. 121. ann. 1581. (Tom. IV. P. IV. p. 5.). *Const. Sancta mater*. 171. ann. 1584. (p. 75.). *Sixt. V. Const. Christiana pietas*. 69. ann. 1586. (Tom. IV. P. IV. p. 265.). — *Clem. VIII. Const. Cœca*, 52. ann. 1592. (Tom. V. P. I. p. 426.). — *Clem. XI. Const. Propagandæ*. ann. 1704. (Tom. XII. P. I. p. 64.). — *Bened. XIV. A quo primum*. 49. ann. 1751. (Bullar. Bened. XIV. Tom. III. p. 390.). — Vergl. *Quaranta, Summa Bullarii. s. v. Judæi*. p. 380. sqq.

⁵⁾ *Pii V. P. Const. Hebraeorum*. cit. §. 1.

⁶⁾ *Sixt. V. P. Const. Christiana pietas*. cit. —

⁷⁾ *Clem. VIII. P. Const.* 52. §. 5. §. 6. ann. 1592. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 426.). Der Papst bemerkt: — *usu et re ipsa edocti, quae eisdem Judæis — pia et benigna — indulgentia permissa fuerunt, ea, ut sperabatur, minime profuisse, quinjimo contra mentem concedentium, malitia Judæorum in damnum Christi fidelium retorta extitisse, omnia et quaecunque . . . privilegia — revocantes, cassantes, abolentes et annullantes, irrita, cassa et nulla decernentes.* —

Ferrara und unter Urban VIII. Urbino mit dem Kirchenstaate vereinigt wurde, so beließ man die Juden in diesen Gegenden in ihren bisherigen Wohnsitzen⁸⁾.

Wo nun überhaupt die Juden einmal Aufnahme gefunden haben, da dürfen sie auch nicht ohne ganz besondere Ursache vertrieben werden⁹⁾. Sie haben dann, so lange sie selbst ihre Pflichten in Beziehung auf die Kirche und den Staat erfüllen, vollständigen Anspruch auf den Rechtsschutz. Sie dürfen nicht ohne genügende Ursache getötet, verwundet, ihres Vermögens beraubt oder zu unrechtmäßigen Diensten gezwungen werden¹⁰⁾. Die Kirche hat sich in dieser Beziehung der Juden hilfsreich und schützend angenommen und mußte es um so mehr, als die einheimischen Rechtsprincipien in manchen Staaten, z. B. im deutschen Reiche, sie in eine äußerst ungünstige Stellung versetzte und hier der Grundsatz, daß der Kaiser alle Juden tödten und ihre Schuldforderungen cassiren dürfe, doch immer gleich einem Schwerte des Damokles über ihnen hing¹¹⁾.

Nach dem Vorgange des römischen Rechtes¹²⁾ gestatten die Kirchengesetze¹³⁾ den Juden, daß sie ihre Sh

⁸⁾ Vergl. *Bened. XIV. d. syn. dioec. Lib. VI. cap. 4. n. 1.*

⁹⁾ S. *Reiffenstuel, Jus canon. h. t. n. 7. 8. p. 125.*
Vergl. *Bened. XIV. P. Const. A quo primum. cit. §. 4. p. 392.* —

¹⁰⁾ Cap. *Sicut Judaei. 9. X. h. t.*

¹¹⁾ Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 45.

¹²⁾ L. *Nullus. 14. God. d. Judaeis (I. 9.).* —

¹³⁾ Cap. *Judaei. 3. Cap. Consuluit. 7. X. h. t.*

nagogen da behalten dürfen, wo man sie ihnen einmal zugestanden hat; eine neue hingegen soll nicht errichtet werden und an einem Orte auch nur immer eine seyn; sind mehrere vorhanden, so müssen diese von den Juden selbst niedergerissen werden¹⁴⁾). Geräth eine Synagoge in Verfall, so darf sie ausgebessert und wieder aufgebaut, aber nicht schöner und kostbarer ausgestattet werden, als sie es bisher war. Bei solchen Bauten dürfen aber keine Christen den Juden in irgend einer Weise behülflich seyn¹⁵⁾). Die Synagogen der Juden genießen des Friedens¹⁶⁾) und dürfen ihnen selbst nicht zu Gunsten des christlichen Gottesdienstes entzogen werden. Papst Gregor der Große mißbilligte es daher in hohem Grade, als ein Neophyt zu Genua im Eifer seines neuen Glaubens am Tage nach seiner Taufe in die Synagoge eindrang und hier das Bild der allerseligsten Jungfrau und das Kreuz aufpflanzte; beides befahl der Papst wiederum hinwegzunehmen und jenen unzeitigen Eifer zu bestrafen. Ist jedoch factisch eine Synagoge in eine Kirche verwandelt worden, so bleibt sie Kirche und die Juden müssen sich mit einer Entschädigung zum Aufbau einer neuen Synagoge begnügen¹⁷⁾). Auch sind die Gottesäcker der

¹⁴⁾ *Paul. IV. P. Const. Cum nimis absurdum.* cit. Bergl. *Giraldi*, *Expositio jur. pontif. Tom. II.* p. 604.

¹⁵⁾ *Thom. Aquin. Summa. II. 2. Q. 169. art. 2.* — *Gonzalez Tellez ad Cap. Judaei. 3. n. 9. p. 143.* — *Schmalzgrueber, Jus canon. h. t. n. 18. p. 114.* —

¹⁶⁾ *Cap. Judaei* cit. — Bergl. L. *In synagogam. 4. Cod. h. t.*

¹⁷⁾ Bergl. *Giraldi a. a. D.* p. 605.

Juden befriedet und die Verlezung derselben, insbesondere die Ausgrabung der Toten in gewinnfütiger Absicht ist mit dem Verluste von Amt und Würde, so wie mit der Excommunication bedroht¹⁸⁾).

Gleich ihren dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden wird auch der Cultus der Juden durch das kirchliche Recht geschützt; sie sollen in derselben nicht beunruhigt, am wenigsten auf eine rohe Weise mit Steinwürfen und Schlägen darin gestört werden¹⁹⁾), nur müssen sie alle solche Handlungen unterlassen, durch welche den Christen ein wirkliches Negerniß bereitet wird, wie dies z. B. bei dem zum Spotte Christi dienenden Gebräuche den Aman zu verbrennen, der Fall ist²⁰⁾). Im Nebrigen aber wird ihnen die Feier des Sabbaths und ihrer Festtage gestattet, so daß sie zu solchen Zeiten nicht genöthigt werden dürfen, vor Gericht zu erscheinen (Note 19.). Der Beobachtung ihrer religiösen Gebräuche und Sitten wird kein Hinderniß in den Weg gelegt, nur dürfen sie von den bisherigen Normen in so fern nicht abweichen, als sie Neuerungen einführen, wodurch ihr Cultus einen Charakter größerer Offentlichkeit erhielte²¹⁾.

¹⁸⁾ Cap. *Sicut Judaei*. 9. X. h. t. — obtentu pecuniae. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad h. c. n. 3. p. 149.

¹⁹⁾ Can. *Qui sincera*. 3. D. 45. — Cap. *Sicut Judaei*. 9. X. h. t. — Vergl. L. *In festivitatibus*. 2. L. *Die Sabbati*. 13. Cod. h. t.

²⁰⁾ Die hiervon handelnde Constitution *L. Judaeb* 11. Cod. ist aus *Cod. Theod.* eod. zu ergänzen. Vergl. *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Judaei*. 3. n. 11. p. 143.

²¹⁾ Conc. *Narbon.* can. 9. ann. 589. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 493.) — Dahin würde auch gehören, wenn

Ihrerseits müssen sie sich aber alles dessen enthalten, was für den christlichen Gottesdienst in irgend einer Weise störend seyn könnte. Demgemäß ist ihnen durch eine Decretale Papst Alexanders III. geboten²²⁾, am Churfreitag ihre Fenster und Thüren zu schließen, und durch eine an ältere Canones sich anschließende²³⁾ Bestimmung Innocenz III. untersagt²⁴⁾, in den letzten Tagen der Charswoche auszugehen oder gar sich während jener Trauerzeit unter den Christen festlich aufgeputzt blicken zu lassen. Dagegen erscheinen sie verpflichtet ihre Häuser, wenn an denselben am Fronleichnamstage das hochwürdigste Gut in Procession vorübergetragen wird, auf gebührende Weise auszuschmücken²⁵⁾.

In denjenigen Gegenden, wo die kirchlichen Vorschriften in Betreff der Juden wirklich ihre Anwendung finden, wird indessen ein solcher Fall deshalb selten vorkommen, weil den Juden verboten ist, in Gemeinschaft mit den Christen zu wohnen, ihnen vielmehr nur bestimmte Strafen oder wo sie in größerer Zahl vorhanden sind,

sie sich erlaubten, die Bundeslade mit Lichern von einem Orte zum andern zu begleiten. *S. Nicottis, Praxis canon. Tit. d. Iudaeis p. 754.*

²²⁾ Cap. *Quia super his.* 4. X. h. t.

²³⁾ Conc. Aurel. III. c. 30. ann. 538. (bei Hardouin, *Concilia. Tomi. II. col. 1428.*). — Conc. *Meldense.* ann. 845. can. 73 (ebend. Tom. IV. col. 1497.). —

²⁴⁾ Cap. *In nonnullis.* 15. X. h. t.

²⁵⁾ Vergl. *Fermosini ad Rubr. tit. d. Jud. Q. 1. n. 10* p. 6. — *Berardi, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. IV.* p. 53.

ein eignes Quartier in einer Stadt (Ghetto, Judenstadt) angewiesen ist²⁶⁾). Indem sie auf diese Weise von den Christen gänzlich abgesondert werden, sollen sie sich von ihnen, vorzüglich zur Verhütung geschlechtlicher Vermischung, auch durch eine eigenthümliche Kleidung unterscheiden²⁷⁾). Diese ist nicht überall gleichmäßig bestimmt²⁸⁾; häufig ist die gelbe Farbe für dieselbe vorgeschrieben, den jüdischen Weibern aber insbesondere geboten, sich durch irgend ein auffallendes Zeichen an ihrem Kopfputze kenntlich zu machen.

Der allgemeine für die Rechtsverhältnisse der Juden vorherrschende Gesichtspunkt: daß sie eigentlich als die von dem Herrn, zu dessen Tod sie sich verschworen, verworfenen Knechte der von Christus Erlösten zu betrachten seien²⁹⁾), äußert sich vornehmlich auch darin, daß sie keinerlei Aemter bekleiden sollen³⁰⁾, denn, „das

²⁶⁾ *Paul. IV. P. Const. Cum nimis.* 4. §. 1.

²⁷⁾ *Cap. In nonnullis.* cit. — *Const. Cum nimis.* cit. — *Pii V. P. Const. Romanus Pontifex.* p. 284.

²⁸⁾ *S. González Tellez ad Cap. In nonnullis.* n. 2. p. 156. — *Marg. de Susan.*, de *Judaeis.* P. I. cap. 4. n. 1. 2. car. 12. A.

²⁹⁾ *Cap. Etsi Judaeos.* 13. X. h. t. v. *Inhibemus.*

³⁰⁾ *Can. Nullus.* 14. D. 54. (*Conc. Tolet.* III. c. 14.) *Can. Constituit.* 31. C. 17. Q. 4. (*Conc. Tolet.* IV. c. 64.). — *Can. Quum sit nimis.* 16. *Cap. Ex speciali.* 18. X. h. t. — *S. auch Cap. Judaei.* 21. X. d. test. (I. 20): — *quum eos Christianis subjacere oporteat, et ab eis pro sola humanitate foveri.* *S. Note 37.* — *Bergl. Marq. de Susan,* a. a. D. P. II. c. 5. car. 66.

hieße die Kirche unterdrücken und die Synagoge des Sathans erbauen³¹⁾).“ Derjenige, welcher einem Juden ein Amt verleiht oder durch Wahl ihm dazu verhilft, begeht nach dem Ausspruche der Decretalen ein Sacrilegium und verfällt zur Strafe in die Excommunication; der Jude verliert das Amt und was er durch dasselbe erworben, wird an die Armen vertheilt³²⁾. Diese Ausschließung bezieht sich eben sowohl auf die Tute über Christen³³⁾ als auch auf die Wacht von Zöllen³⁴⁾. Sollte ihnen diese eigentlich gar nicht gestattet werden, so hat man sie doch unter der Bedingung zugelassen, daß die wirkliche Erhebung und Einsammlung der Zölle durch einen Christen geschieht³⁵⁾. Hiermit ist das vorhin angegebene Motiv dieser gesetzlichen Bestimmungen deutlich ausgedrückt; es soll den Juden keine Gelegenheit geboten werden, die Christen in irgend einer Weise zu bedrücken³⁶⁾.

Aus eben diesem Grunde³⁷⁾ ist es den Juden auch

³¹⁾ *Gregor VII. Epist. IX. ep. 2. ad Alphons. Reg.* (bei *Mansi, Concil. Tom. XX. col. 341.*).

³²⁾ *Cap. Quum sit nimis.* cit. i. f.

³³⁾ *Bergl. Berardi a. a. D. p. 55.*

³⁴⁾ *Conc. Matic. I. ann. 581. c. 13.* (bei *Hardouin, Concil. Tom. III. col. 453.*).

³⁵⁾ *Bergl. Nicollis, Praxis canon. Tit. de Judaeis. Tom. I. p. 754.*

³⁶⁾ *Can. Constituit.* cit: quia sub hac occasione Christianis injuriam faciunt. — *Cap. Quum sit nimis.* cit. quoniam sub tali praetextu Christianis plurimum sunt infesti.

³⁷⁾ *Cap. Praesenti. 1. X. h. t.* — quia nefas est quem Christus redemit blasphemum Christi in servitutis vincu-

nicht gestattet, christliche Unfreie zu haben³⁸⁾) und ihnen daher zur Pflicht gemacht, jeden bisher ungläubigen Slaven, welcher Christ wird oder werden will, gegen ein in den älteren Gesetzen auf zwölf Solidi bestimmtes Lösegeld frei zu geben³⁹⁾), nicht aber anderweitig zu verkaufen⁴⁰⁾). Eben so wird auch der christliche Unfrei, welcher vor seinem jüdischen Herrn nach einem Asyl flieht, demselben nicht mehr ausgeliefert⁴¹⁾), sondern statt seiner das obige Lösegeld bezahlt⁴²⁾). Nur solche Unfreie darf ein Jude nach der Bestimmung der Decretalen auf seinen Gütern haben, welche sich hier eines festen Wohnsitzes erfreuen, so daß sie, als sogenannte originarii oder adscriptitii nicht willfährlich von dem Grund und Boden, auf welchem sie sitzen, getrennt werden dürfen⁴³⁾). Die Kirche hat gerade diesem Verhältnisse und zwar aus der triftigen Ursache einen festeren Bestand verliehen⁴⁴⁾), weil sonst den Juden Gelegenheit geboten würde, an die Stelle der Christen lauter jüdische Colonisten anzusiedeln⁴⁵⁾).

*In Iugis non iudei sapientia sed malitia est ne in
Iugis detinere. — S. auch Conc. Tolet. IV. c. 66. (Hardouin.
Tom. III. col. 591.). Nefas enim est, quod membra Christi
serviant antichristi ministris.*

³⁸⁾ Vergl. Tit. *Cod. Ne mancipium Christianum.* (I. 10.).

³⁹⁾ Can. *Praesenti.* 18. D. 54. (Cap. *Praesenti.* cit.).

⁴⁰⁾ Vergl. Can. *Fraternitatem.* 15. D. 54.

⁴¹⁾ Can. *Quilibet.* 16. Can. *Etsi Judaeorum.* 17. D. 54.

⁴²⁾ Cap. *Sicut Judaei.* 9. Cap. *Nulli.* 19. X. h. t.

⁴³⁾ Vergl. *L. Colonos.* 15. *Cod. d. agricol.* (XI. 47.).

⁴⁴⁾ Cap. *Multorum.* 2. X. h. t.

⁴⁵⁾ Berardi a. a. Q. p. 51. — Vergl. Fermosini ad Cap. *Multorum.* Q. 1. n. 7. sqq. p. 19.

Erlaubt jedoch ein jüdischer Herr sich gegen seine christlichen Landleute Bedrückungen, so büßt er sein ganzes Colonatrecht über sie ein.

Zur Bedrückung der Christen Seitens der Juden bietet sich aber auch in den Verhältnissen des Handels mancherlei Gelegenheit. Wird es nun zwar den Juden nachgesehen, mit ihrem Gelde zu wuchern⁴⁶⁾, so dürfen sie doch nicht durch Forderung übertriebener Zinsen eine Härte gegen die Christen üben, und deren Vermögenskräfte gleichsam erschöpfen⁴⁷⁾. Damit aber überhaupt in dem Handel die Gefahr des durch die Juden leicht zu verübenden Betruges entfernt werde, sollen ihnen eigentlich nur gewisse Handelsgeschäfte gestattet werden⁴⁸⁾, und zugleich die Pflicht obliegen, ordentliche Bücher und zwar in der Landessprache zu führen⁴⁹⁾. Diesen Büchern kann aber selbst unter dem hinzukommenden Eide den Christen gegenüber aus dem Grunde keine volle Beweiskraft beigelegt werden, weil der Judeneid aus Mangel an Vertrauen, den er genießt, selbst nicht einmal für das Zeugniß in fremder Sache gegen einen Christen für

⁴⁶⁾ Vergl. *Marq. de Susan.* a. a. D. P. I. cap. 11. n. 13. fol. 39. Bd. 34.

⁴⁷⁾ Cap. *Quanto.* 18. X. d. usur. (V. 19.). —

⁴⁸⁾ Die *ars strazzaria* und *cenciaria*, s. Const. *Cum nimis.* cit. §. 9. — Auch sollen die Juden nicht mit Kreuzen, Heiligenbildern und geistlichen Schriften handeln. *S. Nicollis* a. a. D. p. 755.

⁴⁹⁾ Const. *Cum nimis.* cit. §. 8.

zulässig erachtet wird⁵⁰⁾). Allerdings scheint dem eine Bestimmung des dritten unter Alexander III. gehaltenen lateranensischen Concils zu widersprechen, wo gesagt wird, daß man das Zeugniß der Christen um so mehr gegen Juden zulassen solle, als diese sich ihrer Zeugen gegen Christen bedienen⁵¹⁾). Allein eben hiermit wird nur auf einen Mißbrauch hingedeutet⁵²⁾), der in Gregors IX. Decretalensammlung⁵³⁾ noch deutlicher durch quum — utantur praesumant statt quum — utantur hervorgehoben wird. In manchen Ländern nämlich hatte man den Juden in dieser Beziehung es als ein Privilegium gewährt, daß sie durch kein christliches Zeugniß sollten überführt werden dürfen; hiergegen erklärte sich noch entschiedener als Alexander III. Clemens V. auf dem Concilium zu Bienne⁵⁴⁾). — Wie von dem Zeugniße⁵⁵⁾, so sind gegen Cleriker die Juden auch von der Anklage ausgeschlossen⁵⁶⁾.

⁵⁰⁾ Can. *Non potest*. 24. Can. *Si haereticus*. 26. e. 1.
Q. 6.

⁵¹⁾ *Conc. Later.* III. ann. 1179. can. 26. — quum illi adversus Christianos testibus suis utantur.

⁵²⁾ *Catalani*, *Conc. oecum.* Tom. III. p. 227. n. 9. *Giraldi* a. a. *Q. Tom. I.* p. 170. — Vergl. auch *Berardi* a. a. *Q. p. 55.*

⁵³⁾ Cap. *Judaet.* 21. X. d. testib. (II. 20.)

⁵⁴⁾ Cap. *Quum Judaei.* 1. d. testib. in *Clem.* (II. 8.)

⁵⁵⁾ Bei der Abschließung von Verträgen und Errichtung von Testamenten dürfen sie jedoch Zeugen seyn. Vergl. L. *Quoniam.* 21. Cod. d. haeret. (I. 8.)

⁵⁶⁾ Can. *Definimus.* 1. C. 4. Q. 1. — Can. *Omnibus.* 2. C. 4. Q. 6.

Eine weitere Zurücksetzung, welche die Juden erfahren, ist endlich noch die, daß sie in keinem Testamente eines Christen mit einer Erbschaft oder mit einem Legate honorirt werden dürfen⁵⁷⁾; nur unter der einen Voraussetzung ist das Legat gestattet, wenn der Testator auf diesem Wege eine ihm gegen den Juden obliegende Schuld abträgt⁵⁸⁾. Das Motiv dieser gesetzlichen Bestimmung liegt darin, daß das einmal in den Händen eines Christen befindliche Vermögen nicht in die eines Juden kommen darf, weil es dadurch allen christlichen Zwecken entfremdet wird. Eine andre Frage aber ist es, ob es zulässig sey, einen Juden unter der Bedingung, daß er Christ werde, als Erben zu instituiren oder ihm ein Legat zuzuwenden? Das römische Recht würde in so fern widersprechen, als dasselbe fordert, der Erbe oder Legatar müsse bereits zur Zeit der Einsetzung die erforderlichen Eigenschaften haben⁵⁹⁾. Bei Berücksichtigung des Glückes, den christlichen Glauben zu besitzen, und des Umstandes, daß die Taufe eines Juden auch seine Nachkommenschaft rettet, so wie nach dem Gesichtspunkte, daß die Bekehrung der Ungläubigen durch Freundlichkeit, Milde, Nachlass von Abgaben⁶⁰⁾, wie überhaupt durch eine in-

⁵⁷⁾ Nach einer extensiven Interpretation von Cap. *Si quis episcopus.* 5. und Cap. *In eos.* X. d. haeret. (V. 7.) — Vergl. *L. Quod Cornelia 1. Cod. d. Judaeis* (I. 9.) —

⁵⁸⁾ *Berardi a. a. D. p. 52.*

⁵⁹⁾ *L. Liber.* 59. §. *Si haeres.* 4. *D. d. haered. instit.* (XXVIII. 5.) —

⁶⁰⁾ Vergl. noch *Thom. a Jesu*, Thesaurus sapientiae divinae in gentium omnium salute procuranda. Antwerp. 1613. Lib. V. P. I. p. 204.

directe Nöthigung Statt finden dürfe (§. 98. S. 403), würden sich auf dem kirchlichen Gebiete gegen die Bedingung des Religionswechsels nicht dieselben Einwendungen machen lassen, wie auf dem politischen bei dem Verhältnisse zweier bürgerlich einander gleichberechtigten Confessionen.

§. 100.

d. Verkehr der Christen mit den Ungläubigen.

Die den Juden unter gewissen Bedingungen durch die Kirchengesetze gewährte Duldung führt begreiflicher Weise in ihrem Gefolge mancherlei Gefahren für die Christen mit sich. Der nähere Umgang mit Juden droht Neubefehrten, vornehmlich Kindern, mit Gefahr des Rückfallens zum Judenthum, aber selbst für geborene Christen war zu manchen Zeiten der Verkehr mit den Juden höchst nachtheilig, theils indem jüdische Sitten und Gebräuche angenommen wurden, theils indem auch wirkliche Übertritte zum Judentismus vorkamen, wie dies insbesondere in der Zeit nach der Unterdrückung der Albigenser und Waldenser der Fall war¹⁾). Der Kirche als einer für ihre Kinder sorgsamen Mutter konnten solche Gefahren nicht entgehen und so hat sie nicht bloß den Verkehr mit den Juden, sondern mit den Ungläubigen überhaupt, durch mehrere gesetzliche Vorschriften geregelt. —

Dem Bedürfnisse in dieser Beziehung konnte es nicht genügen, wenn den Juden anbefohlen wurde, von den

¹⁾ Vergl. *Petra ad Const. Clem. IV. Turbato corde.* n. 2. Tom. III. p. 261.

Christen abgesondert zu wohnen; es mußte auch diesen, wie es zunächst durch die Trullanische Synode vom Jahre 692 geschah²⁾, eingeschränkt werden, daß sie sich nicht unter Juden niederlassen und mit diesen zusammenwohnen sollten. Gerade in dieser Beziehung mußte für die Neubefehrten ganz besondere Fürsorge getroffen werden³⁾; christlich gewordene Kinder mußten, so wie die Kinder derjenigen, welche zum Judenthume wieder abfielen, von ihren Eltern getrennt werden⁴⁾ (§. 98. S. 408), ein christlicher Ehegatte konnte, in der Regel wenigstens, mit dem jüdischen Theile nicht zusammenbleiben⁵⁾. Um so verwerflicher mußte die Eingehung einer gemischten Ehe der Art erscheinen⁶⁾; da dies aber öfters vorkam und manche Christen hin und wieder ihre Töchter aus Mangel an Männern⁷⁾ sogar an Heiden verheiratheten, so mußte die Kirche dergleichen Verbindungen ausdrücklich mit der Excommunication bedrohen⁸⁾.

Zur Vermeidung vieler Mißstände (§. 99. S. 417). war es gewiß sehr geeignet, daß man den Juden vor-

²⁾ Can. *Nullus*. 13. C. 28. Q. 1.

³⁾ Can. *Saepe*. 12. C. Q. cit. (*Conc. Tolet.* IV. c. 61.).

⁴⁾ Can. *Judaeorum filios*. 11. *ibid.* (*Conc. Tolet.* IV. c. 59.)

⁵⁾ Can. *Judaei*. 10. *ibid.* (*Conc. Tolet.* IV. c. 62.)

⁶⁾ Can. *Cave*. 15. *ibid.*

⁷⁾ *Conc. Etiber.* ann. 313. can. 15. (bei *Hardouin*, *Council. Tom. I. col. 252.*). —

⁸⁾ Can. *Si quis*. 17. C. Q. cit. (*Conc. Arvern.* ann. 535.). —

schrieb, sie müßten eine sie von den Christen unterscheidende Kleidung tragen; um so mehr ist es aber auch die Pflicht der Christen, daß sie diese heilsame Vorschrift nicht dadurch erfolglos machen, daß sie sich die jüdische Kleidung anlegen. Nur um einer Todesgefahr zu entgehen kann es den Christen gestattet seyn, sich der Kleider der Juden, so wie der Ungläubigen überhaupt zu bedienen^{9).} Im Uebrigen ist alles Derartige streng zu vermeiden, daher es auch christlichen Kaufleuten nicht gestattet seyn kann, wegen der damit verknüpften Handelsvortheile, einen türkischen Namen anzunehmen^{10).}

Es war eine sehr zweckmäßige Bestimmung, daß ein Jude keinen christlichen Slaven haben solle, allein damit war noch nicht hinlänglich vorgebeugt, daß nicht Christen freiwillig ihre Dienste an Juden vermieteten. Dies¹¹⁾, so wie einen Juden in Dienst zu nehmen¹²⁾, wurde daher den Christen untersagt, weil eben wegen der

⁹⁾ Vergl. *Fermosini ad Cap. In nonnullis.* X. h. t. Q. 1. n. 7. p. 57. n. 13. sqq. p. 51. — *Thom. a Jesu, Thes. sap. div. Lib. IV. dub. 6. p. 219.*

¹⁰⁾ *Bened. XIV. P. Const. Quod provinciale.* ann. 1754. (*Bullar. Bened. XIV. Tom. IV. p. 221.*). — *de synod. dioec. Lib. XIII. c. 20. n. 8. 9.*

¹¹⁾ *Cap. Ad haec. 8.* (ne Judaeorum servitio se assidue pro aliqua mercede exponant). *Cap. Etsi Judaeos. 13. X. d. Judaeis.* — Vergl. *Pirhing, Jus canon. h. t. §. 1. n. 6. p. 101.* —

¹²⁾ Dies folgt aus dem *Can. Nullus. 13. cit. Nullus — cum eis habitet.* — Vergl. *Schmalzgrueber, Jus canon. h. t. n. 24. p. 115.* Einen jüdischen Diener, der außer dem Hause wohnt, anzunehmen ist gestattet. Vergl. *Reiffenstuel, Jus canon. h. t. n. 14. p. 125.*

Familiarität die Gefahr der Verführung vorlag, wozu dort noch das andre Motiv hinzukam, daß der freie Christ nicht den zur Knechtschaft bestimmten Juden dienen solle (§. 99. Note 37.). Vornehmlich aber mußte es verboten werden, daß keine Christinnen sich als Ammen für jüdische Kinder hergeben sollten¹³⁾, weil abgesehen von jener aus der Familiarität und aus der gleichsam mütterlichen Zuneigung der Amme für das von ihr genährte Kind entstehenden Gefahr¹⁴⁾, gerade jenes Verhältniß den Juden zu allerhand Abscheulichkeiten die Veranlassung bieten konnte. So haben z. B. die Juden, ausgehend von der verkehrten Vorstellung die sacramentalische Speise theile sich dem Leibe mit, die christlichen Ammen ihrer Kinder, wenn sie zur österlichen Communion gegangen waren, zum Desteren genöthigt, mehrere Tage hindurch die Milch in die Latrine auszuspritzen¹⁵⁾. Aber selbst außer dem Hause sollen christliche Ammen keine Judenkinder säugen, indem doch selbst dann der nähre Verkehr mit den Angehörigen derselben nicht zu vermeiden ist¹⁶⁾. Eben so wenig dürfen christliche Hebammen den Jüdinnen bei der Entbindung helfen (Note 19) und christliche Aerzte den Juden anders als in den äußersten Nothfällen beistehen¹⁷⁾. —

¹³⁾ Cap. *Ad haec. Cap. Etsi Judaeos.* cit.

¹⁴⁾ Vergl. *Berardi, Comment. ad Jus eccles. univ. Tom. IV.* p. 51.

¹⁵⁾ Cap. *Etsi Judaeos.* cit.

¹⁶⁾ *S. Giraldi, Expositio jur. pontif. p. 605. — Schmalzgrueber a. a. D. n. 25. n. 27. p. 116.* —

¹⁷⁾ Vergl. *Nicottis, Praxis canon. Tit. d. Judaeis. Tom. I.* p. 754.

Damit aber jeder vertrauliche Verkehr zwischen Christen und Juden vermieden werde, so sollen jene sich nicht von diesen unterrichten lassen¹⁸⁾ und sich in Krankheitsfällen um so weniger jüdischer Ärzte bedienen¹⁹⁾, als es eine besondere Pflicht des Arztes ist, den Kranken an den Empfang der Sakramente zu mahnen²⁰⁾. Auch sollen Christen sich keine Medicamente von den Juden verabreichen lassen²¹⁾, wohl aber dürfen sie von ihnen die rohen Stoffe kaufen, um diese dann selbst zu präpariren. Ferner ist es den Christen verboten, einen Juden zu Tische einzuladen²²⁾ oder eine solche Einladung von ihm anzunehmen²³⁾; gemeinschaftlich mit ihm essen darf der Christ nur dann²⁴⁾, wenn er zufällig mit ihm in einem Gaste-hause, so wie auch mit ihm baden²⁵⁾ nur dann, wenn er unabsichtlich mit ihm in einer Badanstalt zusammen-trifft²⁶⁾. Die Gemeinschaft der Tafel — deren Freuden ohnedies leicht zu einer Täuschung führen können²⁷⁾ —

¹⁸⁾ Vergl. *Nicollis*, a. a. D. Tom. I. p. 755.

¹⁹⁾ Can. *Nullus*. cit. — Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 55. — *Fermosini* ad text. cap. fin. h. t. Q. 1. n. 4—6. p. 100.

²⁰⁾ Cap. *Cum infirmitas*. 13. X. d. poenit. (V. 38.)

²¹⁾ *Paul. IV. Const. Cum nimis*. §. 10.

²²⁾ *Glossa ad Cap. Nullus*. cit.

²³⁾ Can. *Omnes*. 14. C. 28. Q. 1. (*Conc. Agath.* ann. 506. can. 40.) — Const. *Cum nimis*. §. 7.

²⁴⁾ S. unten Note 26.

²⁵⁾ Das Verbot in Can. *Nullus*. cit.

²⁶⁾ Vergl. *Schmalzgrueber*, *Jus canon.* h. t. n. 21. n. 23. p. 114.

²⁷⁾ Can. *Unusquisque*. C. 22. Q. 4. — Vergl. *Glossa Ju-daeorum*. in Can. *Omnes*. cit.

knüpft ein innigeres Band unter den Theilnehmern, galt ja doch bei den Römern der Slave für frei ²⁸⁾), der an seines Herrn Tische aß. Dort aber kommt noch der andere Grund hinzu, daß die Juden die Speisen unterscheiden; unwürdig aber wäre es, ja sacrilegisch, von ihren Speisen zu genießen, während sie das, was mit Erlaubniß des Apostels die Christen essen ²⁹⁾, für unrein halten ³⁰⁾). Es ist daher bei Strafe der Excommunication bei Layen und Deposition bei Clerikern ³¹⁾ nur in dem Falle erlaubt, von ihren Speisen anzunehmen, wenn man sich nicht anders vor dem Tode retten kann ³²⁾). In diesem Falle dürfen die Christen sogar von den heidnischen Opferspeisen essen, auch ist es den Missionaren überhaupt gestattet, die Speisen, welche ihnen die Heiden vorsezehn, jedoch mit Berücksichtigung der gebotenen Abstinenz, anzunehmen ³³⁾).

Da schon die Speise in einer gewissen Beziehung zur Religion steht, so begreift es sich von selbst, daß es keinem Christen erlaubt seyn kann, die Synagogen der Juden, es sey denn mit dem Auftrage und der Absicht

²⁸⁾ Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 51.

²⁹⁾ *I. Tim.* IV. 3.

³⁰⁾ *Can. Omnes.* cit. — Die Juden sollen daher auch nicht bei einem christlichen Meßger schlachten lassen. *Vergl. Nicollis.* a. a. D.

³¹⁾ *Can. Sicut.* 8. C. 32. Q. 4.

³²⁾ *Vergl. Can. Presbyteros.* §. *Qui autem.* 2. D. 50. Daher auch um nicht erkannt zu werden. *S. Glossa fame ad Can. Sicut.* (Note 31). — *Vergl. Fermosini ad Cap. Ad haec.* 8. h. t. Q. 1. n. 5. p. 36. — *Thom. a Jesu* a. a. D. Lib. IV. dub. 5. p. 218.

³³⁾ *Cap. Quam sit laudabile.* 10. X. h. t.

sie zu belehren ³⁴⁾), zu besuchen ³⁵⁾), oder an ihren religiösen Festlichkeiten, zu welchen auch Hochzeiten gehören, Theil zu nehmen ³⁶⁾).

Im Uebrigen ist der Verkehr mit den Juden freigegeben; es dürfen daher erlaubte Verträge mit ihnen eingegangen werden, doch bleibt davon die Societät deshalb ausgeschlossen, weil sie eigentlich ein brüderliches Verhältniß zwischen den Theilnehmern begründet ³⁷⁾ und außerdem die Veranlassung werden könnte, den Christen in wucherliche Geschäfte hineinzuziehen ³⁸⁾). — Hinsichtlich des Handels hat die Kirche außerdem noch mehrere andre hieher gehörige Bestimmungen treffen müssen; diese beziehen sich aber wesentlich auf den oft verbrecherischen Verkehr vieler Christen mit den Sarazenen.

Es mußte während der Zeit der Kreuzzüge, so wie auch nachmals während der Kriege gegen Mauren und Türken ³⁹⁾, nothwendig als ein sehr schweres Verbrechen erscheinen, wenn christliche Kaufleute ihre ungezähmte

³⁴⁾ Unter diesen Voraussetzungen dürfte nach Can. *Infideles*, 17. C. 23. Q. 4. auch das gemeinschaftliche Essen zu gestatten und darnach auch Can. *Ad mensam*. 24. C. 11. Q. 3. zu verstehen seyn.

³⁵⁾ Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 19. p. 126.

³⁶⁾ S. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 10. p. 112.

³⁷⁾ L. *Ut sit*. 31. D. pro socio (XVII. 2.) — affectio societatis. — L. *Verum est*. pr. 63. eod. — jus quodammodo fraternitatis.

³⁸⁾ *Berardi* a. a. D. p. 53.

³⁹⁾ Vergl. *Navarrus*, *Selectio Cap. Ita quorundam. notab.* 4. (*Opera. Tom. II.* p. 215). —

Habgier⁴⁰⁾ so weit trieben, daß sie selbst die Sarazenen dadurch an Bosheit übertrafen, daß sie diesen Feinden des Kreuzes Christi Waffen zuführten. Es wurde daher in einer Reihenfolge von Decretalen⁴¹⁾ und durch die Bulla Coenae⁴²⁾ bestimmt, daß Niemand bei Strafe der Excommunication und unter Androhung des göttlichen Zornes⁴³⁾ weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten⁴⁴⁾ den Sarazenen Kriegsmaterialien verkaufen oder liefern dürfe. Diese Excommunication tritt ipso facto ein und ist nachmals dem päpstlichen Stuhle reservirt worden⁴⁵⁾; selbst im Augenblicke des Todes soll einem solchen gottlosen Christen und

⁴⁰⁾ Cap. *Ita quorundam.* 6. X. d. *Judaeis.* (V. 6.) — *saeva cupiditas. — superiores in malitia.*

⁴¹⁾ Cap. *Ita quorundam.* cit. Cap. *Quod olim.* 12. Cap. *Ad liberandam.* 17. X. eod. — Cap. un. eod. Extrav. Joann. XXII.

⁴²⁾ *Urban.* V. P. Const. *Apostolatus.* 3. ann. 1363. (Bullar. Roman. Tom. III. P. II. p. 325.). §. 2. — *Jul.* II. P. Const. *Consueverunt.* 30. (Tom. III. P. III. p. 319.) — *Paul.* III. P. Const. *Consueverunt.* 10. (Tom. IV. P. I. p. 140.) — *Gregor XIII.* P. Const. *Consueverunt.* 147. (Tom. IV. P. IV. p. 27.). — *Paul.* V. P. Const. *Pastoralis.* 151. ann. 1601. (Tom. V. P. III. p. 393.). — *Urban.* VIII. P. Const. *Pastoralis.* 219. ann. 1627. §. 7. (Tom. VI. P. I. p. 38.).

⁴³⁾ Verum etiam iram Dei viventis incurant. — Cap. *Quod olim.* 12.

⁴⁴⁾ Vergl. *Fermosini ad Cap. Ita quorundam.* Q. 1. n. 1. 2. p. 27. — *Reiffenstuel a a.* D. n. 31. p. 126.

⁴⁵⁾ Die Glossa *excommunicationis* zu Cap. un. d. *Judaeis.* Extrav. Joann. XXII. nimmt an, dieser Papst habe die Absolution reservirt; auf jeden Fall ist es geschehen durch die Bulle *Coena Domini.*

Verräther⁴⁶⁾) nur dann Vergebung ertheilt werden, wenn er eben so viel, als er an Werth dem Feinde zugeführt hat, dem heiligen Lande zuwendet⁴⁷⁾). Unter dem Kriegsmaterial werden hier aber nicht bloß Waffen⁴⁸⁾), sondern überhaupt alles rohe und verarbeitete Metall, Schiffsbauholzer⁴⁹⁾), Hanf und Stricke, ja auch die Feldfrüchte verstanden⁵⁰⁾). Nur zu Gunsten der ganz armen Albañesen ist in späterer Zeit die Ausnahme gemacht worden, daß ihnen gestattet wurde, weil sie nur dadurch ihr Leben fristen, den Türken zu Friedenszeiten Pulver, Blei, Stricke und anderes Material mit Ausschluß von Kanonen, Mörsern, Kugeln u. dgl. zuzuführen⁵¹⁾). Außerdem wurde noch in Betreff jener Excommunication verordnet, daß die Namen derjenigen, welche von derselben betroffen wurden, in den größeren Seestädten an Sonn- und Feiertagen öffentlich in den Kirchen ver-

⁴⁶⁾ Vergl. L. Nemo. 12. Cod. Quae res exportari. (IV 41.). —

⁴⁷⁾ Cap. *Ad liberandam*. cit. i. f.

⁴⁸⁾ Wer gute Waffen gegen schlechte umtauscht, macht sich des selben Vergchens schuldig. S. Fermosini a. a. D. n. 21. p. 29.

⁴⁹⁾ Statt ligamina gallearum ist in Cap. *Ad liberandam*. cit. unstreitig lignamina gallearum zu lesen, und letzteres Wort nicht in der Bedeutung von Helm, sondern Galeere zu nehmen. — Vergl. auch Navarrus a. a. D. notab. 7. p. 224.

⁵⁰⁾ S. Gregor. XIII. P. Const. Volentes, ann. 1587. (Bullar. Rom. Tom. IV. P. IV. p. 294.). — Urban. VIII. P. Const. Superni. ann. 1624. — Vergl. Fermosini ad Cap. *Quod olim*. Q. 1. n. 5. p. 48.

⁵¹⁾ Vergl. Bened. XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 20. n. 7.

lesen werden sollten ⁵²⁾). Uebrigens erstreckte sich diese Strafe auch weiter auf alle diejenigen, welche den Sarazenen sonst noch auf irgend eine Weise mit Rath und That Beistand leisteten ⁵³⁾), welche mit ihnen während des Krieges oder Waffenstillstandes überhaupt Handel betrieben ⁵⁴⁾ oder gar als Schiffscapitäne auf ihren Flotten dienten ⁵⁵⁾; diese sollten die Slaven derjenigen werden, in deren Gefangenschaft sie geriethen, was aber auf die christlichen von den Sarazenen oder Türken zum Galerendienste gezwungenen Ruderknechte keine Anwendung findet ⁵⁶⁾). Damit aber auch jeder noch so glänzende Vorwand benommen werde, mit den Sarazenen in einen gesetzlich verbotenen Verkehr zu treten, so sollten auch diejenigen, welche angaben, sie gingen nach dem Oriente um Gefangene auszulösen, dazu nur dann die Erlaubniß erhalten, wenn sie vorher die Wahrheit ihrer Angabe vor ihrem Bischofe eidlich erhärtet hatten ⁵⁷⁾.

Alle diese Bestimmungen wurden von Papst Gle-

⁵²⁾ Cap. *Ita quorundam*. cit. i. f.

⁵³⁾ Cap. *Quod olim*. cit. — nec quoctunque alio modo aut ingenio — consilia vel alia auxilia transmittatis — Vergl. Schmalzgrueber a. a. D. n. 47. p. 121.

⁵⁴⁾ Cap. *Significavit*. 11. X. h. t. — In dieser Beziehung kommen jedoch einzelne Privilegien vor. Vergl. *Bened. XIV.* a. a. D. n. 4.

⁵⁵⁾ Cap. *Ita quorundam*. cit. Cap. *Ad liberandam*. cit.

⁵⁶⁾ S. Schmalzgrueber a. a. D. n. 47. p. 120. — *Fermosini* a. a. D. n. 4. p. 33. — *Thesaurus*, de poen. eccles. s. v. *Arma*. cap. 8. p. 100. — *Bened. XIV.* a. a. D. n. 6.

⁵⁷⁾ Cap. *Significavit*. cit.

mens V. auch gegen die Mauren in Spanien zur Anwendung gebracht⁵⁸⁾ und obschon sie nach den Decretalen nur in dieser Ausdehnung gelten würden⁵⁹⁾, so hat die *Bulla Coenae* sie doch als Norm in Betreff aller Feinde der Kirche festgestellt⁶⁰⁾.

3. Verhältniß der Kirche zu den Getauften.

§. 101.

a. Im Allgemeinen.

Die Forderung, mit welcher sich die Kirche an das menschliche Geschlecht überhaupt wendet, daß sich dasselbe den Segnungen, welche Gott durch sie spendet, nicht entziehen solle, sondern sich von ihr, als der Erzieherin, die Richtschnur des Lebens vorzeichnen lasse, stellt sie insbesondere an diejenigen, welche bereits wirklich ihrem Rufe gefolgt und durch das Bad der Wiedergeburt in die Kirche aufgenommen sind. Wirft die göttliche Sonne, Christus, ihre Strahlen auch auf jenes außerkirchliche Gebiet und zieht diejenigen, welche ihre Herzen erwärmen lassen, zu sich heran, so leuchtet sie in ihrem vollen Glanze doch nur in der Kirche selbst. Kraft der ihr gegebenen Vollmachten hat diese freilich auch eine Herrschaft über die, so draußen sind (§. 97. S. 393.) allein über sie spricht sie doch nicht in dem Sinne Recht, wie

⁵⁸⁾ Cap. un. d. Jud. in Clem. (V. 2.)

⁵⁹⁾ *Pirking*, Jus canon. h. t. §. 4. n. 34.

⁶⁰⁾ Bergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 615. — Das Princip liegt in der L. *Nemo*. cit. —

über diejenigen, welche durch die Pforte der Taufe in die Kirche eingegangen sind und in diesem Sacramente das unauslöschliche Kennzeichen der Mitgliedschaft an dem Reiche Christi empfangen haben. Diese haben in der Taufe den Unterthaneneid, sie haben Fidelitas und Homagium¹⁾, den Eid der persönlichen glaubensvollen Treue und den Lehnseid des treuen werkthätigen Dienstes mit dem ihnen zu Lehen gegebenen Talente geschworen. Wegen des von ihnen geleisteten Taufgelübdes heißen sie Fideles, heißen sie Christiani, die Männer Christi, welche sich gleich Vasallen in das Gewand ihres Lehnsherrn gekleidet haben und unter seinem Banner, dem Panier des Kreuzes, zum Streite für das Reich ihres Königs ausziehen. —

Demgemäß sind die Christen nicht bloß zum unverbrüchlichen Glauben an das Wort des göttlichen Heilandes verpflichtet, sondern ihr Glaube muß auch lebendig werden in den Werken, welche Christus dereinst vielfältig vergelten wird²⁾. Nach jenem Worte haben sich die Werke zu richten, denn gerade in ihnen spricht sich der Glaube aus und gibt sich daher vorzugsweise in dem Gehorsam gegen die Kirche kund, da eben sie es ist, welcher Christus den Schatz seines göttlichen Wortes übergeben hat. Niemand ist von diesem Gehorsam ausgeschlossen, Alle

¹⁾ Vergl. Mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 194. S. 348. u. ff.

²⁾ Cap. *Firmiter*. I. X. d. summa trin. et fide cath. — redditurus singulis secundum opera sua. — Cap. *Cum ex eo*. 14. X. d. poenit. (V. 38.). —

sind der Kirche zur Leitung und Erziehung für den Himmel anvertraut, es ist daher für Alle ohne Ausnahme³⁾ die Kirche eine von Gott gesetzte Obrigkeit. Die von dem Menschengeschlechte durch Ungehorsam verlorene Möglichkeit, seinen höchsten Zweck, das ist die Verherrlichung Gottes (§. 91. S. 343.), zu erreichen, hat Christus jenem wiedergegeben, aber nur auf dem Wege des Gehorsams kann das Ziel erlangt werden. Der Ungehorsam gegen das göttliche Wort, das Verwerfen oder Bezwifeln⁴⁾ auch nur einer von der Kirche ausgesprochenen göttlichen Wahrheit, versetzt den einzelnen Menschen wiederum auf jene Bahn des Unheils, welche die ersten Stammeltern zu ihrem eignen und ihrer Nachkommen Verderben betreten haben, indem auch sie dem ihnen einfach und klar verkündeten Worte nicht glaubten, sondern eine andere ihnen besser zusagende Auslegung desselben wählten. Es soll daher der Mensch in Allem seine Vernunft der ihm von Gott mitgetheilten höheren Gnade des Glaubens unterordnen. Beide, Glauben und Vernunft, entspringen aus einer und derselben Quelle und haben sich gegenseitig Hilfe zu leisten; die Vernunft soll die Wahrheit des Glaubens darthun, schützen und vertheidigen, der Glaube aber die Vernunft von allen Irrthümern befreien und sie auf wunderbare Weise mit der Erkenntniß der göttlichen Dinge erleuchten, befestigen und vervollkommen⁵⁾. Ganz und gar soll daher der Mensch von dem Glauben, wie

³⁾ *Bernard. de consid.* II. 8. (s. §. 16. Note 11.). —

⁴⁾ *Cap. Dubius.* X. d. hacret. (V. 7.). — S. unten §. 102. S. 442

⁵⁾ *Pii IX. P. Encyclica.* 10. Novbr. 1846.

die Kirche ihn lehrt, durchdrungen seyn und nicht nur nicht denselben verwerfend, sich der Kirche in Feindschaft gegenüberstellen, auch nicht bloß gleichgültig sich zu der göttlichen Wahrheit verhalten, sondern selbst als ein lebensdiges Glied an dem Leibe Christi, den Glauben in sich begierig aufnehmen und in der Sphäre, in welche ihn Gott und sein Beruf gestellt haben, das Reich Christi fördern. Seine Verbindung mit der Wahrheit soll eine so innige seyn, daß, wie die Kirche die Braut Christi ist, so auch der einzelne Mensch als Mitglied der Kirche, seine Seele durch den treuen Glauben an Ihn mit Gott vermählt.

Sind die Menschen auf diese Weise mit Gott in dem Glauben der Kirche vereint, so versteht es sich auch von selbst, daß sie Alle durch das Band der gegenseitigen Liebe in Christus umschlungen und Alle von derselben Hoffnung, einst ewig mit Ihm zu herrschen, beseelt sind. Nichts ist daher schrecklicher als das mit dem wahren Glauben nicht übereinstimmende Werk, die Sünde, und jede Sünde bedarf, da sie das Band mit Gott und mit den im Bunde mit Ihm stehenden Menschen zerreißt, der Sühne. Insbesondere müssen daher Diejenigen Gott schwer beleidigen, welche entweder geradezu den Glauben der Kirche von sich werfen oder denselben nur in so weit annehmen, als er ihnen in der von ihnen getroffenen Auswahl richtig erscheint, oder das Band der Einheit der Kirche dadurch zerreißen, daß sie sich von der rechtmäßigen ihnen von Gott in derselben gesetzten Obrigkeit in Ungehorsam lossagen.

Somit bietet sich hier die vorhin (§. 96. S. 387.) angedeutete Veranlassung von den drei kirchlichen Verbre-

chen der Apostasie, der Häresie und des Schisma zu sprechen. Dieselben können jedoch hier nur von einem näher zu bestimmenden Standpunkte in Betracht gezogen werden, nämlich nur in so fern, als es darauf ankommt, die Stellung der Kirche zu den von ihr Getrennten im Allgemeinen aufzufassen. Es handelt sich hier also nicht um die eigentlich strafrechtliche Entwicklung dieses Gegenstandes, die für eine andere Stelle aufbehalten bleibt, sondern nur um die Feststellung des Wesens und der Begriffe selbst und um die Vorschriften, welche die Kirche hinsichtlich des Verkehres der ihr treugebliebenen Glieder mit den Getrennten aufgestellt hat. Aber auch noch in einer andern Beziehung muß die Grenze, innerhalb welcher hier allein von diesem Gegenstande die Rede seyn kann, bestimmter gezogen werden. Der Standpunkt nämlich, welcher hier einstweilen einzunehmen ist, ist der bloß kirchliche; es wird dabei gänzlich von der historischen Gestaltung des Verhältnisses verschiedener christlicher Confessionen abgesehen. Auf diesem Gebiete gestalten sich natürlich die Dinge ganz anders; während dort die Kirche allein berechtigt erscheint, sind ihr hier politisch gleichberechtigte Confessionen an die Seite gestellt; während dort die Kirche für Alle den Einen Glauben fordert und keinen andern daneben duldet, sind hier von der weltlichen Obrigkeit heilig zu haltende Verträge geschlossen und Gesetze erlassen worden, welche den Mitgliedern der Kirche die Duldsung selbst nur unter der Bedingung der Reciprocity gestatten; hiervon zu handeln bietet sich weiter unten die Gelegenheit.

In der so eben angegebenen Weise haben sich gar oft die Verhältnisse zu dem Schisma und der Häresie gestal-

tet, nicht so zu der Apostasie, weil diese, wenn sie bei ganzen Völkern Statt fand, bereits die zunächst folgende Generation wegen Mangels der Taufe aus dem Bereiche der kirchlichen Jurisdiction herausstellte, man es daher bald gar nicht mehr mit Christen, sondern nur mit Heiden zu thun hatte. Im Nebrigen ist von der Apostasie, welche in dem gänzlichen Verwerfen des christlichen Glaubens, in der Abtrünnigkeit zum Judaismus oder Heidenthum oder Islam besteht, hier nur zu bemerken, daß sie auf dem kirchlichen Gebiete gleichsam das Verbrechen der beleidigten Majestät Gottes ist⁶). Verflucht aber ist der Mann, sagt Innocenz III. mit Bezug auf mehrere Aussprüche der heiligen Schrift, der auf zwei Wegen⁷) die Erde betritt und sich kleidet in ein Gewand von Flachs und Wolle⁸); besser wäre es ihm gewesen, den Weg des Herrn gar nicht gekannt zu haben, als den betreten zu verlassen⁹). Mit Zwang soll er daher zur Kirche zurückgeführt werden und nur dann eine mildere Beurtheilung finden, wenn er von den Ungläubigen zur Verlängnung seines Glaubens gezwungen worden war¹⁰). Denn leicht kann es geschehen, daßemand durch Quälungen bezwungen, mit dem Munde leugnet und mit dem

⁶⁾ L. *Si quis.* 1. sqq. *Cod.* d. apostat. (I. 7.) — Vergl. *Berardi*, Comment. ad *jus eccles.* univ. Tom. IV. p. 63.

⁷⁾ Vergl. *Eccles.* III. 28.

⁸⁾ Vergl. *Levit.* XIX. 19. — *Deuter.* XXII. 11.

⁹⁾ S. *Cap. Quidam.* 4. X. d. apost. (V. 9.)

¹⁰⁾ Can. *Presbyteros.* 32. D. 50. (*Conc. Ancyrr.* c. 1. ann. 314.). —

Herzen anbetet. Daß ein Solcher nicht gleich demjenigen zu beurtheilen sey, der von freien Stücken leugnete, mußte der heilige Ambrosius den Novatianern gegenüber besonders hervorheben¹¹⁾, da sie behaupteten, unter keinerlei Umständen könne die Apostasie vergeben werden. Es stehen aber die Arme der Kirche einem jeden Apostaten offen¹²⁾, sobald er durch Uebernahme der erforderlichen Genugthuung die beleidigte Majestät Gottes aufrichtig fühnen will. —

§. 102.

b. Verhältniß der Kirche zu den Häretikern und Schismatikern.

Im Gegensäze zu der gänzlichen Verwerfung des christlichen Glaubens bezeichnet Häresie oder Keterei¹⁾ die willkürliche Auswahl²⁾ unter den kirchlichen von den Menschen in ihrer ganzen Fülle zu glaubenden Dogmen,

¹¹⁾ Can. *Potest.* 52. D. 1. d. poenit. Can. *Scenici.* 96. D. 2. d. cons. (Conc. *Carth.* III. ann. 317. c. 35.)

¹²⁾ Cap. *Super eo.* 4. d. haeret. in 6to.

¹⁾ Der von früheren Häretikern angenommene Name Kadapòl (Can. *Si qui.* 8. C. 1. Q. 7.) wurde auf die Waldenser und Albigenser übertragen, und hieraus die Bezeichnung Gazzari gebildet. Vergl. *Gonzalez Tellez*, ad Cap. *Sicut ait.* 8. n. 5. p. 182. —

²⁾ Can. *Haeresis.* 27. C. 24. Q. 3. Haeresis graece ab electione dicitur, quod scilicet unusquisque sibi eligat disciplinam, quam putat esse meliorem. — Vergl. *Isid. Sentent.* I. c. 16. Qui sunt haeretici, nisi qui relicta Dei Ecclesia, privatas elegerunt societas.

die Beschränkung des Glaubens auf jene ausgewählten Lehren, an welchen der Mensch gleichsam hängen bleibt, woran sich dann zugleich die Annahme falscher Lehrsätze anzureihen pflegt³⁾). In diesem weiteren Sinne werden alle diejenigen Haeretici genannt, welche nur einzelne Glaubenslehren der Kirche annehmen, unter ihnen muß jedoch genau unterschieden werden. Hierbei kommt es nämlich wesentlich darauf an, daß man den Irrthum von der Häresie sondert⁴⁾). Es kann jemand wider seinen Willen aus Einfältigkeit oder aus Mangel an Unterricht oder weil er einen schlechten Unterricht empfangen hat, sich in Betreff dieser oder jener Kirchenlehre im Irrthume befinden. Einen solchen Irrthum des Verstandes nennt man wohl Haeresis materialis⁵⁾), aber die eigentliche Häresie, die Haeresis formalis, hat ihren Sitz in dem Willen⁶⁾). Sie besteht darin, daß zu dem Irrthum noch die Hartnäckigkeit des Willens, von demselben nicht abzustehen, hinzukommt⁷⁾). Wer also selbst einen Lehrsaß

³⁾ Can. *Inter haeresim*. 26. C. 24. Q. 3. — perversum dogma. — Can. *Haereticus* 28. ibid. — qui falsas ac novas opiniones vel gignit vel sequitur. — Can. *Dixit Apostolus*. 29. ibid. — falsa et perversa sententia. — Can. *Qui in ecclesia*. 31. ibid. — pestifera et mortifera dogmata. —

⁴⁾ Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. V. Tit. 7. §. 1. n. 8. p. 130.

⁵⁾ Schmalzgrueber, Jus canon. h. t. §. 1. n. 12. p. 125.

⁶⁾ Schmalzgrueber a. a. D. n. 1. p. 123.

⁷⁾ Thom. Aquin. Summa. II. 2. Q. 11. art. 1. — Die Häresie wird daher auch kurz dahin definiert: Error pertinax in catholicō contra fidem catholicam. — Vergl. Gonzalez Tellez ad Cap. *Dubius*. 1. h. t. n. 6. p. 166. —

aufstellt und erfährt, daß die Kirche anders lehrt, hat sich zwar in einem Irrthume befunden, verfällt aber, sobald er den von ihm aufgestellten Satz nicht hartnäckig vertheidigt⁸⁾ und sich der Lehre der Kirche unterwirft, nicht in Häresie⁹⁾. Wer dagegen wissend, daß die Kirche anders lehrt und trotz dessen, daß die Kirche sich über diesen Glaubenspunkt ausgesprochen hat, sein Urtheil hochmüthiger Weise dem der Kirche vorzieht¹⁰⁾, wird durch diese Hartnäckigkeit, das charakteristische Merkmal der Häresie¹¹⁾, ein Häretiker im eigentlichen Sinne des Wortes. Zu der Häresie gehört daher nicht, daßemand selbst als Häresiarch der Stifter einer neuen Secte werde oder daß er durch freie Wahl zu einer von der Kirche verurtheilten Secte übertritt, sondern sie ist schon dann vorhanden, wennemand auch mitten im Schooße der katholischen Kirche nur von einem einzigen Glaubenspunkte abweicht oder eine Stelle der heiligen Schrift anders versteht, als die Kirche sie unter dem Beistande des heiligen Geistes ausgelegt hat¹²⁾. Denn so groß ist

⁸⁾ Can. *Dixit Apostolus*. cit. — nulla pertinaci animo-sitate defendere.

⁹⁾ Cap. *Damnamus*. 2. §. In nullo tamen. X. d. summa trin. (I. 1.); dazu die Glossa *paratus*. — Vergl. *Fagnani Comment. ad Cap. Damnamus*. cit. n. 25. p. 130.

¹⁰⁾ Can. *Quid autem*. 30. C. 24. Q. 3. — qui non ad propheticas voces, non ad apostolicas literas, nec ad evangelicas autoritates, sed ad semetipsos recurrunt.

¹¹⁾ Can. *Qui in ecclesia*. 31. ibid. — Cap. un. d. summa trin. in Clem. (I. 1.). —

¹²⁾ Can. *Haeresis*. cit.

das Gewicht der Häresie, daß durch den Mangel des Glaubens auch nur in einem Punkte, das eigentliche Glaubensfundament selbst aufgehoben wird¹³⁾, so daß, wer sich an einem Dogma verschuldet, zugleich an dem ganzen Glauben der Kirche schuldig wird¹⁴⁾. Daher ist nicht bloß der ein Häretiker, welcher einen von der Kirche definirten Satz verwirft, sondern auch der, welcher nach einer solchen Definition behauptet, die Sache sey noch zweifelhaft¹⁵⁾. Die Kirche fordert daher mit dem Apostel Jakobus¹⁶⁾: daß der Mensch nirgends an dem Glauben zweifelnd hängen bleibe und, mit dem heiligen Athanasius in dem nach ihm benannten Glaubensbekenntnisse: daß er treu und fest glauben soll, wenn er gerettet werden will¹⁷⁾. So beginnt auch das Buch, welches die Summe der Erziehungsregeln für das christliche Volk in sich schließt; die Decretalensammlung Gregors IX., charakteristisch genug mit den Worten: Firmiter credimus et simpliciter consitemur¹⁸⁾, damit zu gleicher Zeit die Fe-

¹³⁾ Vergl. *Petra*, Comment. ad Constit. X. Pontif. Const. Tom. IV. p. 3. n. 14.

¹⁴⁾ Sehr gut wird dies in L. *Omnes*. 2. Cod. h. t. dahin ausgedrückt: Haereticorum autem vocabulo continentur et latis adversus eos sanctionibus succumbere debent, qui vel levi arguento a judicio catholicae religionis vel tra mite detenti fuerint deviare.

¹⁵⁾ *Thom. Aquin.* II. 2. Q. 10. art. 5. Q. 11. art. 5.

¹⁶⁾ *Jacob.* I. 6. In fide nihil haesitans.

¹⁷⁾ *Symb. Athanas.* Nisi fideliter firmiterque crediderit, salvus esse non poterit. —

¹⁸⁾ Cap. *Firmiter*. 1. X. d. summa trin. et fide cath (I. 1.). —

stigkeit und die Einfachheit des Glaubens, welche allen Doppelsinn und alle dialectische Sophisterei ausschließt¹⁹⁾), bezeichnend. Dazu aber gehört, daß dem Menschen der katholische Glaube hinlänglich bekannt geworden sey. Diejenigen also, welche durch ihre Geburt in solche Verhältnisse gestellt worden sind, daß sie die wahre Kirchenlehre gar nicht empfangen haben oder denen von Kindesbeinen an mit der falschen Lehre die Kirche nicht anders als in Irrthümern befangen dargestellt worden war, sind keineswegs eigentliche Häretiker²⁰⁾), so lange ihr Irrthum wirklich nur im Verstande seinen Grund hat. Kehren sie zur Kirche zurück, so kann auch von einer Anwendung von Strafen nicht die Rede seyn; einer Verantwortung machen sie sich aber dann schuldig, wenn sie hartnäckig ihr Auge gegen die sichtbare Kirche und ihr Ohr gegen deren vernehmbares Wort verschließen. Denn leugnen läßt es sich nicht, daß ihnen Allen der heilige Geist Gnade genug dazu giebt, an der Wahrheit ihrer Religion zu zweifeln und dazu auffordert, an den Quell aller Wahrheit, die Kirche sich zu wenden²¹⁾. —

¹⁹⁾ Can. *Transferunt*. 33. §. *De haereticis*. C. 24. Q. 3.

²⁰⁾ Can. *Dixit Apostolus*: cit. — Sed qui sententiam suam, quamvis falsam atque perversam nulla pertinaci animositate defendunt, praesertim quam non audacia suaem prae sumptionis pepererunt, sed a seductis atque in errorem lapsis parentibus acceperunt, quaerunt autem cauta solicitudine veritatem, corrigi parati, quum invenerint, nequaquam sunt inter haereticos deputandi. — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. n. 13. p. 130.

²¹⁾ Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. n. 14. p. 131.

Um die Rückkehr der von ihr getrennten Glieder betet die Kirche, welche Kraft der ihr über die Häretiker, als Getaufte, zustehenden Jurisdiction auch zum Zwange zu schreiten berechtigt ist²²⁾), aber sie wendet in dem Gebete und in der jedem gewährten Belehrung die einzigen ihr zu Gebote stehenden Mittel an, durch welche sie, wie sich jetzt wenigstens die Verhältnisse gestaltet haben, mit ihnen in Verkehr treten kann. Dulden aber kann sie die Heiden, weil diese aus Unwissenheit irren, dulden kann sie die Juden, als die Zeugen der Wahrheit, nicht aber kann sie die Häresie dulden, weil gerade diese das Fundament des gesammten Glaubens erschüttert. Die Synagoge läuft der Kirche als eine dienstfertige Magd, die heiligen Schriften tragend, voran (§. 97. S. 398.), die Häresie aber erhebt sich als Herrin über die Kirche, verunehrt sie von den Füßen bis zum Scheitel²³⁾), setzt sich zu Gericht über sie und will sie, gleichsam Christus den Mund verschließend, aus der Schrift nach selbstgewählter Auslegung verurtheilen. Mit dem göttlichen Worte eröffnet sie freilich ihren Reigen, aber sie behandelt es als ein Zitherspiel, aus welchem jeder nach Willkür die Töne, die er gerade braucht, hervorlocken kann.

Die Kirche verzeiht dem Irrthume, aber sie kann sich nicht dem hartnäckig irrenden Willen unterordnen, sondern sie muß seine Herrschaft, seine Tyrannie zerstören. Mit ihm kann sie, die Lehrerin der Wahrheit, nicht Fried-

²²⁾ Vergl. Can. *Displacet.* 38. C. 23. Q. 4. (Augustin.) —

²³⁾ *Jerem.* II. 16. — Vergl. *Bolgeni*, *L'Episcopato.* Cap. 8. n. 104. n. 105. p. 208.

den schließen, ihn kann sie nicht zu sich auf den Thron erheben und mit ihm sich nicht in die Herrschaft theilen. Denn, die Häresie in ihrer eigentlichen und wahren Bedeutung gesaßt, ist ein schreckliches Verbrechen; lästern die Heiden Gott aus Unwissenheit, so zerfleischt die Häresie die Wahrheit wissentlich²⁴⁾; haben die Juden Christus dem Fleische nach gefreuzigt²⁵⁾, so schlägt die Häresie seinen mystischen Leib, die Kirche, ans Kreuz²⁶⁾. Auch schon darum kann die Kirche die Keterei nicht dulden, weil gerade an sie die grösste Gefahr der Verführung sich anknüpft; den Heiden und Juden meidet der Christ leicht, nicht so den durch das Taufgelübde ihm verbundenen, durch die Häresie aber von ihm getrennten Christen²⁷⁾.

Aus diesen Gründen erklärt sich die völlige Unduldsamkeit, welche die Kirche in allen ihren Gesetzen gegen die Häresie und insbesondere in der Bulla Coenae (§. 100.

²⁴⁾ Chrysost. Homil. in Ev. Matth. XII.

²⁵⁾ Ambrosius de fide lib. III. c. 5. n. 38. (Edit. Par. 1845. Tom. II. P. I. col. 597).

²⁶⁾ Viele Stellen aus den Kirchenvätern, welche die Häresie in ihrem Schrecken vor derselben mit sehr strengen Ausdrücken bezeichnen, hat Reiffenstuel a. a. D. §. 4. n. 142. p. 151. gesammelt.— Vergl. auch Gonzalez Tellez ad Cap. Ad abolendam. n. 10. p. 189. S. unten Note 29.

²⁷⁾ Allerdings kann unter Umständen auch die Gültigkeit der Taufe zweifelhaft werden. Vergl. Can. Si quis. 52. C. 1. D. 1. (Conc. Nic. c. 19.). — Can. De Arianis. 109. ibid. (Conc. Arel. I. ann. 314. c. 8.

²⁸⁾ 3. B. Cap. Ad abolendam. 9. §. Statuimus. Cap. Excommunicamus. 13. §. Moneantur. 3. X. h. t.

Note 42) ausgesprochen hat²⁸⁾). Hieraus erklären sich die allerdings hart klingenden Ausdrücke, in welchen sie von der Häresie spricht²⁹⁾, hieraus die strengen Strafen gegen die Häretiker³⁰⁾, die Auslieferung derselben an den weltlichen Arm³¹⁾ und die Aufforderung an die weltlichen Fürsten, mit dem Gesetz und den Waffen zur Ausrottung der Häresien zu Hülfe zu kommen³²⁾. Daß die Kirche über die Häretiker die Excommunication verhängt, ist Nichts weiter als eine declaratorische Sentenz dessen, was von den Häretikern selbst vorher schon ausgesprochen war; gerade um so mehr da dieselben Christen sind, muß sie sie von sich ausscheiden, damit sie nicht zu ihr gerechnet werden und sie für deren Hartnäckigkeit als schuldig erscheint.

Es begreift sich daher, daß die Kirche auch Alles dazu aufbietet, daß sie ihre Glieder vor der Ansteckung

²⁸⁾ Cap. *Excommunicamus*. cit §. *Moneantur*. 3. X. h. t. *haeretica foeditas*. — Cap. *Accusatus*. 8. eod. in 6to. *pestis haeretica*. — Cap. *Ut officium*. 11. eod in 6to. Cap. *Multorum*. 1. §. *Propter*. 1. eod. in Clem.: *labes haeretica*. — Cap. *Ad nostrum*. 3. eod. in Clem.: *secta abominabilis*. — *secta detestabilis*. — *exsecrandi errores*. — Cap. *Multorum*. cit. §. *Verum*. 4. *contagiosa enormitas*. — S. oben §. 96. S.387. —

²⁹⁾ Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. §. 5. p. 160. §. 6. p. 165. — *Schmalzgrueber* a. a. D. §. 3. n. 89. p. 138. — *Berardi* a. a. D. p. 67. sqq.

³⁰⁾ Cap. *Ad abolendam*. 9. X. h. t. — Vergl. *Gonzalez Tellez ad h. cap. n. 9.* p. 187. sqq.

³²⁾ Cap. *Vergentis*. 10. Cap. *Excommunicamus* 13. X. h. t.

mit häretischen Lehren bewahrt. Sie hat daher mit dem Apostel³³⁾ den Verkehr mit den Häretikern verboten³⁴⁾, doch bezieht sich dies nach der Bulle Martins V. Ad evitanda nur auf die persönlich und namentlich wegen ihrer Hartnäckigkeit Excommunicirten³⁵⁾. Zu gleichem Zwecke untersagt die Kirche den Gläubigen die Lesung häretischer Schriften³⁶⁾, die auch dann diesen Charakter behalten, wenn gleich der Autor nur aus Unwissenheit fehlte³⁷⁾, und übergibt dieselben dem Feuer³⁸⁾. Sie fordert ferner von ihren Gliedern nach Verschiedenheit der Umstände und Zeiten die ausdrückliche Versicherung der Treue in der Ablegung des Glaubensbekenntnisses, und lässt diejenigen, welche in ihren Schoß zurück-

³³⁾ Tit. III. 10.

³⁴⁾ Can. *Clericus*. 35. (Stat. eccl. antiqu. 80—82.). Can. *Cum quibus*. 36. C. 24. Q. 3. — Cap. *Sicut ait*. 8. X. h. t.

³⁵⁾ Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. §. 2. n. 22. sqq. p. 133.

³⁶⁾ Cap. *Fraternitatis*. 4. X. h. t. — Vergl. *Conc. Constant.* Sess. 8. (*Mansi*, Concil. Tom. XXVII. col. 630.). — *Leon. X. P. Const. Inter sollicitudines*. 13. ann. (Bullar. Roman. Tom. III. P. III. p. 409.). — *Concil. Later. V.* Sess. 10. bei *Catalani*, *Conc. oec.* Tom. IV.. p. 340. — *Concil. Trident.* Sess. 24. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Praeterea*. 4. h. t. n. 4. p. 172. —

³⁷⁾ Cap. *Damnamus*, 2. X. d. summa trin. (I. 1.). Cap. *Vas electionis*. 2. d. haeret. Extrav. comm.

³⁸⁾ S. *Act. Apost.* XIX. 19. — Vergl. L. *Decere*. 3. §. *Sancimus*. 2. Cod. d. summa trin. (I. 1.). — S. *Gonzalez Tellez* a. a. D. n. 4. p. 172. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 95. p. 141. — *Schmalzgrueber* a. a. D. §. 2. n. 29. p. 129.

kehren, die Häresie abschwören³⁹⁾), untersagt allen De-nen, die dazu nicht die ausdrückliche Mission erhalten haben, das Predigen⁴⁰⁾), den Laien außerdem noch bei Strafe der Excommunication, wenn nicht besondere Ausnahmen gerechtfertigt werden, das Disputiren über den Glauben⁴¹⁾.

Wer sich auf den Standpunkt der Kirche, als der einzigen von Gott gegründeten, zum Heil der Menschen unumgänglich nothwendigen und unfehlbaren Kirche stellt, kann in jenen Maßnahmen gegen das ihr und dem Heile der ihr anvertrauten Heerde feindlichste Princip, unmöglich eine Härte finden. Diese Härte siele auf Gott; Er, der den Abfall der Heiden, der die Blindheit der Juden straft, kann den mit Bewußtseyn sich der Wahrheit und der dieselbe verkündenden Kirche unter dem Scheine der Wahrheit gegenüberstellenden Irrthum nicht durch diese ungeahndet lassen. Dessenungeachtet aber lässt Gott die Häresie zu⁴²⁾ und durch sie⁴³⁾ die Glieder der Kirche angreifen, damit sie diese befragen um das, was sie nicht wissen, und auf solchem Wege die Trägheit überwinden und das göttliche Wort kennen zu lernen begeh-

³⁹⁾ Vergl. Berardi a. a. D. p. 67. sqq. — Schmalzgrüber a. a. D. n. 68. p. 135.

⁴⁰⁾ Can. *Mulier.* 29. D. 23. — Cap. *Cum ex injuncto.* 12. Cap. *Excommunicamus.* 13. §. *Quia vero.* 6. X. h. t. — Vergl. Gonzalez Tellez ad cap. *Cum ex injunto.* cit. n. 6. p. 205.

⁴¹⁾ Cap. *Quicunque.* 2. §. *Inhibemus.* 1. h. t. in 6to.

⁴²⁾ Bolgeni, L'Episcopato. Cap. 8. n. 164. p. 205.

⁴³⁾ Can. *Ideo divina.* 40. C. 24. Q. 3.

ren. Deshalb sagt der Apostel⁴⁴⁾: es müssen Häresien kommen, damit die Erprobten unter Euch offenbar werden. Ihnen aber beizutreten sind die Christen hinlänglich durch das Kennzeichen gewarnt, daß da kommen werden Solche, die sich selbst absondern⁴⁵⁾, wie sollte man sich aber auch an die Lüge hängen, deren Macht zerstreut wird, wenn die Sonne aufgeht⁴⁶⁾; aber freilich ist die Finsterniß die Zeit, in welcher die Wölfe umhergehen⁴⁷⁾.

Mit der Häresie ist wiederum das Schisma nahe verwandt. Dasselbe besteht nach seiner eigentlichen Bedeutung darin, daß der Getaufte ohne an dem Glauben zu zweifeln und ohne von demselben sich trennen zu wollen, sich von der ihm von Gott in der Kirche vorgesetzten Obrigkeit lossagt⁴⁸⁾. Im weiteren Sinne des Wortes kann das Schisma sowohl in Beziehung auf den eignen Bischof⁴⁹⁾, als auch auf den Papst begangen werden,

⁴⁴⁾ I. Cor. XI. 19.

⁴⁵⁾ Ep. Jud. 17. 18. 19. — Vergl. Bossuet, Politique tirée d'écriture sainte. p. 272. p. 275.

⁴⁶⁾ Cyprian. Ep. 55. ad Cornelium.

⁴⁷⁾ Psalm. CIII. 20. — Vergl. Bolgeni a. a. D. n. 107. p. 211.

⁴⁸⁾ Isid. Orig. VIII. 3. Schisma a scissura animorum nomen accepit, eodem etiam cultu eodemque ritu credit, ut ceteri, solo congregationis delectatur dissidio. — Can, Schisma. 34. C. 24. Q. 1.

⁴⁹⁾ Can. Scire debes. 7. C. 7. Q. 1. (Cyprian. Ep. ad Florent. ann. 254.). — Can. Inter haeresim. 26. C. 23. Q. 4. (Hieron. ad Tit. III.). — schisma propter episcopalem dis-

im eigentlichen gilt jedoch nur die Lostrennung von dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit, von dem Papste, für ein Schisma; obgleich die Auslehnung gegen den eignen, von dem Oberhaupte der Kirche anerkannten Bischofe, zugleich immer auch eine Lostrennung von der ganzen Kirche in sich schließt. Der Schismatiker von der kirchlichen Einheit getrennt, wie will er sich in der Reinheit der Lehre bewahren? Führt die Häresie zum Schisma, so führt das Schisma unausbleiblich zur Häresie⁵⁰), indem dasselbe nur durch eine falsche Lehre sich rechtfertigen kann. Die Kirche betrachtet daher das Schisma als ein eben so schweres Verbrechen als die Häresie und hat daher dasselbe im Allgemeinen auch gleichmäig mit dieser behandelt⁵¹). Denn die Kirche ist Eine und als solche kann sie nicht drinnen und draußen zugleich seyn⁵²). Wer sich daher an einen Schismatiker anschließt, schei-

sensionem ab ecclesia separat. — Vergl. auch Can. *Loquitur Dominus.* 18. C. 24. Q. 1. (*Cyprian.* d. unit. *Eccles.*) —

⁵⁰) Can. *Inter haeresim.* 26. C. 24. Q. 2.

⁵¹) Ein sogenanntes Schisma purum d. h. ein solches, welchem keine Häresie beigemischt ist, möchte heute zu Tage selten mehr vorkommen. Gegen Schismatiker dieser Art hat die Kirche die Excommunication, welche nach der Bulla Coenae §. 1. dem Papste reservirt ist, verhängt. S. Can. *Nulli fas.* 5. §. *Sit ergo.* 1. D. 19. (*Greg. IV.*) — Can. *De Liguribus.* 43. C. 23. Q. 5. (*Pelag. I. Ep. ad Nars.*) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. Lib. V. Tit. 8. n. 9. p. 179.

⁵²) Can. *Didicimus.* 31. C. 24. Q. 1. (*Cyprian. Ep. ad Magnum.* a. 255.). —

det mit ihm aus der Gemeinschaft der Kirche aus, wie auch der heilige Geist durch den Mund des Propheten⁵³⁾ es ausdrückt: „ihre Opfer werden ein Trauerbrod, alle, die davon essen, verunreinigen sich; denn ihr Brod bleibt bei ihnen und kommt nicht in das Haus des Herrn.“

⁵³⁾ *Osee*. IX. 5.

B. Verhältniß der Kirche zu den Staaten.

I. Das Verhältniß zwischen der Kirche und den Staaten nach göttlichem Rechte.

§. 103.

1. Die Mitglieder der Kirche als Staatsunterthanen.

Erst jetzt, nachdem die Stellung der Kirche zu den Menschen überhaupt mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der religiösen Überzeugungen dargestellt worden ist, kann auf ihr Verhältniß zu den Menschen in ihrer Sonderung nach Staaten eingegangen werden. Aber auch in dieser Rücksicht bleibt die Verfassung der Staaten für die Kirche an sich gleichgültig, der Umstand vielmehr, auf welchen auch hier Alles ankommt, ist wiederum die religiöse Überzeugung. Die Verhältnisse der Kirche zu den Staaten werden sich daher darnach verschieden gestalten, je nachdem sich diese, die Obrigkeit in ihnen sowohl als die Untertanen, zu dem Glauben der Kirche bekennen oder nicht. Allerdings hat die Kirche Kraft der ihr von Gott gegebenen Vollmachten das Recht von jedem Staate das

zu fordern, was sie von jedem Menschen zu verlangen befugt ist: daß er das göttliche Wort von ihr annehme und darnach handle. Hierin ist zu gleicher Zeit die Basis für das Verhältniß eines solchen Staates zur Kirche gegeben und es muß sich darauf dasselbe auf eine harmonische und dem Willen Gottes entsprechende Weise gestalten. Allein es gibt viele Staaten, welche den Glauben der Kirche entweder noch gar nicht angenommen oder von demselben sich wieder getrennt haben; existirt zwar kein jüdischer Staat mehr, so gibt es doch heidnische und muhammedanische, häretische und schismatische, paritätische und in Beziehung auf die Religion indifferente Staaten. In diesen findet das göttliche Recht der Kirche entweder gar keine oder doch keine volle Anerkennung, sondern hier gelten auch in dieser Beziehung Grundsätze des positiv menschlichen Rechtes.

Eine Berücksichtigung aller dieser Verschiedenheiten kann in einer Darstellung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat überhaupt nicht, am wenigsten aber bei dem heutigen Zustande der Dinge, entbehrt werden. Es ist daher für die nachfolgende Entwicklung auch diese Aufgabe, in Betreff deren hauptsächlich die Geschichte zu Rathe zu ziehen ist, gegeben; ganz-eigentlich aber und vor ihr ist die andre zu lösen: von dem Standpunkte des göttlichen Rechtes aus das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu prüfen und auf diesem Wege gewisse leitende Prinzipien zu gewinnen, vermittelst welcher die Beurtheilung der verschiedenen historischen Gestaltungen jenes Verhältnisses möglich wird.

Der Staat, so alt als das Menschengeschlecht selbst, war demselben von Gott gegeben (§. 91. S. 346.), da-

mit es, von der göttlichen Ordnung abgewichen, durch die stellvertretende menschliche Ordnung unter dem von der Obrigkeit zu führenden Schwerthe der Gerechtigkeit dem kommenden Reiche Gottes entgegengeführt und für die Aufnahme desselben vorbereitet werde¹⁾). (§. 92. S. 349.). Es hat daher der Staat von seinem Anbeginn bereits eine ganz besondere Beziehung auf das ewige Seelenheil der Menschen gehabt²⁾ und er genügte hierin durch die Handhabung des menschlichen Rechtes. Dem Staate also, oder vielmehr dem göttlichen Amte der Obrigkeit in den Reichen der Menschen, hatte Gott diese übergeben und anvertraut und selbst lange nach der Verbreitung derselben über den ganzen Erdkreis und nach Entstehung und Untergang vieler Reiche, war doch selbst den Heiden das Gedächtniß an den göttlichen Ursprung des Staates nicht entschwunden (§. 95. S. 378.). Noch viel klarer aber würde schon den Völkern des Alterthums derselbe gewesen seyn, hätten auch sie die Stimme Gottes in den Schriften des alten Bundes vernommen: „Durch Mich regieren die Könige und entscheiden die Gründer der Gesetze das Gerechte! Durch Mich herrschen die Fürsten und entscheiden die Mächtigen die Gerechtigkeit³⁾!“ „Hört Ihr Könige.— weil Eure Gewalt Euch von Gott

¹⁾ Vergl. Reithmayr, Commentar zum Briefe an die Römer. S. 687.

²⁾ Maucterus, de Monarchia. P. III. Lib. II. c. 3. col. 1087.

³⁾ Proverb. VIII. 15. 16.

gegeben ist und Eure Kraft von dem Allerhöchsten⁴⁾). „Es sollen die Lebendigen es erkennen, daß im Reiche der Menschen der Allerhöchste herrsche, und Er es gebe, wem Er will und den Niedrigsten der Menschen darüber setze⁵⁾.“ Dies sind die Aussprüche, in welchen sich Gott durch den Mund Salomo's, des Königs der auf dem Throne saß, von welchem her Gott über Israel regierte⁶⁾, und des Propheten Daniel als den Urheber der Reiche der Menschen kund gibt; „denn jedem Volke hat er seinen Regenten vorgesetzt, Israel aber ist offenbar Gottes Theil⁷⁾“. Demgemäß war auch kraft göttlicher Ordnung jeder Mensch von jeher seiner Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet und wenn anders nicht, so schon durch die Furcht vor dem Schwerte dazu genötigt. Denn dazu sind die Gesetze gemacht, damit aus Furcht vor ihnen die menschliche Verwegenheit gezügelt werde und unter den Schlechten die Unschuld sicher sey, und daß bei den Schlechten selbst die Macht zu schaden durch die Furcht vor der Todesstrafe in Schranken gehalten werde⁸⁾.

Wie nun die Kirche? hat sie das Gesetz des allgemeinen Gehorsams umgestoßen? Christus ist nicht gekommen, das Gesetz aufzuheben, sondern zu erfüllen. Christus, selbst der Herr des Himmels und der Erden, wollte im Staate geboren werden und hat die Obrigkeit in die-

⁴⁾ *Sapient.* VI. 2. 4.

⁵⁾ *Dan.* IV. 14. V. 21. Vergl. noch *Jerem.* XXVII. 21.

⁶⁾ I. *Paralip.* XXVIII. 5. XXIX. 23.

⁷⁾ *Ecclesiast.* XVII. 14. 15.

⁸⁾ *Can. Tactae.* 1. D. 4. (*Isid.*). —

sem Staate als solche anerkannt. Er hat ihr den Tribut entrichtet⁹⁾), hat Alle gelehrt zu geben dem Kaiser, was des Kaisers ist¹⁰⁾ und hat selbst die obrigkeitsliche Gewalt eines Pilatus, als diesem von Oben gegeben, geduldet¹¹⁾). Hat etwa die Kirche die Bande, welche bisher die Unterthanen an ihre Obrigkeitensesselten, gelöst? hat sie die Nationalität aufgehoben? hat sie die Gränzscheiden der Völker verändert? Nichts von dem Allen hat sie gethan; gleich Christus hat sie stets die Ordnung des Staates anerkannt und das ihr zur Erziehung unvertraute über alle Länder und Reiche verbreitete christliche Volk zum Gehorsam gegen seine ihm in diesem oder jenem Staate speciell vorgesetzte Obrigkeit verpflichtet¹²⁾). Aber nicht die Layen bloß, sondern ihre Diener alle hat sie durch dies Gesetz gebunden¹³⁾), denn das Evangelium hebt auch für diese die Staatsgesetze nicht

⁹⁾ *Ev. Matth.* XVII. 24. sqq.

¹⁰⁾ *Ev. Matth.* XXIII. 21.

¹¹⁾ *Ev. Joann.* XIX. 11.

¹²⁾ Vergl. *Taparelli*, *Saggio teoretico di diritto naturale*. n. 1417. n. 1422. Tom. V. p. 12. p. 15.

¹³⁾ *Can. Suscipitisne*. 6. D. 10. (*Gregor. Naz.*). — Vergl. *Bellarmino*, *de clericis*. Lib. I. c. 28. — *Mamachi*, *Origines christiana*e. Lib. IV. P. I. c. 2. §. 3. n. 4. Tom. IV. p. 92. sqq. — *Devoti*, *Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 26.* Tom. I. p. 272. — *Suarez*, *de legib. III. c. 33. n. 13.* — *Bianchi*, *della potestá e della politia della chiesa*. Lib. I. §. 16. n. 1. Tom. I. p. 131. — Vergl. *Hist. pol. Blätter*. Bd. 1. S. 339. u. ff. — S. auch: das Verhältniß zwischen Kirche

auf¹⁴⁾), und darum hat Kaiser Valentinian ganz recht, wenn er sagt: tüchtige Bischöfe gehorchen nicht bloß den Gesetzen Gottes, sondern auch denen der Könige¹⁵⁾). Hat die Kirche sich also an den bisherigen Zustand in dieser Beziehung angeschlossen, so besteht doch darin ein großer Unterschied gegen die vorchristliche Zeit, daß nunmehr der die Kirche regierende heilige Geist durch den Mund der beiden Apostel Petrus und Paulus den göttlichen Ursprung der obrigkeitslichen Gewalt der ganzen Welt kund gethan und die Pflicht des Gehorsams gegen dieselbe als eine der unverbrüchlichsten und strengsten den Christen auferlegt hat.

„Jede Seele sey den obrigkeitslichen Gewalten untergeben, denn es gibt keine Gewalt, außer von Gott; die aber da sind, sind von Gott geordnet¹⁶⁾).“ Deutlicher kann der göttliche Ursprung des Staates kaum ausgedrückt werden

und Staat; nach den Lehraischen eines Jesuiten dargestellt durch Th. Scherer. (Regensb. 1846). §. 68. S. 83. u. ff.

¹⁴⁾ Chrysost. Homil. XXIII. n. 1. in Rom. XIII. Edit. Paris. Tom. IX. p. 685. sq.: — δεικνύσ ὡς οὐκ ἐπ' ἀναρροή τῆς κοινῆς πολιτείας, ὁ Χριστὸς τοὺς πάρ' αὐτοῦ νόμους εἰσήγαγεν. — Καὶ δεικνύσ ὅτι πᾶσι ταῦτα διαπράττεται, καὶ iερεῦσι καὶ μοναχοῖς, οὐχὶ τοῖς βιωτικοῖς μόνον. — Vergl. Gelas. P. Ep. 4. ad Anastas. Imp. (bei Hardouin, Concil. Tom. II. col. 893.) — cognoscentes imperium tibi superna dispositione collatum, legibus tuis ipsi quoque parent religionis antistites. — S. auch Tertull. adv. Scapulam. c. 2. — Lucifer Calarit. lib. de non parcendo delinquentibus in Deum. c. 3.

¹⁵⁾ Theodoret. Histor. IV. 8.

¹⁶⁾ Rom. XIII. 1.

und es sind mit diesen Worten des Apostels die Kirchenväter wie mit einem schützenden Schild der weltlichen Gewalt gegen die Häresie und das Heidenthum zu Hülfe gekommen. Wurde behauptet, die weltliche Gewalt verdanke ihren Ursprung dem Teufel, so trat ein heiliger Irenäus¹⁷⁾ damit auf, den Teufel der Lüge zu zeihen, wenn er von sich gesagt: „ihm sey Alles übergeben und wem er wolle, gebe er es“, und damit, aus der heiligen Schrift, insbesondere aus dem Römerbrief, Gott als den Verleiher aller Herrschaft zu verkünden: Er sey es, der die Menschen geboren werden lasse, Er sey es, der die Könige zu Königen mache, Wollten die Heiden den Ursprung der kaiserlichen Gewalt auf ihre Götzen zurückführen, so lehrte sie ein Tertullian¹⁸⁾ und ein heiliger Augustin¹⁹⁾, daß alle Gewalt auf Erden nur von dem Einzigsten und wahren Gott herkomme. So sind auch mit jenen Worten des Apostels von vorne herein alle andern Theorien über den Ursprung der menschlichen Gesellschaft widerlegt, wenn sich für dieselben auch scheinbar die Worte einzelner Kirchenväter anführen lassen. Der heilige Augustin, welcher nicht ansteht zu erklären²⁰⁾: „ganz und gar

¹⁷⁾ *Iren.* c. haeres. V. 24. — S. auch oben §. 92. S. 350. —

¹⁸⁾ *Tertullian.* Apolog. c. 30.: Unde Imperator, unde et homo, antequam Imperator. Unde potestas unde et spiritus.

¹⁹⁾ *Augustin.* de civit. Dei. V. 21. — Qui (regnum dat) Augusto, ipse et Neroni, qui Vespasianis, vel patri vel filio, suavissimis imperatoribus, ipse et Domitiano crudelissimo. —

²⁰⁾ *Augustin.* a. a. D. V. 1. — prorsus divina providentia constituuntur regna humana.

find durch die göttliche Vorsehung die Reiche gegründet", hat daher mit der Neußerung²¹⁾: „es ist ein allgemeines Uebereinkommen der menschlichen Gesellschaft, Königen zu gehorchen“, es wohl nicht verdient, als eine Auctorität für den Gesellschaftsvertrag als den Entstehungsgrund der Staaten herbeigezogen zu werden²²⁾.

Würde eine solche Lehre dem Worte des Apostels gänzlich widersprechen, so hat dieses doch andererseits auch nicht wiederum den Sinn²³⁾, daß der einzelne Regent unmittelbar von Gott eingesetzt sei²⁴⁾. „Dass die

²¹⁾ Augustin. Confess. III. 8. n. 2. (1. Can. *Quae contra.* 2. §. *Si euim.* 2. D. 8.): — generale pactum humanae societatis regibus obediens d. h. es ist eine unter allen Menschen sich von selbst verstehende Sache, Alle stimmen darin überein, Königen zu gehorchen.

²²⁾ Es ist sehr auffallend, wenn ein sonst so strenggläubiger und scharfsinniger Schriftsteller wie Bianchi, in seinem oben (Note 13) angeführten Werke seine ganze Argumentation über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat auf den Ursprung des letzteren durch den Contrat social gründet. Vergl. Taparelli a. a. D. n. 1418. not. p. 13. — Eben so ist auch Bianchis Ansicht, daß die Christen während der über sie von den römischen Kaisern verhängten Verfolgungen, bloß deshalb, weil sie es nicht vermocht, keinen Widerstand geleistet hätten (Lib. I. Tom. I. p. 44), nicht stichhaltig. — S. noch Bolgeni, L'Episcopato. Cap. 8. n. 120. p. 238. u. p. 239. —

²³⁾ Vergl. Bennetts, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 66.

²⁴⁾ Dies ist die Meinung des P. de Marca, Concord: sacerd. et imper. Lib. II. cap. 2. n. 1. und vieler Andrer. S. dagegen: Suarez, Defensio fidei catholicae adversus An-

Einen befehlen, die Andern gehörchen, das ist" — wie Chrysostomus sich vernehmen lässt²⁵⁾) — „das Werk der göttlichen Weisheit; daher hat der Apostel nicht gesagt: es gibt keine Fürsten, außer von Gott, sondern er spricht von der Sache selbst, indem er sagt: es gibt keine Gewalt, außer von Gott.“ Jene Meinung²⁶⁾ stützt sich hauptsächlich auf die oben erwähnten Ausserungen der Kirchenväter, die aber von einer unmittelbaren Einsetzung dieses oder jenes Fürsten gar nicht reden, sondern nur den göttlichen Ursprung der Obrigkeit gegen den ihr von den Heiden und Häretikern angedichteten vertheidigen. Eben so wenig enthalten die Canones²⁷⁾, noch die Gesetze Justinians²⁸⁾ diesen Grundsatz, so wie auch aus den Ausdrücken, in welchen das im Jahre 829 gehaltene Concilium von Paris — das ohnehin allein für sich in dieser Beziehung keine entscheidende Auctorität seyn könnte,

glicanae sectae errores. Lib. III. cap. 2. (Opp. Tom. XXI. p. 114). —

²⁵⁾ *Chrysost.* a. a. D. p. 686. —

²⁶⁾ S. noch *Bennettis* a. a. D. p. 10. sqq. wo eine reichhaltige Literatur über diesen Gegenstand anzutreffen ist.

²⁷⁾ Can. *Duo sunt.* 10. D. 96, aus dem oben (Note 14.) angeführten Schreiben des Papstes Gelasius entnommen; Can. *Quoniam.* 8. D. 10. von Nicolaus I. Von beiden wird weiter unten ausführlicher die Rede seyn.

²⁸⁾ *Novell.* I. 6. praef. Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia Sacerdotium et Imperium: et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens ex uno eodemque principio utraque procedentia humanam exornant vitam.

— Nichts vergleichen zu entnehmen ist²⁹⁾). Das Concil spricht auch nur von dem Amte der Könige, von welchem es bezeugt, daß es seinen Ursprung weder von den Vorfahren des einzelnen Regenten, noch von den Menschen überhaupt, sondern allein von Gott genommen habe³⁰⁾.

Hinsichtlich der Pflicht des Gehorsams, welchen die Untertanen ihrem Fürsten schuldig sind, ändert sich jedoch dadurch, daß der Einzelne nicht unmittelbar von Gott eingesetzt ist, gar Nichts; in dieser Beziehung darf zwischen dem obrigkeitslichen Amte und der Person, die damit bekleidet ist, nicht unterschieden werden³¹⁾. Jeder menschlichen, eingesetzten Obrigkeit³²⁾, welcher Gott diese

²⁹⁾ Conc. Paris. VI. ann. 825. c. 5. (bei Hardouin, Concil. Tom. IV. col. 1338): Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari, qui dicit: (— folgt die in Note 3 angeführte Stelle aus Proverb. VIII —). Quod autem non ab hominibus sed a Deo regnum terrenum tribuatur, Daniel propheta testatur dicens: (folgen die Note 5 aus Daniel. und Jerem. citirten Schrifttexte.). —

³⁰⁾ Vergl. Mamachi a. a. D. §. 2. p. 56. sqq. — S. unten §. 105.

³¹⁾ Vergl. Reithmayr a. a. D. S. 686. —

³²⁾ I. Petr. II. 13. Das griechische ἀρδωτινή κτίσις läßt sich weder im Lateinischen durch humana creatura, noch im Deutschen durch „menschliches Geschöpf“ gehörig wiedergeben; κτίσις könnte hier auch einen activen Sinn haben; es wäre dann nicht das Geschaffene, sondern das Schaffende, Ordnende, Gründende, daher die mit der Macht zum Ordnen bekleidete Obrigkeit. — Nimmt man das Wort im passiven Sinne, so ist die Stelle doch nicht so zu verstehen, als ob das κτίζειν von den Menschen aus:

Gewalt geliehen hat; es seien Könige oder Statthalter oder irgend sonst welche Herren, soll von den ihnen untergebenen gehorcht werden³³⁾, so daß die Kirche, indem sie dieses befiehlt, auch den an sich unnatürlichen Zustand der Slaverei anerkennt³⁴⁾. Auch macht es keinen Unterschied, ob diese Herren gut und billig oder schlimm sind; schon heidnische Schriftsteller, namentlich Tacitus, lehren, daß auch die bösen Fürsten gleich den Elementarschäden zu tragen seien³⁵⁾, um so treffender bemerk't der heilige Augustinus³⁶⁾ in Uebereinstimmung mit der Kirchenlehre: „Auch die Gewalt der Schadenstiftenden ist von Gott“ und selbst ein Tyrann macht die göttliche Anordnung der königlichen Gewalt nicht ladelnswert. Denn eben auf diesen Grund kommen die Aussprüche der Apostel immer wieder zurück: weil Gott der Obrigkeit die Gewalt gegeben, weil sie die Dienerin Gottes, weil sie die Rächerin mit dem Schwerte gegen

gegangen sey, sondern Gott hat das von ihm Geordnete Menschen übergeben. — Vergl. Cap. *Solitae*. 6. X. d. major. et obed. (I. 33; *Innoc.* III.). — S. auch *Bennetts* a. a. D. p. 65.

³³⁾ Vergl. *Ephes.* VI. 5. — *Coloss.* III. 22. — *Tit.* II. 9.

³⁴⁾ Vergl. *Bossuet*, *Politique tirée de l'écriture sainte*. p. 78. —

³⁵⁾ *Tacit. Histor.* IV. 74. Quomodo sterilitatem aut nimios imbræ aut caetera naturæ mala; ita luxum vel avaritiam dominantium tolerate. Vitia erunt donec homines erunt. —

³⁶⁾ *Augustin. de nat. boni c. Manich.*: Etiam nocentium potestas non est nisi a Deo. — *Can. Neque enim.* 9. C. 14. Q. 5. — Vergl. *Bianchi* a. a. D. §. 3. n. 3. p. 23. — S. noch *Joann. Sarisber. Policrat.* Lib. VI. c. 23. VIII. 18.

denjenigen ist, der Nebles thut³⁷⁾), darum soll ihr gehorcht werden. Nicht bloß die Furcht vor dem jüngsten Gerichte, sondern auch die vor der weltlichen Obrigkeit³⁸⁾, soll die menschliche Bosheit zurückschrecken, damit Gott nicht in Ewigkeit zu strafen brauche³⁹⁾. Gott vereint sich gewissermaßen mit der Obrigkeit, so daß der Gehorsam gegen diese immer zugleich zu einer religiösen Handlung wird⁴⁰⁾. In der Obrigkeit erscheint dem Christen der Abglanz der göttlichen Majestät⁴¹⁾; erklärten ja doch schon die Heiden die Könige für die Ebenbilder Gottes⁴²⁾, und meinte daher Plutarch⁴³⁾, es bedürfe keines Phidias, um eine Bildsäule der Gottheit anzufertigen, in dem Könige stelle sich diese schon selbst dar. Um so mehr haben die Christen in ihren Fürsten die Ebenbilder Gottes zu erblicken⁴⁴⁾, denn es ist die Macht Gottes, welche in diesen offenbar wird. Wie nämlich auf jedem Punkte des Weltalls die Kraft Gottes wirkt, so auf jedem Punkte des Reiches die könig-

³⁷⁾ Vergl. Can. *Qui malos.* 29. C. 23. Q. 5. (*Hieron.*). — S. auch *Epiphan.* Haeres. haer. 40. n. 4.

³⁸⁾ Can. *Prodest.* 4. §. *Nam hominum.* 1. C. 23. Q. 5. (*Augustin.*). —

³⁹⁾ Can. *Quid ergo.* 6. ibid. (*Augustin.*). —

⁴⁰⁾ Bossuet a. a. D. p. 78.

⁴¹⁾ Bossuet a. a. D. p. 214.

⁴²⁾ Vergl. *Mauclerus*, de *Monarchia* P. III. Lib: II. c. 4. col. 1093.

⁴³⁾ *Plutarch.* ad princ. inerud. c. 3. (*Moral. Edit.* Wyttensb. Tom. IV. p. 134.). — Vergl. *Mauclerus* a. a. D. Lib. I. c. 3. col. 1014.

⁴⁴⁾ Can. *Haec imago.* 13. C. 33. Q. 5. — Vergl. *Joann.* *Sarisber.* *Policrat.* IV. 1.

liche Gewalt; zöge dort Gott seine Hand zurück, so zerstiele alles in Nichts; entschwindet hier die Auctorität, so herrscht statt ihrer Verwirrung⁴⁵⁾. Wenn des Kaisers Lippen sich bewegen; wenn sein Mund die befehlenden Worte spricht⁴⁶⁾, sogleich ist bis zu den äußersten Grenzen das Reich in Bewegung, um seinen Willen zu vollziehen; aber nicht aus sich hat er die Kraft, sondern Gott ist es, der durch ihn ordnet und befiehlt. Darum widersteht Gott, wer der Obrigkeit widersteht; deshalb soll der Mensch, aus Gottesfurcht nichts Uebles wirkend, die Obrigkeit in ihrer Auctorität und Gewalt ehren⁴⁷⁾, die sie haben muß und von Gott erhalten hat, um das Ueble zu verhüten und das Gute zu fördern⁴⁸⁾.

Man soll daher der Obrigkeit im eigentlichsten Sinne des Wortes um Gottes Willen untergeben seyn; aber eben dadurch wird dem Gehorsam, wie ihn die Kirche von den Christen für die weltliche Obrigkeit in Anspruch nimmt, ein im Verhältnisse zu der vorkirchlichen Zeit neuer Charakter aufgeprägt⁴⁹⁾. Weil der Obrigkeit wegen des göttlichen Willens gehorcht werden muß, so wendet sich die Kirche damit an das Gewissen. Nicht aus Furcht und Zwang, sondern wegen seines Gewissens, welches das göttliche Gesetz kennt und auf dasselbe hinweist, soll der Christ gehorchen⁵⁰⁾. Sein Gehorsam

⁴⁵⁾ Bossuet. a. a. D. p. 215.

⁴⁶⁾ Vergl. Augustin. in Psalm. CXLVIII. n. 2.

⁴⁷⁾ Rom. XIII. 1—6. — I. Petr. II. 15—18.

⁴⁸⁾ Ecclesiast. VIII. 2. sqq. — Vergl. Bossuet. a. a. D. p. 107.

⁴⁹⁾ Reithmayr a. a. D. S. 680.

⁵⁰⁾ Rom. XIII. 5. — I. Petr. II. 19.

und seine Liebe gegen Gott wird in dem freiwilligen Gehorsam gegen die Obrigkeit geprüft⁵¹⁾). Allerdings vermögen Furcht und Zwang viel, aber wenn die Menschen durch kein höheres Princip dazu bewogen werden, sich der Obrigkeit zu unterwerfen, so vermögen jene Mittel doch nur Slaven oder Heuchler zu erziehen⁵²⁾), welche dem Idol des Königthums so lange Weihrauch streuen, als sie dazu gezwungen sind, und begierig die erste Gelegenheit ergreifen, dasselbe zu zerbrechen. Dagegen schmiedet die Liebe zu Gott eine ganz andere und stärkere Kette, mit welcher der Christ an seine Obrigkeit gefesselt wird. Durch solchen Gehorsam wird diese stark; denn nicht der große Umfang eines Staates, nicht seine Reichthümer, nicht die Zahl seiner Bewohner, nicht seine großen Heere machen einen Fürsten mächtig, sondern der im christlichen Gehorsam für ihn vereinte Gesammtwillen seiner Untertanen, welche in seinem Gebot den Willen Gottes erkennen⁵³⁾). Darüber aber werden sie von der Kirche belehrt, welche zugleich von ihnen fordert, für ihre Obrigkeit kein Opfer zu scheuen, sondern aus Liebe für sie Gut und Blut, Leib und Leben einzusezen⁵⁴⁾).

Dieser Gehorsam soll aber kein slavischer seyn und schließt, wie der Apostel Paulus durch sein Beispiel ge-

⁵¹⁾ Vergl. Can. *Si apud.* 24. C. 23. Q. 5. (*Hieron.*).

⁵²⁾ Vergl. *Bolgeni, L'Episcopato.* Cap. 8. n. 119. p. 237.

⁵³⁾ Vergl. *Theophil. ad Autolyc.* Lib. I. c. 11. (*Justin. M. Opera. edit. Paris.* p. 344). —

⁵⁴⁾ Vergl. *Maucerius a. a. D.* Lib. II c. 12. col. 1137. — Treffend sagt Walter, Lehrbuch §. 47. Note 10: „Die ausgebildete Polizei vermag die Wirkungen des simpelsten Dorfkatholizismus nicht zu ersezen.“

zeigt hat⁵⁵⁾), die Befugniß nicht aus, sich gegen einen ungerechten Befehl der Obrigkeit durch die Berufung auf sein zuständiges Recht zu schützen⁵⁶⁾). Wenn dies aber nicht zum Ziele führt, so soll der Christ, nach der Anweisung der Kirche zu seinem Verdienste Geduld übend⁵⁷⁾, ohne Widerstand zu leisten, der Gewalt weichen. In diesem Sinne ruft der heilige Ambrosius⁵⁸⁾ aus: „Wollt Ihr mein väterlich Erbtheil, so nehmt es; wollt Ihr mich zum Tode führen? Dies ist mein Verlangen und nicht werde ich mich mit Volkshaufen umringen, auch werde ich nicht die Altäre umfassen, sondern für die Altäre den Todesstreich empfangen! Gegen Waffen und Soldaten sind Thränen meine Waffen, denn das ist die Vertheidigung des Priesters, anders kann und darf ich nicht widerstehen!“ — Dagegen darf der Christ dann nicht gehorchen, wenn die Obrigkeit von ihm eine Handlung wider das göttliche Gesetz selbst verlangt; hier muß man Gott mehr als den Menschen gehorchen⁵⁹⁾. So handelten nach dem Vorbilde der Apostel die christlichen Soldaten unter dem Kaiser Julian. „Wenn es die Sache Christi galt, da erkannten sie nur diesen, der im Himmel

⁵⁵⁾ *Act. Apost.* XVI. 37. XXII. 25. XXV. 10. 11. — *Vergl.* Can. *Si in adjutorium.* 7. D. 10.

⁵⁶⁾ *Reithmayr a. a. D.* S. 680.

⁵⁷⁾ *I. Petr.* II. 19. 20.

⁵⁸⁾ Can. *Convenior.* 21. C. 23. Q. 8. (*Ambros. Ep. ad Marcell.* soror. ann. 385. — *Vergl. Histor. polit. Blätter.* Bd. 1. S. 344.

⁵⁹⁾ *Act. Apost.* V. 29. — *Vergl. Can. Imperatores.* 1. §. *Quicunque* 1. D. 9. (*Augustin.*) — S. auch *Tertullian. de idolatria.* c. 15. — *Hieron.* in cap. 3. ad Tit.

thront, als ihren Herrn. Wenn jener wollte, daß sie die Götzenbilder anbeten und ihnen Weihrauch streuen sollten, dann zogen sie ihm Gott vor. Wenn er aber sagte: „ordnet die Schlachtreihe! ziehet wider jenes Volk!“ da gehorchten sie sogleich⁶⁰⁾.“ Demgemäß hat der Christ, der ohnehin Keines Feind seyn soll, am wenigsten seiner Obrigkeit⁶¹⁾, dieser, sie sei heidnisch oder christlich, seine Liebe, insbesondere sein Gebet zuzuwenden⁶²⁾, auf daß es den Menschen vergönnt sei, ein ruhiges und geordnetes Leben zu führen⁶³⁾; denn wer für die Fürsten betet,

⁶⁰⁾ Can. *Imperatores*. 98. C. 11. Q. 3. — S. diese und mehrere andere auch hieher gehörende Stellen oben §. 80. S. 176. 177.

⁶¹⁾ *Tertullian*. ad Scapulam. c. 2. Christianus nullius est hostis, nedum imperatoris: quem sciens a Deo suo constitui, necesse est ut et ipsum diligat et revereatur et honoret, et salvum velit cum toto Romano imperio. —

⁶²⁾ *Tertullian*. Apolog. c. 30. — oramus pro omnibus imperatoribus, vitam illis prolixam; imperium securum, domum tutam, exercitus fortes, senatum fidem, orbem quietum et quaecunque hominis et Caesaris vota sunt; haec ab alio orare non possum, quam a quo scio me consecuturum, quoniam et ipse est, qui solus praestat etc. Auch die folgenden Kapitel des Apologeticus enthalten noch vieles Schöne über diesen Gegenstand. — S. auch *Athenag*. Legat. pro Christ. cap. alt. Τίνες γὰρ καὶ δικαιότεροι ὡν δέονται τυχεῖν, η̄ οἱ τίνες περὶ μὲν τῆς ἀρχῆς τῆς ψυχῆς εὐχόμενα κ. τ. λ. — *Athanas*. Apolog. ad Constant. c. 18. — *Grégor*. M. Epist. VII. 7. col. 851. — Bergl. *Bianchi* a. a. D. Tom. III. p. 20. — *Mamachi*, de' costumi de' primitivi cristiani. Tom. III. p. 246. —

⁶³⁾ I. Tim. II. 2.

bittet für das allgemeine Wohl, wie der heilige Ambrosius dem Kaiser Gratian es schrieb⁶⁴⁾; es war daher eine allgemeine Wahrheit für das Verhältniß zwischen Fürsten und Untertanen, was die Veteranen Constantin dem Großen zuriefen⁶⁵⁾: „Euer Wohl, unser Wohl; wahr sprechen wir, bei unserm Elde sei's gesagt!“ Denn von der Obrigkeit wird die Ordnung des sozialen Lebens aufrecht erhalten und durch diese das irdische Glück der Menschen bedingt. Nicht umsonst ist die Gewalt des Königs, das Strafrecht des Richters, die Zangen des Scharfrichters, die Waffen des Kriegers, die Zucht des Hausherrn und die Strenge des Vaters, alles dieß hat sein geordnetes Maß, hat Ursache, Grund und Nutzen. Denn indem diese Dinge gefürchtet und die Bösen dadurch Zwang erleiden, leben die Guten unter den Bösen um so ruhiger⁶⁶⁾. Darum — um mit Augustin zu reden — „wollet nicht sagen: was habe ich mit dem Könige zu thun? was hast du mit Besitzungen zu thun? — Du hast gesagt: was habe ich mit dem Könige zu thun? wolle nicht die Besitzungen Dein nennen, denn Du hast auf die menschlichen Rechte selbst verzichtet, krafft welcher Besitzungen besessen werden. Nimm hinweg die Rechte der Kaiser und wer wird noch wagen zu spre-

⁶⁴⁾ Ambros. Ep. 1. ad. Gratian. Imp. ann. 397. Et haec quidem cum pro tua salute deserebamus, pro nobis faciebamus.

⁶⁵⁾ Bergl. L. 2. Cod. Theod. d. veteran. (VII. 20.). — S. Mauclerius a. a. D. Lib. II. c. 5. col. 1098.

⁶⁶⁾ Can. Non frustra. 18. C. 23. Q. 5.

chen: mein ist dieses Landgut, mein ist dieser Sklave oder dieses Haus ist mein⁶⁷⁾?“ — Eben wegen dieses Schutzes, welchen die Obrigkeit mit dem Schwerte den Menschen leistet, hat sie aber auch einen rechtmäßigen Anspruch darauf, daß ihr die Unterthanen Steuern entrichten. Denn „wenn der Sohn Gottes den Zinsgroschen zahlte, wer bist Du“, fragt Ambrosius, „der Du meinst, ihn nicht zahlen zu müssen⁶⁸⁾?“

Die von der Obrigkeit zu handhabende Ordnung hat aber auch noch eine andere Seite, die nämlich, daß dadurch die Aufgabe der Kirche, die Menschen zum ewigen Heile zu führen, wesentlich erleichtert wird. Ist diese schon im Allgemeinen richtig und hatte eben darin der Staat bis zum Eintritte der Kirche in die Geschichte einen Theil seines Zweckes erfüllt, so ist es um so mehr in dem Falle wahr, wenn der Staat selbst mit der Kirche in völligem Einklang steht und nicht bloß er von ihr als göttlichen Ursprunges anerkannt, sondern auch sie von ihm in der Fülle ihrer göttlichen Würde geehrt wird.

§. 104.

2. Die Obrigkeit im Staate als Mitglied der Kirche.

Die Kirche erkennt die Obrigkeit im Staate als von Gott gesetzt an, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob

⁶⁷⁾ Can. *Quo jure*. 1. §. *Tolle*. 2. sqq. D. 8. (*Augustin.*) —

⁶⁸⁾ Can. *Si tributum*. 27. Can. *Magnum*. 28. C. 11. Q. 1. (*Ambros.*). — S. *Maucerus* a. a. D. Lib. II. c. 8. col. 1115.

diese sich selbst bereits zum Glauben der Kirche bekannt oder nicht. Das Gebot des Gehorsams, welches sie allen ihren Mitgliedern gegen die Obrigkeit auferlegt, ist ein durchaus allgemeines und kein Christ darf seinen Ungehorsam damit entschuldigen wollen, daß die Obrigkeit keine christliche sey. Es kann daher, wenn der Staat in seiner Obrigkeit sich zur Kirche bekannt, die Pflicht des Gehorsams nicht mehr strenger werden, als sie es ohnedies schon ist, aber die Erfüllung des Gebotes wird in diesem Falle leichter, und in so fern ist die Verlezung desselben in diesem Falle für den Christen mit einer noch größeren Verantwortlichkeit verbunden. In dieser Rücksicht ist es daher allerdings ein Anderes, ob die Obrigkeit von dem christlichen Glauben ihrer Unterthanen getrennt oder mit ihnen in demselben vereint ist. Kann dort die Kirche nur die Unterthanen der Obrigkeit in Liebe und Treue zuführen, so führt sie hier auch die Obrigkeit den Unterthanen auf halbem Wege entgegen. Der Kirche verdanken es die Fürsten, wenn sie einer ruhigen Regierung sich erfreuen, der Kirche die Unterthanen, wenn die Könige, deren Herzen in Gottes Hand sind¹⁾, ihre Gewalt nicht missbrauchen.

Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, wie die Stellung einer christlichen Obrigkeit zu ihren Unterthanen eine ganz andere ist, als die einer noch nicht befehrten. Jede von beiden ist von Gott, jede von beiden Gottes Dienerin, jede von beiden dazu berechtigt, von den Unterthanen Gehorsam zu fordern, jede von beiden trägt das

¹⁾ Proverb. XXI. 1.

Schwert als Rächerin gegen Den, der Uebles thut, aber nur die erstere kann von dem Bewußtseyn ihrer erhabenen Würde durchdrungen seyn. Nur christliche Fürsten können sich zu der ganzen Höhe des Gedankens emporheben, Gottes Stellvertreter zu seyn²⁾; nur christliche Fürsten im Gefühle ihrer Würde als Werkzeuge Gottes handeln; sie wissen es, daß sie Gott ihren Arm leihen³⁾, sie dürfen es von sich selbst sagen, Gott sei es, der durch ihren Mund spreche. Daher erachteten es auch christliche Kaiser für keinen Raub und wurden von den Vätern der Kirche nicht darin getadelt, wenn sie sich selbst die Bezeichnung nostra divinitas⁴⁾ oder nostrum numen⁵⁾ gaben, ihren Befehl divinum praeceptum⁶⁾, ihre Anordnungen divina beneficia⁷⁾, ihr Wort divinum verbum⁸⁾ nannten und das Zu widerhandeln dagegen für ein Sacrilegium⁹⁾ erklärten; hatte ja doch Gott selbst die Lenker der Völker mit seinem eignen göttlichen Na-

²⁾ Vergl. *Maucerus*, de Monarchia. P. III. Lib. II. cap. 12. col. 1138. Lib. III. cap. 8. col. 1200.

³⁾ Vergl. Reithmayr, Commentar zu dem Briefe an die Römer. S. 687.

⁴⁾ L. *Decere*. 3. §. *Ut autem*. 4. Cod. d. summa trin. (I. 1. *Theodos. et Valent.*). —

⁵⁾ L. *Sacrosancta*. 8. L. *Neminem*. 11. Cod. d. sacros. eccles. (I. 2.; *Theod. et Valent.*). —

⁶⁾ L. *Decere*. cit. §. *Quoniam*. 3. i. f.

⁷⁾ L. *Sacrilegii*. 5. Cod. d. divers. rescr. (I. 23.)

⁸⁾ L. *Sancimus*. 2. Cod. d. mandat. princ. (I. 15.; *Justin. et Justinian.*). —

⁹⁾ L. *Sacrilegii*. cit.

men bezeichnet¹⁰). Nicht thaten sie es in dem verkehrten heidnischen Sinne ihrer Vorfahren auf dem Throne¹¹), als ob sie sich als Gottheit ansahen, sondern sie wollten dadurch die göttliche Auctorität um so mehr dann in sich geehrt wissen¹²), wenn sie der Kirche Hülfe leistend Anordnungen zur Förderung der christlichen Religion bei ihren Unterthanen trafen¹³). Ist nämlich die Obrigkeit überhaupt ein von Gott gesetztes Amt, so hat die christliche Obrigkeit vorzugsweise ein auf die Religion bezügliches, ja in so fern ein geistliches Amt¹⁴). Im Heidenthum war gar oft Königthum und Priesterthum in einer Person verbunden¹⁵), im Judenthum hingegen getrennt; hier

¹⁰⁾ *Exod.* VII. 1. — *Psalm.* LXXXI. 6.

¹¹⁾ Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. Lib. III. §. 5. n. 2. p. 498.

¹²⁾ Vergl. *Mauclerus*. a. a. D. Lib. I. c. 5. col. 1021.

¹³⁾ Daß hierin für den menschlichen Hochmuth die größte Gefahr lag, braucht kaum erwähnt zu werden. Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 1. sqq. —

¹⁴⁾ Vergl. *Mauclerus* a. a. D. Lib. II. c. 3. col. 1091. — *Bennettis* a. a. D. p. 159. p. 173.

¹⁵⁾ Vergl. z. B. *Virgil*. Aen. III. 80. Rex Anius, rex idem hominum, Phoebique sacerdos. — *S. Gelas.* P. Tomus de anathematis vinculo (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 934.): Fuerint haec ante Christi adventum, ut quidam figuraliter, adhuc tamen in carnalibus actionibus constituti, pariter reges existerent et pariter sacerdotes. Quod sanctum Melchisedech fuisse sacra prodit historia. Quod in suis quoque diabolus quoque imitatus est, — ut pagani Imperatores iidem et maximi Pontifices dicerentur. *S.* unten §. 105. Note 42. Vergl. noch *Bianchi* a. a. D. Tom.

aber ward dem Könige bei seiner Salbung das göttliche Gesetz, damit er darnach regiere, in die Hand gegeben¹⁶⁾. Auch in der Kirche wurde die kaiserliche Würde von diesem Standpunkte aufgefaßt; daher geschah es, daß Leo der Große in seinen Briefen den Kaisern, ohne sie darum selbst für Priester zu erklären¹⁷⁾, „königliche Gewalt und priesterlichen Eifer¹⁸⁾“, „königlichen und priesterlichen Sinn¹⁹⁾“, „priesterliches und apostolisches Gemüth²⁰⁾“ beilegte, und daß er von ihrer „königlichen Krone und priesterlichen Palme²¹⁾“ von ihrer „königlichen Gewalt und priesterlichen Erkenntniß²²⁾“, von dem „Gipfel ihrer königlichen Macht“ und von ihrer „priesterlichen Heiligkeit²³⁾“ redete. In eben diesem Sinne rief das Concilium von Chalcedon Marcian zu: „dem Priester, dem Kaiser²⁴⁾“! In gleicher Weise sah man während des

III. Lib. I. §. 2. n. 10. p. 22. — *Bennettis a. a. D.* p. 103. — Wegen der Germanen s. deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 115. u. ff.

¹⁶⁾ *Deuter.* XVII. 18. 19.

¹⁷⁾ Vergl. *Zaccaria*, sulla potestà regolatrice della disciplina. P. I. Art. 4. §. 3. (Raccolta di dissertationi di storia ecclesiast. Tom. IV. Diss. 28. p. 526.). —

¹⁸⁾ *Leon. M.* Epist. 115. ad Marcianum, c. 1. (Edit. Balßer. Tom. I. col. 1201.). —

¹⁹⁾ Epist. 155. ad Anatol. c. 2. col. 1319.

²⁰⁾ Epist. 156. ad Leonem. c. 6. col. 1325.

²¹⁾ Epist. 142. ad Marcian. c. 1. col. 1297.

²²⁾ Epist. 116. ad Pulcher. c. 1. col. 1207.

²³⁾ Epist. 117. ad Julian. c. 2. col. 1208.

²⁴⁾ *Conc. Chalced.* ann. 451. act. 6. (bei *Hardouin a. a. D.* col. 490.). —

Mittelalters in der kaiserlichen Würde ein priesterliches Amt; darum trug bei feierlichen Anlässen der Kaiser das Gewand der Diaconen, sich damit deutlich als den Helfer der Kirche darstellend.

Allerdings liegt der Gedanke nahe, daß mit dem Eintritte der Kirche in die Geschichte die Aufgabe des Staates erfüllt gewesen sey; dies war sie jedoch, wie oben (§. 103. S. 469.) bemerkt, nur zum Theil. Die eigentliche Aufgabe des gesammten Menschengeschlechtes und somit auch der einzelnen Gesellschaften, aus welchen es besteht, ist dieselbe wie die eines jeden Menschen; es soll nämlich, wie dieser, die göttlichen Offenbarungen gläubig annehmen und alle seine Handlungen mit diesem Glauben in Uebereinstimmung bringen. Nun ist aber die menschliche Natur einmal von der Art, daß sie dies nicht jederzeit aus freiem Antriebe thut, sondern es müssen die Menschen auch von Außen dazu geführt werden, alle ihre Handlungen, die stets in einer Beziehung zu dem künftigen Leben stehen, so einzurichten, daß sie dem Zwecke des ewigen Heiles entsprechen. So wie nun jede Sache für ihren eigentlichen Zweck geschickt gemacht werden muß, wie der Schmidt das Schwert so schärfst, daß es zur Schlacht tauglich ist und der Erbauer eines Hauses dasselbe so einrichtet, daß es bewohnt werden kann, so muß auch, da der Zweck des gegenwärtigen Lebens die Glückseligkeit im Himmel ist, die Obrigkeit das Leben der Untertanen so einzurichten sich bestreben, daß es für die Erreichung dieses Zweckes geeignet ist²⁵⁾). Denn, indem

²⁵⁾ *Thom. Aquin.* de princip. regim. Lib. I. c. 15. (Edit. Ludg. Batav. 1651. p. 84.). —

die menschliche Gesellschaft von der Kirche das göttliche Gesetz empfängt, übernimmt auch die Obrigkeit in derselben die Verpflichtung, dieses Gesetz in ihrer Ephäre zu verwirklichen. Ihre Stellung aber zu den Unterthanen, die gegen sie zum Gehorsame verpflichtet sind, macht sie ganz besonders dazu geschickt, durch die Handhabung der Ordnung, durch Aufrechterhaltung des Friedens und Förderung der Gerechtigkeit die Menschen in einen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten, in welchem ihnen die Hinwendung ihrer Handlungen zu jenem Ziele, das ihnen durch die Kirche vorgestellt ist, erleichtert wird. Denn es läßt sich, mit Chrysostomus²⁶⁾, nicht in Abrede stellen, „daß auf die gröberen Gemüther nicht so sehr die fernen Strafgerichte der Zukunft, als die der Gegenwart Eindruck machen“ und „oft suchen“, wie Leo der Große²⁷⁾, es ausspricht, „die Menschen das Heilmittel der Seligkeit, wenn sie fürchten, daß die körperliche Strafe über sie kommen werde.“ An eine wohlorganisierte Ordnung der menschlichen Gesellschaft, als ein ganz besonders geeignetes Mittel dem menschlichen Willen die erforderliche Richtung zum Gehorsam gegen das Wort Gottes zu geben, ist auch das Gedeihen des kirchlichen Lebens geknüpft²⁸⁾. Gerade also in dieser Beziehung er-

²⁶⁾ Chrysostom. Homil. 23. in *Rom.* XIII. (Edit. Paris. Tom. IX. p. 688.). —

²⁷⁾ Leon. I M. Epist. 15. ad Turribium. (Tom. I. col. 696.). Cap. *Sicut ait*. 8. X. d. haeret. (V. 7.). S. unten §. 107. Note 3.

²⁸⁾ Vergl. Reithmayr a. a. D. S. 686.

scheint die weltliche Obrigkeit als die Dienerin Gottes und die Ausübung ihres Amtes als ein göttlicher Dienst; sie straft die Bösen und, mit dem heiligen Gregorius²⁹⁾ zu reden, „hilft Denen, die das Gute wollen, sie macht den schmalen Weg zum Himmel breiter und also dient das irdische Reich dem himmlischen.“

Auf solch hohen Gipfel gestellt, sollte es den Fürsten nicht entgehen können, daß Gott allein es ist, der ihnen diese Macht verleiht³⁰⁾. Was haben sie als schwache und sündige Menschen vor Andern voraus? den Adel der Geburt? — Auch sie sind aus dem Geschlechte jenes Erdensohnes, der zuerst geschaffen ward und sind zu Fleisch gebildet in dem Mutterleibe. Auch sie atmen bei ihrer Geburt die allgemeine Lust, sie fallen auf dieselbe Erde nieder und ihre erste Stimme ist wie bei allen Andern das Weinen³¹⁾; es rinnt in den Andern der Fürsten kein andres Blut, als in denen ihrer Mitmenschen. Anders war freilich die heidnische Vorstellung³²⁾, die christliche aber ist die, daß alles Fleisch verdorben, Alles in Knechtschaft gerathen ist und durch

²⁹⁾ *Gregor. M. Epist. Lib. III. ep. 65. (ad Maurit. Imper.)* (Tom. II. col. 676.). —

³⁰⁾ *Augustin. de civit. Dei. V. 21.* Solus quippe Deus regnum imperiorumque terrae largitor est, qui dat felicitatem in regno coelorum solis piis, regnum vero terrenum et piis et impiis, sicuti ei placet, cui nihil injuste placet. — Vergl. *Bossuet, Politique tirée de l'écriture sainte.* p. 74.

³¹⁾ Vergl. *Sapient.* VII. 1. 3.

³²⁾ Vergl. *Deutsche Geschichte.* Bd. 1. S. 419.

Christus alle Getauften ein freies, edles, königliches Geschlecht geworden sind. Auch der Erste unter den Fürsten muß sterben und gleich allen Andern Rechenschaft über seine Werke ablegen. „Es möge ihm genügen“, sagt Tertullian³³⁾ „Kaiser genannt zu werden; groß ist auch schon dieser Name, weil er von Gott verliehen wird. Der verkennt den Kaiser, der ihn Gott nennt; ist er nicht Mensch, so ist er auch nicht Kaiser. Daß er aber ein Mensch sey, daran wird er selbst auf seinem erhabenen Triumphwagen gemahnt, denn von hinten wird ihm zugeraunt: blicke zurück, gedenke, daß du ein Mensch bist.“ Er möge sich daran erinnern, daß — wie der heilige Petrus Damiani an die Kaiserin Agnes schrieb³⁴⁾ — „wer heute mit dem Purpur bekleidet, morgen in das Grab eingeschlossen wird; wer heute über die Menschen herrscht, morgen, zur Fäulnis geworden, von den Würmern zerragt wird; heute wird er mit dem königlichen Diadem geschmückt, morgen als entseelter Leichnam in elende Tücher gewickelt, heute glänzt er mit der Krone auf dem Throne königlicher Herrlichkeit, morgen sinkt er in Auflösung im Grabe liegend.“

Das Gefühl ihrer menschlichen Hinfälligkeit ist daher ganz dazu geeignet, die Fürsten daran zu mahnen, daß Gott sie nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen der ihnen anvertrauten Völker³⁵⁾ und zwar nicht bloß

³³⁾ Tertullian. *Apolog.* c. 33.

³⁴⁾ Petr. Damiani, *Epist. VII. 7. ad Agnet. Imper.* (Edit. Paris. Tom. I. p. 124.). —

³⁵⁾ Vergl. (*Pey*), *de l'autorité des deux puissances*. Tom. I. p. 14.

zu deren zeitlichem Wohl³⁶⁾) (S. 474.) auf den Thron erhoben hat. Sie sind daher für die Völker, nicht die Völker für sie da, auch sie sollen als gute Hirten nicht sich selbst, sondern die ihnen übergebene Heerde weiden³⁷⁾). Denn, wie der Schiffer eine günstige Fahrt, der Arzt die Heilung des Kranken, der Feldherr den Sieg vor Augen hat, so der Regent das Wohl des Volkes³⁸⁾); bezeichnet ja doch ein heidnischer Schriftsteller schon die kaiserliche Herrschaft als eine Sorge für fremdes Wohl³⁹⁾). Der Fürst soll es daher als eine besondere Gnade erachten, wenn ihm das Volk gehorcht⁴⁰⁾); denn nicht bloß zur Bezeugung seiner Feinde bedarf er der göttlichen Hülfe, sondern auch dazu, um die Seinen im Gehorsam zu erhalten. „Gut regieren ist um Nichts geringer, als Siege über Feinde davon zu tragen; Mancher büßte sein Leben im Frieden ein, der aus dem Kriege große Trophäen davongetragen hatte⁴¹⁾.“

³⁶⁾ *Augustin. c. Crescon.* III. 51. In hoc reges, sicut eis divinitus praecipitur, Deo serviant in quantum reges sunt, si in suo regno bona jubeant, mala prohibeant; non solum quae pertinent ad humanam societatem, verum etiam quae pertinent ad divinam religionem. — *S. Héricourt, Les lois ecclésiastiques de France.* P. I. E. chap. 12. p. 269. — *Maucerus a. a. D. Lib. II. c. 3. col. 1087.* —

³⁷⁾ *S. Ezech.* XXXIV. 2. sqq. — *Vergl. Bossuet. a. a. D. p. 88.*

³⁸⁾ *Cicero ad Attic.* Lib. VIII. ep. 11. —

³⁹⁾ *Ammian. Marcell.* Lib. XXIX. (Edit. Hamb. 1609. p. 421.). —

⁴⁰⁾ *Psalm.* CXLIII. 1. 2. Benedictus Dominus meus — qui subdit populum meum sub me.

⁴¹⁾ *Chrysost.* ad *Psalm.* cit.

Der Fürst soll über sein Volk herrschen, nicht aber soll er sich, gleichsam ein Slave⁴²⁾, von seinen Leidenschaften beherrschen lassen und nicht meinen, alle seine Thaten seien schon dadurch, daß er sie thut, sittlich und gerecht; ihn würde der Heide Antigonus beschämen, der Solches den Königen der Barbaren nachsehen wollte, von sich aber sagte: daß für ihn nur das Sittliche sittlich und das Gerechte gerecht sey⁴³⁾. Der von der christlichen Wahrheit erleuchtete König erkennt daher, daß er die Tugenden, durch deren Uebung er als Beispiel vorangehen soll, von dem Könige der Könige zu lernen habe⁴⁴⁾. Ein wahrer christlicher Regent wird nämlich daran erkannt, daß er an diesen, den wahren Fürsten des Friedens und an Sein Wort glaubt und darnach lebt. Diese stellten die Bischöfe des westlichen Frankreichs Ludwig dem Deutschen vor, indem sie ihm schrieben⁴⁵⁾: „Weil Ihr König seyd und Herr genannt werdet, so ziemt es sich für Euch, daß Ihr stets mit erhobenem Herzen zu Dem emporschauet, von welchem als dem Könige der Könige und dem Herrn der Herrschenden Ihr den Namen eines Königs und Herrn erborgt habt.“ Sie

⁴²⁾ Vergl. *Augustin.* d. civit. Dei. IV. 3.

⁴³⁾ *Plutarch.* Apophtegm. (Oper. edid. Reiske. VI. p. 692.). Εἰπόντος δὲ τίος, ὅτι πάντα καλὰ καὶ δίκαια βασιλεῦσι. Ναὶ μᾱ Δια, εἶπεν, τοῖς τῶν βαρβάρων ἡμῖν καὶ μόνα καλὰ τὰ καλά, παὶ μόνα δίκαια τὰ δίκαια.

⁴⁴⁾ Vergl. *Mauclerus* a. a. D. Lib. I. cap. 12. col. 1058.

⁴⁵⁾ Epist. Episc. ad Ludov. Reg. ann. 858. c. 11. (bei *Mansi*, Concil. Tom. XVII. App. col. 76.; bei *Walter*, Corp. jur. Germ. Tom. III. p. 88.). —

ermahnen ihn daher, zuerst als Mensch an sich, und dann als Fürst an seinen Unterthanen das göttliche Gesetz zu verwirklichen. Ueberhaupt erkannte jene Zeit in den Bischöfen die Befugniß an, die Fürsten auf alle ihre Pflichten aufmerksam zu machen, insbesondere aber enthält das zweite im Jahre 836 zu Aachen gehaltene Concilium eine sehr umfangreiche Zusammenstellung jener Pflichten, die theils aus der heiligen Schrift, theils aus den Werken der Väter entnommen ist. Von dem Amte der Könige, welche alsdann wahrhaft königliche Regenten sind, wenn sie sich selbst zu regieren wissen, heißt es hier⁴⁶): daß dasselbe recht eigentlich darin bestehet, „das Volk zu leiten und zu regieren mit Billigkeit und Gerechtigkeit und dahin sich zu bemühen, daß man des Friedens und der Eintracht genieße; vor Allem sei der Fürst der Vertheidiger der Kirchen und der Diener Gottes, der Wittwen, Waisen und überhaupt der Armen, so wie aller Hülfsbedürftigen⁴⁷). Denn seine Furcht einflößende Gewalt und sein Streben muß so viel als möglich zunächst dahin gerichtet seyn, daß keine Ungerechtigkeit geschehe, dann aber, wenn doch eine solche Statt gesunden hat, keiner Hoffnung verborgen zu bleiben und keinem frechem Troß im Bösen Raum gegeben werde, sondern Alle müssen es wissen, daß, wenn irgend ein begangenes Unrecht zu des Fürsten Kenntniß gelangt, es nicht ungeahndet und un-

⁴⁶⁾ *Conc. Aquisgr. II. ann. 836. cap. 3. n. 3.* (bei *Hardouin*, *Concil. Tom. IV. col. 1400*). — Vergl. *Conc. Troslej. ann. 909. c. 2.* (ebend. *Tom. VI. P. I. col. 507*). —

⁴⁷⁾ Vergl. *Can. Regum officium. 23. C. 23. Q. 5.* — Cap. un. *Inter cunctas. §. Propter quod. d. privil. in Extrav. comm. (V. 7)*. —

gestraft bleibe, sondern nach Beschaffenheit der That das gehörige Maß der Strafe angewendet werde.“

Gerade diese Pflicht: die Bösen zu strafen, wird auch in einer Reihe von Canones, welche ihre Aufnahme in Gratians Sammlung gefunden haben, den Fürsten dringend ans Herz gelegt. „Mörder und Gotteslästerer strafen, ist kein Blutvergießen“, sagt Hieronymus⁴⁸⁾, „sondern Dienst des Gesetzes“; wenn daher ein Mensch nach Urtheil und Recht hingerichtet wird, so hat nicht der Richter, sondern das Gesetz ihn getötet⁴⁹⁾, mag auch der Räuber am Galgen den Richter grausam schelten⁵⁰⁾. Die Obrigkeit erfüllt daher durch die Handhabung der Gerechtigkeit nur ihre Pflicht, aber „so wie Diejenigen, welche sie wegen des Schreckens, den sie einfloßt, fürchten, sie lieben sollen, so sollen auch Diejenigen, welche den Schrecken einfloßen, die, von denen sie gefürchtet werden, lieben. Nichts darf aus bloßer Lust Schaden zuzufügen geschehen, sondern Alles mit dem liebevollen Streben Hülfe zu schaffen, Nichts auf grausame, Nichts auf unmenschliche Weise. Die Rache des Richters werde gefürchtet, aber so, daß nicht auch die Frömmigkeit des Fürbittenden verachtet werde, weil, es werde gestraft oder verziehen, doch nur immer Das gut ist, wodurch das Leben der Menschen gebessert wird⁵¹⁾.“

⁴⁸⁾ Can. *Homicidas.* 31. C. Q. cit. — S. auch Can. *Sunt quaedam.* 39. ibid. — Cap. *Postulasti.* X. d. homic. (V. 12.) —

⁴⁹⁾ Can. *Si homicidium.* 41. §. *Cum homo.* 1. C. Q. cit. (Augustin.). — Vergl. Can. *Ittud etiam.* 46. C. 23. Q. 4.

⁵⁰⁾ Can. *Non est.* 28. C. 23. Q. 5.

⁵¹⁾ Can. *Prodest.* 4. §. *Nam hominum.* 1. C. Q. cit. (Augustin.). —

Es darf demgemäß die Gerechtigkeit nicht der Liebe entbehren, aber eben so wenig sollen aus einer verkehrten Philanthropie⁵²⁾ die Schlechten geschont werden⁵³⁾; auch ist darum die Anwendung des Heilmittels nicht zu versäumen, wenn gleich die Pest Wieler unheilbar erscheint⁵⁴⁾. Denn, sind nach göttlicher Vorsehung die Reiche der Menschen gegründet, so sollen sie auch nicht durch menschliche Ungerechtigkeit vernichtet werden; dieser aber macht sich der Fürst theilhaftig⁵⁵⁾ und ruft zugleich den Zorn Gottes auf sich herab⁵⁶⁾, wenn er nicht zu gehöriger Zeit straft. Darum ist der Regent eben so strenge zur Gerechtigkeit, wie der Unterthan zum Gehorsame verpflichtet⁵⁷⁾. Ohne Gerechtigkeit aber sind — wie Augustinus sagt — die Reiche nichts Andres als große Räuberbanden⁵⁸⁾; damit sie nicht in solche sich auflösen, dazu bedarf es der christlichen Religion. Abgesehen von dem eignen Interesse⁵⁹⁾, welches freilich nur

⁵²⁾ Can. *Non putas.* 36. C. Q. cit. (*August.*). — Can. *Est injusta.* 33. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

⁵³⁾ Can. *Ea vindicta.* 51. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). — Can. *Si audieris.* 31. C. 23. Q. 5. (*Cyprian.*). — Vergl. *Gregor. M. Epist.* IX. 11. (Tom. II. ool. 936.).

⁵⁴⁾ Can. *Nimium.* 37. §. *At enim.* C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

⁵⁵⁾ Can. *Quisquis.* 52. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

⁵⁶⁾ Can. *Si ea.* 50. C. Q. cit. (*Augustin.*). —

⁵⁷⁾ Vergl. (*Pey*) a. a. D. p. 19.

⁵⁸⁾ *Augustin. de civit. Dei.* V. 21. S. unten Note 67. —

⁵⁹⁾ Vergl. noch Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 10te Aufl. §. 47. Note 10.

zu oft der einzige Antrieb gewesen ist, ist es daher der Fürsten höchste Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß das Evangelium in die Herzen der Unterthanen gepflanzt und darin erhalten werde. Die Religion ist daher — wie bereits der Philosoph sie bezeichnet⁶⁰⁾ — die erste Staatsangelegenheit⁶¹⁾; ohne sie kann kein Reich bestehen⁶²⁾ und selbst im Heidenthum hat eben nur der darin bewahrte Rest von Gottesbewußtseyn, welches den göttlichen Ursprung der Obrigkeit ahnden ließ, die Staaten zusammengehalten⁶³⁾: Erkannten es ja doch die Heiden sogar, daß ein Staat stärker durch die Religion als durch Festungen sey⁶⁴⁾; wie also sollten christliche Fürsten nicht ganz und gar von dem Bewußtseyn durchdrungen seyn, daß Christus ihre Stütze sey⁶⁵⁾ und daß ihre Herrschaft einzig und allein auf ihrem und ihrer Unterthanen werk-

⁶⁰⁾ Aristot. Polit. VII. 8. — $\pi\rho\omega\tauοv \eta \piερι \tauων δελων επιμελεια.$

⁶¹⁾ Vergl. Gengler, Aphorismen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. (Tübing. Quartalschr. Jahrg. 1832. S. 454.). —

⁶²⁾ Lactant. de ira Dei. c. 12. Timor Dei solus est, qui custodit hominum inter se societatem. — Vergl. gegen die in dieser Beziehung von Bossuet gemachten Neußerungen: Bianchi a. a. D. Tom. I. Lib. III. §. 7. n. 4. — Bennetts a. a. D. p. 84.

⁶³⁾ (Pey) a. a. D. p. 19.

⁶⁴⁾ Plutarch adv. Colotem. 31. p. 1125. — Vergl. Cicero de legib. II. 6. 7.

⁶⁵⁾ Vergl. Innoc. II. P. Epist. 2. ai. Lothar. et Richiz. (bei Hardouin, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1153.). — Vergl. Mauclerus a. a. D. Lib. I. cap. 1. col. 1008. Lib. III. c. col. 1167.

thätigen Glauben an den göttlichen Erlöser beruhe? Ohne diesen ist das Leben des Einzelnen, wie der Völker leer an Annuth⁶⁶⁾, aber voll von Thorheit⁶⁷⁾, leer an Frieden, aber voll von Verwirrung, leer an Segen, aber voll von Fluch; wenn aber die Fürsten im Glauben an Gott auf diesen sich stützen, dann steht auch Gott ihnen bei⁶⁸⁾ und sie mögen alle Gefahren eben so wenig fürchten, als jener Numa, der bei der Kunde von dem Nahen des Feindes, ruhig sprach: „Ich werde den Göttern opfern⁶⁹⁾“.

3. Regierung der menschlichen Gesellschaft durch die geistliche und die weltliche Gewalt.

§. 105.

1. Göttliche Anordnung zweier Gewalten und Nothwendigkeit derselben.

Die sämmtlichen in dem göttlichen Worte enthaltenen Wahrheiten werden der menschlichen Gesellschaft, insbesondere den Obrigkeit in derselben, durch die Kirche

⁶⁶⁾ Vergl. *Mauclerus* a. a. D. Lib. III. c. 7. col. 1167.

⁶⁷⁾ *Lactant.* a. a. D. — religione justitiae detracta, vel ad stultitiam pecudum amissa ratione devolvimur, vel ad bestiarum immanitatem.

⁶⁸⁾ Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 4. (Tom. I. p. 238.) —

⁶⁹⁾ *Plutarch.* Numa. c. 15. p. 70. — S. noch *Ribadeneira*, Princeps christianus. Lib. I. c. 16. 17. II. 41. 42. —

zugeführt. Nimmt nun eine Obrigkeit dieses göttliche Wort an, so muß dies auch in Betreff der ganzen Fülle desselben geschehen. Sie ist fortan in ihrem Gewissen, welches von ihr schon den Eintritt in die Kirche erfordert hat, nicht mehr frei und darf von der Lehre, von welcher auch sie das Heil erwartet, nicht mehr abweichen¹⁾. Eben darum kann es ihr auch nicht gestattet seyn, eklesiastisch aus diesem Schaze sich Dasjenige herauszuwählen, was ihr nach menschlicher Weisheit am Meisten zusagt, das Uebrige aber auf sich beruhen zu lassen. Wenn die Kirche ihre Mitglieder den Gehorsam gegen die Obrigkeit lehrt, wenn sie schon dadurch, so wie überhaupt durch Anempfehlung der Uebung gemeinnütziger Tugenden²⁾ einen wohlverstandenen Patriotismus nährt³⁾, so wären dies freilich schon an sich Grundsätze, welche einer jeden, auch der heidnischen Obrigkeit sehr zusagen müßten. Wollte aber eine christliche Obrigkeit sich gerade nur diese Leh-

¹⁾ Vergl. *Taparelli, Saggio teoretico di diritto naturale.* n. 1420. Tom. V. p. 14.

²⁾ Eine schöne diesen Gegenstand betreffende Neußerung von Leibniz führt Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 43. Note e. an; sie ist entnommen aus der Epist. censor. contra Puffendorf. §. IV. und lautet: *Tolle religionem et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et justo, discrimen sortunarum, vitaeque ipsius subeat, si eversis aliorum rebus, ipse consulere sibi et in honore atque opulentia vitam ducere possit.*

³⁾ *Augustin. Epist. 5. ad Marcellin.* Vergl. *Bossuet, Politique tirée de l'écriture sainte.* p. 38. p. 43. p. 46.

ren, als ihrem Interesse entsprechend, auswählen⁴⁾), so befände sie sich eben durch diese Wahl (§. 102. S. 439.) auf einem durchaus unkirchlichen Standpunkte. —

Wie der einzelne Christ, so hat also auch die christliche Obrigkeit Alles ohne irgend welche Beschränkung und ohne allen Zweifel anzunehmen, was die von Christus gegründete Kirche zu glauben vorstellt. Wenn nun die weltliche Obrigkeit gerade erst durch die Kirche ihre eigne hohe Bedeutung und Würde erfährt und nur durch die Kirche zu dem Bewußtseyn derselben gebracht wird, so vernimmt sie aber auch nicht minder und zwar als einen streng festzuhaltenden Glaubenssatz: daß Gott außer ihr noch eine ganz andre Gewalt und zwar auf eine ganz andre Art⁵⁾ auf Erden eingesezt habe⁶⁾). Diese andre Gewalt ist aber Diejenige, welche Christus Petrus und den Aposteln gegeben hat; diese hat Er, wie der Vater Ihn, mit den drei Vollmachten des Lehramtes, Hohenpriesterthums und Königthums zu dem ganzen Menschengeschlechte gesendet. Während also die weltliche Obrigkeit vollkommen berechtigt ist, ihr Amt von Gott abzuleiten (§. 103. §. 104), so führt doch nur die Ordnung,

⁴⁾ Vergl. Can. *Suscipitisne*. 6. D. 10. (*Gregor. Naz.*). — S. auch *Justin. M. Apolog.* I. n. 17. p. 54.

⁵⁾ In den Reg. *Innoc. III* d. negot. imp. p. 693 wird darauf hingewiesen, wie bei den Juden das Königthum per extorsionem humanam seinen Anfang genommen habe.

⁶⁾ Vergl. *Bolgeni*, *L'Episcopato*. cap. 8. n. 110. p. 218. n. 114. p. 227. — (*Pey*), *de l'autorité des deux puissances*. Tom. II. p. 14.

daß die obrigkeitliche Gewalt da sey und ihr pflichtmäsig von den Menschen gehorcht werde, von Gott her, nicht aber hat Gott die Obrigkeit in diesem oder jenem Reiche selbst unmittelbar eingesetzt⁷⁾), wie Er es that bei der Erwählung seines mit der höchsten Auctorität bekleideten Stellvertreters in seinem Reiche auf Erden, in der Kirche⁸⁾ (§. 11. S. 65.). Dies Reich mit seiner ganzen Verfassung ist von Gott selbst gegründet, von Gott selbst der Monarch darin eingesetzt und nach göttlicher Ordnung die Herrschaft darin auf die Bischöfe, als die Nachfolger der Apostel, übergegangen⁹⁾), denn sie sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche zu regieren¹⁰⁾). Außer dem allgemeinen von Ihm durch den Mund des Apo-

⁷⁾ S. Almainus. de potestat. eccles. et laica Q. 1. cap. 1. — quoad debitum ipsa potestas saecularis sive laica est ex ordinatione divina: sed non est ex Deo regulariter ad istum sensum, quod Deus alicui communicaverit istam jurisdictionem laicam, quia nunquam alicui regulariter immediate communicavit hanc potestatem, nec dedit speciale praeceptum, ut alicui communicetur, et ideo non est a Deo quantum ad istum (s. §. 103. S. 459.). Et sic tangitur prima differentia inter has duas potestates, quia ecclesiastica est immediate a Christo instituente; sed laica quamvis a Deo sit ex ordinatione quantum ad debitum, nunquam tamen est a Deo regulariter instituta. — Vergl. noch Bennetts, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 10. sqq. — S. Note 5.

⁸⁾ Vergl. noch Bolgeni a. a. D. n. 106. p. 209.

⁹⁾ Vergl. Devoti, Jus canon. univ. Prolog. cap. 12. §. 8. p. 242. §. 26. p. 272.

¹⁰⁾ Act. Apost. XX. 23.

stels gegebenen Befehl, daß Jeder den obrigkeitlichen Gewalten unterworfen seyn soll — zu welcher die von Gott unmittelbar eingesetzte Gewalt doch nothwendig auch gehören muß — hat Christus noch ausdrücklich sich in dieser Beziehung mit seiner Kirche identificirt, indem er sagt: „Wer euch höret, höret Mich; wer euch verachtet, verachtet Mich und wer Mich verachtet, verachtet Den, der Mich gesendet hat¹¹⁾“. Hiermit verbindet Christus noch das andre Gebot, denjenigen, welcher die Kirche nicht hört, gleich einem Heiden und Zöllner zu achten¹²⁾. Darum legt auch der Apostel den Christen das Gebot des Gehorsams gegen die geistliche Obrigkeit dringend in den Worten an das Herz: „Gehorchet euern Vorstehern und seyd ihnen unterthänig: denn sie wachen für eure Seelen als Solche, die Rechenschaft geben werden, damit sie dieß mit Freuden thun und nicht mit Seufzen, denn das würde euch keinen Nutzen bringen¹³⁾“. Nach dem Beispiele Christi, der gehorsam den Willen seines Vaters erfüllte, sollen — wie der Pseudo-Isidor sehr richtig sagt — die Christen, von welchen die christliche Obrigkeit nicht ausgenommen ist, den Willen ihrer Mutter thun¹⁴⁾ und derjenige Christ, welcher dem Oberhaupte in dem Reiche Gottes auf Erden ungehorsam ist, ladet gleichsam das peccatum paganitatis auf sich¹⁵⁾.

¹¹⁾ *Ev. Luc.* X. 16.

¹²⁾ *Ev. Matth.* XVIII. 17.

¹³⁾ *Hebr.* XIII. 17.

¹⁴⁾ *Can. Non decet.* 1. D. 11.

¹⁵⁾ *Can. Si qui sunt.* 15. D. 81. (*Gregor. VII.*). —

Christus bezeichnet die Kirche ganz entschieden als ein Reich¹⁶⁾), legt diesem aber auch zugleich den Charakter bei, daß es nicht von dieser Welt sey¹⁷⁾ und gibt damit den Fürsten dieser Welt die Zusicherung, daß er ihre Herrschaft nicht störe. „Höret es Ihr Juden und Heiden, höre es Beschneidung, höre es Vorhaut, höret es Ihr irdischen Reiche alle: Ich behindere Eure Herrschaft in dieser Welt nicht! Was wollt Ihr mehr? kommt zu dem Reiche, welches nicht von dieser Welt ist, kommt im Glauben und wollet nicht aus Scheu davor dagegen wüthen¹⁸⁾“! Mit jenen, die Herkunft seines Reiches bezeichnenden Worten des Heilandes darf man aber sein Reich nicht aus dieser Welt hinausweisen und demselben alle Macht in dieser Welt und über Das, was in dieser Welt ist, absprechen wollen¹⁹⁾). Das Volk in diesem seinem sichtbaren Reiche auf Erden (§. 26. S. 214.)

¹⁶⁾ Vergl. *Suarez*, *Defensio fidei catholic.* Lib. III. c. 6. (Opp. Tom. XXI. p. 128.). — *Bennettis*, a. a. D. p. 9. sqq. — Einer weiteren Entwicklung der Kirche als des göttlichen Reiches auf Erden und der ihr von Christus überwiesenen Berechtigungen, bedarf es hier nicht mehr, da dies der Gegenstand der vorausgehenden neun Kapitel gewesen ist.

¹⁷⁾ *Ev. Joann.* XVIII. 36.

¹⁸⁾ *Augustin.* Tract. 115. in *Joann.* — Vergl. *Lupoli*, *Prælectiones juris ecclesiastici.* Tom. I. p. 164. sqq. — S. auch *Maucerus*, *de Monarchia.* P. IV. Lib. I. cap. 3. col. 1690. —

¹⁹⁾ Vergl. *Litta*, *Briefe über die sogenannten vier Artikel des Clerus von Frankreich.* (Aus dem Französ. Münster 1844.). S. 78. u. —

find nämlich die in dieser Welt lebenden getauften Menschen, die Guten, wie die Bösen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Engel Gottes als Schnitter kommen und das Unkraut in das höllische Feuer werfen werden²⁰⁾. Die Einen, wie die Andern sind berufen und es ist ihnen Allen in der Lehre, in den Sacramenten und in der Leitung durch die von Christus gesetzte Obrigkeit die göttliche Gnade dargeboten, um sich mit Hülfe derselben die ewige Glückseligkeit zu erwerben; zu solch erhabenem Zweck und zu keinem minderen kam Christus in diese Welt, gründete in ihr sein königliches Reich und vergoß für dieses, nicht für die Reiche der Menschen²¹⁾, sein kostbares Blut. Waren bisher nur zeitliche Dinge durch königliche Gewalt geleitet worden, so sollten von jetzt an die ewigen es ebenfalls werden; bis dahin hatte die königliche Herrschaft im Staate nur dazu gedient, um unter der Gewalt des Schwertes die Menschen der Kirche entgegenzuführen, jetzt sollte die königliche der Kirche gegebene Herrschaft dazu dienen, um die Menschen unter dem Banner des Kreuzes zum Himmel zu leiten. Deshalb hat Christus sein königliches Priestertum nach der Ordnung des priesterlichen Königs Melchisedech²²⁾ ein-

²⁰⁾ *Augustin.* Tract. 115. in Joann.

²¹⁾ *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 111. p. 219.

²²⁾ Vergl. *Gerras. Tilber.* Otia Imperialia ad Otton. IV. Imper. (bei *Leibnitz*, Scriptor. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 881.). — Totiusque rex ille summus simul et sacerdos Christus secundum ordinem Melchisedech suo sacerdotium consecravit imperio.

gesetzt. Sein Reich ist also in dieser Welt und hat über die Menschen die ihm von Christus gegebene Macht; es ist aber nicht von dieser Welt d. h. es stammt nicht von den Menschen her. Von dieser Welt sind die Reiche der Menschen, die auch ihren nächsten Zweck in der Glückseligkeit dieser Welt haben. —

Zwei Gewalten also sind es, durch welche nach Gottes Ordnung²³⁾ seit der Gründung der Kirche, die Welt regiert wird: das königliche Priesterthum und das weltliche Königthum²⁴⁾, die beiden vorzüglichsten den Menschen von der göttlichen Milde verliehenen Gaben²⁵⁾. Christus, der zugleich aus priesterlichem und aus königlichem Geschlechte stammte²⁶⁾, hat jeder dieser beiden Gewalten ihr besonderes Amt gegeben²⁷⁾, so daß

²³⁾ Vergl. *Mauclerus* a. a. D. c. 1. col. 1677. sqq.

²⁴⁾ Can. *Duo sunt.* 10. D. 96. (*Gelas.*). — Vergl. über diesen Canon: *Berardi*, *Gratiani canones genuini.* P. II. Tom. I. p. 337.). — *Isid. Pelus.* Lib. III. Ep. 249. (Edit. Venet. 1745. p. 239.): *Ex sacerdotio et regno rerum administratio constituta est.* — *Petr. Damiani.* Opusc. IV. discept. synod. (Opp. Tom. III. p. 35.): *quod per hos duos apices in utraque substantia regitur.* — Sehr schön sagt auch *Lactant.* div. Instit. III. c. 1. *Et in his duobus inseparabiliter connexis et officium hominis et veritas omnis inclusa est.*

²⁵⁾ *Novella.* 6. praef. (s. §. 103. Note 28.). —

²⁶⁾ Vergl. *Innoc.* III. Epist. Lib. II. ep. 294. (Edit. Paris. 1682. Vol. I. p. 536.). —

²⁷⁾ Can. *Quoniam.* 8. D. 10. — Can. *Cum ad verum.* 6. D. 96. (*Nicol.* I. ann. 865.). —

sich der ganze Leib der heiligen Kirche Gottes in zwei hohe Würden, in die priesterliche und die königliche theilt²⁸⁾). Sie sind gleichsam²⁹⁾ die beiden ehernen Säulen an der Pforte des Tempels³⁰⁾, die beiden goldenen Cherubim, welche die Seiten des Gnadenthrones Gottes decken, ihre Flügel ausbreitend und den Thron überschattend und sich gegenüber sind, das Angesicht gegen den Gnadenthon gekehrt³¹⁾). Beide Gewalten sind auf Christus als den Eckstein gegründet³²⁾, beide dienen demselben Schöpfer und regieren dieselben Menschen³³⁾, welchen von Christus geboten wird, jeder von beiden das ihr Gebührende zu geben; dem Kaiser soll gegeben werden, was des Kaisers ist, Gott, was Gottes ist³⁴⁾.

Obschon die göttliche Weisheit die Dinge also geordnet hat, so liegt doch die Frage³⁵⁾ nahe: warum diese Theilung der Gewalten? drohet nicht gerade sie der socialen Einheit Schaden zu bringen? Absolut nothwen-

²⁸⁾ *Conc. Paris.* VI. ann. 829. Lib. I. cap. 3. (bei *Hardouin.* Tom. IV. col. 1297.). — Vergl. *Conc. Aquisgr.* II. ann. 836. c. 25. (ebend. col. 1407.). —

²⁹⁾ *Innoc.* III. a. a. D. — Vergl. *Mauclerus* a. a. D. c. 11. col. 1682.

³⁰⁾ *III. Reg.* VII. 15. — *Jerem.* LII. 21.

³¹⁾ *Exod.* II. XXV. 20.

³²⁾ *Ephes.* II. 14. 20. — Vergl. *Mauclerus* a. a. D. P. IV. Lib. I. cap. 11. col. 1741.

³³⁾ Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 4. p. 234.

³⁴⁾ *Ev. Matth.* XXII. 21.

³⁵⁾ Vergl. *Suarez* a. a. D. p. 131. 132,

dig kann an sich diese Theilung nicht seyn³⁶⁾), wie dies auch in dem Canon *Principes*³⁷⁾ ausgesprochen wird; allein Isidor, von welchem derselbe herrührt, fügt auch sogleich den oben (§. 104. S. 474.) angedeuteten Grund hinzu, daß bei der Beschaffenheit der Menschen das bloß mahnende Wort des Priesters nicht genüge, wenn diesem nicht die Furcht vor den zeitlichen Strafen zur Seite stünde. Aber eben darum wäre — so scheint es — diesem Missstande durch die Vereinigung beider Gewalten vorgebeugt; Christus hätte den Königen der Erde das Priesterthum oder dem von Ihm eingesetzten Priesterthume auch das weltliche Königthum verleihen können. Aber auch hier tritt nicht minder die menschliche Natur in mehrfacher Beziehung hindernd in den Weg. Ist sie wegen der Größe der Bürde schon zu schwach, nur eine der beiden Gewalten, wie nun gar soll sie im Stande seyn, das mit der weltlichen Königsgewalt vereinte Priesterthum auf ihren Schultern zu tragen³⁸⁾). Eine solche Vereinigung, die nur in Christus Statt finden konnte³⁹⁾,

³⁶⁾ Vergl. *Devoti a. a. D.* §. 32. p. 284.

³⁷⁾ Can. *Principes*. 20. C. 23. Q. 5. (*Istd. Sentent. III.* 53.): *Ceterum intra ecclesiam potestates necessariae non essent.*

³⁸⁾ Vergl. *Bolgeni*, a. a. D. n. 115. p. 229.

³⁹⁾ Bei Undern wenigstens nur vorbildlich. Vergl. *Facund. Hermian. defens. tr. capit. Lib. II. c. 3.* *Christi solius est regnum cum sacerdotio simul habere: quoniam etsi quidem reges in ejus venturi figuram sacerdotis functi sunt, tamen cum manifesta lux veniret in mundum, umbras removens futororum, nulli alteri dedit, quod sibi singulare servavit,*

würde in der einen, wie in der andern Weise zu dem schrecklichsten Despotismus geführt haben. Welcher Mensch wäre es fähig, auf die schwindelnde Höhe des Gipfels kirchlicher und weltlicher Alleinherrschaft über die ganze Erde emporgehoben, sich vor dem schrankenlosesten Mißbrauche zu bewahren? Eine sociale Einheit wäre dadurch freilich auch begründet worden, aber es wäre die Einheit der drückendsten Sclaverei; es hätte damit auf Seiten der Unterjochten der freie Wille, zugleich aber auch alles Verdienst der Menschen aufgehört⁴⁰), und der Glaube, dieser Geschenk Gottes, wäre die Sache des Zwanges, der rohen Gewalt und der Unthat (vergl. §. 98. S. 401.) geworden. Das aber hat Christus nicht gewollt⁴¹), das konnte Er nicht wollen. Indem Er, der Mittler zwischen Gott und den Menschen, die Aemter beider Gewalten, der menschlichen Gebrechlichkeit eingedenk, mit herrlicher Nachsicht ordnete und sonderte, wollte Er die Seinigen durch heilbringende Demuth retten, nicht aber durch menschlichen Hochmuth zu Grunde gehen lassen⁴²).

sed in diversos sua dona distribuens sic, quae propria sunt sacerdotii, regibus interdixit. —

⁴⁰⁾ Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 173. not. a.

⁴¹⁾ Can. *Si imperator*. 11. D. 96. (*Joann. VIII.* ?). — Ad sacerdotes enim Deus voluit quae ecclesiae disponenda sunt pertinere, non ad saeculi potestates.

⁴²⁾ *Gelas.* *P. Tomus de anathematis vinculo* (bei *Hardouin*, *Concilia*. Tom. II. col. 934.). Auf die oben (§. 104.

§. 106.

2. Nothwendigkeit der Eintracht unter den beiden Gewalten.

Wenn Christus, der Fürst des Friedens¹⁾, die kirch-

Note 15.) angeführten Worte dieser Schrift folgt: Sed cum ad verum ventum est eumdem regem atque pontificein, ultra sibi nec Imperator pontificis nomen imposuit, nec pontifex regale festigium vindicavit. Quamvis enim membra ipsius, id est veri regis atque pontificis, secundum participationem naturae magnifice utrumque in sacra generositate sumpsisse dicantur, ut simul regale genus et sacerdotale subsistant: attamen Christus memor fragilitatis humanae, quod suorum saluti congrueret, dispensatione magnifica temperans, sic actionibus propriis dignitatibusque distinctis officia potestatis utriusque discrevit; suos volens medicinali humilitate salvari non humana superbia rursus intercipi; ut et Christiani Imperatores pro aeterna vita Pontificibus indigerent, et Pontifices pro temporali cursu rerum imperialibus dispositionibus uterentur: quatenus spiritualis actio a carnalibus distaret incuribus, et ideo militans Deo, minime se negotiis saecularibus implicaret: ac vicissim non ille rebus divinis praesidere videatur, qui esset negotiis saecularibus implicatus: ut et modestia utriusque ordinis curaretur ne extolleretur utroque suffultis et competens qualitatibus actionum specialiter professio aptaretur. — Aus dieser Stelle hat Papst Nicolaus I. in seinem im Jahre 865 an den Kaiser Michael geschriebenen Briefe, welcher mit den Worten *Proposueramus quidem* (s. *Mansi*, Concil. Tom. XV. col. 186. sqq.) geschöpft. (s. *ibid.* col. 214) und hieraus sind die beiden Canones bei Gratian: *Quoniam* und *Cum ad verum.* cit. (s. Note 27.) hervorgegangen. Vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. II. Tom. II. p. 259 —

¹⁾ *Isaias.* IX. 6. S. oben §. 94. S. 368.

liche und die weltliche Gewalt von einander unterschieden hat, so muß es sich damit von selbst verstehen, daß sie das gemeinschaftliche Werk der Weltregierung auch in völliger Eintracht mit einander durchzuführen haben; ob-schon zwei, sollen sie doch nur wie Eine seyn. Beide haben das gemeinschaftliche Ziel: die Verherrlichung Gottes und die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts²⁾, durch sie soll der göttliche Segen und die göttliche Gnade auf dasselbe herabströmen. Eben deshalb sollen auch beide den Frieden und die Ordnung unter den Menschen begründen, erhalten und fördern, denn an diese kostbaren Güter ist das Wohl derselben wesentlich geknüpft³⁾. „Friede diesem Hause“ ist der Segensgruß, welchen der Heiland die Apostel lehrte⁴⁾; Friede diesem Lande! der Segensgruß, mit welchem die Kirche zu der weltlichen Obrigkeit jedes menschlichen Reiches herantritt, denn sie ist es, welche den Frieden, wie ihn Christus, nicht wie die Welt ihn gibt⁵⁾, auf die Erde bringt. Zu diesem Frieden hat Christus selbst die beiden Gewalten auf eine

²⁾ *Istd. Pelus.* Lib. III. Epist 247; nach den oben §. 105. Note 24. mitgetheilten Worten dieser Stelle heißt es: Quamvis enim utriusque (sacerdotii et regni) permagna differentia sit (illud enim velut anima est, hoc velut corpus) ad unum tamen et eundem finem tendunt, hoc est ad subditorum salutem. — Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 1. p. 233. sq.

³⁾ Vergl. *Maucerus*. de Monarchia. P. III. Lib. I. cap. 4. col. 1019. P. IV. Lib. I. cap. 11. col. 1742.

⁴⁾ *Ev. Matth.* X. 12.

⁵⁾ *Ev. Joann.* XIV. 27.

geheimnißvolle Weise⁶⁾ innig mit einander verbunden; durch Christus selbst, in der Kirche, in dem christlichen Volke, ist es klar vor Augen gestellt⁷⁾, wie beide Gewalten in Ihm ihre Einheit haben. Christus — Priester und König⁸⁾, der Mann, dessen Name ist Aufgang, der da sitzen und herrschen wird auf seinem Throne und Rath und Frieden wird zwischen diesen beiden seyn⁹⁾; die Kirche — von Ihm mit Priesterthum und Königthum bekleidet, denn als Fürsten sind die Bischöfe über die ganze Erde gesetzt¹⁰⁾, das christliche Volk — berufen zum Priesterthum und zur Herrschaft mit Christus, dem

⁶⁾ *Petr. Damiani*, Opusc. IV. discept. synod. (Opp: Tom. III. p. 35.): *sicque mundi vertices in perpetuae charitatis unionem concurrant, ut inferiora membra non resiliant; quatenus sicut in uno mediatore Dei et hominum haec duo, Regnum scilicet et Sacerdotium, divino sunt conslata mysterio: ita sublimes istae duae personae tanta sibimet invicem unanimitate jungantur, ut quodam mutuo charitatis glutino, et Rex in Romano Pontifice, et Romanus Pontifex inveniatur in Rege.*

⁷⁾ *Petr. Damiani*, Epist. Lib. VII. Ep. 3. (ad Henricum, Henrici II. Imp. fil. Tom. I. p. 121): *Utraque praeterea dignitas et regalis scilicet et sacerdotalis, sicut principaliiter in Christo sibimet invicem singularis sacramenti veritate connectitur, sic in Christiano populo mutuo quodam sibi foedere copulatur.*

⁸⁾ *Bergl. Bennetts*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 130 sqq. p. 135. —

⁹⁾ *Zachar.* VI. 13.

¹⁰⁾ *Psalm.* XLIV. 17. S. oben §. 22. Note 24. — *Bergl. Bennetts* a. a. D. p. 131.

das Loblied gesungen wird: „Du hast uns unserm Gottes zum Königthum und Priesterthum gemacht¹¹⁾.“

Nach solchem Gleichniß soll auch die Einheit der beiden Gewalten mit einander so groß seyn, daß sie als untrennbar durch den Kitt der Liebe zusammengefügt erscheinen und in dem Priesterthum das Königthum, in diesem jenes angetroffen wird¹²⁾. Denn gerade durch diese Vereinigung von Priesterthum und Königthum in seiner Person hat Christus „den Neid von der Gleichstellung und die Schmach von der Ungleichheit hinweggenommen, indem Er sprach: wer unter euch der Größere ist, werde wie der Mindere. Damit hat er gelehrt, daß unter ihnen kein Streit über Würde und Rang seyn solle, weil sie ein Herz und eine Seele im Herrn sind¹³⁾“. Darum glücklich der Fürst, welcher sein obrigkeitliches Schwert, das er als Diener Gottes trägt, mit dem Schwerte des Priesterthumes vereinigt¹⁴⁾; das seine wird dadurch

¹¹⁾ *Apoc.* V. 10; vergl. I. 6.

¹²⁾ *Petr. Damiani Opusc.* IV. a. a. D. (Note 6). —

¹³⁾ *Gervas. Tilber. Otia imper.* (bei *Leibnitz, Script. rer. Brunsvic.* Tom. I. p. 882.): Christus univit in se regnum et sacerdotium tollens de aequalitate invidiam et de imparitate calumniam, dixit: qui major est in vobis, siat sicut minor. Per hoc docens nullam inter eos habendam de dignitate majoritateque discordiam, quorum cor unum et anima una in Domino.

¹⁴⁾ In dieser Weise sprach sich König Edgar zu den Bischöfen Dunstan, Oswald und Aethelwald aus, indem er sagte (*Orat. Edgar. Reg. ann. 969.* bei *Hardouin, Concil.* Tom. VI. P. I. col. 675.): Aemulamini, o sacerdotes, aemulamini vias Do-

gemildert, dieses geschärft, denn es bitten sich diese beiden Schwerter gegenseitig um Hülfe und eines leihet dem andern seine Kraft¹⁵⁾ (§. 107.). Dann wird in dieser von dem Herrn im Voraus nach ihrem Werthe wohl ermessenen Bundesgenossenschaft das Königthum gefördert, das Priesterthum ausgebreitet, jedes von beiden geehrt¹⁶⁾.

Eben darum hat Christus die beiden Gewalten zur Vollführung ihrer gemeinschaftlichen Aufgabe, auch durch das Bedürfniß an einander gefesselt; für das ewige Leben bedürfen die Könige der Bischöfe und für den Lauf der göttlichen Dinge diese der von den Königen ausgehenden Gesetze¹⁷⁾; durch den Schirm des Königthums wird das Priesterthum geschützt und in der Heiligkeit des priesterlichen Amtes findet das Königthum seine Stütze¹⁸⁾.

mini et justicias Dei nostri. Tempus insurgendi contra eos qui dissiparunt legem. Ego Constantini, vos Petri gladium habetis in manibus. Jungamus dexteras: gladium gladio copulemus, et ejiciantur extra castra leprosi, ut purgetur sanctuarium Domini et ministrent in templo filii Levi.

¹⁵⁾ *Richard. Archiep. Cantuar. Epist. ad omn. Episc. Angliae inter Petr. Bles. Epist. 73.* (Edit. Paris. Tom. I. p. 110.). —

¹⁶⁾ *Petr. Damiani Serm. 69. in dedicat. eccles. 2.* (Opp. Tom. II. p. 181.). —

¹⁷⁾ *Gelas. Tomus de anathem. vinc.* (s. §. 105. Note 42.). — *Can. Cum ad verum. 6. D. 96.* — S. auch die folgende Note.

¹⁸⁾ *Petr. Damiani Epist. Lib. III. Ep. 6. ad Annon. Archiep. Colon.* (Tom. I. p. 46.) — quoniam utraque dig-

Für dieses betet die Kirche, damit dessen Wirken ihr Ruhe verschaffe, für die Kirche wirkt das Reich, damit ihr Gebet ihm den Ruhm des vereinstigen Triumphes erlange. Die Kirche betet¹⁹⁾, daß das Königthum zu der Herrlichkeit Davids emporgehoben werde, die weltliche Macht gebraucht ihre Waffen, auf daß mit Melchisedech das Priesterthum stehe. Mit dem Schwerte wird der König umgürtet, damit er den Feinden der Kirche bewaffnet entgegentrete; in Nachtwachen liegt der Priester dem Gebete ob, damit er dem Könige und dem Volke Gott versöhne. Jener ist dazu bestellt, daß er die Unruhestifter und die Verbrecher mit der Ahndung der gesetzlichen Sanctionen zwinge, dieser dazu verordnet, daß er durch die Schlüssel der Kirche, welche er empfangen, die Einen mit dem Eifer canonischer Kraft binde, die Andern mit der Milde kirchlicher Frömmigkeit löse²⁰⁾. Wenn daher der Unzulänglichkeit der einen Gewalt im Strafen durch die andere abgeholfen wird, so erscheint, was sie dem Uebelthäter zufügen, nicht als eine Straf-

nitas alternae invicem utilitatis est indiga, dum et Sacerdotium Regni tuitione protegitur, et Regnum sacerdotalis officii sanctitate fulcitur. — Vergl. Conc. Nic. II. ann. 787. act. III. (Epist. Episc. ad Tarasium; bei Hardouin, Concil. Tom. IV. col. 130.).

¹⁹⁾ In dieses Gebet der Kirche für das Wohlergehen seines Reiches empfahl sich Kaiser Justinus bei seinem Regierungsantritte, indem er an Papst Hormisdas (*Justin. Imp. Epist. ann. 518.* bei Mansi, Concil. Tom. VIII. col. 434) schrieb: precamur, ut sanctis orationibus vestris divinae potentiae supplicetis, quatenus initia nostri roborentur imperii.

²⁰⁾ Petr. Damiani Epist. ad Henr. cit. p. 121.

verdoppelung²¹⁾; zwar zwei Gewalten sind's und doch Ein großes Christenreich²²⁾.

Auf folche Weise schmücken die beiden Gewalten das menschliche Leben²³⁾; durch ihre Eintracht wird der Glaube befördert, die Keterei vertilgt, werden die Tugenden angepflanzt und die Laster ausgerottet, wird die Gerechtigkeit bewahrt und die Bosheit entkräftet, es dauert die Ruhe, alle Verfolgung hört auf, mit dem Frieden des christlichen Volkes wird die Barbarei der Heiden überwunden, mit dem Gedeihen des Reiches wächst die Freiheit der Kirche²⁴⁾, mit der körperlichen Wohlfahrt das Heil der Seelen und es werden dem Clerus und den Layen ihre Rechte gewahrt²⁵⁾. Du weißt es, schreibt Ivo von Chartres an Papst Paschalis II., „daß wenn Königthum und Priestertum mit einander übereinstimmen, die Welt gut regiert wird und die Kirche blühet und Früchte trägt²⁶⁾“. Beide Gewalten sollen sich da-

²¹⁾ *Richard. Archiep. Epist. cit.* — *ideoque si ab altero suppletur alterius insufficientia, non videtur duplex contritio, aut punitio combinata.*

²²⁾ Vergl. *Bennettis a. a. D. p. 83.*

²³⁾ *Novella. 6. praef. (§. 103. Note 28.). —*

²⁴⁾ Vergl. *Cap. Novit. 13. X. d. judic. (II. 1. Innoc. II.). — ad honorem ac proiectum et incrementum ipsius (regis Franciae) efficaciter adspiramus, exaltationem regni Francorum sublimationem sedis apostolicae deputantes. (p. d.). —*

²⁵⁾ *Innoc. III. P. Epist. Lib. II. ep. 294. (Edit. Baluz. Tom. I. p. 536.). —*

²⁶⁾ *Ivo Carnot. Epist. 238. p. 103. Novit Paternitas vestra, quia cum Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia.*

her vertrauensvoll entgegenkommen dessen eingedenk, daß sie eben wirklich zur gemeinschaftlichen Weltregierung bestellt sind.

Um so nachtheiliger ist es für die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechtes, wenn das Band der Eintracht zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt zerrissen wird; „dann kann kein Friede bestehen, dann muß die Welt voll Haders und voll Streites seyn²⁷⁾“. „Sind sie unter einander uneins“, fährt Ivo in seinem vorhin erwähnten Briefe fort, „so gehen nicht nur geringfügige Dinge nicht vorwärts, sondern auch die wichtigen werden auf eine klägliche Weise zu Grunde gerichtet²⁸⁾.“ Alsdann wird die Freiheit im Staate vermindert, die Kirchen werden zerstört, die Rechte missachtet und große Gefahr wird den Seelen bereitet²⁹⁾. Beiden, der kirchlichen und der weltlichen Herrschaft Loos sind stets an einander geknüpft und wer den Unfrieden, wer Spaltung und Trennung in der Kirche anstiftet, thut das Gleiche im Staat; darum bringe kein Fürst es dahin, daß von ihm, wie von

²⁷⁾ *Card. Arag. Vita Alexandri III. P.* (bei *Muratori, Script. rer. Ital. Tom. III. col. 469.*) — Vergl. *Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 61.*

²⁸⁾ *Ivo Carnot. a. a. D.* — *Cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur.* S. auch *Hugo Floriac. de reg. potest. et sacerd. dign. Prol.* (bei *Batuz. Miscell. Tom. IV. p. 10.*) —

²⁹⁾ *Innoc. III. Epist. cit.* — Vergl. *Ivo Carnot. Epist. 214. p. 91.* — *In tanta scissura, in tanta procella, florere et fructific arenon potest mater Ecclesia.*

Phaleg³⁰⁾ gesagt werden könne, unter ihm habe die Trennung Statt gefunden³¹⁾. Stets ist es auch durch die Erfahrung bewiesen worden, daß, so wie die Eintracht das Wohlergehen, so die Zwietracht den Schaden, sowohl der Kirche als der Staaten zur Folge gehabt hat³²⁾. Insbesondere hat Gott bei vielen Veranlassungen und durch manche Vorbilder im alten Bunde gezeigt, wie Er die Könige, welche das Band der Einheit mit der Kirche gewissenhaft bewahren, reichlich belohne, Diejenigen aber, welche dasselbe zerreissen, mit schweren Züchtigungen heimsuche³³⁾.

Es ist daher ein Werk teuflischer Bosheit, den Samen des Misstrauens und der Zwietracht zwischen der Kirche und der weltlichen Obrigkeit auszusäen, weil gerade dadurch die Menschheit um ihr zeitliches und ewiges Glück betrogen wird³⁴⁾. Auf diesem Wege hat es

³⁰⁾ *Genes.* X. 35.

³¹⁾ Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 104. p. 205. n. 108. p. 212.

³²⁾ *Devoti a. a. D.* §. 4. p. 238.

³³⁾ Vergl. *Belluga* (Obispo di Cartagena), Memorial al Rey Phelipo Quinto sobre las materias pendientes con la Corte de Roma y expulsion del Nuncio de Su Santidad de los Reynos de Espanja. In dieser interessanten und gelehrten Schrift handelt §. 12. p. 150: über diesen Gegenstand. S. auch *Palafox*, Memorial al Rey por la inmunidad eclesiastica. (Obras. Tom. III. P. II. p. 511.). — *Mauclerus a. a. D.* P. IV. Lib. V.

³⁴⁾ Sehr ausführlich handelt hierüber *Mauclerus a. a. D.* P. IV. Lib. II. sqq.

dahin kommen können, daß das Oberhaupt der gesammelten Christenheit von Vielen als eine auswärtige Macht angesehen wird, als ob die Kirche aufgehört habe eine allgemeine zu seyn und als ob das für die Christen gemeinschaftliche Band, welches alle Reiche zu dem Einem Reiche Christi verbindet, eine fremde Fessel seyn könne. Was ist es daher für eine Verblendung, wenn christliche Könige geglaubt, durch Abschüttlung des Joches von Rom, wie sie es nannten, sich freier zu machen³⁵), welch böse Rathgeber sind es, die ihren Herren solche Grundsätze einflößen konnten³⁶)?! „Ihr Diener der Kirche, Ihr Diener der Könige“! rufst daher Bossuet³⁷) aus, „warum trennet Ihr Euch? ist die Ordnung Gottes der Ordnung Gottes entgegengesetzt? O warum gedenket Ihr nicht, daß Eure Thätigkeit eine vereinte ist? daß Gott dienen auch dem Staate dienen und daß dem Staate dienen Gott dienen ist“? Unstreitig ist dies, vorausgesetzt daß der Staat keinen Dienst wider Gott und wider die Kirche begeht, eine große Wahrheit, durch welche das allgemeine Princip des gegenseitigen Beistandes, den sich die beiden Gewalten zu leisten haben, sehr deutlich ausgedrückt wird.

³⁵⁾ Bossuet, Sermon sur l'unité de l'Eglise. (Oeuvres complètes. Tom. IV. p. 314.). — Vergl. *Devoti a. a. D.* p. 235. not. 5.

³⁶⁾ *Bolgeni a. a. D.* n. 118. p. 236.

³⁷⁾ Bossuet a. a. D. p. 306.

§. 107.

3. Pflicht der beiden Gewalten zur gegenseitigen Hülfeleistung.

Dadurch, daß jede der beiden Gewalten, die kirchliche sowohl als die weltliche, die ihr zu Gebote stehenden Mittel nicht bloß für sich, sondern auch zum Nutzen und Besten der andern — und damit doch wiederum zu ihrem eignen Vortheile¹⁾ — verwendet, erscheinen Beide, wie es auch seyn soll, nur wie Eine (§. 106. S. 496.). Durch diese Hülfeleistung gewinnt jede von ihnen, was ihr mangelt, und zwar gewinnt sie, indem die Kraft der andern mit ihr wirkt, diejenige Macht, welche eine Gewalt haben würde und haben müßte, die dazu berufen wäre, die Welt allein zu regieren. Da aber Gott eine solche Alleinherrschaft nicht gewollt (§. 105. S. 494.), so hat er, um jenen Zweck der Einheit zu erreichen, jeder der beiden Gewalten das Recht gegeben²⁾, überall wo ihre Mittel nicht zureichend sind, die Hülfe der andern in Anspruch zu nehmen.

Sobald nun ein Fürst sich dessen bewußt ist, daß die göttliche Vorsehung ihn auf den Thron gesetzt habe, so kann es ihm nicht entgehen, welchen Beistand er seiner Mutter, der Kirche, schuldig sey³⁾; er kann sich dem

¹⁾ Bergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 118. p. 236.

²⁾ Bergl. Can. *Si in adjutorium*. 7. D. 10. (Augustin., mit Bezug auf das Beispiel des Apostels Paulus in *Act. Apost.* XXII.). — Bergl. auch Can. *Non invenitur*. 41. C. 23. Q. 4. (Augustin.). — Can. *Nec licuit*. 4. i. f. D. 17. (*Petrag. I.*). — Cap. *Si quis*. 2. i. f. X. d. cler. excom. (V. 27.). —

³⁾ Leon. *M. Epist.* 164. c. 1. ad Leon. August. (Tom. I. col. 1345.). —

edeln Amte des Schutzes und der Vertheidigung derselben gegen Alles, was ihr feindlich ist oder Gefahr drohet, nicht entziehen⁴⁾). Er tragt das Schwert, aber er erkennt das Richtige, wenn er sein materielles Schwert als zur Hülfe des geistlichen bestellt betrachtet⁵⁾ und in so fern ist es auch wahr, daß die Kirche beide Schwerter habe, indem das eine von ihr selbst, das andere zu ihrem Schutze getragen wird⁶⁾). Die Fürsten haben aber dereinst vor Gott darüber Rechenschaft abzulegen, wie sie ihre heiligen Pflichten als Mitglieder der Kirche überhaupt (§. 104) und insbesondere wie sie die ihnen zum Schutze anvertraute Kirche in allen Verhältnissen, in welchen sie dessen bedurfte, auch wirklich nach Kräften unterstützt haben⁷⁾). Nicht bloß darauf kommt es nämlich an, daß sie dem äusseren Bedarf der Kirche an Un-

⁴⁾ *Devoti, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 31. Tom. I. p. 280.*

⁵⁾ *Frider. II. Imp. Const. ann. 1220. c. 7. (bei Pertz, Monum. Germ. hist. Tom. IV. p. 236.): Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, etc.* — Das Prinzip erkannte auch Heinrich IV. an. *S. Conventus Wormat. ann. 1076. (ebend. p. 48.).*

⁶⁾ *Bernard. Epist. 256. ad. Eugenium P. — Exerendus est nunc uterque gladius in passione Domini. . . . Per quem autem, nisi per vos? Petri uterque est; alter suo nutu, alter sua manu, quoties necesse est, evaginandus.* — *Vergl. Bolgeni a. a. D. n. 116. p. 230. — S. auch Cap. Unam sanctam. 1.d. major. et obed. Extrav. comm. (I. 8.). Vergl. Belluga, Memorial. §. 8. n. 132. p. 123.*

⁷⁾ *Isidor. Hisp. Sentent. III. cap. 49.*

terhalt für den Cultus und ihre Diener entsprochen, nicht bloß darauf, daß sie, die Bewahrer des kirchlichen Friedens ⁸⁾), der Kirche den gewöhnlichen äußeren Rechtsschutz, wie ihn jede an sich erlaubte Genossenschaft in Anspruch nehmen darf, nicht entzogen, sondern vielmehr darauf, daß sie es als ihr höchstes Ziel, als ihre vorzüglichste Lebensaufgabe betrachtet haben, das Reich Gottes zu fördern. Dies aber geschieht durch eine wohlgeordnete Gesetzgebung, welche aus sich Alles ausscheidet, was mit dem göttlichen durch die Kirche verkündeten Gesetze auch nur in dem leisesten Widerspruche stünde - (§. 111.), durch eine Gesetzgebung, die den kirchlichen Vorschriften selbst mit ihrer Autorität zu Hülfe kommt ⁹⁾), dies geschieht insbesondere durch die Anwendung der weltlichen Strafgewalt da, wo die geistliche nicht ausreicht ¹⁰⁾). Denn die Stimme des Hirten genügt nicht immer dazu, um die Wölfe von der Heerde Christi entfernt zu halten; dann soll es aber das Schwert des Fürsten seyn, welches sie in Schrecken setzt und verscheucht ¹¹⁾). „Die kirchliche Sanftmuth, zufrieden mit dem priesterlichen Spruche, meidet die blutigen Strafen, aber durch das

⁸⁾ *Gregor. M. Epist. VII. 6. col. 802.*

⁹⁾ Vergl. Can. *Certum est. 12.-D. 10.* Papst Gelasius empfiehlt hier dem ostgotischen Könige Theodorich die Beobachtung des römischen Rechtes nicht bloß in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen.

¹⁰⁾ Cap. *Ad abolendam. 9. X. d. haeret. (V. 7.)* — *imperialis fortitudinis vigore suffulti. — Nos Friderici vi-* gore suffulti. —

¹¹⁾ Vergl. *Bolgeni a. a. D. n. 117. p. 235.*

strenge Gesetz der christlichen Fürsten wird ihr geholfen¹²⁾”, indem diejenigen, welche gegen den Glauben und die Ordnung der Kirche handeln, durch die Strenge der Fürsten niedergedrückt werden; so geschieht es, daß die nämliche Disciplin (vergl. §. 106. S. 500.), welche die Demuth der Kirche nicht auszuüben vermag, dem Macken der Stolzen durch die fürstliche Gewalt auferlegt wird¹³⁾.

Es konnte nicht an einer Menge von Veranlassungen fehlen, bei welchen das Oberhaupt der Kirche die weltlichen Regenten auf diese ihre Stellung aufmerksam machte. „Ohne Verzug mußt Du es anerkennen“, schreibt Papst Leo der Große an den Kaiser gleichen Namens¹⁴⁾, „daß Dir die Herrschergewalt nicht bloß zur Regierung der Welt, sondern ganz vorzüglich zum Schutze der Kirche anvertraut ist, daß Du, indem Du verruchte Wagnisse unterdrückst, sowohl das gut Geordnete vertheidigst, als auch den wahren Frieden, da wo er gestört worden ist, wiederherstellst.“ Die weltliche Obrigkeit hat daher

¹²⁾ *Leon. M.* Epist. 15. ad Turribium (Tom. I. col. 696): Ecclesiastica lenitas, etsi sacerdotali contenta judicio, cruentas refugit ultiones, severis tamen christianorum principum constitutionibus adjuvatur.

¹³⁾ *Isidor.* Sentent. Lib. III. c. 53. S. oben §. 105. S. 493. —

¹⁴⁾ *Leon. M.* Epist. 156. c. 3. ad Leon. Aug. (Tom. I. col. 1323.). — Debes incunctanter advertere regiam potestatem tibi non solum ad mundi regimen, sed maxime ad Ecclesiae praesidium esse collatam, ut ausus nefarios comprindo et quae sunt bene statuta defendas, et veram pacem his, quae sunt turbata, restituas.

überall, und zwar in ihrem eignen wohlverstandenen Interesse¹⁵⁾, selbst auf den entferntesten Punkten ihrer Herrschaft, jede Feindseligkeit gegen die Kirche zu unterdrücken¹⁶⁾ und dem Glauben der Väter, wo demselben Gefahr drohet, zu Hülfe zu kommen¹⁷⁾. Somit haben daher beide Gewalten vereint gegen Apostasie, Häresie und Schisma aufzutreten; nur im Bündnisse mit einander sind sie gegen diese stark. Die Kirche kann zwar als solche niemals durch diese überwunden¹⁸⁾, aber ganze Völker können um das Glück des wahren Glaubens gebracht werden¹⁹⁾, wenn die weltliche Obrigkeit nicht ihre Hülfe gegen die Verbreitung der Irrthümer gewährt und nicht ihren Arm gegen den Abfall leihet²⁰⁾. Aus diesem Grunde geschah es, daß die Kirche von den frühesten Zeiten an, auch in Betreff der Berufung der Concilien, sobald diese zur Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten sehr wünschenswerth erschienen, die weltliche Auctorität in Anspruch

¹⁵⁾ S. §. 104. S. 482. Vergl. *Bolgeni* a. a. D. n. 118. p. 236. — *Taparelli*, Saggio teoretico di diritto naturale. n. 1417. Tom. V. p. 12. — *Mauclerus* a. a. D. col. 1205. 1214. 1735.

¹⁶⁾ *Leon. M.* Epist. 111. ad *Marcian.* Imp. col. 1185.

¹⁷⁾ *Anatol.* Epist. ad *Leon.* Pap. (inter *Leon.* Epist. 101. col. 1122.) — *S. Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 276. p. 320.

¹⁸⁾ *Gelas.* Epist. ad *Anastas.* Imp. (bei *Hardouin*, Concil. col. 894.): Impeti possunt humanis praesumtionibus, quae divino judicio sunt constituta; vinci autem quorumlibet potestate non possunt.

¹⁹⁾ *Bolgent* a. a. D. n. 104. p. 205.

²⁰⁾ *Bolgeni* a. a. D. n. 116. p. 232.

nahm, daß die Kaiser selbst auf den Concilien gegenwärtig waren und für die Ausführung der Beschlüsse derselben Sorge trugen (s. oben §. 84. S. 238.). —

Wenn die Kirche sich zwar oft in dem Falle befindet, die weltliche Obrigkeit zur Unterstützung aufzurufen, so kommt sie dieser doch auch nicht mit leeren Händen entgegen. Bedürfen die Reiche der Menschen zu ihrem Bestande der Religion (§. 104. S. 483.), so ist damit zu gleicher Zeit gegeben, wie die Kirche dem Staate als eine schützende und helfende Macht, nur in einer andern Weise als er ihr, zur Seite steht. Es sagt daher Papst Leo der Große nicht zu viel, wenn er dem Kaiser Theodosius II. schreibt ²¹⁾: „Gebt uns die Freiheit, den Glauben zu vertheidigen, denn mit den kirchlichen Angelegenheiten betreiben wir zugleich die Eures Reiches und Heiles, damit Ihr in ungestörtem Besitz Eurer Provinzen verbleibet. Vertheidigt gegen die Häretiker den unerschütterten Stand der Kirche, damit durch Christi Rechte auch Euer Reich beschützt werde“. Mit diesem Bestande, welchen die Kirche dem Staate gewährt, kann nicht, wenigstens nicht zunächst, gemeint seyn, daß sie mit den ihr zu Theil gewordenen zeitlichen Mitteln in Fällen der Noth dem Staate Unterstützung leistet; dies versteht sich ohnehin von selbst und es hat auch die Geschichte die großartigsten Beispiele der Art aufzuweisen ²²⁾. Weit

²¹⁾ Leon. M. Epist. 43. c. 3. ad Theodos. (ex MSS. Latinis collect. Chalced. bei Ballerini, Tom. I. col. 910.). —

²²⁾ Vergl. insbesondere Mamachi, del diritto libero della chiesa di acquistare e possedere beni temporali, Tom.

größer ist hingegen die Hülfe, welche die Kirche der weltlichen Obrigkeit durch ihre Lehre, durch die wiederholte Einschärfung ihres Gebotes des Gehorsams gegen die weltlichen Gesetze²³⁾ und durch die Ausübung ihrer Strafgewalt leistet. Die Kirche kann diejenigen, welche ihrer weltlichen Obrigkeit in solchen Dingen, worin diese den Gehorsam zu fordern berechtigt ist, denselben verweigern, eben so wenig dulden als der Staat. Sie, im Bündnisse mit diesem; schließt daher kraft ihrer Strafgewalt die Ungehorsamen auch aus ihrer Gemeinschaft aus oder nöthigt sie durch Anwendung anderer Mittel, sich wiederum ihrer Obrigkeit zu unterwerfen.

Gerade dieser Punkt, daß Gott die kirchliche und die weltliche Gewalt so mit einander vereinigt hat, daß aufrührerische Untergebene der einen bei der andern keine Zuflucht finden, sondern von dieser zum Gehorsame zurückgeführt werden sollen, verdient noch eine besondere Berücksichtigung. Etwas anders ausgedrückt lautet das hierin enthaltene Prinzip: weder Kirche noch Staat, die auf der wahren Basis des göttlichen Rechtes mit einander verbunden sind, kennen die Toleranz²⁴⁾. Die Kirche nicht, weil weder der wahre Friede noch die wahre Liebe

III. P. I. p. 236. sqq. P. II. p. 245. sqq. — (Pey), de l'autorité des deux puissances. P. IV. chap. 2. §. 4. Tom. III. p. 377. — S: Devoti a. a. D. §. 28. nat. 1. p. 276.

²³⁾ Can. *De capitulis*. 9. Can. *Quis autem*. 11. D. 10. (*Gelas.*), — Vergl. *Petr. Bles.* Ep. 7. p. 11. —

²⁴⁾ Vergl. (Pey), a. a. D. chap. 1. §. 3. Tom. III. p. 323. et suiv. — *Muzzarelli*, Tolleranza (in dessen: *Il buon uso della logica*. Tom. II. p. 66. sqq.). —

die Toleranz kennt, der Staat nicht, weil auch er seinem Prinzip gemäß, Nichts dulden darf, was mit der göttlichen Gerechtigkeit nicht übereinstimmt. Christus selbst verwirft die Toleranz, indem er sagt: „Wer nicht ist für Mich, ist wider Mich²⁵⁾“! und der Friede, welchen Er auf die Erde gebracht hat, ist ein ganz anderer, als der, welchen die Welt gibt²⁶⁾; dieser Frieden Christi ist sehr wohl vereinbar mit dem Schwerthe, welches Er auch gebracht hat²⁷⁾, wodurch Vater und Kind, Bruder und Bruder von einander getrennt werden. Der Friede Christi und somit der Kirche geht Hand in Hand mit der Wahrheit und Gerechtigkeit, nicht aber mit dem Irrthume und der Sittenlosigkeit, er geht Hand in Hand mit der Einheit, aber nicht mit der Trennung; dieser Friede ruft zur Bewahrung der Einheit das Schwert herbei, um Bruder von Bruder zu trennen, damit nicht der Bruder den Bruder von der Einheit der Kirche trenne. So ist auch die Liebe das höchste Gebot, welches die Kirche ihre Mitglieder lehrt²⁸⁾, aber das wäre keine Liebe, wenn sie das Unkraut wuchern ließe, wenn sie es duldet, daß das Gift der falschen Lehre, dieselben von der Wahrheit entfernte. Daher konnte der Apostel Paulus, welcher alle Opfer und alle Werke der Menschen ohne die Liebe für Nichts anschlägt²⁹⁾, dennoch diejenigen, welche die Einheit und Ordnung der Kirche störten, dem Satan

²⁵⁾ *Ev. Matth. XII. 30.*

²⁶⁾ *Ev. Joann. XIV. 27.*

²⁷⁾ *Ev. Matth. X. 34. — Ev. Luc. XII. 51.*

²⁸⁾ *Ev. Matth. XXII. 39.*

²⁹⁾ *I. Cor. XIII. 2.*

überliefern³⁰⁾ und sie zu meiden gebieten.³¹⁾ Mit Christus muß aber auch seine Braut, die Kirche sagen: Wer nicht ist für Mich, der ist wider Mich! denn sie hat von Christus die ganze Fülle der Lehre empfangen und muß Kraft ihres Auftrages fordern, daß Jeder diese annahme; wer sich dessen hartnäckig weigert oder hartnäckig auf der Wahl des ihm darin Beliebigen besteht, der ist wider sie. Duldete aber die Kirche einen solchen Widersacher, so müßte sie jeden dulden, duldete sie eine Sekte, so müßte sie jede dulden und damit sich selbst aufgeben.— Auf dem nämlichen Standpunkte, wie die Kirche, muß aber auch die von der Wahrheit der kirchlichen Lehre durchdrungene weltliche Obrigkeit stehen. So wenig, als sie es duldet, daß in ihrem Bereiche sich eine von ihrer Auctorität sich lostrennende Gesellschaft bildet, weil dies zu ihrer eignen Vernichtung führen würde, so wenig, als sie es duldet, daß durch Aufruhr und Bürgerkrieg die Unterthanen ihrer irdischen Wohlfahrt beraubt werden, eben so wenig darf sie es dulden, daß durch Gesellschaften, die sich von der Auctorität der Kirche, die sie als treue Bundesgenossin zu schützen hat, lostrennen, die nämlichen Unterthanen um das Heil ihrer Seelen betrogen werden. Ist daher eine christliche Obrigkeit in ihrem Lande der Kirche gegen alle diejenigen, welche nicht der Lehre derselben anhängen, beizustehen und die Gemeinschaft mit ihnen zu meiden verpflichtet, so ist darnach um so leichter die Frage zu beurtheilen:

³⁰⁾ I. Tim. I. 20.

³¹⁾ Tit. III. 10.

ob es einer solchen Obrigkeit gestattet seyn könne, mit den Heiden oder Häretikern ein Bündniß einzugehen? Es versteht sich von selbst, daß diese Frage im Allgemeinen durchaus zu verneinen ist, insonderheit kann keine Rede von der Statthaftigkeit eines solchen Bündnisses dann seyn, wenn ein ungerechter Krieg geführt werden soll, wenn eine Erweiterung der Herrschaft der akatholischen Bundesgenossen dabei in Aussicht gestellt ist und selbst bei dem gerechtesten Kriege nicht, wenn das Bündniß unter irgend welchen der Kirche nachtheiligen Bedingungen geschlossen wird; in einem solchen Falle soll der Fürst seine Sache Gott anheim stellen und von Ihm eine andre Abhülfe erwarten ³²⁾.

Es ist demnach in jeder Beziehung der Standpunkt der religiösen Intoleranz, welchen jede Obrigkeit kirchliche wie weltliche, nach göttlichem Rechte einnehmen muß. Bereits oben (§. 101. S. 437.) wurde jedoch hervorgehoben, daß dies nicht das Prinzip des historisch gewordenen Rechtes sey; in diesem hat sich durch heilig zu haltende Verträge, durch beschworene Verfassungen u. s. w. Vieles anders gebildet, was in dem folgenden Abschnitte seine Erledigung finden wird. Nach positivem menschlichen Rechte hat daher jenes innige Bündniß, wie es nach göttlichem Rechte gefordert wird, zwischen den beiden zur Regierung der Welt berufenen Gewalten nicht immer Statt. Gerade aber durch dieses Bündniß, gleichsam ihre Vermählung in Christo, soll die große Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat ausgeglichen wer-

³²⁾ Reiffenstuel, Jus canon. Lib. V. Tit. 7. n. 156. sqq. p. 153.

den³³⁾). Konnte bei den bisherigen Erörterungen diese Verschiedenheit nicht ganz unberücksichtigt bleiben, so ist sie doch noch bestimmter hervorzuheben und hieran die Frage anzuknüpfen: in wie weit die beiden Gewalten von einander unabhängig seyen?

§. 108.

4. Verschiedenheit beider Gewalten.

Durch die von Gott unmittelbar ausgegangene Gründung der Kirche, während die weltliche Herrschaft nur mittelbar ihren Ursprung von Gott herleiten kann, wird schon an sich ein sehr bedeutender Fingerzeig gegeben, daß dieser Unterschied auch noch mehrere andre in seinem Gefolge haben müsse. Das Reich, welches Gott selbst gegründet hat, muß alle Reiche der Menschen überragen; seine Herrschaft soll sich nicht auf diese oder jene einzelne Menschen, auch nicht auf diesen oder jenen Staat beschränken, sondern der von Gott gepflanzte Baum soll das ganze Erdreich überschatten und unter seinen Zweigen sollen alle Völker ihre Wohnung ausschlägen¹⁾. Das von der Kirche verkündete höchste Sittengesetz verbindet

³³⁾ *S. Gregor. II. Ep. 1. ad Leon. I. saur. (int. praeamb. Conc. Nic. II. bei Hardouin, Concil. Tom. IV. col. 10.)*: Consilium autem Christi amantium Imperatorum, et piorum pontificum virtus una est, quando cum pace atque caritate res administrantur. — Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 127.

¹⁾ Vergl. *Ev. Matth. XIII. 31*.

Alle²⁾); ohne Unterschied der Nationen sollen Alle nach demselben in der Kirche erzogen werden. Die Gesetze eines Staates hingegen verbinden nur diejenigen, welche gerade zu diesem einzelnen besonderen Bestandtheile der menschlichen Gesellschaft gehören. Freilich ist die Ordnung des Staates an sich in so fern eine allgemeine, als sich eine solche Ordnung überall auf dem ganzen Erdkreise wiederfindet (§. 92. S. 349.) und noch außerdem durch das kirchliche Gebot des Gehorsams der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit eine allgemeingültige Grundlage erhalten hat. Aber eben dieser Ordnungen gibt es verschiedene und somit trägt der Staat im Gegensätze zu der universellen Kirche (§. 27. S. 221.) den Charakter des Particularismus an sich.

Mit dieser Allgemeinheit verbindet die Kirche auch die Eigenschaften der Einheit und Unveränderlichkeit³⁾; anders der Staat. Während es mehrere Staaten gibt, kann es doch keine mehreren Kirchen geben (§. 2. S. 9.). Die Kirche kann nur das Eine Reich des Einen Gottes seyn, Gott kann hier auch nur Einen Stellvertreter haben; die menschliche Gesellschaft hat sich aber in verschiedene Reiche gespalten und wenn in jedem derselben die Obrigkeit Gottes Stelle vertritt, so gibt es hier nach menschlicher Art mehrere Stellvertreter für einzelne Völker, während die Kirche das gesammte christliche Volk in sich beschließt. Allerdings hat sich die Eine Kirche in verschiedene Gemeinden, die ebenfalls Kirchen genannt

²⁾ *Ev. Marc. XVI. 15.*

³⁾ Vergl. §. 27. S. 218. §. 28. S. 224. —

werden (§. 2. S. 9.), entfaltet, aber niemals kann sie in der Weise sich theilen, daß irgend eine solche Gemeinde berechtigt wäre, von dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit sich zu entfernen; denn von dem Stellvertreter Christi sich lossagen, ist eben so viel als von Christus selbst sich trennen. Die Staaten hingegen können geheilt werden und in großer Mannigfaltigkeit des Wechsels können sich immer neue obrigkeitliche Einheitspunkte bilden, gegen welche eine bestimmte Gesellschaft von Menschen in der Weise ausschließlich zum Gehorsame verpflichtet ist, daß sie keine Andere als eben nur diese weltliche Herrschaft über sich anerkennt.

Mit einem solchen Wechsel in der Staatenbildung, indem die Gestirne, welche eine Zeit lang an dem politischen Firmamente geleuchtet haben, erlöschen und wiederum andre aufgehen, ist aber nothwendig verbunden, daß auch die innere Organisation der Staaten der Veränderung unterliegt⁴⁾; was heute Monarchie, ist morgen Demokratie und schnell wendet sich in Ochlokratie die Oligarchie. Dagegen bleibt die göttliche Constitution der Kirche, obschon auch diese mit dem Menschengeschlechte den Weg durch die Geschicht'e wandelt, stets unverändert dieselbe bis zu dem Ende der Tage. Aber bis zu diesem dauert auch der Staat; auch der Staat ist unsterblich (§. 92. S. 349). Allerdings muß, da bis zu dem Ende der Tage die Menschen nicht aussterben, auch die menschliche Gesellschaft mit dem ihr von Gott gegebenen

⁴⁾ Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. Lib. I. p. 11.

Ordnungsprinzip des Staates unsterblich seyn; allein damit ist keinem einzigen bestimmten Reiche der Menschen, keinem bestimmten mit der Herrschaft hier oder dort bekleideten Geschlechte die Dauer bis zu dem Zeitpunkte verheißen, wo das Zeichen des Menschensohnes am Himmel erscheinen und Christus wiederkommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten⁵). Die Kirche aber wird ihrem Bräutigam die Schaar aller Derjenigen, welche ihre Gewänder in dem Blute des Lammes gewaschen haben⁶), freudig und frohlockend übergeben. Sie, das Reich der himmlischen Zukunft, eilt in ewiger Jungfräulichkeit ihrem Triumph entgegen, während das Reich der irdischen Gegenwart in Staub und Asche zerfällt⁷).

Eben hiermit ist zu den charakteristischen Merkmalen des Unterschiedes zwischen der kirchlichen und weltlichen Gewalt ein neues hinzugefügt, das nämlich, daß die Kirche es mit den ewigen oder geistlichen, der Staat aber mit den zeitlichen oder weltlichen Dingen zu thun hat⁸). Die

⁵⁾ *Ev. Matth.* XXIV. 30. XXVI. 64. — *Apoc.* XX. 11. sqq.

⁶⁾ *Apoc.* XXII. 14.

⁷⁾ *Gervas. Tilber.* Otia imper. (bei *Leibnitz*, Script. rev. Brunsvic. Tom. I. p. 883): Terrenum regnum cum carne cinis erit et pulvis. Quasi coeleste vel subcoeleste militantis ecclesiae est, quae dum ad triumphandum properat, cursum suum dirigit ad id, quod est perfectum.

⁸⁾ Diesen Gegensatz führt der heilige Petrus Damiani in der oben (§. 106. S. 500.) mitgetheilten Stelle sehr schön aus. — Vergl. noch *Gelas.* Epist. 4. ad Athanas. Imp. (bei *Hardouin*. Concil. Tom. II. col. 893; oben §. 103. Note 14.). S. auch *Symmachus*. Ep. apolog. ad Anastas. (bei *Mansi*, Concil. Tom. VIII. col. 215). — Tu (Imperator) humana administras, ille tibi divina dispensat.

Kirche ist das Reich der himmlischen Glückseligkeit, der Staat das Reich der irdischen; dieser Zweck⁹⁾ begründet die wichtigste Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat und es führt zu den gefährlichsten Irrthümern, wenn derselbe nicht strenge im Auge behalten wird¹⁰⁾. Er würde die beiden Gewalten völlig von einander scheiden, wenn nicht auch eben der Staat die Vorbereitung für das ewige Wohl der Menschen zu bewirken¹¹⁾ und eben darum Gott die beiden Gewalten auf eine so wunderbare Weise zur Eintracht und gegenseitigen Hülfeleistung mit einander verbünden hätte (§. 106. §. 107.). —

⁹⁾ Vergl. *Duval*, de Romano Pontif. Q. 1. (Bibl. max. pontif. Tom. III. p. 425.). — S. die Schrift: *de finibus utriusque potestatis ecclesiasticae et laicæ*. *Lugan.* et *Ratisb.* 1781. cap. 2: p. 64. sqq.

¹⁰⁾ In dieser Beziehung verdient insbesondere *Beveridge*, *Pandectae Canon.* Tom. I. Proleg. n. 1. 2. obschon er mit dem falschen Sage anhebt: *Etiamsi Ecclesia in imperio sit, unumque cum eo in singulis regnis caput commune habeat*, nachgelesen zu werden. — Vergl. unten §. 111. —

¹¹⁾ Vergl. oben §. 104. S. 474. S. noch *P. de Marca*, *de Concordia sacerdot. et imper.* Lib. II. cap. 10. n. 2. *Reipublicae pacem et singulorum civium, quatenus sunt partes reipublicae, promoveant, verum etiam et cultum Christo debitum generaliter sanciant seu defendant, poenis in contumacis latis; unde per consequentiam amotis impedimentis felicitas aeterna singulorum civium procuretur.*

§. 109.

5. Unabhängigkeit beider Gewalten.

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß jede der beiden Gewalten ihre eigenthümliche nach ihrem Umfange näher zu bestimmende Sphäre (§. 110. u. ff.) hat; in dieser ihrer Sphäre ist gerade durch den verschiedenen Zweck beider Gewalten jede von der andern unabhängig¹⁾. Dieser Ausdruck ist jedoch vor manchem Missverständnisse nicht gesichert und darum muß genauer geprüft werden, in welchem Sinne diese Unabhängigkeit zu nehmen sey. Daß damit nicht gemeint seyn könne: die eine Gewalt bedürfe der andern nicht, möchte aus den obigen Untersuchungen einleuchten, denn gerade durch ihr Bedürfniß sind beide aneinander gebunden. Auch kann diese Unabhängigkeit nicht so verstanden werden, daß keine der beiden Gewalten auf die andre zu hören benötigt sey; im Gegentheil sind sie beiderseitig verpflichtet, den Vorstellungen, welche die eine der andern macht, ein williges Ohr zu leihen und wo eine wohlbegründete Ursache zur Beschwerde vorliegt, abzuhelfen, denn sonst wäre auch wiederum alle Harmonie gestört; insbesondere muß aber der Staat dem göttlichen der Kirche übergebenen Gesetze nachkommen, kann also in dieser Beziehung für Nichts weniger, als für unabhängig gelten (§. 116.). Die Unabhängigkeit beider kann daher nur den Sinn haben, daß sie beide frei sind in dem Streben

¹⁾ Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. Lib. I. p. 9.

für ihr Ziel²⁾; die Kirche³⁾ hat sich nicht in die weltlichen, der Staat nicht in die kirchlichen Dinge einzumischen⁴⁾. Jene, über die geistlichen Dinge gesetzt, hat nicht die Angelegenheiten der Republiken und Königreiche oder gar die zeitlichen Sachen der ganzen Welt an sich zu ziehen. Dafür ist die weltliche Obrigkeit⁵⁾ und zwar in der Weise bestimmt, daß sie hierin die höchste und von der Kirche unabhängige Gewalt ist und bleibt⁶⁾, so lange diese Dinge nicht selbst in einen Gegensatz zu dem göttlichen Gesetze treten⁷⁾.

Unter der so eben angegebenen Voraussetzung steht es daher der kirchlichen Obrigkeit nicht zu, sich um die inneren Motive und Absichten der Fürsten bei ihren Regierungshandlungen zu kümmern⁸⁾; mag der Fürst wirklich Alles zur Ehre Gottes oder nur zu seinem eignen Ruhme thun, so lange er sich in den von Gott der weltlichen Gewalt zugewiesenen Grenzen hält, so muß ihn die Kirche als durchaus frei und unabhängig gewähren las-

2) Vergl. *Taparelli*, *Saggio teoretico di diritto naturale*. n. 1429. (Tom. V. p. 21.)

3) Vergl. *Bolgeni*, *L'Episcopato*. cap. 8. n. 125. p. 246.

4) Vergl. Cap. *Norit.* 13. X. d. *judic.* (II. 1.). —

5) *Devoti*, *Jus canon. univ. Proleg.* cap. 12. §. 19. p. 263.

6) *Bossuet*, *Politique tirée de l'écriture sainte*. p. 108. — Vergl. auch Cap. *Licet.* 10 X. d. *foro comp.* (II. 2.)

7) Vergl. *Bianchi* a. a. D. Tom. I. Lib. III. §. 6. n. 2. p. 508. n. 3. p. 509.

8) *Bianchi* a. a. D. n. 4. p. 510. — Vergl. Cap. *Venerabilem.* 34. X. d. *elect.* (I. 6.). —

sen. Sind seine Absichten nicht rein, so schadet er nur sich, er tritt doch dem Gewissen seiner Unterthanen nicht zu nahe, wenn er gleich dasjenige Ziel nicht im Auge hat, wohin alle irdischen Dinge geleitet werden sollen. In diesem Sinne ist es auch ganz richtig, daß der Fürst, wie der heilige Optatus von Milevis⁹⁾ sagt, Niemand anders als nur Gott, der ihn zu seiner Würde erhoben, über sich hat; eben darum hat er auch nur Ihm Rechenschaft zu geben. Es kommen daher mit Recht Ambrosius und Chrysostomus in der Auslegung der Worte des fünfzigsten Psalms: „Tibi soli peccavi“ darin überein, daß es ein Unterschied sey, ob sich ein König oder einer seiner Unterthanen verfehle. Der erstere könne durch kein menschliches Gesetz zur Strafe gezogen werden, er habe sich allein gegen Gott verschuldet, weil kein Mensch über ihm stehe, der über seine Thaten zu urtheilen hätte, wogegen der Unterthan sich durch seine Handlungen zugleich gegen Gott und gegen den König verfehlen könne. Daher macht Isidor von Sevilla¹⁰⁾ eine sehr treffende Bemerkung, wenn er sagt: „es ist sehr schwer, daß ein Fürst, der sich in Sünden verwickelt, zur Besserung gelange. Völker, die sich verfehlen, fürchten den Fürsten, Könige aber werden allein durch die Furcht vor Gott und durch den Schrecken vor der Hölle in Schranken gehalten“. Gregor von Tours konnte daher nicht ohne Grund den König Childerich dadurch auf seine Pflichten aufmerksam machen, daß er ihm vorhielt¹¹⁾: „wenn un-

⁹⁾ *Optat. Milev. d. schism. Donat. Lib. III. c. 3.*

¹⁰⁾ *Isidor. Sentent. III. c. 50. n. 4.*

¹¹⁾ *Gregor. Turon. Hist. eccles. Franc. V. 18.*

ser einer den Weg der Gerechtigkeit überschreiten wollte, so könnte er durch dich gebessert werden; wenn aber du davon abweichest, wer soll dich strafen? wir sprechen zu dir, du hörst aber nur, wenn du willst; wenn du aber nicht hören willst, wer wird dich verurtheilen, als nur Derjenige, der Sich Selbst als die Gerechtigkeit verkündet hat. Du hast das Gesetz und die Canones; dies genau zu beobachten liegt dir ob, wenn du aber das, was sie vorschreiben, nicht befolgst, so wisse, daß dir das Gericht Gottes¹²⁾ bevorsteht."

Haßt man alle diese Neußerungen der erwähnten Schriftsteller zusammen, so ist durch sie doch nur Folgendes deutlich ausgedrückt: zunächst, daß die weltliche Gewalt mit dem Schwerte Gott diene, indem sie ihre Unterthanen, wenn sie Böses thun, strafft; zweitens, daß eine solche Gewalt über dem Fürsten nicht stehe, sondern daß er in Betreff solcher Dinge, in welchen die Unterthanen gegen ihn verantwortlich sind, nur Gott Rechenschaft schuldig sey. Hiermit wird aber keineswegs gesagt, daß, wenn er sich gegen das göttliche Gesetz verfehlt, die Kirche ihn nicht sollte zur Verantwortung ziehen können, denn sonst würde aus jenen Stellen in Betreff der Unterthanen zu folgern seyn, auch sie hätten auf Erden keine andre Gewalt, als nur den König über sich. Dies aber wäre ganz falsch, denn zwei Gewalten sind es, durch welche die Welt regiert wird. Von diesen ist

¹²⁾ Die Schrecken desselben für die Könige, welche die göttlichen Gesetze verachten, werden besonders hervorgehoben in Sapient. VI. 4—10. —

aber nur Eine zur Regierung der Kirche bestellt und zwar der Episcopat mit seinem Oberhaupte, dem Papste. Dieser hat keine weltliche Herrschaft über die Könige, eben so wenig haben aber diese eine solche über die Kirche¹³⁾ und Diejenigen, welche das Erstere gern hören, müssen sich auch das Letztere gefallen lassen¹⁴⁾. Hat also die kirchliche Obrigkeit sich nicht mit den weltlichen Angelegenheiten zu befassen, so hat anderseits die weltliche nicht die Befugniß sich in die kirchlichen einzumischen¹⁵⁾. Geschieht dies, so wird der eigentliche Zweck, welchen Gott bei der Theilung der beiden Gewalten im Auge hat, aufgehoben. Das willkürliche Nebergreifen der einen in das der andern ausschließlich überwiesene Gebiet ist gleichsam eine Näuberei¹⁶⁾, und will man der weltlichen Obrigkeit in dergleichen Fällen gestatten, ein solches Verfahren abzuwenden, so dürfte dieses Recht der Abwehr und Verhütens (Jus cavendi) noch weniger der Kirche zu versagen seyn¹⁷⁾. Sie weiset daher, sobald die weltliche Obrigkeit sich in irgend einer Beziehung die Kirchengewalt anmaßt — worin

¹³⁾ Vergl. *Bennettis, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI.* p. 129.

¹⁴⁾ Vergl. *Suarez, Defensio fidei catholicae. Lib. III. cap. 8. (Opp. Tom. XXI. p. 133.).* —

¹⁵⁾ *Can. Convenior. 21. C. 23. Q. 5. (Ambros.)*: — ea quae divina sunt, imperatoriae potestati non esse subjecta.

¹⁶⁾ Vergl. *Maucerus, de Monarchia. P. III. Lib. I. cap. 16. col. 1071. sq.*

¹⁷⁾ Vergl. *Bianchi a. a. D.* — *Droste zu Vischerin, über Kirche und Staat (Münster. 1818.). S. 45. S. 54.* — *Schell, Kirche und Staat. S. 55. S. 67.* —

immer etwas Häretisches liegt¹⁸⁾) — dieselbe in die Grenzen der ihr zustehenden Sphäre zurück, denn in dergleichen Dingen darf „die Kirche dem Capitol nicht weichen¹⁹⁾“. Sie ist daher auch, ihrer Pflicht getreu, stets solchen Eingriffen, wo sie es nur immer vermocht hat, mit der größten Entschiedenheit entgegengetreten. „Mische dich nicht in geistliche Dinge“ sprach Osius, der Bischof von Cordova, zum Kaiser Constantius²⁰⁾ , „und erlaße nicht an uns über dergleichen Sachen Verordnungen, sondern vielmehr umgekehrt, lasse dich von uns darüber belehren. Dir hat Gott das Kaiserthum verliehen, uns hat er das Kirchliche anvertraut. Und so wie derjenige, der dir das Kaiserthum entreißt, der Anordnung Gottes widerstreitet, so habe Scheu, daß du nicht, indem du die kirchlichen Dinge an dich ziehest, dich eines großen Verbrechens schuldig machest. Es ist geschrieben: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist“; uns kommt es nicht zu, die Erde zu beherrschen, du aber hast keine Gewalt, den Weihrauch zu streuen.“ Mit dieser Andeutung wies der berühmte Bischof auf das Schrecken erregende Beispiel des Königs Ozias hin, den Gott wegen seines Eingriffes in die priesterlichen Functionen mit dem Aussatz strafte²¹⁾. Wegen des Unheiles, welches aus

¹⁸⁾ Vergl. J. Thomasius (Card.), Opusc. 16. (Opp. Tom. VII. p. 161.). —

¹⁹⁾ Cyprian. Ep. 55. ad Corn. Pap.

²⁰⁾ Athanas. Hist. Arianor. ad Monachos. c. 44.

²¹⁾ II. Paralip. XXVI. — Vergl. Glossa administrationibus ad Can. Imperium. 5. D. 10.

einer solchen Umkehr der Ordnung für den Staat selbst hervorgeht, mahnt auch Papst Felix III. den Kaiser Zeno von der Anmaßung der Kirchengewalt ab, indem er an ihn schreibt ²²⁾: „Es ist gewiß für deine Angelegenheiten heilsam, daß du dich bemühest in göttlichen Dingen deinen kaiserlichen Willen den Priestern Christi unterzuordnen, nicht aber vorzuziehen, und die heiligen Dinge von Denen, die ihnen vorgesetzt sind, vielmehr zu lernen, als sie zu lehren, die kirchliche Ordnung zu befolgen, statt Vorschriften menschlichen Rechtes als die zu beobachtende Norm ihr voranzustellen, noch über Dessen heilige Anordnungen herrschsüchtig sich erheben zu wollen, dessen Milde du nach Gottes Willen in frommer Ergebenheit deinen Nacken unterwerfen sollst, damit nicht durch Überschreitung des Maases der göttlichen Anordnung dem Anordnenden Schmach zugefügt werde.“ In gleichem Sinne läßt sich der unbekannte Autor ²³⁾ des Canons *Si Imperator* ²⁴⁾ vernehmen, indem er sagt: „Ist der Kaiser katholisch, so ist er ein Sohn, nicht ein Vorstand der Kirche; was die Religion anbetrifft, das kommt ihm nicht zu lehren, sondern zu lernen zu; er besitzt die Vorrechte seiner Gewalt, welche er zur Handhabung der Staatsgesetze von Gott erhalten hat, auf daß er solcher Wohlthaten eingedenk, Nichts gegen die Bestimmung der göttlichen Ordnung vorzunehmen sich untersange. Denn

²²⁾ Can. *Certum est.* 3. D. 10. —

²³⁾ Vergl. *Berardi, Gratiani canones genuini.* P. II. Tom. II. p. 293.

²⁴⁾ C. 11. D. 96.

Gott hat gewollt, daß die Verfügungen über kirchliche Dinge den Priestern, nicht den weltlichen Machthabern zustehen, von diesen aber, daß sie als Gläubige den Priestern Seiner Kirche untergeben seyn sollen. Man eigne sich nicht ein fremdes Recht an und kein Amt, welches einem Andern zugewiesen ist, damit man nicht gegen Den zur Trennung strebe, von welchem Alles gegründet ist und nicht gegen Dessen Wohlthaten anstreite, von welchem man selbst seine Gewalt erlangt hat. Nicht von den Staatsgesetzen, nicht von den weltlichen Machthabern, sondern von den Bischöfen und Priestern hat der allmächtige Gott gewollt, daß die Cleriker und Priester der christlichen Religion eingesezt und, wenn sie von einem Irrthum zurückkehren, beurtheilt und wieder aufgenommen werden sollen. Die christlichen Kaiser sollen ihre Maßregeln den Vorstehern der Kirche unterordnen, nicht vorziehen". Denn, wie Papst Stephan V. an Kaiser Basilius schreibt²⁵⁾, „unsre priesterliche und apostolische Würde wird nicht der königlichen Hand untergeben, denn obgleich du als Kaiser auf Erden das Ebenbild Christi darstellst, so ist dir doch nur die Sorge für die weltlichen und bürgerlichen Dinge übertragen“. „Niemand könnte mich überzeugen“, sagt daher der heilige Johannes von Damascus, „daß die Kirche durch die Gesetze der Kaiser zu verwalten sey, sondern sie wird nach den Einrichtungen der Väter, sie seyen geschrieben oder ungeschrieben, regiert²⁶⁾“ weil „die Gewalt zu binden und zu lösen Christus

²⁵⁾ Steph. V. P. Ep. 1. ad. Basil. Imp.

²⁶⁾ Joh. Damasc. de imagin. orat. 2. n. 17. — Vergl. (Pey) a. a. O. Tom. II. n. 19. p. 500.

nicht den Königen, sondern den Aposteln und ihren Nachfolgern übergeben hat²⁷). „Denn der Apostel sagt: Gott hat Etliche in der Kirche eingesetzt; erstens Apostel, zweitens Propheten, drittens Hirten und Lehrer zur Vollkommenheit der Heiligen, nicht aber hat er gesagt: Könige“; „dem Kaiser“, wie mit Bezug darauf der heilige Theodorus Studites ausruft²⁸), „ist die Verwaltung der äusseren Dinge übergeben, die der kirchlichen aber, wie der Apostel sagt, den Priestern und Lehrern“.

Und in der That, es hätte die weltliche Obrigkeit mit der ihr überwiesenen Sphäre so vollauf zu thun²⁹), daß es für sie nicht nöthig erscheint, sich auch noch mit der kirchlichen Verwaltung zu befassen. Darum sagt es auch Papst Nicolaus II. dem Kaiser Michael theils im Allgemeinen³⁰), theils im Gegensatz dazu, daß der Diener Gottes sich nicht in weltliche Dinge zu mischen habe: der Kaiser soll mit der Verwaltung des Staates zufrieden seyn und, da er in weltliche Geschäfte verwickelt ist, sich nicht das Ansehen geben, als ob er der Kirche vorstehe³¹); das Gleiche drückt Gregor II. in einem Schreiben an Leo den Isaurier aus³²). Es darf demgemäß

²⁷⁾ *Joh. Damasc.* de imagin. orat. 1. i. f.

²⁸⁾ *Theod. Stud.* Vita (bei *Sirmond*, Opera. Tom. V. p. 47.). Vergl. Epist. Lib. II. Ep. 129. p. 582. p. 583.

²⁹⁾ Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 11. —

³⁰⁾ *Can. Imperium*. 5. D. 10.

³¹⁾ *Can. Quoniam*. 8. i. f. ibid.

³²⁾ *Gregor. II. P.* Epist. 1. ad Leon. Isaur. (int. praecamb. Conc. Nic. II. bei *Hardouin* Concil. Tom. IV. col. 10.): Id-

die weltliche Obrigkeit in dieser Rücksicht nicht noch mehr fordern, als Gott selbst ihr schon zugewiesen hat; denn streng genommen ist die Ehrfurcht und der Gehorsam, welchen Gott den Menschen gegen die Obrigkeit zum Gebote gemacht hat, schon etwas, was Gottes ist. Um so mehr muß aber auch das von Gott selbst gegründete Reich, die Kirche, den Gehorsam für sich fordern und darf nicht zulassen, daß der Staat etwas begehre, was nicht des Kaisers, sondern Gottes ist. Damit nimmt aber die Kirche für sich nur dieselbe Unabhängigkeit in Anspruch, als sie sie dem Staate ebenfalls beilegt. Sie darf und will keine Gesetze für die weltliche Regierung in den Staaten vorschreiben, sie hat und übt nicht die Befugniß, die Gesetze der weltlichen Obrigkeit von ihrer Genehmigung oder Bestätigung abhängig zu machen, sie kümmert sich nicht um die Anstellung der Beamten im Staate und zieht sie nicht wegen ihrer Amtsführung zur Verantwortlichkeit; ein Gleiches begehrt sie aber auch mit Recht von der weltlichen Obrigkeit in dem Verhältnisse zu ihr. —

Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist daher in allen seinen Beziehungen ein durchaus gegenseitiges und erscheint eigentlich als ein sehr einfaches und natürliches. Das Bedürfniß der beiden befreundeten Gewalten erfordert gegenseitige Hülfeleistung, die sich vorzüglich, aber nicht ausschließlich, auf Seiten des Staates

circo ecclesiis praepositi sunt pontifices a reipublicae negotiis abstinentes, et Imperatores ergo similiter ab ecclesiasticis abstineant.

in dem Schutz ³³⁾ ausspricht; ihre Unabhängigkeit gewährt jeder von beiden Gewalten die Befugniß, die etwaigen Anmaßungen oder Uebergriffe der andern Gewalt, jedoch ohne anderseitige Rechtsverletzung, zurückzuweisen ³⁴⁾). Es ist also auch das sogenannte Jus cavendi, von dessen Ausübung bei wirklich bestehender Freundschaft zwischen Kirche und Staat kaum einmal die Rede seyn kann, ein gegenseitiges ³⁵⁾). Es darf hierbei jedoch nicht übersehen werden, daß das in Rede stehende Verhältniß auf der Basis des göttlichen Rechtes beruhe, die Kirche aber dessen Verkünderin ist; der Staat hat daher die Pflicht, dasselbe von ihr anzunehmen, sich darnach zu richten und, selbst nur ein Reich der Menschen, sie als das Reich Gottes anzuerkennen. Dies gibt, trotz der Unabhängigkeit beider von einander, der Kirche einen großen einflußreichen Vorzug. (§. 116.). —

So einfach nun auch nach dem Obigen das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist, so erscheint es doch aus verschiedenen Gründen zweckmäßig und geeignet, nicht bloß bei der an sich richtigen Unterscheidung,

³³⁾ Vergl. Droste zu Bischering, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 102; daß aber auch die Kirche den Staat zu schützen habe und ihn schützen könne, wird (ebend. S. 105.) an dem Beispiele der Verurtheilung der Lehre Lamennais gezeigt.

³⁴⁾ Vergl. Cap. *Sicut*. 2. X. d. privil. (V. 33.) *Sicut in judiciis laicorum privilegia turbare nolumus, ita eis praejudicantibus nobis moderata volumus auctoritate resistere.*

³⁵⁾ S. oben S. 524. — Vergl. Droste zu Bischering a. a. D. S. 34. S. 97. —

dass der Kirche die geistlichen, der weltlichen Obrigkeit die zeitlichen Dinge zur Leitung überwiesen seyen, stehen zu bleiben, sondern auch auf die Begriffe, welche man mit diesen Ausdrücken, aber nicht immer richtig, zu verbinden pflegt; näher einzugehen. Hieran wird sich dann zum Schlusse der Entwicklung der Prinzipien, so weit sie dem göttlichen Rechte angehören, die Erörterung über den Vorzug der Kirche vor dem Staate anreihen: —

6. Nähtere Bestimmung des Wirkungskreises der kirchlichen und weltlichen Gewalt.

§. 110.

a. Geistliche, weltliche und gemischte Sachen.

Bei der Unterscheidung, welche man zwischen den geistlichen und weltlichen Sachen zu ziehen hat, kommt es zunächst und wesentlich darauf an, von derselben ein großes Missverständniß, welches leicht aus ihr entnommen werden könnte, entfernt zu halten. Wollte man nämlich, wie es oft geschehen, den Begriff der weltlichen und geistlichen Dinge lediglich nach dem Gesichtspunkte auffassen, ob sie als Körperlich sichtbar in die äußere Erscheinung eintreten oder nicht¹⁾, so würde man das Bereich der ersten einerseits auf Kosten der geistlichen Sachen bedeutend erweitern, andererseits aber zu ihrem eig-

¹⁾ Vergl. dagegen: *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. Lib. I. III. §. 6. n. 2. p. 217. — *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 110. p. 217. — *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 82. sqq.

nen Nachtheile über die Gebühr begrenzen. Denn es würden darnach z. B. die Sacramente, deren mehrere sich den Menschen unter einer körperlichen Hülle mittheilen, zu den zeitlichen Dingen zu rechnen seyn, jede Beurtheilung des menschlichen Willens aber, insbesondere der Zurechnungsfähigkeit, der weltlichen Obrigkeit entzogen werden müssen. Hiermit stimmt es der Sache nach überein, wenn man das Verhältniß so bezeichnet, die weltliche Herrschaft stehe den Leibern, die kirchliche den Seelen vor. Dies würde aber den Menschen, der selbst aus Leib und Seele besteht, zertheilen; um ihn zu schaffen wurden beide Elemente auf eine wunderbare und geheimnißvolle Weise mit einander vereint und um ihn zu regieren, sollten sie, wie zum Tode, von einander getrennt werden²⁾? gewiß ein Irrthum, dessen Größe von selbst in die Augen fällt. Denn, die Religion tritt selbst sichtbar in das äußere Leben hinüber und weder mit dem Körper, noch mit der Seele allein soll Gott gedient werden; ja Christus macht die Aufnahme in das Himmelreich davon abhängig, daß man Ihn auf Erden vor den Menschen, also auch äußerlich, nicht bloß durch Seelenempfindungen, bekannt habe³⁾). Dem widerspricht nicht, daß der Apostel⁴⁾ von den Waffen der Kirche sagt: sie seyen keine fleischliche; dies heißt, sie sind keine schwachen Waffen, denn den Gegensatz dazu bilden nicht etwa geistige Waffen, sondern die Gewalt Gottes, welche für

²⁾ *Lupoli, Praelectiones juris ecclesiastici. Tom. I. p. 168. sqq.*

³⁾ *Ev. Matth. X. 32.*

⁴⁾ *II. Cor. X. 4.*

die Kirche streitet ⁵⁾). Allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß bei einigen Kirchenvätern, wie Chrysostomus ⁶⁾ und Hieronymus ⁷⁾, Neuerungen der Art vorkommen; daß der König den Leibern, der Bischof den Seelen vorstehe; nennt ja doch der heilige Petrus den Erlöser selbst, dessen erster Stellvertreter auf Erden er geworden, den Bischof der Seelen ⁸⁾). Allein aus den Worten jener beiden heiligen Schriftsteller, so wie mancher späteren ⁹⁾), die sich der nämlichen Ausdrucksweise bedienen, läßt sich darthun, daß sie durchaus nicht in einem ausschließlichen Sinne haben sprechen, sondern eben nur auf das bei jeder von beiden Gewalten vorherrschende Element haben hinweisen wollen ¹⁰⁾); was aber die erwähnte Bezeichnung anbetrifft, welche Christus durch den Apostelfürsten beigelegt wird, so möchte wohl Niemand auf den Gedanken kommen, hieraus eine Beschränkung der Herrschaft Christi auf die Seelen herleiten zu wollen:

Demgemäß muß jener Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Dingen auf eine andre Weise und zwar

⁵⁾ Vergl. Chrysost. in h. l.

⁶⁾ Chrysost. Homil. 4. in Isaiam.

⁷⁾ Hieron. Ep. 60. ad Heliodorum. c. 13. (Edit. Paris. 1845. Tom. I. col. 591.). —

⁸⁾ I. Petr. II. 25.

⁹⁾ Vergl. z. B. Gervas. Tilber. Otia imp. bei Leibnitz, Script. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 882.: Pontifex animarum Caput est post Christum, Imperator corporum Dominus post Deum.

¹⁰⁾ Lupoli a. a. D. p. 174.

nach dem Zwecke derselben bestimmt werden¹¹⁾). Darnach sind geistliche Dinge diejenigen, welche einen ausschließlich geistlichen Zweck haben, indem sie zum Heile der Seelen bestehen, auch wenn sie ihrer Beschaffenheit nach körperlich sind, wohingegen als weltliche Dinge solche zu bezeichnen sind, welche zunächst einen weltlichen Zweck haben und für die Ruhe und den Bestand der menschlichen Gesellschaft geordnet sind, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach auch nicht körperlich sind¹²⁾). Wenn es demnach hierbei auf den Zweck ankommt, zu welchem die Dinge dienen, so entscheidet für den in Rede stehenden Unterschied, die Grenzlinie, welche zwischen dem Zwecke der Kirche und demjenigen des Staates zu ziehen ist. —

Bereits vor dem Eintritte der Kirche in die Geschichte bestand der Staat in seinem Zwecke der Vorbereitung für das Reich Gottes (§. 92. S. 349.); seitdem aber jenes die Menschheit beglückende Ereigniß sich zugetragen hat, so muß fortan der nunmehrige Zweck des Staates nicht mehr aus sich, sondern durch die der Kirche gewordene Aufgabe bestimmt werden. Hierin aber liegt nun das eigentlich leitende Prinzip für das gesammte Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Sie, als das Reich Gottes, hat die ihr von ihrem Gründer selbst und unmittelbar angewiesenen Zwecke im vollsten und unbeschränktesten Umfange zu verfolgen und auszuführen, und

¹¹⁾ Vergl. (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. Tom. II. p. 367.

¹²⁾ *Bianchi* a. a. D. p. 508. — Vergl. v. Droste zu Vischer ing, über Kirche und Staat. (Münster. 1838.). S. 44. —

muß deshalb sich aller zu diesen Zwecken geeigneten Mittel ungehindert bedienen können; dem Staate bleibt daher nur dasjenige Gebiet der Weltregierung übrig, welches nach jenen Zwecken nicht der Kirche anheimgefallen ist¹³⁾, und hierin hat er ebenfalls, stets vorbereitend und zum Reiche Gottes leitend¹⁴⁾, eine ihm von Gott angewiesene Aufgabe zu lösen; was ihm dieser gemäß und überhaupt nach der natürlichen Ordnung der Dinge zusteht, darf dem Staate eben so wenig entzogen werden¹⁵⁾. Dagegen hat er keinerlei Recht, über jenes kirchliche Gebiet zu schalten, keine sogenannten Majestätsrechte über die Kirche, sondern nur ein wahrhaftes und wohlwollendes Schutzrecht für sie auszuüben, mehr noch eine Schutzpflicht zu erfüllen, und die Befugniß, etwa vorkommende, aber wirkliche Uebergriffe, welche die geistliche Gewalt in sein Bereich sich erlaubt, zurückzuweisen. Aber weder das Eine noch das Andre darf, selbst nicht unter dem beschönigenden Vorwande der Bewahrung der öffentlichen Ruhe dahin ausgedehnt werden, daß die weltliche Obrigkeit es sich gestattet, über geistliche Dinge zu entscheiden¹⁶⁾.

Es hat nun aber die Kirche drei Vollmachten von Gott empfangen und jede dieser Vollmachten soll in ih-

¹³⁾ Quae propria sunt sacerdotii, regibus interdixit (Christus). *Facund. Hermian.* in der oben §. 105. Note 39 angeführten Stelle.

¹⁴⁾ Vergl. *Maucerus*, de Monarchia. P. III. Lib. III. cap. 6. col. 1087. —

¹⁵⁾ Cap. *Pastoratis*. 2. d. sent. et re iud. in Clem. (II. 11.): — cum illa imperatori tollere non licuerit, quae juris naturalis existunt.

¹⁶⁾ Vergl. (*Pey*) a. a. D. Tom. III. p. 171.

rem ganzen Umfange auf Erden in Wirksamkeit treten. Mithin kann nach göttlichem Rechte die Gewalt keiner weltlichen Obrigkeit so weit reichen, daß sie die Kirche in der Ausübung einer dieser Vollmachten zu behindern, oder von ihrer Erlaubniß sie abhängig zu machen oder gar sie zu untersagen befugt wäre¹⁷⁾). Hieraus darf aber nicht etwa der Schluß hergeleitet werden, daß die Kirche der Staatsgewalt zu deren Benachtheiligung¹⁸⁾ zu enge Grenzen ziehe; sie zielt ihr keine engeren Grenzen, als Gott selbst sie gezogen hat¹⁹⁾; Er hat in seiner Weisheit die Dinge so geordnet und auch der weltlichen Obrigkeit nicht sie selbst, sondern Seine Verherrlichung zum letzten Zwecke gesetzt. Gäbe man jener Auffassung Folge, so könnte man freilich in Christus selbst und den von ihm den Aposteln übertragenen Gewalt die Keime aller möglichen Unordnungen und Störungen des zeitlichen Wohles der Menschen finden²⁰⁾). Gegen Christus wurde freilich schon in den ersten Zeiten seines Wandels auf Erden die weltliche Obrigkeit von Eifersucht gestachelt. Darum ließ Herodes die Kinder zu Bethlehem morden, aber Gott machte die Rathschläge des Tyrannen zu Schanden und gerade das Kind, auf dessen Leben es

¹⁷⁾ Dieser Gegenstand wird im Einzelnen im folgenden Paragraphen ausgeführt werden.

¹⁸⁾ Vergl. die Schrift: Grundsätze zur Feststellung und Aufrechterhaltung der Eintracht zwischen der politischen und kirchlichen Macht in katholischen Staaten. (1785.). S. 134. u. ff.

¹⁹⁾ Vergl. (Pey) a. a. D. Tom. III. p. 161.

²⁰⁾ Vergl. Bolgeni a. a. D. n. 110. p. 217.

bei dem Blutbade abgesehen war, wurde einzig und allein gerettet. Was thaten die Pharisäer Andres, als daß sie Christus fortwährend der Aufwieglung des Volkes beschuldigten? und was sollte nach der Ansicht der Menschen der Kreuzestitel über dem Haupte des Heilandes Andres besagen, als: Dieser sey mit dem Tode bestraft, weil er sich die Rechte der Obrigkeit angemaßt. Was man dem Heilande zum Vorwurfe gemacht, das mußte auch von allen seinen Nachfolgern gelten; darum wurden die Apostel, darum unter den heidnischen Kaisern die friedfertigen und der Obrigkeit gehorsamen Christen, dennoch stets der Unruhestiftung beschuldigt und diese Lüge: die christliche Religion sey dem Staate gefährlich, hat ihre Wanderung durch alle Zeiten hindurch gemacht. Sie verschwindet aber in ihr Nichts, wenn man sich den wahren in jenen drei Vollmachten ausgesprochenen Zweck der Kirche vor Augen stellt und darnach den wahren Zweck des Staates, der wesentlich in der Handhabung der Gerechtigkeit und der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung besteht, bemüht. Dies vorausgesetzt hat auch die Unterscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Sachen keine Schwierigkeit (s. §. 111). —

Wenn man nun aber auch diesen Unterschied in seinem richtigen Sinne auffaßt, so muß hierbei jedoch noch ein andrer Umstand in Betracht gezogen werden. Dergleichen scharf abgemessene Unterscheidungen haben auch praktisch ihren Nutzen, wenn eine Gefahr des ungebührlichen Eingreifens der einen Gewalt in die Sphäre der andern drohet oder eine Verlezung in dieser Beziehung Statt gefunden hat, also dann, wenn das richtige Ebenmaß des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat

gestört oder nahe daran ist, gestört zu werden. Beides setzt eine Entfremdung der beiden Gewalten voraus, die freilich nur zu oft zum großen Schaden der Völker in der Geschichte eingetreten ist, mit dem göttlichen Willen aber und der göttlichen Ordnung durchaus nicht übereinstimmt. Stellt man sich aber auf den Standpunkt der von Gott beabsichtigten Eintracht der beiden Gewalten und des gegenseitigen von Gott gewollten Vertrauens zwischen ihnen, so kann man nicht übersehen, daß, da beide dazu bestellt sind, gemeinschaftlich die Welt zu regieren, hier nicht für alle Verhältnisse eine scharfe Grenzlinie gezogen zu werden brauche²¹). Darüber wird freilich kein Zweifel obwalten, daß das göttliche Gesetz der Kirche übergeben ist, und daß dasselbe im Falle des Widerspruches vor dem menschlichen den Vorzug hat²²), allein damit ist noch nicht gesagt, daß nicht auch die weltliche Obrigkeit es mit dem göttlichen Gesetze zu thun habe. Im Gegentheil, je inniger das Verhältniß zwischen den beiden Gewalten ist, um desto häufiger wird die weltliche Obrigkeit in der Vollziehung des göttlichen Gesetzes der kirchlichen zu Hülfe kommen und gerade in dieser Beziehung ist es richtig, die königliche Gewalt ein geistliches Amt zu nennen (§. 104. S. 472.). Diese

²¹⁾ Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. II. Lib. III. c. 110. n. 2. Tom. VI. p. 763. — S. auch die *Schrift de finibus utriusque potestat.* cap. 12. p. 178. — *Droste zu Vischer*ing, *über Kirche und Staat.* S. 23. — *Scheill*, *Kirche und Staat.* S. 15. —

²²⁾ *Can. Lege.* 1. D. 10.

Bezeichnung ist um so zulässiger, als es die besondere Aufgabe der Obrigkeit ist, ihre ganze Thätigkeit dahin zu verwenden, die Handlungen der Untertanen, so weit sie es vermag, so zu lenken, daß sie mit dem göttlichen Ge-
setz in Einklang treten (§. 104. S. 474.). So kann es ferner der Fall seyn, daß bei dieser untrennaren Bezie-
hung aller menschlichen Dinge auf das höchste Endziel,
viele derselben zwei Seiten haben, deren Ordnung sich zwischen der Kirche und dem Staate theilt. Es läßt sich sodann nicht in Abrede stellen, daß es der weltlichen Obrigkeit bei der Verfolgung ihrer nächsten und entfernteren Zwecke wegen des Zusammenhanges derselben mit denen der Kirche, sehr viel auf die Unterstützung durch die geistliche Gewalt ankommen muß (§. 107. S. 510.). Wo sie mit dem einschneidigen Schwerte, welches sie trägt, nicht durchzudringen vermag, da bringt die Kirche mit dem zweischneidigen Schwerte des Wortes durch. Jenes wirkt unmittelbar auf den Körper und nur durch die Furcht von diesem getrennt zu werden, auch auf die Seele; das Schwert des göttlichen Wortes bringt aber selbst bis zur Theilung der Seele und des Leibes ²³⁾). Aber eben darum hat es auch leicht geschehen können, daß die weltliche Gewalt die Ordnung vieler Dinge, welche nach jener strengen Unterscheidung zu ihrem Gebiete gehören würden, in friedlichem Einverständnisse mit der Kirche dieser überlassen hat ²⁴⁾). Andrerseits hat auch die Kirche

²³⁾ Hebr. IV. 12.

²⁴⁾ Devoti, Jus canon. univ. Proleg. c. 12. §. 23. not. 1. Tom. I. p. 269. — Thomassin a. a. D. (Note 21.).

so manches geistliche Recht, der Ausübung nach, der weltlichen Obrigkeit zugestanden und oft einen factisch entstandenen Gebrauch durch ausdrückliches Privilegium anerkannt²⁵⁾.

In Folge dieser Verhältnisse hat sich der den in Rede stehenden Unterschied vermittelnde Begriff der gemischten Sachen²⁶⁾ bilden können, über welche beide Gewalten zu verfügen und zu urtheilen haben²⁷⁾. Indessen auch bei diesem Begriffe sind wiederum zur Vermeidung von Mißverständnissen gewisse Unterscheidungen zu ziehen, indem derselbe, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, auf eine dreifache Weise gefaßt werden kann. Manche Gegenstände können nämlich deshalb gemischt seyn, weil zur leichteren Execution göttlichen oder menschlichen Gesetzes in Betreff des gestörten Friedens und der bedrohten Ruhe die eine Obrigkeit die Hülfe der andern regelmäßig in

²⁵⁾ Vergl. *Bened. XIV. d. synod. dioec. Lib. IX. c. 9. n. 11.* — *S. Devoti a. a. D. §. 20. i. f. p. 264.* —

²⁶⁾ Ohne daß im Uebrigen der Vergleich seine unbedingte Unwendung finden soll, möge hier doch auf eine gewisse Analogie aufmerksam gemacht werden, welche in dem Institute der particulären ehelichen Gütergemeinschaft hervortritt. Hierbei hat jeder der beiden Ehegatten sein Sondergut, gewisse Güter sind aber zur Gemeinschaft mit einander vermischt.

²⁷⁾ Sehr richtig sagt Drost zu Bischering, a. a. D. S. 45: „was nach der Natur der Sache beiden angehört, darüber verfügen und urtheilen beide, so weit der Wirkungskreis der einen oder andern reicht; und gesegnet die Völker, wenn die beiderseitigen Verweser zu dem hohen Ziel, in Eintracht, in Vertrauen und Liebe zusammenzuwirken verstehen“. —

Anspruch nimmt²⁸⁾). In so fern ist die Häresie eine gemischte Sache²⁹⁾ und man würde mit gleichem Rechte die Empörung gegen die weltliche Obrigkeit hier zählen können, weil hiebei die kirchliche Auctorität, der weltlichen zu Hülfe eilend, ebenfalls von ihren Waffen Gebrauch zu machen pflegt. — Andere Dinge sind wegen ihres zwiefachen Zweckes als gemischt zu bezeichnen, indem sie eben so wohl ein Glied in der kirchlichen, als in der weltlichen oder natürlichen Ordnung bilden, wie dies namentlich von der Ehe³⁰⁾, in gewissem Sinne sogar von dem von Gott verliehenen Amte der weltlichen Fürsten gilt. Endlich können wiederum andre Sachen diesen gemischten Charakter auf dem Wege historischer Entwicklung erhalten haben³¹⁾ und die letzteren sind es, welche vorzugsweise mit diesem Namen bezeichnet werden; der angegebene Ursprung derselben darf sie jedoch auch

²⁸⁾ Vergl. *Nat. Alexander*, Hist. eccles. Saec. IV. cap. 2. schol. 3. (Tom. VII. p. 14.). — S. auch die Schrift: *de finib. utr. pot. cap. 5.* p. 94. —

²⁹⁾ *Devoti a. a. D. §. 22.* p. 265.

³⁰⁾ *S. Thom. Aquin.* Lib. 4. sent. dist. 34. art. 1. ad 4.: in quantum ordinatur ad bonum naturae, dirigitur in finem a natura inclinante in hunc finem, et sic dicitur esse naturae officium: in quantum vero ordinatur ad bonum politicum subjacet ordinationi legis civilis: quantum igitur ordinatur ad bonum ecclesiae oportet, quod subjaceat regimini ecclesiastico. — Vergl. Scheill a. a. D. S. 37. — *Devoti a. a. D. §. 18.* p. 261. sqq.

³¹⁾ *Devoti a. a. D. §. 22.* p. 265. — S. auch die Schrift: *de finib. utr. pot. cap. 5.* n. 25. p. 95.

hier, wo von dem göttlichen Rechte die Rede ist, nicht gänzlich von der Beurtheilung ausschließen.

In dem ersten der hier angegebenen Fälle ist die Gränze zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt leicht nach dem allgemeinen Prinzip dahin zu bestimmen: daß keine von beiden aus der Bahn der bloßen Hülfeleistung herausschreiten soll. Für den zweiten jener Fälle ist jeder von beiden Gewalten nach ihren verschiedenen Zwecken ihr Gebiet wiederum von selbst zugewiesen. Daher hat die Kirche bei der Ehe, in Betreff deren ein Canon des Conciliums von Trient die Behauptung, die geistlichen Gerichte seyen nicht für sie competent, mit dem Anathem bedroht³²⁾), über alle diejenigen Punkte zu bestimmen, welche in irgend einer Beziehung zu der sacramentalischen Bedeutung derselben stehen. Hierher gehört die Frage nach der Gültigkeit einer eingegangenen Ehe, aber auch der Verlobnisse, so wie der Zulässigkeit einer Trennung von Tisch und Bett³³⁾), dagegen sind die Anordnungen über das Güterrecht der Ehegatten, deren Erbsfolge u. dgl. in das Bereich der weltlichen zu ziehen³⁴⁾. Das Amt dieser selbst ist aber vorhin ebenfalls in die Classe der gemischten Sachen gestellt worden und zwar in dem Sinne, daß die Kirche der von Gott eingesetzten Obrigkeit wegen

³²⁾ Conc. Trid. Sess. 24. de matrim. can. 12. Si quis dixerit causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.

³³⁾ Bened. XIV. a. a. D. n. 3. n. 4.

³⁴⁾ Devoti a. a. D. §. 18. p. 262. Das Nähere gehört in die Darstellung des Eherechts.

des auch geistlichen Zweckes derselben die göttliche Sanc-
tion durch Krönung und Salbung ertheilt.

In dem dritten Falle endlich bestimmt sich die Gränze
in der Weise: daß die überhaupt dem Wechsel unterwor-
fenen historischen Rechte, so weit sie mit dem göttlichen
Rechte nicht im Widerspruche stehen, als wohlerworben
und auf unvordenklicher Verjährung beruhend³⁵⁾, nach
dem bisherigen Besitzstande so lange aufrecht zu erhalten
sind, als nicht die historische Entwicklung der Verhäl-
nisse von selbst oder auf dem Wege einer zu Recht bestes-
henden Vereinbarung zwischen den beiden Gewalten, nicht
aber nach der Willkür einer derselben, einen andern Zu-
stand herbeiführt. Warum sollte hier auch um diese
Verhältnisse, welche aus Eintracht und Vertrauen her-
vorgegangen sind, ein Streit begonnen werden, welcher
der Kirche einige, dem Staate aber sehr viele Rechte ent-
ziehen würde; mit dem Buche der Richter³⁶⁾ könnte man
auch dagegen einwenden: „Da Israel in Hesbon wohnte,
und in dessen Dörfern dreihundert Jahre, warum habt
Ihr in so langer Zeit diese Rückforderung nicht ver-
sucht“. —

Die angegebene Sonderung der gemischten Sachen
in drei verschiedene Arten wird dadurch nicht aufgehoben,
auch nicht um eine vierte Art vermehrt, wenn man un-
ter diesem Ausdrucke diejenigen Gegenstände verstehen will,

³⁵⁾ *S. Thomassin a. a. O. P. II. Lib. III. c. 65. n. 5.*
(Tom. VI. p. 473.). — Vergl. die Schrift de finib. utr. pot.
cap. 12. n. 52. sqq. p. 183. — Deroti a. a. O. §. 23. p. 267.

³⁶⁾ *Judic. XI. 26.*

bei welchen die Beurtheilung gleichmäig der geistlichen und weltlichen Gewalt in so fern zukomme, als hiebei die Prävention entscheide³⁷⁾; haben Sachen diesen Charakter, so ist dies nur eine besondere Seite ihrer historischen Ausbildung. —

Da nun überall das menschliche Recht dem göttlichen weichen muß, so ist, abgesehen von dem, was sich auf dem Wege der Geschichte gebildet hat und wofür die juristische Möglichkeit in den beiden Gewalten gemeinschaftlich anvertrauten Weltregierung liegt, die genauere Begrenzung der denselben zustehenden Gebiete nicht nach dem Maafstabe der weltlichen Herrschaft, sondern nach den drei der Kirche übergebenen Vollmachten zu bestimmen; dies ist der Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen.

b. Bestimmung der geistlichen Sachen nach den drei Vollmachten der Kirche.

§. 111:

1. Allgemeine Uebersicht.

Unter den einzelnen Vollmachten, welche die Kirche von Christus empfangen hat, möge hier das Lehramt die erste Stelle einnehmen. Alles, was dieses nach der ganzen Bedeutung des Auftrages, welchen die Apostel hinsichtlich der Lehre erhielten, betrifft, muß nothwendig zum

³⁷⁾ Vergl. mit Bezug auf Cap. *Cum sit generale.* 8. X. d. for. comp. (II. 2.) und mehrere Stellen des römischen Rechts: *Altesserra, de jurisd. eccles.* Lib. IV. cap. 4. p. 157. Lib. V. cap. 1. p. 177.

Bereiche der Kirche gehören¹⁾). Es kann demnach hiermit nicht bloß der innerliche Glaube der Menschen gemeint seyn, als trage nur er den Charakter einer geistlichen Sache an sich, sondern ganz wesentlich ist auch die äußere Verbreitung der Lehre und die Entscheidung über dieselbe hierher zu ziehen. Es darf daher auch nicht unter dem Vorwande, daß durch die Lehre der äußere Friede gestört werden könnte, über welchen zu wachen dem Staate obliege, diese in das Bereich des letzteren gestellt werden. Das hieße nichts Andres, als der Kirche Stillschweigen gebieten²⁾ und geradezu die Vollmacht Christi vernichten wollen. Die weltliche Obrigkeit darf sich nicht für berechtigt halten, das Werk Gottes zu verbessern und der Kirche etwa bloß die Sphäre des Unterrichts ohne Befehl und ohne die gegenüberstehende Pflicht des Gehorfauns einzuräumen³⁾). Die Kirche hat nicht bloß die Macht eines Hauslehrers oder einer schwachen Mutter, die nur bitten, aber nicht strafen kann⁴⁾), sie hat die Macht Gottes. Jede Abhängigkeit des kirchlichen Lehramtes von der weltlichen Obrigkeit ist daher mit dem

¹⁾ *Gregor.* II. Ep. 1. ad Leon. Isaur. (int. praeamb. ad Conc. Nic. II. bei *Hardouin.*, Concil. Tom. IV. col. 10.): Seis, Imperator, sanctae ecclesiae dogmata non Imperatorum esse, sed pontificum, quae tuto debent dogmatizari. — Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 140.

²⁾ *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 2. Tom. I. p. 235.

³⁾ *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 110. p. 218.

⁴⁾ Vergl. *Litta*, Briefe über die sogenannten vier Artikel des Clerus von Frankreich. S. 87.

göttlichen Rechte unvereinbar und weder Predigtamt noch Katechese, weder Hirtenbriefe noch dogmatische Decrete können in das Bereich jener Gewalt gestellt und weder das Eine noch das Andere von ihrer Genehmigung oder Bestätigung abhängig gemacht werden⁵⁾. Dies haben daher mit Recht Päpste und andere Bischöfe den Kaisern an das Herz gelegt; der Reihefolge schon angeführter Zeugnisse (§. 109. S. 526.) möge sich noch die Frage nebst ihrer Beantwortung anschließen, welche der heilige Ambrosius an Valentinian stellte⁶⁾: „Wann mildesten Kaiser, hast du wohl je gehört, daß in Sachen des Glaubens Layen über Bischöfe geurtheilt hätten? wenn der Bischof von dem Layen belehrt werden soll, was wäre davon wohl die Folge? der Laye hätte den Glauben vorzutragen, der Bischof zuzuhören und vom Layen zu lernen. Wenn wir aber die Reihe der heiligen Schriften oder die alten Zeiten ins Auge fassen, wer könnte in Abrede stellen, daß in Glaubenssachen die Bischöfe über die christlichen Kaiser, nicht die Kaiser über die Bischöfe zu urtheilen haben.“

Geschähe es, daß man die Lehre dem Bereiche der weltlichen Gewalt unterordnete und schritte man auf dieser Bahn consequent fort, so blieben zuletzt nur noch die Gedanken und Empfindungen der Menschen als zur Sphäre der Kirche gehörend übrig, vorausgesetzt, daß auch sie

⁵⁾ Bergl. (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. P. III. chap. 4. §. 6. Tom. III. p. 137. et suiv.

⁶⁾ *Ambros.* Epist. 21. ad Valent. c. 4. (Edit. Paris. 1845. Tom. III. col. 1003.). —

sich nicht in Worten oder sonst in äuferen Zeichen kund gäben. Oder hatte etwa das Synedrium Recht, als es den Aposteln die Lehre Christi und dessen Auferstehung von den Todten zu verkündigen verbot⁷⁾, weil dadurch die öffentliche Ruhe gestört und die Römer veranlaßt werden konnten, gegen die Juden zu den Waffen zu greifen⁸⁾? Auch ist es in sich nothwendig, daß keine wahre Lehre dem wahren Frieden widerstrebt, so daß eine Lehre wider diesen eben darum keine wahre ist⁹⁾. Gerade das ist die Eigenschaft des Irrthums, daß er statt Frieden nur Zwietracht stiftet, weil er nur auf diesem Wege zur Herrschaft gelangen kann.

Allerdings ist durch die göttliche Lehrvollmacht der Kirche dem Staate in so fern eine Schranke gezogen¹⁰⁾, als er die Verkündigung der frohen Botschaft Christi nicht hindern darf, während er in seiner vorchristlichen Zeit unbestritten die Befugniß ausübt, neue Religionslehren und Zusammenkünfte, welche zum Zwecke derselben Statt finden, zu verbieten¹¹⁾. Ein solches Recht kann ihm aber, dem

7) Act. Apost. IV. 17. 18.

8) *Devoti a. a. D.* §. 2. p. 236.

9) Vergl. *Pufendorf, de jure nat. et gent.* VII. 4. n. 8. (Edit. Francof. 1759. Tom. III. p. 52.): Nulla vera doctrina paci repugnat et quae paci repugnat, vera non est, nisi etiam pax et concordia contrariae legibus naturalibus dicantur. — *S. Devoti a. a. D.* §. 3. p. 237. not. 1. —

10) Vergl. *Bolgeni a. a. D.* n. 112 p. 222.

11) *S. Pauli Sentent. recept.* V. 24. 3. (edid. Arndts). — Vergl. *Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts.* §. 17. Note 2. §. 32.

Reiche Christi gegenüber, in welchem nicht die Lehre der Menschen, sondern das Wort Gottes verkündet wird, nicht beigelegt werden.

Mit der kirchlichen Lehre, welche zu prüfen dem Staate nicht zusteht¹²⁾, kann derselbe es daher nur in so fern zu thun haben, als er auch seinerseits und zwar in seinem eignen wohlverstandenen Interesse (§. 104. S. 483.) nicht nur jedes Hinderniß, welches der Verbreitung derselben im Wege steht, hinwegräumt, und alle Schriften, welche von der Kirche als ihrer Lehre feindlich bezeichnet werden, unterdrückt, sondern auch selbst für die Förderung der Wahrheit nach allen seinen Kräften sorgt¹³⁾. Der Unterricht überhaupt ist sowohl Sache der Kirche als des Staates¹⁴⁾; für die Verbreitung erspriesslicher Kenntnisse haben, da diese zur Veredlung und Erziehung des Menschengeschlechtes beitragen, beide zu sorgen. Aber so wie die Kirche darüber wacht, daß die Wissenschaft sich nicht von dem Fundamente des Glaubens und der Sittlichkeit entferne (§. 62. S. 685.) und dadurch, statt zur Erleuchtung, zur Verdunkelung des menschlichen Geistes diene, so ist es auch die Pflicht des

¹²⁾ *Taparelli, Saggio teoretico di diritto naturale.* n. 1417. Tom. V. p. 12.

¹³⁾ Vergl. *Bossuet, Politique tirée de l'écriture sainte.* p. 284.

¹⁴⁾ Vergl. *Droste zu Vischering, über Kirche und Staat.* §. 37. — Dasselben Schrift: über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. §. 113. u. ff. — *Scheill, Kirche und Staat.* §. 49. u. ff. —

Staates in dieser Beziehung der Mahnung der Kirche nachzukommen und nicht zu dulden, daß der Unterricht, welchen er in den Wissenschaften ertheilen läßt, aus den ihm aus Rücksicht auf Glauben und Sittlichkeit nothwendig zu ziehenden Grenzen heraustrete. — Eben so wenig steht es aber der weltlichen Obrigkeit zu, aus eigener Machtvollkommenheit dogmatische Verordnungen zu machen; nur in so fern darf sie in ihre Erklasse dogmatische Bestimmungen aufnehmen, als sie sich auf die von der Kirche aufgestellten Glaubenslehren bezieht oder diese wiederholt und davon auf die von ihr zu ordnenden Verhältnisse die gehörige Anwendung macht¹⁵⁾.

Die zweite Vollmacht der Kirche ist das Hohepriesterthum. Sie, welcher der ganze Gnadschatz, den Christus hinterlassen hat, anvertraut ist, hat auch denselben dem menschlichen Geschlechte mitzutheilen. Alles mithin, was sich auf die Spendung der Sacramente, überhaupt auf Liturgie und Cultus bezieht, insbesondere Anordnung von Gebeten, Verkündigung von Ablässen, Veranstaltung von Prozessionen u. dgl. kann, so sehr auch diese Gegenstände in das äußere Leben eintreten, doch nur von der mit dem Auftrage dazu von Gott ausgerüsteten Kirche ausgehen¹⁶⁾. Unmöglich kann dies aber auch nach göttlichem Rechte von der Erlaubniß und Genehmigung des Staates abhängig seyn; es muß sich von selbst verstehen, daß die weltliche Obrigkeit, von der Wahrheit des Glau-

¹⁵⁾ *Devoti a. a. D.* §. 6. p. 239.

¹⁶⁾ *Bolgeni a. a. D.* n. 110. p. 217. — *Lupoli, Praelectio-*
nes juris ecclesiastici. Tom. I. p. 166. —

bens an den Heiland durchdrungen, nach keinem Gute mehr, als gerade nach dieser Heiligung des Volkes zu trachten hat. In allen diesen Beziehungen ist sie daher von der kirchlichen Obrigkeit nur wegen des pflichtschuldigen Schutzes, wo derselbe nöthig seyn sollte und aus Rücksicht auf das Vertrauen, welches sich beide zu erweisen haben, mit freundlichem Entgegenkommen in Kenntniß zu setzen¹⁷⁾.

Wie wenig aber die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit als eine für die Zulässigkeit der kirchlichen Thätigkeit in diesen Verhältnissen nothwendige Bedingung angesehen werden darf, zeigt das Beispiel der Apostel, welche ohne irgend die Staatsgewalt um deren Erlaubniß zu fragen oder deren Genehmigung einzuholen¹⁸⁾, alle für jene Gegenstände erforderlichen Einrichtungen getroffen haben¹⁹⁾. Sie haben getauft, Diakonen, Presbyter und Bischöfe geweiht²⁰⁾, sie haben Sünden vergeben und die übrigen Sacramente gespendet und sie mit bestimmten Ceremonien umgeben²¹⁾.

¹⁷⁾ Vergl. Scheill a. a. D. S. 18. u. ff.—

¹⁸⁾ Vergl. Bennetts a. a. D. p. 151.

¹⁹⁾ Vergl. Devoti a. a. D. §. 9. p. 244. — Zaccaria, sull'origine ed eccellenza della disciplina ecclesiastica. Diss. XIX. §. 6. §. 7. (Raccolta di dissertazioni di storia ecclesiastica. Tom. IV. p. 297. sqq.) —

²⁰⁾ Act. Apost. VI. 6. XIV. 22. S. oben §. 25. S. 196. u. ff.

²¹⁾ Act. Apost. VIII. 36. I. Cor. X. 16. XI. 20. 34. S. auch Note 20. — Vergl. Devoti a. a. D. p. 245.

Sie haben ferner die gottesdienstlichen Zusammenkünfte der Christen geordnet, die Feier der für die Kirche besonders wichtigen Ereignisse begründet, auch wohl Abläß verliehen²²⁾ und gewiß viele andre der noch gegenwärtig in der Kirche geltenden liturgischen Einrichtungen getroffen, von denen man wegen ihres uralten Bestandes zu dem Schlusse berechtigt ist, daß sie bereits der apostolischen Zeit ihren Ursprung verdanken²³⁾ (vergl. §. 66 S. 3.). Um so natürlicher ist es, daß die Kirche alle diese Ceremonien und Gebräuche, besonders in so weit sie sich auf die Sacramente beziehen, sehr heilig hält, ja die Verachtung derselben mit dem Anathem belegt hat²⁴⁾.

Nicht anders als mit diesen beiden kann es sich mit der dritten Vollmacht der Kirche verhalten. Christus hat dieser den Auftrag gegeben, das christliche Volk zu erziehen. Er hat zu diesem Zwecke in den Bischöfen, welche Lehramt und Priesterthum verwalten, zugleich ein Königthum eingesetzt. Als Hirten müssen diese alle Einrichtungen und Anordnungen treffen können, die für die Erziehung des christlichen Volkes erforderlich sind, so wie sie sich auch in dem Besitze der erforderlichen Mittel befinden müssen, um ihre Aufgabe ins Werk setzen zu können. Es müssen daher alle diejenigen Rechte und Befugnisse,

²²⁾ II. Cor. II. 7. 10.

²³⁾ S. Basilius de spiritu sancto. c. 27. benützt in Can. Ecclesiasticarum. 5. D. 11. und dazu die Notat. Correct. — Can. Illa autem. 11. D. 12. — Vergl. (Pey) a. a. D. P. III. chap. 5. §. 1. p. 157.

²⁴⁾ Conc. Trid. Sess. 7. d. sacram. can. 13.

deren die weltliche Obrigkeit zur Durchführung ihrer Aufgabe bedarf, auch auf dem Gebiete der Kirche auf eine der Natur derselben entsprechende Weise der hier eingesetzten Obrigkeit zustehen. Der in dieser Rücksicht zwischen der Kirche und dem Staate anzustellende Vergleich bietet daher immer auch einen Prüfstein dafür, was die Kirche bei der Ausübung ihrer ihr von Gott übertragenen Regierungsgewalt zu fordern hat.

Gerade in Betreff dieses Punktes ist es aus historischen Gründen am Nothwendigsten das Gebiet der Kirche von dem Bereiche der weltlichen Obrigkeit zu sondern. Bei einer richtigen Würdigung dieser Verhältnisse kann aber die Regierungsgewalt des Staates zu der der Kirche sich in keinem feindlichen Gegensätze befinden. Denn, abgesehen von der historischen Entwicklung der gemischten Sachen, ist beider Jurisdiction, man nehme das Wort im engeren oder im weiteren Sinne (§. 66. S. 6.), eine durchaus getrennte²⁵⁾), und so wie die Kirche ihrerseits nicht in die Sphäre des Staates eingreifen will²⁶⁾), so duldet sie auch keine Unmaßung der weltlichen Obrigkeit,

²⁵⁾ Vergl. *Glossa ad Cap. Sicut*, 2. X. d. privil. (V. 33.). —

²⁶⁾ Cap. *Norit.* 13. X. d. judic. (II. 1.). — Non putet aliquis, quod jurisdictionem illustris regis Francorum perturbare aut minuere intendamus, cum ipse jurisdictionem nostram non velit nec debeat impedire. — Cap. *Causam.* 7. X. qui filii sint legit. (IV. 17): attendentes, quod ad regem pertinet, non ad ecclesiam de talibus possessionibus judicare, ne videamus juri regis Anglorum detrahere, qui ipsarum judicium ad se asserit pertinere. S. die folgende Note.

sondern fordert zu einem gemessenen Widerstände gegen dergleichen Zumuthungen auf²⁷⁾). Das Reich Gottes muß auch in dieser Beziehung frei und unabhängig seyn, die Kirche hat daher stets die Verfechter ihrer Freiheiten²⁸⁾ hoch geehrt, ja manche derselben, wie Gregor VII. und Thomas Becket unter die Zahl der Heiligen versezt²⁹⁾.

Demgemäß handhabt die Kirche die gesammte Disciplin³⁰⁾ und zwar durch ihr Organ, durch das in ihr eingesezte Königthum, den Episcopat, welcher die dazu Berufenen für den Dienst Gottes einweihet; sie handhabt die Disciplin mittelst Aufsicht, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, Anstellung der erforderlichen Beamten und Administration des kirchlichen Vermögens. Man darf aber in dieser Beziehung weder eine äußere und innere noch eine öffentliche und Privatdisciplin unterscheiden.

²⁷⁾ Cap. *Sicut*. cit. (§. 109. Note 34.). —

²⁸⁾ Unter dem Titel: *Quibus cautionibus muniendi sint episcopi, qui in aula frequentes sunt* hat *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. II. Lib. III. cap. 58—61. c. 63. (Tom. VI. p. 429. sqq.) eine Menge hieher gehöriger Beispiele zusammengestellt. — Vergl. auch die Schrift: *de finib. utr. potest.* p. 191.

²⁹⁾ *Devoti a. a. D.* §. 10. p. 247. — *Zaccaria*, Diss. 28. sulla potestà regolatrice della disciplina. art. 2. §. 4. p. 517. (Raccolta di dissertazioni di storia eccles. Tom. IV.)

³⁰⁾ *Devoti a. a. D.* §. 7. p. 241. — *P. de Marca*. de conc. sacerdot. et imp. Lib. II. cap. 7. n. 1. — *Bossuet*, a. a. D. VII. 5. 11. p. 315. — Vergl. die Schrift: *de finib. utr. pot.* cap. 5. p. 89. sqq. — S. auch *Beveridge*, Pandect. canon. Proleg. Tom. I. p. 1. sqq. —

den³¹⁾ und hier wie dort etwa nur die letztere der Kirche überlassen, die erstere hingegen dem Staate zuweisen wollen. Eine solche Unterscheidung hat Christus nicht gezogen, Er hat eine sichtbare Kirche, die keine Privatgesellschaft, sondern eine öffentliche über den ganzen Erdkreis verbreitete Genossenschaft ist, gegründet und sie ganz und gar den Aposteln zu regieren übertragen; es kann daher die Leitung der Handlungen der Menschen nur in so weit einer andern Gewalt überwiesen werden, als sie Christus nicht in das Bereich der Kirche gezogen hat. Wie groß war schon die Disciplinargewalt des jüdischen Synedriums³²⁾, um wieviel größer müste sie in dem Reiche Gottes werden, welches bestimmt war alle Völker und alle Fürsten in sich aufzunehmen. Der Vollmacht des Heilandes gemäß haben daher die Apostel vor den Augen der ganzen Welt, unabhängig von Federmann, aber geleitet vom heiligen Geiste, die Kirche regiert³³⁾ und sollte diese durch die Bekhrung der Kaiser und Könige in eine größere Abhängigkeit gekommen seyn³⁴⁾?

Ist es nun ein unbestreitbares Recht eines jeden weltlichen Staates die Unverletzlichkeit seiner gesammten Verfassung in Anspruch zu nehmen, um so mehr ist das Reich Gottes mit der ihm von Christus gegebenen Ver-

³¹⁾ S. gegen diese Eintheilungen *Devoti a. a. D.* §. 12. p. 249. sqq. — *Zaccaria*, a. a. D. p. 513.

³²⁾ Vergl. *Bennettis* a. a. D. p. 115. sqq.

³³⁾ *Zaccaria* a. a. D. §. 2. p. 515.

³⁴⁾ Vergl. (*Pey*) a. a. D. Tom. III. p. 162.

fassung dazu befugt. Muß dort ein jedes Recht des Regenten gewahrt bleiben; darf dort der innere Organismus, die Gliederung des gesamten Staatskörpers nicht gestört, insonderheit die Verbindung der Unterthanen mit ihrem Regenten nicht gehemmt werden, so muß ein Gleichtes auch von der Kirche gelten. Ihre göttliche Constitution hat ihr Fundament in dem Primate Petri; auf diesem steht der Episcopat, dieser wiederum trägt die Gemeinde. Die Kirche fordert daher von der menschlichen Gesellschaft, daß sie sich diesem göttlichen Bau einfüge und verlangt insbesondere von der weltlichen Obrigkeit, daß sie die Rechte des Oberhauptes der Kirche achte, daß sie die organische Gliederung des gesamten hierarchischen Körpers nicht störe und den freien Verkehr aller Unterthanen in dem Reiche Gottes mit dem sichtbaren Stellvertreter Christi nicht hemme. Gerade durch diese Verbindung wird die Ausübung des wesentlich nothwendigsten Rechtes einer jeden Regierung, das der Oberaufsicht, möglich gemacht. Keine Herrschaft kann auf die Dauer bestehen, wenn sich der Regent nicht in der Lage befindet, selbst oder durch geeignete Organe sein Reich zu überwachen. Um so weniger darf diese Befugniß dem Oberhaupte der Kirche und in kleineren Kreisen den Bischöfen entzogen werden, weil die Gegenstände, auf deren Beaufsichtigung es hier ankommt, nicht nur die größte Aufmerksamkeit verdienen, sondern auch schwieriger als die zeitlichen Dinge zu beobachten sind³⁵⁾). Unumgänglich ist es aber nöthig, daß nicht eine andre, als gerade die dazu eingesetzte Obrigkeit diese Aufsicht führe; es gebührt

³⁵⁾ *Lupus Ferrar.* Epist. 19. Edit. Baluz. p. 38.

daher dem Staate Nichts weniger, als das demselben öfters beigelegte Jus inspectionis saecularis über die Kirche³⁶⁾), durch dessen Annahme die Unabhängigkeit derselben aufgehoben werden würde. Diese erfordert es, daß die weltliche Obrigkeit nicht nur kein Hinderniß in den Weg stelle, sondern nach Kräften zur Erhöhung des Reiches Gottes es fördere, auf daß sich der Papst theils durch Legaten, theils durch Berichterstattung die nöthige Uebersicht über das ganze Bereich der Kirche verschaffen könne und die Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Provinzen und Diöcesen Visitationen halten, welche sich stets als ein ganz vorzügliches Mittel zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Disciplin gezeigt haben. In dieser Beziehung können also immer nur die kirchlichen Organe in Thätigkeit gesetzt werden, die es ihrerseits wiederum gar nicht mit der Beaufsichtigung des Staates zu thun haben.

Damit aber die Kirche in den Stand gesetzt werde, überhaupt eine Wirksamkeit auf Erden auszuüben, muß es ihr auch gestattet seyn, sich frei diejenigen Personen, die sie für ihren Dienst braucht, auszuwählen und jeder derselben den für sie geeigneten Wirkungskreis anzugeben. Sie muß ferner die erforderlichen zeitlichen Mittel haben, um den Unterhalt des Cultus und ihrer Diener bestreiten zu können. Es gehören daher auch diese Verhältnisse in das Bereich der auf der Regierungsvollmacht der Kirche beruhenden geistlichen Sachen, welche nächst einigen der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit gewidmeten

³⁶⁾ Vergl. Scheill, Staat und Kirche. S. 83. S. 87.

Betrachtungen, so weit es die Grenzbestimmung zwischen Kirche und Staat mit sich bringt; nunmehr noch im Einzelnen näher zu berücksichtigen sind.

§. 112.

2. Freiheit der Kirche in der Ausübung der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit.

Die Kirche, die nicht bloß das Hohepriesterthum des alten Bundes, sondern auch das mit dem Priesterthum vereinigte Königthum Melchisedechs zum Vorbilde hat, bedarf zur Vollführung ihres großen Auftrages: das christliche Volk zu erziehen, des Rechtes der Gesetzgebung. Ihrer Bestimmung nach hat sie stets¹⁾ und insonderheit auch in dem Ausspruche des letzten öcumениschen Conciliums²⁾ gefordert, daß die Canones von Allen ohne Unterschied, also auch von den Fürsten; beobachtet werden sollen. Denn die Canones fassen so weit sie kirchliche Dinge betreffen, auf den ewig unwandelbaren Dogmen der Kirche; sie sind — mit Petrus von Celles³⁾ zu reden — ein Supplement zu den Evangelien, Episteln

¹⁾ S. Can. *Si Romanorum*. 1. D. 19. — Cap. *Canonum*. 1. X. d. constit. (I. 2.). Vergl. *Fagnani*, Comment. ad h. c. n. 55. (I. 2.).

²⁾ *Conc. Trid. Sess. 25. d. Reform. c. 18.* : Quapropter sciant universi, sacratissimos Canones exacte ab omnibus et quoad ejus fieri poterit, indistincte observandos.

³⁾ *Petr. Cellens. Epist. Lib. VI. Ep. 23.* p. 267. (Edit. Sirm. Par. 1613.). —

und Prophezien, wie diese bestimmt zu dem Heile des menschlichen Geschlechts. Damit aber die Kirche ihre Geseze für das Leben der Menschen zur Anwendung bringen könne, bedarf sie auch der Gerichtsbarkeit und gegen die Widerspänstigen und die Uebertreter der Geseze der Strafgewalt.

Es muß also von der ersten Emanation eines kirchlichen Gesezes bis zu dessen wirklicher Anwendung in jedem einzelnen in das Bereich desselben gehörigen Falle die Kirche eine völlig freie Thätigkeit entwickeln können. Die Staatsgewalt kann in dieser Beziehung nach den bereits entwickelten Prinzipien des göttlichen Rechtes, nur die Pflicht zu erfüllen haben, welche sich durch die damit verbundene Ehre zu einem Rechte gestaltet, die Kirche gegen alle ihr entgegentretenden Hindernisse zu schützen. Am Allerwenigsten dürfen daher dergleichen Hemmnisse von der weltlichen Obrigkeit selbst ausgehen, indem diese etwa sich den Erlaß oder die Genehmigung zur Publication kirchlicher Geseze oder die Auslegung der Canones anmaßt, oder indem sie in die Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit eingreift oder sich bereit finden läßt, den geordneten kirchlichen Instanzenzug dadurch aufzuheben, daß sie selbst die Appellation von den Aussprüchen der geistlichen Gerichte annimmt. Denn diejenige Gewalt, welche auch nur eine von diesen Befugnissen ausübt, wird eben dadurch die eigentlich regierende, und während sie alle der weltlichen Obrigkeit innerhalb ihrer Sphäre unbeschränkt zustehen, kann diese sie nicht auch noch auf dem kirchlichen Gebiete haben, weil nicht die Kirche, sondern die Welt von zwei Gewalten regiert

werden soll⁴⁾). Demgemäß sind die beiden in einem sehr nahen Zusammenhange mit einander stehenden Institute: das Placetum regium und die Appellatio tanquam ab abusu oder Recursus ad Principem durchaus nicht mit den Grundsätzen des göttlichen Rechtes zu vereinbaren⁵⁾. Sie gehören, ihrem Ursprunge nach, der historischen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat an, und es kann das Placet durch Concession der Kirche unter besondern Umständen und Voraussetzungen dem Staaate zugesstanden seyn. Da man aber die Begründung beider Institute sehr häufig schon aus den von Gott mit dem Staaate verbundenen Zwecken hat herleiten wollen⁶⁾, so können sie bereits hier an geeigneter Stelle nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden; während die Entwicklung der historischen Momente für die Darstellung der Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat aufzuhalten bleibt.

Zur richtigen Würdigung des hier zu behandelnden Gegenstandes kommt es wesentlich darauf an: die Stellung der weltlichen Obrigkeit zu der kirchlichen Gesetzgebung zu prüfen. Die Fürsten sind die mit dem Schwerte zum Schutze der Kirche bewaffneten Söhne derselben, nicht

⁴⁾ Vergl. (*Pey*), sur l'autorité des deux puissances. Tom. III. p. 245.

⁵⁾ Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 5. p. 238. §. 33. p. 284. — (*Pey*) a. a. D. p. 156. p. 241. et suiv. — *Scheill*, Kirche und Staat. S. 57. u. ff.

⁶⁾ Vergl. z. B. *van Espen*, Tract. de promulgat. legum eccles. — Tract. de recursu ad Principem.

aber sind sie die Väter der Kirche⁷⁾). Sie haben daher in kirchlichen Dingen keine Gesetze zu geben, sondern sie haben diese in Demuth von der Kirche zu erwarten, sie haben zu hören und zu glauben, sie haben zu gehorchen und mittelst ihrer Auctorität Andre gehorchen zu machen⁸⁾. Beschützer der kirchlichen Freiheit sollen sie diese nicht vermindern, denn sonst würde ihr Schutz zu einem Joch und man müßte einem leider verirrten geistvollen Schriftsteller neuester Zeit glauben, wenn er sagt⁹⁾: „Seit den Zeiten Constantins bis auf unsere Tage hat die Kirche mehr von ihren Schutzherrn, als von ihren Verfolgern gesitten, und ihr bleibt nur zu wünschen übrig, daß man sie weniger beschützen und desto mehr dulden möge.“

Man kann es nicht leugnen, daß die Geschichte mancherlei Beispiele weltlicher Gesetzgebung über kirchliche Gegenstände darbietet. Abgesehen davon, daß die Kirche selbst¹⁰⁾ dergleichen Verordnungen veranlaßt

⁷⁾ Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. Lib. II. cap. 3. §. 2. n. 9. p. 419.

⁸⁾ Vergl. *Lup. Ferrar.* Ep. 81. ad Amul. Episc. p. 122. quod sancti docerent Episcopi; et ipsi implerent et impleri facerent devotissimi reges. — S. mit Bezug auf Gene-lons bei der Consecration des Erzbischofes von Köln gehaltene Rede: *Zaccaria*, Diss. 28. sulla potestà regolatrice della disciplina. P. II. art. 2. (in dessen Raccolta di dissertaz. di storia eccles. Tom. IV. p. 597.).

⁹⁾ *De la Mennais*, Mélanges religieux et philosophiques. Paris. 1819. p. 197. — Vergl. v. *Haller*, Restauration der Staatswissenschaft. Bd. 4. S. 409.

¹⁰⁾ Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 13. p. 251.

hat, haben in der That manche christliche Könige¹¹⁾, sey es, daß ihr Eifer sie fortriß, sey es, daß sie in der Wahl des Ausdrückes unvorsichtig waren, bisweilen eine Sprache geführt, als ob ihnen wirklich von Gott das Recht der kirchlichen Gesetzgebung übertragen sey. Allein die Kirche hat ihrerseits dies niemals anerkannt, sondern die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, die Könige an ihre Pflichten zu mahnen und sie an die ihnen von Gott angewiesene Stellung zu erinnern¹²⁾. Dieser gemäß ist es aber weder zulässig, daß die weltliche Obrigkeit da, wo die Canones Nichts über einen kirchlichen Gegenstand bestimmt haben, Gesetze gebe, noch daß sie die vorhandenen Canones durch ihre Gesetze abändere. Jedes derartige gegen die kirchlichen Normen und neben denselben¹³⁾, erlassene Gesetz, wenn nicht von der Kirche begehrt oder ausdrücklich von ihr anerkannt, ist daher an sich ungültig¹⁴⁾, wie dies auch in Uebereinstimmung mit dem Con-

¹¹⁾ Z. B. Ludwig der Fromme in seinem *Capit. Aquisgr.* ann. 825. cap. 2. (bei Pertz, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 243.). — Vergl. Zaccaria a. a. D. P. I. art. 5. p. 528. 529. —

¹²⁾ Wie dies namentlich in Betreff Ludwigs des Frommen durch das sechste Concilium von Paris geschah. — Vergl. Thomassin, *vetus et nov. discipl. Eccles. P. II. Lib. III. cap. 92. n. 14.* (Tom. VI. p. 639.).

¹³⁾ Vergl. die Schrift: *de finib. utriusque potestatis. cap. 7. n. 45.* p. 112.

¹⁴⁾ Can. *Lege. §. Non quid. 2. D. 10.* — *S. P. d. Marca, de Concord. Sacerd. et Imp. Proleg. Praef. II. n. 5.* p. 96. *Libell. edit. Barcin. ann. 1646. reg. 9. p. 128;* s. auch

cilium von Chalcedon¹⁵⁾ und mit seinem Vorgänger Marcius¹⁶⁾ von Kaiser Justinian anerkannt wurde¹⁷⁾. Praktisch indessen wich er davon ab¹⁸⁾; sein weiserer Nachfolger Leo, der manche derartige Bestimmungen Justinians aufhob¹⁹⁾, erklärte daher, auf das alte Sprüchwort sich beziehend: „man soll für den die Ohren öffnen, der in seiner eignen Sache spricht“, mit Recht: daß es sich gezieme, das heilige Gesetz, welches über die in sein Bereich gehörenden Dinge gebietet, zu hören²⁰⁾. Es trieb daher auch Basilius in seiner an das achte ökumenische Concilium gehaltenen Rede²¹⁾ die Bescheidenheit

p. 136. — Vergl. die Schrift de finib. cap. 41. n. 290—299.
p. 51. sqq. cap. 7. n. 1. p. 104.

¹⁵⁾ *Conc. Chalced.* act. III. can. 4. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 443.). —

¹⁶⁾ L. *Privilegia*. 12. §. *Omnes* 1. Cod. d. sacros. eccl. (I. 2.) — Vergl. *Facund. Hermian.* Def. trium capit. Lib. XII. cap. 3. — Vir temperans, et suo contentus officio ecclesiasticorum canonum executor esse voluit, non conditor, non exactor. — Vergl. *Bianchi* a. a. D. n. 5. p. 411. —

¹⁷⁾ *Novell.* 137. praef. — *Devoti* a. a. D. §. 13. not. 1. p. 251. —

¹⁸⁾ S. L. *Omnem*. 42. §. *Convenit*. 1. Cod. d. Epist. et Cler. (I. 3.) — *Novella* 123. cap. 13. — Vergl. *Bianchi* a. a. D. n. 2. p. 403.

¹⁹⁾ *Leon. Imp. Const. Cum sacrosancti*. 2. — Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 14. p. 252.

²⁰⁾ *Leon. Imp. const. Vetus*. 16. S. noch *Thomassin*, a. a. D. P. I. Lib. II. cap. 69. n. 1. (Tom. II. P. 481.). —

²¹⁾ *Conc. Const. IV.* ann. 870. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 921.).

nicht zu weit, wenn er sagte: „Wie sollte es uns, die wir zu der Ordnung der Schaafe gehören, zukommen, mit der Worte Spitzfindigkeit die Hirten zu schlagen oder die Dinge, die über uns stehen, zu suchen und zu begehen; nichts Andres, als was unsrer Stellung entsprechend ist, sollen wir verlangen“. Unter gewissen Voraussetzungen können aber die Fürsten allerdings die Bitte um Abänderung in der kirchlichen Gesetzgebung stellen, denn eben in der Disciplin hat die Kirche ihre veränderliche Seite²²⁾ und selbst Vorschriften der Apostel können möglicher Weise auf dem Wege der Gesetzgebung Umwandlung erfahren; allein, wo eine solche Aenderung an sich zulässig ist²³⁾, darf sie doch immer nur durch die dazu bestellten kirchlichen Organe und nur im Falle der unabsehbaren Nothwendigkeit oder des offenkundigen Vortheiles für die Kirche vor sich gehen²⁴⁾.

Haben nun nach dem Umfange ihrer Gewalt die Bischöfe in ihren Diöcesen das Recht die Gesetzgebung auszuüben, so kann jedoch die Anordnung aller besonders wichtigen Verhältnisse der Art nicht ihrer Willkür überlassen bleiben²⁵⁾, sondern hier ist es das Oberhaupt der Kirche, welchem diese Befugniß zusteht. Der Papst also ist der oberste

²²⁾ Vergl. *Tertull. de virgin. veland.* c. 1.

²³⁾ Vergl. über diesen Gegenstand: *Zaccaria*, Diss. 21. sulla mutabilità poco intesa dai piu della disciplina ecclesiastica (Raccolta. Tom. IV. p. 387.).

²⁴⁾ Cap. *Non debet*. 8. X. d. cons. et affin. (IV. 14.). — Vergl. *Zaccaria* a. a. D. P. II. art. 1. n. 18. p. 417.

²⁵⁾ Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 11. p. 249.

Wächter der Canones²⁶), wie Bonifacius I. in seinem Briefe an den Bischof Hilarius von Narbonne²⁷) und Leo der Große in seinem an die zum Concilium zu Chalcedon versammelten Väter sich bezeichnete²⁸), selbst aber auch von Kaiser Marcian als solcher verehrt wurde²⁹). Wenn man daher hin und wieder auch die weltlichen Fürsten als Wächter der Canones bezeichnet hat, so darf unter diesem Ausdrucke sich doch nicht das Mißverständniß einschleichen, als ob ihnen in Betreff der kirchlichen Gesetzgebung irgend etwas Andres zustehé, als nach Kräften für deren wirkliche Anwendung zu sorgen. Am Weitesten würde man sich aber von der Wahrheit entfernen, wenn man jener Bezeichnung den Sinn unterschieben wollte, daß die Fürsten selbst gegen den Papst die bisher geltenden Canones dann zu wahren hätten, wenn derselbe es für nothwendig erachtet, durch eine neue Verordnung eine Änderung in der Disciplin vorzunehmen³⁰). In diesen, wie in vielen andern Fällen hat nun öfters

²⁶⁾ *S. Zaccaria*, Diss. 28. P. II. art. 1. p. 595. — *Bianchi* a. a. D. n. 9. p. 420.

²⁷⁾ *Bonif. I. P. Ep. 12.* (bei *Constant*, Roman. Pont. Epist. col. 1033.): *convenit nos paternarum sanctionum diligentes esse custodes.*

²⁸⁾ *Leon. I. P. Epist. 114. i. f.* (Tom. I. col. 1199.): *Et me auxiliante Domino catholicae fidei et paternarum constitutionum esse custodem.*

²⁹⁾ *Marcian. Ep. ad Leon.* (inter *Leon. Ep. 110.* col. 1183.). — *Bergl. Ep. 115. c. 1.* col. 1203. —

³⁰⁾ *Zaccaria* a. a. D. art. 2. corr. 4. p. 604.

das Placet der weltlichen Obrigkeit dazu gedient, der kirchlichen Gesetzgebung und somit der kirchlichen Freiheit überhaupt, den größten Eintrag zu thun.

Unter dem Placet versteht man die von dem Staate in Anspruch genommene Befugniß, die Publication der Kirchengesetze, wie überhaupt die Anordnungen der geistlichen Obrigkeit von seinem Wohlgefallen und seiner Genehmigung abhängig zu machen. Es ist ersichtlich, daß sobald dem Staate diese Befugniß zustünde, nicht die vom heiligen Geiste dazu eingesezten Bischöfe, sondern die weltliche Obrigkeit die Kirche regieren würde³¹⁾). Denn, da jedes Gesetz der Publication bedarf, so kann diese nicht durch den guten Willen einer andern Gewalt bedingt seyn, denn sonst würde diese die eigentliche Gesetzgeberin; bei ihr würde es stehen, indem sie ihre Schutpflicht in ein Bestätigungsrecht verwandelt, einer jeder ihr mißfälligen canonischen Bestimmung ihre Genehmigung zu versagen³²⁾). Unmöglich kann aber auch eine solche Befugniß in den Rechten der Staatsgewalt, als solcher, liegen, so zwar, daß der Fürst sich sogar des Placets nicht begeben dürfte³³⁾); denn sonst hätten selbst die heidnischen

³¹⁾ Vergl. Droste zu Vischering, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 106. u. f.

³²⁾ (Pey) a. a. D. p. 160. 161. — Belluga, Memorial al Rey Phelipo V. §. 4. n. 56. n. 58. p. 52.

³³⁾ G. van Espen, Tract. de promulgatione leg. eccles. P. II. cap. 3. §. 2.: hocque Jus una cum Regno ipso natum est et potestati Regiae tam inconvulse connexum, ut Jus hoc a se Princeps nequeat abdicare nisi una seipsum Principatui exeat. Van Espen spricht an dieser Stelle generell

Kaiser und jeder heidnische König sie haben müssen und sollte — um nochmals diese Frage zu wiederholen — durch die Bekhrung der Fürsten zur Kirche, diese abhängiger als zuvor geworden seyn? Gott würde ja dann mit der weltlichen Herrschaft in den Reichen der Menschen eine Gewalt verbunden haben, welche die ganze Wirksamkeit seines eignen von Ihm selbst mit den größten Vollmachten ausgerüsteten Reiches zu vernichten im Stande wäre. Ganz im Gegentheil davon bringt die Kirche das Placet des höchsten Königs der Könige, der ihr die Macht und Gewalt zur Gesetzgebung verliehen hat, mit sich.

Als das eigentliche Fundament, worauf die Berechtigung zum Placet beruhen soll, hat man gewöhnlich die Pflicht des Regenten bezeichnet, seine Unterthanen vor allem Schaden und Nachtheil, der ihnen aus kirchlichen Verfügungen erwachsen könnte, zu bewahren. Allein es seizt unstreitig das größte Misstrauen, ja eine dem göttlichen Rechte völlig widersprechende Entfremdung zwischen Kirche und Staat voraus, wenn dieser der geistlichen Obrigkeit mit dem Argwohn entgegentritt, daß die zum Heile des christlichen Volkes erlassenen Canones etwas Staatsgefährliches enthalten könnten³⁴⁾). Deßzen ungeachtet ist sogar behauptet worden, daß das Placet sich recht-

von der Protection, die der Fürst seinen Unterthanen angedeihen lassen müsse, allein daß speciell damit das Placet gemeint sey, ergibt sich aus der Ueberschrift des Paragraphen.

³⁴⁾ Vergl. *Devoti a. a. D.* §. 5. p. 239. — *v. Haller,* a. a. D. S. 398.

mäßiger Weise auf die kirchlichen Bücherverbote³⁵⁾), ja, wenn man die dogmatischen Vorschriften auch auszunehmen schien, selbst auf diese zu erstrecken habe. Wurde zugegeben, daß die weltliche Obrigkeit sich zwar allerdings nicht mit der Prüfung der Lehre zu befassen habe, so müsse es ihr doch zustehen, zu untersuchen, ob einem dogmatischen Erlasse nicht etwas Andres beigemischt sey³⁶⁾.

Stehen die Dinge auf diesem Punkte, so ist freilich die Entfremdung zwischen Kirche und Staat bis zum Neuersten vorgeschritten und es bedarf keiner weitern Widerlegung, daß solche Zustände nicht die normalen sind. Man mag nun aber das Placet nehmen, wie man will, so wird das Resultat immer das seyn, daß dasselbe die Selbstständigkeit, das Ansehen und die Ehre der Kirche auf das Empfindlichste verletzt. Es bleibt sich in dieser Hinsicht gleich³⁷⁾, ob wegen Mangels des Placets die Handlung der kirchlichen Obrigkeit von dem Staate für unerlaubt oder ob sie für die Betreffenden für ungültig erklärt wird. Soll das Placet aber etwa nur die Bedeutung haben, daß der Staat, der nicht darum ersucht worden ist, der kirchlichen Maßregel seine Unterstützung zu versagen berechtigt sey, so entzieht er sich auf eine ihm nicht zustehende Weise einer ihm von Gott auferlegten Pflicht. Wenn jedoch zwischen den beiden die Welt regierenden Ge-

³⁵⁾ *S. Van Espen a. a. D. P. IV. c. 1. §. 1.*

³⁶⁾ *Van Espen a. a. D. P. V. c. 2. §. 1.* — Dagegen: *Gerbert, de legit. eccles. potest. p. 531.* — *Walter, Kirchenrecht. §. 47. VII. S. 101.*

³⁷⁾ *Droste zu Vischeri g a. a. D. S. 109. u. ff.*

walten eine wahre Eintracht besteht, so liegt es auch nahe, daß sie sich gegenseitig von ihren Maßnahmen Mithilfung machen, insonderheit die Kirche dem Staate, damit er die nöthigen Vorbereitungen für den ihr in dem einzelnen Falle zu gewährenden Schutz treffe. (§. 111. S. 550.). Allein sobald der Staat eine solche Mithilfung, welche zu machen die Kirche nie Anstand genommen hat³⁸⁾, als eine Pflicht fordert, auf deren Leistung er einen Rechtsanspruch sich beilegt, so überschreitet er ganz und gar die ihm zugewiesenen Grenzen. Es läßt sich daher aus dem auf der Basis göttlichen Rechtes beruhenden Verhältnisse zwischen Kirche und Staat keinerlei Placet ableiten³⁹⁾ und selbst die Beschränkung desselben auf diejenigen Fälle, wo die kirchliche Disciplin das bürgerliche Leben mit berührt⁴⁰⁾, kann abgesehen von den Noth-

³⁸⁾ Vergl. v. Haller a. a. D. S. 416. u. ff.

³⁹⁾ Anders Permaneder, Kirchenrecht. §. 51. S. 60. der das Placet bei geistlichen Verordnungen, „welche das äußere kirchliche Leben und die Disciplin betreffen, wenn und insofern sie zugleich die bürgerlichen Verhältnisse berühren oder die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig machen“ aus der Grundanschauung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ableitet. — S. noch S. 575. die Erörterung über das Placetum ecclesiasticum.

⁴⁰⁾ S. Walter a. a. D. §. 47. V. S. 100. in den Vorschlägen zur Herstellung des Friedens. Allerdings spricht er nicht von dem göttlichen Rechte, sondern hat die historischen Verhältnisse im Auge, allein so allgemeine Ausdrücke, wie „das bürgerliche Leben mitberühren“ und „Sachen gemischter Natur“ (Note b), ohne daß deren Begriff genau bestimmt würde, möchten in der Praxis weit eher zum Streite als zum Frieden führen.

ständen, in welchen die Kirche sich befindet, oder von besonderen Concessionen, die in diesem oder jenem Lande der weltlichen Obrigkeit von der Kirche gemacht worden sind, in dieser Rücksicht keineswegs für genügend erachtet werden. Denn, in welchen Fällen berührt etwa die kirchliche Disziplin das bürgerliche Leben nicht? Wenn aber gar die Entscheidung über diese Frage der Staatsgewalt überlassen wird⁴¹⁾, so ist begreiflich, daß das Placet durchaus den Charakter einer alle kirchliche Freiheit aufhebenden Fessel behält. Eben deshalb hat die Kirche über alle Dijenigen, welche die Publication der päpstlichen Breven und Bullen unter irgend einem Vorwande, namentlich unter dem ihres Beneplacitums zurückhalten, die Excommunication ausgesprochen⁴²⁾ und diese in der Bulla Coenae (S. §. 100. Note 42.) verkünden lassen.

Den bezeichneten Charakter des Placets theilt mit demselben die Appellatio tanquam ab abusu, die sich auch ihrer ganzen Bedeutung nach enge daran anschließt. Denn, wenn ein Kirchengesetz wirklich das Placet erhalten hat, so ist damit seine Anwendung für den concreten Fall noch keineswegs gesichert, sobald die Staatsgewalt aus ihrem Schutze für sich das Recht ableitet⁴³⁾, über die richtige

⁴¹⁾ Walter a. a. D. VI.

⁴²⁾ Bergl. *Urban.* VIII. P. Const. *Pastoralis* 219. ann. 1627. §. 13. (Bullar. Roman. Tom. VI. P. I. p. 40.). — Bergl. *Belluga* a. a. D. n. 53. p. 50. wo jedoch die Worte der Bulle zwar dem Sinne nach richtig, aber nicht ganz genau wiedergegeben werden. —

⁴³⁾ Ihre Berechtigung dazu nimmt van Espen in seinem Tract. d. recurs. ad Princ. cap. 1. §. 3. §. 4. an. — Unter

Auslegung der Kirchengesetze und deren passende Anwendung in den geistlichen Gerichten zu wachen und für den Fall, daß dieß nach ihrer Ansicht nicht geschehen sey, eine Appellation von jenen Gerichten anzunehmen⁴⁴⁾). Es ist ein allgemeines Prinzip, daß jeder Gesetzgeber auch der Ausleger seiner Gesetze sey⁴⁵⁾), mithin muß es auch der Kirche überlassen bleiben, zu erklären, wie ihre Gesetze zu verstehen seyen; es ist daher in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Kirche über den Sinn ihrer Gesetze abzuwarten. Dagegen hat die weltliche Obrigkeit gar keinen Rechtstitel, von den Geistlichen die Beobachtung der Canones zu fordern, sondern nur der Kirche zu helfen, wenn jene der Aufforderung derselben Widerstand leisten⁴⁶⁾). Der Hoheit der Regenten sind die Cleriker eben nur als Bürger des Staates nicht aber als Diener der Kirche unterworfen. Wenn es sich also darum handelt, ob ein geistlicher Richter ein Gesetz falsch verstanden, ob er gegen die Canones verfahren, ob also, wie man sich technisch ausdrückt, ein abusus Statt

den älteren Schriftstellern gehören besonders hieher: *Feuret, Traité de l'abus et du vray sujet des appellations.* Lyon. 1667. fol. und *P. d. Marca a. a. D. Lib. II. cap. 20.*

⁴⁴⁾ L. ult. Cod. d. legib. (I. 14.): tam conditor, quam interpres legum solus Imperator juste existimabitur. — Cap. *Inter alia.* 31. X. d. sent. excomm. (V. 39.): — ut igitur, unde jus prodiit, interpretatio quoque procedat. — Vergl. *Zaccaria,* Diss. 28. P. II. art. 2. corr. 3. p. 604. —

⁴⁵⁾ *Zaccaria a. a. D. corr. 5. p. 604.* — *Bianchi a. a. D. n. 10. p. 422.*

⁴⁶⁾ *Zaccaria a. a. D. p. 610.*

gefunden habe, so kann auch nicht an eine Richtergewalt appellirt werden, die einer ganz andern Sphäre angehört, während die gerade Strafe die ist, die in der Kirche in vollständiger Ordnung bestehenden Instanzenzüge zu benützen⁴⁷⁾). Die Staatsgewalt hat wohl ein Interesse daran, daß die Canones beobachtet werden, aber sie hat nicht die Handlungen der Kirche gültig zu machen, sie hat sie nicht zu prüfen, nicht zu lenken, nicht zu verbessern, nicht ihre Ausführung zu hemmen. Welch eine Unordnung müßte in einem Staate entstehen, dessen Obrigkeit nicht die letzte Entscheidung hätte; der Fürst, von dessen Ausspruch an einen andern Fürsten appellirt werden könnte, wäre dessen Untergebener⁴⁸⁾.

Was jedoch den Missbrauch selbst anbelangt, so ist zwar im Obigen bereits genau angegeben, in welchem Falle nach einer viel verbreiteten Ansicht die Appellation Statt zu finden habe, allein es müssen doch auch diejenigen Fälle ausgeschieden werden, in welchen wirklich ein Recurs an den Fürsten Statt finden darf; und zugleich die historischen Beispiele berücksichtigt werden, auf die man sich zur Rechtfertigung jener Appellation zu berufen pflegt. — Unbedenklich darf an die weltliche Obrigkeit gegen das Verfahren eines geistlichen Richters recurriert werden, sobald dieser seine Sphäre überschreitet und in das Gebiet der weltlichen Jurisdiction eingreift⁴⁹⁾; wie ja auch seiner-

⁴⁷⁾ Vergl. (Pey) a. a. D. p. 239.

⁴⁸⁾ Vergl. (Pey) a. a. D. p. 254. — *Devoti* a. a. D. §. 33. p. 284. — *Bianchi* a. a. D. p. 423.

⁴⁹⁾ Vergl. Cap. *Dilecto*. 6. d. sent. *excomm.* in 6to (V. 11.).

seits der geistliche Richter ein solches Verfahren des weltlichen zurückweisen kann⁵⁰). Eben so ist eine eigentliche Appellation von dem geistlichen an den weltlichen Richter gestattet, wenn ersterer nach der Verfassung eines bestimmten Landes als Richter über weltliche Rechtsverhältnisse bestellt ist⁵¹). Endlich steht nichts im Wege, daß ein Recurs an den Regenten genommen wird, wenn sich ein völlig incompetentes geistliches Gericht die Jurisdiction angemäßt hat; in diesem Falle wird der Fürst darum angegangen, die Entscheidung durch die competente geistliche Gerichtsbehörde zu veranlassen⁵²), wobei er sich nur vor der irrigen Auffassung zu hüten hat, diese als eine von ihm delegirte Behörde zu betrachten, denn Niemand kann eine Jurisdiction delegiren, die er selbst nicht hat⁵³). Wenn daher der heilige Athanasius⁵⁴) gegen die über ihn verhängte Sentenz der arianischen Bischöfe an den Kaiser recurrirte und von ihm die Ueberweisung der Sache an seine rechtmäßige geistliche Obrigkeit begehrte, so kann man sich dieses, wie mehrerer anderer

⁵⁰) *Alteserra, ecclesiasticae jurisdictionis vindic.* (Pey) a. a. D. p. 215. p. 258. — *Devoti* a. a. D. — S. auch *Gibert, Corpus jur. canon. Proleg. P. I. Tit. 8. Sect. 3. Tom. I. p. 21.*

⁵¹) (Pey) a. a. D. p. 256.

⁵²) Vergl. Can. *Placuit*. 11. C. 11. Q. 1. — *Berardi, Gratiani canon. genuini. Tom. I. p. 168.*

⁵³) Vergl. *Zaccaria* a. a. D. corr. 6. p. 611.

⁵⁴) Vergl. *Socrates, Hist. eccles. Lib. I. c. 28.* — *Sozomen. Hist. eccles. Lib. II. c. 15.*

analoger Fälle⁵⁵⁾, (wie die Berufung des heiligen Chrysostomus an den Kaiser gegen den Urtheilspruch des Theophilus), nicht als eben so vieler Beispiele für die Rechtmäßigkeit der eigentlich sogenannten Appellatio ab abusu bedienen. Aber sogar der Apostel Paulus⁵⁶⁾, welcher gegen das Synedrium und gegen Festus sich an die Gerechtigkeit des Kaisers wendete, muß bisweilen, ohne daß es hier einer Widerlegung bedürfte, zur Rechtfertigung eines Institutes dienen, wovon kein Beispiel über das vierzehnte⁵⁷⁾, ja kaum über das fünfzehnte Jahrhundert hinausreichte. Um aber zu der eigenlichen in den Kirchengesetzen verbotenen⁵⁸⁾, und durch das Beispiel eines Paulus von Samosata und der Donatisten⁵⁹⁾, hinlänglich charakteris-

⁵⁵⁾ Zaccaria a. a. D. p. 612.

⁵⁶⁾ Act. Apost. XXV. 11. — Vergl. Alteserra a. a. D. Lib. VIII. c. 5. p. 292.

⁵⁷⁾ Vergl. (Affre), de l'appel comme d'abus. Paris 1845 p. 56. — Peter von Eugnières beschwerte sich zur Zeit Philipps von Valois ums Jahr 1329 darüber, daß nullus a curia praelatorum appellat ad curiam regis. — Vergl. D. Bertrandi, Card. Ep. Eduens. c. Petr. d. Cugner. pro eccl. libert. act. 1. n. 14. (Max. biblioth: Patr. Tom. XXVI. p. 111.). — Alteserra a. a. D. Lib. VIII. cap. 7. p. 295. cap. 8. p. 297. — (Pey) a. a. D. p. 253. p. 486. n. 212. — Die bekannten Constitutionen von Clarendon stellten allerdings auch das Prinzip der Appellation von dem Erzbischof an den König auf, jedoch so, daß der König eine neue Entscheidung durch ein geistliches Gericht veranlassen sollte. — Vergl. Alteserra a. a. D. Lib. VIII. c. 6. p. 292. S. auch §. 129.

⁵⁸⁾ Vergl. Conc. Antioch. ann. 341. can. 11. can. 12. (Can. Si quis a proprio. 2. C. 25. Q. 5.). —

⁵⁹⁾ Vergl. Alteserra a. a. D. Lib. VIII. cap. 5. p. 288.

sirten Appellatio ab abusu zurückzuföhren, so ist sie, wie schon oben gezeigt, im Prinzip völlig unhaltbar⁶⁰⁾ und wird auch dadurch nicht annehmbarer gemacht, wenn dem weltlichen Richter vorgeschrieben ist, nicht zu weit zu gehen⁶¹⁾ oder dadurch, daß die Appellation nur bei ganz notorischem Missbrauche angenommen werden soll. Allerdings ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß keine Obrigkeit ein Recht hat, ihre Gewalt zu missbrauchen, die Auctorität kann den Missbrauch, der von den Menschen ausgeht, nicht rechtfertigen; aber eben so wahr ist es, daß der Missbrauch niemals die Auctorität, die von Gott kommt, aufheben kann⁶²⁾. Wenn daher auch der geistliche Richter durch seine Sentenz ein materielles Unrecht feststellt, so muß diese doch so lange aufrecht erhalten werden, bis daß der höhere geistliche Richter, an den man sich zu wenden hat, das Urtheil abändert. Ist es ja doch auf dem Gebiete des weltlichen Rechtes gerade so; das formelle Recht, wenn es auch ein materielles Unrecht ist, bleibt so lange in Kraft, als nicht das materielle Recht durch die höhere competente Appellationsinstanz ebenfalls in das Gewand des formellen Rechts gekleidet wird.

Ist schon in dieser Beziehung der Vergleich der kirchlichen Sphäre mit der der weltlichen Jurisdiction lehrreich, so bietet sich in der Gegenüberstellung des Staates zur Kirche überhaupt ein Prüfstein für die Richtigkeit der oben aufgestellten Grundsätze. Dies geschieht nämlich in

⁶⁰⁾ Vergl. *Devoti a. a. D. not. 2.* p. 285.

⁶¹⁾ *P. d. Marca a. a. D. Lib. IV. cap. 20.*

⁶²⁾ (*Pey*) a. a. D. p. 239. — S. auch *Tom. I.* p. 54.

so fern, als die Unzulässigkeit der Appellatio ab abusu, so wie des Placets nach göttlichem Rechte, sehr klar dann hervortritt, wenn man bei der Gegenseitigkeit des Verhältnisses beider Gewalten, den Versuch machen wollte, der Kirche eben jene vermeintlichen Gerechtsame dem Staat gegenüber einzuräumen. Es kann, was zunächst das Placet anbetrifft, keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche ein großes Interesse daran hat⁶³⁾, im Voraus zu wissen, welche Principien der Staat bei seiner Gesetzgebung, so wie bei andern die kirchlichen Verhältnisse mit berührenden Anordnungen zum Grunde legen will. Es wäre daher sehr natürlich, daß sie, die von Gott selbst gesetzte Macht, von dem Staat forderte, kein Gesetz an ihre, der Kirche, Unterthanen zu erlassen, zu welchem sie nicht zuvor ihre Genehmigung ertheilt hätte. Dem Placetum regium würde sich daher, sobald man sich einmal auf den Standpunkt einer solchen Controle stellt, ein Placetum ecclesiasticum und zwar auf einer viel solideren Basis entgegenhalten lassen. Es hat daher auch nicht an Sollchen gefehlt, welche ein derartiges Placet ebenfalls angenommen haben⁶⁴⁾. Allein die Voraussetzung von welcher man hier ausgeht, ist falsch. Kirche und Staat sind nicht da, um sich gegenseitig zu controliren, sondern

⁶³⁾ Vergl. Droste zu Vischering a. a. D. S. 112. — Scheill, Kirche und Staat. S. 84. —

⁶⁴⁾ S. Oliva, Tract. d. for. eccles. (1678.). Tom. I. p. 22. n. 19. — Wanner, de placito ecclesiastico. (Diling. 1782.) cap. 3. §. 16. p. 55. — Vergl. v. Häller a. a. D. S. 416. — S. auch Scherer, das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. S. 28.

gemeinschaftlich in Liebe und Vertrauen die Welt zu regieren. Daher nimmt die Kirche für sich kein Placet der weltlichen Gesetze in Anspruch, sondern erst dann, wenn sie sich davon überzeugt, daß ein vom Staate erlassenes Gesetz dem Seelenheile der Gläubigen und der kirchlichen Ordnung nachtheilig ist, tritt sie demselben zwar nicht sogleich entgegen und erklärt es nicht selbst ohne Weiteres für ungültig, sondern bittet bei der weltlichen Obrigkeit um dessen Zurücknahme. Hiermit möchte auch für das Verhalten der weltlichen Obrigkeit in analogen Fällen der Fingerzeig gegeben seyn.

Eben so verhält es sich mit der Appellatio tanquam ab abusu. Weit mehr, als es in dem Berufe der weltlichen Obrigkeit liegen kann, daß die geistlichen Richter gemäß der Canones verfahren und urtheilen, ist es auch ein sich von selbst verstehendes Interesse der geistlichen Gewalt, daß von dem weltlichen Richter die Rechtigkeit gehandhabt werde; denn, geschieht dies nicht, so droht ihr selbst die größte Gefahr. Es wäre daher, wenn man auch hier wie zuvor den Gesichtspunkt der Controle festhielte, die Kirche eben so wohl berechtigt, die Appellatio tanquam ab abusu vom weltlichen Richter anzunehmen und durch ihre Richter in höherer Instanz die Sache entscheiden zu lassen ⁶⁵⁾). Allein die Kirche hat auch dieses nicht zu fordern ⁶⁶⁾), sondern in einem

⁶⁵⁾ Suarez, Defensio fidei cath. Lib. IV. c. 34. (Oper. Tom. XXI. p. 281.). — Vergl. Belluga a. a. D. n. 57. p. 52.

⁶⁶⁾ Cap. Si duobus. 7. X. d. appellat. (II. 28.). — Vergl. Reiffenstuel, Jus canon. univ. h. t. §. 3. n. 79. p. 416. —

solchen Falle ihre Incompetenz mit den Worten des Herrn auszusprechen: Wer hat mich zum Richter oder Erbtheiler über euch gesetzt⁶⁷⁾? Umgekehrt soll dies aber auch die Richischnur für die weltliche Obrigkeit seyn, wofür der Grund eben in ihrer völligen Incompetenz liegt, denn wer hat sie zum Richter über die Kirche gesetzt?

Es mahnt daher Papst Benedict XIV. aus wohlbegündeter Sorge die Bischöfe, daß sie in jeder Beziehung darauf bedacht seyn sollen, die Jurisdiction der Kirche gegen jeden Eingriff der weltlichen Obrigkeit zu schützen⁶⁸⁾.

§. 113.

3. Recht der Kirche auf die ihr nöthigen Personen.

Die Freiheit der Kirche kann durch das Placet und durch die Appellatio tanquam ab abusu vielfach Seitens der weltlichen Obrigkeit geschmälert werden. Es würden sich aber, wenn zwischen den beiden Gewalten die Eintracht gestört wäre, für den Staat noch manche andre Mittel bieten, die freie Entwicklung der kirchlichen Thätigkeit in Ausübung der drei göttlichen Vollmachten zu hemmen, namentlich das, daß er dem Eintritte in den geist-

⁶⁷⁾ *Ev. Luc. XII. 14.* — Vergl. Drostes zu Bischering S. 208.

⁶⁸⁾ *Bened. XIV. d. syn. dioec. Lib. IX. cap. 9. n. 12. sqq.*

lichen Stand oder dem kirchlichen Gütererwerb große Schwierigkeiten oder gar Verbote in den Weg stellte. Beides darf nach den Grundsätzen des göttlichen Rechtes nicht Statt finden, sondern die Kirche muß in jeder dieser Beziehungen ihren freien Gang nehmen können, sie hat von Gott ein Recht auf die ihr zur Vollführung ihrer Zwecke nöthigen Personen und Sachen¹⁾.

Die Menschen gehören sowohl der Kirche, als dem Staate an; mit völliger Unabhängigkeit, ja bisweilen auch mit Anwendung äußerer Zwanges, ersteht sich der letztere die ihm für seinen Dienst tauglich scheinenden Individuen. Die Kirche, wie sie bei der Weihe ihrer Diener auf diese durch ihr Flehen den heiligen Geist herabruft, betet auch schon zuvor, daß der Herr ihr die Arbeiter zu der großen Ernte sende²⁾; sie wartet also auch in dieser Beziehung ruhig den Willen Gottes ab, da sie Leute, welche sich ohne Beruf dem geistlichen Stande widmen, nicht brauchen kann. Allein sie begnügt sich auch damit nicht, daß der zum Eintritte in ihren Dienst sich Meldende ihr die Zusicherung gibt, er fühle den Beruf in sich; sie prüft erst diesen Beruf, sie prüft (§. 44. S. 421. u. ff.), ob er überhaupt die erforderlichen Eigenschaften besitze. Die Kirche hat gerade in dieser Beziehung die strengsten Vorschriften erlassen und es ist bereits oben ausführlich gezeigt worden³⁾, wie viel dazu

¹⁾ *S. Suarez, Defensio fid. cath. Lib. IV. (Opera. Tom. XXI. p. 190. sqq.)*

²⁾ *Ev. Matth. IX. 37. 38.—Vergl. Droste zu Vischering, über den Frieden. S. 153.*

³⁾ *Vergl. den Abschnitt über die Ausschließung der Unfähigen*

gehört, um jenen Regeln zu genügen und wie wenig dazu, um als irregulär von dem Dienste der Kirche zurückgewiesen zu werden.

Unter diesen Umständen ist für den Staat keine Gefahr vorhanden, daß ihm durch die Kirche zu viele Individuen entzogen würden, umgekehrt könnte es gar leicht für das Reich Gottes zu befürchten seyn, daß demselben durch die Welt, die ohnehin des Menschen Natur mehr anzieht, die Zahl der für den göttlichen Dienst erforderlichen Personen zu sehr geschmälert werde⁴⁾). Wer nicht in den Dienst der Kirche, sondern in den des Staates tritt, wird dadurch freilich nicht der Wirksamkeit für das Reich Gottes entzogen, denn Jeder hat die Aufgabe in seinem Kreise das Sittengesetz, die höchsten Gebote Gottes, zu verwirklichen; noch weniger aber scheiden diejenigen, welche die Kirche in ihren Dienst aufgenommen hat, von einer ursprüßlichen Thätigkeit für den Staat aus. Freilich treiben sie als Geistliche keine Gewerbe und leisten keinen Kriegsdienst, aber wenn die christliche Religion ein Fundament der Staaten ist (§. 104. S. 482), so müssen doch Diejenigen, welche diese Religion lehren und sich ausschließend dem Dienste derselben widmen, ja vor Allen darauf hingewiesen sind, sie praktisch zu üben, dem Staaate von dem größten Nutzen seyn⁵⁾).

und Untauglichen von dem Empfange der Weißen. Bd. 1. Kap. 7. §. 44—46. —

⁴⁾ Vergl. Scheill, Kirche und Staat. S. 70.

⁵⁾ Vergl. (Pey), sur l'autorité des deux puissances. Tom. III. p. 365.

Demgemäß soll auch der Staat der Kirche darin behülflich seyn, daß sie die erforderliche Anzahl von Dienern gewinne und es ihr selbst überlassen, in dieser Beziehung nicht nur ihr Bedürfniß zu bestimmen ⁶⁾, sondern auch durch vorbereitenden Unterricht in eigens dazu errichteten Bildungsanstalten sich einen tüchtigen Clerus heranzuziehen ⁷⁾). Denn ohne eine solche Vorbereitung wird es der Kirche außerordentlich schwer, ja fast unmöglich, brauchbare Arbeiter für den Weinberg des Herrn zu gewinnen; der Kriegsdienst erzielt keine Geistlichen und so wie der Staat für jenen die Kadettenhäuser und ähnliche Anstalten braucht, so die Kirche die Seminarien.

Analog mit dem Eintritte in den Clerus ist auch der in die klösterlichen Anstalten zu beurtheilen, bei welchen hier auch das weibliche Geschlecht in Betracht kommt. Die Kirche ist unstreitig dazu befugt ⁸⁾, religiöse Genossenschaften zu gründen oder gegründete anzuerkennen. Sobald sie einen Orden gebilligt und als einen solchen bezeichnet hat, der unter bestimmten gegebenen Verhältnissen für das Heil der Seelen sowohl Derer, die in denselben eintreten, als auch Anderer, für welche Jene wirken ⁹⁾, ersprießlich sey, so hat die weltliche Obrigkeit

⁶⁾ Vergl. die Schrift de finib. utr. potest. cap. 9. n. 7. p. 135. — (Veremund. *Gust*), Demonstratio jurium stat. eccl. P. I. p. 59. sq.

⁷⁾ Droste zu Vischering a. a. D. S. 139. u. ff.

⁸⁾ Droste zu Vischering a. a. D. S. 161. u. ff.

⁹⁾ Vergl. *Al. Rodriguez*, Exercicio de perfeccion y virtudes religiosas. P. III. Tratt. I. cap. 9. n. 7. (Ed. Saragoça. 1681. Tom. III. p. 51.) — (*Gust*) a. a. D. p. 60.

kein Recht einem solchen Orden ihre Territorialgrenze abzusperren, sondern sie muß in das Urtheil der Kirche einstimmen und soll dem Wachsthum derartiger kirchlicher Institute nicht hinderlich seyn. Was aber die einzelnen Individuen anbetrifft, welche sich das klösterliche Leben erwählen, so versteht es sich von selbst, daß ein so wichtiger und für die ganze Zukunft einer solchen Person entscheidender Schritt mit der gehörigen Ueberlegung geschehe, so wie daß er überhaupt die Folge eines freien Entschlusses sey. In dieser Beziehung ist daher eine Prüfung durchaus nothwendig, allein wem steht diese Prüfung zu? doch gewiß der Kirche. Sie hat die Individuen auszuwählen, die ihr für einen auserwählten Stand passend erscheinen und auch in dieser Beziehung hat sie strenge Vorschriften¹⁰⁾ erlassen, durch deren Beobachtung die geistliche Obrigkeit hinlänglich in den Stand gesetzt wird, sich von dem wahren Beruf der den Eintritt in das klösterliche Leben begehrenden Personen zu überzeugen. Hat aber die Kirche diese Ueberzeugung gewonnen, so sollte sich der Staat dabei um so mehr beruhigen können, als ja ihrerseits die Kirche den Staat weder an der Gründung von Genossen- und Gesellschaften zu den verschiedenartigsten Zwecken hindert, noch sich um die Bedingungen des Eintrittes in dieselben kümmert, es sey denn, daß eine solche Genossenschaft zu irreligiösen oder unsittlichen Zwecken sich bildete, in welchem Falle sie die weltliche Obrigkeit allerdings darauf aufmerksam zu machen hätte.

¹⁰⁾ Vergl. z. B. Conc. Trid. Sess. 25. d. regular. cap. 15. sqq.

Für diejenigen Personen, in welchen die Kirche den Beruf zum geistlichen Stande erkannt und denen sie in der Weihe die Befähigung zu demselben mitgetheilt hat, nimmt die Kirche die Freiheit von den gewöhnlichen Staatslasten in Anspruch¹¹⁾ (§. 60. S. 651. u. ff.). Die Frage, ob ein solcher Anspruch auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung beruhe oder lediglich aus der Be- willigung der weltlichen Obrigkeit seinen Ursprung her- leiten könne¹²⁾), möge hier einstweilen nicht erschöpft wer- den, und nur auf den Ausspruch des Conciliums von Trient¹³⁾ und den Gebrauch aller heidnischen Völker hingewiesen werden. Dieser sicherte überall dem priester- lichen Stande eine besondere Ehre und die Befreiung von öffentlichen Lasten und mindestens ein Gleiches dürfte wohl, wie das vierte Concilium von Orleans es aus- spricht¹⁴⁾), den christlichen Priestern gebühren. Denn, wie Chrysostomus diesen Gegenstand weiter ausführt¹⁵⁾),

¹¹⁾ Bergl. *Palafox*, Memorial al Rey por la Immunidad ecclesiastica (Obras. Madr. 1762.) Tom. III. P. II. p. 472. sqq.

¹²⁾ *Gonzalez Tellez*, ad Cap. *Non minus.* 4. X. d. im- mun. eccles. (III. 49.). n. 8. (Tom. III. p. 979.) — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. VI. p. 297. n. 3. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 24. p. 268. — *Gerbert*, de legit. eccles. potestate. Lib. III. c. 5. p. 452. sqq.

¹³⁾ *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 20.

¹⁴⁾ *Conc. Aurei.* IV. ann. 541. can. 13. i. f. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 1438.).

¹⁵⁾ *Chrysost.* Hom. 65. in Genes. c. 47. n. 4. (Tom. IV. p. 626.).

„wenn die Heiden im Irrthume befangen und ganz dem Gözendiffendienste hingegeben, dadurch die Gözen mehr zu ehren vermeinten, daß sie ihre Diener ehrten, welcher Verwerfung wären diejenigen nicht würdig, welche dasjenige mindern, was schon zu jenem Cultus gehörte. Oder wisset Ihr nicht, daß auf Gott selbst die Ehre übergehe?“ Der erwähnte öcumenische Kirchenrath sagt aber: die Immunität der geistlichen Personen sey durch göttliche Anordnung und canonische Sanctionen festgestellt; wenn damit auch nicht eine unmittelbare göttliche Anordnung ganz ausdrücklich ausgesprochen ist, so liegt doch mindestens soviel in den Worten des Conciliums, daß eine solche Immunität der Geistlichen aus dem göttlichen Rechte abzuleiten sey¹⁶⁾ und daß der dieselbe anerkennende Staat durch Bestimmungen der Art sich nahe an göttliches Recht anschließe. — Insbesondere aber darf man aus dem Umstände, daß Christus für sich und Petrus den Tribut entrichten ließ¹⁷⁾, nicht die Schlussfolge ziehen, die Geistlichen seyen nach göttlicher Ordnung als steuerpflichtig anzusehen. Gerade bei dieser Gelegenheit sprach Christus die Freiheit der Kirche aus, auch nahm er den Zinsgroschen nicht aus dem Säckel, den er zur Bestreitung seiner und der Bedürfnisse der Apostel mit sich führen ließ, sondern aus dem Maul des Fisches und zahlte ihn nur um Aergerniß zu vermeiden¹⁸⁾.

¹⁶⁾ *Devoti a. a. D. not. 3. p. 270.*

¹⁷⁾ *Ev. Matth. XVII. 23. sqq.*

¹⁸⁾ *Bergl. Suarez, a. a. D. cap. 5. p. 200. — Muzzarelli, Immunità ecclesiastica reale. Lett. 1. (Il buon uso della logica nella materia di religione. Tom. VI. p. 41.). —*

Aus ihrem Clerus wählt nun die Kirche diejenigen aus, welchen sie die einzelnen Aemter anvertrauen will; sie muß daher auch die verschiedenen Wirkungskreise der kirchlichen Thätigkeit nach ihren Bedürfnissen näher bestimmen können und zwar in beiderlei Beziehung unabhängig von dem Staate. Für die Kirche als solche hat die Territorialgrenze keine Bedeutung (§. 96. S. 384.). So wie nun jede weltliche Obrigkeit das ihr untergeordnete Land eintheilt, so theilt die Kirche die Welt in Provinzen und Diöcesen ein. Die Uebereinstimmung dieser kirchlichen Districte mit der weltlichen Landesentheilung ist nicht nur zulässig, sondern kann auch ihren Nutzen haben und es hat sich die Kirche in dieser Hinsicht gar oft an schon bestehende Verhältnisse der Art angeschlossen (§. 68. S. 28.); allein die weltliche Gewalt hat kein absolutes Recht von der Kirche zu fordern, sie solle ihren Einrichtungen hierin nachkommen (§. 68. S. 26.). Noch weniger hat aber der Staat nach göttlichem Rechte die Befugniß, zu verlangen, daß ein bestimmtes kirchliches Amt gerade derjenigen Person übertragen werde, welche er nach seinen Interessen für die angemessenste hält. Oder fragte etwa Paulus bei dem römischen Kaiser an, als er den Titus in Creta und den Timotheus in Ephesus als Bischöfe einsetzte? Begehrt ja doch die Kirche nicht, daß die weltliche Obrigkeit ihre Landesentheilung nach der kirchlichen einrichte, begehrt ja doch sie nicht, daß ein weltliches Amt Diesem oder Jenem verliehen werden solle, so groß auch ihr Interesse in dieser Beziehung seyn könnte. Wenn sich dessenungeachtet auf historischem Wege ein Patronatrecht der Layen, insondere ein Nominationsrecht einzelner Fürsten, als In-

stitute menschlichen Rechtes gebildet haben, so zeigt dies nur, wie nachgiebig die Kirche stets gewesen ist, während die Geschichte weder von der Existenz eines kirchlichen Patronatrechtes an weltlichen Aemtern, noch von der eines kirchlichen Nominationsrechtes für weltliche Fürsten-thümer, etwas weiß. —

§. 114:

4. Recht der Kirche auf die ihr nöthigen Sachen.

Das Bedürfniß jeder der beiden die Welt regierenden Gewalten erheischt es, daß Menschen sich ihrem Dienste widmen und sich diesem ausschließlich hingeben. Eben so vermag auch keine von beiden ihre Zwecke zu erreichen, wenn ihr nicht Sachen, welche ausschließlich dazu als Mittel dienen, zu Gebote stehen. Der Staat braucht für seine profanen Zwecke, für seine Heere seine Beamten, seine öffentlichen Gebäude und Anstalten zeitliche Mittel; daher die Pflicht der Unterthanen ihrer Obrigkeit Abgaben zu zahlen (§. 103. S. 469.), daher die Nothwendigkeit, daß die Einkünfte des Staates gleichsam eine heilige und unantastbare Domaine für ihn bilden ¹⁾), bei deren Verwaltung keine andern, als nur die verfassungsmäßig dazu bestimmten Organe thätig werden dürfen. Auch die Kirche kann für ihre Zwecke, sie kann für den Cultus, für den Clerus, für ihre Gebäude und

¹⁾ Vergl. (Pey), sur l'autorité des deux puissances. Tom. III. p. 374.

ihre Anstalten der zeitlichen Mittel nicht entbehren, wie überhaupt keine Religion ohne diese, wie Vernunft und Erfahrung es lehrt, Bestand haben kann²⁾). Denn, ob-schon kein Reich von dieser Welt, ist die Kirche doch ein Reich in dieser Welt (§. 105. S. 489.), und ist die christliche Religion auch nicht wegen des Leibes eingesetzt, so sind doch ihre Priester nicht Engel, sondern Menschen, welche des Lebensunterhaltes bedürfen³⁾). Es besteht daher für alle Christen die Pflicht, wie dem Staate, so der Kirche von ihrer Habe abzugeben und ihr zu wid-men⁴⁾; das auf diese Weise gebildete Kirchenvermögen

²⁾ Vergl. *Mamachi*, del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, si mobili, che stabili. Rom. 1770. — Défense de l'immunité des biens ecclésiastiques. Londres. 1750. — *Palafox*, Memorial al Rey por la Immunidad ecclesiastica. (*Obras*. Madrid. 1762. Tom. III. P. II. p. 472. y seg.) Eine vorzügliche Arbeit über diesen Gegenstand ist die Schrift von J. Evert, die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Soest 1845.

³⁾ Vergl. *Desing*, Abhandlung von den Gütern und Einkünften der Geistlichkeit. S. 57. u. ff.

⁴⁾ *Thom. Aquin. Summa*. II. 2. Q. 87. art. 1. in corp. (Edit. Paris. 1845. Tom. III. col. 660.): Quod enim eis qui divino cultui ministrabant ad salutem populi, populus necessaria victus ministraret, ratio naturalis dictat; sicut et his, qui communi utilitati invigilant, scilicet principibus et militibus, et aliis hujusmodi, stipendia victus debentur a populo. — Art. 4. ad 3. col. 667: Naturalis enim ratio dictat, ut illi qui habet curam de communi multitudinis statu, provideatur de bonis omnibus, unde possit exequi ea quae pertinent ad communem salutem.

muß ebenfalls eine heilige und unantastbare Domaine für die Kirche seyn, und die Verwaltung desselben ausschließlich den dazu bestellten kirchlichen Vorständen überlassen bleiben.

Für das Verhältniß zwischen Kirche und Staat entscheidet demgemäß in dieser Beziehung der Grundsatz, daß sie sich gegenseitig in diesen Rechten anzuerkennen, soviel es an ihnen ist, sich darin zu schützen und im Falle dringenden Bedürfnisses mit denen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen haben. Damit aber ein solcher Notstand möglichst vermieden werde, muß auch der Kirche die Erwerbung zeitlicher Güter nach den gewöhnlichen im weltlichen Rechte anerkannten Titeln unbehindert freistehen⁵⁾). Es lassen sich daher alle Verbote der Veräußerungen an die sogenannte „todte Hand“, die Amortisationsgesetze, von dem Standpunkte des göttlichen Rechtes aus, nicht billigen⁶⁾). Dies und mehrere der übrigen berührten Verhältnisse, werden in noch klarerem Lichte sich darstellen, wenn man sich vergegenwärtigt, welches nach jenem Standpunkte die wahre Grundlage alles irdischen Besitzes und wer als der Eigenthümer des kirchlichen Vermögens zu betrachten sey⁷⁾).

⁵⁾ Droste zu Vischerung, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 172.

⁶⁾ S. Mamachi a. a. D. Tom. I. p. 6. — (Veremund. Gust). Vindiciae jurium status ecclesiastici. Ratisb. 1757. P. II. p. 450. sqq. — Droste zu Vischerung a. a. D. S. 168. —

⁷⁾ Sehr belehrend ist hierüber die im Jahr 1433 auf dem Concilium zu Basel gehaltene Oratio Joannis de Polemar, de

Im strengen Sinne des Wortes kann man nämlich überhaupt keinen Menschen den Eigenthümer einer Sache nennen. Er hat im Schweiße seines Angesichtes die Erde zu bestellen, all sein Besitz ist nur ein ihm von Gott gegebenes Lehen, der Mensch ist nur der Verwalter, Gott der Eigenthümer⁸⁾. Auf dieses sein Eigenthum hat Gott keineswegs Verzicht geleistet, auch hat Er dasselbe nicht etwa auf den Staat übertragen⁹⁾, sondern diesem nur die besondere Aufgabe gestellt, durch den Rechtsschutz des Besitzes die Ordnung zu handhaben. Dagegen hat Gott, wie der alte Bund hinlänglich davon Zeugniß gibt, ausdrücklich befohlen, daß bestimmte Gegenstände Ihm vorbehalten seyn sollen¹⁰⁾, welche Er dann den Priestern und Leviten übergeben hat. „Alle Zehnten des Landes sowohl von Getreide, als von Baumfrüchten, gehören dem Herrn und sind ihm geheiligt¹¹⁾“; also lautet eines von den Geboten, welches Gott auf Sinai an Moses gab¹²⁾, und ein andres¹³⁾: „das Erstgeborne, das

civili dominio clericorum (bei Hardouin, Coneil. Tom. VIII. col. 1909. sqq.).

⁸⁾ Vergl. Berlin. polit. Wochenblatt. Jahrg. 1836. S. 277. u. ff.—

⁹⁾ Muzzarelli, Immunità ecclesiastica reale. Lett. I. (Il buon uso della logica in materia di religione. Tom. VI. p. 11.). —

¹⁰⁾ Vergl. *Défense*. p. 27.

¹¹⁾ *Levit.* XXVII. 30.

¹²⁾ Vergl. oben §. 94. S. 394.

¹³⁾ *Levit.* XXVII. 26.

dem Herrn gehört, kann Niemand heiligen und verloben; sey es Ochs oder Schaaf, sie sind dem Herrn“, „denn Mein ist alle Erstgeburt, seit Ich die Erstgeburt erschlagen im Lande Aegypten; Ich habe mir geheiligt, was zuerst geboren wird in Israel, vom Menschen bis zum Vieh, Mein ist es: Ich bin der Herr¹⁴⁾“. Den Söhnen Levi aber hat Gott alle Zehnten übertragen¹⁵⁾ und an Aaron alles Erste des Oeles und des Weines und des Getreides, was sie an Erstlingen opfern, gegeben, nicht minder das Fleisch aller Erstgeburt und, wie Gott weiter zu seinem Priester spricht: „Alle Erstlinge des Heiligungsthums, welche die Söhne Israels dem Herrn opfern, hab Ich dir gegeben und deinen Söhnen und deinen Töchtern als ewige Gebühr¹⁶⁾“. Diese Gegenstände sind daher Gottes Eigenthum im engeren Sinne des Wortes und erhalten eben dadurch einen heiligen und unvergleichlichen Charakter. Mit seinem Gebote ist Gott hierin aber der menschlichen Natur entgegengekommen, die in der Darbringung von Opfern das Verhältniß ihrer Abhängigkeit, ihr religiöses Gefühl ausdrücken will¹⁷⁾. Dem-

¹⁴⁾ Numer. III. 15.

¹⁵⁾ Numer. XVIII. 21.

¹⁶⁾ Numer. XVIII. 8. 12. 18. 19.

¹⁷⁾ Thom. Aquin. a. a. Q. 85. art. 1. in corp. col. 649. — ex naturali ratione procedit, quod homo quibusdam sensibilibus rebus utatur, offerens eas Deo in signum debitae subjectionis et honoris, secundum similitudinem eorum, qui dominis suis aliqua offerunt in recognitionem dominii. — Vergl. Evelt, a. a. Q. 7.

gemäß ist es als eine allgemeine, auch im Heidenthume vorkommende Erscheinung zu bezeichnen, daß das der Gottheit gewidmete Gut als ein heiliges und unvergleichliches betrachtet wurde¹⁸⁾.

Waren im Judenthume die Gott zu widmenden Sachen durch ausdrückliches Gesetz, dessen Beobachtung gegen beabsichtigte Abweichungen Nehemias mit heiligem Feuer wahrte¹⁹⁾, nach dem Charakter des alten Bundes strenge vorgeschrieben, so trat im Christenthume auch hierin die Freiheit ein. Reinesweges aber wurde das Prinzip aufgehoben, sondern, wie der heilige Irenäus²⁰⁾ sagt: „Oblationen dort und Oblationen hier, Opfer beim Volke wie in der Kirche, nur die Art ist verändert, weil nicht mehr von Knechten, sondern von Freien dargebracht wird, denn Einer und Derselbe ist der Herr“. Aber trotz dieser Freiheit soll doch die Freigebigkeit der Christen gegen Gott die des Pharisaers²¹⁾ übersteigen und wenn dieser sich seines Gehuts rühmte, so sollen die Christen sich auf diese Gabe nicht beschränken²²⁾. Es sind daher

¹⁸⁾ *August. Valle, de bonis eccles.* p. 7. — *Desing a. a. D. S. 63. u. ff.*

¹⁹⁾ *II. Esdr. XIII. 6. 10.* — *Vergl. (Pey) a. a. D. p. 374.* —

²⁰⁾ *Iren. adv. haeres. IV. 18. n. 2.* Et non genus oblationum reprobatum est; oblationes enim et illic, oblationes autem et hic: sacrificia in populo, sacrificia in Ecclesia: sed species immutata est tantum, quippe cum jam non a servis sed a liberis offeratur. Unus enim et idem Dominus.

²¹⁾ *Ev. Matth. V. 20.*

²²⁾ *S. Augustin in Psalm. CXXXV. — Hieron. in Malach. III. 8. (Tom. VI. col. 1561.). — Vergl. Bianchi, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 528. —*

Grundstücke, deren auch die Leviten, wenn gleich von der Landestheilung ausgeschlossen, ganz rechtmässig sehr viele besaßen²³⁾, als Opfergabe an Gott nicht ausgeschlossen, denn es kommt in der Kirche eben nicht mehr auf die Art der Gabe, sondern auf die Absicht des Gebers an²⁴⁾. Durch die Ausführung dieser Absicht hören aber die der Kirche dargebrachten Gegenstände auf, weltliche Sachen zu seyn und treten in die Kategorie der heiligen Dinge ein²⁵⁾. Für den Staat entspringt daraus die Pflicht, die Kirche in ihrem Besitze zu schützen²⁶⁾, einerlei ob sie jenen Sachen durch eine besondere Ceremonie — der Weihe der ihrem Dienste sich widmenden Menschen vergleichbar — einen vorzüglicheren Charakter der Heiligkeit beigelegt hat oder nicht²⁷⁾. Ganz in Ueberein-

²³⁾ Vergl. *Joann. de Polemar*, a. a. D. col. 1918.). — Ueber den Reichthum der Leviten s. noch Desing a. a. D. S. 1. u. ff.

²⁴⁾ Vergl. *Muzzarelli* a. a. D. p. 25. e seg.

²⁵⁾ *Thom. Aquin.* a. a. D. Q. 99. art. 1. in corp. col. 756. *Sicut autem ex eo quod aliquid ordinatur in finem bonum sortitur rationem boni; ita etiam ex hoc quod aliquid deputatur ad cultum Dei, efficitur quoddam divinum; et sic ei quaedam reverentia debetur, quae refertur in Deum.*

²⁶⁾ (*Gust*) a. a. D. p. 89. — *Bossuet*, *Politique tirée de l'écriture sainte*. VII. 5. 8. p. 310.

²⁷⁾ *Thom. Aquin.* a. a. D. art. 3. in corp. col. 759.: — *Post sacramenta autem secundum locum tenent vasa consecrata ad sacramentorum susceptionem, et ipsae imagi-*

stimmung mit dem göttlichen Worte des alten Bundes nennen daher schon die apostolischen Canones und Concilienschlüsse älterer Zeit diese Gegenstände ohne Unterschied: *Tὰ τοῦ Θεοῦ*²⁸⁾, *Tὰ κυριακὰ*²⁹⁾, *Res dominicae*³⁰⁾, *Res Deo sacratae*³¹⁾. In gleicher Weise sprechen die Kirchenväter, unter denen namentlich der heilige Hieronymus das Gott geweihte Gut als Substanzia Christi bezeichnet³²⁾. Aehnliche Ausdrücke finden sich bei allen Schriftstellern des Mittelalters³³⁾; es war daher auch keine Abweichung von der allgemeinen Auffassungsweise, wenn Papst Innocenz III. das Kirchengut

nes sacrae et reliquiae sanctorum, in quibus quodammodo ipsae personae sanctorum venerantur et dehonoranrur; deinde ea quae pertinent ad ornatum Ecclesiae et ministrorum; deinde ea quae sunt deputata ad sustentationem ministrorum sive sint mobilia sive immobilia. Quicumque autem contra quodecumque praedictorum peccat, crimen sacrilegii incurrit. — Vergl. *Conc. Troslej.* ann. 909. can. 4. (bei *Hardouin*, *Concil. Tom. VI. P. I. col. 514*). —

²⁸⁾ *Can. Apost.* 38. (bei *Beveridge*, *Pand. Can. Tom. I. p. 26*). —

²⁹⁾ *Can. Apost.* 40. p. 27. — *Can. Sint manifestae.* 21. C. 12. Q. 1.

³⁰⁾ *Conc. Carth.* III. ann. 397. c. 49. (bei *Hardouin*, *Concil. Tom. I. col. 968*). — *Can. Sint manifestae.* cit.

³¹⁾ *Conc. Carth.* IV. ann. 398. (ebend. col. 981). — Vergl. auch *Conc. Nic.* II. act. 7. c. 12. (bei *Hardouin*. *Tom. IV. col. 769*). —

³²⁾ *Hieron.* Ep. 58. ad Paulin. n. 7. (Edit. Paris. Vol. I. col. 583.).

³³⁾ *S. Muzzarelli a. a. D. p. 20. e seg.*

Patrimonium Christi ³⁴⁾), Petrus von Blois Patrimonium Crucifixi ³⁵⁾ und das Concilium von Trient ³⁶⁾ es Res Dei nannte.

Gegen diese Erörterung scheint jedoch der Einwand ³⁷⁾ erhoben werden zu dürfen, daß Christus, der die Armen selig preist ³⁷⁾, der das Eingehen der Reichen in das Himmelreich als höchst schwierig vor Augen stellt ³⁸⁾ und selbst nicht hatte, wohin er sein Haupt legen konnte ³⁹⁾, seiner Kirche und dem Clerus den Besitz weltlicher Güter verboten habe ⁴⁰⁾. Denn wenn der Heiland zu seinen Jüngern sagt: sie sollten sich auf dem Wege weder eines Stockes noch einer Tasche bedienen, sie sollten kein Brod, keine zwei Röcke und keine Schuhe mitnehmen, aber auch Niemanden grüßen ⁴¹⁾; wenn Er ferner es ihnen an das Herz legt: „Wollet nicht besorgt seyn und sagen, was werden wir essen, oder was werden wir trinken ⁴²⁾, oder

³⁴⁾ Cap. *Cum secundum.* 16. X. d. praeb. (III. 5.). — Vergl. Cap. *Cum ex eo.* 34. d. elect. in 6to. (I. 6.).

³⁵⁾ *Petr. Bles.* Ep. 20. ad Crisp. et Pagan. (Edit. Paris. p. 37.). —

³⁶⁾ *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 1.

³⁷⁾ *Ev. Matth.* V. 3.

³⁸⁾ *Ev. Matth.* XIX. 24.

³⁹⁾ *Ev. Matth.* VIII. 20. — *Ev. Luc.* IX. 58.

⁴⁰⁾ Weitläufig ist dieser Punkt in der oben Note 7 angeführten Rede des *Joann. de Polemar* erörtert.

⁴¹⁾ *Ev. Marc.* VI. 8. *Ev. Luc.* IX. 3. vergl. X. 4.

⁴²⁾ *Ev. Matth.* VI. 31. 34.

womit uns bedecken? wollet nicht besorgt seyn um den morgenden Tag"; so würde man hierin allerdings, wenn diese Aussprüche durchaus wörtlich zu nehmen wären, hierin ausdrückliche Verbote erkennen müssen. Handelt aber wohl ein Geistlicher gegen das göttliche Gebot, wenn er für sich und für diejenigen, die seiner Obhut übergeben sind, Sorge trägt? Gewiß nicht, denn wie der heilige Augustinus⁴³⁾ bemerkt: „der Herr selbst, dem die Engel dienten, hat um des Beispiels willen, damit Niemand sich ärgere, wenn er einen Seiner Diener das ihm Nothwendige sich verschaffen sieht, sich gewürdigt, Säufel⁴⁴⁾ zu haben, in welchen das Geld getragen wurde, womit das für die nothwendigen Bedürfnisse Erforderliche besorgt werden konnte“. Aus dieser Fürsorge haben daher auch die Apostel Geldsammlungen für die Kirche und ihre Bedürfnisse veranstalten lassen⁴⁵⁾. Christus selbst erklärt jedoch den Arbeiter in seinem Weinberge für des Lohnes würdig und gibt ihm das Recht, Hospitalität zu fordern⁴⁶⁾, der Apostel Paulus aber lehrt ausdrücklich, daß der dem Altare dient, auch vom Altare leben solle⁴⁷⁾. Es haben daher auch die Apostel niemals Scheu getragen, die Gaben, welche die Gläubigen zu

⁴³⁾ *Augustin. Lib. II. d. serm. Dom. in monte.*

⁴⁴⁾ *Ev. Joann. XII. 4—6.*

⁴⁵⁾ *Rom. XV. 26. —*

⁴⁶⁾ *Ev. Luc. X. 5. — Bergl. Pey a. a. D. p. 374.*

⁴⁷⁾ *I. Cor. IX. 13. — I. Tim. V. 18. — Bergl. Can. Ex his. 22. C. 12. Q. 1.*

ihren Füßen niederlegten, anzunehmen⁴⁸⁾). Ienes: „Wollet nicht besorgt seyn“ ist daher durchaus nicht als ein Verbot zu nehmen, denn wollte man so wörtlich interpretiren, so würde Christi Ausspruch: „Wollet nicht richten⁴⁹⁾“ jedes Gericht und des Apostels Wort: „Wolle nicht Wasser trinken⁵⁰⁾“ jede Stillung des Durstes mit Wasser für unerlaubt erklären⁵¹⁾. Eben so wenig enthalten die Worte Christi: weder Beutel noch Tasche, noch Schuhe zu tragen und Niemanden auf dem Wege zu grüssen, ein buchstäblich zu nehmendes allgemeines Gebot für die Diener der Kirche, denn sonst müßten sie, um nur dieses hervorzuheben, sämtlich baarsfuß gehen. Nicht anders verhält es sich aber auch mit den übrigen Schrifttexten, welche öfters gegen die Statthäufigkeit des kirchlichen Vermögens angeführt werden⁵²⁾. Für die Unrichtigkeit einer solchen Deutung spricht aber schon jener Geldsäckel des Herrn, worin die Gaben der Gläubigen aufbewahrt und woraus Seine und Andrer Bedürfnisse bestritten wurden⁵³⁾; er darf mit Augustinus als die erste Begründung des Kirchenvermögens angese-

⁴⁸⁾ *Act. Apost.* II. 44. IV. 34. — Vergl. *Muzarelli* a. a. D. p. 17.

⁴⁹⁾ *Ev. Luc.* VI. 37.

⁵⁰⁾ *I. Tim.* V. 23.

⁵¹⁾ Vergl. *Jo. de Polemar* a. a. D. col. 1920.

⁵²⁾ Wir verweisen wegen derselben theils auf die erwähnte Rede Joh. v. Polemar, theils auf den ersten Band der angeführten Schrift von Mamachi. — S. auch *Moneta Crem.* adv. *Catharos et Valdenses.* Lib. V. cap. 7. (Romae. 1743.) p. 446.

⁵³⁾ Vergl. *Ev. Joann.* IV. 8. 27. 31.

hen werden⁵⁴⁾). Wer aber war und ist der Eigenthümer desselben? Hier bietet sich dieselbe Antwort wie zuvor, sie tritt hier aber in der Person Christi selbst aufs Deutlichste entgegen. —

Wenn demnach Gott, wenn Christus⁵⁵⁾ und somit durch Ihn Sein mystischer Leib, die Kirche⁵⁶⁾, der wirkliche Eigenthümer ist, wenn ferner alle kirchlichen Personen und Körperschaften, denen einzelne Bestandtheile jenes Vermögens übergeben sind, nur als Verwalter desselben zu betrachten sind⁵⁷⁾, so wären von diesem streng festzuhalrenden Standpunkte⁵⁸⁾ aus, mehrere sehr wichtige Folgerungen, insonderheit für das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu ziehen. Zunächst sind jene Theorien, welche entweder die einzelne Kirchengemeinde oder gar den Staat zum Eigenthümer des Kirchenvermögens machen, oder ihm ein Obereigenthum daran⁵⁹⁾ beilegen,

⁵⁴⁾ S. *Augustin. Tract. LXII. in Joann in Can. Habebat.* 17. C. 12. Q. 1.

⁵⁵⁾ Vergl. *Reiffenstuel, Jus canon. univ. Lib. II. Tit. 25. §. 2. n. 47. Tom. III. p. 319.*

⁵⁶⁾ *Conc. Troslej. ann. 909. can. 4. (Hardouin, Concil. Tom. VI. P. I. col. 514.): quia Christus et ejus ecclesia una est persona, et quaeunque ecclesiae sunt, Christi sunt.* — Vergl. *Evelt a. a. D. S. 12. u. f. S. 76. u. ff.*

⁵⁷⁾ Vergl. *Can. Expedit. 13. (Jul. Pomer. s. Note 73.). Can. Episcopus. 23. C. Q. cit.*

⁵⁸⁾ Vergl. *Défense. a. a. D. p. 11.*

⁵⁹⁾ S. dagegen *Walter, Kirchenrecht. §. 47. XIII. — Devoti a. a. D. §. 29. p. 278.*

völlig zu verwerfen⁶⁰). Auch ist es unrichtig den Papst sich als Eigenthümer zu denken; derselbe kann immer nur als der oberste Verwalter des Kirchenvermögens angesehen werden⁶¹), von welchem in besonders wichtigen Fällen die letzte Entscheidung über dessen Verwendung ausgeht⁶²). Sodann ergibt sich aus jenem Princip, wie schon oben bemerkt, daß die Amortisationsgesetze zu göttlichem Rechte nicht bestehen; ferner: daß derjenige, welcher der Kirche das ihr zugesetzte oder in ihrem Besitz befindliche Gut entzieht, damit Gott beraubt und sich dadurch eines Sacrilegiums schuldig macht; endlich: daß der Staat von aller Verwaltung des Kirchenvermögens ausgeschlossen bleibt, diese vielmehr nur von kirchlichen Organen, jedoch mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu führen ist⁶³).

Was zuvörderst jene Amortisationsgesetze anbetrifft, so liegt ihnen, wie so manchen andern Maßnahmen der Staaten, die unfreundliche Voraussetzung zum Grunde⁶⁴),

⁶⁰) Eine gründliche Kritik dieser Ansichten s. bei Evelt a. a. D. S. 14. u. ff. S. 41. u. ff.

⁶¹) S. *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 100. art. 1. ad 7 col. 763: — quamvis enim res Ecclesiae sint ejus ut principalis dispensatoris, non tamen sunt ejus ut domini et possessoris. — Vergl. Evelt a. a. D. S. 75. — S. auch *Nat. Alexander*, Hist. eccles. Saec. XV. XVI. Diss. 9. art. 6. n. 3. (Tom. XIII. p. 598.). — (*Gulf*) a. a. D. p. 85. sqq.

⁶²) Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 28. p. 276.

⁶³) Vergl. *Gerbert*, Princip. theor. canon. Sect. II. cap. 2. §. 64. p. 240.

⁶⁴) *Défense*. p. 20.

die Kirche könne zum Nachtheile des Staates zu reich werden. Kann denn Christus zu reich werden? „Möge doch“, drückt sich hierüber das sechste Concilium von Paris so wahr und treffend aus⁶⁵), „möge doch diese Anmaßung ein Ende haben, welche zu sagen pflegt: die Kirchen Christi hätten zu viel Vermögen; möge sie bedenken, daß, wenn das Vermögen der Kirche auch noch so groß sey, es nicht zu groß seyn könne⁶⁶), wenn dasselbe so verwaltet wird, wie es verwaltet werden soll. Die Habgier, ja die Nachlässigkeit vieler Verwalter, nicht die Größe des kirchlichen Vermögens ist verwerthlich. Denn es ist wunderlich: die weltliche Anmaßung hat nie genug, und die Kirche hat zuviel.“ Gegen schlechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens, die doch den Charakter desselben eben so wenig aufhebt⁶⁷), als durch sie ein Privatvermögen seinen Charakter nicht verliert, gibt es ein entschiedenes Mittel in der tüchtigen Handhabung der Kirchenzucht⁶⁸). Wenn es aber auch hieran fehlt, so geht daraus doch für den Staat eben so wenig ein Recht hervor, in diese Verwaltung einzugreifen, als die Kirche die Befugniß hätte, die Administration des Staatsvermögens bei Vernachlässigung Seitens der weltlichen Beamten, an sich zu ziehen oder dieselbe auch nur zu controliren. Die doch mindestens dem drit-

⁶⁵⁾ *Conc. Paris. VI. ann. 829. c. 18.* (bei *Hardouin*, *Concil. Tom. IV. col. 1310*.).

⁶⁶⁾ *Défense.* p. 5.

⁶⁷⁾ *Droste zu Vischering*, über den Frieden. S. 180.

⁶⁸⁾ *Vergl. Mamachi a. a. D. Tom. III. P. I. p. 285. e. seg.*

ten Jahrhunderte angehörigen⁶⁹⁾ apostolischen Constitutionen⁷⁰⁾ sagen daher sehr richtig: „Dir, o Laye, kommt es zu, daß du schenkest, dem Bischofe aber, als dem Haushalter und Verwalter des kirchlichen Vermögens, daß er es anwende. Hüte dich aber, daß du nicht den Bischof zur Rechnungsablage aufforderst, noch seine Verwaltung beaufsichtigst, wie er sie führe, oder wann oder wem oder wo er zuwendet, ob gut oder schlecht oder wie sich's gebührt. Denn von ihm wird Gott, der diese Verwaltung in seine Hände legte, der ihm das Priestertum solch hoher Würde übertragen gewollt, die Rechnung fordern⁷¹⁾“. Die Verwaltung der Kirchengüter hat aber, wie das angeführte Concilium von Paris⁷²⁾ es verlangt, in der Weise zu geschehen, daß die Geistlichen das Kirchengut besitzen, nicht aber davon in Besitz genommen sind, und wie Prosper⁷³⁾ schreibt, „daß sie die Sachen besitzend sie verachteten und nicht für sich, sondern für Andre sie besitzen. Denn es ist bekannt, daß heilige Bi-

⁶⁹⁾ Bickell, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. I. S. 61.

⁷⁰⁾ Constit. apostol. II. c. 35. (bei Coteler. Patr. apostol. Tom. I. p. 248.). —

⁷¹⁾ Es möchte daher wohl nicht, wie Permaneder, Kirchenrecht. S. 51. annimmt, aus der richtigen Grundanschauung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat für diesen die Befugniß Seitens der Kirche Rechnungsablage zu verlangen, zu folgern seyn.

⁷²⁾ Can. 17. col. 1309.

⁷³⁾ Oder vielmehr Jul. Pomerius, de vita contemplativa. Lib. II. cap. 9. (S. Prosperi Opera. Paris. 1711. App. col. 32.) —

schöfe die Kirchensachen nicht für sich, sondern für Andre besessen haben, sie nicht zu ihrem Ruhme und ihrer Ewiglichkeit, sondern vielmehr zu Gottes Ehre und zur Hülfe der Gläubigen gebraucht haben.“ In diesem Sinne des Wortes heißen daher die Kirchengüter mit Recht auch das Patrimonium pauperum⁷⁴⁾), weil sie, da Christus sich mit den Armen identificirt⁷⁵⁾), wenigstens zu bedeutendem Theile für die Armen bestimmt sind. Dem Bischofe, der ja auch die Seelen nährt, steht es um so mehr die Armen zu laben zu⁷⁶⁾), als er von denen, welche ihr Vermögen der Kirche hingeben, gleichsam als der Executor ihres Testamentes bestellt ist⁷⁷⁾). —

Schon aus dem Bisherigen ist ersichtlich, daß durch die Bereicherung der Kirche dem Staate Nichts entzogen wird; berücksichtigt man aber die vielen Wohlthaten, welche dem Staate durch die die himmlischen Güter spendende

⁷⁴⁾ Schon *Jul. Pomerius* a. a. D. bedient sich des Ausdrückes: scientes nihil aliud esse res Ecclesiae, nisi vota fidelium, pretia peccatorum et patrimonia pauperum, welchen *Can. Quia juxta*. 59. C. 15. Q. 1. (bei *Walter, Corp. jur. Germ. Tom. II.* p. 171. als *Capit. I.* ann. 803. c. 1.) und das *Conc. Aquisgr.* II. ann 836. cap. 2. can. 7. (bei *Hardouin, Conc. Tom. IV.* col. 1394.) ebenfalls mit Beziehung auf den heiligen Prosper von Aquitanien wiederholt. — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. n. 50. p. 319. S. auch *Epist. synod.* 84. ann. 849. inter *Lupi Ferr.* Ep. p. 127.

⁷⁵⁾ *Ev. Matth.* XXV. 35. 40. — Vergl. *Muzzarelli* a. a. D. p. 29.

⁷⁶⁾ *Can. Praecipimus.* 24. C. 12. Q. 1. (*Can. Apost.* 41). —

⁷⁷⁾ Vergl. *Petr. Bles.* Ep. 20.

Kirche zugehen⁷⁸⁾), gedenkt man insbesondere ihrer Anstalten für Krankenpflege und Erziehung, erinnert man sich mit einem Rückblicke auf die Geschichte, was die Kirche selbst durch die Cultivirung des Bodens geleistet hat⁷⁹⁾), faßt man ferner die sich von selbst verstehende Pflicht der Kirche ins Auge, dem Staate in Nothfällen mit ihrem Vermögen, als mit einem allgemeinen Almosen⁸⁰⁾ zu Hülfe zu kommen⁸¹⁾), — worüber natürlich der Papst zu entscheiden hat⁸²⁾ — so muß jene Besorgniß vor dem den Staat benachtheilgenden Reichthum der Kirche verschwinden⁸³⁾ und eine Vergabung an diese nicht als eine Veräußerung an die tote Hand, sondern vielmehr an die lebende und stets tausendfältig wiedergebende Hand Christi betrachtet werden.

Dieser Hand, das heißt der geistlichen Obrigkeit, muß die Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Gutes

⁷⁸⁾ Drost zu Bischofing a. a. D. S. 178.

⁷⁹⁾ (Pey) a. a. D. p. 376.

⁸⁰⁾ Défense. p. 44. — Vergl. Ambros. de offic. ministr. Lib. I. c. 28. n. 132. 135. (Edit. Paris. Tom. II. P. I. col. 62). —

⁸¹⁾ Die Geschichte beweiset, daß dies stets im größten Umfange geschehen sey. S. oben §. 107. Note 22. — Vergl. noch Bennetts, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 260. sqq.

⁸²⁾ Cap. *Adversus.* 7. X. d. immun. eccles. (III. 49.; Conc. Later. IV. can. 46.). — Cap. un. eod. Extrav. comm. (III. 13.).

⁸³⁾ Vergl. Mamachi a. a. D. Vol. III. P. I. p. 1. sqq. — Desing, Staatsfrage: sind die Güter der Geistlichkeit dem Staate schädlich oder nicht? (München 1768.). S. 27. u. ff. —

überlassen bleiben. Dürfen nun die geistlichen Vorstände als getreue Verwalter nur in besondern Nothfällen einer Kirchensache eine andre Bestimmung geben, als diejenige ist, welche sie bei ihrer ersten Zuwendung an die Kirche erhalten hat, so kann eine solche Maafregel noch viel weniger der weltlichen Obrigkeit zustehen ⁸⁴⁾). Wollte diese eine Kirchensache einem andern, wenn auch kirchlichen Zwecke zuwenden, so würde sie, wie Papst Alexander III. dem Könige Heinrich II. von England bemerkte, vor Gott eben so wenig etwas Wohlgefälliges thun, als wenn sie einen Altar entkleidete, um den andern zu bedecken ⁸⁵⁾). Es muß sich daher um so mehr von selbst verstehen, daß die Anwendung von Kirchensachen zu weltlichen Zwecken oder mit andern Worten die Säcularisation des Kirchengutes eine Handlung der Feindseligkeit gegen Gott und Seine Kirche ist. Gleich jeder Privatperson, welche an das Kirchengut Hand anlegte, würde auch die weltliche Obrigkeit sich dadurch eines Sacrilegiums schuldig machen; dies ist daher auch der durchaus richtige Standpunkt, von welchem Kirchenväter und Concilien eine solche That aufgefaßt haben. Dient ja schon Heliodor, an welchem Gott den beabsichtigten Tempelraub auf eine so Schrecken erregende Weise strafte ⁸⁶⁾),

⁸⁴⁾) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. h. t. §. 10. p. 605. — Vergl. die Schrift de finib. utr. potest. cap. 17. n. 22. p. 249.

⁸⁵⁾) *Alexandr. III. P. Epist. 10.* (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1385.). —

⁸⁶⁾) *II. Machab. III. 7. sqq.* — Vergl. *Ribadeneira*, Princps christ. I. c. 37. p. 170. —

zum warnenden Beispiele; doch ihm, der nur als Werkzeug gehandelt, ward Gnade zu Theil, Antiochus aber, der die That anbefohlen und den jener vergeblich gemahnt hatte, mit furchtbaren Schmerzen heimgesucht; nachdem er zu spät die Bekleidung Gottes erkannt, starb er elenden Todes dahin ⁸⁷⁾.

Demgemäß fassen die Canones einen jeden Eingriff in das kirchliche Vermögen stets als ein schweres Verbrechen auf; mehrere derselben bezeichnen denjenigen, der sich dessen schuldig macht, mit dem Beifügen als einen Todsünder, daß, wer Gott, seinen Vater, der ihn geboren werden ließ und die Kirche, seine Mutter, die ihn durch die Taufe wiedergeboren hat, beraubt und betrügt, als solcher zu erachten sey ⁸⁸⁾). Am Gebräuchlichsten ist aber in den kirchlichen Quellen für einen Solchen der Ausdruck *Sacrilegus*, über dessen Bedeutung gerade in dieser Beziehung das zu Trosley bei Soissons im Jahre 909 gehaltene Concilium sich am Ausführlichsten vernehmen läßt ⁸⁹⁾). Hierbei darf es nicht irre machen, daß die meisten jener in das Decret Gratians aufgenommenen Canones theils aus dem *Pseudo-Isidor* ⁹⁰⁾, theils aus

⁸⁷⁾ II. *Machab.* IX. 5. sqq. —

⁸⁸⁾ Can. *Qui Christi.* 1. Can. *Qui abstulerit.* 6. C. 12. Q. 2. — S. auch *Nulli.* 2. *ibid.*

⁸⁹⁾ Can. 4. (bei *Hardouin*, *Concil. Tom. VI. P. I. col. 513.* sqq.). —

⁹⁰⁾ Can. *Qui Christi.* 1. Can. *Praedita.* 5. Can. *Qui abstulerit.* 6. C. Q. cit.

der Sammlung des Benedict Levita⁹¹⁾ entlehnt sind. Gäbe es keine andere Auctoritäten als diese, welche die Handlung in der angegebenen Weise bezeichneten, so hätte doch schon der Pseudo-Isidor vollständig das richtige Prinzip getroffen; aber längst vor ihm haben sich die Kirchenväter Chrysostomus⁹²⁾ und Basilius⁹³⁾, Ambrosius⁹⁴⁾, Augustinus⁹⁵⁾ und Hieronymus⁹⁶⁾ eben so ausgesprochen und es hat sich insbesondere das erste zu Viseu in Portugal im Jahre 442 versammelte Concilium⁹⁷⁾ den sehr treffenden⁹⁸⁾ Ausdruck des letzteren: „einem Freunde etwas nehmen ist ein Diebstahl, die Kirche betrügen ein Sacrilegium“, zu eigen gemacht. Mit Recht fragt daher

⁹¹⁾ Can. *Nulli* cit.

⁹²⁾ *Chrysost.* Hom. 2. in II. *Tim.* I. n. 3. (Tom. XI. p. 670.). —

⁹³⁾ *Basil.* in *Const. Monach.* c. 20.

⁹⁴⁾ *Ambros.* de poenit. II. 9. n. 85. col. 517.; in Can. *Sunt qui opes.* 3. C. 17. Q. 4.

⁹⁵⁾ *Augustin.* Tract. 50. in Joann. — Ecce inter sanctos est Judas, ecce fur est Judas, et ne contemnas, fur et sacrilegus: non qualiscunque fur, fur loculorum, sed Dominicorum: loculorum, sed sacerorum. — Non sic judicatur furtum rei privatae, quomodo publicae: quanto vehementius judicandus est sacrilegus fur, qui ausus fuit non unquam tollere, sed de ecclesia tollere? Qui aliquid de ecclesia aufert, vel furatur, Judae perditio comparatur.

⁹⁶⁾ *Hieron.* Ep. 52. ad Nepot. n. 16. col. 529.

⁹⁷⁾ *Conc. Vasense.* can. 4. (bei Hardouin, Concil. Tom. I. col. 1788.) in Can. *Qui oblationes.* 10. C. 13. Q. 2.

⁹⁸⁾ *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 99. art. 3. (Note 25.). —

Petrus von Blois⁹⁹⁾): „Was soll das heißen, wenn diejenigen, so für die Kirche streiten, sie berauben? glauben diese Unsinngigen und Elenden etwa, daß Christus, der die höchste Gerechtigkeit ist, sich aus Beleidigungen und Sacrilegium ein Opfer bereiten lassen wolle oder daß er die hierdurch begangene Plünderung gedeihen lassen werde?“ Darum hat auch, um die gesamte Christenheit zu mahnen, das letzte öcumenische Concilium¹⁰⁰⁾ mit feierlichem Ernst den Fluch der Kirche über alle diejenigen, sie seyen Geistliche oder Layen, ja selbst wenn sie in der kaiserlichen oder königlichen Würde glänzen, ausgesprochen, welche was immer für Güter der Kirche dem Gebrauche derselben entziehen und an sich reißen. Daher trat auch Papst Benedict XIV. im Jahre 1744 der damals im deutschen Reiche projectirten Säcularisation eines Theiles des Kirchengutes mit der größten Entschiedenheit warnend entgegen¹⁰¹⁾ und beschwur damals noch den Sturm der einige Decennien später über die Kirche Deutschlands hereinbrach.

Schließlich bleibt hier nur noch die Frage zu erörtern übrig: ob der Staat nicht die Befugniß habe, die Güter der Kirche der Steuerpflichtigkeit zu unterwerfen? Es lässt sich nicht verkennen, daß, da die Einkünfte der Kirchengüter für kirchliche Zwecke bestimmt sind, in deren Besteuerung durch den Staat offenbar eine Entfremdung

⁹⁹⁾ Petr. Bles. Ep. 112. p. 172. —

¹⁰⁰⁾ Conc. Trid. Sess. 22. d. Ref. c. 11.

¹⁰¹⁾ Bened. XIV. Const. *Ut primum.* 90. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 308.). —

derselben zu andern, nämlich zu Staatszwecken, enthalten ist¹⁰²⁾). Dieß fühlten auch schon heidnische Völker und erkannten daher die Steuerfreiheit des Tempelgutes als der ganzen Bedeutung desselben entsprechend an¹⁰³⁾). Insbesondere hat aber die Kirche nach dem Vorbilde des alten Bundes den Grundsatz festgehalten¹⁰⁴⁾), daß die weltliche Obrigkeit kein Recht habe, das Kirchengut zu besteuern¹⁰⁵⁾). Etwas Anders ist es, wenn Geistliche ein Privatvermögen¹⁰⁶⁾ besitzen oder wenn schon steuerpflichtige Grundstücke der Kirche übergeben sind¹⁰⁷⁾ oder die Verleihung von Gütern an die Kirche unter verschiedenen Bedingungen und Vorbehalten statt gefunden hat¹⁰⁸⁾). In solchen Fällen hat die Kirche eben nur

¹⁰²⁾ Vergl. *Devoti a. a. D.* §. 27. p. 273. — *Défense.* p. 30. p. 33.

¹⁰³⁾ *Genes.* XLVII. 22. 27. — Vergl. *Bennettis*, a. a. D. Tom. VI. p. 251. sqq.

¹⁰⁴⁾ Vergl. §. 90. S. 667. — Auch hier (vergl. §. 112. S. 583.) läßt sich der Tribut, den Christus zahlte, nicht als Gegenargument benützen.

¹⁰⁵⁾ Besonders ausführlich handelt hierüber *Urban VIII. P. Const. Romanus Pontifex.* 676. (Bullar. Roman. Tom. VI. P. II. p. 289. sqq.). —

¹⁰⁶⁾ Dieß muß überhaupt von dem Kirchenvermögen wohl unterschieden werden. Vergl. *Can. Manifesta.* 20. *Can. Sint manifestae.* 21. C. 12. Q. 1.

¹⁰⁷⁾ Vergl. *Muzzarelli* a. a. D. p. 5.

¹⁰⁸⁾ S. *Défense.* p. 42. — S. *Suarez, Defens. fid. cath.* Lib. IV. cap. 20. p. 239. —

zins = oder dienstpflichtiges Gut erhalten und muß unbedenklich dergleichen Reallasten, sowohl gegen den Staat als gegen Privatpersonen, anerkennen¹⁰⁹). Wo aber solche Obliegenheiten nicht vorhanden sind, haben die Bischöfe die Pflicht, die Freiheit des Kirchengutes gegen alle Zumuthungen der Art nach Kräften zu vertheidigen¹¹⁰).

7. Rangordnung der beiden Gewalten.

§. 115.

a. Feststellung des Prinzips.

Nachdem die beiden Gewalten, welche Gott zur gemeinschaftlichen Regierung der Welt angeordnet hat, in ihrer Verschiedenheit von einander aufgefaßt und die ihnen zustehenden Gebiete nach dem Zwecke einer jeden von beiden, näher bestimmt worden sind, so bleibt für die Entwicklung der Grundsätze des göttlichen Rechtes in Beziehung auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, nur noch die Frage zu erörtern übrig: ob unter den bei-

¹⁰⁹) *Glossa v. Bonorum ad Cap. Quia. 1. d. immun. eccl. (III. 23.): quid dices, si tributarium praedium doneatur ecclesiae: nunquid ecclesia tenetur ad tributum? dic, quod sic, quia res transit cum onere suo.* — Bergl. Can. *Si quis laicus. 42. C. 16. Q. 1.*

¹¹⁰) Bergl. die Schrift *de finib. utr. potest. c. 12. n. 88.* p. 189.

den Gewalten ein Vorzug Statt finde, so daß, unbeschadet der gegenseitigen Unabhängigkeit, dennoch die eine der andern untergeordnet ist? Der Umstand, daß beide, die Kirche so wie der Staat, göttlichen Ursprunges sind, würde an und für sich kein Hinderniß einer solchen Unterordnung seyn. Christus erkennt die Gewalt eines Pilatus sogar als von Oben gegeben an, ohne daß er ihn damit von seiner Unterordnung unter den Kaiser eximirt¹⁾, insbesondere aber bietet sich in der Kirche in der Stellung der Bischöfe zum Papste ein deutliches Beispiel dafür²⁾. Die bischöfliche Gewalt ist von Gott, der Primat ist von Gott, aber jene hat zugleich die ihr von Gott gegebene Eigenschaft, daß sie dem Primate untergeordnet ist (vergl. §. 24. S. 189.). Allein da beide einer und derselben Sphäre angehören, so muß hier auch eine wirkliche Abhängigkeit um der Ordnung willen sich von selbst verstehen, die bei dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in so fern ausgeschlossen ist, als jede der beiden Gewalten ein besonderes ihr zugewiesenes Gebiet hat.

Für dieses Verhältniß wären nun drei Fälle denkbar: entweder, daß Kirche und Staat sich völlig coordinirt sind oder daß der Staat der Kirche oder diese jenem untergeordnet ist. Das Letztere und zwar bis zur Annahme einer völligen Abhängigkeit der Kirche von dem Staate

¹⁾ Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. p. 17.

²⁾ *S. Bianchi* a. a. D. p. 501. — *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 70.

ist öfters behauptet worden und man hat die Bestätigung dieser Meinung sowohl in der heiligen Schrift, als auch in manchen Aussprüchen der Kirchenväter finden wollen. Man hat nämlich die göttlichen Gebote des Gehorsams gegen die Obrigkeit, wie die Apostel Petrus und Paulus sie in ihren Briefen dem ganzen Menschengeschlechte so nachdrücklich ans Herz gelegt haben (§. 103.), auf einen Gehorsam bezogen, den auch die geistliche Obrigkeit der weltlichen schulde³⁾). Allein es ist zunächst in Betreff der bekannten Stelle des Römerbriefes⁴⁾ leicht ersichtlich, daß sie diesen Sinn nicht haben kann; sie spricht nicht von der Unterordnung einer Gewalt unter die andre, sondern nur von den Individuen, welche persönlich den höheren Gewalten untergeben seyn sollen. Da aber von diesen höheren Gewalten die kirchliche nicht ausgeschlossen ist (§. 105. S. 488.), ja im Verhältniß zu andern selbst für eine sublimior potestas gelten dürfte⁵⁾), so wäre aus dieser Stelle weit eher das Gegentheil, unstreitig aber die Wahrheit abzuleiten, daß jede Seele der kirchlichen Gewalt untergeben seyn solle; ein Satz, der sich im strengsten Wortsinne auf die Unterthänigkeit gegen die weltlichen Obrigkeiten nicht anwenden läßt, denn sonst könnte es in der Welt nicht mehrere von einander unabhängige Staaten geben. Auf die Worte Petri hat

³⁾ Vergl. dagegen *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 26. Tom. I. p. 272.

⁴⁾ Rom. XIII. 1. Omnis anima potestatibus sublimioribus (*ἐξουσίαις ὑπερεχούσαις*) subdita sit.

⁵⁾ *Bianchi* a. a. D. p. 487. p. 489.

sich Kaiser Alexius I. berufen⁶), um damit den Vorrang der weltlichen vor der geistlichen Gewalt gegen Papst Innocenz III. zu beweisen (vergl. §. 80. S. 175.). Dieser nimmt in seiner Entgegnung⁷) den Ausdruck *humana creatura*⁸) in dem allgemeinen Sinne der Worte, allein wenn dies auch nicht der richtige seyn möchte, sondern damit wirklich die von Gott gesetzte Obrigkeit gemeint ist, so ist die Ermahnung Petri, wäre sie auch vorzugswise an Cleriker gerichtet, doch immer nur so zu verstehen, daß man der Obrigkeit in denjenigen Dingen zu gehorchen habe, in welchen sie zu befehlen hat. Wenn ferner der Apostel von dem *rex praecellens* spricht, so ist damit kein absolutes Emporragen über Alles ausgedrückt⁹), sondern nur in dem Sinne, wie Paulus die *sublimiores potestates* nimmt¹⁰). In demjenigen Bereiche d. h. in dem der weltlichen Dinge, in welchem die weltliche Gewalt emporragt, da soll man ihr untergeben seyn. Damit aber wird nicht ausgeschlossen, daß es nicht noch ein andres Gebiet gebe, wo nicht die weltliche Gewalt

⁶⁾ I. Petr. II. 13. *Subditi estote omni humanae creaturae propter Deum, sive regi quasi praecellentibus* (*βασιλεῖς ὡς ὑπερέχοντι*) *sive ducibus tanquam ab eo missis, etc.*

⁷⁾ *Ἄνθρωπίνη κτίσις* S. §. 103. Note 32.

⁸⁾ Cap. *Solitae*. 6. X. d. maj. et obed. (I. 33.).

⁹⁾ Die deutsche Uebersetzung dieser Stelle von Ulliali: „sey es dem Könige, welcher der höchste ist“, die auch das griech. ὡς nicht berücksichtigt, gibt daher den Sinn keineswegs ganz getreu wieder.

¹⁰⁾ Der griech. Text hat an beiden Stellen das Wort *ὑπερέχειν*. S. Note 4. u. 6.

sondern wo eine andre, die geistliche, hervorragt und wo daher dieser zu gehorchen ist¹¹⁾.

Ganz vorzüglich hat man aber die Ansicht von der Unterordnung der Kirche unter den Staat durch einen Ausspruch des heiligen Optatus von Milevis bestätigt gefunden¹²⁾. Dieser sagt in seinem Werke gegen die Donatisten in der That ausdrücklich: „Non enim est Respublica in Ecclesia, sed Ecclesia in Republica est¹³⁾“.

¹¹⁾ Cap. *Solitae*. cit. — Non negamus, quin in spirituallibus antecellit. Innocenz hat an dieser Stelle für das griechische ὡς beide Male tanquam — die Vulgata (Note 6) das erste Mal quasi — und macht darauf aufmerksam, daß jenes Wort nicht ganz zufällig zu stehen scheine: nec pure sit subscriptum: „regi praecellentii“, sed interpositum fuit non sine causa „tanquam“. — Vergl. Note 9.

¹²⁾ Vergl. *Gibert*, Corpus jur. canon. Proleg. Tom. I. p. 20. —

¹³⁾ *Optat. Milev.* de schismat. Donat. Lib. III. c. 3. (Edit. Paris. 1845. col. 999.). Die Stelle lautet in ihrem Zusammenhange: — Quem enim latet — imperatorem Constantem, Paulum et Macarium primitus non ad faciendam unitatem misisse, sed cum eleemosynis: quibus sublevata per Ecclesias singulas posset respirare, vestiri, pasci, gaudere paupertas? Qui cum ad Donatum — venirent, et qua re venerant indicarent, ille solito furore succensus, in haec verba prorupit: Quid est imperatori cum Ecclesia? et de fonte levitatis sua, multa maledicta effudit. — Jam tunc meditabatur, contra praecepta Apostoli Pauli, potestatibus et regibus injuriam facere, pro quibus, si Apostolum audiret, quotidie rogare debuerat. Sic enim docet beatus Apostolus Paulus: Rogate pro regibus et potestatibus, ut quietam et tranquillam vitam cum ipsis agamus

Allein man würde sehr irren, wenn man glaubte, Optatus habe damit einen allgemein geltenden Satz aufstellen wollen, seine Absicht war vielmehr nur die, mit jenen Worten auf den damaligen factischen Stand der äusseren Verhältnisse der Kirche aufmerksam zu machen. Zu einer Zeit, wo die Folgen der Apostasie Julians noch Allen vor Augen standen, wo noch sehr viele der Beamten im römischen Reiche Heiden waren, wo die Kirche außerhalb desselben noch wenig verbreitet war und sonst nirgends die weltliche Obrigkeit sich zu ihr bekannte, ver-

(I. *Tim.* II. 2.). Non enim Respublica est in Ecclesia, sed Ecclesia in Respublica est, id est, in imperio Romano: quod Libanum appellat Christus in Canticis Cantorum, cum dicit: Veni, sponsa mea, inventa de Libano (*Cant.* IV. 8), id est de imperio Romano: ubi et sacerdotia sancta sunt et pudicitia et virginitas, quae in barbaris gentibus non sunt; et si essent, tuta esse non possent. Merito Paulus docet, orandum esse pro regibus et potestatis: etiam si talis imperator esset, qui gentiliter viveret: quanto (magis) quod Christianus, quanto quod Deum timens. — Certe jam apud Deum sunt ambo, et qui dare voluit, et qui obstat, ne daretur. Quid si jam dicat Deus Donato: Episcope, quid vis fuisse Constantem? Si innocentem, quare ab innocentem accipere nolusti? Si peccatorem, quare non permisisti dare, propter quem feci pauperem? Sub hac interrogatione qualis futurus est? quid de levitate et furore laboravit tantis pauperibus impedire? Carthaginis principatum se tenuisse crediderat: et — cum se Donatus super imperatorem extollit, jam quasi hominum excederat metas, ut prope, sc̄ Deum, non hominem aestimaret, non reverendo eum, qui post Deum ab hominibus timebatur. — Vergl. dazu die Noten von Albaspinäus und Balduin col. 999. col. 1153.

schmähten es die Donatisten nach dem Vorbilde des Stifters ihrer Secte, der sich über den Kaiser stellte, für diesen, der ihnen aus Erbarmen Almosen hatte zusammen lassen wollen, zu beten. Optatus gibt ihnen daher zu bedenken, wie gerade dieses Gebet, damit das kirchliche Leben gedeihen könne, die besondere Pflicht eines jeden Christen sey. Denn, von dem Kaiser komme der Schutz der Kirche her; nicht sie umfasse das ganze römische Reich, sondern, wie sie in diesem ihren Ursprung genommen, befindet sie sich auch jetzt noch innerhalb desselben. Optatus stellt also jenen in Beziehung auf die Räumlichkeit ganz richtigen Satz nicht darum auf, um aus ihm die Obergewalt des Staates über die Kirche, sondern vielmehr die Pflicht zu einem Acte der Pietät herzuleiten¹⁴⁾). Eben so weit als der Bischof von Milevis ist aber auch der heilige Gregorius davon entfernt, das Prinzip der Unterordnung der Kirche unter den Staat zu lehren, obwohl er von dem Kaiser sagt, daß derselbe nicht bloß über die Soldaten, sondern auch über die Priester herrsche¹⁵⁾). Abgesehen davon, daß Gregorius die Worte Dominus und dominare überhaupt in einem sehr weiten Sinne gebraucht¹⁶⁾), so drückt er mit jenem Satze

¹⁴⁾ Vergl. *Bianchi* a. a. D. Tom. III. p. 58. sqq.

¹⁵⁾ *Gregor M.* Epist. Lib. III. ep. 66. (Opp. Tom. II. col. 678). Vergl. *Bianchi* a. a. D. p. 65. sqq.

¹⁶⁾ Er schreibt z. B. an Mauritius, daß dieser bereits vor seiner Thronbesteigung sein Herr gewesen sey. (Epist. III. ep. 65. col. 675.). Vergl. *Joh. Diacon.* Vita S. Gregor M. Lib. IV. c. 58. Quantae humilitatis Gregorius fuerit, cum ex multis, tum maxime ex his manifestissime poterit comprehendere, quod — laicos dominos — in suis litteris nominabat.

doch nichts Andres, als das allgemeine Prinzip aus: daß auch der Clerus in allen weltlichen Dingen dem Kaiser unterworfen sey. Wie wenig es aber seine Vorstellung war, daß die weltliche Gewalt über die geistliche geordnet sey, geht zur Genüge aus seinen anderweitigen Neußerungen über diesen Gegenstand hervor, insbesondere aber tadeln er den Kaiser¹⁷⁾), daß er, die Grenzen seiner Gerechtsame überschreitend, darnach trachte, die Kirche, welche unser Erlöser, der sie durch den Preis seines Blutes erkauft, und befreit hat, zur Magd zu machen. „Um wieviel besser würde es seyn“, fährt Gregorius fort, „wenn er sie als seine Herrin anerkannte und ihr nach dem Beispiele frommer Fürsten Gehorsam leistete, statt Gott gegenüber den Herrscherübermuth zu zeigen, da er doch von Ihm die Herrschaft seiner Macht empfangen hat. Aber er geht in der Vermessenheit seiner Verblendung so weit, daß er sich an der römischen Kirche, dem Haupte aller Kirchen vergreift und sich das Recht irdischer Herrschaft gegen die Herrin der Völker anmaßt.“

Läßt sich nun weder aus der heiligen Schrift, noch aus den Kirchenvätern die Ansicht begründen, daß die Kirche dem Staate untergeordnet sey, so ist doch nicht zu verkennen, daß jene Neußerungen auf die Personen übertragen eine Wahrheit enthalten, ja daß sogar der Satz: die Kirche ist in dem Staate, einen allgemein richtigen Sinn hat. Ihn oder den Gegensatz: „der Staat ist in der Kirche“ aufzustellen, kann leicht eine Sophisterei

¹⁷⁾ Wenn anders Gregor der Verfasser der Exposit. in V. Psalm. poenit. (c. 13. *Gregor. M.* Opp. Tom. III. col. 518.) ist. Gegen die Zweifel s. besonders die ausführliche Grörterung von *Bianchi* a. a. D. p. 70. sqq.

und deshalb unnütz seyn, weil in dem einen Sinne das Eine, in dem andern das Andre wahr ist¹⁸⁾; es kommt also auf den richtigen Sinn an, in welchem er aufgefaßt wird. Unstreitig ist die Seele in dem Leibe und ihre Thätigkeit in vieler Beziehung durch den Leib bedingt, daraus ist aber noch keinesweges eine Herrschaft des Leibes über die Seele zu folgern, sondern dem Sittenge-
setze nach ist das Gegentheil richtig, und in diesem Sinne umfaßt die Seele den ganzen Leib. So muß auch die Kirche, weil sie eben auf Erden ist, in allen Gliedern, aus welchen die menschliche Gesellschaft zusammengesetzt ist, insbesondere also in den Staaten seyn, und doch umfaßt sie den ganzen Inbegriff aller Staaten und diese sind daher wiederum in ihr. Da nun die Kirche im obigen Sinne in ihren Mitgliedern in den Staaten ist, so können auch diejenigen Menschen, denen in der Kirche eine geistliche Gewalt, sey es in einem größeren oder minderen Umfange, übertragen ist, der weltlichen Obrigkeit sich nicht entziehen, sondern sind ihr untergeben. Ist es aber anderseits nicht eben so wahr, daß alle Menschen, auch wenn ihnen auf dem Gebiete der weltlichen Ordnung eine obrigkeitliche Gewalt verliehen ist, der Kirche angehören und deren Obrigkeit unterworfen sind?

Demgemäß scheint die völlige Coordination von Kirche und Staat das eigentlich naturgemäße Verhältniß für die beiden Gewalten zu seyn, und die so eben als unleugbar hervorgehobene gegenseitige Unterordnung der Individuen

¹⁸⁾ Vergl. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft.
Bd. 4. S. 403.

würde sich, indem man zur näheren Bezeichnung die höchsten Repräsentanten der beiden Gewalten wählt, versöhnend dahin ausdrücken lassen: in geistlichen Dingen sey der Kaiser dem Papste, in weltlichen der Papst dem Kaiser untergeordnet. Dieser Auffassung möchte auch die Geschichte zu Hülfe kommen, denn wer wollte es in Abrede stellen, daß der Papst, bevor er den Kirchenstaat erwarb, innerhalb des Kaiserreiches lebend, auch den die bürgerliche Ordnung betreffenden Gesetzen unterworfen war. Auch ließe sich als eines der wichtigsten Beispiele kaiserlicher Jurisdiction über den Papst die Thatsache anführen, daß, als Damasus I. beim Kaiser verklagt wurde, die Bischöfe des zu Rom versammelten Conciliums darum nachsuchten, ihm, der über sie alle hervorrage, möchte gewährt werden, was ihnen gestattet sey, sich vor der Kirche von den Anschuldigungen zu reinigen¹⁹⁾). Andrer-

¹⁹⁾ S. Epist. Rom. Conc. inter *Damas.* I. P. Epist. 6. c. 10. 11. (bei *Coustant*, Roman. Pontif. Epist. col. 528. sq.). Es kommt hier nicht darauf an, diesen Gegenstand näher zu entwickeln, doch möge bemerkt werden, daß Damasus von freien Stücken hierbei gehandelt habe. Vergl. *Ballerini de eccles. potest.* Cap. 5. §. 2. p. 75. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 654. — S. auch die Schrift: *Romani Pontif. summa auctorit. jus et praest.* (Favent. 1789.) cap. 18. n. 65. p. 162. — Merkwürdig ist es insbesonders, wie *P. de Marca*, d. Concord. sacerdot. et imper. Lib. I. cap. 11. n. 5. sich hierüber ausspricht: — Ad quaestionem, quam discutio, valde confert, ut severius examinentur verba hujus epistolae; quae ita castigata sunt, ut nihil de dignitate Pontificis Romani remittant, licet ad rationem temporum sint accommodata. Cognitionem illam Principibus a Damaso arrogari, Dama-

seits hatte aber der Papst unbestritten die geistliche Gewalt über den Kaiser und konnte dieser nach der obigen Auffassung jenen vor sein Forum ziehen, so stand Nichts im Wege, daß nicht der Papst den Kaiser, wenn derselbe wider göttliches Recht sich verfehlte, seinem Richterspruche hätte unterworfen können; übte ja eine solche Gewalt sogar der Bischof von Mayland gegen Theodosius den Großen aus²⁰⁾.

Hierauf gestützt könnte man weiter argumentiren: dies einfache Verhältniß völliger Coordination habe, ohne selbst aufgehoben zu seyn, nur durch zwei historische That-sachen Modificationen erlitten: durch die Ausbildung des privilegirten Gerichtsstandes des Clerus und durch die Erwerbung des Kirchenstaates Seitens des Papstes. Jener entziehe zwar die Cleriker nicht der weltlichen Obrigkeit, gewähre aber doch der geistlichen Jurisdiction auch auf dem Gebiete des Staates einen weiteren Spielraum, sey mithin gleichsam eine Veränderung der Grenze zu Gunsten der Kirche; durch die Erwerbung des Kirchenstaates sey aber der Papst selbst in die Reihe der Souveräne eingetreten, sey mithin in gar keiner Beziehung irgend einer weltlichen Obrigkeit unterworfen, während er in seiner geistlichen Macht dadurch um so weniger

sum severioribus Episcoporum judiciis se ipsum dedere pronuntiant, non autem cognitionem illam in arbitrio Principis aut Episcoporum esse positam; ita ut privilegium illud primae sedis in mente habuisse patres illos non absurdum mihi videtur. Vergl. noch Döllinger, Handb. d. Kirchengesch. Bd. 1. Abth. 2. S. 189.

²⁰⁾ Vergl. Can. Duo. 10. §. Talibus. 2. D. 96.

eine Einbuße erlitten habe. Wäre diese Argumentation, die einen gewissen Schein für sich hat, in allen ihren Theilen richtig, so würde ein dem göttlichen Rechte völlig entsprechendes Verhältniß dadurch hergestellt werden, wenn das Privilegium sori aufgehoben würde, der Kirchenstaat für den Papst verloren ginge und er etwa als Unterthan dem Senate irgend einer freien Stadt oder irgend einem kleinen souveränen Fürsten sich unterordnen müßte. Aber, wenn man von den Personen, welche die Träger der geistlichen und weltlichen Gewalt sind, absieht, sollte bei einem solchen allerdings denkbaren Verhältnisse, wirklich eine Coordination der geistlichen und weltlichen Gewalt begründet werden? oder sollte eine solche zu der Zeit, als der Papst auf kaiserlichem Territorium wohnte, wirklich bestanden haben?

Ein Blick auf die Verschiedenheit zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt (§. 108) zeigt die Unmöglichkeit der Coordination²¹⁾. Die Kirche ist das von Gott unmittelbar gegründete, allumfassende, auf unabänderlichen Gesetzen beruhende, zum Zwecke der ewigen Glückseligkeit bestehende Reich Christi; die Staaten aber sind die einzelnen, verschiedenen gestalteten, für die irdische Wohlfahrt

²¹⁾ Vergl. Gengler, einige Aphorismen über das Verhältniß der Kirche zum Staat. (Tüb. Theol. Quartalschr. 1832.) S. 464. S. 469. — Dies erkennt von seinem Standpunkte aus, auch Stahl, Rechtsgutachten. S. 69. on, indem er sagt: „Das Eine oder das Andere muß seyn; entweder die indirekte Gewalt des Papstes über die weltlichen Angelegenheiten, oder die indirekte Gewalt des Fürsten über die geistlichen Angelegenheiten. Es gibt kein Drittes.“

bestimmten Reich der Menschen. Wie kann das von Menschen gegründete Reich dem göttlichen²²⁾, wie das durch Zeit und Raum beschränkte dem allumfassenden, wie das täglich wandelbare Gesetz dem ewigen, wie der Zweck irdischer Wohlsfahrt dem der Seligkeit der Herrschaft mit Christus coordinirt seyn? Ja, wollte man sogar gegen die Wahrheit (§. 103. S. 459.) annehmen, jede einzelne menschliche Obrigkeit habe ihre Gewalt unmittelbar von Gott, selbst dann ragte doch wegen ihrer Katholizität, wegen ihrer ewigen Gesetze; insbesondere aber durch ihren Zweck die geistliche Gewalt weit über die weltliche empor. Der Zweck, der den wahren Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Dingen begründet (§. 110. S. 534.), er begründet auch den Unterschied in der Ordnung, denn, wegen der Erhabenheit der geistlichen Dinge über die zeitlichen²³⁾, kann die Kirche nicht dem Zwecke des Staates untergeordnet, sie kann ihm aber auch nicht gleichgestellt seyn, sondern nach dem Zwecke der Kirche muß der Staat regiert werden; denn nur, was dem heiligen Zwecke der Kirche entspricht, ist wahrhaft gut²⁴⁾.

²²⁾ Schon dieser Umstand allein ist völlig genügend, um den Ausschlag zu geben. *S. Bennetts a. a. D. p. 8. p. 64., vergl. Tom. IV. p. 302.*

²³⁾ Vergl. Cap. *Unam sanctam.* 1. d. major. et obed. Extrav. comm. (I. 8., Bonif. VIII.): — *Spiritualem autem et dignitate et nobilitate terrenam quamlibet praecellere potestatem, oportet tanto clarius nos fateri, quanto spiritualia temporalia antecellunt.*

²⁴⁾ *Bolgeni, L'Episcopato.* cap. 8. n. 113. p. 225.

Diesem Vorzuge der Kirche kann aber, das Privilegium sori möge kraft göttlichen Rechtes gefordert werden dürfen oder nicht (§. 113. S. 582.), die Entziehung desselben keinen Eintrag thun; noch weniger aber wird die Subordination der weltlichen Gewalt dadurch aufgehoben, daß der Papst innerhalb des Territoriums eines weltlichen Regenten wohnt. Es kann dadurch an dem faktischen Verhältnisse der Träger der beiden Gewalten Vieles geändert werden, aber die Stellung dieser Gewalten bleibt nach göttlichem Rechte doch immer dieselbe. Demgemäß ist die weltliche Gewalt, ob schon in ihrer Sphäre unabhängig (§. 104.), vorzüglich deshalb die untergeordnete²⁵⁾, weil sie einen untergeordneten Zweck hat, ja, weil sie für jenen höheren Zweck des Wohles des Menschen Geschlechtes, welchen die geistliche Gewalt kraft ihrer drei göttlichen Vollmachten zu verwirken hat, eigentlich nur ein Mittel ist²⁶⁾). Aus dieser Unterordnung des Staates unter die Kirche gehen aber manche wichtige Folgerungen hervor, welche nunmehr noch im Einzelnen in Betracht zu ziehen sind. —

§. 116.

b. Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt.

Die geistliche Gewalt der Kirche, sagt der heilige Chrysostomus, „übertrifft die weltliche so weit, ja noch

²⁵⁾ Vergl. *Bolgeni* a. a. D. n. 114. p. 226. sq.

²⁶⁾ *Bennettis* a. a. D. Tom. VI. p. 64.

weiter, als der Himmel herrlicher ist als die Erde¹⁾". In jener ist mit dem Königthum Christi, welches allein schon für sich über die Herrschaft aller Könige emporragt²⁾, noch das prophetische Lehramt und das Hohepriesterthum vereinigt. Vorbildlich wurde daher im alten Bunde nicht bloß der Priester, sondern auch der König und der Prophet gesalbt. „Seitdem aber Jesus der Nazarener, den Gott mit dem heiligen Geiste salbte, mit dem Oele der Frömmigkeit vor seinen Genossen gesalbt worden ist, Er, gemäß dem Apostel, der Kirche Haupt und sie sein Leib, da ist die Salbung des Fürsten von dem Haupte auf den Arm übertragen. Auf dem Haupte des Bischofs aber ist die sacramentalische Spendung beibehalten, weil er in seinem bischöflichen Amte die Person des Hauptes darstellt. Es ist aber ein Unterschied zwischen der Salbung des Bischofs und des Fürsten, weil das Haupt des Bischofs mit dem Chrisam geweiht, der Arm des Fürsten aber mit Oel bestrichen wird, auf daß gezeigt werde, welch ein Unterschied zwischen der Auctorität des Bischofs und der Gewalt des Fürsten bestehet³⁾". Es war daher im Gefühle dieser seiner bischöflichen Würde gesprochen, wenn der heilige Gregorius von Nazianz, als er den Streit zwischen den Bewohnern der Stadt und ihren Magistraten schlichtete, zu diesen sagte: „Auch wir sind mit der Gewalt bekleidet und zwar mit einer grō-

¹⁾ Chrysost. Homil. 15. in Cor. II. — αὐτη γὰρ η ἀρχὴ τοσοῦτον τῆς πολιτικῆς ἀμείνων, ὅσον τῆς γῆς οὐρανός μᾶλλον δὲ καὶ πολλῷ πλέον.

²⁾ Bennettis, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 132.—

³⁾ Cap. un. §. Unde. 5. X. d. sacr. unct. (I. 15.). —

ſeren und vollkommneren, denn billig iſt's, daß das Fleiſch dem Geiſte, daß dem Himmliſchen das Irdische weiche⁴).

Nieber allen Andern, über Priestern, Königen, Fürſten, Vätern, Söhnen und Lehrern ſteht demnach, wie es durch jene Salbung bezeichnet wird, als Stellvertreter Christi der Biſchof⁵). Iſt dieß ſchon von allen Hirten der Kirche wahr, wie muß es erſt ſeine Geltung in Betreff des Nachfolgers Petri⁶) haben, der ganz unmittelbar an Stelle Dessen ſteht, der keine Sünde gethan und in deſſen Munde kein Betrug geſunden ward⁷). Als Christi Statthalter iſt er nicht bloß über alle Fürſten, Länder und Völker, ſondern auch über alle Biſchöfe (§. 16. S. 110.) geſetzt; für ſie alle hat er Rechenschaft zu geben, — für ſie alle, als der gute Hirt für ſeine Schafe, das Leben zu laſſen. Iſt ihm in der Würde ſeiner Pflichten Niemand gleich, fo auch in der Fülle der Ehre nicht; ja, es iſt gewiß, daß es auf dem ganzen Erdenrund keine Würde gibt, die höher als die ſeine iſt⁸).

⁴⁾ *Gregor Nazianz.* Orat. XVII. Gratian hat diese Stelle, jedoch bedeutend verändert, in den Can. *Suscipitisne.* 6. D. 10. aufgenommen. Vergl. *Berardi*, Gratian. canon. genuini. Tom. III. p. 49.

⁵⁾ *Const. apostol.* Lib. II. c. 11. (bei *Cotelier*, Patres apostol. Tom. I. p. 222.).

⁶⁾ *Innoc. III.* Epist. Lib. I. Ep. 88. (Edit. Baluz. Tom. I. p. 47.): qui licet peccatores simus et nati de peccatoribus, illius tamen vices exercemus in terris, qui peccatum non fecit. — Vergl. *Hurter*, Innocenz III. Bd. 3. S. 70.

⁷⁾ *Isaias.* LIII. 9. — *I. Petr.* II. 22. —

⁸⁾ *Benven. Immol.* zu *Dante*, Infern. (bei *Muratori*, Antiquitat. I. col. 1038.) — Vergl. *Hurter* a. a. D. S. 67. —

Soll daher von allen Christen den Bischöfen, als den Trägern der geistlichen Gewalt, die gebührende Ehre erwiesen werden, so müssen sich die Herzen Aller ganz vorzüglich Dem unterwerfen, welchen Gott über sie Alle erhoben hat⁹). Es ist demnach insbesondere die Pflicht Derer, welche mit der weltlichen Gewalt bekleidet sind, diese ihre Unterordnung durch Ehrerbietung (§. 80. S. 175) um so mehr anzuerkennen, als sie inne werden müssen, daß der Glanz ihres Diadems weit durch die Krone überstrahlt wird, die sie, als zur Mitherrschaft mit Christus durch die Taufe berufen, in dieser empfangen¹⁰). Der Ambrosiaester¹¹) hat daher so Unrecht nicht, wenn er behauptet, daß der bishöflichen Ehre und Erhabenheit kein Gleichniß an die Seite gestellt werden könne, indem der Könige Glanz und der Fürsten Diadem sich dazu wie Blei zu Gold verhalte, denn man sähe Könige und Fürsten ihren Nacken zu den Knien der Priester beugen und

⁹⁾ Vergl. *Gelas.* P. Ep. 4. ad Anastas. Imp. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 893.) — Et si cunctis:generali:ter sacerdotibus — fidelium convenit corda submitti: quanto potius sedis illius praesuli consensus est adhiben-dus, quem cunctis sacerdotibus et divinitas summa voluit praeeminere et subsequens ecclesiae generalis jugiter pie-tas celebravit.

¹⁰⁾ Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. I. cap. 2. col. 1010. — Ludwig der Heilige erklärte daher, der schönste Beiname, den er haben könne, sey der nach der Kirche, in welcher er getauft worden. S. ebend. Lib. II. cap. II. col. 1086.

¹¹⁾ (*Pseudo-*) *Ambrosius*, de dignit. sacerd. c. 2. (Opp. S. Ambros. Edit. Paris. 1845. Tom. IV. col. 569.). —

die Rechte ihnen küssend, sich ihrem Gebete empfehlen. Welch christlicher König fleht nicht, wie Gregor VII. bemerkt¹²⁾, wenn es zum Sterben kommt, demütig die Hülfe des Priesters an, Niemand aber verlangt auf dem Sterbebette eines Königs Beistand.

Gerade darin besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, daß jene keinem Layen mitgetheilt werden kann; er muß erst durch eine besondere Befähigung zu der höheren Stufe des Clerikats emporgehoben werden. Kein Gesetz kann diesen Unterschied aufheben, keine Gewalt dies ändern. Es bleiben daher die Fürsten, so groß auch ihre irdische Macht, immer Layen¹³⁾; selbst der Fürst, dem es gelänge, den Erdkreis sich zu unterwerfen, ist doch kein Lehrer, sondern ein Schüler der Wahrheit¹⁴⁾, er ist kein Hirte, sondern ein Schaf der Heerde¹⁵⁾, er ist kein Vater, sondern ein Sohn der Kirche¹⁶⁾. Sie soll er wie seine Mutter¹⁷⁾, ja mehr als seine leibliche Mutter lieben,

¹²⁾ *Gregor.*, VII. P. Epist. VIII. 21. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 1472.). —

¹³⁾ Vergl. *Mauclerus* a. a. D. cap. 15. col. 1066.

¹⁴⁾ Vergl. *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1428. p. 21.

¹⁵⁾ *Basil.* Imp. Orat. ad Conc. Const. IV. ann. (s. oben §. 112. S. 563.). — Vergl. *Hirter* a. a. D. S. 65.

¹⁶⁾ *Can. Si Imperator*. 11. D. 96. (S. oben §. 109. S. 526.) — *Rothrod.* Archiep. Rothom. Epist. ad Henr. III. Angl. Reg. (inter *Petr. Bles.* Ep. 33. p. 54.). — Vergl. *Mauclerus* a. a. D. col. 1065. — *Bennettis* a. a. D. p. 145.

¹⁷⁾ Vergl. *Ambros.* Expos. in *Ev. Iuc.* (XVIII. 20.) Lib. VIII. n. 10. (Tom. II. col. 1788.). —

denn diese gebiert ihn, auf daß er zum Staube zurückkehre¹⁸⁾), jene aber, damit er Christi, des ewigen Herrschers, Miterbe werde. Da er aber von Diesem keine geistliche, sondern nur eine weltliche d. h. nur eine niedere Gewalt erhalten hat, so muß er gleich allen andern Layen, den Trägern der geistlichen Gewalt unterworfen seyn¹⁹⁾). Denn die Auctorität der Kirche muß den Layen gegenüber, ohne Rücksicht auf deren verschiedene weltliche Stellung, durchaus dieselbe seyn. Christus hat nicht Schafe und Schaafe unterschieden²⁰⁾), so daß er eben damit deutlich ausdrückt: Derjenige gehöre nicht zu seinem Schafstalle, welcher die geistliche Gewalt der Kirche, insbesondere seines obersten Stellvertreters²¹⁾), nicht über sich anerkennt²²⁾.

Demgemäß sind daher auch alle Könige und Fürsten auf gleiche Weise dem göttlichen Geseze und den Canones der Kirche²³⁾ unterworfen und wenn sie sich dagegen ver-

¹⁸⁾ *Petr. Damian.* Opusc. 4. discept. syned. (Edit. Paris. 1781. Vol. III. p. 27.). —

¹⁹⁾ Vergl. *Suarez*, Defensio fid. cath. Lib. III. cap. 21. (Opera. Tom. XXI. p. 167.). —

²⁰⁾ Vergl. Cap. *Unam sanctam*. 1. d. maj. et obed. Extrav. comm. (I. 8.). Meas, inquit, et generaliter non singulariter has vel illas: per quod commississe sibi intellicitur universas.

²¹⁾ Vergl. *Suarez* a. a. D. p. 165.

²²⁾ Cap. *Solitae*. 6. §. *Nobis*. 6. X. d. major. et obed. (I. 33.) Vergl. *Gregor VII. P. Epist. cit. col.* 1469.

²³⁾ Cap. *Canonum*. 1. Cap. *Ne innitaris*. 5. X. d. constit. (I. 2.)

fehlen, so hat die geistliche Gewalt auch über sie zu richten. Oder dürfte vielleicht gesagt werden, mit ihnen sey anders zu verfahren, als mit Andern²⁴⁾? Nein! denn es steht in dem göttlichen Geseze geschrieben²⁵⁾: „Du sollst den Großen richten, wie den Kleinen und es soll bei Dir kein Ansehen der Person seyn“! Dies würde aber Statt finden, „wenn Du dem, der mit prächtigem Kleide angehan, sagtest: setze dich hier auf den guten Platz, zu dem Armen aber: Du steh dort oder setze dich hier zu meinem Fußschemel²⁶⁾“. Darum ist auch der König dem ihm zunächst stehenden Inhaber der geistlichen Gewalt d. i. dem Bischofe²⁷⁾, in dessen kirchlichem Sprengel er wohnt, als Diöcesan untergeordnet²⁸⁾, es sey denn, daß ein besonderes Privilegium ihn von demselben eximirt und unmittelbar unter das Oberhaupt der Kirche gestellt hätte²⁹⁾.

Aus den bisherigen Bemerkungen dürfte zunächst der große Ehrenvorzug, welchen die Träger der geistlichen Gewalt vor denen der weltlichen genießen, hervorgehen, so dann aber auch, daß die Fürsten mindestens für ihre Per-

²⁴⁾ Cap. *Novit.* 13. v. *Cum enim. X. d. judic.* (II. 1.). —

²⁵⁾ *Deuter.* I. 17.

²⁶⁾ *Jacob.* II. 3.

²⁷⁾ Vergl. Cap. *Omnes.* 4. X. d. major. et obed. (I. 33.).

²⁸⁾ Vergl. *Rothrod.* Archiep. Rothom. Ep. ad Reginam Angliae (a. a. D. Ep. 154. p. 241.): — *parochiana enim nostra es, sicut et vir tuus.*

²⁹⁾ *Suarez* a. a. D. p. 167. i. f. — *Layman, Jus canon.* ad Cap. *Omnes.* cit. (Tom. I. p. 738.). —

son der geistlichen Gewalt unterworfen seyn müssen. Hierauf soll sich nach einer vielverbreiteten Ansicht die Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt beschränken³⁰⁾, wogegen eine andre³¹⁾ jene Unterwerfung auch auf die weltliche Obrigkeit in so fern bezieht, daß sie als solche der Kirche für die Ueberschreitung des göttlichen Gesetzes verantwortlich wird³²⁾. Die Kirche hat sich über diesen Punkt nicht durch dogmatische Definition ausgesprochen, sie hat keine jener Ansichten verworfen, sie hat keine ausdrücklich anerkannt. Es ist also hier in Betreff des Glaubens freier Spielraum gelassen und es kann nur darauf ankommen, ob Gründe der Vernunft mehr für die eine oder andere Auffassung sprechen. Dies darf aber entschieden der Fall in Betreff derjenigen Ansicht seyn, welche die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche in jenem weiteren Umfange, mit andern Worten eine indirecte Gewalt der Kirche über den Staat annimmt; thut man dies nicht, so bleibt nichts Andres übrig, als die indirecte Gewalt des Staates über die geistlichen Dinge zu statuiren; ein Drittes gibt es nicht³³⁾. Zu dieser Auffassung des Verhältnisses, welche

³⁰⁾ S. (Pey), sur l'autorité des deux puissances. Tom. I. p. 80. sqq.

³¹⁾ Vergl. Suarez a. a. D. cap. 22: sqq. p. 168. sqq.

³²⁾ Vergl. über diese Ansichten im Allgemeinen: Litta, Briefe über die sogenannten vier Artikel des französischen Clerus. S. 73. u. ff. —

³³⁾ Vergl. oben §. 115. Note 21. die Bemerkung von Stahl. — S. auch Suarez a. a. D. p. 169.

die bedeutendsten Auctoritäten und die Praxis der Kirche für sich hat³⁴⁾), leitete bereits oben (§. 115. S. 619.) die Erörterung hin; hier ist sie, um weiter ausgeführt zu werden, wieder aufzunehmen, und bei der Verschiedenheit des Zweckes beider Gewalten anzuknüpfen.

Da die irdische Wohlfahrt des Menschen seiner ewigen Glückseligkeit untergeordnet ist, so muß auch die für jene bestimmte Gewalt diesem höheren Zwecke dienen. Alles daher, was von dieser Gewalt ausgeht, welches statt diesen Zweck zu fördern, den Menschen von demselben entfernt, ist eine Umkehr der Ordnung. Da nun von Gott die Kirche mit der Gewalt bekleidet ist, die Geseze und Regeln dem Menschengeschlechte vorzuschreiben, nach welchen jenes höhere Ziel zu erreichen ist, so kann auch die weltliche Obrigkeit als solche, soweit ihr die Leitung der Menschen anvertraut ist, sich unmöglich der Beobachtung jener göttlichen Geseze und hierin der Unterordnung zur Kirche entziehen³⁵⁾. Etwas Andres ist es,

³⁴⁾ Vergl. Litta. a. a. D. Achter Brief. S. 76. — Hier heißt es sehr treffend: „Die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung können diese Facta nicht leugnen. Und so sehen sie sich genöthigt, fast alle Kirchenlehrer, Bischöfe und Päpste jener Seiten, entweder der Unwissenheit oder Schmeichelei, oder des Vorurtheils oder sogar der Ehrfucht zu beschuldigen. Je mehr sie aber dieselben anhäufen müssen, desto weniger Glauben finden solcherlei Beschuldigungen bei einsichtsvollen Personen, die darin vielmehr leere Ausflüchte, als gewichtige Gründe erblicken. Diese Anschuldigungen sind aber noch weit wichtiger rücksichtlich der Concilien, aus deren Verfahren sich die gleiche Ueberzeugung von dieser Macht der Kirche erweiset.“

³⁵⁾ Vergl. Bolgeni, L'Episcopato. cap. 8. n. 114. p. 227.

wenn die Obrigkeit noch heidnisch ist³⁶); sobald sie aber christlich wird; bekennt sie selbst, daß auch für sie das göttliche Gesetz im Gewissen verbindlich wird. Sie erkennt damit die Kirche, als die von Gott bestellte Macht an, von welcher das für die ganze menschliche Gesellschaft geltende Recht und Gesetz ausgeht und verwirkt werden soll; sie erklärt damit, daß sie dem göttlichen Gesetze gehorchen³⁷) und Andere gehorchen machen (§. 112. S. 560.) wolle. Der gläubige Fürst, dem seine Vernunft es sagt, daß das sociale Wohl dem höchsten Gute untergeordnet seyn müsse, kann unmöglich nur als Mensch gläubig, als Regent aber ungläubig seyn wollen³⁸); es kann ihm nicht genügen, persönlich Tugenden zu üben und als Regent die göttlichen Gesetze zu übertreten³⁹).

³⁶) Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. p. 502.

³⁷) Vergl. *Mauclerus* a. a. D. col. 1063. — *Gengler*, einige Aphorismen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. (Tübing. theol. Quartalschrift. 1832. S. 469.). —

³⁸) *Taparelli* a. a. D. n. 1428. p. 21.

³⁹) Vergl. *Gelas* Ep. 4. ad Anastas. col. 894. Quapropter sub conspectu Dei pure ac sincere pietatem tuam deprecator, obtestor et exhortor, ut petitionem meā non indigneranter accipias: rogo, inquam, ut me in hac vita potius audias deprecantem, quam (quod absit) in divino judicio sentias accusantem. Nec me latet, Imperator Auguste, quod pietatis tuae studium fuerit in privata vita. Optasti semper fieri particeps promissionis aeternae. Quapropter noli, precor, irasci mihi, si te tantum diligo, ut regnum, quod temporaliter assecutus es, velim te habere perpetuum; et qui imperas saeculo possis regnare cum Christo.

Er muß daher nach den Vorschriften der Kirche nicht bloß persönlich gerecht seyn, sondern auch gerecht regieren; er muß den Vorschriften der Kirche in allen Dingen nachkommen, die sich auf den Zweck derselben und auf die zum Heile seiner Unterthanen bestehende Ordnung beziehen⁴⁰). Er darf demnach auch als Obrigkeit Nichts thun⁴¹) und Nichts fordern, was dem göttlichen Geseze zuwider ist, denn das hieße dem Teufel geben, was Gottes ist⁴²). Eben so muß er auch sein von ihm erlassenes Gesez, wenn es jenem widerspricht, wieder aufheben⁴³), denn jeder seiner Unterthanen ist als Christ dazu verpflichtet und daher von der Kirche stillschweigend oder ausdrücklich aufgesordert, vor dem Geseze der weltlichen Obrigkeit dem göttlichen den Vorzug zu geben⁴⁴). (§. 103. S. 466.). Uebrigens dürfen jedoch die zum Gehorsame gegen ihren Fürsten verbundenen Unterthanen keinen Unterschied zwischen dem Menschen und dem Regenten in seiner Person ziehen; dieser Unterschied gilt

— Qua fiducia (rogo te) illic ejus praemia petiturus es,
cujus damna hic non prohibes. Non sint gravia, quaeso
te, quae pro tuae salutis aeternitate dicuntur.

⁴⁰⁾ Can. *Certum*. 3. D. 10. — Bergl. *Taparelli* a. a. D. n. 1428. n. 1429. p. 21. sq. —

⁴¹⁾ Can. *Non licet*. 2. D. 10. (*Pr. Isid.*)

⁴²⁾ *Chrysost.* in *Ev. Matth.* XXII. 21. — Bergl. *Bianchi* a. a. D. p. 480.

⁴³⁾ Bergl. *Bianchi* a. a. D. p. 519. — S. oben §. 112. S. 576.

⁴⁴⁾ Can. *Lege*. 1. D. 10. —

aber auch der Kirche gegenüber nicht. So wie dort jene zur Rechtfertigung ihres etwanigen Ungehorsams nicht die sittliche Schlechtigkeit des Fürsten vorschützen dürfen, so darf sich anderseits der Fürst dem unbedingten Gehorsame in allen unter dem göttlichen Gesetze stehenden Dingen nicht auf seine Eigenschaft als Regent berufen, welche ihn der Verantwortlichkeit gegen die Kirche enthebe. Durch Gottes Anordnung sind alle Fürsten in Bezug ihrer Handlungen wider das Sittengesetz der geistlichen Gewalt unterworfen; begehen sie nun eine unmoralische Handlung durch Missbrauch ihrer weltlichen Macht, so kann dadurch die Auctorität der Kirche zur Beurtheilung derselben nicht ausgeschlossen werden⁴⁵⁾). Geschähe dies, so müßte, da den Fürsten die Leitung der Völker anvertraut ist, bald auch jeder Einfluß der Kirche auf diese aufhören und wäre dies die Ordnung Gottes, so würde Er selbst in der weltlichen Gewalt ein Sein eignes Reich zerstörendes Prinzip autorisiert haben (vergl. §. 112. S. 566.). Dies aber ist unmöglich und daher müssen, wegen der Beziehung aller weltlichen Dinge auf das ewige Wohl des Menschengeschlechtes, dieselben auf eine dem göttlichen Gesetze entsprechende Weise geleitet werden, was nur durch das indirekte Einwirken der Kirche auf die weltliche Gewalt geschehen kann. Eine solche Einwirkung ist aber sowohl mit der Unterscheidung zweier Gewalten, als auch mit der Unabhängigkeit der weltlichen Macht in ihrer für die Förderung des zeitlichen Wohles bestimmten Sphäre, sehr gut vereinbar.

⁴⁵⁾ Litta, a. a. D. S. 73. S. 86.

Demzufolge ist es keineswegs eine Anmaßung, wenn der Papst, als das Oberhaupt der Kirche, sich in mehreren einzelnen Decretalen die Besugniß beilegt, wegen der den Regentenhandlungen der Fürsten beigemischten oder inwohnenden Sünde, dieselben zu tadeln, ja unter Umständen mit den der Kirche zu Gebote stehenden Waffen zu strafen. In diesem Sinne schreibt Innocenz III. an Kaiser Alexius III.⁴⁶⁾: „Wir hätten, obschon wir dies nicht zum Tadel geschrieben haben, doch mit allem Grunde tadeln können, wenn man liest, daß der Apostel Paulus an den Timotheus⁴⁷⁾ zu seiner Anweisung als Bischof geschrieben hat: Predige das Wort, ohne Unterlaß, es sey gelegen oder ungelegen, überweise, beschwöre, tadle in aller Geduld und Lehrweisheit. Denn unser Mund darf nicht verbunden, sondern muß geöffnet seyn für Alle, damit wir nicht nach dem prophetischen Worte stumme Hunde sind, die nicht bellen können. Unsere Zurechtweisung soll Dir daher nicht lästig seyn, sondern vielmehr angenehm, da ein Vater, der seinen Sohn liebt, ihn zurechtweist und Gott Den, welchen Er liebt, überweiset und züchtigt. Wir erfüllen daher die Pflicht unsres Hirtenamtes, wenn wir beschwören, überweisen, tadeln und nicht bloß Andre, sondern auch die Kaiser und Könige und, es sey ihnen gelegen oder nicht, uns bemühen, sie dazu hinzuführen, was dem göttlichen Willen wohlgefällig ist“. Mit Recht durfte sich Innocenz auf die gött-

⁴⁶⁾ Cap. *Solitae*. 6. §. *Nos autem*. 5. X. d. major. et obed. (I. 33.) Vergl. §. 128.

⁴⁷⁾ II. *Tim.* IV. 2.

liche Ordnung in dieser Beziehung berufen und sagen⁴⁸⁾: „Weil unsere Gewalt nicht von einem Menschen, sondern von Gott stammt, so kann Niemand, der gesunden Sinnes ist, darüber in Unwissenheit seyn, daß es zu unserm Amte gehöre, über jede Todsünde jeden Christen zurechtzuweisen, und, wenn er die Zurechtweisung verachtet, durch kirchliche Strafe zu zwingen“. Dies muß namentlich dann geschehen, wenn die weltliche Obrigkeit, etwa durch ihren Abfall von der Kirche, ihre Unterthanen auf den Weg des Verderbens zu führen droht und zwar schreitet die geistliche Obrigkeit hier aus einem doppelten Grunde ein: aus Rücksicht nämlich auf den Fürsten sowohl, als auch auf das Volk. Jener geht, wenn er einen schlechten Gebrauch von seiner Gewalt macht, seiner Verdammung entgegen; es ist daher Sache der Kirche, insbesondere des Oberhauptes derselben, ihn davor zu bewahren, denn auch für ihn hat der Papst Rechenschaft abzulegen (S. 622.). Dieselbe Sorge hat aber die Kirche auch für das Volk; sie muß, auch für dieses verantwortlich, die geistlichen Nachtheile von ihm entfernt zu halten sich bemühen⁴⁹⁾. —

Was nun die Mittel anbetrifft, deren sich die Kirche in dieser Hinsicht im Verhältnisse zur weltlichen Obrigkeit bedienen kann, so bieten sich hier zunächst als solche: Bitte, Ermahnung, Zurechtweisung und Tadel. Wenn aber diese vergeblich angewendet sind, indem der Fürst

⁴⁸⁾ Cap. Novit. 13. X. d. judic. (II. 1.) v. Cum enim.

⁴⁹⁾ Vergl. Suarez a. a. D. p. 168.

die Kirche verachtet und sie nicht hört⁵⁰), dann gilt von ihm, was Christus ganz allgemein von Allen gesagt hat: „Wer euch verachtet, verachtet Mich⁵¹)“! und: „wer die Kirche nicht hört, sey Dir wie ein Heide und Publican⁵²)“. (s. oben §. 105. S. 488.). In einem solchen Falle schließt die Kirche, die natürlich den Unterthanen kein Recht der Selbstentscheidung einräumt⁵³), auch den Fürsten von ihrer Gemeinschaft aus, um ihn auf diesem Umwege, da er den geraden nicht gehen will, wieder zu sich zurückzuführen. Wenn aber auch dieses Mittel ohne Erfolg bleibt, wenn der Fürst unverbesserlich und hartnäckig auf der Bahn des Verderbens fortlebt und auf dieser sein Volk mit sich zieht, alsdann muß die Kirche zu dem letzten Mittel greifen, welches ihr zur Rettung jenes Theiles ihrer Heerde zu Gebote steht. Sie muß diese Schafe wenigstens, wenn es mit dem Fürsten selbst nicht gelingt, von dem Abgrunde zurückhalten und

⁵⁰⁾ Cap. *Ad apostolicae*. 2. d. sent. et re judic. in 6to (II. 14.): — Sed, licet sic apud eum pro pace paternis monitis et precum curaremus insistere lenitate: idem tamen — preces hujusmodi et monita elata obstinatione ac obstinata elatione despexit; propter quod, non valentes absque gravi offensa Christi ejus iniquitates amplius tolerare, cogimur urgente nos conscientia juste animadvertere in eundem. — Nos itaque etc. s. Note 62.

⁵¹⁾ *Ev. Luc.* X. 16.

⁵²⁾ *Ev. Matth.* XVIII. 17.

⁵³⁾ Wegen des Vortheils, der daraus für die Obrigkeit entspringt, daß die Kirche sich die Entscheidung vorbehält s. *Bianchi* a. a. D. p. 78. p. 511. — *Litta* a. a. D. S. 83. —

ihr bleibt nichts Andres übrig, als den die Rettung Ver-
schmähenden seinen Weg allein wandeln zu lassen. Da-
zu muß sie das Band, welches jene an ihn knüpft, auf-
lösen⁵⁴⁾; denn, so heilig dieses Band auch ist, so kann
es doch nicht die Kraft haben, daß es selbst bis zum offen-
baren Ungehorsam wider Gott verpflichtete; brauchte ja
doch kein Vasall seinem Lehnsherrn wider den höheren Herrn
zu dienen⁵⁵⁾ und der Dienst wider Gott sollte gestattet
seyn? Hier ist die Grenze des Gehorsams gegen die
weltliche Obrigkeit (S. 630.) und die Gewalt, welcher
die Vollmacht zu binden und zu lösen gegeben ist⁵⁶⁾,
kann daher auch in einem solchen Falle darüber entschei-
den: wann die in Empörung wider Gott verharrende
Obrigkeit nicht ferner berechtigt sey, ihre Untertanen zu
leiten⁵⁷⁾. —

Dieß war auch das Verfahren, welches die Kirche
bei mehreren verschiedenen Gelegenheiten eingeschlagen hat.
Das dritte lateranensische Concilium⁵⁸⁾ z. B. zählte die

⁵⁴⁾ Cap. *Gravem.* 13. X. d. poen. (V. 37): — fideles ip-
sius, quamdiu in excommunicatione perstiterit, ab ejus
fidelitatis juramento denuncietis penitus absolutos. — Vergl.
Can. *Nos sanctorum.* 4. C. 15. Q. 6. S. unten Note 58. 59.
60. — Vergl. *Thom. Aquin. Summa.* II. 2. Q. 10. art. 10.
(Tom. III. col. 98. Q. 12. art. 2. col. 113).

⁵⁵⁾ Vergl. II. *Feud.* 28. §. 4. 55. §. 5. —

⁵⁶⁾ Vergl. Cap. *Novit.* 13. v. *Cum enim.* (p. d.) X. d. ju-
dic. (II. 1.). — Cap. *Ad apostolicae.* cit. (Note 62.)

⁵⁷⁾ Vergl. *Litta* a. a. D. S. 82. — *Bianchi* a. a. D. p. 78.
p. 137. p. 453. p. 478. —

⁵⁸⁾ *Conc. Later.* III. ann. 1179. cap. 27. (bei *Hardouin*,
Conc. Tom. VI. P. II. col. 1684.). —

Vasallen von dem Eide der Treue los, deren Herren zu der Secte der Albigenser übergetreten waren und das vierte⁵⁹⁾ drohte Denjenigen mit derselben Strafe, welche die Häretiker in ihren Ländern dulden würden; eben so sprach im Jahre 1245 das Concilium von Lyon⁶⁰⁾ feierlich die Absetzung Friedrichs II. aus. Daß die Kirche in jenen Fällen erst nach eingeholter Erlaubniß der Fürsten also verfahren, in dem letzteren aber Innocenz IV. nicht mit Zustimmung des Conciliums, sondern nur in dessen Gegenwart die Sentenz gefällt habe, ist eine Erklärungsweise⁶¹⁾, die durchaus nicht ihre Stelle finden kann. Ist jene Behauptung völlig unerweislich, so besagen hier die Worte des Urtheils ganz das Gegentheil, indem Innocenz IV. ausdrücklich erklärt, er thue dies, nachdem er mit seinen Brüdern und dem heiligen Concilium über diese Angelegenheit sorgfältige Berathung gepflogen habe⁶²⁾. Es bleibt also keine andre Wahl, als entweder das Recht der Kirche zu einem solchen Verfahren anzuerkennen oder zu behaupten, daß die Kirche sich einer Usurpation schul-

⁵⁹⁾ *Conc. Later. IV. ann. 1215. cap. 3. (Cap. Excommunicamus. 13. §. Moneantur. 3. X. d. haeret. V. 7.). —*

⁶⁰⁾ *Conc. Lugdun. ann. 1245. Sent. contra Frider. II. (s. Cap. Ad Apostolicae. cit.). —*

⁶¹⁾ *G. (Pey) a. a. D. p. 90.*

⁶²⁾ *Cap. Ad apostolicae cit. — Nos itaque super praemissis — ejus nefandis excessibus cum fratribus et sacro concilio deliberatione prahabita diligent, cum Jesu Christi vices, licet immeriti, teneamus in terris nobisque in B. Petri persona sit dictum: Quodcumque ligaveris super terram, ligatum erit et in coelis: memoratum principem — denunciamus etc.*

dig gemacht und die Unterthanen jener Fürsten selbst dazu verleitet habe, ein Unrecht zu begehen⁶³⁾.

Indem mit dieser Entwicklung der Unterordnung, in welcher der Staat zu der Kirche steht, die Darstellung des Verhältnisses der beiden Gewalten zu einander, wie dieses nach göttlichem Rechte bestimmt ist, schließt, möge nur darauf noch hingewiesen werden, daß man sich jenes Verhältniß zu verschiedenen Zeiten durch einzelne Gleichnisse anschaulich zu machen gesucht hat. Mehrere dieser Gleichnisse, wie das der beiden Schwerter, von denen das materielle zum Schutze des geistlichen Schwertes bestellt ist (§. 106. S. 498.), so wie das andre von Seele und Leib⁶⁴⁾, die, so lange das irdische Leben dauert, mit einander vereinigt sind, wurden bereits gelegentlich erwähnt. Insbesondere wird dieses in einem Briefe Ivo's von Chartres weitläufiger ausgeführt, indem derselbe den König Heinrich von England darauf aufmerksam macht⁶⁵⁾, daß nur durch die Eintracht zwischen Kirche und Staat alle Dinge wohl geleitet würden und daß es dafür auch ein Princip der Ordnung der beiden Gewalten zu einander geben müsse⁶⁶⁾, dieses aber darin liege, daß die geistliche eben so den Vorzug vor der weltlichen habe, als die Seele vor dem Leibe. Denn, „so viel als der Körper vermag,

⁶³⁾ Vergl. Litta a. a. D. S. 76. —

⁶⁴⁾ *Isid. Petus.* Lib. III. Ep. 247. (s. §. 106. Note 2.). — *Greg. Nazianz.* Orat. XVII. (Can. *Suscipitisme*. 6. D. 10.; s. oben S. 622.) —

⁶⁵⁾ *Ivo Carnot.* Epist. 106. ad Henric. Angliae Reg. p. 50. —

⁶⁶⁾ Vergl. *Suarez* a. a. D. p. 170.

wenn er nicht von der Seele geleitet wird, soviel vermag die irdische Gewalt, wenn sie nicht belehrt und geleitet wird durch die kirchliche Disciplin. Und so wie das Reich des Körpers dann in Frieden ist, wenn das Fleisch dem Geiste nicht widerstrebt, so wird das Reich der Welt in Frieden besessen, wenn es dem Reiche Gottes nicht zu widerstehen strebt⁶⁷⁾"". Dagegen vergleicht Papst Innocenz III. in den Decretalen, nach dem Vorgange Gregors VII.⁶⁸⁾, geistliche und weltliche Gewalt mit den beiden großen Lichtern, welche Gott an das Firmament gestellt hat; die Sonne, das größere, leuchtet dem Tage, als den geistlichen, der Mond, das kleinere, der Erde nähere, der Nacht, als den irdischen Dingen⁶⁹⁾. In neuerer Zeit hat man das Verhältniß zwischen Kirche und Staat häufig mit der Ehe verglichen und allerdings möchte dieser Vergleich für die richtige Würdigung dieser Materie belehrend seyn, nur muß er

⁶⁷⁾ Auch bei *Thom. Aquin.* d. princ. regim. lib. 3. c. 10. (Edit. Ludg. Batav. 1651. p. 225.), wenn anders dies Buch von ihm herrührt, findet sich dieses Gleichniß. — Vergl. *Bennetts* a. a. D. p. 128. p. 137. p. 144. —

⁶⁸⁾ *Gregor. VII. P. Epist. Lib. VII. ep. 25.* (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 1447.)

⁶⁹⁾ Cap. *Solitae.* 6. §. *Praeterea.* 4. X. d. major. et obed. (I. 33.). — Es ist bekannt, daß in Frankreich im Jahre 1626 durch das Parlement von Paris verboten wurde, diesen Vergleich zu ziehen. Vergl. *Gerbert*, de legitima eccles. potest. Lib. III. cap. 1. p. 279.

nicht auf eine verkehrte Weise gefaßt werden⁷⁰). Dies geschieht sobald man sich durch die Sprache⁷¹) oder in andrer Weise irre führen läßt, daß man die Kirche für das weibliche, den Staat für das männliche Prinzip in dieser Verbindung ansieht; wenn man aber diesen Vergleich ziehen will, so muß das Verhältniß gerade umgekehrt genommen werden.

Das Menschengeschlecht ist göttlichen Ursprunges, aber nur den Mann formte Gott zuerst allein; nachher entnahm er aus ihm das Weib und gründete die Ehe. So ist die weltliche Ordnung allerdings auch göttlichen Ursprunges, allein nur mittelbar; sie hat eine große Bedeutung für die Regierung des menschlichen Geschlechts, aber ihre Aufgabe ist es vorzüglich, der göttlichen Ordnung auf Erden zu helfen. Als diese gleichsam schlummernd in den Hintergrund trat, da wurde die weltliche aus ihr entnommen. Als aber das menschliche Geschlecht in dem neuen Adam erwachte, da begrüßte die göttliche Ordnung die weltliche als Fleisch von ihrem Fleisch, und als Gebein von ihrem Gebein; beide sollten nun mit einander zur Ehe verbunden, die Welt regieren. Es hat sich aber in der Geschichte die Stellung beider zu einander auf sehr mannigfache Weise gestaltet und es sind hierbei hauptsächlich drei Verhältnisse von einander zu unterscheiden. Erstens: die Kirche wendet sich

⁷⁰) Wie dies z. B. Bluntschli in seinen psychologischen Studien über Staat und Kirche (Zürich 1844.) thut.

⁷¹) Die Parallele dafür wäre: die Sonne, der Mond. S. oben. S. 638.

mit den ihr von Gott verliehenen Ansprüchen an die weltliche Gewalt mit der Auflorderung, sich mit ihr zu verbinden. Dies ist das Verhältniß der Kirche zum heidnischen Staate, gleichsam die Zeit der Brautwerbung. Zweitens: die weltliche Gewalt ist dieser Auflorderung gefolgt und hat sich mit der Kirche wirklich vereinigt, so daß beide in Eintracht, jede in ihrem Bereich, die Welt regieren. Dies ist das Verhältniß der Kirche zum wahrhaft katholischen Staat, die durch keine Trennung und Spaltung gestörte Ehe. In dieser kann es allerdings auch Mißverständnisse geben, denn die Träger beider Gewalten sind, wie die Ehegatten Menschen; allein haben beide zur Ehe Vereinten den aufrichtigen Willen, die Ehe in Christo zu führen, so werden solche Mißverständnisse leicht beseitigt. Drittens: die weltliche Gewalt sagt sich von dem Glauben der Kirche und von dem Gehorsam gegen dieselbe in göttlichen Dingen los; dies ist der Zustand der getrennten Ehe. Hier aber treten wiederum nach dem Grade der Entfremdung verschiedene Verhältnisse ein; erstens: die Ehefrau sagt sich gänzlich von ihrem Gatten los, indem sie ihrerseits das Band zerreißt; zweitens: sie bricht die Ehe, indem sie zu der Verbindung mit einem Andern schreitet, diesen zur Herrschaft in dem Hause erhebt und mit seiner Hülfe den rechtmäßigen Gatten unterdrückt; drittens: sie will zwar nicht mehr die absolute Herrschaft dessen, der sie ihrem Gatten entfremdet hat, aber auch dieser ist ihr gleichgültig oder sie nähert sich ihm wohl wieder, aber sie fordert die gleiche Anerkennung jenes Andern. In diesen Gleichnissen spiegelt sich das Verhältniß der Kirche zu dem apostasirten, zu dem schismatischen und häretischen, so wie

zu dem indifferenten und paritätischen Staate ab. Hierin wären aber alle historischen Gestaltungen des Verhältnisses der Kirche zum Staate zusammengefaßt, deren Darstellung, nachdem bereits die Basis des göttlichen Rechtes gelegt ist, sich nunmehr in dem folgenden Abschnitte anschließen wird.



122 विश्वविद्यालय के ग्रन्थालय से लिखा

दो अंगरेजी वर्षानि विद्यार्थी एवं विद्यार्थी
के बीच विवाह विवाह विवाह विवाह विवाह विवाह
विवाह विवाह विवाह विवाह विवाह विवाह विवाह विवाह







